Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1468/2023/MO/BV

Fachbereich:	Amtsdirektor	Datum:	07.09.2023
Bearbeiter:	Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	27.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	04.10.2023	öffentlich

Änderung der Hauptsatzung zur Einführung hauptamtlich. Bürgermeister*in für die Gemeinde Moorrege

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Es liegt ein Antrag der FWM vom 26.08.2023 vor, mit dem die Änderung der Hauptsatzung dahingehend beantragt wird, dass die Gemeinde Moorrege die Möglichkeit hat, einen Hauptamtlichen Bürgermeister zu installieren. Zunächst ist festzustellen, dass eine Hauptsatzung keine Wahlmöglichkeit bestimmen kann, sondern eine Hauptsatzung klar die Einrichtung d. hauptamtl. Bgm. bestimmen muss.

Mit dieser Vorlage soll zunächst allgemein über die Umstände bzw. Auswirkungen einer derartigen Umstellung informiert werden. Sofern der Wille der Gemeinde besteht, diese Thematik näher zu verfolgen, sind weitere Beratungen bzw. Beschlussfassungen erforderlich.

Zunächst soll auf die Art der Verwaltung der Gemeinde Moorrege eingegangen werden. Die Verwaltungsformen für Schleswig-Holstein sind in § 48 der Gemeindeordnung (GO) geregelt. § 48 Abs. 1 GO:
Demnach werden ehrenamtlich verwaltet: Amtsangehörige Gemeinden, die nicht die Geschäfte des Amtes führen (Ämter mit Amtsverwaltung) sowie amtsfreie Gemeinden, deren Geschäfte von einer anderen Gemeinde, oder einem Amt geführt werden. Charakteristisch ist also, dass diese Gemeinden über keine eigene Verwaltung verfügen. Die Gemeinde Moorrege wird durch das Amt mit eigener Amtsverwaltung verwaltet, sodass es zum Kreis der ehrenamtlich verwalteten Gemeinden gehört. Alle anderen Gemeinden werden hauptamtlich geführt (Gemeinden mit eigener Verwaltung oder Gemeinden die amtsangehörig sind und die Geschäfte (die Verwaltung) des Amtes führen.
In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden wird das oberste Beschlussorgan, die Gemeindevertretung, durch ein Mitglied geführt, welches die Bezeichnung

ehrenamtl. Bgm. trägt. In hauptamtlich verwalteten Gemeinden wird die Person, die den Vorsitz im obersten Beschlussorgan führt, als Bürgervorsteher*in bezeichnet. Ein/e hauptamtl. Bgm. leitet die eigene Verwaltung.

§ 48 Abs. 2 GO regelt, dass in Gemeinden mit ehrenamtlicher Verwaltung und über 4.000 Einwohner*innen ein/e hauptamtl. Bgm. gewählt werden kann. Diese Voraussetzung erfüllt die Gemeinde Moorrege mit rd. 4.700 Einwohner*innen. Notwendig ist eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung. Es ist keine Entscheidung im Rahmen eines Bürgerentscheids möglich, da es eine vorbehaltene Aufgabe der Gemeindevertretung ist (§ 28 Nr. 1 GO i.V.m. § 48 Abs. 2 GO). Es erfolgt grds. keine Mitwirkung der Kommunalaufsicht bzw. kein Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Entscheidung und Einführung. Die Hauptsatzung, die die Einzelheiten regelt, ist durch die Kommunalaufsicht genehmigungspflichtig. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei der Entscheidung über die Einsetzung insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu berücksichtigen ist.

Es gibt in Schleswig-Holstein einige Gemeinden, die zwar ehrenamtlich verwaltet werden, sich aber dennoch für den Einsatz einer/eines hauptamtl. Bgm entschieden haben. Wenn man sich die Grundlagen der politischen Entscheidungen anschaut, kann man folgende Gründe feststellen:

- „Konzentration“ d. Amtsinhaber*in auf die Aufgaben einer/eines Bgm..
- Bei Gemeinden, die als Unterzentrum (nicht Moorrege) die Infrastruktur für die umliegenden Gemeinden vorzuhalten haben, ist in besonderem Maße zielorientierte Arbeit zu leisten, die weit über die in den Gemeinden des Einzugsbereiches hinausgeht. Dies gilt insbesondere für die Sicherung der Qualität sowie der Entwicklung des Gewerbestandortes. In diesem Zusammenhang sind zahlreiche Gespräche und Ortstermine mit Planern, Investoren, Grundeigentümern, Behörden, Presse, Betreibern von Einrichtungen sowie den ortsansässigen Vereinen zu führen bzw. wahrzunehmen.
- Gespräche und Präsenz im überörtlichen Bereich, wie bei interkommunalen Arbeitsgruppen, bei der AktivRegion, bei Zweckverbänden, den Ministerien des Landes, Kreisverwaltung.
- Viele dieser Gemeinden verfügen über Eigenbetriebe. Als Werkleiter/in ist d. Bgm. für den Fortbestand des Eigenbetriebes, die Koordinierung der Aufgaben und die Führung von vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verantwortlich.
- In der Funktion als Bgm. ist diese/r Mitglied eines Aufsichtsrates von Gemeindewerken, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist.
- Die verantwortungsvolle Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde setzt ein immer breiter gefächertes Fachwissen sowie ein großes Engagement voraus. Für eine nachhaltige konzeptionelle und zukunftsweisende Entwicklung der Gemeinde ist ein Einsatz erforderlich, der eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung erreicht.
- Die Bgm. dieser Gemeinden sind Dienstvorgesetzte für eine erhöhte Zahl an Mitarbeiter*innen, z.B. in Eigenbetrieben, Grundschulen, Jugendhäusern, Volkshochschulen, Bauhöfe, etc..

Vor der Entscheidung für eine/n hauptamtlich. Bgm. sollten alternative Lösungen vor allem wegen der nachhaltigen finanziellen Auswirkungen eingehend geprüft werden. In einigen anderen Ämtern ist die Möglichkeit realisiert worden, eine/n Mitarbeiter*in

des Amtes speziell für die Aufgaben der Gemeinde einzusetzen. Hierzu muss gesagt werden, dass das im Amt GuMS nicht realisiert werden kann, da dafür schlichtweg keine Personalkapazitäten vorhanden sind. Möglich wäre die Einstellung einer Verwaltungskraft durch die Gemeinde zur Unterstützung der Aufgaben d. ehrenamtlichen Bgm. Auch dieses wurde in einigen Gemeinden, die sich mit dieser organisatorischen Frage beschäftigt haben, so umgesetzt.
Ein/e hauptamtliche/r Bgm. muss ausgelastet sein. Das bedeutet, dass die Aufgaben in ihrem Umfang und ihrer Güte derart vorliegen müssen, dass eine zeitliche und inhaltliche Auslastung vorhanden ist. Notwendig erscheint es daher, dass ein/e hauptamtliche/r Bgm. in die verwaltungsseitige Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeinde stärker als bisher eingebunden wird. Es besteht jedoch keine Eingriffsmöglichkeit auf die Verwaltung des Amtes. Das bedeutet, dass ein/e hauptamtl. Bgm. nicht in die Organisationsgewalt der Leitung eingreifen darf. Ein/e hauptamtlichen Bgm. erhält keinen „Zugriff“ auf die Mitarbeiterschaft des Amtes.

Zur Beschreibung der Aufgaben einer/eines hauptamtl. Bgm beschreibt § 48 Abs. 3 GO. dass § 48 Abs. 3, Satz 2 und 3 entsprechend gilt. § 48 Abs. 3, Satz 2 und 3 GO legt fest, dass die §§ 3 und 4 der Amtsordnung unberührt bleiben.
Aus den §§ 3 und 4 der Amtsordnung ergibt sich Folgendes: Das Amt bereitet im Einvernehmen mit d. Bgm. die Beschlüsse der Gemeinden vor und führt nach diesen Beschlüssen die Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden durch. Bei diesen Aufgaben erfolgt somit kein Eingriff d. hauptamtlichen Bgm. Die Abgrenzung zwischen der Gemeinde und dem Amt bleibt somit unberührt. Auch ein/e hauptamtl. Bgm. wird demnach keine Beschlüsse ausführen.
Weiter ist geregelt, dass für die Aufgaben einer/eines hauptamtl. Bgm. § 50 Abs. 1 sowie § 55 Abs. 1, Satz 3, Abs. 4 und 6 GO gelten. § 50 Abs. 1 GO nennt die Aufgaben, die zurzeit durch d. ehrenamtliche/n Bgm. durchgeführt werden (Vorbereitung der Beschlüsse, sachliche Erledigung der Aufgaben, also die Behandlung der Themen in den Gremien der Gemeinde sowie eine Sicherstellung der umgehenden Umsetzung der Beschlüsse durch das Amt). § 55 Abs. 1, Satz 3 GO: ein/e hauptamtliche/r Bgm. ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte/r der Beschäftigten der Gemeinde (Bei ehrenamtl. Bgm.: Nur Eigenschaft als Dienstvorgesetzter; oberste Dienstbehörde ist nach § 27 Abs. 4 die Gemeindevertretung). § 55 Abs. 4 GO: Eilentscheidungsrecht d. Bgm. analog Eilentscheidungsrecht d. ehrenamtlichen Bgm. nach § 50 Abs. 3 GO. § 55 Abs. 6 GO: Wenn d. hauptamtliche Bgm. mit der Vertretung der Gemeinden in Vereinigungen beauftragt ist, ist er an die Weisungen der Gemeinde gebunden.
Fazit: Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass einer/einem hauptamtlichen Bgm. grundsätzlich dieselben Aufgaben obliegen würden, wie d. ehrenamtlichen Bgm.. Der Unterschied besteht in der Intensität der Aufgabenwahrnehmung und der Inanspruchnahme der Person.

Aufgaben	**Ehrenamtliche/r Bgm.**	**Hauptamtliche/r Bgm.**
Vorsitz in der Gemeindevertretung	Wird als Mitglied der Gemeindevertretung wahrgenommen	Kein Mitglied der Gemeindevertretung. Es ist ein/e Bürgervorsteher/in als Vorsitzende/r zu wählen (s.u.).

Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung	Aufgabe der/des ehrenamtl. Bgm. (sachliche-inhaltliche Vorbereitung) sowie des Amtes (verwaltungstechnisch)	Aufgabe der/des hauptamtl. Bgm. (sachliche-inhaltliche Vorbereitung) sowie des Amtes (verwaltungstechnisch)
Sachliche Erledigung der Aufgaben der Gemeinde	Aufgabe der/des ehrenamtl. Bgm.	Aufgaben der/des hauptamtl. Bgm.
Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung	Aufgabe des Amtes	Aufgabe des Amtes
Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung	Aufgabe des Amtes	Aufgabe des Amtes
Dienstvorgesetzte/r der Beschäftigten der Gemeinde	Eigenschaft als Dienstvorgesetzte/r	Eigenschaft als Dienstvorgesetzte/r
Oberste Dienstbehörde	Gemeindevertretung	Eigenschaft als oberste Dienstbehörde
Repräsentation	Aufgabe d. ehrenamtl. Bgm.	Aufgabe d. hauptamtl. Bgm.
Eilentscheidungsrecht	Aufgabe d. ehrenamtl. Bgm.	Aufgabe d. hauptamtl. Bgm.
Besoldung / Entschädigung	mtl. Entschädigung in Höhe von 1.482 €	Besoldung in Höhe der Stufe A15 (s.u.).

Der Weg zu einer/einem hauptamtl. Bürgermeister*in gestaltet sich wie folgt:
Es erfolgt ein jeweils ein Beschluss der Gemeindevertretung über die Hauptamtlichkeit und den Beginn der Hauptamtlichkeit. Beide Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Nicht zwingend ist eine Anpassung der Hauptsatzung bezüglich der Hauptamtlichkeit selbst. Es erfolgt eine Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde. Zwingend zu regeln ist die Wahlzeit der/des Bgm. (§ 57 Abs. 4 GO: mindestens 6, höchstens 8 Jahre).
D. Bgm. wird von den wahlberechtigten Bürger*innen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Es gibt keine besonderen Qualifikationsanforderungen. Gewählt werden darf, wer die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der EU besitzt sowie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Seit 2015 ist das Mindestalters von 27 Jahren für Bewerber*innen gestrichen. Ebenfalls gestrichen wurde die gesetzliche Altersgrenze für Wahlbeamte (zuvor die Vollendung des 62. Lj. am Wahltag). Es ist das Recht der in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften, Wahlvorschläge einzureichen (nicht der Fraktionen). Es ist ihre Aufgabe, geeignete Bewerber zu suchen. Es erfolgt daher keine Stelleausschreibung der Gemeinde, sondern es erfolgt lediglich eine öffentliche Information. Dabei wird sich auf allgemeine Informationen zum Amt und zur Stelle beschränkt. Wahlvorschläge

können von Parteien oder Wählergemeinschaften eingebracht werden. Außerdem können sich Bewerber*innen zur Wahl stellen, die eine ausreichende Unterstützung von Wahlberechtigten (Unterschriften) vorweisen können.

Ein hauptamtlicher Bürgermeister für die Gemeinde Moorrege würde mit A 15 besoldet werden. Konkret wurden mit der Versorgungsausgleichskasse (VAK) die folgenden drei beispielhaften Szenarien durchgesprochen:

- Wahl einer Person, 40 Jahre, verheiratet, 1 Kind, die bereits ohne Unterbrechung im öffentlichen Dienst im Bereich der VAK tätig war.
- Wahl einer Person, 40 Jahre, verheiratet, 1 Kind, die bereits ohne Unterbrechung im öffentlichen Dienst außerhalb des Bereichs der VAK tätig war.
- Wahl einer Person, 40 Jahre, verheiratet, 1 Kind, die vorher nicht im öffentlichen Dienst tätig war.

Gemäß § 30 VAK-Satzung betrüge nach aktuellem Stand die monatliche Umlagebemessungsgrundlage für eine/n neu ernannten Bürgermeister*in, unabhängig von ihren/seinen persönlichen Verhältnissen 7.161,48 €.

Der Umlagehebesetz der VAK beträgt für das Haushaltsjahr 2023: 33,00 v. H.
Vorausgesetzt, dass die Ernennung zum 01.01. wirksam wird, ergebe sich ein von der Gemeinde Moorrege an die VAK zu entrichtender Jahres-Umlagebetrag von 28.385,00 € (= 12 x 7.161,00 € (gerundet) = 85,932,00 € x 33,00 v. H. = 28.358,00 € (gerundet)).

Ab Eintritt der/des aus heutiger Sicht noch zu ernennenden Bürgermeister*in ergeben sich unterschiedliche Szenarien.
Sofern eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit vor Ablauf einer Amtszeit von 15 Jahren in den Ruhestand tritt, werden ihre bzw. seine umlagepflichten Bezüge gemäß § 31 VAK-Satzung bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bzw. der Faktorklasse solange weiter berücksichtigt, bis der Zeitraum von 15 Jahren erfüllt ist. Auf die 15 Jahre sind umlagepflichtige Zeiten in einem Laufbahnverhältnis nicht anzurechnen. § 31 VAK-Satzung regelt somit eine nur Beamt*innen auf Zeit geltende erweiterte Umlagepflicht.
Um einmal beispielhaft Betragshöhen aufzeigen zu können, erfolgt ein Szenario unter der Annahme, dass d. Bürgermeister*in der Gemeinde Moorrege mit Wirkung vom 01.01.2024 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren zur/zum Bürgermeister*in ernannt, nach Ablauf der ersten Amtszeit trotz Nachkommens der Wiederwahlverpflichtung nicht wiedergewählt wird und damit mit Ablauf der Amtszeit (= 31.12.2029) in den Ruhestand tritt und ab dem 01.01.2030 einen dauerhaften Anspruch auf Zahlung von Versorgungsbezügen nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) besitzt. Es ergeben sich folgende Umlagezahlungen:
Umlagen nach § 30 VAK-Satzung vom 01.01.2024 - 31.12.2029 (= 6 Jahre Amtszeit)
Umlagen nach § 31 VAK-Satzung vom 01.01.2030 - 31.12.2038 (= 9 Jahre) bis zur Erreichung einer umlagepflichtigen (Amts)Zeit.
Die Berechnung der von der Gemeinde Moorrege ab dem 01.01.2030 zu entrichtenden Umlagen hängt dann auch vom Verhältnis der Umlagezahlungen zu den dann an die/ den ehemalige/n Bürgermeister/in zu zahlenden Versorgungsbezüge ab. Das kann zum jetzigen Zeitpunkt natürlich schwer vorhergesagt werden.

Zur Zahlung der Umlage an die VAK kommt natürlich die Zahlung der Besoldung hinzu. Das Grundgehalt liegt dabei bei rd. 6.000 € brutto (verheiratet, 1 Kind). Eine nähere Berechnung ist natürlich nur möglich, wenn es nähere Angaben zur gewählten Person gibt.

Zusätzlich kann d. hauptamtlichen Bgm. eine Aufwandsentschädigung nach § 10 Kommunalbesoldungsverordnung gezahlt werden. Der Höchstsatz beträgt 145 €. Weiter kann zusätzlich eine Pauschalierung der Reisekosten erfolgen (selten geregelt).

Mit dem Einsetzen einer/eines hauptamtl. Bürgermeister*in ändert sich der Vorsitz in der Gemeindevertretung. Für den Vorsitz sind ein/e Bürgervorsteher*in und Stellvertretende zu wählen. Die Wahlen erfolgen vor dem Amtsantritt d. Bgm.. Die/der bisherige ehrenamtliche Bgm. und die Stellvertretungen werden gleichzeitig aus ihren Ehrenbeamtenverhältnissen entlassen und verlieren ihre Aufgaben.
D. Bürgervorsteher*in kann neben einem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung erhalten. Der Höchstsatz beträgt 394 € mtl.. Die Stellvertreter/innen können eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung erhalten.
Aus der Mitte der Gemeindevertretung werden ebenfalls Stellvertretungen für d. hauptamtl. Bgm. gewählt. Eine Personalunion mit Stellvertretung d. Bgm. und Vorsitz in der Gemeindevertretung (Bürgervorsteher*in) ist nicht möglich. Die Stellvertreter/innen können eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung erhalten.

Finanzierung: s.o.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die Einrichtung einer/eines hauptamtl. Bürgermeister/in weiter zu verfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf einer Neufassung der Hauptsatzung sowie eine Ausarbeitung der weiteren Voraussetzungen (Wahlverfahren, Wahlzeitpunkt, möglicher Zeitpunkt, usw.) vorzulegen.

_____
Balasus

Anlage: Antrag der Fraktion FWM

TOP Ö 7

Michael Adam
Fraktionsvorsitzender
FWM eV

0162 2358602
michael.adam.moorrege@gmail.com

Antrag auf Änderung der Hauptsatzung zur Möglichkeit der Einführung eines Hauptamtliches Bürgermeisters

Gemeindevertretung
FInanzausschuss

Sehr geehrter Herr Balasus,
sehr geehrter Herr Wulff
sehr geehrte Frau Spielmann,

§ 48 Abs 2 GO sieht für Gemeinden der Größe Moorreges die Möglichkeit der Einführung eines Hauptamtliches Bürgermeisters vor. Wir beantragen die Änderung der Hauptsatzung dahingehend, dass die Gemeinde Moorrege die Möglichkeit hat, einen Hauptamtlichen Bürgermeister zu installieren.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Adam
Fraktionsvorsitzender FWM eV

Moorrege, den 26.08.2023

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1458/2023/MO/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	21.08.2023
Bearbeiter:	Jabs	AZ:	4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	06.09.2023	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	27.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	04.10.2023	öffentlich

Jahresrechnung 2022 DRK-Kinderhaus Moorrege

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die Jahresrechnung 2022 für das DRK-Kinderhaus Moorrege (Anlage 1) vorgelegt. Gesamteinnahmen in Höhe von 1.161.156,42 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 975.027,25 Euro gegenüber, so dass sich ein Guthaben in Höhe von 186.129,17 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Guthaben ergibt sich aus überwiegend aus geringeren Personalausgaben auf Grund nicht besetzter Erzieherstellen.

Die Prüfung der Jahresrechnung durch die Prüfer der Gemeinde Moorrege ist am 17.08.2023 erfolgt (Anlage 2). Es ergaben sich keine Beanstandungen.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat empfohlen die Jahresrechnung 2022 anzuerkennen und Entlastungen zu erteilen.

Finanzierung:

Der Überschuss in Höhe von 186.129,17 Euro in an die Gemeinde Moorrege zu erstatten.

Fördermittel durch Dritte:

Die Gemeinde Moorrege hat im Jahr 2022 als Standortgemeinde eine Förderung in Höhe von 742.986,00 Euro erhalten

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss /Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung 2022 des DRK-Kinderhauses, die mit einem Überschuss in Höhe von 186.129,17 Euro abschließt, anzuerkennen.
Das Guthaben ist an die Gemeinde zu erstatten.

_____
(Balasus)

Anlagen:

Anlage 1: Jahresrechnung 2022 DRK Kinderhaus Moorrege
Anlage 2: Niederschrift der Überprüfung der Jahresrechnung DRK Kinderhaus Moorrege

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Pinneberg e.V.

Deutsches Rotes Kreuz

Jahresrechnung 2022
KT32 Kinderhaus Moorrege

Konto und Bezeichnung	Ist 2022	Plan 2022
4950 Elternenbeiträge	-93.446,44	-101.900,00
4951 Elternentgelte HZ vormittags	-63.905,75	-112.100,00
4960 Elternentgelte HZ Krippe	-12.263,25	-32.450,00
4953 Elternentgelte erm. ganztags	-5.531,77	0,00
4954 Elternentgelte erm. vormittags	-5.454,91	0,00
4961 Elternentgelte erm. Krippe	-8.400,66	0,00
4968 Elternentgelte HZ Frühdienst	-2.256,93	0,00
4971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	-3.275,73	0,00
4969 Elternentgelte erm. Frühdienst	-176,99	0,00
4972 Elternentgelte erm. Spätdienst	-28,30	0,00
4982 Einnahmen Essen Kinder	-51.459,41	-54.000,00
4984 Einnahmen Getränke	0,00	-4.300,00
Erlöse Selbstzahler	-246.200,14	-304.750,00
4956 Entgelte Kreis erm. ganztags	-5.218,04	0,00
4957 Entgelte Kreis erm. vormittags	-17.935,04	0,00
4962 Entgelte Kreis erm. Krippe	-8.635,16	0,00
4970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	-792,52	0,00
4973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	-707,50	0,00
4983 Essensgeld 6jährige	-2.337,67	0,00
Erlöse Kostenträger	-35.625,93	0,00
Erlöse SZ und KT	-281.826,07	-304.750,00
4833 Zuschuss Land BK U3	-10.181,31	0,00
4900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	-788.500,00	-788.500,00
4910 Schuldendienst Gemeinde	-59.400,00	-59.400,00
4821 Erstattung Personalkosten	-21.249,04	0,00
Gesamtleistungen	-1.161.156,42	-1.152.650,00
PK päd.+Ltg. KiTa einschl.Zeitarbeit	655.603,44	814.550,00
PK hauswirtschaftlicher Dienst	20.535,92	20.850,00
PK sonstige	10.054,08	12.000,00
DRK Personal einsch.Zeitarbeit	686.193,44	847.400,00
6677 Aufwendungen Fachberatung	3.919,77	4.000,00
6417 sonst. Personalaufwendungen BG	0,00	2.300,00
6418 sonst. Personalaufwendungen BArzt	3.915,40	900,00
6420 Schwerbehindertenabgabe	580,86	1.200,00
6430 Fort- und Weiterbildung	1.091,66	7.000,00
Sonsige Personalaufwendungen	9.507,69	15.400,00
6810 bezogene Leistungen sonstiges	69,62	450,00
6817 Gebäudereinigung	42.498,77	33.800,00
bezog.Leistungen Zeitarbeit allgemein	42.568,39	34.250,00
DRK Personal,Zeitarbeit,sonst.Personalau	738.269,52	897.050,00
6880 sonstige Aufwendungen Qualitätsentw	1.727,50	6.000,00

6590 Sachbedarf pflegerisch	6.326,03	3.900,00
6601 Hausapotheke	425,32	650,00
6681 Sachbedarf pädagogisch	7.403,00	9.300,00
6500 Lebensmittel	59.443,88	46.000,00
6510 Getränke	3.201,75	3.300,00
Veranstaltungen	1.469,09	1.200,00
6720 Strom	12.109,25	9.500,00
6800 Materialaufwendungen	340,08	300,00
6820 Bürobedarf	1.814,09	5.300,00
6830 Telefonkosten, Gebühren	1.292,34	1.300,00
6840 Sonstiger Verwaltungsbedarf	2.979,10	700,00
Bücher, Zeitschriften und Fachliter	894,37	1.550,00
6858 Nebenkosten des Geldverkehrs	25,00	0,00
6862 EDV- und Organisationskosten	3.445,64	1.800,00
6864 Fachberatung	0,00	2.400,00
6890 Reisekosten	526,21	1.300,00
Verwaltungskosten	48.861,00	51.800,00
7110 Abgaben, Gebühren	471,65	100,00
7120 Sachversicherungen	1.003,26	900,00
7600 Mieten / Kapitaldienst	59.400,00	59.400,00
6805 Unterhaltung der Grundstücke und ba	559,94	5.000,00
6806 GWG bis 800 €	10.211,45	13.200,00
6807 GWG ab 801 € bis 1.000 €	0,00	1.750,00
6808 Inventar ab 1.001 €	6.510,66	13.650,00
7710 Instandsetzungen Außenanlagen	3.144,58	3.500,00
7713 Instandhaltungskosten Inventar	607,25	7.800,00
6999 Erhaltene Skonti	-23,91	0,00
7721 Aufwendungen Pandemie	1.353,50	0,00
7712 Instandhaltungskosten techn. Anlage	722,93	2.000,00
6881 sonstige Aufwendungen pädagogische	0,00	2.000,00
6813 Bezogene Leistungen EDV	512,77	0,00
Gesamtaufwand	975.027,25	1.152.650,00
Ergebnis	-186.129,17	0,00

TOP Ö 8

Niederschrift

über die Prüfung der Jahresrechnung 2022 für das DRK-Kinderhaus in Moorrege am 17/08/2023 (Datum)

Anwesend:

1. Sabine Jantze
2. Jan Weiby
3. Michael Adam
4. Florian Kunde

als Mitglieder des gemeindlichen Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau von Ahn-Fecken

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen. Dabei wurde
insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich u. rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte

l ü c k e n l o s - s t i c h p r o b e n a r t i g

Es ergaben sich f o l g e n d e / k e i n e Beanstandungen: siehe Anlage

Dem Finanzausschuss/Gemeindevertretung wird empfohlen, die Jahresrechnung 2022

_____ anzuerkennen und _____

Entlastung zu erteilen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

J. Weiby S. Jantze M. Adam

Ahn Fecken

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1459/2023/MO/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	21.08.2023
Bearbeiter:	Jabs	AZ:	4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	06.09.2023	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	27.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	04.10.2023	öffentlich

Jahresrechnung 2022 DRK-Waldkindergarten Waldzauber

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die Jahresrechnung 2022 für den DRK-Waldkindergarten Waldzauber (Anlage 1) vorgelegt. Gesamteinnahmen in Höhe von 290.424,15 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 279.129,55 Euro gegenüber, so dass sich ein Guthaben in Höhe von 11.294,60 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Überschuss ergab sich überwiegend aus geringeren Personalkosten.

Die Prüfung der Jahresrechnung durch die Prüfer der Gemeinde Moorrege ist am 17.08.2023 erfolgt (Anlage 2). Es ergaben sich keine Beanstandungen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat empfohlen die Jahresrechnung 2022 anzuerkennen und Entlastungen zu erteilen.

Finanzierung:

Das Guthaben in Höhe von 11.294,60 Euro ist an die Gemeinde zu erstatten.

Fördermittel durch Dritte:

Die Gemeinde Moorrege hat als Standortgemeinde eine Förderung in Höhe von 227.280,00 Euro erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss/ Finanzausschuss /die Gemeindevertretung empfiehlt die Jahresrechnung 2022 des DRK-Waldkindergartens Waldzauber, die mit einem Überschuss in Höhe von 11.294,60 Euro abschließt, anzuerkennen. Das Guthaben ist an die Gemeinde Moorrege zu erstatten.

_____
(Balasus)

Anlagen:

Anlage 1 Jahresrechnung DRK-Waldkindergarten 202
Anlage 2 Prüfbericht

Anlage 1

TOP Ö 9

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Pinneberg e.V.

Deutsches Rotes Kreuz

Jahresrechnung 2022
KT47 Kindertageseinrichtung WaldZauber, Moorrege

Konto und Bezeichnung	Ist 2022	Plan 2022
4951 Elternentgelte HZ vormittags	-59.599,80	-73.350,00
4954 Elternentgelte erm. vormittags	-3.480,90	0,00
Erlöse Selbstzahler	-63.080,70	-73.350,00
4957 Entgelte Kreis erm. vormittags	-10.103,10	0,00
Erlöse Kostenträger	-10.103,10	0,00
Erlöse SZ und KT	-73.183,80	-73.350,00
4834 Zuschuß Land BK über 3jährige	-4.290,35	0,00
4900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	-212.950,00	-212.950,00
Gesamtleistungen	-290.424,15	-286.300,00
PK päd.+Ltg. KiTa einschl.Zeitarbeit	238.856,11	254.300,00
PK sonstige	353,70	800,00
DRK Personal einsch.Zeitarbeit	239.209,81	255.100,00
6677 Aufwendungen Fachberatung	1.567,86	1.600,00
6417 sonst. Personalaufwendungen BG	0,00	900,00
6418 sonst. Personalaufwendungen BArzt	1.305,14	200,00
6420 Schwerbehindertenabgabe	269,74	500,00
6430 Fort- und Weiterbildung	2.092,03	1.800,00
Sonsige Personalaufwendungen	5.234,77	5.000,00
6810 bezogene Leistungen sonstiges	259,34	100,00
bezog.Leistungen Zeitarbeit allgemein	259,34	100,00
DRK Personal,Zeitarbeit,sonst.Personalau	244.703,92	260.200,00
6880 sonstige Aufwendungen Qualitätsentw	6.453,22	1.000,00
6601 Hausapotheke	0,00	100,00
6681 Sachbedarf pädagogisch	745,20	1.400,00
Veranstaltungen	653,76	600,00
6730 Heizung / Brennstoffe	770,75	0,00
6800 Materialaufwendungen	134,11	0,00
6820 Bürobedarf	1.001,13	1.700,00
6830 Telefonkosten, Gebühren	1.137,68	1.000,00
Bücher, Zeitschriften und Fachliter	104,59	300,00
6858 Nebenkosten des Geldverkehrs	12,00	0,00
6862 EDV- und Organisationskosten	2.022,47	800,00
6864 Fachberatung	0,00	200,00
6890 Reisekosten	0,00	200,00
Verwaltungskosten	17.581,00	15.400,00
7110 Abgaben, Gebühren	300,00	0,00
7120 Sachversicherungen	864,52	1.200,00
7600 Mieten / Kapitaldienst	1.200,00	1.200,00
6805 Unterhaltung der Grundstücke und ba	970,43	1.000,00
6806 GWG bis 800 €	451,06	0,00
6999 Erhaltene Skonti	-2,29	0,00
7721 Aufwendungen Pandemie	26,00	0,00
Gesamtaufwand	279.129,55	286.300,00
Ergebnis	-11.294,60	0,00

Anlage 2 **TOP Ö 9**

Niederschrift

über die Prüfung der Jahresrechnung 2022 für DRK-Waldkindergarten Waldzauber in Moorrege am 17/08/2023 (Datum)

Anwesend:

1. Sabine Jappe
2. Jan Weiberg
3. Michael Adam
4. Florian Kunde

als Mitglieder des gemeindlichen Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau von Ahn-Fecken

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen. Dabei wurde
insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich u. rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte

l ü c k e n l o s - s t i c h p r o b e n a r t i g

Es ergaben sich f o l g e n d e / k e i n e Beanstandungen: siehe Anlage

Dem Finanzausschuss/Gemeindevertretung wird empfohlen, die Jahresrechnung 2022

_____ anzuerkennen und _____

Entlastung zu erteilen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Adam

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1460/2023/MO/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	21.08.2023
Bearbeiter:	Jabs	AZ:	4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	06.09.2023	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	27.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	04.10.2023	öffentlich

Jahresrechnung 2022 Ev. Kita St. Michael Moorrege

Sachverhalt:

Das Kita-Werk hat die Jahresrechnung 2022 (Anlage 1) für den evangelischen Kindergarten St. Michael vorgelegt. Einnahmen in Höhe von 699.502,84 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 673.961,62 Euro gegenüber, so dass sich ein Überschuss in Höhe von 25.541,22 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Moorrege hat am 14.08.2023 die Jahresrechnung überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Der Ausschuss hat empfohlen, die Jahresrechnung 2022 anzuerkennen und Entlastung zu erteilen.

Finanzierung:

Der Überschuss in Höhe von 25.541,22 Euro wurde bereits an die Gemeinde erstattet.

Fördermittel durch Dritte:

Die Gemeinde Moorrege hat im Jahr 2022 als Standortgemeinde eine Förderung in Höhe von 403.197,60 Euro erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss/ Finanzausschuss / die Gemeindevertretung erkennt die Jahresrechnung 2022 der ev. Kita St. Michael Moorrege an. Der Überschuss in Höhe von 25.541,22 Euro wurde bereits an die Gemeinde erstattet.

_____
(Balasus)

Anlagen:

Anlage 1: Jahresrechnung 2022 Ev. Kita St. Michael Moorrege
Anlage 2: Bericht Rechnungsprüfungsausschusses

TOP Ö 10

Niederschrift

über die Prüfung der Jahresrechnung 2022 für den evangelischen Kindergarten in Moorrege am 14.08.2023 (Datum)

Anwesend:

1. Sabine Darge
2. Sören Weinberg
3. Michael Adam
4. Florian Kunde

als Mitglieder des gemeindlichen Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau Jandt

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen. Dabei wurde
insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich u. rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte

lückenlos -stichprobenartig

Es ergaben sich folgende / keine Beanstandungen: siehe Anlage

Dem Finanzausschuss/Gemeindevertretung wird empfohlen, die Jahresrechnung 2022

_____ anzuerkennen und _____

Entlastung zu erteilen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

_____ _____ _____

Michael Adam

Jahresabschluss

2022

1208033061 Kita St. Michael Moorrege

im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Jahresabschluss 2022 - Vorbemerkungen
1208033061 St. Michael Moorrege

20.04.2023
11:31

Allgemeine Vorbemerkungen

1.	Die Jahresrechnung schließt wie folgt ab:	
	Erträge	699.502,84 €
	Aufwendungen	673.961,62 €
	Ergebnis - Überschuss	25.541,22 €
	Der Überzahlung wurde gegen das Konto 13400 gebucht und die G+V ausgeglichen.	25.541,22 €
	Die Jahresrechnung wurde ausgeglichen dargestellt.	**0,00 €**
2.	Der Betriebskostenzuschuss im Rechnungsjahr 2022 beträgt	
	Gemeinde Moorrege - Konto 45150.22100	449.738,78 €
	Erläuterung Betriebkostenzuschuss 2022	
	Betriebskostenzuschuss lt. Haushaltsplan	475.280,00 €
	Zahlung 1. Quartal	118.820,00 €
	Zahlung 2. Quartal	118.820,00 €
	Zahlung 3. Quartal	118.820,00 €
	Zahlung 4. Quartal	118.820,00 €
	Abschlagszahlungen 2022	475.280,00 €
	Betriebskostenzuschuss 2022	449.738,78 €
	Überschuss 2022	25.541,22 €

Kostenstelle 22100 Allgemeine Erträge

Sachkonto			Ist 2022 EUR	Soll 2022 EUR	Abw. EUR
41600	Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.		117.805,68	145.010,00	-27.204,32
41780	Sozialstaffel	- Ansatz mit unter 41600	23.715,55	0,00	23.715,55
45150	Zuschüsse von Gemeinden	(Ansatz lt. Gemeinde 475.280,-€)	449.738,78	~~504.160,00~~	-54.421,22
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre		10.206,24	0,00	10.206,24
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre		10.152,97	0,00	10.152,97
Summe	**22100 Allgemeine Erträge**	Erträge:	601.466,25	~~649.170,00~~ 620.290,00	-47.703,75
		Aufwendungen:	10.152,97	0,00	10.152,97
		Ergebnis:	591.313,28	~~649.170,00~~ 620.290	-57.856,72

Kostenstelle 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich

Sachkonto			Ist 2022 EUR	Soll 2022 EUR	Abw. EUR
50510	Ertr.Personalkostenerstattg.		1.194,50	0,00	1.194,50
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	(0,00€ Ansatz lt. Gemeinde gestrichen)	0,00	~~530,00~~	-530,00
61081	Personal - Reinigung		27.251,69	26.600,00	651,69
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten		0,00	0,00	0,00
70811	Reinigungs-u.Desinf.mittel		2.822,56	3.300,00	-477,44
71112	Fremdleistung Fensterreinigung		1.320,90	1.600,00	-279,10
71119	Vertretungsreinigung		1.301,30	2.250,00	-948,70
Summe	**22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich**	Erträge:	1.194,50	0,00 33.750,00	1.194,50
		Aufwendungen:	32.696,45	~~34.280,00~~	-1.583,55
		Ergebnis:	-31.501,95	~~-34.280,00~~ -33.750	2.778,05

Kostenstelle 22113 Verwaltung

Sachkonto			Ist 2022 EUR	Soll 2022 EUR	Abw. EUR
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	(Ansatz lt. Gemeinde 34.840,- € ab 2022 unter 69225	0,00	~~36.650,00~~	-36.650,00
69213	Aufw. Konsolidierung Verwaltungskosten		0,00	0,00	0,00
69225	Aufw. Konsolidierung Verwaltungskosten	Ansatz unter Konto 69100	34.260,84	0,00	34.260,84
70300	Geschäftsaufwand		1.918,93	1.800,00	118,93
70320	Bücher, Zeitschriften		241,64	250,00	-8,36
70410	Telefon- und Internetkosten	-und Family App	3.163,18	3.000,00	163,18
70420	Kabel- und Rundfunkgebühren		73,44	70,00	3,44
70500	Reisekosten		97,50	250,00	-152,50
70950	Mitgliedsbeiträge		540,00	540,00	0,00
Summe	**22113 Verwaltung**	Erträge:	0,00	0,00	0,00

			40.750,00		
	Aufwendungen:	40.295,53	~~42.560,00~~		-2.264,47
	Ergebnis:	-40.295,53	~~-42.560,00~~	-40.750,00	2.264,47

Kostenstelle 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand

Sachkonto			Ist 2022 EUR	Soll 2022 EUR	Abw. EUR
40340	Erlöse - Getränke		0,00	0,00	0,00
60140	Getränkekosten	ab 2022 unter Kst. 22240	0,00	0,00	0,00
70220	Spiel-u.Beschäft-material		4.123,88	4.250,00	-126,12
70230	Veranstaltung		249,12	700,00	-450,88
Summe	**22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand**	Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	4.373,00	4.950,00	-577,00
		Ergebnis:	-4.373,00	-4.950,00	577,00

Kostenstelle 22117 Med. Therap. Aufwand

Sachkonto			Ist 2022 EUR	Soll 2022 EUR	Abw. EUR
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf		162,69	140,00	22,69
Summe	**22117 Med. Therap. Aufwand**	Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	162,69	140,00	22,69
		Ergebnis:	-162,69	-140,00	-22,69

Kostenstelle	22118 Inventar				
			Ist 2022	Soll 2022	Abw.
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	- Ausgleich Konto 65240+65290	7.390,18	2.640,00	4.750,18
65240	Abschreib.BGA	- Ausgleich Konto 49200	3.172,62	2.640,00	532,62
65290	Abschreib.GWG	- Ausgleich Konto 49200	4.217,56	0,00	4.217,56
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	- Anschaffungen bis € 250,- netto	1.938,60	3.290,00	-1.351,40
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	- Anschaffungen ab € 250,- netto	5.196,36	4.720,00	476,36
Summe	**22118 Inventar**	Erträge:	7.390,18	2.640,00	4.750,18
		Aufwendungen:	14.525,14	10.650,00	3.875,14
		Ergebnis:	-7.134,96	-8.010,00	875,04

Kostenstelle 22119 Fortbildung

Sachkonto			Ist 2022 EUR	Soll 2022 EUR	Abw. EUR
64600	Aus- und Fortbildung		3.204,86	5.000,00	-1.795,14
64601	Fachberatung	ab 2022 neu unter Konto 69205	0,00	2.660,00	-2.660,00
64608	Aufwand für Audite	Rezertifizierung von 2021 auf 2022 verschoben	1.867,09	2.300,00	-432,91
64609	Aufwand für Qualitätsentwicklung	ab 2022 neu unter Konto 69201	0,00	10.100,00	-10.100,00
69201	Aufwand für Qualitätsmanagement	Ansatz unter Konto 64609	11.081,40	0,00	11.081,40
69205	Aufw. Konsolidierung Fachberatungs-Umlage	Ansatz unter Konto 64601	2.656,16	0,00	2.656,16
69212	Aufw. Konsolidierung Prävention	Ansatz unter Konto 64600	29,47	0,00	29,47
Summe	**22119 Fortbildung**	Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	18.838,98	20.060,00	-1.221,02
		Ergebnis:	-18.838,98	-20.060,00	1.221,02

Kostenstelle 22120 päd.Personalkosten S/H

Sachkonto			Ist 2022 EUR	Soll 2022 EUR		Abw. EUR
47199	Ertr.innerki. Erst. JOBRAD		0,00	0,00		0,00
50530	Kostenerst.v.Krankenkassen		8.683,24	0,00		8.683,24
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	(Ansatz lt. Gemeinde 459.450,-€)	460.146,37	~~485.300,00~~	459.450,00	-25.153,63
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	(Ansatz lt. Gemeinde 9.190,-€)	0,00	~~9.710,00~~	9190,00	-9.710,00
61076	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 840 €		0,00	0,00		0,00
61077	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 3.000 €	Ansatz unter 61074	156,00	0,00		156,00
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten		0,00	0,00		0,00
64999	Andere freiw. Leist. JOBRAD		0,00	0,00		0,00
Summe	**22120 päd.Personalkosten S/H**	Erträge:	8.683,24	0,00		8.683,24
		Aufwendungen:	460.302,37	~~495.010,00~~	468.640,00	-34.707,63
		Ergebnis:	-451.619,13	~~-495.010,00~~	-468.640,00	43.390,87

Kostenstelle 22124 Personalnebenaufwand

Sachkonto			Ist 2022 EUR	Soll 2022 EUR		Abw. EUR
47199	Ertr.innerki. Erst. JOBRAD	(Ansatz lt. Gemeinde 400,-€)	131,04	~~230,00~~	400,00	-98,96
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.		2.049,15	2.000,00		49,15
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG		194,10	200,00		-5,90
64000	Personalbezogener Sachaufwand		250,00	430,00		-180,00
64500	Mitarbeitervertretung	ab 2022 neu unter Konto 69214	0,00	3.380,00		-3.380,00
64501	Arbeits- und Gesundheitsschutz	ab 2022 neu unter Konto 69217	85,40	1.170,00		-1.084,60
64502	Psychische Gefährdungsbeurteilung		0,00	1.200,00		-1.200,00

Kostenstelle 22124 Personalnebenaufwand

Sachkonto			Ist 2022 EUR	Soll 2022 EUR	Abw. EUR
64550	Betr. Eingliederungsmanagement	ab 2022 neu unter Konto 69216	0,00	1.690,00	-1.690,00
64998	Qualitrain		285,50	0,00	285,50
64999	Andere freiw. Leist. JOBRAD	Ausgleich Konto 47199	131,04	400,00	-268,96
69209	betriebliche Gesundheitsförderung		585,00	0,00	585,00
69214	Aufw. Konsolidierung MAV-Umlage	Ansatz unter Konto 64500	3.185,04	0,00	3.185,04
69216	Aufw. Konsolidierung BEM-Umlage	Ansatz unter Konto 64550	1.690,00	0,00	1.690,00
69217	Aufw. Konsolidierung AuG-Umlage	Ansatz unter Konto 64501	1.170,00	0,00	1.170,00
Summe	**22124 Personalnebenaufwand**	Erträge:	131,04	~~230,00~~ 400,00	-98,96
		Aufwendungen:	9.625,23	10.470,00	-844,77
		Ergebnis:	-9.494,19	~~-10.240,00~~ -10.070,00	745,81

Kostenstelle 22130 Gebäude und Außenanlagen

Sachkonto			Ist 2022 EUR	Soll 2022 EUR	Abw. EUR
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre		1.277,52	0,00	1.277,52
69208	Aufw. Konsolidierung Versicherungen	Ansatz unter Konto 72200	1.205,90	0,00	1.205,90
71100	Aufw.f.Gebäudebewirtschaftung	- an KGM beinhaltet Konto 72140+75210	5.640,00	5.640,00	0,00
71130	Aufwendungen Hauswartsdienste	- Firma Jürgens	977,63	1.600,00	-622,37
71163	Wartung Feuerlöscheinrichtung		268,46	100,00	168,46
71170	Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.		757,15	350,00	407,15
71191	Aufw.Brandschutz-,-meldeanl.		1.456,12	0,00	1.456,12
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.		3.695,89	13.200,00	-9.504,11
71220	Instandhaltung Gebäude		7.123,82	7.730,00	-606,18
71221	Bauunterhaltung	- Brandschutzmaßnahme	0,00	0,00	0,00
72110	Abfallgebühren		873,19	800,00	73,19
72200	Versicherungen		0,00	1.360,00	-1.360,00
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung		4.872,21	0,00	4.872,21
75220	Strom		2.300,00	3.140,00	-840,00
Summe	**22130 Gebäude und Außenanlagen**	Erträge:	1.277,52	0,00	1.277,52
		Aufwendungen:	29.170,37	33.920,00	-4.749,63
		Ergebnis:	-27.892,85	-33.920,00	6.027,15

Kostenstelle 22227 Einzelintegration

Sachkonto		Ist 2022 EUR	Soll 2022 EUR	Abw. EUR
45133	Zuschuss Land - Integration	10.898,03	0,00	10.898,03

Kostenstelle 22227 Einzelintegration

Sachkonto			Ist 2022 EUR	Soll 2022 EUR	Abw. EUR
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.		10.191,19	0,00	10.191,19
83301	Zuführung Allg.Rücklage		706,84	0,00	706,84
Summe	**22227 Einzelintegration**	Erträge:	10.898,03	0,00	10.898,03
		Aufwendungen:	10.898,03	0,00	10.898,03
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22240 Verpflegung SH

Sachkonto			Ist 2022 EUR	Soll 2022 EUR	Abw. EUR
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg.		35.270,00	36.000,00	-730,00
40340	Erlöse - Getränke		2.118,00	1.800,00	318,00
45151	Zuschuss v. Gem.-Gutschein Ess	Gutschein Essen Bildungs-/Teilhabepaket	925,00	0,00	925,00
60100	Verpflegung		24.528,62	24.350,00	178,62
60140	Getränkekosten		2.001,16	1.800,00	201,16
61082	Personal - Küche		11.764,24	11.650,00	114,24
83117	Ent. aus RL-Küche		97,86	0,00	97,86
83319	Zuführung sonstige Rücklagen		116,84	0,00	116,84
Summe	**22240 Verpflegung SH**	Erträge:	38.410,86	37.800,00	610,86
		Aufwendungen:	38.410,86	37.800,00	610,86
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben

Sachkonto			Ist 2022 EUR	Soll 2022 EUR	Abw. EUR
46100	Allgemeine Spenden		270,00	0,00	270,00
50901	Sonstige Einnahmen		30,00	0,00	30,00
83300	Zuführung zu Rücklagen		300,00	0,00	300,00
Summe	**22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben**	Erträge:	300,00	0,00	300,00
		Aufwendungen:	300,00	0,00	300,00
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22300 Sonderkostenstelle Abrechnung

Sachkonto			Ist 2022 EUR	Soll 2022 EUR	Abw. EUR
45132	Andere Zuschüsse der Länder	Kita Aktionsprogramm	4.210,00	0,00	4.210,00
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	Kita Aktionsprogramm	2.643,50	0,00	2.643,50

Jahresabschluss
1208033061 Kita Moorrege

Kostenstelle	22300 Sonderkostenstelle Abrechnung			Ist 2022	Soll 2022	Abw.
Sachkonto				EUR	EUR	EUR
70901	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	Kita Aktionsprogramm		1.566,50	0,00	1.566,50
Summe	**22300 Sonderkostenstelle Abrechnung**		Erträge:	4.210,00	0,00	4.210,00
			Aufwendungen:	4.210,00	0,00	4.210,00
			Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1446/2023/MO/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	29.06.2023
Bearbeiter:	Jabs	AZ:	4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	06.09.2023	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	27.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	04.10.2023	öffentlich

Antrag Anpassung Leitungsstunden ev. Kita St. Michael Moorrege

Sachverhalt:

Das Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein hat an den anliegenden Antrag auf Anpassung der Leitungsstunden auf Grund der Bauphase der Erweiterung der ev. Kita St. Michael Moorrege gestellt. Es wird ein Mehrbedarf von 6,5 Stunden wöchentlich gesehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag wurde ausreichend begründet.

Finanzierung:

Für das Jahr 2023 wird mit Mehrkosten in Höhe von rund 5.000 Euro gerechnet. Auf Grund des Überschusses aus der Jahresrechnung 2022 der ev. Kita St. Michael Moorrege in Höhe von rund 25.000 Euro stehen ausreichend Mittel im Haushalt zu Verfügung.

Fördermittel durch Dritte:

- Keine -

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt die zusätzlichen Leitungsstunden anzuerkennen. Die Mehrkosten für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.12.2023 in Höhe 5.000 Euro werden von der Gemeinde getragen. Die Mehrkosten in 2024 sind im Haushalt 2024 der Kita mit einzuplanen.

_____
(Balasus)

Anlagen:

Antrag Kita-Werk auf Anpassung der Leitungsstunden auf Grund der Bauphase Erweiterung Kita St. Michael Moorrege

Kindertagesstättenwerk Hamburg-West/Südholstein
Max-Zelck-Straße 1 · 22459 Hamburg

Gemeinde Moorrege
über Amt Geest und Marsch Südholstein
Fachbereich 4 – Solziales und Kultur
Kindergarten – und Schulangelegenheiten
Frau Gudrun Jabs

Zustellung über EMail

Andreas Brenner
Geschäftsführer

Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg
Telefon (040) 800 500 - 619

andreas.brenner@kitawerk-hhsh.de
www.kirchenkreis-hhsh.de

Hamburg, 28. Juni 2023

Bauphase Erweiterung Kindertagesstätte St. Michael, Moorrege
Anpassung der Leitungsstunden

Sehr geehrte Frau Jabs,

ab August 2023 beginnt nun die Umsetzungsphase der geplanten und genehmigten Erweiterung unserer Kindertagesstätte St. Michael in Moorrege um zwei Krippengruppen. In der anstehenden Umsetzungsphase wird die Leitung einer Kindertagesstätte erfahrungsgemäß überproportional eingebunden sein und mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden, die nicht im vorgegebenen Stundenumfang nach KitaG vorgesehen und enthalten sind. Einige davon möchten wir hier als Beispiel benennen:

- zusätzliche Organisation und Umplanung im Betreuungsbetrieb während Baumaßnahmen im Bestandsgebäude und für den Außenbereich
- regelmäßige pädagogische Fachbegleitung in den laufenden Baumaßnahmen
- daraus resultierende kontinuierliche Teilnahme an allen Baubesprechungen in der Bauphase
- Planung, Bestellung und Ausgestaltung der Inventarausstattungen für die Gruppen
- Planung und Umsetzung der Inbetriebnahme von zwei Krippengruppen
- Bewerbungsgespräche, Begleitung der Hospitationen und Eingewöhnung von mehreren neuen Mitarbeitenden

Die praktischen Erfahrungen aus mehreren unserer Ergänzungs- und Neubaumaßnahmen haben gezeigt, dass die Zuarbeit und regelhafte Teilnahme der Einrichtungsleitung den notwendigen Kommunikationsfluss zwischen Architekt, Bauunternehmen und Betriebsleitung maßgeblich verbessert und zu einem gut funktionierenden Ablauf der Bauphase beiträgt.
Hinzu kommen die zusätzlichen Aufgaben hinsichtlich der Vorbereitung und Inbetriebnahme der neuen Gruppen.

Mit unseren anderen kommunalen Partnern haben wir deshalb für die Bauumsetzungs- und Betriebseröffnungsphase die Finanzierung von zusätzlichen, zeitlich begrenzten Personalstunden unserer Leitungskraft vereinbart.

Bei der Art und Größe der bevorstehenden Erweiterung unserer Einrichtung in Moorrege gehen wir von einem Mehrstundenbedarf von 6,5 Wochenstunden aus, beginnend vom 01.08.2023 bis zur geplanten Eröffnung am 01.08.2024. Daraus ergeben sich nach derzeitigem Tarif Personalmehrkosten von 11.800,00 EUR für einen geplanten Zeitraum.

../2

../2

Hiermit beantragen wir für die Bau- und Umsetzungsphase der Erweiterung der Kita St. Michael in Moorrege die Freigabe und Refinanzierung von zusätzlichen Personalsstunden für die Leitungskraft von 6,5 Wochenstunden ab dem 01.08.2023 bis zur Inbetriebnahme am 01.08.2024.

Ergänzend möchten wir Sie noch darüber unterrrichten, dass mit der Eröffnung der zwei Krippengruppen in der Einrichtung ab 01.08.2024 die gesetzlich vorgesehene Anpassung der Freistellungsstunden der Leitungskraft erfolgen wird.

Wir würden uns über einen positiven Bescheid sehr freuen und stehen Ihnen gern für weitere Fragen zur Verfügung. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Brenner
Geschäftsführer

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1447/2023/MO/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	11.07.2023
Bearbeiter:	Karock	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Jugendpflege und Sport der Gemeinde Moorrege	29.08.2023	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	27.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	04.10.2023	öffentlich

Antrag auf Bezuschussung 77. Jahre Moorreger Sportverein von 1947 e.V.

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:
Mit Schreiben vom 06.06.2023 hat der Moorreger Sportverein von 1947 e.V. einen Antrag auf Bezuschussung der 77. Jahr-Feier des Vereins gestellt. Der Moorreger SV hatte im Jahr 2022 seinen 75. Geburtstag. Wegen der Pandemie konnten sie dieses Fest leider nicht feiern. Daher wurde beschlossen, 2024 den 77. Geburtstag zu feiern. Für diese Feier laufen die Vorbereitungen jetzt schon an. Der Verein würde sich freuen, wenn die Gemeinde Moorrege diese Feier mit einem entsprechenden Zuschuss in Höhe von 7.500 Euro unterstützen würde.

Der Antrag ist der Vorlage als Anlage beigefügt

Finanzierung:
Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2023 nicht zu Verfügung.

Die Mittel müssten im Nachtragshaushaltsplan zur Verfügung gestellt werden.

Fördermittel durch Dritte:
Keine

Beschlussvorschlag:
Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

_____
Balasus

Anlagen:
Antrag vom Moorreger Sportverein von 1947 e.V.

Moorreger Sportverein von 1947 e.V.

Moorrege, 06. Juni 2023

Eingang 12.6.2023

An die
Gemeinde Moorrege
Herrn Bürgermeister
Wolfgang Balasus
25436 Moorrege

Amt Geest und Marsch Südholstein
14. Juni 2023

Betr.: 75 Jahre Moorreger Sportverein von 1947 e.V.

Moin lieber Wolfgang,
der Moorreger SV hatte im Jahr 2022 seinen 75 . Geburtstag.
Wegen der Pandemie konnten wir dieses Fest leider nicht feiern.
Daher haben wir beschlossen, 2024 unseren 77. Geburtstag zu feiern.
Für die Feier laufen die Vorbereitungen jetzt an.
Wir würden uns sehr freuen, wenn uns die Gemeinde Moorrege mit einem entsprechenden Zuschuss von 7500EURO unterstützen würde. Einer positiven Antwort entgegensehend verbleiben wir mit freundlichen Grüßen.

I.A. Gerd Sommer

Vorsitzender: Gerd Sommer – Tel.: 04122/8745
Postanschrift: Wedeler Chaussee 29 – 25436 Moorrege
Bei Rückfragen: Geschäftsstelle mittwochs 18^{00} - 19^{00} Uhr - Tel: 04122-81883 – Fax: 04122-907043
Bankverbindung: Sparkasse Südholstein

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1461/2023/MO/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	24.08.2023
Bearbeiter:	Helm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	20.09.2023	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	27.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	04.10.2023	öffentlich

Änderung der Schredderaktion 2023

Sachverhalt: Jährlich findet in der Gemeinde Moorrege eine Schredderaktion statt, hier wird das Schreddergut bei den Einwohnern abgeholt. Da dies mit hohen Kosten einhergeht und drei Wochen für diese Aktion eingeplant werden, soll mit Beginn diesen Jahres zukünftig die Anlieferung des Schreddergutes durch die Bürger erfolgen. Das Schreddergut soll zum Bauhof der Gemeinde Moorrege, Klinkerstr. 64 gebracht werden. Folgende Termine sind bereits vorgesehen, für Buschwerk der 03. und 04.11.2023, sowie für Baumstubben und Laub der 01. und 02.12.2023 je 08 - 16 Uhr. Es bleibt zu klären, ob dies umgesetzt werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung: Im Haushalt 2023 wurden für die Entsorgung von Grünabfällen ursprünglich 3.500 € beim Produktsachkonto 573200.54570000 eingeplant. Davon sind mit Stand vom 25.08.2023 noch 200 € verfügbar. Die restlichen Mittel wurden bereits für die Entsorgung von gemischten/ gewerblichen Abfällen sowie wildem Müll aufgewandt. Kosten für die Schredderaktion stellen im Haushalt 2023 überplanmäßige Aufwendungen dar.

Finanzierung:
Finanzielle Mittel in Gesamthöhe von 3.500 € sind im Haushalt für 2023 eingeplant. Bereits jetzt stellen die Kosten außerplanmäßige Aufwendungen dar.

Fördermittel durch Dritte: entfällt.

Beschlussvorschlag: Der Ausschuss für Bau- und Umweltausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt das Schreddergut zukünftig an einem zentralen Sammelplatz zu verwerten.

_____
Balasus!

Anlagen: Kosten der Schredderaktion Gemeinde Moorrege

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1462/2023/MO/BV

Fachbereich:	Bürgerservice und Ordnung	Datum:	29.08.2023
Bearbeiter:	Thomsen	AZ:	FB2/112.216

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	20.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	04.10.2023	öffentlich

Antrag auf Verlängerung der Ampelgrünphase Parkplatz Rewe

Sachverhalt:
Die Freie Wählergemeinschaft Moorrege e.V. hat den Antrag auf Verlängerung der Ampelgrünphase für die Fußgänger an der Ampel Parkplatz Rewe.
Begründet wird der Antrag damit, dass dieser Weg der Schulweg zur Grundschule ist. Die Eltern weisen immer wieder auf die Situation Querung Parkplatz Rewe / Überquerung der Wedeler Chaussee Shelltankstelle hin. Mit der Verlängerung der Grünphase zur Querung des Parkplatzes wird für eine Sicherung der jüngsten Verkehrsteilnehmer gesorgt.

Stellungnahme der Verwaltung:
Bei der Ampelanlage handelt es sich um eine Anlage, welche sich im Besitz des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr befindet.
Zurzeit rüstet das Land die Ampelanlagen auf Blindensignalisierung um. Diesen Antrag hatte die Gemeinde bereits in 2021 gestellt. Dieser wird nun umgesetzt. In diesem Zuge verändern sich auch die Grünphasen. Ein Anruf beim Landesbetrieb hat ergeben, dass der Antrag bereits zur Bearbeitung in den Umstellungsprozess mit einbezogen werden kann, weshalb er weitergeleitet wurde.
Seitens des Bau- und Umweltausschusses und der Gemeindevertretung ist deshalb kein weiterer Beschluss mehr zu fassen.

Finanzierung:
entfällt

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
entfällt

_____
Balasus

Anlagen:
Antrag FWM e.V.

TOP Ö 14

Michael Adam
Fraktionsvorsitzender
FWM eV

0162 2358602
michael.adam.moorrege@gmail.com

Antrag auf Verlängerung der Ampelgrünphase Parkplatz Rewe

Bau – und Umweltausschuss
Gemeindevertretung

Sehr geehrter Herr Balasus,
sehr geehrter Herr Wulff
sehr geehrte Frau Spielmann,

hiermit beantragen wir die Verlängerung der Grünphase bei der Ampel Parkplatz Rewe. Dieser Weg ist der Schulweg zur Grundschule. Seitens der Elternschaft wird immer wieder auf die unbefriedigende Situation Querung Parkplatz Rewe / Überquerung der Wedeler Chaussee Shelltankstelle hingewiesen. Mit der Verlängerung der Grünphase zur Querung des Parkplatzes wird für eine Sicherung der jüngsten Verkehrsteilnehmer gesorgt.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Adam
Fraktionsvorsitzender FWM eV

Moorrege, den 26.08.2023

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1463/2023/MO/BV

Fachbereich:	Bürgerservice und Ordnung	Datum:	29.08.2023
Bearbeiter:	Thomsen	AZ:	FB2/112.216

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	20.09.2023	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	27.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	04.10.2023	öffentlich

Antrag auf Einrichtung einer Anliegerstraße Lehmkuhlweg

Sachverhalt:
Die Freie Wählergemeinschaft Moorrege e.V. hat den Antrag gestellt, die Straße Lehmkuhlweg nur noch für den Anliegerverkehr zu zulassen. Begründet wird der Antrag damit, dass es sich um eine Spurbahn handelt, die durch Navigationsgeräte als Streckenführung angezeigt wird. Die Situation der radfahrendenden Schüler (Schulweg) und des Begegnungsverkehrs soll so entschärft werden.

Stellungnahme der Verwaltung:
Für die Aufstellung von Verkehrszeichen ist der Kreis Pinneberg zuständig. Ein entsprechender Antrag muss dort gestellt werden.
Nach Rücksprache mit dem Kreis Pinneberg hat der Antrag aber keine Aussicht auf Erfolg. Die Kontrolle der Personen, die doch passieren würde, ist nicht möglich. Denn jeder Verkehrsteilnehmer hätte dann ein Anliegen und würde weiter die Straße befahren. Deshalb wird der Kreis den Antrag ablehnen.

Finanzierung:
Kosten für eine mögliche Beschilderung dürften bei max. 250,00 Euro liegen.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die

Gemeindevertretung beschließt, dass ein Antrag/kein Antrag beim Kreis Pinneberg gestellt werden soll.

_____
Balasus

Anlagen:
Antrag der FWM e.V.

Michael Adam
Fraktionsvorsitzender
FWM eV

0162 2358602
michael.adam.moorrege@gmail.com

Antrag auf Einrichtung einer Anliegerstrasse Lehmkuhlweg

Bau – und Umweltausschuss
Finanzausschuss
Gemeindevertretung

Sehr geehrter Herr Balasus,
sehr geehrter Herr Wulff
sehr geehrte Frau Spielmann,

hiermit beantragen wir die Einrichtung einer „Nur für Anlieger“ Strasse im Lehmkuhlweg. Der Lehmkuhlweg ist eine Spurstrasse. Gleichwohl ist sie für alle Verkehrsteilnehmer nutzbar und wird idR durch Navigationsgeräte zur Streckenführung angezeigt. Um insbesondere die Situation der radfahrenden Schüler (Schulweg) und des Begegnungsverkehrs zu entschärfen, schlagen wir vor, dass diese Strasse nur noch dem Anliegerverkehr zugängig gemacht wird.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Adam
Fraktionsvorsitzender FWM eV

Moorrege, den 26.08.2023

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1464/2023/MO/BV

Fachbereich:	Bürgerservice und Ordnung	Datum:	29.08.2023
Bearbeiter:	Thomsen	AZ:	FB2/112.216

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	20.09.2023	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	27.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	04.10.2023	öffentlich

Antrag auf Einrichtung einer absoluten Haltverbotszone Grothar Höhe Container bis zum Ende der Wiese

Sachverhalt:
Die Freie Wählergemeinschaft Moorrege e.V. hat den Antrag gestellt, ein Haltverbot ab Containerplatz bis Ende der Wiese auf der Seite der Feuerwehr im Grothar zu stellen. Begründet wird dies mit den dauerhaften Parkschäden der Bankette, welche die Gemeinde jedes Jahr erneut herrichten muss.

Stellungnahme der Verwaltung:
Die Gemeinde kann über die Beschilderung des ruhenden Verkehrs (Halten und Parken) selbst entscheiden. Vor Ort sollte ein Haltverbot mit dem Zusatz, dass das Haltverbot auch auf dem Seitenstreifen gilt. Es muss aber bei den Überlegungen mit einbezogen werden, dass am Containerplatz dann nicht mehr gut geparkt werden kann. Höchstens direkt davor, was wegen der Kurve aber unglücklich ist. Selbst ein eingeschränktes Haltverbot berechtigt nur ein Ein- und Ausladen im Zeitraum von 3 Minuten. Hier wäre eine Ahndung schwierig.
Ggf. sollte überlegt werden, die Haltverbotsschilder etwas weiter nach den Containerplätzen aufzustellen.

Finanzierung:
Es sind ca. 4 Schilder notwendig. Die Kosten belaufen sich ca. auf 400,00 Euro.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, dass ein Haltverbot in der Straße Grothar eingerichtet wird.

_____
Balasus

Anlagen:
Antrag der FWM e.V.

Michael Adam
Fraktionsvorsitzender
FWM eV

0162 2358602
michael.adam.moorrege@gmail.com

Antrag auf Einrichtung einer absoluten Halteverbotszone Grothar
Höhe Container bis zum Ende der Wiese

Bau – und Umweltausschuss
Finanzausschuss
Gemeindevertretung

Sehr geehrter Herr Balasus,
sehr geehrter Herr Wulff
sehr geehrte Frau Spielmann,

hiermit beantragen wir die Einrichtung einer absoluten Halteverbotszone im Grothar, auf der „Feuerwehrseite“ beginnend bei dem Stellplatz Altpapier und Glascontainern bis zum Ende der Wiese. Die bisherigen Versuche die Banketten vor dauerhaften Parkschäden zu bewahren, scheinen nicht dauerhaft zu wirken. Jedes Jahr muss die Gemeinde diese wieder herrichten. Aus unserer Sicht soll hier kein öffentlicher Parkraum zur Verfügung gestellt werden. Die bisher notwendige jährliche Ausbesserung / Reparatur der Banketten erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Abhilfe kann eine absolute Halteverbotszone schaffen.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Adam
Fraktionsvorsitzender FWM eV

Moorrege, den 26.08.2023

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1452/2023/MO/BV

Fachbereich:	Zentrale Dienste	Datum:	16.08.2023
Bearbeiter:	B. Müller	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	20.09.2023	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	27.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	04.10.2023	öffentlich

Förderrichtlinie zur Pflanzung von heimischen Baumarten

Sachverhalt:
Die Förderrichtlinie zur Pflanzung heimischer Bäume ist am 05.12.2018 von der Gemeindevertretung beschlossen worden. Es werden die Anpflanzung von standortgerechten und einheimischen Baumarten, die sich in das dörfliche und landschaftliche Gesamterscheinungsbild fügen, gefördert. Förderberechtigt sind alle Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Moorrege heimische Bäume anpflanzen möchten.

Stellungnahme der Verwaltung:
Im Jahr 2020 sind zuletzt zwei Anträge zur Förderrichtlinie zur Anpflanzung von heimischen Baumarten bewilligt worden.
Eine Publikation in Presse und auf der Webseite des Amtes Geest und Marsch Südholstein kann dazu führen, dass das Förderprogramm mehr beansprucht wird, was aus Sicht des Naturschutzes von großer Bedeutung ist.
Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Finanzierung:
Die Förderung beträgt 50 % der Kosten eines angepflanzten Baumes, max. 50,- EUR pro Baum. Die Gesamtförderung je Grundstück beträgt 250,00 EUR innerhalb von 5 Jahren.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dass die Förderrichtlinie zur Pflanzung von heimischen Baumarten mit einem Zuschuss von 50 % der Kosten eines angepflanzten Baumes, max. 50 EUR pro Baum zum 31.12.2023 endet / befristet bis xx.xx.xxxx / unbefristet Bestand hat. Die Haushaltsmittel werden jährlich bereitgestellt.

_____
Balasus

Anlagen:
Richtlinie

Förderrichtlinie der Gemeinde Moorrege zur Pflanzung von heimischen Baumarten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege hat in ihrer Sitzung am 05.12.2018 beschlossen, das Anpflanzen von standortgerechten und heimischen Baumarten, die sich in das dörfliche und landschaftliche Gesamterscheinungsbild einfügen, zu fördern.
Zur Klarstellung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2018 wird diese Richtlinie erlassen.

1. Allgemeines

Gefördert werden Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt von heimischen Baumarten im Gemeindegebiet Moorrege. Um die biologische Vielfalt zu erhalten, ist aus Sicht des Naturschutzes die Verwendung heimischer Pflanzen von großer Bedeutung.
Die Gemeinde Moorrege gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie einen Zuschuss zur Förderung von heimischen Baumneupflanzungen in Bereich des Umwelt- und Naturschutzes auf dem Gebiet der Gemeinde Moorrege, im Rahmen der durch die Haushaltssatzung bereitgestellten Mittel.

2. Fördergrundsätze

Ziel ist es, durch die Förderung das Anpflanzen von heimischen Baumarten im Gemeindegebiet anzuregen.
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Empfang der Zuwendung

Förderberechtigt sind alle Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Moorrege heimische Bäumen anpflanzen möchten.

4. Antragsstellung und Verfahren

(1) Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die Antragstellung ist der bestehende Vordruck zu verwenden. Antragsformulare können im Amt Geest und Marsch Südholstein oder auch der Webseite des Amtes abgerufen werden. Der Antrag ist schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Moorrege oder im Amt Geest und Marsch Südholstein einzureichen.

(2) Gefördert werden Neupflanzungen standortgerechter und heimischer Baumarten, die sich in das dörfliche und landschaftliche Gesamterscheinungsbild einfügen. Heimisch werden Pflanzen genannt, die in dem das eigene Land betreffend, dazu gehörend, in der Heimat vorhanden, von dort stammend, einheimisch betreffenden Gebiet der Gemeinde Moorrege natürlicherweise vorkommen (Indigene). Sie sind von den nicht heimischen Arten abzugrenzen, die aufgrund direkter oder indirekter Mithilfe des Menschen in das gemeindliche Gebiet gelangt sind.
Der Umfang eines zu pflanzenden Baumes muss mindestens 12 cm betragen.
Der Baum muss vor der förderfähigen Pflanzung mindestens dreimal verpflanzt worden sein. Nadelhölzer werden nicht gefördert.

(3) Die Förderung beträgt 50 % der Kosten eines angepflanzten Baumes, maximal 50,00 EUR pro Baum. Die Gesamtförderung je Grundstück beträgt 250,00 EUR innerhalb von 5 Jahren.

(4) Die Neupflanzung darf den Festsetzungen eines Bebauungsplanes und den gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzrechts nicht widersprechen.

(5) Die Anpflanzung ist auf Dauer anzulegen und muss im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens fünf Jahre bestehen bleiben. Die Gemeinde Moorrege behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn dieser für andere Zwecke als für die bewilligte Maßnahme verwendet wurden oder wenn der Baum innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren gefällt wurde.

5. Bewilligungsverfahren

Über jeden Antrag wird im Rahmen der Richtlinie und der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel entschieden.

Über die Entscheidung, ob ein Zuschuss gezahlt wird, wird der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Der Kauf, die Herkunft und die Art der Pflanze ist durch Belege nachzuweisen.

Der Zuschuss wird nicht im Voraus gezahlt.

Es besteht kein Rechtsanspruch. Ein Verstoß gegen die Richtlinie führt zur Rückzahlung des Zuschusses.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Verkündung in Kraft (und gilt bis zum xx.xx.xxxx).

Moorrege, den xx.xx.xxxx

Wolfgang Balasus
Der Bürgermeister
Gemeinde Moorrege

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1450/2023/MO/BV

Fachbereich:	Zentrale Dienste	Datum:	09.08.2023
Bearbeiter:	Siniarski	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	20.09.2023	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	27.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	04.10.2023	öffentlich

Regionalbudget der AktivRegion für Klein(st)projekte 2024

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:
Grundsätzlich hat die AktivRegion in der Mitgliederversammlung am 11. Juli 2023 beschlossen, den Fördertopf „Regionalbudget“ für sogenannte Klein(st)projekte auch 2024 wieder anzubieten und prüft daher die Bereitschaft der Teilnahme der Gemeinden an dem Regionalbudget.
Das Land Schleswig-Holstein prüft derzeit die Bereitstellung, bzw. Kürzung von GAK-Mitteln für das nächste Haushaltsjahr. Eine Entscheidung wird frühestens im Herbst 2023 erwartet.

Bei den Klein(st)projekten dürfen die förderfähigen Gesamtkosten (Bruttokosten) maximal 20.000,00 Euro betragen. Hierauf wird ein Zuschuss in Höhe von 80 % gewährt. Dieser Zuschuss setzt sich aus 90 % GAK-Fördermittel und 10 % Eigenmittel der LAG AktivRegion zusammen.

Die Antragsfrist endet am 31.01.2024. Die Maßnahme muss komplett bis zum 30.09.2024 abgeschlossen und abgerechnet sein und darf einen Gesamtbruttobetrag von 20.000,00 Euro nicht überschreiten.

Finanzierung:
Aufgrund eines angesammelten Guthabens soll die Umlage für 2024 auf 0,24 €/EW statt 0,36 €/EW gesenkt werden. Dieser Umlagebetrag gilt unter der Voraussetzung, dass alle Gemeinden/Städte am Regionalbudget 2024 teilnehmen; falls nicht, müsste die Umlage entsprechend höher ausfallen.
Die entsprechenden Mittel sind im Haushaltsjahr 2024 einzuplanen.

Fördermittel durch Dritte:
Die Förderung erfolgt projektweise für die angemeldeten Klein(st)projekte bei der AktivRegion.

Beschlussvorschlag:
Der Bauausschuss / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, an dem Regionalbudget der AktivRegion für das Jahr 2024 teilzunehmen und die notwendige finanzielle Beteiligung im Wege einer zusätzlichen Umlage im Haushalt bereitzustellen.

_____
Balasus

Anlagen:

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1432/2023/MO/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	28.02.2023
Bearbeiter:	M. Müller	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	15.03.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	29.03.2023	öffentlich

Beschluss über den Antrag zur Änderung des Regionalplans (Änderung der Grenzen des regionalen Grünzugs) mit dem Zweck, die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen.

Sachverhalt Stellungnahme der Verwaltung:
Für die in der Lagekarte markierten Flächen wurde der Gemeinde Moorrege Interesse an der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage angezeigt. Die Interessenten haben zusammen mit den Firmen Energy Heroes und Solea ihre Projektidee in einem Gespräch vorgetragen.

Im Bau- und Umweltausschuss und in der Gemeindevertretung soll daher darüber beraten bzw. beschlossen werden, ob der Antrag auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den gekennzeichneten Flächen grundsätzlich befürwortet und unterstützt wird.

Nach derzeit gültigem Planungsrecht ist die Verwirklichung des Vorhabens allerdings nicht möglich, da sich die Flächen, nach Rücksprache mit der Landesplanung, nach dem Regionalplan im Randbereich des regionalen Grünzugs befinden.
Die Errichtung solcher Anlagen ist im regionalen Grünzug nicht zulässig.

Es stellte sich jetzt in der Gemeinde Moorrege die Frage, ob ein Antrag auf Entlassung der betroffenen Flächen aus dem regionalen Grünzug beim Land gestellt werden soll.
Seitens der Landesplanung wird angemerkt, dass ein solcher Antrag nicht als sinnvoll angesehen wird, da der Regionalplan im Sommer 2023 aktualisiert werden soll. Im Rahmen des Verfahrens zum Regionalplan wird die Gemeinde Moorrege beteiligt und kann dann eine entsprechende Stellungnahme abgeben.
Es ist davon auszugehen, dass das Land einen etwaigen Antrag der Gemeinde nicht vor der Beteiligung zur Aktualisierung des Regionalplans bearbeiten wird, sondern auf die Möglichkeit während der Beteiligung zum Regionalplan verweisen wird.

Am 06.03.2023 fand beim Kreis Pinneberg eine Veranstaltung zu den Voraussetzungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen statt. Hier wurde erneut darauf hingewiesen, dass zunächst Dachflächen und bereits versiegelte Flächen (z.B. Parkplätze) mit Photovoltaikanlagen auszustatten sind, bevor Freiflächenanlagen errichtet werden.
Es sollte auch nicht innerhalb von Gemeindegrenzen, sondern in größerem Rahmen geplant werden.
Eine Überprüfung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen ist nach Aussage des Kreises Pinneberg in gewissen Abständen zwar sinnvoll, seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird die Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen in Landschaftsschutzgebieten allerdings nicht in Aussicht gestellt.
Seitens der Landesplanung wurde während der Veranstaltung erneut darauf verwiesen, dass Photovoltaikanlagen in regionalen Grünzügen unzulässig sind, dass die Gemeinde Moorrege aber im Rahmen der Aktualisierung des Regionalplans beteiligt wird.

Hinweise und Anmerkungen der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung sollte auf den Antrag verzichtet werden, da der Antrag keine Aussicht auf Erfolg hat.
Es wäre daher sinnvoller zu beschließen, dass eine entsprechende Stellungnahme bei der Beteiligung zum Regionalplan abgegeben werden soll.

Finanzierung: Entfällt

Fördermittel durch Dritte: Entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung zu beschließen / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Das Vorhaben, auf den in der Lagekarte markierten Flächen eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten, wird von der Gemeinde Moorrege grundsätzlich unterstützt / nicht unterstützt.

2. Variante 1:
   Um die planungsrechtlichen Möglichkeiten für eine Freiflächenphotovoltaikanlage schaffen zu können, soll bei der Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein ein Antrag auf Entlassung der Flächen aus dem regionalen Grünzug gestellt werden. Im Rahmen der Beteiligung zur Aktualisierung des Regionalplans soll erneut der Antrag auf Entlassung aus dem regionalen Grünzug gestellt werden.

   Variante 2:
   Auf den gesonderten Antrag zur Entlassung der für die Photovoltaikanlage benötigten Flächen aus dem regionalen Grünzug wird verzichtet. Im Rahmen

der Beteiligung zur Aktualisierung des Regionalplans soll eine Stellungnahme abgegeben werden, in der auch die Entlassung der betroffenen Flächen aus dem regionalen Grünzug beantragt wird.

_____
Balasus
(Bürgermeister)

Anlagen:
Lageplan

TOP Ö 19
Pinnau
Heidgraben
Tagesmutter Moorrege
Heidgraben

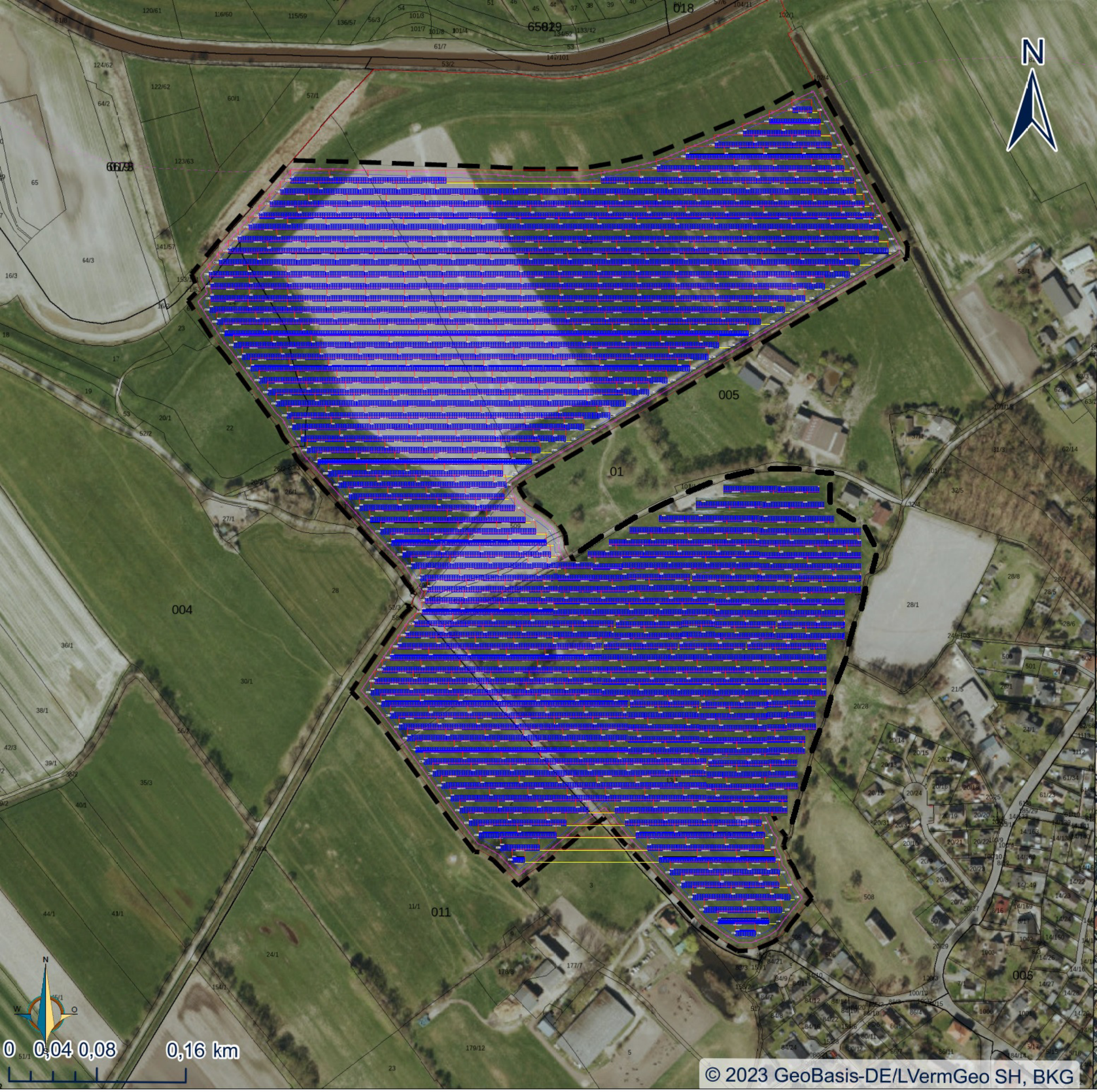
N
005
01
004
011
006
0 0,04 0,08 0,16 km
© 2023 GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1456/2023/MO/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	21.08.2023
Bearbeiter:	M. Pein	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	04.10.2023	öffentlich

Fortschreibung bzw. Überprüfung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Moorrege

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Moorrege hat in ihrer Sitzung am 25.09.2018 den Lärmaktionsplan für die Gemeinde Moorrege beschlossen.
Dieser Lärmaktionsplan wurde aufgrund der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG der Europäischen Union aufgestellt. Die EU hat mit dieser Umgebungslärmrichtlinie ein Konzept vorgegeben, Lärmauswirkungen zu erfassen und ihnen entgegenzuwirken.

Wesentliche Ziele der Umgebungslärmrichtlinie sind:

- Ermittlung der Belastung durch strategische Lärmkarten
- Bewertung dieser Lärmkarten
- Erstellung eines Lärmaktionsplanes mit konkreten Maßnahmen zur Lärmreduzierung

Dabei sind die Aufgaben der Gemeinde die Bewertung der Situation vor Ort, die Identifizierung des Handlungsbedarfs und die Erarbeitung von Gegenmaßnahmen.
Lärmaktionspläne sind aufgrund des Lärmschutzes aufzustellen und regelmäßig alle fünf Jahre oder bei bedeutsamen Entwicklungen fortzuschreiben bzw. zu überprüfen.

Als Umgebungslärm werden gemäß § 47 b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien bezeichnet, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht. Nicht dazu zählt Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht werden sowie Nachbarschafts- oder Freizeitlärm.

Zuständig für die Aufstellung und Fortschreibung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen sind in Schleswig-Holstein die Gemeinden. Die Gemeinde ist

gemäß § 47 e des BImSchG verpflichtet, die strategischen Lärmkarten auszuwerten und den Lärmaktionsplan zu erstellen.
Der am 25.09.2018 von der Gemeindevertretung Moorrege beschlossene Lärmaktionsplan ist nunmehr zu überprüfen und ggfs. fortzuschreiben.

Stellungnahme der Verwaltung:
Die Gemeinde Moorrege ist von zwei Lärmquellen betroffen. Zum einen verläuft durch die Gemeinde die Bundesstraße 431 und zum anderen die Landesstraße 106 in Richtung Appen. An der L 106 wird in unregelmäßigen Abständen ein Blitzgerät aufgestellt.
Auch kann die Gemeinde eine große Waldfläche am Rande der Pinnauwiesen aufweisen, die als Landschaftsschutzgebiet eingetragen ist und somit als „ruhiges Gebiet“ schützenswert ist.

Bei der nun anstehenden Überprüfung des Lärmaktionsplanes ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Vorgaben über die Art der Durchführung gibt es nicht, jedoch besteht eine Nachweispflicht. Die Verwaltung empfiehlt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen für einen Monat, in dieser Zeit können Stellungnahmen eingereicht werden. Gleichzeitig erfolgt eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme. Stellungnahmen können dabei bis zu zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist eingereicht werden. Nach Auswertung der Stellungnahmen muss der Lärmaktionsplan beschlossen und bekanntgemacht werden.
Informationen sind auch auf der Amtshomepage www.amt-gums.de verfügbar.

Die Überprüfung ist bis Mitte 2024 durchzuführen. Die Berichterstattung erfolgt über ein eingerichtetes Geoportal durch die Verwaltung.

Finanzierung:
entfällt

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Moorrege beschließt, den beigefügten Entwurf zur Überprüfung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Moorrege für einen Monat öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

_____
Balasus

Anlagen:

Entwurf zur Überprüfung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Moorrege

Lärmaktionsplan gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz der Gemeinde Moorrege vom XX.XX.2024 Fortschreibung 2023/2024

1. Allgemeines

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde:	Moorrege
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	015056036
Name der Behörde:	Amt Geest und Marsch Südholstein
Straße/Hausnummer:	Wedeler Chaussee 21
PLZ/Ort:	25492 Heist
E-Mail:	info@amt-gums.de
Internetadresse:	www.amt-gums.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind:

Die 10,78 km² große Gemeinde Moorrege gehört zum Kreis Pinneberg und liegt im Südwesten von Schleswig-Holstein an der Bundesstraße 431 und an der Landesstraße 106 in Richtung Appen/Pinneberg.

Moorrege gliedert sich in die Teile Ort Moorrege, Ortsteil Heidrege und Ortsteil Oberglinde sowie Bauland und Klevendeich, die in der Haseldorfer Marsch liegen.

Insgesamt hat die Gemeinde 4.587 Einwohnerinnern und Einwohner. Die Gesamtlänge der kartierten Hauptverkehrsstraße im Gemeindegebiet beträgt 2,40 km.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Lärmaktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV.

1.4 Geltende Grenzwerte

Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher keine für L_{DEN} und L_{Night} geltende Grenzwerte erlassen.
Die nachfolgende Tabelle soll der Einstufung und Bewertung der Lärmsituation dienen und orientiert sich am „Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie“ vom Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Bundesrepublik Deutschland.

Zusätzliche Grenzwerte werden von der Gemeinde nicht verwendet.

2. Bewertung der Ist-Situation
2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarte

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelästigung ausgesetzt sind ab

55 dB(A) L_{DEN} von Hauptverkehrsstraßen: 980
50 dB(A) L_{Night} von Hauptverkehrsstraßen: 790

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

980 Einwohnerinnen und Einwohner Moorreges und damit 21,36 % sind Straßenverkehrslärm von der Landesstraße 106 und der Bundesstraße 431 (berechnet als L_{DEN}) ausgesetzt.
Davon sind 380 Personen sehr hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.

790 Einwohnerinnen und Einwohner Moorreges, also 17,22 %, sind von nächtlichem Straßenverkehrslärm an der Landesstraße 106 und der Bundesstraße 431 (berechnet als L_{Night}) betroffen. Hiervon sind 0 Personen sehr hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{Night} ausgesetzt. Von einer hohen Belastung in der Nacht sind mit über 55 dB(A) L_{Night} 400 Personen betroffen. Ab dieser Schwelle sind gesundheitliche Wirkungen durch Lärm nicht mehr auszuschließen.

2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situation

Die durch Straßenverkehrslärm auftretenden gesundheitlichen Beeinträchtigung im Umfeld der Landesstraße 106 und der Bundesstraße 431 sind nicht mehr auszuschließen, da hier die Lärmbetroffenheiten größer als 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} für Wohngebäude an der Wedeler Chaussee und an der Pinneberger Chaussee ermittelt wurden.

3. Maßnahmenplanung
3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

Im Gebiet der Gemeinde Moorrege wurden folgende lärmmindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

Datum/Zeitrahmen	Maßnahme
regelmäßig	Aufstellen eines Blitzgerätes am Ortsausgang in Richtung Heist an der Bundesstraße 431 (Höhe der Kreisstraßenmeisterei, beidseitig)
regelmäßig	Aufstellen eines Blitzgerätes am Ortsausgang in Richtung Appen an der Landesstraße 106
regelmäßig	Aufstellen eines Blitzgerätes an der Bundesstraße 431 in der Nähe der Straße Glinder Weg

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre

Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Datum/Zeitrahmen	Maßnahme
1.	regelmäßig/laufend	Sanierung/Fahrbahnerneuerung mit lärmminderndes Material
2.	regelmäßig/laufend	Verkehrskontrollen bzw. Geschwindigkeitsanzeigeanlage, die die Geschwindigkeit anzeigt und eine individuelle Textzeile hat (z. B. Danke, zu schnell, Achtung)
3.	regelmäßig/laufend	Instandhaltung und Instandsetzung der Fuß- und Radwege sowie Aufforderung der GrundstückseigentümerInnen zur Baum- und Heckenpflege, die auf Wege ragen

Erläuterung des erwarteten Nutzens:
zu 2.:
Mit der Geschwindigkeitsanzeigeanlage soll der Kraftfahrzeugverkehr auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit aufmerksam gemacht und im Falle einer Überschreitung darauf hingewiesen werden.

zu 3.:
Um den Rad- und Fußverkehr zu fördern, ist es essentiell, dass Rad- und Fußwege instandgesetzt und instandgehalten werden. Dazu gehört nicht nur die Fahrbahn, sondern auch die Pflege von Hecken und Bäume, die zu weit bzw. zu tief auf Wege ragen und somit den Weg noch schmaler machen, durch GrundstückseigentümerInnen und bei öffentlichen Flächen durch die Gemeinde.

3.3 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die Gemeinde strebt langfristig an, dass alle Menschen in den Wohngebieten der Gemeinde vor nächtlichen Lärmbelastungen über 45 dB(A) geschützt werden, um ihnen einen störungsfreien Schlaf zu ermöglichen.

Im Rahmen der Bauleitplanung und somit auch bei der Ausweisung von neuen Baugebieten soll langfristig darauf geachtet werden, dass entsprechende Maßnahmen zur Lärmminderung und Lärmabschirmung berücksichtigt werden.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Lfd. Nr.	Namen des ruhigen Gebiets	Art des ruhigen Gebietes	Schutzmaßnahmen
1.	Naturfreibad Oberglinde	<u>Landschaftsschutzgebiet:</u> Freihaltung von Bebauung und Darstellung als Sondergebiet und Erholungsschutzstreifen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Moorrege Darstellung als Landschaftsschutzgebiet im Flächennutzungsplan der Stadt Uetersen als Betreiber	

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Durch die aufgeführten Maßnahmen sollen möglichst alle betroffenen Personen vom Straßenverkehrslärm entlastet werden.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Es liegt keine Betroffenheit vor, da in der Gemeinde Moorrege kein Schienenverkehr vorhanden ist.

3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Fluglärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Es liegt keine Betroffenheit vor, da in der Gemeinde Moorrege kein Flugplatz/Verkehrslandeplatz vorhanden ist.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von 01.09.2023 bis
siehe auch 4.2

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Vom 01.09.2023 bis XX.XX. 2024 wurde über die Amtshomepage über die Fortschreibung der Lärmaktionspläne informiert und auf die bevorstehende Beteiligung der Öffentlichkeit hingewiesen.

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Moorrege vom 04.10.2023 wurde über das Thema „Lärmaktionsplan“ informiert.

Die öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans erfolgte vom XX.XX.2023 bis XX.XX.2023 in der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein, 1. OG, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist während der Öffnungszeiten:
Montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8.00 – 12.00 Uhr
Montags zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Interessenträger:
folgt zu gegebener Zeit

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben:
folgt zu gegebener Zeit

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

ja/nein

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den Lärmaktionsplan aufgenommen wurden:

ja/nein

Angabe, ob der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

ja/nein

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Angaben folgen zu gegebener Zeit.

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):
folgt zu gegebener Zeit

Link zur Website mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:
www.amt-gums.de

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Lärmaktionsplans ohne Maßnahmenumsetzung: keine

6. Evaluierung des Lärmaktionsplans
6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind: **Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung des Lärmaktionsplans:**

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind: **Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans:**

7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplans
7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Moorrege am XX.XX.2024 Inkrafttreten des Lärmaktionsplans nach Bekanntmachung: XX.XX.2024

7.2 Link zum Lärmaktionsplan

www.amt-gums.de

Gemeinde Moorrege, den XX.XX.2024

_____

Unterschrift des Bürgermeisters

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1466/2023/MO/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	20.09.2023
Bearbeiter:	Feber	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	20.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	04.10.2023	öffentlich

Beteiligung zur Aufstellung der neuen Regionalpläne

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Land Schleswig-Holstein stellt aktuell die Regionalpläne des Landes neu auf. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt bis zum 09.11.2023 über das Landesplanungsportal BOB.SH, wo die Planungsunterlagen eingesehen werden können:

https://bolapla-sh.de/verfahren/cbbceb45-7549-46bc-a21f-c399f5b25e43/public/detail

Alle Gemeinden des Amtes liegen im Planungsraum III, dieser umfasst den kompletten schleswig-holsteinischen Bereich der Hamburger Metropolregion. Die Gemeinde können eine Stellungnahme zu den neuen Plänen abgeben, damit die besonderen örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde berücksichtigt werden und zukünftigen Planungen der Gemeinde nicht entgegenstehen.

Zu beachten ist, dass es in den Entwürfen zu den Neuaufstellungen der Regionalpläne nicht um die Themen Windenergie an Land, Photovoltaik, wohnbaulicher Entwicklungsrahmen sowie großflächigen Einzelhandel geht, die im Landesentwicklungsplan bzw. in den Regionalplänen Wind geregelt werden.

In den Regionalplänen wird zwischen Zielen (Z) und Grundsätzen (G) unterschieden. Ziele sind zwingend zu beachten und bieten keinerlei Abwägungsspielraum, sie sind häufig an der Formulierung „Vorranggebiete“ zu erkennen. Grundsätze sind etwas weicher, diese sind zu beachten, sind jedoch auch einer Abwägung zugänglich. Bei Grundsätzen findet sich häufig die Formulierung „Vorbehaltsgebiete“.

Das Gemeindegebiet liegt im Ordnungsraum Hamburg (Kapitel 1, 2 G, Seite 28 + Begründung S. 30/31) und innerhalb der Siedlungsachsen. „In den Gemeinden und Ortsteilen, die den Achsenräumen zugeordnet sind, sind Siedlungsflächen in bedarfsgerechtem Umfang auszuweisen. Die bauliche Entwicklung darf nicht über die

Abgrenzung der Siedlungsachsen hinausgehen.“ (Kapitel 3.3 und 3.4, Seite 73 - 77).

Im Bereich der Pinnau und des Naturbades liegt die Gemeinde teilweise im Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich (Kapitel 2.5, ab Seite 44).

Mit Ausnahme der Bereiche, die in der Siedlungsachse liegen, ist die Gemeinde Moorrege von regionalen Grünzügen umgeben (Kapiel 2.2, Seite 36 - 38). Der frühere regionale Grünzug, zwischen Moorrege und Heist, ist zukünftig nicht mehr vorgesehen.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung Moorrege beschließt keine / eine Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplanes abzugeben. Darin soll auf die folgenden Punkte eingegangen werden:

_____

Wolfgang Balasus
Bürgermeister

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1451/2023/MO/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	15.08.2023
Bearbeiter:	Neumann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	20.09.2023	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	27.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	04.10.2023	öffentlich

Übertragung des Schmutz- und Niederschlagswassernetzes an den AZV

Sachverhalt:
Seit 2001 haben bereits zahlreiche Gemeinden aus dem Verbandsgebiet ihre gesetzliche Abwasserbeseitigungspflicht an den AZV übertragen.
Zu dem Aufgabenfeld der Abwasserbeseitigung gehört insbesondere die laufende Unterhaltung und Sanierung des Kanalnetzes und der Pumpwerke, die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Ableitung des Abwassers aller Grundstücke, der Anschluss von Neubauten an das bestehende Netz, die Wahrnehmung der Auflagen der SüVO (Selbstüberwachungsverordnung) und zahlreiche weitere Tätigkeiten.

Um die vielfältigen und auch unterschiedlichen Aufgaben und Pflichten in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung zu erfüllen und deren Rechtmäßigkeit gewährleisten zu können, steht beim AZV qualifiziertes Personal zur Verfügung.
Der AZV verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich der Abwasserbeseitigung und Betreuung von Kanalnetzen. Ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst steht zur Verfügung, sodass Störungen zeitnah und schnell behoben werden können. Durch Rahmenverträge des AZV mit Firmen können bessere Konditionen ausgehandelt und damit kostengünstiger notwendige Arbeiten durchgeführt werden.
Mit der Aufgabenübertragung übernimmt der AZV den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasserbeseitigung, die Verwaltung des Vermögens und die Verantwortung für Investitionen und den Werterhalt. Im Gegenzug wird die Gemeinde von der Verantwortung sowie den zunehmenden gesetzlichen Pflichten entlastet.

Die Finanzierung der aus der Aufgabe entstehenden Kosten erfolgt weiterhin nach dem Kostendeckungsprinzip, da auch beim AZV keine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Die Kosten der Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erneuerung des Schmutzwassernetzes werden nach wie vor über die Abwassergebühren gedeckt.

Da die Gemeinde Moorrege bislang keine Niederschlagswassergebühren erhebt, wären die Kosten der Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erneuerung des Regenwassernetzes zunächst weiterhin aus dem gemeindlichen Haushalt zu tragen. Alternativ bestünde die Möglichkeit, den AZV mit der zukünftigen Einführung einer Niederschlagswassergebühr zu beauftragen. Dies würde zur Folge haben, dass die Grundstückseigentümer eine Niederschlagswassergebühr zu leisten haben, deren Grundstücke an das Regenwassernetz angeschlossen sind. Auch die Gemeinde würde eine Niederschlagswasserabgabe zahlen, da insbesondere die Oberflächenentwässerung der Straßen und Wege über das Regenwassernetz erfolgt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Übertragung der Aufgabe der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung auf den AZV sinnvoll, um eine ordnungsgemäße sowie fachlich und rechtlich einwandfreie Aufgabenerfüllung dauerhaft zu gewährleisten.
Der AZV Südholstein hat die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme des Schmutz- und Niederschlagswassernetzes bereits erklärt.
Erforderlich für die Übernahme durch den AZV ist eine Übertragungsbilanz, die von der Gemeinde zu erstellen ist. Für eine geordnete Übergabe müssen die Netze in einer Übertragungsbilanz aufgenommen sein. Hierzu ist ein geeigneter Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.
Der konkrete Stichtag zur Aufgabenübertragung an den AZV kann erst nach Erstellung der Übertragungsbilanz festgelegt werden und wäre zum 01.01.2025 denkbar. Die formelle Übertragung erfolgt anschließend mit Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde und dem AZV. Eine Rücknahme der Aufgabe kann jederzeit durch Beschluss der Gemeindevertretung erfolgen.

Finanzierung:

Die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zu Erstellung einer Übertragungsbilanz ist mit einem finanziellen Aufwand verbunden, dessen Höhe erst nach Grundsatzbeschluss und Vorlage eines Angebots benannt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung fasst den Grundsatzbeschluss, das Schmutz- und Niederschlagswassernetz der Gemeinde Moorrege an den AZV Südholstein zu übertragen.
Zur Vorbereitung der Übertragung wird die Verwaltung beauftragt, ein Angebot eines geeigneten Wirtschaftsprüfers für die Erstellung der Übertragungsbilanz einzuholen.
Der konkrete Stichtag zur Aufgabenübertragung an den AZV wird erst nach Erstellung der Übertragungsbilanz im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vereinbart.

Balasus

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1469/2023/MO/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	11.09.2023
Bearbeiter:	J. Lüchau	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	27.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	04.10.2023	öffentlich

Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen für den Haushalt 2024

Sachverhalt:

Gemäß § 75 Absatz 3 Gemeindeordnung SH soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
Die Gemeinde Moorrege hat in der Haushaltssatzung 2023 ein geplantes Defizit in Höhe von rund 1,14 Mio. Euro ausgewiesen. Auch in den Folgejahren werden nach jetzigem Stand Defizite ausgewiesen werden müssen. Dies stellt einen Verstoß gegen das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit dar.
Das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit besagt, dass eine Generation nur das verbrauchen soll, was sie auch erwirtschaftet. Das bedeutet, dass das erwirtschaftete Ressourcenaufkommen den Ressourcenverbrauch in einer Periode decken, genauer gesagt der Haushalt ausgeglichen sein soll. Wenn dies nicht gelingt, wird nach dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit auf Kosten künftiger Generationen gelebt. Etwaige Rücklagen können zwar zur Deckung eines unausgeglichenen Haushaltes verwendet werden, jedoch sollte dies eine Ausnahme und nicht die Regel darstellen.

Aus dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit leitet sich die Notwendigkeit von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ab. Die Haushaltskonsolidierung zielt darauf ab, das Haushaltsdefizit vollständig abzubauen, um eine Generationengerechtigkeit wiederherzustellen. Zudem weist das Innenministerium SH im Haushaltserlass 2023 (Anlage 1) unter Ziffer 1.2 darauf hin, dass Haushaltskonsolidierung als Daueraufgabe gesehen werden sollte und empfiehlt dringend die Durchführung solcher Maßnahmen. Eine Haushaltskonsolidierung erfolgt im Wesentlichen durch die Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen sowie die Steigerung von Erträgen (Haushaltserlass 2023, Ziffer 1.2; Haushaltskonsolidierungserlass 2023 - Anlage 2).

Für den Fall, dass in den Folgejahren Kreditaufnahmen geplant werden, wird eine Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde notwendig. Auch diese achtet darauf, ob Gemeinden einen defizitären Haushalt führen und versucht

darauf hinzuwirken, dass ein Haushaltsausgleich angestrebt wird. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Möglichkeit, Kreditgenehmigungen in der Summe zu beschränken oder zu versagen. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, dass defizitäre Kommunen keine Kreditgenehmigung bekommen und beispielsweise Bauprojekte nicht realisiert werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:
Das Innenministerium SH hat mit dem Haushaltskonsolidierungserlass eine Liste mit Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen als Grundlage für die Überprüfung möglicher Konsolidierungsmaßnahmen bekanntgegeben. Die Kommunen werden in dem Erlass gebeten, die Hinweisliste für die Beratungen zum Haushalt 2024 zu verwenden. Im Folgenden wird auf die Hinweisliste eingegangen und es werden explizit Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen für die Gemeinde Moorrege vorgeschlagen.

1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen

a. *Beschränkung der Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände auf das Notwendige sowie kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen der Gemeinde (Ziffern 1.1 und 1.3 der Hinweisliste)*
Eine Überprüfung der freiwilligen Leistungen hat ergeben, dass die Gemeinde im Haushaltsjahr 2022 mindestens rund 166.500 € und im Haushaltsjahr 2023 bereits rund 80.500 € geleistet hat (Anlage 3). Hierbei wurden keine freiwilligen Leistungen aus den Bereichen Grundschule und KiTa berücksichtigt, die die Summen weiter erhöhen würden. Von den genannten Summen entfallen in 2022 rund 11.200 € und in 2023 rund 8.300 € auf die Auszahlung von Zuschüssen an Vereine und Verbände. Ziel sollte es sein, diese freiwilligen Leistungen zu beschränken. Es sind von der Gemeinde Entscheidungen zu treffen, in welchen Positionen Einsparpotenzial vorhanden ist, um die Aufwendungen und Auszahlungen zu senken.

b. *Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheime an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können (Ziffer 1.14 der Hinweisliste)*
Für Pflege und Unterhaltung des Sportplatzes und der Außenanlagen wurden im Jahr 2022 rund 57.400 € und in 2023 bereits rund 45.700 € verausgabt. Darüber hinaus wird eine Reinigungskraft beschäftigt, die unter anderem das Vereinsheim reinigt. Es sollte geprüft werden, ob eine Kostenbeteiligung durch den Sportverein erfolgen könnte, um die Kosten für die Gemeinde zu senken.

c. *Kostenbeteiligungen an kirchlichen Friedhöfen prüfen, Zuschussleistungen vertraglich vereinbaren, keine pauschalen Defizitausgleiche, sondern auf eine faire Defizitbeteiligung achten (Ziffer 1.30 der Hinweisliste)*
Der Defizitausgleich für den kirchlichen Friedhof hat im Jahr 2022 mit rund 61.500 € zu Buche geschlagen. Nach dem Bericht des Landesrechnungshofes SH zur Wirtschaftlichkeit kommunaler Friedhöfe im Wandel der Bestattungskultur (Auszug über kirchliche Friedhöfe als Anlage 4) sollte eine faire kommunale Defizitbeteiligung mit dem kirchlichen Träger ausgehandelt werden. Zugrunde zu legen ist dafür der Umfang, in dem der kirchliche Friedhof nichtkonfessionell genutzt wird.

2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

a. *Hundesteuer: mindestens 120 € (Ziffer 2.1 der Hinweisliste)*
Derzeit beträgt die Hundesteuer in der Gemeinde Moorrege für den ersten Hund 40 €, für den zweiten Hund 60 €, für jeden weiteren Hund 72 € und für jeden gefährlichen Hund 200 €. Es wird eine moderate Anhebung der Sätze empfohlen, beispielsweise um 20 €. Langfristig sollte eine Erhöhung der Sätze auf 120 € angestrebt werden. Im Jahr 2022 wurden rund 19.600 € an Hundesteuererträgen generiert. Eine Anhebung der Hundesteuer um 20 € würde einen Mehrertrag von mindestens 9.800 € bedeuten.

b. *Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Absatz 2 BrSchG (Ziffer 2.7 der Hinweisliste)*
Die Gemeinde Moorrege hat eine Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr erlassen. Diese sollte auf eine Erhöhung der Gebühren überprüft und nach Möglichkeit angepasst werden.

c. *Maßvolles Entgelt für Seniorenausflüge, Seniorenweihnachtsfeiern und ähnliche Veranstaltungen, die die Kommune durchführt (Ziffer 2.25 der Hinweisliste)*
In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 sind für die Seniorenausfahrt jeweils mehr als 13.000 € an Aufwendungen für die Gemeinde angefallen. Für die Seniorenweihnachtsfeier 2022 sind Kosten von 6.500 € angefallen. Erträge wurden in beiden Jahren insgesamt in Höhe von 5.300 € generiert. Insgesamt wurden für die vorgenannten Veranstaltungen 27.700 € verausgabt. Es sollte überprüft werden, ob die Teilnehmerbeiträge für zukünftige Veranstaltungen erhöht werden oder die Veranstaltungen kostengünstiger gestaltet werden können.

d. *Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden, Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden (Ziffern 2.30 und 2.33 der Hinweisliste)*
Es sollte überprüft werden, ob Mieten/ Pachten gemeindeeigener Objekte bzw. Flächen erhöht werden und gemeindeeigene Gebäude oder landwirtschaftliche Flächen veräußert werden könnten.

3. Weitere Maßnahmen

a. *Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen, zum Beispiel Bauhof (Ziffer 3.6 der Hinweisliste)*
Für den Bauhof sind im Jahr 2022 insgesamt Aufwendungen in Höhe von rund 225.500 € angefallen. Es sollte überlegt werden, ob eine Zusammenlegung der Bauhöfe mit umliegenden Gemeinden sinnvoll wäre, um Kosten zu senken.

b. *Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, Überprüfung weiterer Pauschalen (Ziffer 3.12 der Hinweisliste)*
Für die Gemeinde Moorrege sind im Jahr 2022 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten in Höhe von 33.100 € angefallen. Durch eine Anpassung der Entschädigungssatzung könnten diese Aufwendungen bei Bedarf verringert werden. Um das ehrenamtliche Engagement für die Gemeinde jedoch nicht zu gefährden, wird davon abgeraten, an diesen Positionen Einsparungen vorzunehmen.

c. *Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung und Gebäudereinigung (Ziffer 3.33 der Hinweisliste)*
Im Haushalt 2023 sind für die Reinigung der Grundschule/ Turnhalle sowie des Vereins- und Umkleidegebäudes 81.500 € bereitgestellt worden. Hier sollte die tatsächliche Verunreinigung überprüft werden, um die Reinigungsintervalle ggf. anzupassen und dadurch Kosten zu senken.

d. *Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hinaus (Ziffer 3.49 der Hinweisliste)*
Gemeinden haben nach dem Verfahrenserlass zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (Anlage 5) in Verbindung mit der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (Anlage 6) die Möglichkeit, Fehlbetragszuweisungen zu beantragen. Fehlbetragszuweisungen können beantragt werden, wenn die Gemeinde ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzzuweisungen nach dem FAG decken kann. Es werden jedoch nur unvermeidliche Fehlbeträge gedeckt. Die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen nennt bestimmte Voraussetzungen, um eine Fehlbetragszuweisung zu erhalten. Zum einen müssen alle Ertragsquellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft und jede Sparmöglichkeit ausgenutzt werden. Bei Aufwendungen für freiwillige Leistungen der Gemeinde wird ein strenger Maßstab angesetzt. Alle nicht unvermeidlichen Leistungen werden bei der Berechnung einer Fehlbetragszuweisung in Abzug gebracht, sodass im Endeffekt nur der unvermeidliche Jahresfehlbetrag im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung an die Gemeinde gewährt wird.
Zudem ist eine weitere Zuwendungsvoraussetzung, dass die Hebesätze spätestens im Jahr der Antragstellung (Folgejahr des Haushaltsjahres, in dem der Fehlbetrag entstanden ist) für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent festgesetzt werden. Die Hebesätze der Gemeinde sind im Haushaltsjahr 2023 für die Grundsteuer A und B jeweils auf 260 Prozent und für die Gewerbesteuer auf 310 Prozent festgesetzt. Es wird dringend empfohlen, die Hebesätze schrittweise zu erhöhen. Solange die Hebesätze nicht das als Zuwendungsvoraussetzung festgelegte Niveau erreichen, können keine Fehlbetragszuweisungen beantragt bzw. erlangt werden. Die Erhöhung der Hebesätze wird zukünftig zwangsläufig vorgenommen werden müssen. Mit Blick auf die Grundsteuerreform, sollte bereits im Haushaltsjahr 2024 mit der moderaten Anhebung der Hebesätze begonnen werden. Wie eingangs beschrieben ist zu erwarten, dass zukünftig Haushaltsgenehmigungen für Kreditaufnahmen durch die Kommunalaufsichtsbehörde versagt bzw. gekürzt werden könnten, wenn die Hebesätze auf dem jetzigen Niveau bleiben.

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, für den Haushalt 2024 folgende Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu prüfen bzw.

umzusetzen:

_____
Balasus

Anlagen:
Anlage 1: Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltserlass 2023)
Anlage 2: Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (Haushaltskonsolidierungserlass 2023)
Anlage 3: Übersicht über die freiwilligen Leistungen der Gemeinde Moorrege
Anlage 4: Bericht des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein zur Wirtschaftlichkeit kommunaler Friedhöfe im Wandel der Bestattungskultur (Auszug, gesamtes Dokument abrufbar über https://landesrechnungshof-sh.de/file/sb2022_kommunale-friedhoefe.pdf)
Anlage 5: Verfahrenserlass zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen
Anlage 6: Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte
Kreisangehörige Städte
über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner
Landrätinnen und Landräte
als Kommunalaufsichtsbehörde
m. d. B. um Weiterleitung an die
ihrer Aufsicht unterstehenden
Kommunen
per E-Mail

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 309-66618/2022
Meine Nachricht vom: /

Dirk Sievers
dirk.sievers@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3090
Telefax: +49 431 988 614-3090

15. September 2022

Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltserlass 2023)

1. Grundlagen der kommunalen Haushaltspolitik

1.1 Kommunale Finanzsituation, Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie müssen gegenwärtig weiterhin vom Land und den Kommunen bewältigt werden. Eine Vielzahl von Maßnahmen durch Bund und Land mit hohen finanziellen Volumina wurde ergriffen, um auch die Kommunen zu entlasten. Dazu gehört insbesondere die Kompensation von Steuermindereinnahmen.
Bis zum Frühjahr 2022 war feststellbar, dass durch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung gegenüber der letzten Steuerschätzung eine wieder verbesserte Einnahmeentwicklung erwartet werden konnte.
Nachdem die Einnahmeprognose der Kommunen in den vergangenen Schätzungen proportional stärker gestiegen war als die des Landes, gleicht sich die Einnahmeentwicklung von Land und Kommunen mit der letzten Schätzung vom Mai 2022 wieder an. Beim Land führen die prognostizierten Einnahmen dazu, dass damit auch der kommunale Finanzausgleich entsprechend profitiert. Bei den Steuererträgen der Kommunen ist feststellbar, dass sie sich insgesamt wieder über einem vor der Pandemie prognostizierten Niveau einpendeln würden.
Der am 24. Februar 2022 begonnene Angriffskrieg Russland gegen die Ukraine führt zu menschlichem Leid, politischen Verwerfungen, Folgen für die Weltwirtschaft und einer energetischen Versorgungsunsicherheit Deutschlands und einem Flüchtlingsstrom. Aufgrund dieses Krieges haben sich die Rahmenbedingungen für alle staatlichen Ebenen allerdings abermals verschärft. Es ist gegenwärtig unklar, wie die weitere wirtschaftliche

Entwicklung verlaufen wird und welche finanziellen Lasten entstehen. Alle weiteren Prognosen sind aufgrund der aktuellen weltpolitischen Lage von großen Unsicherheiten geprägt.
Ferner ist bei der Steuerschätzung vom Mai 2022 zu berücksichtigen, dass die zwischenzeitlich auf den Weg gebrachten Entlastungen der Bevölkerung zu Lasten der öffentlichen Haushalte noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Im Spitzengespräch am 6. September 2022 zu den möglichen Auswirkungen der Energiekrise haben sich die teilnehmenden Verbände und die Landesregierung auf ein 8-Punkte-Entlastungspaket verständigt. Das Land wird unter anderem ein Förderprogramm für kommunale Klimaschutzinvestitionen /Investitionen in die Wärmewende unterstützen. Hierfür stellt das Land 75 Millionen Euro zur Verfügung, sofern sich die Kommunen mit weiteren 75 Millionen Euro an einem entsprechenden Programm beteiligen. Die Kostensteigerungen im Bereich Energie wirken sich auch auf Kindertageseinrichtungen, allgemein- wie auch berufsbildende Schulen und Hochschulen aus. Daher stellt das Land zur Abfederung im Rahmen der Regelsysteme 15 Millionen Euro zur Verfügung. Darüber hinaus wird die Landesregierung in Ergänzung zur Erweiterung des Darlehensprogramms des Bundes, welches vorrangig in Anspruch zu nehmen ist, ein Darlehensprogramm des Landes mit einem Volumen von 500 Millionen Euro zur Unterstützung von Unternehmen, die durch gestiegene Energiekosten in finanzielle Probleme geraten, vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Prüfung, auflegen. Die Umsetzung des Entlastungspakets wird vorbereitet.

1.2 Haushaltskonsolidierung

Trotz beziehungsweise wegen dieser angespannten Situation darf das Ziel der Haushaltskonsolidierung nicht vernachlässigt werden. Im Interesse der nachfolgenden Generationen muss dem Abbau der aufgelaufenen Defizite weiterhin eine hohe Priorität eingeräumt werden Aufgrund der stark steigenden Energiepreise sollten die Kommunen noch mögliche Energieeinsparpotentiale nutzen. In den letzten Jahren haben zahlreiche Kommunen in Schleswig-Holstein – teilweise in erheblichem Umfang – zusätzliche Planstellen ausgewiesen. Die Kommunen sollten prüfen, ob und inwieweit der Personalaufwuchs gebremst werden kann. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass zusätzliche Stellen extern oder intern gegenfinanziert werden. Zusätzliche Personalstellen sollten wegen unabweisbarer neuer Aufgaben auf das notwendige Maß beschränkt werden. Eine ausführliche Darstellung zur Finanzsituation der schleswig-holsteinischen Kommunen ist dem Bericht über die Finanzsituation der Kommunen vom 21. Juli 2022 zu entnehmen.

Die Kommunen des Landes sind gehalten, Haushaltskonsolidierung als Daueraufgabe in die wesentlichen kommunalen Steuerungsprozesse einzubinden, damit die Maßnahmen ihre gewünschte Wirkung entfalten können. Neben einer strategischen Zielplanung sollte eine Haushaltskonsolidierung vorrangig durch eine Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan erfolgen. Die schleswig-holsteinischen Kommunen verfügen aber auch über Möglichkeiten, ihre Erträge zu steigern. Im Realsteuervergleich 2020 liegt der gewogene durchschnittliche Hebesatz in Schleswig-Holstein sowohl bei der Grundsteuer A und B als auch bei der Gewerbesteuer weiterhin zum Teil deutlich unter den gewogenen Hebesätzen der Kommunen in den bundesdeutschen Flächenländern. Die aktualisierte Liste mit Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen ist dem Erlass über Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen

(Haushaltskonsolidierungserlass) vom 5. Juli 2021 zu entnehmen. Über den Inhalt dieses Erlasses hinaus sind unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Gegebenheiten weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen.

1.3 Gemeindehaushaltsrecht

1.3.1 Allgemein

Die Regelungen und Erläuterungen zum Gemeindehaushaltsrecht sind im Internet unter www.innenministerium.schleswig-holstein.de => Themen => Kommunales => Kommunale Finanzen => Kommunales Haushaltsrecht veröffentlicht.

Folgende Vorschriften sind seit dem Haushaltserlass 2022 veröffentlich worden:

- Landesverordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften vom 2. Dezember 2021
- Runderlass zu Paragraph 85 der Gemeindeordnung – Kredite vom 1. Februar 2022
- Runderlass zu Paragraph 87 der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 1. Februar 2022
- Runderlass zu Paragraph 88 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung – Anlage von liquiden Mitteln vom 21. Juli 2022

Aktuell befindet sich eine Änderung der bis Jahresende befristeten Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik im Beteiligungsverfahren. Aufgrund des zeitlichen Vorlaufs der Veröffentlichung einer Änderungsverordnung und des zwingenden Inkrafttretens zum 1. Januar 2023 mussten mögliche Änderungsnotwendigkeiten aus dem Koalitionsvertrag zunächst unberücksichtigt bleiben. Diese werden nach inhaltlicher Abstimmung durch eine weitere Anpassung der GemHVO-Doppik umgesetzt.

Darüber hinaus werden die aufgrund des zu Beginn des Jahres 2021 in Kraft getretenen Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetzes (Gesetz vom 23. Juni 2020 – Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 34) erforderlichen untergesetzlichen Folgeänderungen weiter vorangetrieben.

Erneut wird explizit auf die Rahmenbedingungen zur Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten hingewiesen. Hierzu zählen nicht zuletzt die Finanzmittelbeschaffungsgrundsätze und die damit verbundene Nachrangigkeit der Kreditaufnahme auch unter Berücksichtigung eines vorhandenen Liquiditätsbestands. Bei Kassenkrediten wird insbesondere darauf hingewiesen, dass diese keine Finanzierungsmittel sind. Kassenkredite sind somit der Höhe und der Dauer nach so weit wie möglich zu begrenzen. Diesbezüglich wird ausdrücklich auch auf mit Kassenkrediten verbundenen Zinsänderungsrisiken hingewiesen.

Ferner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Haushaltsplanung im Rahmen der allgemeinen Planungsgrundsätze nicht zuletzt Paragraph 78 Absatz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit Paragraph 10 GemHVO-Doppik zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang ist die Ergebnis- sowie Investitionsplanung so auszugestalten, dass trotz der im Rahmen des Jahresabschlusses beziehungsweise der Jahresrechnung stets zu erwartenden Abweichungen die Grundsätze von Haushaltswahrheit und -klarheit gewahrt bleiben. War bereits seit geraumer Zeit insbesondere die Investitionsumsetzungsquote besonders auffällig, weisen nunmehr auch die Jahresergebnisse bzw. freien Finanzspielräume der letzten Jahre teilweise enorme

Verbesserungen gegenüber den Planungen auf. Um demokratische Spielräume nicht zu beschneiden, wird empfohlen, die Planung stärker an die sich realisierenden Gegebenheiten anzupassen, sobald dies abschätzbar ist. Soweit nicht ohnehin praktiziert, kann es gegebenenfalls geeignet sein, vermehrt ein Top-Down-Verfahren mit den Budgetverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsaufstellung auf Basis der Teilpläne der vorliegenden Jahresabschlüsse anzuwenden. Ebenfalls bietet sich hierfür das Instrument einer weiteren Nachtragshaushaltsplanung auch zu einem späteren Zeitpunkt des Haushaltsjahres an.

1.3.2 Doppik

In den Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2022 wird abweichend von Anlage 1 (Muster zu Paragraph 95 GO – Haushaltssatzung) der AA GemHVO-Doppik erneut gebeten,

- in der Eingangsformel die Angabe „Paragraphen 95 fortfolgende.“ durch die Angabe „Paragraph 77“ und
- in § 4 die Angabe „Paragraph 95 d“ durch die Angabe „Paragraph 82“

zu ersetzen. Bei Nachtragshaushaltssatzungen ist hinsichtlich der Angabe der Paragraphen entsprechend zu verfahren.

Erstmalig im Jahr 2020 war eine Reihe von Kommunen verpflichtet, für das Haushaltsjahr 2019 einen Gesamtabschluss aufzustellen. Nach Paragraph 53 Absatz 8 GemHVO-Doppik ist ein Gesamtabschluss bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres der für sie zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und Prüfungsbehörde vorzulegen. Es ist nicht verwunderlich, dass es auch im Rahmen dieses Prozesses zu Verzögerungen kommen kann. Hierdurch wird jedoch die konsequente Weiterentwicklung des kommunalen Konzernverbundes vom konsolidierten Gesamtabschluss bis in das operative Geschäft gestört. Ebenfalls können einige mit dem Kommunalhaushalts-Harmonisierungsgesetz geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten mit dem Ziel der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ihre Wirkung nicht voll entfalten. Es gilt daher, möglichst zeitnah wieder einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Hierfür kann bei der Erstellung auf Informationen des Praxisleitfadens „Gesamtabschluss der Kommunen in Schleswig-Holstein – Konsolidierter Jahresabschluss“ zurückgegriffen werden. Der Praxisleitfaden kann auf Anfrage auch als Druckexemplare zur Verfügung gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2023 das Vorliegen des Jahresabschlusses 2021 erforderlich ist. So kann ohne wesentliche Angaben aus dem Jahresabschluss 2021 die Haushaltsplanung 2023 nicht den rechtlichen Erfordernissen aus Paragraph 78 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Paragraph 10 GemHVO-Doppik entsprechen, nachdem im Haushaltsplan insbesondere das voraussichtliche Ressourcenaufkommen und der geplante Ressourcenverbrauch in voller Höhe und getrennt voneinander durch Erträge und Aufwendungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung abzubilden sind. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass das Kommunalhaushaltsrecht das Vorliegen dieser Angaben nach Paragraph 91 Absatz 2 der Gemeindeordnung drei Monate nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres regelhaft vorschreibt. Bei Gemeinden, die noch nicht alle Jahresabschlüsse fristgerecht vorlegen konnten, ist einem entsprechenden Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister regelmäßig gemäß Paragraph 43 GO zu widersprechen beziehungsweise muss er regelmäßig durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß Paragraph 123 GO beanstandet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen nach Paragraph 84 Absatz 5, Paragraph 85 Absatz 6 sowie Paragraph 86 Absatz 4 GO nicht erfüllt sind. Über die bedingte aufsichtliche Duldung von Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet bei kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Städte ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Ämtern die Kommunalaufsichtsbehörde nach Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Einzelfall. Ein möglichst frühzeitiger Austausch mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde wird daher dringend empfohlen.

1.3.3 Kameralistik

In den Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2022 wird abweichend von Anlage 1 (Muster zu Paragraph 77 GO – Haushaltssatzung) der AA GemHVO-Kameral erneut gebeten,

- in der Eingangsformel die Angabe „Paragraphen 77 fortfolgende der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „Paragraph 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung“ und
- in § 4 die Angabe „Paragraph 82 Absatz 1 oder Paragraph 84 Absatz 1 Gemeindeordnung“ durch die Angabe „Paragraph 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung“

zu ersetzen. Bei Nachtragshaushaltssatzungen ist hinsichtlich der Angabe der Paragraphen entsprechend zu verfahren.

Ausdrücklich wird nochmals auf die Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts auf ein einheitliches Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung spätestens ab dem Jahr 2024 hingewiesen. Den noch kameral buchenden Gemeinden wird daher dringend empfohlen, die Prozesse zur Umstellung des Rechnungswesens intensiv voranzutreiben und rechtzeitig Ende 2023 mit der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz abzuschließen. Auf die Fristen zur Vorlage von Jahresabschlüssen wird vorsorglich hingewiesen. Ergänzend ist zu beachten, dass mit Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetz durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1401) erstmals für das Berichtsjahr 2025 der amtlichen Statistik die Aktiva und Passiva der Vermögensrechnung nach Arten sowie die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung nach Arten und Produktgruppen zu melden sind.

2. Gemeindefinanzplanung

Auf der Grundlage der seinerzeitigen Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens wird den Gemeinden und Kreisen empfohlen, den Haushalten 2023 und den mittelfristigen Finanzplanungen 2024 bis 2026 die nachfolgenden Orientierungsdaten zugrunde zu legen. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2022 auf Basis des geltenden Steuerrechts.

Entwicklung gegenüber dem Vorjahr in Prozent

Einzahlungen	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	*siehe Ziffer 3*	*+5*	*+4*	*+5*

Einzahlungen	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	*siehe Ziffer 4*	*+2*	*+1*	*+1*
Gewerbesteuer (brutto)	*siehe Ziffer 5*	*s. Ziffer 5*	*s. Ziffer 5*	*s. Ziffer 5*
Grundsteuer A	0	0	0	0
Grundsteuer B	+1	+1	+1	+1
Bedarfsunabhängige Zuweisungen gemäß Paragraph 32 FAG	siehe Ziffer 7	+2	+2	+2
Schlüsselzuweisungen	siehe Ziffer 8	+4	+2	+2

In der nachfolgenden Tabelle wird die Steigerungsrate bei den bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beziehungsweise Personalauszahlungen beim maßgeblichen Haushaltsjahr (hier: 2023) nicht mehr gegenüber dem Vorjahr, sondern gegenüber dem Ist-Ergebnis des Vorvorjahres (hier: 2021) in Verhältnis gesetzt. Grund für die Änderung ist, dass teilweise die Planzahlen deutlich höher als die Ist-Ergebnisse ausfielen. In den Jahren der mittelfristigen Planung bleibt es bei der bisherigen Betrachtungsweise (gegenüber Vorjahr). Auf die diesem Haushaltserlass beigefügten Anlagen 1 und 2 wird verwiesen.

Auszahlungen	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
Bereinigte Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Anlage 1 und 2)	bis zu +5,0	bis zu +3,0	bis zu +2,0	bis zu +2,0
Personalauszahlungen gemäß Kontenplan	bis zu +4,0	bis zu +3,0	bis zu +2,0	bis zu +2,0

Die genannten Prozentsätze gelten nicht für Auszahlungen, die durch die Energiekrise bedingt sind. Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse wird insoweit empfohlen, eine eigene sorgfältige Schätzung für die kommenden Haushaltsjahre vorzunehmen.

3. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Steuerschätzung vom Mai 2022 weist für das Jahr 2022 einen Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, der Einkommensteuer und am Zinsabschlag in Höhe von 1.501 Millionen Euro aus. Für das Jahr 2023 wird ein Gemeindeanteil in Höhe von 1.600 Millionen Euro prognostiziert.
Nach Einschätzung der Bundesregierung stellte diese Frühjahrsprojektion den wahrscheinlichsten Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung für Deutschland dar. Erhebliche Abwärtsrisiken bestanden vor allem bei einer weiteren Eskalation des Ukraine-Krieges, eines Energie-Lieferstopps und neuerlicher Verwerfungen bei den internationalen Lieferketten.

Ein weiteres Risiko liegt in einem erneut aufflammenden Infektionsgeschehen (u. a. durch Virus-Mutationen) und dadurch erforderliche Eindämmungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

4. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das laufende Jahr nimmt das Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2022 einen Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 219 Millionen Euro an. Für das Jahr 2023 wird nach der Steuerschätzung ein Aufkommen in Höhe von 226 Millionen Euro erwartet.
Nach Einschätzung der Bundesregierung stellte diese Frühjahrsprojektion den wahrscheinlichsten Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung für Deutschland dar. Erhebliche Abwärtsrisiken bestanden vor allem bei einer weiteren Eskalation des Ukraine-Krieges, eines Energie-Lieferstopps und neuerlicher Verwerfungen bei den internationalen Lieferketten.
Ein weiteres Risiko liegt in einem erneut aufflammenden Infektionsgeschehen (u. a. durch Virus-Mutationen) und dadurch erforderliche Eindämmungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

5. Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage

5.1 Gewerbesteuer

Weiterhin gilt, dass die Entwicklung der Gewerbesteuer von unterschiedlichen Tendenzen bei den einzelnen Gebietskörperschaften geprägt wird. Aufgrund dieser örtlich zum Teil sehr unterschiedlichen Entwicklung wird – wie stets – empfohlen, auf Grundlage der Kenntnisse der jeweiligen Verhältnisse vor Ort eine sorgfältige eigene Schätzung für das Jahr 2023 vorzunehmen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

5.2 Gewerbesteuerumlage

Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt für das Jahr 2023 35,0 Prozent.

Die Gemeinden in den alten Ländern mussten sich seit dem Jahr 2005 nach § 6 Absatz 5 Gemeindefinanzreformgesetz an den im Zusammenhang mit der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ verbleibenden Länderbelastungen beteiligen. Dieser Finanzierungsbeitrag wurde durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage erbracht. Paragraph 6 Absatz 5 Gemeindefinanzreformgesetz wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 aufgehoben.
Der Landesvervielfältiger betrug seit dem Jahr 2010 49,5 Prozent. Ab dem Jahr 2020 wurde dieser gemäß § 6 Absatz 3 Gemeindesfinanzreformgesetz um 29 Prozentpunkte auf 20,5 Prozent abgesenkt.

6. Feuerschutzsteuer nach Paragraph 30 FAG

Im Landeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 sind die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer mit 20,2 Millionen Euro veranschlagt.
Nach Abzug der in Paragraph 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 FAG zu erwartenden Ausgaben werden den Kreisen und kreisfreien Städten für das Jahr 2023 voraussichtlich Mittel in Höhe von rund 12,3 Millionen Euro zufließen.

7. Bedarfsunabhängige Zuweisungen von bestimmten Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes an die Gemeinden nach Paragraph 32 FAG

Der bedarfsunabhängigen Zuweisungen von bestimmten Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes an die Gemeinden nach Paragraph 32 FAG betragen 2023 rund 158,9 Millionen Euro.
Die Verteilung erfolgt nach den für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer geltenden Schlüsselzahlen.

8. Kommunaler Finanzausgleich

8.1 Finanzausgleichsmasse 2022

Nach § 3 Absatz 2 FAG wird die Finanzausgleichsmasse für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festgesetzt, wobei Nachtragshaushaltspläne unberücksichtigt bleiben.
Ausgehend von der Steuerschätzung vom Mai 2022 ist mit einer Finanzausgleichsmasse 2023 in Höhe von rund 2.239,9 Millionen Euro zu rechnen. Unter Berücksichtigung von Vorwegabzügen in Höhe von rund 244,9 Millionen Euro würden rund 1.985,0 Millionen Euro für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehen.

8.2 Berechnungsgrundlagen 2023

Die nachstehenden Berechnungsdaten wurden durch Prognoseberechnungen für den kommunalen Finanzausgleich ermittelt, zu denen folgende Hinweise gegeben werden:

- Alle Berechnungen fußen auf der Steuerschätzung vom Mai 2022, die angesichts der oben genannten Entwicklungen weniger belastbar sein dürfte als üblich.
- Die zugrunde gelegten statistischen Daten zu den Realsteuern des Zeitraums vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 und zu den für den 30. Juni 2022 ermittelten Hebesätzen haben noch nicht das übliche Prüfverfahren durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (unter Einbindung der Gemeinde- sowie Rechnungsprüfungsämter) durchlaufen.
- Zum Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie sollen in 2021 und 2022 insgesamt bis zu 110 Millionen Euro ausgekehrt werden. Für die Berücksichtigung im kommunalen Finanzausgleich wird das Ist-Aufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 um die Hälfte der Zuweisungen für das Jahr 2021 sowie um die Hälfte der Zuweisungen für das Jahr 2022 erhöht. Da die für die Ausgleichsberechnungen 2022 maßgeblichen Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung noch nicht vorliegen, wird für die Prognoseberechnungen hilfsweise auf die Mai-Steuerschätzung 2022 abgestellt.
- Zur Ermittlung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten wurden die Straßenkilometerangaben des KFA 2022 zu Grunde gelegt, da der Stichtag für neuere Angaben der 30. September ist.
- Die Grundbeträge und die Flächenfaktoren je Gemeinde- oder Kreisstraßenkilometer wurden abgerundet.

8.2.1 Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (Paragraphen 6 bis 11 FAG)

Nivellierungssätze, Grundbetrag und Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer	In Prozent und Euro
Nivellierungssatz Grundsteuer A	303,00 Prozent
Nivellierungssatz Grundsteuer B	368,00 Prozent
Nivellierungssatz Gewerbesteuer	310,00 Prozent
Grundbetrag	1.421,50 Euro
Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer	4,130,00 Euro

8.2.2 Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte (Paragraphen 12 bis14 FAG)

Grundbetrag, Kreisstraßenkilometer und Kreisumlagesatz	In Prozent und Euro
einheitlicher Grundbetrag	630,00 Euro
Flächenfaktor je Kreisstraßenkilometer	15.500,00 Euro
Gewogener durchschnittlicher Kreisumlagesatz	31,56 Prozent

Kreise und Kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein	Personen in Bedarfs-gemeinschaften absolut	Personen in Bedarfsgemein-schaften je tausend Einwohnerinnen und Einwohner	Soziallasten-messzahl absolut	Soziallasten-messzahl je Einwohnenden.
Flensburg	11.577	121	39.489.147	414
Kiel	31.568	123	107.678.448	418
Lübeck	23.868	106	81.413.748	360
Neumünster	9.253	110	31.561.983	377
Dithmarschen	10.216	73	34.846.776	248
Herzogtum Lauenburg	12.153	57	41.453.883	196
Nordfriesland	8.389	48	28.614.879	163
Ostholstein	9.999	47	34.106.589	162
Pinneberg	21.536	64	73.459.296	219
Plön	6.620	49	22.580.820	166
Rendsburg-Eckernförde	13.919	48	47.477.709	163
Schleswig-Flensburg	10.326	48	35.221.986	164
Segeberg	14.323	49	48.855.753	165
Steinburg	8.843	64	30.163.473	219
Stormarn	10.704	41	36.511.344	141

Kreise und Kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein	Personen in Bedarfs-gemeinschaften absolut	Personen in Bedarfsgemein-schaften je tausend Einwohnerinnen und Einwohner	Soziallasten-messzahl absolut	Soziallasten-messzahl je Einwohnenden.
Schleswig-Holstein	203.294	84	693.435.834	288

8.2.3 Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte (Paragraph 15 FAG)

Zentrale Orte	Euro
Oberzentren insgesamt	171.955.570 Euro
andere Zentrale Orte insgesamt	133.471.730 Euro
je Mittelzentrum (MZ)	3.324.816 Euro
je Mittelzentrum im Verdichtungsraum (MZ/VR)	1.994.892 Euro
je Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ/MZ)	1.994.892 Euro
je Unterzentrum ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ)	997.440 Euro
je Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O/MZ)	997.440 Euro
je ländlicher Zentralort (LZO)	498.720 Euro
je Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O)	498.720 Euro
je Stadtrandkern II. Ordnung (StK II O)	249.360 Euro

9 Rechtsfähige kommunale Stiftungen

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (Bundesgesetzblatt I Seite 2947) tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. In Artikel 3 und 4 des Gesetzes sind Vorschriften über die Einführung eines Stiftungsregisters zum 1. Januar 2026 enthalten. Die genannten Vorschiften gelten auch für die rechtsfähigen kommunalen Stiftungen bürgerlichen Rechts.“

10 Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Nach nur 3.804 Asylerstantragstellerinnen und Asylerstantragstellern im Jahr 2020 wurden im Jahr 2021 4.209 Personen und damit rund 10,6 Prozent mehr als im Vorjahr aufgenommen. Dieser Anstieg hat im Jahr 2022 weiter zugenommen. Bis zum 31. Juli 2022 sind in Schleswig-Holstein 2.419 Asylerstantragstellerinnen und -antrag-steller aufgenommen worden. Das sind rund 36 Prozent mehr als im Vergleichszeitraum 2021. Dem stehen in den ersten sieben Monaten des Jahres 2022 2.412 Verteilungen des

Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge in die Kreise und kreisfreien Städte gegenüber.

Hinzu kommen noch rund 38.000 Kriegsvertriebene aus der Ukraine, die seit Kriegsbeginn vor rund sechs Monaten in Schleswig-Holstein Aufnahme gefunden haben. Wie viele Personen davon in der Zwischenzeit wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind, ist nicht bekannt. Diese Personengruppe hat seit Juni 2022 grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.

Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) berichtet in seinen „Global Trends 2021“ von einem weiteren Anstieg der weltweiten Flüchtlingszahlen um rund 10,8 Prozent auf insgesamt 89,3 Millionen Menschen. Auch der Ukraine-Konflikt wird dafür sorgen, dass diese Zahl bis Ende 2022 weiter deutlich steigen wird. Die Auswirkungen dieser steigenden Fluchtbewegung auf Deutschland und damit auch die weitere Entwicklung der Zugangszahlen bei Asylsuchenden und anderen Flüchtlingsgruppen werden auch vor dem Hintergrund der aktuellen Geschehnisse in der Ukraine weiterhin nur schwer zu prognostizieren sein.

Das Land wird den Gemeinden und Kreisen gemäß Paragraph 21 FAG im Jahr 2023 Mittel in Höhe von 11 Millionen Euro zur Finanzierung von Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Asylantragstellerinnen und Asylantragstellern und ihren Familienangehörigen zur Verfügung stellen. Aus diesen Mitteln erhalten die kreisfreien Städte 4,5 Millionen Euro, die Zentralen Orte, die nicht kreisfreie Städte sind, 3,5 Millionen Euro, die Gemeinden, die Nicht-Zentrale Orte sind, 1,75 Millionen Euro und die Kreise 1,25 Millionen Euro. Der Erlass zur Aufnahmepauschale für Asylsuchende wird auch für das kommende Jahr verlängert. Die aufnehmenden Kommunen erhalten im Jahr 2023 pro Person einen Betrag von 500 Euro bei Aufnahme von Asylsuchenden und deren Familienangehörigen. Zudem erhalten die aufnehmenden Kommunen auch im Jahr 2023 im Rahmen der Aufnahmepauschale für Kriegsvertriebene aus der Ukraine (AP Ukraine) für jede registrierte Schutzsuchende und jeden registrierten Schutzsuchenden aus der Ukraine einen Betrag von 500 Euro. Die entsprechenden Erlasse werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Verhandlungen zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem Land über die sogenannten „Folgeverabredungen“ im Rahmen der Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine wurden noch nicht zum Abschluss gebracht.

11 Schule

11.1 Offene Ganztagsschulen und Betreuungsangebote in der Primarstufe

Nähere Informationen, die Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganztag und Betreuung) und die Antragsformulare zur Förderung werden vom Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur unter schleswig-holstein.de - Ganztagsschule bereitgestellt.

11.2 Schulsozialarbeit

Seit dem Schuljahr 2011/12 fördert das Land gemäß Paragraph 6 Absatz 6 Schulgesetz und den „Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit“ Angebote der Schulsozialarbeit

vorrangig an Grundschulen im Umfang von derzeit 4,6 Millionen Euro pro Jahr, um die Schulen bei der Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages zu unterstützen.
Darüber hinaus werden jährlich 13,2 Millionen Euro zur Weiterleitung an die Schulträger gemäß Paragraph 33 Absatz 1 FAG zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2022 wurden zusätzlich 356.000 Euro (2 Prozent von 17,8 Millionen Euro) durch den Haushaltsgesetzgeber bewilligt, um auf die Tariferhöhungen im kommunalen Bereich zu reagieren. Insgesamt sieht der Landeshaushalt damit mehr als 18 Millionen Euro im Jahr für Maßnahmen der Schulsozialarbeit vor, wobei diese Mittel vorrangig für Personalkosten einzusetzen sind. Weitere Informationen sind zu finden unter schleswig-holstein.de - Schulsozialarbeit.
Aus dem Sofortprogramm des Landes zur „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei psychosozialen Folgen von Pandemie und Krisen“ stehen weitere 5 Millionen Euro für Schulsozialarbeit ab dem 1. August 2022 bis zum 31. Dezember 2024 zur Verfügung. Die Mittel sollen dazu genutzt werden, zusätzliche Neueinstellungen zu ermöglichen, insbesondere von entsprechend qualifizierten Fachkräften aus der Ukraine und/oder mit ukrainischen Sprachkenntnissen; bei Bedarf können auch bestehende Verträge (weiter) aufgestockt werden.

11.3 Schulische Assistenz

Gemäß den „Eckpunkten zur Zielsetzung und den Aufgaben der Schulischen Assistenz“ gehört zu den prägenden Merkmalen einer inklusiven Schule die multiprofessionelle Ausstattung. Das Land hat deshalb ab dem Schuljahr 2015/16 an den Grundschulen eine Schulische Assistenz eingerichtet und stellt hierfür Mittel im Haushalt zur Verfügung. Die Schulische Assistenz zielt darauf ab, im Zusammenwirken mit anderen schulischen Unterstützungssystemen für alle Schülerinnen und Schüler die Lernbedingungen zu verbessern und die Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen zu entlasten. Informationen zum Thema sind unter schleswig-holstein.de - Inklusive Schule - Schulische Assistenz zusammengefasst.

Die Schulische Assistenz wurde 2019 wissenschaftlich evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation liegen vor und sind zum Teil bereits umgesetzt. So werden für die Fördermittel der Optionen 1 und 2 sowie für die Stellenzuweisungen der Option 3 im Schuljahr 2022/23 grundsätzlich die Schülerzahlen des Schuljahres 2021/22 zugrunde gelegt.

11.4 DigitalPakt Schule sowie Zusatzvereinbarungen

Damit die Schulen ihrem schulgesetzlichen Auftrag auch in unserer digitalen Welt nachkommen können, ist es erforderlich, sie hinreichend mit IT auszustatten. Zu finanzieren sind nicht nur die Anschaffung, sondern insbesondere auch der Betrieb, der Support und die Wartung.
Mit dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 unterstützt der Bund die Länder und Kommunen bei den Investitionen in die IT-Ausstattung an den Schulen. Die Fördermittel werden auf der Grundlage der Förderrichtlinie „Landesprogramm DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen“ (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2019 Seite 928, berichtigt Seite 1079 und in der Fassung vom 26. Oktober 2021 Seite 1704) an die Träger der öffentlichen Schulen vergeben.

Für die Träger öffentlicher Schulen stehen dafür im Rahmen einer Budgetphase bis Ende 2022 rund 142 Millionen Euro zur Verfügung. Der vollständige Antrag muss dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur bis zum 31. Dezember 2022 zugehen. Nach dem Ende der Budgetphase werden nicht

gebundene Fördermittel über ein Restmittelvergabeverfahren an die Schulträger zugewendet, das aktuell konzipiert wird.

Nähere Informationen zu den Fördergrundlagen und zum Verfahren hat das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur unter DPakt FAQ zusammengestellt.

Mit der Novellierung der Förderrichtlinie und einer am Fast-Track-Antragsverfahren orientierten Umgestaltung des Onlineantragsverfahrens sind Maßnahmen getroffen worden, um die Vergabe der Fördermittel weiter zu vereinfachen und zu beschleunigen. Das aktualisierte Onlineantragsverfahren steht den Schulträgern seit Juli 2022 zur Verfügung.

Durch die im Rahmen des DigitalPakt Schule und seiner Zusatzvereinbarungen getätigten Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur wurde deutlich, welche zusätzlichen Anforderungen an die Administration von Lehr-Lern-Infrastrukturen entstehen. Vor diesem Hintergrund haben der Bund und die Länder die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ geschlossen (Bundesanzeiger, Amtlicher Teil vom 16. Dezember 2020 B4). Der Bund stellt den Ländern 500 Millionen Euro für die Förderung professioneller Strukturen zur Administration zur Verfügung. Das Land Schleswig-Holstein erhält davon eine Finanzhilfe in Höhe von 17.026.300 Euro, wovon rund 11,9 Millionen Euro an Schulträger zugewendet werden können.

Im Rahmen des „Landesprogramm DigitalPakt SH – Administration“ (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2021 Seite 1268) sind ein Großteil der Mittel bis zur Budgetfrist am 30. Juni 2022 durch die Schulträger beantragt worden. Die an die Budgetphase anschließende Restmittelvergabe wird derzeit abgestimmt.

Nähere Informationen hat das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur unter FAQ Admin-Förderung zusammengestellt.

Das Land Schleswig-Holstein beschafft aktuell unter anderem mit den im Rahmen der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 bereitgestellten Mitteln in Höhe von 17.026.300 Euro digitale Endgeräte für sämtliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, Schulen in privater Trägerschaft und Pflegeschulen. Im Rahmen der Beschaffung der Leihgeräte durch das Land nimmt dieses auch rund 5,1 Millionen Euro aus dem oben genannten „Landesprogramm DigitalPakt SH – Administration“ in Anspruch, um eine zentrale Administration aufzubauen und zu betreiben. Näheres stimmt das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur mit den Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Schulträger ab.

Nähere Informationen sind unter Endgeräte für Lehrkräfte - IQSH-Medienberatung veröffentlicht.

12 Sonderprogramm „Stadt und Land“

Der Radverkehr gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Das Rad gilt als klimafreundliches, gesundes und häufig auch praktisches Fortbewegungsmittel. Der Einsatz von Lastenrädern, Pedelecs und E-Bikes erweitert das Spektrum des Radfahrens im Alltags-, Freizeit- und Schulverkehr und Tourismus. Die

Landesregierung hat im Sommer 2020 die „Radstrategie Schleswig-Holstein 2030“ verabschiedet. Unter dem Motto „Ab aufs Rad im echten Norden“ sollen mehr Menschen zum Radfahren motiviert werden. Dafür braucht es komfortable und sichere Radwege. Bund, Land und Kommunen sind aufgefordert, im Rahmen ihrer Verantwortung Maßnahmen umzusetzen, die den Radverkehr in Schleswig-Holstein attraktiver machen. Die Radstrategie zeigt umfangreiche Maßnahmen in verschiedenen Handlungsfeldern beginnend mit einer Konzeption über Maßnahmen zur Verbesserung der Radinfrastruktur, der Verkehrssicherheit, der Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln oder Radtourismus. Der Bund hat den Ländern Finanzhilfen zur Förderung des Radverkehrs über das Sonderprogramm „Stadt und Land“ bis 2024 zur Verfügung gestellt. Die Kommunen sind gebeten, entsprechende Finanzmittel und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sich um den Bereich Radverkehr vor Ort kümmern, die Förderprogramme des Bundes und des Landes nutzen und mit ihren Maßnahmen einen wertvollen Beitrag zur Stärkung des Radverkehrs als Teil des zukünftigen umweltfreundlicheren Verkehrssystems leisten. In diesem Zusammenhang wird auf die Serviceleistungen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein, kurz RAD.SH, hingewiesen, die die Kommunen insbesondere bei den Maßnahmen und der Suche nach dem geeigneten Förderprogramm berät sowie Fortbildungen im Radbereich anbietet.

13 Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB I

13.1 Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß Paragraph 22 Absatz 1 SGB II (KdU)

Der Bund beteiligt sich im Jahr 2023 nach Paragraph 46 Absatz 5 bis 7 SGB II zweckgebunden mit 62,8 Prozent an den von den kommunalen SGB-II-Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) in Schleswig-Holstein zu tragenden Kosten der Unterkunft (KdU).

13.2 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Paragraph 28 SGB II und Paragraph 6b BKKG (BuT)

Die oben genannte Bundesbeteiligung erhöht sich nach Paragraph 46 Absatz 8 SGB II um einen Prozentsatz, der den Gesamtausgaben für die Leistungen nach Paragraph 28 SGB II sowie nach Paragraph 6b BKKG des abgeschlossenen Vorjahres geteilt durch die Gesamtausgaben für die KdU des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100 entspricht.
Dieser Prozentsatz unterliegt der Revision gemäß Paragraph 46 Absatz 10 Nummer 1 SGB II. Der durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrats länderspezifisch festgelegte Wert beträgt für das Jahr 2022 für Schleswig-Holstein 5,6 Prozentpunkte und gilt auch vorläufig für 2023. Hiermit wurde ein System einer rückwirkenden Ist-Kosten-Abrechnung installiert. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung gemäß Paragraph 7 AG-SGB II/BKGG.
Von der Verordnungsermächtigung des Paragraph 7 Absatz 3 AG-SGB II/BKGG wird auch 2023 Gebrauch gemacht werden, um eine lastengerechte Mittelverteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte zu erreichen.
Nach Maßgabe des Paragraph 46 SGB II in Verbindung mit der BBFestV 2022 werden den Kreisen und kreisfreien Städten 2022 nach aktuellem Rechtsstand durchschnittlich vorläufig 68,4 Prozent der Gesamtausgaben ihrer KdU erstattet.

14 Kosten der sozialgesetzlichen Leistungen

Das Land finanziert die Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) zu einem trägerindividuellen, prozentualen Anteil. Zusätzlich erstattet das Land den Kreisen und kreisfreien Städten einen jährlichen Zuschlag als Anspruchsabgeltung für die von den Trägern der Jugendhilfe zu tragenden Kosten für die Freihaltung von Plätzen in Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern, welche heilpädagogische Leistungen nach dem SGB IX erhalten. Durch das Bundesteilhabegesetz bedingte Mehrausgaben werden durch die Anhebung des Landesanteils in der Eingliederungshilfe sowie durch die Finanzierung eines Mehrbelastungsausgleichs bei entsprechender Kostenentwicklung ausgeglichen. Für Leistungen der Eingliederungshilfe wurden in der Mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2023 rund 787,4 Millionen Euro eingeplant.
Das Land erstattet den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) die Nettoausgaben für Leistungen der Sozialhilfe, die für die Wahrnehmung der vom überörtlichen auf die örtlichen Träger übertragenen Aufgaben entstehen. Dies beinhaltet auch die Ausgaben für den Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII. Für Leistungen der Sozialhilfe wurden in der Mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2023 rund 115,7 Millionen Euro eingeplant.
Das Land zahlt den Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe für die voraussichtlich von ihm zu finanzierenden Nettoausgaben monatliche Abschläge. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung gibt jedem Träger die Höhe der laufenden Abschlagszahlungen bekannt. Im Folgejahr erfolgt eine Abrechnung der Gesamtausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe. Ist der vom Land zu finanzierende Anteil höher als die Summe der Abschlagszahlungen, erfolgt eine Nachfinanzierung. Ist der Finanzierungsanteil niedriger als die Summe der Abschlagszahlungen, ist die Differenz an das Land zurückzuzahlen.

15 Finanzielle Auswirkungen des Landespflegegesetzes

Die Gesamtaufwendungen des Landes sowie der Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung des Landespflegegesetzes (LPflegeG) sind – ohne die Schuldendiensthilfe für die Pflegebereiche der ehemaligen Fachkliniken des Landes – im Landeshaushaltsplan für das Jahr 2023 mit rund 60,1 Millionen Euro ausgewiesen. Von diesem Betrag entfallen rund 47,5 Millionen Euro auf Zuschüsse zu laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach § 6 Absatz 3 und 4 LPflegeG (insbesondere Pflegewohngeld) sowie 7,9 Millionen Euro auf Investitionskostenpauschalen an ambulante Pflegedienste nach § 6 Absatz 2 LPflegeG. Der auf die Kreise und kreisfreien Städte entfallende Finanzierungsanteil von 61 Prozent ist dafür zwingend bereitzustellen. Die übrige Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur, insbesondere für die Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte an Pflegestützpunkten, richtet sich nach den jeweils in Betracht kommenden Vorhaben nach § 7 PflegeG unter Berücksichtigung des Haushaltsvorbehalts.

16 Förderung Frühe Hilfen

16.1 (Bundesstiftung Frühe Hilfen)

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen ist eine dauerhafte, nicht rechtsfähige Stiftung des Privatrechts, die den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung unterhält eine Landeskoordinierungsstelle.

Den Kreisen und kreisfreien Städten stehen 2023 voraussichtlich 1,499 Millionen Euro zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt anhand eines mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmten Verteilungsschlüssels.

Förderfähig sind:

- Netzwerke Früher Hilfen (prioritär)
- Psychosoziale Unterstützung von Familien durch Fachkräfte
- Psychosoziale Unterstützung von Familien durch Freiwillige
- Angebote an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme (dazu zählen Gruppenangebote, Elterncafe u.a.)
- Innovative Maßnahmen

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Förderrichtlinie (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2018 Seite 560), die sich aktuell in Überarbeitung befindet und 2023 neu veröffentlicht wird.

16.2 Landesförderung Frühe Hilfen

In Ergänzung zu der Bundesstiftung Frühe Hilfen stellt das Land mit dem Landesprogramm Schutzengel für die Förderung von Angeboten der Frühen Hilfen 1,072 Millionen Euro zur Verfügung. Antragsberechtigt sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Förderrichtlinie. Diese befindet sich aktuell in Überarbeitung und soll zum 1. Januar 2023 in Kraft werden.
Förderfähig sind niedrigschwellige Angebote der Frühen Hilfen und Angebote, die auf eine engere strukturelle Vernetzung von Jugendhilfe und Gesundheitswesen ausgerichtet sind.

17 Förderung der Kindertagesbetreuung

17.1 Förderung von Kompetenzteams Inklusion

Das Land Schleswig-Holstein gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen einer Förderrichtlinie rückwirkend zum 1. August 2022 Zuwendungen für den Einsatz so genannter „Kompetenzteams Inklusion“ in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien Städten und der Stadt Norderstedt. Die Kompetenzteams Inklusion bestehen aus multiprofessionellen Fachkräften. Diese haben die Aufgabe, Einrichtungen inhaltlich-fachlich als auch praktisch-strukturell zu unterstützen, damit diese sich prozesshaft inklusiver ausrichten. Das Ziel besteht darin, dass Diversität als Bereicherung empfunden wird und somit Kindern eine wohnortnahe angemessene Teilhabe entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse und Ressourcen in einer vielfältigen Gemeinschaft ermöglicht wird. Es soll stets eine alltagsintegrierte und einzelfallübergreifende Förderung der Kinder erfolgen.

Dieses Fördervorhaben ist mit einem strukturellen und damit dauerhaften jährlichen Finanzvolumen von 9,964 Millionen Euro hinterlegt. Die Förderrichtlinie hat zunächst eine Laufzeit von August 2022 bis Dezember 2025.

17.2 Investitionskostenzuschüsse für den Ausbau der Kindertagesbetreuung

Um den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu unterstützen, haben sowohl der Bund als auch das Land Fördermittel für die erforderlichen Investitionen bereitgestellt. Aufgrund des weiterhin steigenden Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen stehen auch in den kommenden Jahren Mittel bereit, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung fortsetzen zu können.

Der Bund stellt für den Ausbau zusätzlicher Kinderbetreuungskapazitäten im Bundesprogramm „Kinderbetreuungskapazitäten 2017-2020“ 37,37 Millionen Euro bereit. Im Jahr 2023 müssen die Investitionsmaßnahmen bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein und der Abruf der Bundesmittel bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen. Im Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021“ stehen weitere 32,83 Millionen Euro bereit. Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 30. Juni 2023 abzuschließen.

Das Land gewährt über das „Landesinvestitionsprogramm 2019 bis 2022“ 25,47 Millionen Euro aus dem IMPULS-Programm für die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungskapazitäten. Dieses Landesprogramm wurde 2020 um zusätzliche 40,5 Millionen Euro aufgestockt und zeitlich erweitert bis 2024 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2020 Seite 1005) und zum Haushalt 2022 nochmalig erhöht um 25 Millionen Euro (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2022 Seite 226).

17.3 Ukraine-Vereinbarung mit den Kommunen vom 5. April 2022

Sonderprogramm für niedrigschwellige Angebote zur Betreuung und Teilhabe von Kindern

Auf der Grundlage der Ukraine-Vereinbarung mit den Kommunen vom 5. April 2022 hat das Land im Jahr 2022 für ein Sonderprogramm für niedrigschwellige Angebote zur Betreuung und Teilhabe von Kindern in Höhe von 15 Millionen Euro für die Kreise und kreisfreien Städte zur Mitfinanzierung (Beteiligungsquote des Landes 90 Prozent) von kommunalen Betreuungsangeboten außerhalb der Regelsysteme zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung erfolgt über die Richtlinie „Aktionsprogramm familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete“ als Billigkeitsleistung des Landes mit einer Laufzeit vom 1. März 2022 bis 31. Dezember 2023. Die Höhe der 2023 zur Verfügung stehenden Mittel ist abhängig von dem Mittelverbrauch 2022, die Restmittel werden jedoch mindestens 7,08 Millionen Euro betragen.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Folgevereinbarung sich derzeit in der Abstimmung befindet, die die jetzige Vereinbarung ersetzen wird. Diese wird voraussichtlich im September 2022 verfügbar sein.

18. Krankenhausförderung

Der Betrag nach § 12 Absatz 2 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) vom 10. Dezember 2020 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 1004) wird für das Haushaltsjahr 2023 nach derzeitigem Stand 29,26 Euro betragen.
In diesem Betrag sind 14,31 Euro für die Krankenhausbaumaßnahmen nach Paragraph 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ vom 16. Dezember 2015 (Gesetzes- und Verordnungsblatt

Schleswig-Holstein Seite 419), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 201), enthalten. Der Landeszuschuss in Höhe von 3 Millionen Euro ist in diesem Betrag berücksichtigt.
Sollte der definitive Einwohnerbetrag geringer als der oben genannte voraussichtliche Einwohnerbetrag ausfallen, müssen die Kommunen damit rechnen, dass die Belastung in den Folgejahren ansteigen wird, da sich das Investitionsvolumen insgesamt nicht verändert, sondern sich lediglich zeitlich verschiebt.

Gez. Mathias Nowotny

Anlagen

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
kreisangehörige Städte über 20.000
Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichts- und
Prüfungsbehörden

Per E-Mail

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 307-72075/2023
Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann
Meike.paulmann@im.landsh.de
Telefon+49 431 988 3129
Telefax: +49 431 988 6 143129

5. September 2023

Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (Haushaltskonsolidierungserlass 2023)

Die kommunale Haushaltslage hat sich in den letzten Jahren grundsätzlich verbessert. Dennoch müssen die Kommunen weiterhin eine umsichtige Haushaltspolitik führen, um den sich stetig verändernden Herausforderungen entgegenzutreten und eine nachhaltige Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Preise bei der Wärme- und Stromversorgung schließe ich mich der Empfehlung des Landesrechnungshofs an, Kosteneinsparungen durch ein leistungsfähiges Gebäude- und Energiemanagement in den Vordergrund auch von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu stellen.

Neben einer strategischen Zielplanung sollte eine Haushaltskonsolidierung vorrangig durch Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan erfolgen. Die schleswig-holsteinischen Kommunen verfügen aber auch über Möglichkeiten, ihre Erträge zu steigern. Im Realsteuervergleich 2021 liegt der gewogene durchschnittliche Hebesatz in Schleswig-Holstein sowohl bei der Grundsteuer A und B als auch bei der Gewerbesteuer weiterhin zum Teil deutlich unter den gewogenen durchschnittlichen Hebesätzen der Kommunen in den bundesdeutschen Flächenländern.

Als eine Grundlage für die Überprüfung möglicher Konsolidierungsmaßnahmen füge ich die aktualisierte Liste mit Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlun-

gen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen bei. **Inhaltlich wesentliche Neuerungen** sind in gewohnter Form durch **Fettdruck** kenntlich gemacht. Den Erlass gleichen Betreffs vom 7. September 2022 hebe ich auf. Ich bitte alle kommunalen Körperschaften, die in dieser Liste enthaltenen Hinweise auch für die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung 2024 zu nutzen.

Die Landrätin und Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die aktualisierte Liste als eine Grundlage für Haushaltsgespräche und für die im folgenden Jahr durchzuführenden Prüfungen der ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden im Rahmen von Fehlbetragszuweisungen für 2023 zu verwenden. Für die Anerkennung von Fehlbeträgen weise ich darauf hin, dass gemäß § 17 Absatz 1 FAG ein Ausgleich nur für **unvermeidliche** Jahresfehlbeträge erfolgen kann.

Unter Hinweis auf Ziffer 3.40 der Anlage bitte ich die Gemeindeprüfungsämter, in die Prüfung auch die Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften einzubeziehen und hierbei insbesondere die Einrichtungen, die nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), aus Gründen der Gleichbehandlung wie entsprechende Einrichtungen im Rahmen des Haushalts zu berücksichtigen.

Ich bitte die Landrätin und Landräte, die ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden von diesem Erlass zu unterrichten.

Hinweis:
Diesen Erlass mit der anliegenden Hinweisliste finden Sie in Kürze auch im Internetauftritt der Landesregierung unter www.innenministerium.schleswig-holstein.de (→ Themen → Kommunales → Finanzen → Unterstützung defizitärer Kommunen).

Gez.
Mathias Nowotny

Anlage

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Postfach 31 80
24030 Kiel

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
- VI 2 -
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen [1] [2] [3] [4]

Inhalt

1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen.....1

2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen.....3

3. Weitere Maßnahmen.....5

4. Hinweise 11

1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen

1.1 Nachweis nach § 6 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppik, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind.

1.2 Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.

1.3 Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzerinnen und Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen; siehe ergänzend hierzu Ziffern 4.1 und 4.2 dieses Erlasses.

1.4 Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten;

1.5 Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen.

1.6 Bei dem Vergleich von Kreditangeboten unter anderem auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen (siehe hierzu im Internet unter www.kfw.de).

---

[1] Die wesentlichen Änderungen gegenüber der mit Erlass vom **7. September 2022** herausgegebenen Hinweisliste sind im Fettdruck aufgeführt.

[2] Kommunalberichte und andere Veröffentlichungen des Landesrechnungshofs wie zum Beispiel Handreichungen sind im Internet unter http:/www.landesrechnungshof-sh.de zu finden.

[3] Die Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht sind im Internet unter http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de → →Themen → Kommunales → Finanzen zu finden.

[4] Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom **23. März 2023**, http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de → → Themen → Kommunales → Finanzen → Finanzsituation der Kommunen, Haushaltserlass/Finanzplanung

1.7 Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Ziffer 19.4 der früheren AAGemHVO/Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik); siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.5 dieses Erlasses

1.8 Restkreditermächtigungen; bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditermächtigungen in Abgang gestellt werden können.

1.9 Höhe der Steigerungsrate der Personalaufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass

1.10 Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Absatz 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betreffenden dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalaufwendungen (einschließlich der Pensionsrückstellungen) zu realisieren.

1.11 Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)

1.12 Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.

1.13 Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofs)

1.14 Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheime an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können.

1.15 Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen

1.16 Verwendung der Mittel aus Erbschaften überprüfen

1.17 Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften

1.18 Verzicht auf Zuschüsse an den Kleingartenverein

1.19 Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen

1.20 Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde

1.21 Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet, bei amtsangehörigen Gemeinden und amtsinternen Zweckverbänden Nutzung der Internetseite ihres Amtes (Bekanntmachungsverordnung vom 14. September 2015, GVOBl. Schl.-H. Seite 338, geändert durch Verordnung vom 1. September 2020, GVOBl. Schl.-H. Seite 573).

1.22 Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (zum Beispiel Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen)

1.23 Der Landesrechnungshof sieht hohe Einsparpotenziale im Vertragswesen für Energielieferverträge. Er empfiehlt, ein Energiecontrolling einzurichten und im Energiemanagement anzusiedeln (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019, **Kommunalbericht des Landesrechnungshofs zum**

Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30. September 2022).

1.24 **Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass insbesondere die Kosten für den Bezug elektrischer Energie und die mit der verbauten Leuchtentechnologie einhergehenden Wartungskosten die Gesamtkosten der Straßenbeleuchtung dominieren. Dieser Kostenentwicklung kann und muss zukünftig durch den konsequenten Einsatz moderner LED-Lampentechnik begegnet werden (Kommunalbericht des Landesrechnungshofs zum Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30. September 2022)**

1.25 Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). „Inhouse-Geschäfte“ mit den eigenen kommunalen Energieversorgungsunternehmen führen laut Landesrechnungshof nicht zwangsläufig zu den wirtschaftlichsten Angeboten (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019).

1.26 Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage**;** Runderlass zu § 87 der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 1. Februar 2022

1.27 Überprüfung und gegebenenfalls Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)

1.28 Eine Sammelbeschaffung für Feuerwehrfahrzeuge spart Zeit und Kosten. Bei der Teilnahme an der Sammelbeschaffung des Landes für neue Feuerwehrfahrzeuge (nur bestimmte Fahrzeugtypen) trägt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport sämtliche Ausschreibungskosten, die für die auftraggebenden Gemeinden anfallen. Näheres auf der Internetseite des Ministeriums unter „Einfach und sicher Feuerwehrfahrzeuge kaufen“. **Hinweis für 2023: Das Projekt wird derzeit evaluiert.** – Für andere Fahrzeugtypen können Kommunen sich untereinander zusammenschließen.

1.29 Überprüfen, ob das Konzept „Nette Toilette“ umgesetzt werden kann und dadurch Aufwendungen für Betrieb, Reinigung und Wartung öffentlicher Toiletten eingespart werden können.

1.30 Kostenbeteiligungen an kirchlichen Friedhöfen prüfen, Zuschussleistungen vertraglich vereinbaren. Keine pauschalen Defizitausgleiche, sondern auf eine faire Defizitbeteiligung achten. Ggfls. gemeinsam ergebnisverbessernde Maßnahmen prüfen **(Bericht zur „Wirtschaftlichkeit kommunaler Friedhöfe im Wandel der Bestattungskultur“ des Landesrechnungshofs vom 23. Mai 2022).**

2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

2.1 Hundesteuer: mindestens 120 €

2.2 Prüfen, ob eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden kann. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden.

2.3 Spielgerätesteuer: mindestens 12,0 % der Bruttokasse

2.4 Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)

2.5 Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule

2.6 Höhe der Gebühren öffentlicher Bibliotheken

2.7 Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Absatz 2 BrSchG

2.8 Abrechnung von Brandverhütungsschauen gemäß § 29 Absatz 5 BrSchG, sofern nicht nach § 29 Absatz 6 BrSchG ein Verzicht angezeigt ist.

2.9 Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken

2.10 Erhebung von Parkgebühren, wenn nach Prüfung der örtlichen Situation die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2.11 Erhebung von Sondernutzungsgebühren

2.12 Erhebung von Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)

2.13 Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde

2.14 Höhe und regelmäßige Anpassung der Gebühren der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)

2.15 Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung

2.16 Erhebung einer Stellplatzsteuer für Dauercamper, wenn die Nutzung von Stellplätzen nicht steuerlich erfasst wird. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden. Bei Gemeinden, die bereits eine Zweitwohnungssteuer erheben, sollte der Steuersatz für die Stellplatzsteuer für Dauercamper in entsprechender Höhe festgesetzt werden.

2.17 Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden

2.18 Erhebung Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 KAG von als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannten Gemeinden

2.19 Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe

2.20 Erhebung von Straßenbaubeiträgen; Verzicht auf Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Höchstsätze als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand. Hierzu wird auf den Kommentar Habermann/Arndt Randnummer 213 ff. verwiesen; siehe auch Ziffer 4.10 und 4.11 dieses Erlasses

2.21 Verzicht auf Eckgrundstücksvergünstigungen bei Erschließungsbeiträgen

2.22 Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete

2.23 Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen

2.24 Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird; Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)

2.25 Maßvolles Entgelt für Seniorenausflüge, Seniorenweihnachtsfeiern und ähnliche Veranstaltungen, die die Kommune durchführt

2.26 Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen

2.27 Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte

2.28 Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich mindestens 65 % (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschu-

len sollen die Erträge aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenhonorar abdecken; bei Musikschulen sollen die Gebühren mindestens 90 % der Aufwendungen für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs).

2.29 Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune

2.30 Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden

2.31 Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Nutzung von leerstehenden Flächen in Kleingartengebieten

2.32 Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung

2.33 Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden.

2.34 Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber aufgrund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen.

2.35 Veräußerung von sonstigem Vermögen

2.36 Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu siehe Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften

2.37 Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (s. a. Kommunalbericht 2021 des Landesrechnungshofs), siehe auch Ziffer 4.13

2.38 Optimierung des Forderungsmanagements (Prüfungsbericht „Forderungsmanagement in schleswig-holsteinischen Kommunen“ vom 24. Juni 2014 und Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)

2.39 Der Landesrechnungshof stellt für einige Schulträger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge fest („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017, Ziffer 3). Die Berechnungen der Schulkostenbeiträge sollten regelmäßig überprüft werden.

2.40 Die Bewirtschaftung von kommunalen Friedhöfen birgt ein hohes Einsparpotenzial. Die Kosten sollten jährlich ermittelt und eine kostendeckende Gebühr erhoben werden (Kostendeckungsgebot nach § 6 Absatz 2 KAG, **Bericht zur „Wirtschaftlichkeit kommunaler Friedhöfe im Wandel der Bestattungskultur“ des Landesrechnungshofs vom 23. Mai 2022)**.

3. Weitere Maßnahmen

3.1 Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Auf die Förderung nach § 31 FAG wird hingewiesen.

3.2 Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von Zentralen Orten mit der Verwaltung des Zentralen Ortes

3.3 Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in Arbeitsbereichen, zum Beispiel im Bereich der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht, der EDV und des Archivs; zum Bereich Rechnungsprüfung siehe ergänzend Ziffer 4.4 dieses Erlasses.

3.4 Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte; siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.4 dieses Erlasses

3.5 Zusammenarbeit der Landrätin und Landräte als untere Landesbehörden

3.6 Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (zum Beispiel Bauhof, Bibliotheken, Volkshochschule, Archiv), insbesondere von Gemeinden im Umland von Zentralen Orten mit dem Zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des Zentralen Ortes genutzt wird.

3.7 Um den Schulbetrieb wirtschaftlich planen zu können, sollte bei Schulträgern eine Schulentwicklungsplanung durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden. Ggfls. Zusammenarbeit von Schulträgern bei der Schulentwicklungsplanung für eine vorausschauende Anpassung kommunaler Schulangebote an die Entwicklungen der Schülerzahlen („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017)

3.8 Zusammenarbeit von Gemeinden und Kreisen im Bereich der Vollstreckung

3.9 Kleineren Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Abwasserbeseitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).

3.10 Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss zu reduzieren (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Es gibt keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten; den Kommunen ist es freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem Hauptausschuss auch der Eigenbetriebs- bzw. Werksausschuss sowie dem Bauausschuss auch der Verkehrsausschuss und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschließlich Feuerwehrwesen zugeordnet werden. Der Sozialausschuss sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.

3.11 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (zum Beispiel durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinstsachgebieten) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur.

3.12 Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, Überprüfung weiterer Pauschalen

3.13 Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung, insbesondere bei Nachträgen

3.14 Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche umsetzen können. Dies liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.

3.15 Überprüfung des Kostendeckungsgrades im Bereich der unteren Bauaufsicht – Zahl der Stellen, Effizienz des Personals, Erträge (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)

3.16 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)

3.17 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)

3.18 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades und Erhebung eines maßvollen Entgeltes für die Nutzung des Schwimmbades durch Vereine (Kommunalberichte 2005 und 2016 des Landesrechnungshofs)

3.19 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)

3.20 Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)

3.21 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)

3.22 Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dies gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalberichte 2008 und 2013 des Landesrechnungshofs).

3.23 Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs); Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflerinnen und Freiberuflern durch das Gebäudemanagement. **Weitere Empfehlungen zum Gebäudemanagement gibt der Landesrechnungshof im Kommunalbericht zum Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30. September 2022.**

3.24 Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen; zum Beispiel Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Kälte-, Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.

3.25 Überprüfung aller alten Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiun-

gen von den Festlegungen entfallen können; Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben.

3.26 Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU): unter anderem Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern; siehe hierzu im Einzelnen Kommunalbericht 2011 und Handreichung des Landesrechnungshofs zu seiner Querschnittsprüfung.

3.27 Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schul- und Gemeindebibliotheken; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebibliothek die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.

3.28 Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Bibliotheken sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10 Uhr, eventuell sogar erst ab 11 Uhr). Zahlreiche Bibliotheken haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige am Montagvormittag. Zudem sollte in großen und mittelgroßen Bibliotheken geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs).

3.29 Bei dem Betrieb von öffentlichen Bibliotheken, Museen etc. Überprüfung, inwieweit der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist. Nach § 3 Absatz 2 Bibliotheksgesetz sollen öffentliche Bibliotheken hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden. Unbeschadet davon können bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften flankierend unterstützt werden.

3.30 Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein. **Laut Erhebungen des Landesrechnungshofs rentieren sich Kosten der Hundebestandsaufnahmen überwiegend nach einem Jahr, spätestens nach fünf Jahren. Eine rechtlich korrekte Durchführung der Bestandsaufnahme ist zu beachten. Ein etwaiger externer Datenerfasser ist sorgfältig auszuwählen.**

3.31 Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser sogenannten „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter www.zoll-auktion.de versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten.

3.32 Überprüfung der kommunalen Gebäudereinigung; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass Fremdreinigung eindeutig wirtschaftlicher ist als Eigenreinigung (Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)

3.33 Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung und Gebäudereinigung

3.34 Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen

3.35 Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dies der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite, zum Beispiel durch Erblasserin oder Erblasser, aufgegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und ein gesonderter Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss unterliegt wie der Jahresabschluss

des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 92 GO. Dies führt zu zusätzlichen Kosten. Auf § 88 Absätze 3 und 4 GO wird hingewiesen.

3.36 Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters oder einer Hausmeisterin zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.

3.37 Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufmännischen Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgegliederten Bereich zu erhalten. Dafür treten die Argumente gegen eine Ausgliederung stärker in den Vordergrund: zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplans, die Erstellung und die Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses sowie die Verringerung der Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde, deren Wiederherstellung über einen Gesamtabschluss zu einem späteren nach Abschluss des Jahres liegenden Zeitpunkt zusätzliche Kosten verursacht.

3.38 Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften. Zur Begründung wird auf Ziffer 3.37 dieses Erlasses hingewiesen.

3.39 Soweit trotz Empfehlung nach Ziffer 3.38 Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), und Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) nicht aufgelöst werden, wird empfohlen, zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft der vorgenannten Einrichtungen auf die doppelte Buchführung nach der GemHVO-Doppik umzustellen.

3.40 Einbeziehung der Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer

- Verbesserung der Ertragslage
- Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt
- Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und
- Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche.

Der Landesrechnungshof empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführungen zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.

3.41 Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7, höchstens 9 zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).

3.42 Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften

3.43 Berücksichtigung der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik und zu den darin enthaltenen Hinweisen zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (siehe Veröffentlichung im Internet unter http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de → Themen → Kommunales → Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → Hinweise und Erläuterungen)

3.44 Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Straßenmarkierungen (Bemerkungen 2011 des Landesrechnungshofs)

3.45 Abbau überflüssiger Verkehrszeichen. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass bis zu 30 % aller Verkehrszeichen abgebaut und die Kosten für die Straßenunterhaltung dadurch reduziert werden können (Bemerkungen 2014 des Landesrechnungshofs).

3.46 Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern, und davon ausgehen muss, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird, wird empfohlen, vor Verabschiedung des Haushalts zur Vermeidung von Verwaltungskosten eine Hebesatzsatzung zu erlassen.

3.47 Bei ÖPP-Maßnahmen sind die Ausführungen im Runderlass zu § 87 der Gemeindeordnung – Kredite – vom 1. Februar 2022 zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im gemeinsamen Erfahrungsbericht zu ÖPP-Projekten vom 14. September 2011, herausgegeben von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (veröffentlicht auf der Internetseite des Landesrechnungshofs), wird hingewiesen.

3.48 Festsetzung der Steuersätze für die Hunde-, Zweitwohnungs- und Spielgerätesteuer über die Mindestsätze nach Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 dieses Erlasses hinaus. Auf Anlage 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 Fußnote 4).

3.49 Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hinaus. Auf die Anlagen 10 und 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 Fußnote 4)

3.50 Verbesserung im Bereich der sozialen Beratungsstellen, zum Beispiel durch Vereinbarungen für die Erfassung der Fallzahlen, in der Erziehungsberatung, der Gestaltung der Verträge in der Schuldnerberatung und Überprüfung von Überschneidungen mit anderen Beratungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)

3.51 Vorgabe von Leistungsstandards für die bezuschussten Suchtberatungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)

3.52 Soweit eine Kommunalverwaltung Außenstellen unterhält, sollte ein möglicher Verzicht auf Außenstellen geprüft werden. Soweit ein Verzicht nicht möglich scheint, bietet sich gegebenenfalls eine Reduzierung der personellen Besetzung und Öffnungszeiten an.

3.53 Bei Ämtern und Gemeinden, die an der Verwaltungsstrukturreform teilgenommen haben, Prüfung, ob die dadurch möglichen Einsparungen bereits realisiert worden sind (Bericht des Landesrechnungshofs „Ergebnis der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich“ vom 11. Februar 2014).

3.54 Aufnahme einer Übersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde aus Gründen der Transparenz als Seite 1 im Vorbericht zum Haushalt (s. Anlage)

3.55 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine zentrale Bearbeitung aller Kreditangelegenheiten. Dies kann den wirtschaftlichen Aufwand reduzieren und zeitliche Vorteile in der Aufnahme und Verwaltung der Kredite generieren.

3.56 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine bundesweite Abforderung von Angeboten für Kassen- und Investitionskredite. Dies führt häufig zu wirtschaftlich günstigeren Konditionen.

3.57 Der Landesrechnungshof hat Erkenntnisse, dass die beschränkte Ausschreibung gegenüber einer öffentlichen Ausschreibung keinerlei Vorteil hat. Die öffentliche Ausschreibung führt zu größtmöglichem Wettbewerb und somit nach allen Erfahrungen zu den wirtschaftlichsten Angeboten, ist mittelstandsfreundlich und am wenigstens korruptionsanfällig.

3.58 Der Landesrechnungshof empfiehlt für die Schottertragschicht beim Straßenbau, den Einsatz aus nachhaltigen Materialien wie zum Beispiel Betonrecycling zu prüfen (nach den Anforderungen der technischen Vorschriften als Schottertragschicht oder Frostschutzschicht aufbereitet) und auf den unwirtschaftlichen und nicht nachhaltigen Natursteinschotter zu verzichten.

3.59 Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass Personal die wichtigste Ressource ist. Der Einsatz verschiedener Personalmanagementinstrumente trägt dazu bei, dass Kommunen ein wirtschaftliches und modernes Personalmanagement betreiben und fortentwickeln können. Mehr dazu im Sonderbericht des Landesrechnungshofes zur Wirtschaftlichkeit des Personalmanagements in Kommunen über 20.000 Einwohner vom 21. Juni 2022.

3.60 Der Landesrechnungshof empfiehlt einen jährlichen Anteil des Personalaufwands von 25 % am Gesamtaufwand eines kommunalen Haushaltes (Sonderbericht des Landesrechnungshofes zur Wirtschaftlichkeit des Personalmanagements in Kommunen über 20.000 Einwohner vom 21. Juni 2022).

4. Hinweise

4.1 Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (zum Beispiel Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kassenverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Büchereiverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).

4.2 Die Bereitstellung von Mitteln in angemessener Höhe für die Kameradschaftspflege in der Feuerwehr wird anerkannt.

4.3 Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf die Kommunalberichte 1999 und 2013 des Landesrechnungshofs verwiesen.

4.4 Personaleinsparungen im Bereich der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsämter) können für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Gerade in Zeiten schwieriger Haushaltssituation leisten quantitativ ausreichend besetzte Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ständige Fortbildung gut qualifiziert sind, einen wesentlichen Betrag zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine Personalaufstockung angezeigt sein.

4.5 Übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt auch für übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen bestand (zum Beispiel erteilte Aufträge; Gewerbesteuerumlage für höhere Erträge und

Einzahlungen bei der Gewerbesteuer im 4. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt werden).

4.6 Kassenkreditzinsen werden grundsätzlich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.

4.7 Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unvermeidlich anerkannt.

4.8 Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen zum Teil eine Mitleistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die besondere Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Mitleistung der Gemeinde nicht möglich ist.

4.9 Fördervoraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen: Die Hebesätze müssen im Antragsjahr in der vorgegebenen Höhe festgelegt sein (Ziffer 2.3.1 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen). Waren in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt, werden vom Gemeindeprüfungsamt die Einnahmeausfälle errechnet und diese bei der Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrages nicht anerkannt.

4.10 Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, ist Voraussetzung für eine Förderung von Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden durch Sonderbedarfszuweisungen nach § 17 FAG die Erhebung von Beiträgen entsprechend Ziffer 2.20 dieses Erlasses oder entsprechender wiederkehrender Beiträge sowie der Verzicht auf Vergünstigungen für Eckgrundstücke.

4.11 Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, führt ein Verzicht auf Erhebung der höchst möglichen Straßenbaubeiträge über den höheren Kreditbedarf wegen der damit verbundenen Zinsbelastung auch zu einer Erhöhung des Jahresfehlbetrags, die nicht unabweisbar ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher bei einer Gemeinde, die die Straßenbaubeiträge nicht in der erwarteten Höhe erhebt, für die Jahre, in denen die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, der Jahresfehlbetrag in Höhe der in dem Haushaltsjahr entgangenen Einzahlungen vermindert, um zu dem unabweisbaren Jahresfehlbetrag zu gelangen.

4.12 Gemäß KiTa-Reform-Gesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 759, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. Seite 286), müssen die Standortgemeinden bei freien Trägern im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen sicherstellen, dass der Betrieb der Kindertageseinrichtungen unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Standards gewährleistet werden kann. Darüber hinaus ist es allen Gemeinden möglich, ergänzende Förderungen nach § 16 Abs. 1 KiTaG (neu) bereitzustellen. Im Rahmen der Fehlbetragszuweisung gelten diese als freiwillig und können daher nicht ausgeglichen werden. Landesmittel, die im Rahmen der KiTa-Reform gewährt wurden, werden nicht gegengerechnet, sondern verbleiben den Standortgemeinden zur Verfügung. Sie können ohne Auswirkung auf die Fehlbetragszuweisung auch dafür eingesetzt werden, dass die Elternbeiträge in Höhe der entsprechenden Landesmittel unter den Höchstbeträgen liegen.

4.13 **Bei Eigenbetrieben wird eine Gewinnabführung an die Kommune in Höhe von mindestens 50 % erwartet; entsprechende Anwendung bei allen weiteren ausgegliederten Einheiten.**

Anlage 1
Haushaltskonsolidierungserlass 2023, Ziffer 3.54 a

Die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** der Gemeinde … stellt sich nach den vorliegenden Jahresabschlüssen und der Planung wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1.	bis Ende 20…[1] aufgelaufene Defizite[2]		
2.	einen Jahresüberschuss 20…[3]		
3.	einen Jahresfehlbetrag 20…[3]		
4.	erwartete Überschüsse in den Jahren 20…[4] bis 20…[5]		
5.	erwartete Defizite in den Jahren 20…[4] bis 20…[5]		
6.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 20…[5] (Summe lfd. Nr. 1 bis 5)[6]		
7.	Eigenkapital Ende 20…[1]		
8.	Eigenkapital Ende 20…[5]		
9.	Anstieg der liquiden Mittel in den Jahren 20…[3] bis 20…[5] um		
10.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 20…[3] bis 20…[5] um		
		in TEUR	EUR/Ew.
11.	eine Verschuldung Anfang 20…[3]		
12.	eine Verschuldung Ende 20…[5]		
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 20…[3]		
14.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20…[3]		
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20…[5]		
16.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 20…[1]		
17.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 20…[3]		
18.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 20…[3]		

[1] Jahreszahl des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres
[2] Zeile kann entfallen, soweit die Gemeinde keine aufgelaufenen Defizite aus den Jahresabschlüssen bzw. den Haushaltsplanungen am Ende des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres aufweist. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.
[3] Jahreszahl des laufenden Haushaltsjahres
[4] Jahreszahl des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres
[5] Jahreszahl des letzten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung
[6] Zeile kann entfallen, soweit zum Ende der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine aufgelaufenen Defizite erwartet werden. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

Übersicht über freiwillige Leistungen der Gemeinde Moorrege

Lfd. Nr.	Produktsachkonto	Bezeichnung	Aufwand HHJ 2022	Aufwand HHJ 2023
1	111000.52910000	Babybegrüßungsgeld	5.400 €	2.400 €
2	111000.52910000	Präsente für Jubilare (Alter, Ehe, etc.)	6.100 €	4.774 €
3	111000.52910000	Präsente zur Einschulung	300 €	223 €
4	111000.52910000	Neujahrsempfang	-	8.835 €
5	111000.52910000	Karneval	-	152 €
6	111000.52910000	Tragetaschen mit Wappen	-	2.083 €
7	111000.52910000	Chroniken	-	1.175 €
8	111100.52710000	W-Lan Himmelsbarg	-	997 €
9	111100.52910000	Betriebliche Weihnachtsfeier	570 €	-
10	111100.54310000	Tonpauschale Sitzungen	6.500 €	1.904 €
11	111100.54310000	Voll-Abo Hamburger Abendblatt	700 €	540 €
12	126000.52620000	Feuerwehr – Führerschein Klasse C	5.000 €	3.601 €
13	126000.53160000	Zuschuss Kameradschaftskasse	1.000 €	1.000 €
14	252100.54310000	Telefon und Internet Heimat- und Bienenmuseum	710 €	1.216 €
15	262000	Klassikkonzert	8.000 €	305 €
16	262000.53180000	Zuschüsse an Vereine (Musikzug Moorrege, Chorknaben Uetersen, Voice & Spirit)	1.350 €	1.350 €
17	281000.52210000	Weihnachtsbeleuchtung	1.700 €	-
18	281000.52210000	Rosen und Wildblumensamen	-	484 €
19	281000.52910000	Moorrege blüht auf	-	144 €
20	281000.52910000	Plakate Dorfflohmarkt	-	152 €
21	281000.52910000	Gartenmöbel Heimatmuseum	-	90 €
22	281000.52910000	GEMA Osterfeuer	-	80 €
23	281000.52910000	Blumen am Denkmal	-	135 €
24	281000.53180000	Zuschüsse an Vereine (Kulturforum Moorrege, Moorreger Karnevalisten, 2022 Jubiläum Kleingartenverein)	1.600 €	600 €
25	315100.52910000/ 54291000	Seniorenausfahrt	13.133 €	13.429 €
26	315100.52910000	Seniorenweihnachtsfeier	6.518 €	-
27	331000.53180000	Zuschüsse an Vereine (Sozialverband, Lebenshilfe, Förderverein Hospiz, DRK, AWO, ASB, Verein Aktiver Ruhestand, Volksbund dt. Kriegsgräberfürsorge)	3.700 €	3.400 €

28	362200.53180000	Zuschüsse an Vereine (Spieliothek mobil, Turnverein Moorrege)	1.437 €	1.374 €
29	421000.53180000	Zuschüsse an Vereine (Skaterbahn Heist, Moorreger Wassersportverein, Förderkreis Moorreger Fußball, Übungsleiterzuschüsse)	17.660 €	16.080 €
30	424100.54522000	Bewirtschaftungskosten Freibad Oberglinde	62.920 €	-
31	561000.53180000	Zuschüsse zu Photovoltaikanlagen	11.000 €	14.000 €
32	573200.52410000/ 52710000	Schredderaktion	11.154 €	-
		Gesamt	**166.452 €**	**80.523 €**

12. Kirchliche Friedhöfe

Historisch gewachsen wird die überwiegende Anzahl der Friedhöfe noch heute kirchlich betrieben. Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass kirchliche Träger mit 421 Friedhöfen einen erheblichen Anteil am Bestattungswesen tragen.

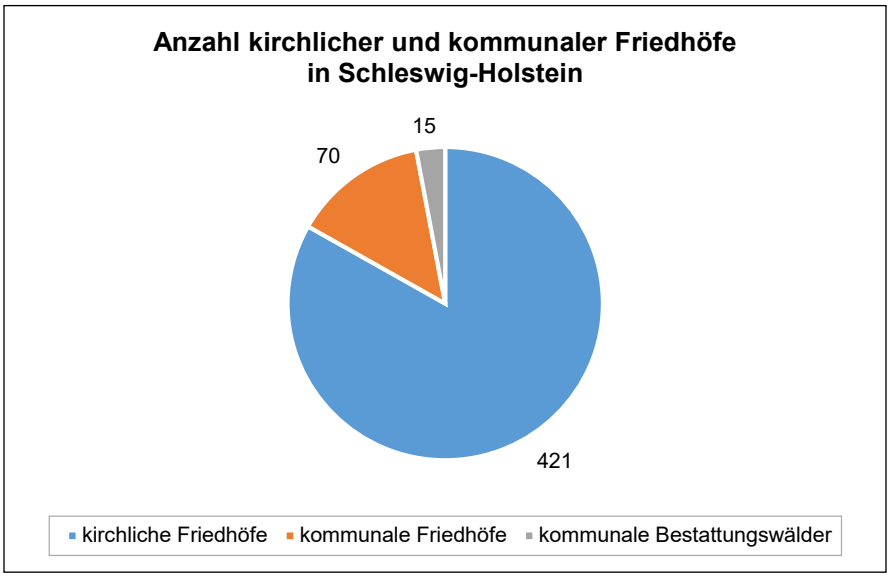

Abbildung 22: Anzahl kirchlicher und kommunaler Friedhöfe in Schleswig-Holstein
Quelle: Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

In der Vergangenheit war dies für viele Kommunen sehr komfortabel. Sie hatten mit den kirchlichen Friedhöfen wenig Berührungspunkte.

Der Wandel in der Bestattungskultur trifft jedoch die kirchlichen Friedhöfe in gleicher Weise wie die kommunalen Friedhöfe. Die Vielfalt nachgefragter Bestattungsformen wächst. Nicht immer wird ein klassischer kirchlicher Friedhof zur letzten Ruhestätte. Damit wächst auch der Kostendruck und kirchliche Träger wenden sich zum Ausgleich ihrer Defizite zunehmend an die Kommunen.

So hat beispielsweise die Kirche in Ostholstein einen Friedhofsprozess eingeleitet und dafür 2016 durch den Kirchenkreisrat eine Arbeitsgruppe eingesetzt.
„Ziel des Prozesses ist die Sicherung der Zukunft der kirchlichen Friedhöfe in Ostholstein. Der Grund dafür ist ein dreifacher:

- *Die Bestattungskultur verändert sich derzeit rasant.*
- *Friedhöfe sind aus Gebühren schon lange nicht mehr kostendeckend zu betreiben.*
- *Ein Defizitausgleich kann / darf von den Kirchengemeinden auf Dauer nicht gewährleistet werden.“*[1]

1 Kirche Ostholstein, Friedhofsprozess im Kirchenkreis Ostholstein, Präsentation auf der Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, 12.03.2019, S. 2.

Neben dem Wandel in der Bestattungskultur kommt für die kirchlichen Träger erschwerend hinzu, dass auch die Bindung an die Kirche rückläufig ist. Im Prüfungszeitraum 2016 bis 2020 sind laut statistischen Angaben bundesweit rd. 2,1 Mio. Bürger aus der Kirche ausgetreten.[1]

In diesem Spannungsfeld hinterfragt die Kirche für sich,

- wie das Friedhofswesen langfristig wirtschaftlich auskömmlich gestaltet werden kann;
- welche Rollen künftig von der Kirche und der Kommune zu übernehmen sind.

Auch in der überregionalen schleswig-holsteinischen Presse wurde das Thema aufgegriffen. Darin machen der Verein Aeternitas e. V.[2] und das Dithmarscher Friedhofswerk[3] deutlich, dass die traditionellen Friedhöfe durch den Trend hin zu kleineren Gräbern und mehr alternativen Bestattungen unter Handlungsdruck stehen. In dem Zeitungsartikel heißt es u. a.: „*…Große Teile der Friedhöfe werden nicht mehr benötigt, müssen aber weiter gepflegt werden, Gebühreneinnahmen sinken, auch weil Urnengräber günstiger sind. Kostendeckend arbeiten viele schon seit langem nicht mehr. … Die meisten Friedhöfe sind schon seit 2010 hochdefizitär. Wir hätten viel früher auf die Veränderung der Bestattungskultur reagieren müssen. Langfristiges Ziel müsse es sein, Flächen stillzulegen, Friedhöfe zu verkleinern, zusammenzulegen – und im Zweifel sogar zu schließen. … Um die Friedhöfe am Leben zu halten, brauchen die Kirchengemeinden allerdings sofort Geld. Von den Kommunen verlangen sie, die Friedhofsdefizite zu hundert Prozent auszugleichen.“*[4]

Dabei ist man sich von kirchlicher Seite durchaus kritisch darüber bewusst, dass es zunächst einer guten Datenbasis bedarf. In Ostholstein sollen dafür u. a. Mengen und Flächenangaben überprüft werden, unterschiedliche Zeitansätze auf den Friedhöfen hinterfragt werden und Widersprüche in Kalkulationen geklärt werden. Ein Sachgebiet mit Fach- und Beratungskompetenz und einheitlichen Abläufen wird als erforderlich angesehen.
Als sofortige Maßnahmen vor Ort werden darüber hinaus folgende Punkte benannt:

- „*Validierung der Daten,*
- *Überprüfung der Bestattungsformen,*
- *Stilllegung gering belegter Grabfelder,*
- *Aufgabe/Veräußerung frei gewordener Flächen*“.[5]

---

1 Quelle: https://www.kirchenaustritt.de/statistik.

2 Aeternitas e.V., Verbraucherinitiative Bestattungskultur.

3 Evangelisch-Lutherisches Friedhofswerk des Kirchenkreises Dithmarschen, mit Sitz der Hauptfriedhofsverwaltung in Heide.

4 Vgl. Kieler Nachrichten vom 20.11.2021, KN-Artikel „Leere Gräber, leere Kassen“, S. 13.

5 Kirche Ostholstein, Friedhofsprozess im Kirchenkreis Ostholstein, Präsentation auf der Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, 12. März 2019, S. 15.

Die Kirche befasst sich zunehmend mit diesen Fragestellungen und verbessert sukzessive die Datenbasis, um für Verhandlungen mit den Kommunen inhaltlich besser gerüstet zu sein.

Aus Sicht des LRH ist dieses Vorgehen zu begrüßen. Es bedarf auch für die Kommunen fundiert begründeter kirchlicher Anfragen nach Kostenbeteiligungen. Nur so ist in den Kommunen eine verlässliche Entscheidungsgrundlage gegeben.
Beide Partner, Kirche und Kommune, haben diesbezüglich noch deutliches Optimierungspotenzial, wie die Prüfung im weiteren Verlauf aufzeigen wird.

Von kirchlicher Seite sind zahlungsbegründende und konzeptionelle Unterlagen noch verbesserungsfähig. Von kommunaler Seite sind diese Angaben stärker zu hinterfragen. Kommunen müssen sich darüber bewusstwerden, dass sie für ihre gewährten Zuschüsse und Defizitausgleiche an kirchliche Friedhöfe eine Steuerungs- und Kontrollfunktion zu übernehmen haben. Sie sind gegenüber dem Steuerzahler in der Pflicht, die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Mittelverwendung sicherzustellen.

12.1 Rechtsanspruch der Kirchen auf Kostenbeteiligung

Das schleswig-holsteinische Bestattungsrecht geht von einem Nebeneinander kirchlicher und kommunaler Friedhöfe aus. Nach Art. 22 des Staatskirchenvertrags Schleswig-Holstein genießen die kirchlichen Friedhöfe den staatlichen Schutz. Die Kirchengemeinden sind berechtigt, neue Friedhöfe anzulegen.

Auf die Kommunen fiele die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe „Friedhöfe“ dann zurück, wenn die Kirchen diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen wollen oder können. Da Friedhöfe zumeist nicht kostendeckend betrieben werden, vgl. Tz. 5.4, dürfte jedoch von kommunaler Seite kein starkes Interesse an der Übernahme kirchlicher Friedhöfe bestehen.

Zahlreiche Kommunen unterhalten keinen eigenen Friedhof. Der örtliche Bedarf wird häufig über kirchliche Friedhöfe gedeckt. Der Landesgesetzgeber hat daher in § 22 Abs. 2 BestattG Folgendes zur kommunalen Kostenbeteiligung geregelt:
„Auf kirchlichen Friedhöfen ist die Bestattung in einem dem Absatz 1 entsprechenden Umfang auch Nichtangehörigen der Konfession zu ermöglichen, wenn die Gemeinde weder einen eigenen Friedhof unterhalten noch die Bestattung durch Formen der kommunalen Zusammenarbeit sicherstellen kann (Simultanfriedhof). In diesen Fällen hat sich die Gemeinde an den Kosten des Friedhofs zu beteiligen, die nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckt werden können.“

Diese gesetzliche Vorgabe begründet einen Kostenerstattungsanspruch für kirchliche Träger. Bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf[1] wurde 2004 ausgeführt, dass dadurch möglicherweise echte Mehrkosten für einige Gemeinden ausgelöst werden. Im Gegenzug würden sich insbesondere die Gemeinden, die nach § 20 Abs. 2 BestattG einen Sicherstellungsauftrag haben, das Anlegen eines eigenen Friedhofs ersparen.

12.1.1 Wann ist eine kommunale Kostenbeteiligung zu tragen?

Nicht jede kirchliche Anfrage nach einer Kostenbeteiligung muss mit einem JA beantwortet werden. Es gibt einige Orientierungspunkte, die Kommunen berücksichtigen sollten:

- Auf dem Friedhof wird auch Konfessionslosen die Beisetzung ermöglicht. *„Dazu genügt nicht das freiwillige Angebot, auch nichtkonfessionelle Verstorbene zu bestatten. Nach der gesetzlichen Definition besteht ein Simultanfriedhof nur dann, wenn der kirchliche Träger die Bestattung Nichtkonfessioneller zulassen muss, weil § 22 Abs. 2 Satz 1 BestattG ihn dazu verpflichtet.*“[2]
- Der kirchliche Träger hat seinerseits alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen, einen möglichst hohen Kostendeckungsgrad zu erreichen.
- Für rein konfessionelle Friedhöfe gilt keine Pflicht zur Kostenbeteiligung.

Nur wenn die Kommune keinen eigenen Friedhof unterhält oder durch kommunale Zusammenarbeit die Bestattung Nichtkonfessioneller sicherstellen kann, muss der kirchliche Träger seinen Friedhof dafür öffnen. Erst in diesem Fall handelt es sich um einen echten Simultanfriedhof, für den eine Kostenbeteiligung geltend gemacht werden kann.
Allerdings sollten die Kommunen ergänzend auch die Bedarfe ihrer konfessionslosen Einwohner kennen. Besteht bei diesen überhaupt der Wunsch, auf dem örtlichen kirchlichen Friedhof beigesetzt zu werden oder sind alternative Bestattungsformen an anderer Stelle stärker nachgefragt?
Sollte kein Bedarf erkennbar sein und bislang kein Konfessionsloser bestattet worden sein, wäre es dem Grunde nach ein rein konfessioneller Friedhof. Insoweit ergäbe sich keine kommunale Beteiligungspflicht.

Dass es sich durchaus lohnen kann, unter finanziellen Gesichtspunkten ein Beteiligungsansinnen der Kirche zu hinterfragen, zeigt das folgende Beispiel:

---

1 Landtagsdrucksache 15/3561 (neu), S. 3.

2 Vgl. Husvogt, Kommentar zum Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein, 3. Aufl. 2017, § 22 Rn. 3.

Amt Flintbek: Kirchengemeinde sowie amtsangehörige Gemeinden des Amtes Flintbek hatten bereits 2001 eine Vereinbarung zur Kostenbeteiligung am Friedhof Flintbek getroffen. Der kirchliche Träger begehrte für 2016 einen auch durch den Umstieg auf die Doppik begründeten Defizitausgleich i. H. v. rd. 99.000 €. Das Amt hatte daraufhin extern die Prüfung des Verlangens beauftragt. Der Anspruch wurde in dem gutachterlichen Vermerk zurückgewiesen mit dem Hinweis auf die bestehenden, vorrangig auszuschöpfenden Sonderrücklagen. Zahlungen des Amtes mussten im Prüfungszeitraum 2016 bis 2020 nicht geleistet werden.

Der LRH empfiehlt daher, bei Verhandlungen um Kostenbeteiligungen an kirchlichen Friedhöfen stets genau zu prüfen,

- ob es sich um einen echten Simultanfriedhof handelt,
- welche Bestattungsbedarfe bei nichtkonfessionellen Einwohnern bestehen,
- ob durch den kirchlichen Träger vorrangig ergebnisverbessernde Maßnahmen ergriffen werden können.

12.1.2 In welcher Höhe müssen sich Kommunen an den Kosten von Simultanfriedhöfen beteiligen?

Die Höhe der Kostenbeteiligung ist Verhandlungssache. Sie ist „…*zwischen dem Friedhofsträger und der Gemeinde im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten*…“[1] zu vereinbaren. Dabei sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass ein kirchlicher Träger mit dem Betrieb seines Friedhofs auch eigene Interessen verfolgt/Aufgaben wahrnimmt, die sich in der Frage der Kostendeckung wiederfinden sollten. Es kann also nicht erwartet werden, dass die Kommunen vollständig für ungedeckte Kosten aufkommen.
Insofern sind Kommunen mitnichten dazu verpflichtet, einen 100 %-igen Defizitausgleich zu leisten, auch wenn dieser von kirchlichen Trägern häufig begehrt wird.

Die kommunale Seite muss ein Interesse daran haben, dass die Kosten des Friedhofsbetriebs transparent und vollständig dargelegt werden. Dazu gehört, dass seitens des kirchlichen Trägers auch hinreichend belegt wird, welche Anstrengungen bereits unternommen wurden, um die entstandene Deckungslücke zu schließen. Kirchliche Träger sollten daher

- die Kosten des Friedhofs vollständig in einer Kalkulation erfassen,
- möglichst kostendeckende Gebühren erheben,
- Maßnahmen zur Kostensenkung ergreifen,
- Rücklagen aus Überschüssen vorangegangener Jahre bilden, die im Falle eines Defizits vorrangig aufzulösen sind.

1 Vgl. Landtagsdrucksache 15/3561 (neu), S. 62.

Sind diese Punkte hinreichend geklärt und verbleibt dann ein Defizit, stellt sich die Frage nach der Höhe des zu übernehmenden Anteils.

Der LRH empfiehlt, für eine faire kommunale Defizitbeteiligung zu ermitteln, in welchem Umfang der kirchliche Friedhof nichtkonfessionell genutzt wird. Bestattungszahlen, Belegungsflächen oder auch öffentliche Parkanteile können Orientierungshilfen sein. Sobald diese Quote ermittelt ist, ergibt sich auch das durch die Kommune zu tragende Defizit.

12.2 Überblick über die kommunale Kostenbeteiligung und steigender Kostendruck

Jährlich fließen bereits jetzt erhebliche kommunale Zuschüsse an die Träger kirchlicher Friedhöfe. Die stete Zunahme kommunaler Zuschüsse ist dabei nicht mehr zu übersehen. Dies gilt sowohl für die aufwachsende Anzahl unterstützter kirchlicher Friedhöfe als auch für die Höhe der Zuschussleistungen. Selbst die Übernahme kirchlicher Friedhöfe durch die Kommune wird im Zuge von örtlichen Defizitdiskussionen anheimgestellt.

Die geleisteten kommunalen Kostenanteile stellt der LRH in den folgenden Teilziffern dar.

12.2.1 Finanzieller Umfang kommunaler Kostenbeteiligung

Im Zuge der Datenerhebung für die kirchlichen Friedhöfe wurde deutlich, dass das Friedhofswesen bei den Kommunen eher eine nachrangige, zum Teil sogar vernachlässigte Aufgabe ist. Mitunter war unklar, von wem diese Aufgabe überhaupt bearbeitet wird.
Einigen Kommunen bereitete es Mühe, die Höhe geleisteter Zahlungen anzugeben. Aus den übermittelten Unterlagen war zudem erkennbar, dass nicht selten auch wenig begründete kirchliche Schreiben mit nur einer ausgewiesenen Summe akzeptiert wurden, ohne dies näher zu hinterfragen.

Die bereitgestellten und durch den LRH hinterfragten sowie auf Plausibilität geprüften Angaben ergeben aktuell das nachfolgende Gesamtbild hinsichtlich der bezuschussten Friedhöfe und Zuschusshöhen.

<u>Anzahl bezuschusster Friedhöfe</u>
Ausgehend von 421 benannten kirchlichen Friedhöfen ist die Anzahl kommunal unterstützter Friedhöfe beachtlich und hat innerhalb des Prüfungszeitraums einen erheblichen Zuwachs erfahren.

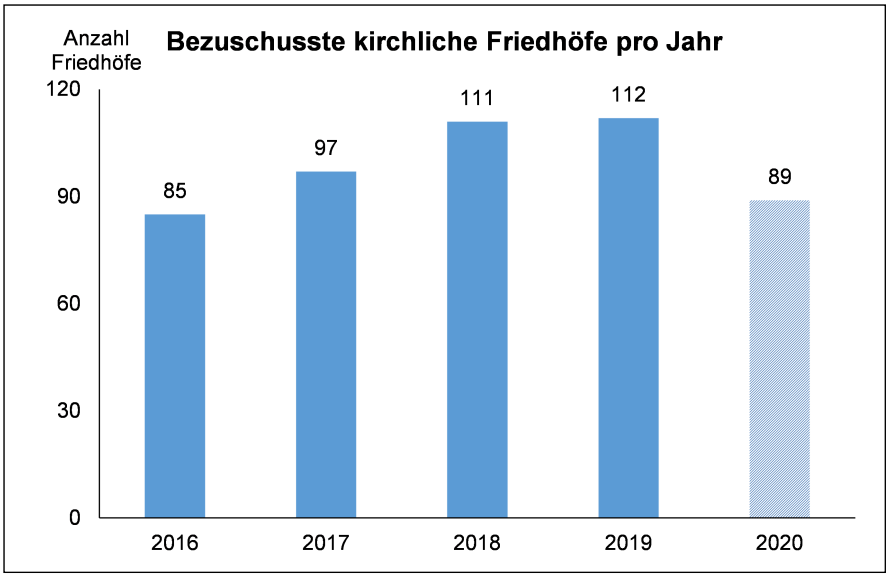

Abbildung 23: Bezuschusste kirchliche Friedhöfe pro Jahr
Quelle: Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Während die Kommunen 2016 noch für 85 kirchliche Friedhöfe Zuschüsse leisteten, waren es 2019 bereits 112 Friedhöfe. 2019 wurden damit bereits 27 % der kirchlichen Friedhöfe kommunal unterstützt. Das Jahr 2020 ist nicht aussagekräftig, da Zuschussanforderungen kirchlicher Träger mitunter mit starkem zeitlichen Versatz bei den Kommunen eingehen.
Es ist abzusehen, dass dieser Anstieg anhalten wird, da zahlreiche Kommunen um künftige Kostenbeteiligungen ersucht wurden, vgl. Tz. 12.2.3.

Erbrachte kommunale Zuschüsse an kirchliche Träger

In absoluten Zahlen beläuft sich die Höhe der kommunalen Zuschüsse zwischenzeitlich jährlich auf weit mehr als 2 Mio. €, wie die nachfolgende Abbildung zeigt. Auch hier ist das Jahr 2020 wegen der noch nicht vollständigen Datenbasis nur bedingt aussagekräftig.

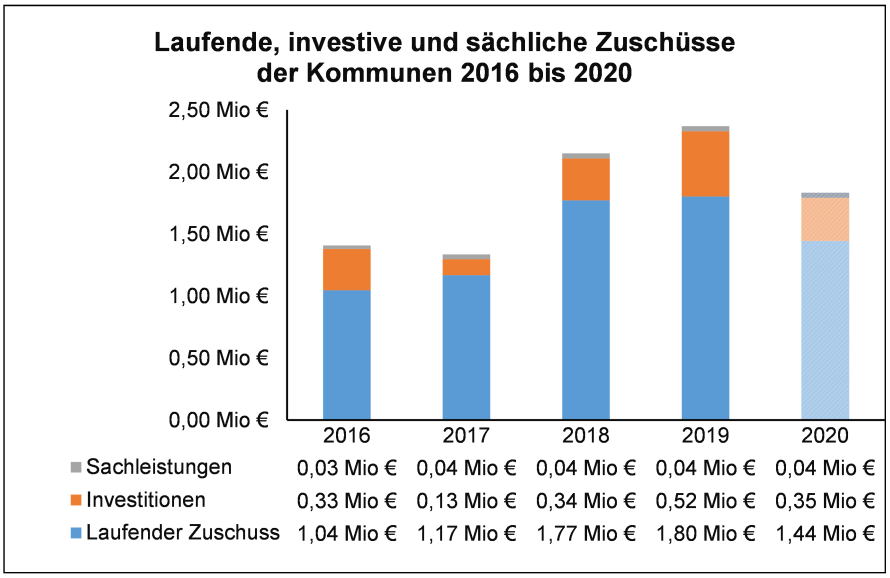

Abbildung 24: Laufende, investive und sächliche Zuschüsse der Kommunen 2016 bis 2020
Quelle: Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Bei den angegebenen Summen handelt es sich um tatsächliche Kostenbeteiligungen der Kommunen an den Aufwendungen der kirchlichen Träger. Sie wurden um Aufwendungen für Ehrenmäler, Ehrengräber und Kranzniederlegungen am Volkstrauertag o. ä. bereinigt.

Die kommunal getragenen Kosten sind erheblich und beliefen sich 2019 auf insgesamt 2,36 Mio. €. Klar ersichtlich ist, dass Sachleistungen eine untergeordnete Rolle spielen und auch Investitionszuschüsse für z. B. die Sanierung von Einfriedungsmauern, den Bau von Kapellen oder die Beschaffung von Aufsitzrasenmähern eine überschaubare Größe haben. Hingegen sind regelmäßige, laufende Finanzzuschüsse bzw. Defizitausgleiche die überwiegend gewählte Beteiligungsform.

Während als **Sachleistungen** von den Kommunen zumeist beispielsweise Stromkosten für die Außenbeleuchtung der Kirche oder die Erneuerung von Eingangspforten übernommen werden, gibt es auch eine weitere Variante, die alternativ vor Ort überdacht werden sollte.

Gemeinde Oldenswort: Laut der mit dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenverband Friedhofswesen Eiderstedt (Fhv) geschlossenen Vereinbarung übernimmt die Gemeinde *„…anstelle eines Defizitausgleichs in Geld ab 1.6.2016 die laufende Unterhaltung und spezielle Friedhofstätigkeiten, soweit diese Aufgabe nicht gemeinsam mit der Kirchengemeinde und/oder dem Fhv erledigt wird. Ansprüche auf einen Geldausgleich … können seitens der Gemeinde dafür nicht geltend gemacht werden.*“[1]
Zu den von der Gemeinde wahrzunehmenden laufenden Aufgaben gehören Rasenpflege, Hecken- und Zaunpflege, Pflege und Unterhaltung der Zugänge und Wege, Kompost- und Müllentsorgung, Winterdienst sowie Verkehrssicherungspflichten. Spezielle Aufgaben sind z. B. das Bearbeiten von Denkmalschutzanforderungen oder die Friedhofsentwicklung und -gestaltung gemeinsam mit dem Fhv.

Diese Form der Kostenbeteiligung kann gerade für Kommunen interessant sein, die personell und maschinell Leistungen erbringen können, jedoch finanziell kaum Spielräume haben.
Der LRH empfiehlt daher, alternativ auch diese Variante zu prüfen. Die jeweils gemeindlich erbrachten Leistungen sollten von ihrer Werthaltigkeit her im Einklang mit errechneten und von der Gemeinde zu tragenden Defizitanteilen stehen.

1 Vertrag über die gemeinsame Bewirtschaftung der kirchlichen Friedhöfe zwischen dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenverband Friedhofswesen Eiderstedt und der Gemeinde Oldenswort vom 21.03.2016, § 1c.

12.2.2 Laufende Zuschüsse belasten die Kommunen zunehmend

Die höchsten Kostenanteile werden von den Kommunen in Form von Zuschüssen für die laufenden Kosten erbracht. Durchschnittlich liegt der laufende Zuschuss je Friedhof bei rd. 16.200 €.

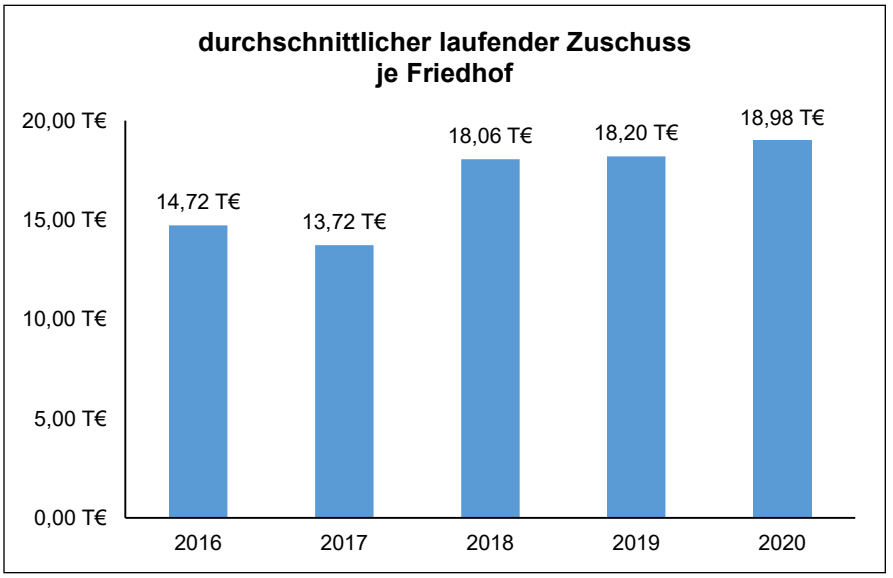

Abbildung 25: Durchschnittlicher laufender Zuschuss je Friedhof
Quelle: Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Die erbrachten laufenden Kostenanteile pro Friedhof sind für die Kommunen seit 2016 um fast 32 % gestiegen. Ein weiterer konstanter Kostenaufwuchs zeichnet sich tendenziell ab.

Generell haben die Kommunen ihre laufenden Zuschüsse auf 3 verschiedene Arten vereinbart. Sie leisten

- vereinbarte Zuschüsse pro Bestattung,
- Defizitausgleiche,
- Zuschüsse zur Grünflächenpflege.

Vereinbarte Zuschüsse pro Bestattung spielen dabei eine untergeordnete Rolle. Sie kommen in der Praxis bislang vor allem dann in Betracht, wenn Friedhofsflächen benötigt werden, die vor Ort nicht anders verfügbar sind. So hat beispielsweise das Amt Kellinghusen für den besonderen Fall des § 13 Abs. 2 BestattG eine Vereinbarung mit der Kirchengemeinde Kellinghusen getroffen. Danach hat die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde die Bestattung zu veranlassen, sofern Hinterbliebene oder beauftragte Personen nicht vorhanden oder ermittelbar sind.

Amt Kellinghusen: Auf dem Nord- und Südfriedhof der Kirchengemeinde Kellinghusen werden bedarfsgerecht Flächen für Urnenbeisetzungen bereitgestellt. Die Urnenfelder werden dabei ausschließlich für ordnungsbehördlich angeordnete Beisetzungen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 BestattG genutzt. Je Beisetzung ist von Seiten des Amtes derzeit ein Betrag von 460 € zu zahlen.

Das Modell könnte allerdings auch in abgewandelter Form für Kommunen mit überschaubaren Bestattungsbedarfen interessant sein. Voraussetzung dafür ist, dass die Kommune die Bestattungsbedarfe ihrer konfessionslosen Bürgerinnen und Bürger vor Ort kennt und auf den kirchlichen Friedhöfen freie Kapazitäten vorhanden sind. Auf einer vereinbarten Fläche könnten dann künftig Verstorbene zum Festbetrag beigesetzt werden.

Defizitausgleiche und/oder **Zuschüsse zur Grünflächenpflege** bilden das Gros der laufenden Zuschüsse. Sie steigen kontinuierlich. Dies liegt vor allem an regulären Lohn- und Kostensteigerungen, die die Leistungserbringung verteuern und damit gleichzeitig die Defizite erhöhen, soweit nicht über Gebührensteigerungen entgegengewirkt wird. Hinzu kommt, dass die Grünflächenanteile auf den kirchlichen Friedhöfen zunehmen, während die Belegungszahlen rückläufig sind. Grabfelder werden zunehmend nicht mehr belegt. Das erhöht die Grünflächenanteile nebst entsprechender Pflegekosten.

Amt Heider Umland: Laut geschlossener Vereinbarung mit der Kirchengemeinde Hemmingstedt beteiligen sich die Gemeinden Hemmingstedt und Lieth nach festgelegten Anteilen an den Pflegekosten der großzügig und parkartig angelegten Überhangflächen. Durch erhebliche Grabrückgaben seit 2012 ist die Grünfläche erheblich angewachsen. Die Kostenbeteiligung wurde 2018 von 10.400 € auf 16.000 € pro Jahr erhöht.

Gerade wegen der Höhe der kommunal getragenen Kostenanteile und der steten Kostensteigerung verdienen die laufenden Zuschüsse ein besonderes Augenmerk. Der LRH hat jedoch festgestellt, dass die Kommunen ihre geleisteten Zahlungen zu wenig hinterfragen. Auffällig ist beispielsweise, dass

- 28 % der Kommunen zwar laufende Zuschüsse zahlen, aber keine Vereinbarung mit dem kirchlichen Träger geschlossen haben;
- Kommunen bereits vor Jahren durch Hauptausschuss, Finanzausschuss oder Gemeindevertretung pauschale Kostenerstattungen in 5-stelliger Höhe beschlossen haben und jährlich nur auf dieser Basis auszahlen,
- teilweise einfache Antragsschreiben des kirchlichen Trägers mit einem angeforderten Betrag akzeptiert werden,

- Vereinbarungen über die Zahlung eines freiwilligen pauschalen Kostenanteils für die Pflege und Unterhaltung der Grünanlagen getroffen werden;
- Vereinbarungen zum Ausgleich eines Betriebskostendefizits mitunter schon vor 2000 geschlossen wurden und den Verweis auf kostenrechnende Grundsätze vermissen lassen.

Alle diese Punkte eint, dass die Kommunen noch zu wenig begründen können, warum ein Zuschuss geleistet wird und wie sich dessen Höhe errechnet. Pauschale Übereinkünfte oder nicht hinterfragte Beträge sind nicht akzeptabel.

Ausgezahlte Beträge an kirchliche Träger sind durch die Kommunen umfassend zu begründen. Der LRH sieht die Kommunen hier in der Pflicht, in hohem Maße Sorgfalt walten zu lassen, um

- einerseits die Höhe der korrekten Zuschussanteile gem. Tz. 12.1.2 zu ermitteln und
- andererseits die beantragten bzw. vertraglich vereinbarten Beträge schlüssig nachvollziehen zu können.

An die kirchlichen Träger sind dabei die gleichen kalkulatorischen und haushalterischen Anforderungen zu stellen, die auch für die Kommunen gelten. Insoweit haben die kirchlichen Träger

- alle Kostenfaktoren umfassend in einer Kalkulation zu erfassen und regelmäßig fortzuschreiben.
- vorrangig alles zu unternehmen, Ausgaben zu senken und Einnahmen zu erhöhen, um möglichst kostendeckend zu arbeiten.

Diese Bemühungen sind den Kommunen transparent im Zuge der Zuschussanforderungen darzulegen. Die Kommunen sind gehalten, diese Unterlagen regelmäßig für jeden zu leistenden Defizitausgleich oder Grünpflegezuschuss anzufordern. Auf dieser Basis ist eingehend zu prüfen, ob die angeforderte Zuschusshöhe korrekt bemessen ist. Gegebenenfalls ist über den Betrag nachzuverhandeln.

12.2.3 Anfragen kirchlicher Träger zur kommunalen Kostenbeteiligung

Spätestens seit Kirchenverwaltungen bis 2020 auf die Doppik umgestellt haben, liegt auch dort das Augenmerk stärker auf betriebswirtschaftlichen Aspekten. Deutlich zu beobachten ist, dass seit 2016 vermehrt an die Kommunen herangetreten wurde, um eine Kostenbeteiligung zu erwirken, wie die nachstehende Abbildung zeigt.

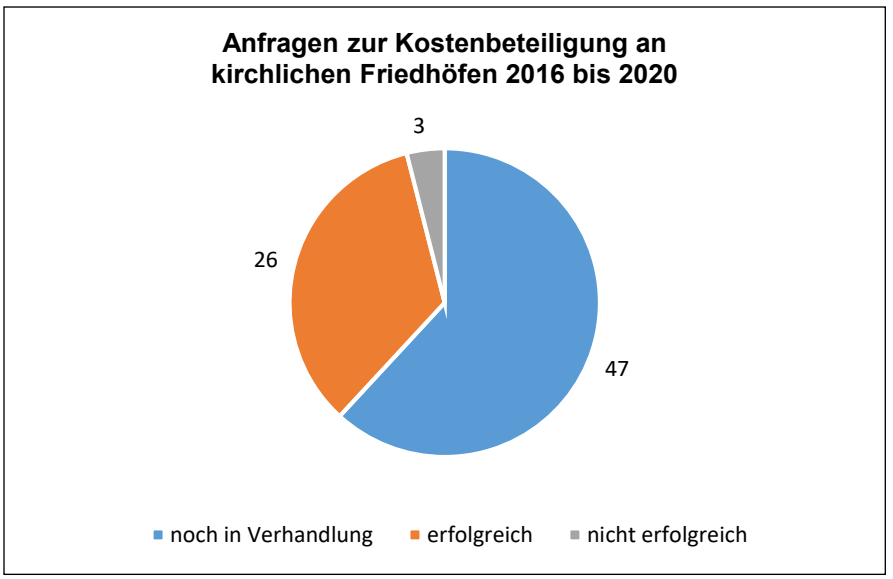

Abbildung 26: Anfragen zur Kostenbeteiligung an kirchlichen Friedhöfen 2016 bis 2020
Quelle: Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Die kirchlichen Träger haben im Prüfungszeitraum 76 Kommunen angefragt, ob sie sich an den Kosten der Friedhöfe beteiligen oder diese sogar übernehmen. Nur 3 Kommunen haben diese Anfragen bislang abgelehnt. Davon sah eine Kommune die Voraussetzungen des § 22 BestattG als nicht gegeben an.
Demgegenüber wurde in 26 Kommunen bereits erfolgreich verhandelt. Die Kommunen tragen hier künftig teilweise oder vollständig die Defizite.
In 47 Kommunen stehen kirchliche Anfragen im Raum bzw. laufen die Verhandlungen mit kirchlichen Trägern. Sofern von den offenen Anfragen bis 2025 noch 40 positiv beschieden werden, werden sich die Zuschüsse der Kommunen deutlich erhöhen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die prognostizierte Entwicklung der laufenden Zuschüsse bis 2025.

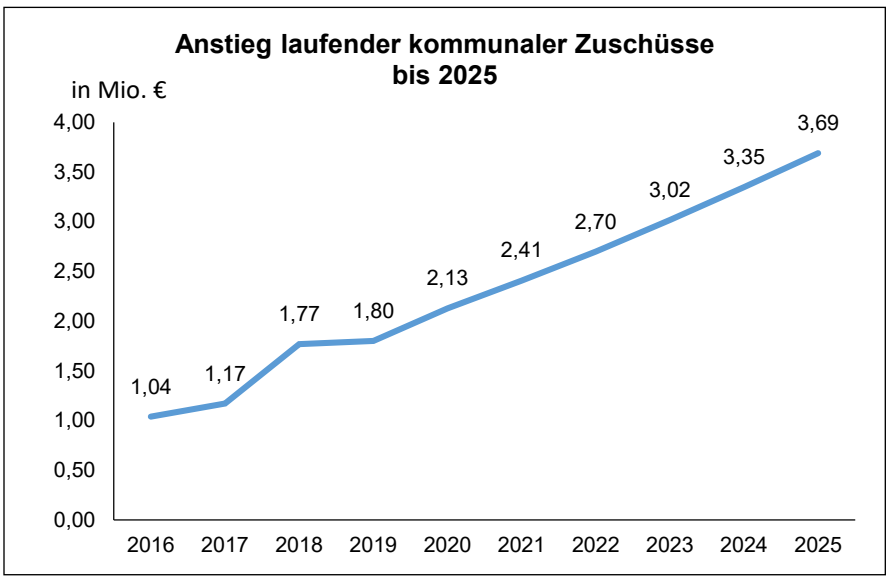

Abbildung 27: Anstieg laufender kommunaler Zuschüsse bis 2025
Quelle: Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Die Prognose berücksichtigt sowohl die regulären Kostensteigerungen pro Friedhof als auch die zunehmende Anzahl finanziell bezuschusster Friedhöfe. Der Kostenzuwachs für die Kommunen ist bereits auf Basis der vorliegenden Anfragen gravierend. Die laufenden Zuschüsse bis 2025 werden sich gegenüber dem Jahr 2019 verdoppeln.
Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass darüber hinaus in den kommenden Jahren noch weitere Kostenbeteiligungen kirchlicher Träger beantragt werden.

Die Abbildung macht nicht nur den Kostendruck auf die Kommunen sichtbar, sondern zeigt auch den Handlungsdruck. Die Zeiten, in denen Kommunen die Aufgabe „Friedhof" den Kirchen überlassen haben, scheinen vorbei zu sein. Örtliche Lösungen im Zusammenspiel mit den kirchlichen Trägern sind gefragt. Die Kommunen müssen sich dieser Herausforderung stellen und sollten für die anstehenden Verhandlungen die Empfehlungen des LRH unter Tz. 12.1.1 und 12.1.2 nutzen.

12.2.4 Abgabe von kirchlichen Friedhöfen an die kommunalen Träger bzw. Aufgabe kirchlicher Friedhöfe

Im Nachbarbundesland Mecklenburg-Vorpommern ist die Aufgabe kirchlicher Friedhöfe in größerem Umfang bereits Realität. *„Friedhöfe werden zunehmend zur finanziellen Belastung, da sich immer mehr Menschen für eine Urnen-, See- oder Friedwaldbestattung entscheiden. Die Kirchen wollen viele schließen."*[1] So will die Kirchengemeinde Wanzka im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte von ihren 22 Friedhöfen in Zukunft nur noch 3 betreiben.

Diese Entwicklung hat auch in Schleswig-Holstein eingesetzt. Positiv zu bewerten ist, dass hier die kirchlichen Träger in der Regel zunächst den Austausch mit den Kommunen suchen, wie die folgenden Beispiele zeigen.

Amt Dänischenhagen: Durch das geänderte Bestattungsverhalten waren bis 2017 rd. 156.000 € Defizit für den Friedhof Krusendorf aufgelaufen. Der kirchliche Träger trat mit den Kommunen in die Diskussion zur weiteren Finanzierung ein und stellte auch die kommunale Übernahme des Friedhofs anheim. Eine Übernahme wurde 2018 abgelehnt. Das eingerichtete Kuratorium befasst sich mit Finanzierungsfragen. Eine abschließende Klärung steht aus.

Das Amt Dänischenhagen ist kein Einzelfall. Im Amt Kirchspiellandsgemeinden Eider droht gleich in 2 Kommunen die Schließung der kirchlichen Friedhöfe. Von kirchlicher Seite ist dieser Prozess in den Gemeinden Pah-

1 https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Friedhofsschliessungen-Kirchen-und-Kommunen-streiten,panoramadrei3960.html.

len und Lunden bereits weit fortgeschritten. Hintergrund sind die bislang geführten Verhandlungen zwischen kirchlichen Trägern und Kommunen, über die noch kein Einvernehmen erzielt werden konnte.

Amt Kirchspiellandsgemeinden Eider: Vom Kirchgemeinderat **Pahlen** wurde im März 2021 optional beschlossen, den Friedhof zu schließen, sofern die Defizit-Verhandlungen mit der Kommune scheitern.
In **Lunden** wird bereits seit 8 Jahren gerungen. Nicht immer ist es auf beiden Seiten gelungen, Verständnis für die Position des anderen aufzubringen. Am 4. Juni 2020 titelte der Marschbote dazu: „*Verhandlungen werden ruppig*“[1]. Bis zum 31.12.2020 konnten sich die Parteien nicht über eine auskömmliche Friedhofsfinanzierung einigen. Den am Friedhof angeschlossenen Kommunen wurde daher am 08.04.2021 mitgeteilt, dass der im Februar 2020 durch den Kirchengemeinderat gefasste Schließungsbeschluss umgesetzt werden soll. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wurde bereits beantragt.

Der LRH empfiehlt, in besonders schwierigen Situationen, die den Rückzug des kirchlichen Trägers zur Folge haben können, einen sachlichen Austausch zu suchen. Vor Ort sollten die künftigen Bestattungsbedarfe ermittelt werden. Kirchlicherseits sollten alle Jahresabschlüsse, Kalkulationen und bereits ergriffenen Maßnahmen zur Defizitreduzierung offengelegt werden, vgl. Tz. 12.2.2. Die betroffenen Kommunen sollten realistisch prüfen, ob der von der Kirche abzugebende Friedhof in Eigenregie wirtschaftlich betrieben werden kann.

2 Punkte dürfen dabei keine Tabuthemen sein:

- Ist es der Kommune möglich, ihren örtlichen Bestattungsbedarf selbst zu erfüllen, z. B. mit einem eigenen (Wald-)Friedhof oder durch interkommunale Zusammenarbeit (§ 20 Abs. 2 BestattG), ist keine Übernahme des kirchlichen Friedhofs erforderlich. In diesem Fall ist die Kirche gefordert, Lösungen zu finden.
- Sind sich die handelnden Personen vor Ort darin einig, dass der kirchliche Friedhof von der Kommune weitergeführt wird, sollte der Betrieb auch wirtschaftlich vertretbar sein. Anderenfalls sollte angesichts rückläufiger Bestattungszahlen auch eine Friedhofsschließung in Betracht gezogen werden. Sofern örtlich kaum noch Bestattungsbedarf besteht, empfiehlt sich, Kontakt zu Nachbarkommunen aufzunehmen. Gegebenenfalls lassen sich hier übergangsweise gemeinschaftlich die Friedhöfe bewirtschaften bzw. kann mit Bestattungen künftig komplett auf den Nachbarfriedhof ausgewichen werden.

Friedhöfe sind ein sehr emotionales Thema. Sind Schließungen angedacht, sollte die örtliche Einwohnerschaft frühzeitig in den Prozess einge-

1 Dithmarscher Geest • Der Marschbote, 04.06.2020, S. 14.

bunden werden.[1] Es erhöht Verständnis und Akzeptanz für die festzulegenden, letztmaligen Belegungen des bestehenden Friedhofs und künftige Bestattungsmöglichkeiten in der Region.
Zudem sollten die Kommunen berücksichtigen, dass der klassische Friedhof zunehmend nicht mehr die erste Wahl für Bestattungen ist. Insofern sollte in den Verwaltungen auch das Beratungsangebot für alternative Bestattungsformen, z. B. in Friedwäldern oder auf See ausgebaut werden.

12.3 Vertragsgestaltung

Wie in Tz. 12.1 dargestellt, haben sich die Gemeinden an den nicht deckungsfähigen Kosten von kirchlichen Simultanfriedhöfen zu beteiligen.[2] Dem kirchlichen Träger eines Simultanfriedhofs steht gegenüber der Gemeinde dem Grunde nach ein öffentlich-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch zu, § 22 Abs. 2 BestattG. Er hat dabei alle zumutbaren Kostendeckungsoptionen und Optimierungspotenziale auszuschöpfen.

Der Gesetzgeber überlässt es den Beteiligten, die Modalitäten des Defizitausgleichs einvernehmlich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag[3] individuell festzulegen. Die Verhandlungsinitiative geht dabei naturgemäß in aller Regel von der anspruchsberechtigten Kirchengemeinde aus. Nach der innerkirchlichen Friedhofsverwaltungsvorschrift[4] sind die Kirchengemeinden bei Defiziten gehalten, aktiv an die Gemeinden heranzutreten. Die Friedhofsverwaltungsvorschrift stellt den Kirchen einen Muster-Vertrag als Verhandlungsgrundlage bereit.[5]

Grundlage einer Vertragsverhandlung sollte stets sein, die unterschiedlichen Interessen der Vertragsparteien möglichst weitgehend in Einklang zu bringen.

Der LRH hat die geschlossenen Verträge zum Defizitausgleich zwischen den Kirchengemeinden und den Gemeinden geprüft.

102 Kommunen haben für 123 Kirchfriedhöfe Verträge zum Defizitausgleich vorgelegt. 88 von 102 Verträgen beinhalteten Regelungen zur laufenden Defizitübernahme. 80 der 102 Kommunen hatten im Prüfungszeitraum 2016 bis 2020 tatsächliche Defizitausgleiche an die Kirchengemeinden geleistet. In 13 Verträgen war auch die Übernahme von

---

1 § 16a Abs. 2 GO, § 16b GO, § 16c Abs. 3 GO, § 16g GO.

2 Finanzieller Lastenausgleich nach § 22 Abs. 2 BestattG.

3 Vgl. zum öffentlich-rechtlichen Vertrag: §§ 121 ff. LVwG.

4 Vgl. Ziffer 13.6 der Verwaltungsvorschrift für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Friedhofs-verwaltungsvorschrift – FriVwV) vom 20.08.2019, KABl. S. 438, 502 = siehe auch https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/44342#s00000222.

5 Vgl. Anlage 11 (zu 13.6) der Verwaltungsvorschrift für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Friedhofsverwaltungsvorschrift – FriVwV) vom 20.08.2019, KABl. S. 438, 502 = siehe auch https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/44342#s00000222.

investiven Kosten durch die Gemeinden enthalten. In 16 Verträgen war der Defizitausgleich auf einen jährlichen Höchstbetrag begrenzt.

Der LRH hat bei den 102 Verträgen keine gravierenden materiellen Rechtsfehler festgestellt, die die geschlossenen Verträge zwischen den Kirchengemeinden und Gemeinden rechtswidrig und/oder rechtsunwirksam machten.

Allerdings hat der LRH die Verträge auch dahingehend untersucht, inwieweit die Kommunalinteressen darin angemessen berücksichtigt worden sind. Ein Vertrag hat Schwächen und ist aus Sicht der Kommunalprüfung mängelbehaftet, wenn

- er einseitige Regelungen zu Lasten der Kommunen oder Regelungslücken aufweist,
- der gegenseitige Interessenausgleich nicht immer gelungen ist.

Die Prüfung ergab, dass in diesem Sinn

- 72 von 102 Verträge keine Schwächen,
- 28 von 102 Verträge kleinere Schwächen und
- 2 von 102 Verträge starke Schwächen

aufwiesen.

Der LRH hat insbesondere folgende Schwächen festgestellt:

<u>Beteiligtenrechte/-pflichten:</u>

- Kein gemeinsames Gremium, wie z. B. ein „Friedhofsausschuss“ oder „Friedhofsbeirat“, nur schlichtes Kenntnisgabeverfahren.
- Keine relevante Mitbestimmung oder Einflussmöglichkeiten der Kommunalvertreter im „Friedhofsausschuss“, „Friedhofsbeirat“. Keine ausreichende Einflussnahme durch die Kommune:
  - Kein paritätisch besetztes Gremium, z. B. ein gemeinsamer Vertreter für 5 Gemeinden, ansonsten nur kirchliche Vertreter.
  - Nur beratende Funktion der Kommunalvertreter in dem Gremium.
- Dem Friedhofsausschuss ist pauschal überlassen, über die Höhe des Defizitausgleichs und alle weiteren Fragen zu entscheiden.
- Unzureichende Kontrollmechanismen: Fehlende Mitteilungs-, Informationspflichten der Kirche, keine Einsichts-/Prüfrechte der Kommune.
- Keine Verfahrensweise mit gegenseitigen Rechten und Pflichten.
- Fragwürdige Zugangsmaßgaben für das Gremium: In einem Vertrag wurde beispielsweise geregelt, dass der Kommunalvertreter im Friedhofsausschuss der evangelischen Kirche angehören soll.

<u>Gebührenkalkulation:</u>

- Keine verbindlichen Vorgaben zu Kriterien und Modalitäten der Gebührenkalkulation der Kirchengemeinde, d. h. kein Bezug auf KAG-Grundsätze entsprechend § 6 KAG wie
  - Kostendeckungsprinzip, Kostendeckungsgrad,

  - betriebswirtschaftliche Prinzipien,
  - Kalkulationszeitraum (max. 3 Jahre).
- Teilweise unklare oder weiche Formulierungen wie:
  - *„Angemessenheit gewahrt“ oder „Kostendeckung ermöglicht“.*
  - *„…bisheriger Abrechnungsmodus beibehalten.“*
  - *„Bei der Festsetzung sollen die am Markt/der Region durchsetzbaren Gebühren, Benutzerentgelte und sonstige Entgelte vereinbart werden.“*
  - *„Um zu verhindern, dass infolge des Kostendeckungsprinzips Gebühren in unvertretbarer Höhe erreicht werden, wird ein festgestelltes Betriebskostendefizit durch Zuschüsse der Gemeinde gedeckt.“*
- Kostendeckungsgrad für kirchliche Benutzungsgebühren von 70 % über viele Jahre Vertragslaufzeit verbindlich festgeschrieben.

Defizitausgleich:

- Defizitübernahme der Kommunen automatisch bei 100 %; kein kirchlicher (Eigen-)Anteil.[1]
- Keine Deckelungsklausel oder Deckelungsklausel unplausibel: Defizitausgleich der Höhe nach „*auf 0 € begrenzt*.“
- Kein eindeutiger innergemeindlicher Verteilerschlüssel des Defizitausgleichs bei mehreren Kommunen.
- Ausfallbürgschaft zu Lasten der Kommune.
- Kein Verfahren im Konfliktfall, z. B. Schiedsgutachten, Mediation o. ä. für eine außergerichtliche Einigung. Schlichter Einigungsdruck/-zwang ohne Streitfall-Klausel.

Strategische Vorgaben:

- Kein Wirtschaftlichkeitsoptimierungsgebot.
- Keine Friedhofsentwicklungsplanungspflicht für die Kirchen.

Formale Aspekte:

- Vertragsänderung durch Beschluss des Gemeindegremiums „angenommen“. Ein Protokollauszug ist kein formgerechter Änderungsvertrag.
- Rechtslage durch zu viele vertragliche Regelwerke unübersichtlich, d. h. Grundvertrag und mehrere Änderungsverträge sowie Nebenabreden. Am Ende ist unklar, was gelten soll. In einem Fall hatte selbst die Kommune als Vertragspartei den Überblick verloren.

Genehmigungspflicht nicht beachtet: Die nach § 86 GO erforderliche kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde nicht eingeholt. Zur Rechtslage verweist der LRH auf die Anlage J.

---

1 Vgl. Husvogt in: Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein, Kommentar, 3. Aufl. 2017, Erl. 3 zu § 22 BestattG, S. 260.

Das verständige Verhandeln eines Defizitausgleichs ist für die Beteiligten gerade in Zeiten zunehmenden Veränderungs- und Kostendrucks besonders herausfordernd. Beim **Verhandeln und Gestalten von Verträgen** sind folgende **Grundsätze** zu beachten:

- Leitgedanken:
  - Welche Regelungen sind erforderlich, um das Vertragsziel zu erreichen?
  - Welche Ziele und Interessen der Vertragsparteien müssen sich im Vertrag wiederfinden?
- Der Vertrag
  - muss vollständig, aus sich heraus verständlich, klar und eindeutig formuliert sein. Eine verständliche Syntax hilft, Widersprüche und/oder Auslegungsspielräume zu vermeiden.
  - darf keine inneren Widersprüche aufweisen und keine wesentlichen Rechtsfragen unberücksichtigt lassen.
  - muss die gesetzlichen Grenzen beachten und darf nur Regelungen enthalten, die nicht gegen geltendes Recht verstoßen.
  - soll auf einen möglichst optimalen Ausgleich der widerstreitenden Interessen abzielen (angemessener Interessenausgleich) und den Willen der Vertragsparteien größtmöglich umsetzen („Win-Win-Situation“).

Mit Blick auf die vorgefundenen Schwächen sollten die Kommunen beim Aushandeln der Verträge vor allem auf folgende **Vertragsinhalte** bestehen:

- Paritätisch besetztes Gremium mit gleichberechtigten Beteiligten.
- Anwenden des Kommunalabgabengesetzes - insbesondere § 6 KAG - mit seinen tragenden Gebührengrundsätzen wie
  - Kostendeckungsprinzip,
  - Kalkulationszeitraum,
  - Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermitteln,
  - Äquivalenzprinzip,
  - Gleichheitssatz.
- Einholen eines bindenden Fach-/Schiedsgutachtens im Streitfall.[1]
- Anteiliger Defizitausgleich[2], Gemeinde-Beteiligungsquote < 100 %.
- Defizitausgleich-Höchstbetrag pro Jahr.
- Verbindliche Verfahrensvorgaben.
- Wirtschaftlichkeitsoptimierungsgebot.
- Pflicht zur Friedhofsentwicklungsplanung (FEP).
- Ausreichende Einsichts- und Kontrollrechte.
- § 86 GO: Einholen der ggf. erforderlichen kommunalaufsichtlichen Genehmigung als Wirksamkeitsvoraussetzung.

---

1 Vgl. Husvogt in: Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein, Kommentar, 3. Aufl. 2017, Erl. Ziffer 3 zu § 22 BestattG.

2 Defizitausgleich anteilig, da kirchliche Friedhöfe grundsätzlich vor allem zur Bestattung der Bekenntnisangehörigen bestimmt sind, vgl. Gädke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 13. Aufl. 2022, Kapitel 11, Rn. 12 = S. 331.

Generell empfiehlt der LRH den Kommunen, ihre Zuschussleistungen stets vertraglich zu vereinbaren. Der LRH stellt dafür in der Anlage K einen Muster-Vertrag als Handreichung bereit. Der Muster-Vertrag enthält veranschaulichende, nicht abschließende Formulierungsvorschläge und muss - je nach konkretem Verhandlungsergebnis - auf den Einzelfall angepasst werden.

12.4 Zwischenfazit kirchliche Friedhöfe

Der Wandel in der Bestattungskultur trifft die kirchlichen Friedhöfe in gleicher Weise wie die kommunalen Friedhöfe. Damit wächst auch der Kostendruck und kirchliche Träger wenden sich zum Ausgleich ihrer Defizite zunehmend an die Kommunen.

Bereits 2004 wurden im Zuge des Gesetzentwurfs zum BestattG Kostensteigerungen bei einigen Kommunen für möglich gehalten. Die Zahlen zeigen eindrücklich, welche Herausforderung in den nächsten Jahren auf die Kommunen zukommt:

- Während 2016 noch für 85 kirchliche Friedhöfe kommunale Zuschüsse geleistet wurden, waren es 2019 bereits 112 Friedhöfe.
- Der Anteil bezuschusster kirchlicher Friedhöfe lag 2019 bei 27 % und wird weiter wachsen.
- Die kommunal getragenen laufenden Kosten, Sachkosten und Investitionen beliefen sich 2019 auf 2,36 Mio. €. Sie sind seit 2016 um 0,96 Mio. € gestiegen.
- Die höchsten Kostenanteile werden von den Kommunen in Form von Zuschüssen für die laufenden Kosten erbracht. Durchschnittlich liegt der laufende Zuschuss je Friedhof 2020 bei rd. 16.200 €. Er ist seit 2016 um fast 32 % gestiegen.
- 76 Kommunen haben im Prüfungszeitraum Anfragen zur Kostenbeteiligung von kirchlichen Trägern erhalten. In 26 Kommunen wurde bereits erfolgreich verhandelt. Die Kommunen tragen hier künftig teilweise oder vollständig die Defizite.
- Werden bis 2025 noch weitere 40 Anfragen positiv beschieden, verdoppeln sich die laufenden Zuschüsse gegenüber dem Jahr 2019.

Den Kommunen stehen damit bei den kirchlichen Friedhöfen nicht nur steigende Kostenübernahmen, sondern auch zunehmender Handlungsdruck ins Haus. Die Zeiten, in denen die Aufgabe „Friedhof“ quasi ohne Zutun der Kommune von den Kirchen erfüllt wurde, scheinen vorbei zu sein. Dem können sich die Kommunen auch nicht entziehen, da sie den örtlichen Bestattungsbedarf sicherzustellen haben. Vielmehr fällt die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe „Friedhöfe“ dann auf sie zurück, wenn die Kirchen diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen wollen oder können und seitens der Kommune keine Alternativen bestehen. § 22 Abs. 2 BestattG begründet einen gesetzlichen Kostenerstattungsanspruch für kirchliche Träger.

Der Kostenerstattungsanspruch gilt allerdings nicht uneingeschränkt und verpflichtet Kommunen nicht zum vollständigen Defizitausgleich. Es gibt einige Orientierungspunkte, die Kommunen berücksichtigen sollten. Der LRH empfiehlt, bei Verhandlungen um Kostenbeteiligungen an kirchlichen Friedhöfen stets genau zu prüfen,

- ob es sich um einen echten Simultanfriedhof handelt,
- welche Bestattungsbedarfe bei nichtkonfessionellen Einwohnern bestehen,
- ob vorrangig ergebnisverbessernde Maßnahmen ergriffen werden können (z. B. kostendeckende Kalkulationen, Gebührenanhebungen, Kostenreduzierungen, Einsatz von Sonderrücklagen).

Für eine faire kommunale Defizitbeteiligung sollte zudem ermittelt werden, in welchem Umfang der kirchliche Friedhof nichtkonfessionell genutzt wird. Bestattungszahlen, Belegungsflächen oder auch öffentliche Parkanteile können Orientierungshilfen sein. Sobald diese Quote ermittelt ist, ergibt sich auch das durch die Kommune zu tragende Defizit.

Auffällig ist, dass bislang kommunal getragene Kostenanteile noch zu wenig hinterfragt werden. 28 % der Kommunen zahlen zwar laufende Zuschüsse, haben aber keine Vereinbarung mit dem kirchlichen Träger geschlossen. Auch wenig begründete Antragsschreiben kirchlicher Träger werden zum Teil akzeptiert.

Dem können Kommunen nur entgegenwirken, indem künftig zwischen beiden Parteien klar verhandelt wird, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Zuschüsse zu leisten sind. Das Verhandlungsergebnis sollte vertraglich gesichert werden.

Der LRH hat im anliegenden Muster-Vertrag die Punkte berücksichtigt, die für einen gelungenen gegenseitigen Interessensausgleich zu berücksichtigen sind. Dazu zählen u. a.:

- Beteiligungsrechte und -pflichten zur Mitbestimmung und zu Kontrollmechanismen;
- verbindliche Kalkulationsvorgaben;
- ein festzulegender Anteil des Defizitausgleichs, der auch einen kirchlichen Eigenanteil berücksichtigt;
- strategische Vorgaben zur wirtschaftlichen Optimierung.

Pauschale Übereinkünfte oder nicht hinterfragte Beträge sind nicht akzeptabel. Ausgezahlte Beträge an kirchliche Träger sind durch die Kommunen umfassend zu begründen. Der LRH sieht die Kommunen in der Pflicht, die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Mittelverwendung sicherzustellen.

An die kirchlichen Träger sind dabei die gleichen kalkulatorischen und haushalterischen Anforderungen zu stellen, die auch für die Kommunen gelten. Insoweit haben die kirchlichen Träger den Kommunen ihre Zuschussanforderungen kalkulatorisch umfassend darzulegen. Einsparpotenziale sind aufzuzeigen. Die Kommunen sind im Gegenzug gehalten, diese Unterlagen regelmäßig für jeden zu leistenden Zuschuss anzufordern und zu prüfen. Gegebenenfalls ist nachzuverhandeln.

Der LRH empfiehlt, in besonders schwierigen Situationen, die den Rückzug des kirchlichen Trägers zur Folge haben können, einen sachlichen Austausch zu suchen. Die betroffenen Kommunen sollten realistisch prüfen, ob der von der Kirche abzugebende Friedhof in Eigenregie wirtschaftlich betrieben werden kann. 2 Punkte dürfen dabei keine Tabuthemen sein:

- Ist es der Kommune möglich, ihren örtlichen Bestattungsbedarf selbst zu erfüllen, z. B. mit einem eigenen (Wald-)Friedhof oder durch interkommunale Zusammenarbeit, ist keine Übernahme des kirchlichen Friedhofs erforderlich. In diesem Fall ist die Kirche gefordert, Lösungen zu finden.
- Soll der kirchliche Friedhof von der Kommune weitergeführt werden, sollte der Betrieb auch wirtschaftlich vertretbar sein. Anderenfalls sollte angesichts rückläufiger Bestattungszahlen auch eine Friedhofsschließung in Betracht gezogen werden.

Sind Schließungen angedacht, sollte die örtliche Einwohnerschaft frühzeitig in den Prozess eingebunden werden. Ein solches Vorgehen erhöht Verständnis und Akzeptanz für die festzulegenden, letztmaligen Belegungen auf dem örtlichen Friedhof und für künftige andere Bestattungsmöglichkeiten in der Region.
Da der klassische Friedhof zunehmend nicht mehr die erste Wahl für Bestattungen ist, sollten Kommunen ein Beratungsangebot für alternative Bestattungsformen, z. B. in Bestattungs-/Begräbniswäldern oder Urnenbeisetzungen auf See ausbauen.

13. Begräbniswälder

Neben den Bestattungen auf herkömmlichen Friedhöfen gibt es seit einigen Jahren einen Trend zu naturnahen Urnenbeisetzungen in sog. Begräbniswäldern. Dabei wird die Totenasche zumeist im Wurzelwerk ausgewählter Bäume oder an Bereichen wie Baumstümpfen, Sträuchern, Lichtungen, Steinen, Felsen oder Teichen beigesetzt. Im Unterschied zu einem Waldfriedhof mit traditionellen Grabstätten in einem Waldgebiet sind die Grabstätten in einem Begräbniswald naturbelassen. Sie sind nicht durch Grabsteine oder angelegtes Bepflanzen gekennzeichnet. Lediglich Schilder an den Bäumen und sonstigen Beisetzungsstellen weisen auf die Grabstätten hin.

13.1 Allgemeines

Bei Begräbniswäldern werden öffentliche und private Waldareale von den Eigentümern bereitgestellt. Bei diesem Modell erwerben Interessenten gegen Gebühr oder Entgelt für bis zu 99 Jahre das Grabnutzungsrecht. Ein Beisetzen im Begräbniswald zählt zu den kostengünstigeren Bestattungsarten. Die Entgelte sind meist niedriger als auf herkömmlichen Friedhöfen. Ferner entfallen die Kosten für Grabstein und Grabpflege.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisangehörige Städte
über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätinnen und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichts- und Prüfungs-
behörden

mit der Bitte um Weiterleitung an die
ihrer Aufsicht unterstehenden Kommunen

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 307-15684/2023
Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann
meike.paulmann@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3129
Telefax: +49 431 988614-3129

1. März 2023

Verfahrenserlass zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen

Inhalt

1. Allgemeines zu den Fördermöglichkeiten nach den §§ 17 und 18 FAG 2
2. Fehlbetragszuweisungen nach § 17 FAG 2
a) Antragsverfahren 2
b) Prüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter 3
c) Berechnung des als unvermeidlich anzuerkennenden Jahresfehlbetrags bei Kreisen und Mittelstädten 4
d) Berücksichtigung der Ergebnisrücklage 5
3. Sonderbedarfszuweisungen nach § 18 FAG 5

1. Allgemeines zu den Fördermöglichkeiten nach den §§ 17 und 18 FAG

Gemäß § 4 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 808), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1004), stehen im Jahr 2023 folgende Mittel zur Verfügung:

- 45 Mio. Euro für Fehlbetragszuweisungen gemäß § 17 Absatz 3 FAG und
- 5 Mio. Euro für Sonderbedarfszuweisungen gemäß § 18 Absatz 2 und 4 FAG.

Für die Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen gilt die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 3. Januar 2019 (Amtsbl. Schl.-H. Seite 116), im Folgenden „Richtlinie“ genannt.

2. Fehlbetragszuweisungen nach § 17 FAG

a) Antragsverfahren

Anträge auf Fehlbetragszuweisungen für den bis zum Ende des vergangenen Jahres aufgelaufenen Fehlbetrag müssen gemäß Ziffer 2.6.2 Absätze 2 und 3 der Richtlinie bis zum 15. Mai beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vorliegen.

Ich bitte daher die Kommunen, die der Kommunalaufsicht des Ministeriums unterstehen, mir ihre Anträge auf Fehlbetragszuweisungen bis **spätestens zum 15. Mai 2023** zuzuleiten.

Anträge von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind **bis zum 1. Mai 2023 der Landrätin oder dem Landrat** vorzulegen und **von dort bis zum 15. Mai 2023 an mich** weiterzuleiten. Die Landrätinnen und Landräte bitte ich, mir – soweit dann noch nicht geschehen – neben den Anträgen die Haushalte des laufenden Haushaltsjahres beizufügen oder digital zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung ist bei Gemeinden, dass im Jahr 2023 der Hebesatz für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, der Hebesatz für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und der Hebesatz für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent festgesetzt sind (Ziffer 2.3.1 der Richtlinie).

Ich bitte die Landrätinnen und die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden, vor Weiterleitung der Anträge zu prüfen, ob diese Voraussetzung vorliegt. Sofern dies nicht der Fall ist, bitte ich, die jeweiligen Gemeinden dahingehend zu beraten, dass bis zum 30. Juni 2023 eine Anhebung der Hebesätze rückwirkend zum 1. Januar 2023 und damit eine Berücksichtigung des Antrags auf Fehlbetragszuweisung noch möglich ist.

Gemeinden, die im Jahr 2022 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung geführt haben, bitte ich, anzugeben, in welcher Höhe der Fehlbetrag lt. Jahresrechnung Abdeckungen von Vorjahresdefiziten enthält.

Bei einem Jahresüberschuss/Überschuss ist zu prüfen, ob dieser allein wegen einer gewährten Fehlbetragszuweisung entstanden ist. Wenn das der Fall ist, kann für den strukturellen Jahresfehlbetrag/Fehlbetrag ein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt werden.

Ausdrücklich weise ich auf Hinweis d) auf Seite 4 dieses Erlasses zur Berücksichtigung der **Ergebnisrücklage** bei Kommunen hin, die im Jahr 2022 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt haben.

b) Prüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter

Prüfungsbericht

Die Landrätinnen und Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die Prüfung der ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden möglichst zügig zu veranlassen und mir die Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsämter verbunden mit der jeweiligen Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde bis **spätestens zum 1. Oktober 2023** vorzulegen.

Ich bitte darum, diesen Termin einzuhalten, da erst nach Vorlage aller Prüfungsberichte über die Verteilung der Mittel entschieden werden kann.

Berechnung des unvermeidlichen Jahresfehlbetrags (doppelte Buchführung) und Feststellung der Zuständigkeit

Bei Gemeinden, die im Jahr 2022 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt haben, bitte ich, bei der Berechnung des für die Fehlbetragszuweisung zu Grunde zu legenden unvermeidlichen Jahresfehlbetrags einschließlich der Berücksichtigung der Vorjahre wie folgt zu verfahren:

- Jahresfehlbetrag 2022 (ein Überschuss wird mit Minuszeichen dargestellt)
- zuzüglich Fehlbetragszuweisung, die der Kreis im Jahr 2022 gezahlt hat
- zuzüglich Fehlbetragszuweisung, die das Land im Jahr 2022 gezahlt hat
- abzüglich Beträge, die im Jahr 2022 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als unvermeidlich anerkannt werden können.

= Ergebnis ist der anzuerkennende oder unvermeidliche strukturelle Jahresfehlbetrag 2022

- abzüglich Ergebnisrücklage Stand 31. Dezember 2022

= Auszahlungsbetrag

Liegt der anzuerkennende Jahresfehlbetrag unter 80.000 Euro, ist die Landrätin oder der Landrat gemäß § 17 Absatz 4 FAG zuständig. Liegt er über 80.000 Euro, ist das Land zuständig.

Liegt der anzuerkennende Jahresfehlbetrag über 80.000 Euro und der Auszahlungsbetrag nach Abzug der Ergebnisrücklage unter 80.000 Euro, bleibt das Land zuständig.

Ergibt sich ein negativer Auszahlungsbetrag, kann keine Fehlbetragszuweisung gewährt werden.

Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrags (kamerale Buchführung)

Bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft 2022 noch nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung geführt haben, bitte ich, bei der Feststellung des aufgelaufenen Fehlbetrags die Angaben der Antrag stellenden Gemeinde bezüglich der Abdeckung eines eventuellen Fehlbetrags aus Vorjahren zu überprüfen.

Die Berechnung erfolgt entsprechend der Berechnung bei doppelter Buchführung abzüglich der im Ergebnis 2022 gegebenenfalls noch enthaltenen Abdeckung von Vorjahresdefiziten.

Allgemeine Hinweise
Sowohl in § 17 FAG als auch in der Richtlinie wird ausgeführt, dass mit einer Fehlbetragszuweisung nur der unvermeidliche Fehlbetrag abgedeckt werden kann. Unvermeidlich ist ein Fehlbetrag nur insoweit, als alle Maßnahmen zur Ertrags-/Einnahmeerzielung einschließlich der Mindesthebesätze ausgeschöpft wurden.

Wenn die Hebesätze im Jahr 2022 nicht mindestens in Höhe der im Jahr 2022 geltenden Mindesthebesätze festgesetzt waren, ist die Differenz bei der Berechnung des unvermeidlichen Defizits abzuziehen.

Zukunftsprognose
Eine Fehlbetragszuweisung kann nur dann gewährt werden, wenn die Kommune den unvermeidlichen Fehlbetrag in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abdecken kann (Ziffer 2.3.2 der Richtlinie).

Ich bitte daher im Rahmen einer Zukunftsprognose zu überprüfen, ob die jeweilige Gemeinde den unvermeidlichen Fehlbetrag durch eine Abdeckung im Verwaltungshaushalt bzw. durch doppische Überschüsse im Ergebnishaushalt in den Folgejahren selbst ausgleichen kann.

Hinweis zur Buchung
Ich weise darauf hin, dass Fehlbetragszuweisungen – abweichend von dem ansonsten im doppischen Haushaltsrecht zu beachtenden Periodenprinzip – dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, in dem die Fehlbetragszuweisung gezahlt wurde.

Weiterer Hinweis für die Gemeindeprüfungsämter
Für die Auswertung der Prüfungsberichte ist es sehr hilfreich, wenn die vorgenannten Berechnungen in einer tabellarischen Darstellung am Schluss der Prüfungsberichte aufgeführt werden. Insbesondere bitte ich auch um Überprüfung der Hebesätze sowohl für 2022 als auch für 2023.

c) Berechnung des als unvermeidlich anzuerkennenden Jahresfehlbetrags bei Kreisen und Mittelstädten

Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 FAG werden zwei Drittel des Jahresfehlbetrags 2023 als unvermeidlich anerkannt.

d) Berücksichtigung der Ergebnisrücklage

Gemäß Ziffer 2.3.2 der Richtlinie kann eine Fehlbetragszuweisung nur gewährt werden, wenn der anzuerkennende Fehlbetrag nicht in absehbarer Zeit aus eigener Kraft abgedeckt werden kann. Gemäß § 26 Absatz 3 GemHVO-Doppik sollen Jahresfehlbeträge durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden.

Die Ergebnisrücklage wird bei der Berechnung der Fehlbetragszuweisung angerechnet.

3. Sonderbedarfszuweisungen nach § 18 FAG

Für allgemeine Sonderbedarfszuweisungen stehen in begrenztem Umfang Mittel zur Verfügung. Gefördert werden notwendige Investitionen in die kommunale Grundinfrastruktur. Sonderbedarfszuweisungen sollen gemäß § 18 Absatz 2 FAG **vorrangig kreisangehörigen Gemeinden** gewährt werden, die im Jahr 2022 eine Fehlbetragszuweisung vom Land erhalten haben.

Für eine vorrangige Berücksichtigung ist es erforderlich, dass im Vorjahr eine Fehlbetragszuweisung endgültig festgesetzt worden ist. Eine Abschlagszahlung aufgrund eines fehlenden Jahresabschlusses reicht nicht aus.

In der Richtlinie wird unter Ziffer 3.1.1 ausgeführt, dass die Sonderbedarfszuweisungen vorrangig zur Finanzierung solcher Maßnahmen dienen, die zu einer notwendigen Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen Grundausstattung beitragen und die auf andere Weise nicht finanziert werden können. Sonderbedarfszuweisungen sind nicht als Anschubfinanzierung gedacht. Es sollen nur Maßnahmen gefördert werden, die notwendigerweise auch ohne Sonderbedarfszuweisung durchgeführt werden.

Ein Antrag auf Sonderbedarfszuweisung muss mindestens 80.000 Euro betragen (Ziffer 3.4.2 der Richtlinie).

Anträge sind über die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde in einfacher Ausfertigung bis **spätestens 31. März 2023 vollständig** an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zu senden. Eventuell längere Postwege sind von der Antragstellerin zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass alle Anlagen und Angaben, die gemäß Hinweisen im Antragsvordruck erforderlich sind, dem Antrag beizufügen sind. Dazu zählen **z. B.** Bauunterlagen, Kostenberechnungen, Fotos des Ist-Zustandes, Kopien anderer zur Maßnahme gehörender Förderanträge oder Bewilligungen. **Zwingend erforderlich** sind unter Ziffer 6.1 des Antrags auch Angaben zur Art und zum Datum des geplanten Maßnahmebeginns sowie zum geplanten Maßnahmenende.

Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise für Baumaßnahmen:

- Beträgt die Summe aller beantragten und bewilligten Zuwendungen weniger als 500.000 Euro, reicht es aus, wenn die Bauunterlagen erkennbar durch eigenes technisches Fachpersonal oder durch ein Ingenieurbüro erstellt worden sind.

- Beträgt die Summe aller beantragten und bewilligten Zuwendungen zwischen 500.000 Euro und 1,0 Mio. Euro, muss neben den Bauunterlagen auch das Ergebnis einer baufachlichen Prüfung durch die eigene bautechnische Dienststelle bzw. bei Gemeinden unter 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern durch das Kreisbauamt beigefügt werden.
- Ab einer Summe aller beantragten und bewilligten Zuwendungen von 1,0 Mio. Euro beteiligt die Bewilligungsbehörde die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung. Auf den zusätzlichen Zeitaufwand wird hingewiesen. Nur für den Schulbau reicht ausnahmsweise die oben genannte baufachliche Prüfung.

Hinweise für Feuerwehrfahrzeuge:
Für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gelten die **Förderhöchstsätze**, die im jeweiligen Kreis zur Förderung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer nach § 30 FAG festgelegt sind. Voraussetzung für eine Sonderbedarfszuweisung ist, dass das Feuerwehrfahrzeug durch den Kreis gefördert wurde. Die Förderung ist durch Vorlage des Bewilligungsbescheides nachzuweisen. Die Vorlage weiterer Unterlagen entfällt.

Hinweis für die modellhafte Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation
Sonderbedarfszuweisungen können auch für Projekte zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation gewährt werden (§ 18 Absatz 4 FAG in Verbindung mit Ziffer 3.1.2 der Richtlinie). Anträge sind direkt an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zu richten.

Schlussbemerkung
Im Einzelnen wird auf die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 3. Januar 2019 (Amtsbl. Schl.-H. Seite 116) sowie auf die Hinweise im Antragsformular verwiesen.

Die Richtlinie und dieser Erlass stehen im Internet auf der Seite des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zur Verfügung (→ Themen → Kommunales → Finanzen → Unterstützung defizitärer Kommunen).

Dort finden Sie auch das Antragsformular.

Mit freundlichen Grüßen
Gez.
Mathias Nowotny

Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (§§ 12 und 13 FAG)

Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 3. Januar 2019
- IV 307 - -

Auf Grund der §§ 12 und 13 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG – vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), wird bestimmt:

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Zuweisungen nach dieser Richtlinie sollen sicherstellen, dass die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. Sie ergänzen insoweit das System der Schlüsselzuweisungen. Die Zuweisungen sind eine Maßnahme der interkommunalen Solidarität aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs.

1.2 Eine Hilfe aus Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen setzt voraus, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich geführt wird, alle Einnahme-, Ertrags- und Einzahlungsquellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden sowie der Haushaltsausgleich nicht möglich ist oder die Eigenanteile für dringende Investitionen aus eigener Kraft nicht aufgebracht werden können.

1.3 Auf die Bewilligung von Zuweisungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

2. Fehlbetragszuweisungen nach § 12 FAG

Nach § 75 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) hat die Sicherung des Haushaltsausgleichs Vorrang vor allen anderen finanzpolitischen Erwägungen. Bei einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs sind die kreisangehörigen Gemeinden und Kreise verpflichtet, unter Ausnutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten die Sicherung der laufenden Haushaltswirtschaft zu gewährleisten.
Dabei haben sie die von den Kommunalaufsichtsbehörden, dem Landesrechnungshof und den Gemeindeprüfungsämtern im Rahmen der überörtlichen Prüfung zur Haushaltswirtschaft gegebenen Auflagen, Hinweise und Vorschläge zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und zur Ausschöpfung der Erträge und Einzahlungen/Einnahmen zu berücksichtigen.

2.1 Gegenstand der Förderung

Gemäß § 12 Absatz 1 FAG können kreisangehörige Gemeinden und Kreise Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich von unvermeidlichen Fehlbeträgen oder Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre erhalten, wenn sie ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzzuweisungen nach dem FAG ausgleichen können oder noch nicht abgedeckte als unvermeidlich anerkannte Fehlbeträge aus früheren Haushaltsjahren bestehen.

In Ausnahmefällen können Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich eines voraussichtlichen unvermeidlichen Fehlbetrages oder Jahresfehlbetrages des laufenden Haushaltsjahres gewährt werden.

2.2 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische kreisangehörige Gemeinden und Kreise.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

2.3.1 Die Hebesätze müssen spätestens im Jahr der Antragstellung für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent festgesetzt sein.

2.3.2 Weitere Voraussetzung ist, dass der für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung zu Grunde zu legende Fehlbetrag trotz zumutbarer Ausschöpfung aller eigenen Ertrags-/Einnahmequellen und trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abgedeckt werden kann.

2.3.3 Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben für freiwillige, das heißt nicht auf Gesetz oder Vertrag beruhende, Aufgaben und Maßnahmen sind grundsätzlich nicht unvermeidlich. Soweit Zuwendungen und Beiträge geleistet werden, ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen.

2.3.4 Personal- und Sachaufwendungen bzw. Personal- und Sachauszahlungen/-ausgaben müssen ständig mit dem Ziel von Einsparungen überprüft werden. Die Anzahl, Einstufung und Eingruppierung der Beschäftigten ist auf das unabweisbare Maß zu beschränken. An Sachaufwendungen bzw. Sachauszahlungen/-ausgaben darf nur das unabweisbar Notwendige geleistet werden.

2.3.5 Zur Ausschöpfung der eigenen Ertrags-/Einnahmemöglichkeiten gehört insbesondere, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller

- die Entgelte für Einrichtungen so festsetzt, dass sie die gesamten anderweitig nicht gedeckten Kosten für die Unterhaltung, die angemessenen Abschreibungen sowie die Verzinsung des Anlagekapitals nach Möglichkeit voll decken
- die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) außer Straßenbaubeiträgen, sofern für diese keine gesetzliche Pflicht zur Erhebung besteht, und dem Baugesetzbuch (BauGB) in rechtlich zulässigem Umfang ausschöpft und
- die übrigen Erträge/Einnahmen, insbesondere auch aus Vermietung und Verpachtung, in angemessener Höhe festsetzt und einzieht.

2.3.6 Bei kameraler Buchführung sind die allgemeine Rücklage, Kapitalrückflüsse und Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen (zum Beispiel Grundstücke) zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts heranzuziehen, wenn trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und der notwendigen Beschränkung der Ausgaben ein Fehlbetrag verbleibt. Das gilt nicht, wenn die vorgenannten

Mittel im Haushaltsjahr zur Reduzierung von Kreditaufnahmen benötigt und eingesetzt werden.

2.4 Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags bei doppelter Buchführung

2.4.1 Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen

(1) Bei Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, werden Fehlbetragszuweisungen nur zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen gewährt, die nach der Ergebnisrechnung entstanden sind und unter Berücksichtigung der Ziffer 2.3 als unvermeidlich anerkannt werden können.

(2) Soweit die Kommune bereits in Vorjahren ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt hat, werden die entsprechenden Jahresfehlbeträge hinzugerechnet, soweit sie in den Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als unvermeidlich anerkannt worden sind und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.
(3) Das aufgelaufene Defizit vor Umstellung auf die doppelte Buchführung wird dem Jahresfehlbetrag hinzugerechnet, soweit es im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als unvermeidlich anerkannt und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

(4) Haben sich in den Jahren, in denen die Kommune ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt hat, Überschüsse ergeben, so werden diese den nach den Absätzen 2 und 3 aus Vorjahren hinzuzurechnenden Jahresfehlbeträgen und aufgelaufenen Defiziten vor Umstellung auf die doppelte Buchführung gegengerechnet.

(5) Ist im Vorjahr kein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt worden, werden die Jahresergebnisse aus Vorvorjahren bei der Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags nicht berücksichtigt.

2.4.2 Kreise und kreisangehörige Städte, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen

Bei Kreisen und kreisangehörigen Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, werden jeweils zwei Drittel des bis Ende des Jahres 2018 aufgelaufenen Jahresfehlbetrags sowie zwei Drittel der ab 2019 neu entstehenden Jahresfehlbeträge als unvermeidlich anerkannt. Ziffer 2.4.1 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

2.5 Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags bei kameraler Buchführung

2.5.1 Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterliegen

(1) Bei Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen, werden Fehlbetragszuweisungen nur zur

Abdeckung von Fehlbeträgen gewährt, die im Verwaltungshaushalt entstanden sind und unter Berücksichtigung der Ziffer 2.3 als unvermeidlich anerkannt werden können.

(2) Dabei wird jeweils der zum Ende des letzten Jahres aufgelaufene Fehlbetrag zu Grunde gelegt. Darin enthaltene Fehlbeträge aus Vorjahren werden nur insoweit berücksichtigt, als sie in den Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als unvermeidlich anerkannt worden sind und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

2.5.2 Kreise und kreisangehörige Städte, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen

Bei Kreisen und kreisangehörigen Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, werden jeweils zwei Drittel des bis Ende des Jahres 2018 aufgelaufenen Fehlbetrags sowie zwei Drittel der ab 2019 neu entstehenden Fehlbeträge als unvermeidlich anerkannt. Ziffer 2.5.1 Absatz 2 gilt entsprechend.

2.6 Verfahren

2.6.1 Antrag

(1) Fehlbetragszuweisungen können in der Regel erst nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag entstanden ist, beantragt werden.

(2) Dem Antrag auf Fehlbetragszuweisung sind der Jahresabschluss oder die Jahresrechnung sowie der Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres beizufügen.

2.6.2 Fristen

(1) Anträge auf Fehlbetragszuweisungen für das abgelaufene Haushaltsjahr von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind bis zum 1. Mai der Landrätin oder dem Landrat vorzulegen.

(2) Soweit der Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag, der in einem Haushaltsjahr entstanden ist, mindestens 80.000 Euro beträgt, oder eine Fehlbetragszuweisung zur Abdeckung von Fehlbeträgen oder Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren, für die die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums gegeben war, beantragt wird, sind die Anträge bis zum 15. Mai an das für Inneres zuständige Ministerium weiterzuleiten.

(3) Anträge von den Kreisen und kreisangehörigen Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, sind diesem bis zum 15. Mai vorzulegen.

(4) Die Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsämter sind, soweit nach dem Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums gegeben ist, dem für Inneres zuständigen Ministerium bis zum 1. Oktober zur Entscheidung vorzulegen. Eine Stellung-

nahme der Kommunalaufsichtsbehörde ist beizufügen.

2.6.3 Mindestbetrag

(1) Anträge von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder einer Landrats unterstehen, fallen in die Zuständigkeit des für Inneres zuständige Ministeriums, wenn der nach dem Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes festgestellte unvermeidliche Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag, der in einem Haushaltsjahr entstanden ist, mindestens 80.000 Euro beträgt.

(2) Wenn der entsprechend festgestellte unvermeidliche Fehlbetrag im Einzelfall den Betrag von 80.000 Euro nicht erreicht, entscheidet der Kreis gemäß § 12 Absatz 4 FAG. Der Kreis informiert das für Inneres zuständige Ministerium über das Prüfungsergebnis.

2.6.4 Auszahlung

Bewilligte Fehlbetragszuweisungen werden ausgezahlt, ohne dass es dazu eines weiteren Antrags bedarf.

2.7 Sonstige Bestimmungen

(1) Bei den Berechnungen zur Ermittlung der Fehlbetragszuweisungen werden vereinnahmte Konsolidierungshilfen wie alle anderen Einnahmen/Erträge behandelt.

(2) Die Prüfung der Anträge schließt die Möglichkeit einer Einsichtnahme in Haushalts- und Rechnungsunterlagen des Antragstellers ein.

3. Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 FAG

Sonderbedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Zweckverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen.

3.1 Gegenstand der Förderung

3.1.1 Sonderbedarfszuweisungen dienen vorrangig der Finanzierung solcher Maßnahmen, die zu einer notwendigen Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen investiven Grundausstattung beitragen und die auf andere Weise nicht finanziert werden können. Sie können auch für solche Maßnahmen bewilligt werden, die durch Zweckzuweisungen des Landes oder des Bundes gefördert werden, wenn die notwendigen Eigenmittel nicht in voller Höhe bereitgestellt werden können.

3.1.2 (1) Sonderbedarfszuweisungen können gemäß § 13 Absatz 4 FAG unabhängig von Ziffer 3.1.1 auch zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation gewährt werden. Dabei kann der Mindestbetrag nach § 13 Absatz 2 Satz 1 FAG unterschritten werden. Es können folgende Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Aufwendungen/Ausgaben für die Erstellung von Gutachten

- Aufwendungen/Ausgaben für Beratung oder Projektbegleitung durch externe Fachleute; ausnahmsweise und zeitlich begrenzt auch Aufwendungen/Ausgaben für eigenes Personal
- Auszahlungen/Ausgaben für notwendige Investitionen, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind.

(2) In Ausnahmefällen kann bei gemeindeübergreifenden Projekten von den Voraussetzungen nach Ziffer 3.3 abgesehen werden.

(3) Die Ergebnisse der Modelluntersuchungen sind durch Dokumentation zu belegen und spätestens dem Verwendungsnachweis beizufügen.

3.2 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände. Sonderbedarfszuweisungen sollen vorrangig kreisangehörigen Gemeinden gewährt werden, die im vergangenen Jahr eine Fehlbetragszuweisung nach § 12 Absatz 3 FAG erhalten haben.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss ihre oder seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten im gebotenen Umfang ausschöpfen.

3.3.2 Bei Gemeinden ist Voraussetzung, dass ab 1. Januar 2019 die Hebesätze für die Grundsteuer A auf mindestens 370 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 390 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 370 Prozent festgesetzt worden sind sowie ab 1. Januar 2020 für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent.

3.3.3 Die Möglichkeiten zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen sollen voll ausgeschöpft werden.

3.3.4 Andere Fördermöglichkeiten sollen ausgeschöpft werden, um den Eigenanteil möglichst gering zu halten.

3.3.5 Ein weiteres wesentliches Entscheidungskriterium ist die dauernde Leistungsfähigkeit Auf § 26 Absatz 5 GemHVO-Doppik und auf Ziffer 2.3 des Runderlasses zu §§ 85, 95 g GO vom 23. Januar 2017 wird verwiesen. Dabei ist eine auf den Einzelfall abgestellte Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

3.3.6 Bei Anträgen von Ämtern und Zweckverbänden sind die Verhältnisse der angehörigen Gemeinden maßgebend.

3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.4.1 Sonderbedarfszuweisungen werden in der Regel im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

3.4.2 Der Antrag auf Sonderbedarfszuweisung muss mindestens 80.000 Euro betragen. Die maximale Förderung beträgt je Maßnahme in der Regel 450.000 Euro. Der Höchstsatz kann der Antragslage angepasst werden.

3.4.3 Es wird ein Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der Gesamtaufwendungen und -auszahlungen/-ausgaben erwartet. Sofern Gebühren oder Beiträge für die Maßnahme erhoben werden, wird der Eigenanteil von 10 Prozent auf die verbliebene Finanzierungslücke berechnet.

3.5 Verfahren

3.5.1 Antrag, Fristen

(1) Anträge auf Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.1 sollen dem für Inneres zuständigen Ministerium bis 31. März mit den auf dem Antrag (Anlage 1) näher beschriebenen Unterlagen vorgelegt werden. Später eingehende Anträge können abhängig von der Antragslage gegebenenfalls nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Soweit es sich dabei um Anträge von Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden handelt, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind die Anträge über die Landrätin oder den Landrat zu leiten und von dort Stellungnahmen beizufügen.

(3) Anträge auf Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.2 sind unabhängig von ihrer Höhe stets an das für Inneres zuständige Ministerium zu richten. Absatz 2 gilt entsprechend.

3.5.4 Auszahlung

Sonderbedarfszuweisungen werden auf Antrag (Anlage 2) ausgezahlt, sobald die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat. Voraussetzung ist, dass die Auszahlungen/Ausgaben sich auf den eigentlichen Verwendungszweck beziehen und diese zum Zeitpunkt des Abrufs mindestens 10 Prozent der Gesamtauszahlungen/-ausgaben erreicht haben. Die Entstehung von Nebenkosten (z. B. für Bauvorbereitung, Planung usw.) berechtigt noch nicht zur Inanspruchnahme der Sonderbedarfszuweisungen.

3.5.5 Anwendbarkeit der VV-K

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Dabei sind für Bewilligungen bis 500.000 Euro die in Nummer 2, 4 und 6 dargestellten Vereinfachungen aus der Anlage 5 zu VV-K Nr. 13 anzuwenden.

3.6 Sonstige Bestimmungen

3.6.1 Sonderbedarfszuweisungen werden nicht auf andere Förderungen angerechnet. Sie dienen der Finanzierung fehlender Eigenmittel.

3.6.2 Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, sind die Sonderbedarfszuweisungen für Investitionen als Sonderrücklage zu passivieren und nicht aufzulösen (§ 25 Absatz 2 und § 40 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)).
Sonderbedarfszuweisungen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind entsprechend § 40 Absatz 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten zu passivieren und werden aufgelöst.

Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.2 sind i. d. R. als Ertrag zu veranschlagen.

3.6.3 Die Bewilligung einer Sonderbedarfszuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Maßnahme aus Gebühren und Beiträgen finanziert werden können, mit Ausnahme von Straßenbaubeiträgen, sofern für diese keine gesetzliche Pflicht zur Erhebung besteht.

3.6.4 Bei Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen, können abweichend die entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen angewendet werden.

3.6.5 Bei der Bewilligung von Sonderbedarfszuweisungen für solche Maßnahmen, die auch von anderen Stellen des Landes finanziert werden, können deren Bewilligungsrichtlinien für die fachtechnische Prüfung und die Prüfung des Verwendungsnachweises zu Grunde gelegt werden.

3.6.6 Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 Absatz 3 FAG bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 27. Oktober 2015 (Amtsbl. Schl.-H- S. 1262) außer Kraft.

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1454/2023/MO/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	18.08.2023
Bearbeiter:	M. Pein	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	20.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	04.10.2023	öffentlich

24. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südlich Voßmoor, östlich Ohlenkamp und westlich der vorhandenen Bebauung an der Wedeler Chaussee; hier: abschließender Beschluss

Sachverhalt:
Die Gemeindevertretung Moorrege hat in ihrer Sitzung vom 29.03.2023 den erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Eine erneute Auslegung wurde erforderlich, da sich nach der ersten öffentlichen Auslegung Änderungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 ergaben. Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes dient als vorbereitende Planungsgrundlage zur Nachverdichtung samt Ansiedlung eines seniorengerechten Wohnkomplexes (vorhabenbezogener B-Plan Nr. 37).

Stellungnahme der Verwaltung:
Die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger fand in der Zeit vom 11.05.2023 bis 11.06.2023 statt. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind in der beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, sind keine negativen Stellungnahmen eingegangen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann daher wie mit dem erneuten Entwurfsbeschluss vom 29.03.2023 vorgeschlagen abschließend beschlossen werden.

Finanzierung:
Der Investor trägt aufgrund eines Kostenübernahmevertrages sämtliche Verfahrenskosten.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südlich Voßmoor, östlich Ohlenkamp und westlich der vorhandenen Bebauung an der Wedeler Chaussee abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

   Berücksichtigt/nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß der beigefügten Abwägungstabelle.

   Das Planungsbüro Möller-Plan wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Begründung wird gebilligt.

3. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der wirksame Flächennutzungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amt-gums.de eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

_____
Balasus

Anlagen:
Anlage 1: 24. Änderung des Flächennutzungsplanes
Anlage 2: Begründung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes
Anlage 3: Abwägungstabelle

Rechtskräftiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Moorrege
mit Darstellung der 3. Änderung

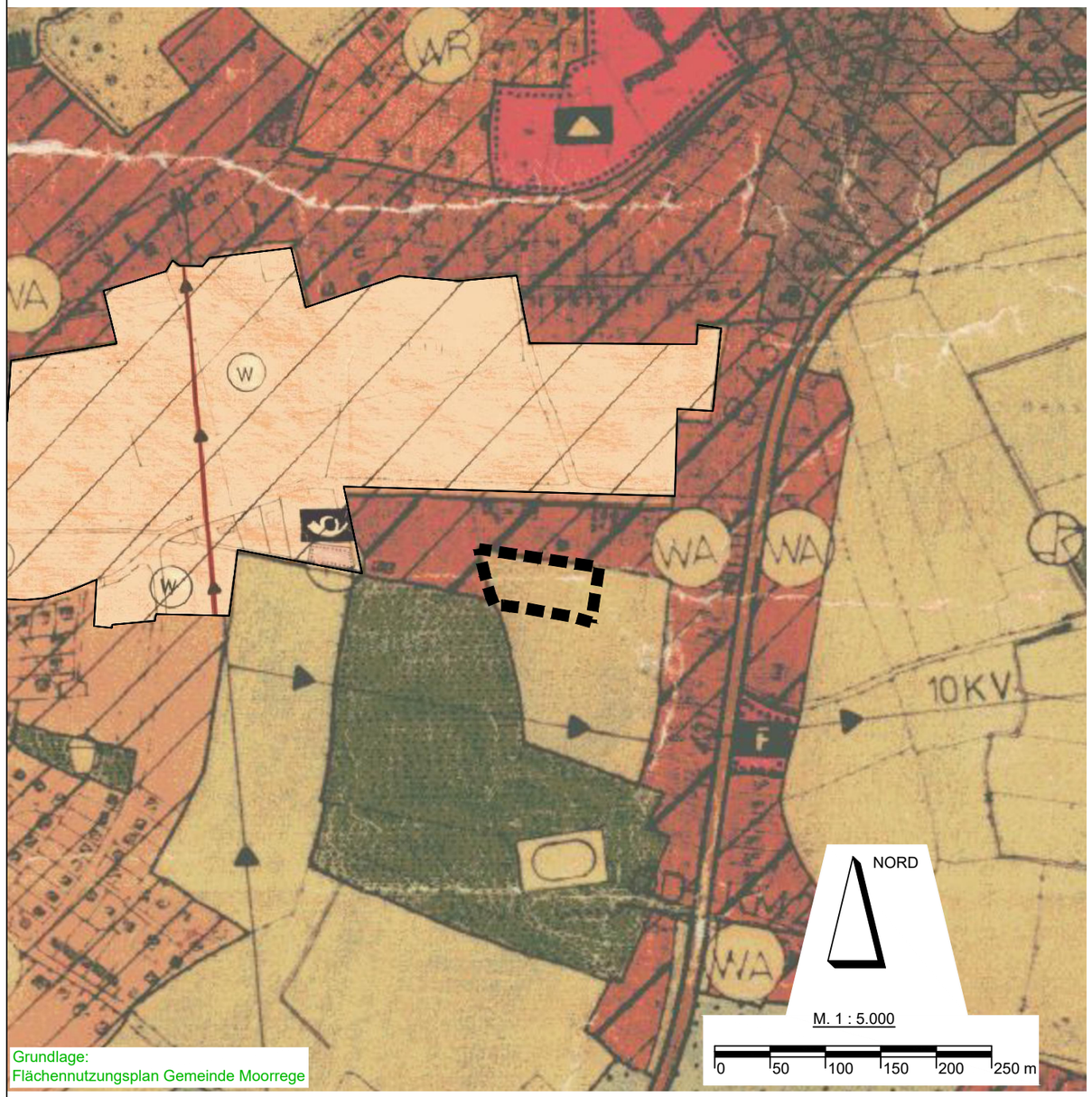

Grundlage:
Flächennutzungsplan Gemeinde Moorrege

ZEICHENERKLÄRUNG

PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN
	I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 24. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

24. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Moorrege

TOP Ö 28

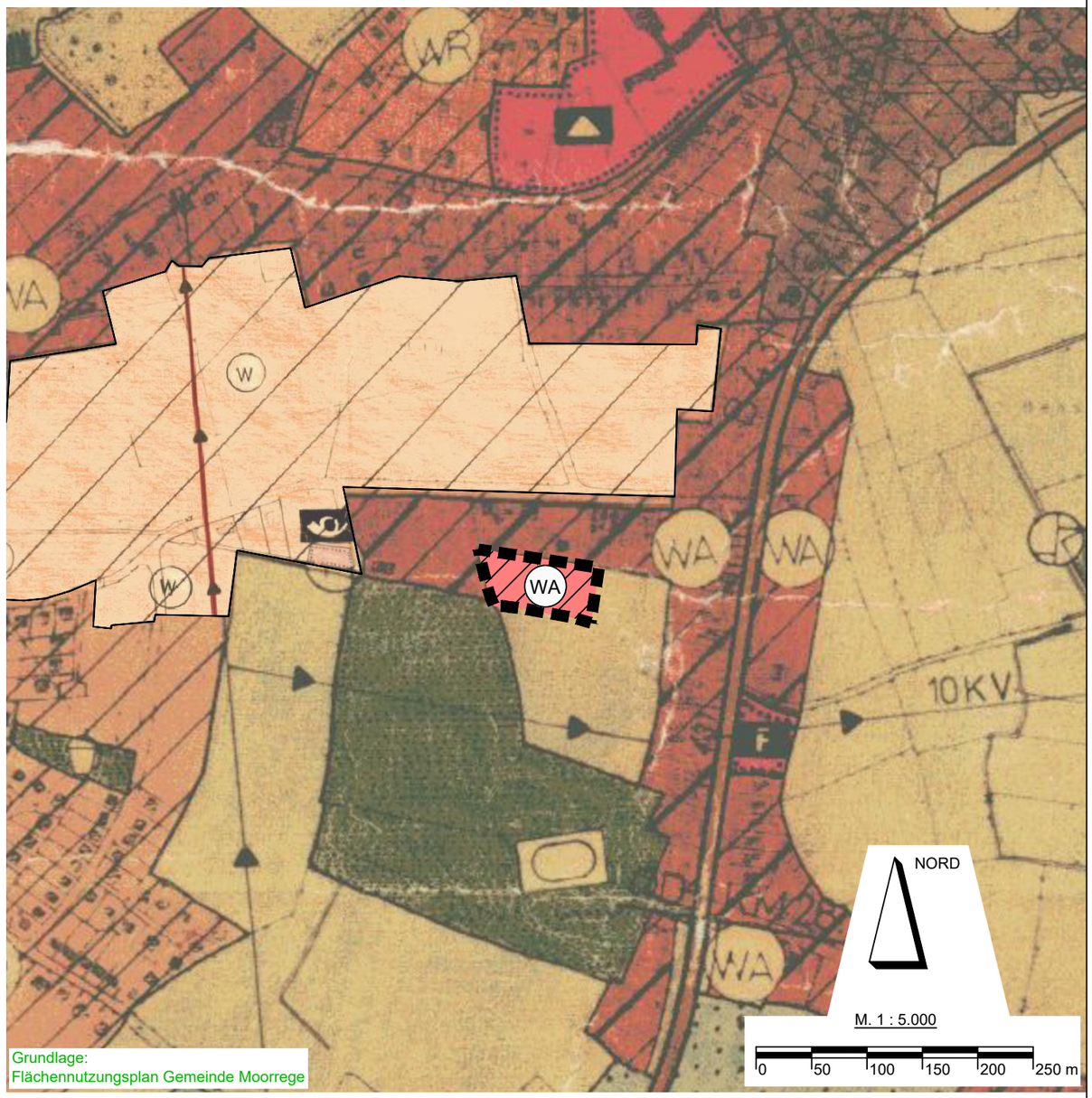

Grundlage:
Flächennutzungsplan Gemeinde Moorrege

ZEICHENERKLÄRUNG

PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN
	I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 24. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

Übersichtsplan mit Geltungsbereich M ca. 1:25.000

24. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

GEMEINDE MOORREGE

Für die Gemeinde Moorrege: Datum 16.08.2023

MÖLLER - PLAN
Schlödelsweg 111 * 22880 Wedel * Tel. 04103-919226 * Internet: www.moeller-plan.de

GEMEINDE MOORREGE

24. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

für das Gebiet: „südlich Voßmoor, östlich Ohlenkamp und westlich der vorhandenen Bebauung an der Wedeler Chaussee“

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

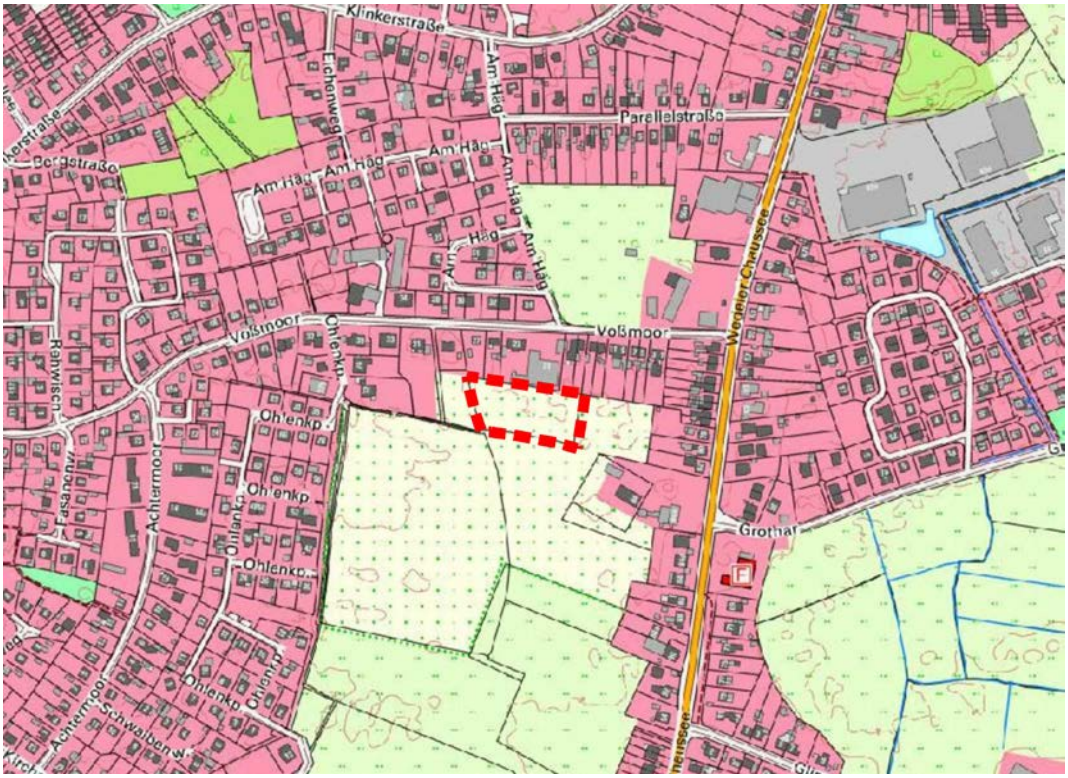

Ausschnitt aus der Topografischen Karte

Bearbeitet für die Gemeinde Moorrege:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel. 04103-919226
Fax 04103-919227
Internet www.moeller-plan.de
eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 16. August 2023
Verfahrensstand: abschließender Beschluss

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1 - Begründung

1. Anlass, Planungsrechtliche Voraussetzungen, Geltungsbereich 1
2. Ziel und Zweck der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes 2
3. Übergeordnete Planungen und Bindungen 3
4. Flächenausweisung – Allgemeines Wohngebiet 8
5. Erschließung / Ver- und Entsorgung.....8

Teil 2 - Umweltbericht

6. Einleitung.....10
6.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes 10
6.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung 10
6.3 Methodik der Umweltprüfung 11
7. Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Bestand und Bewertung - Basisszenario) 11
7.1 Schutzgut Fläche 11
7.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit 12
7.2.1 Bestand und Bewertung.....12
7.2.2 Vorbelastungen.....13
7.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 13
7.3.1 Bestand und Bewertung.....13
7.3.2 Vorbelastungen.....15
7.4 Schutzgut Boden.....16
7.4.1 Bestand und Bewertung.....16
7.4.2 Vorbelastungen.....18
7.5 Schutzgut Wasser.....18
7.5.1 Bestand und Bewertung.....18
7.5.2 Vorbelastungen.....19
7.6 Schutzgüter Luft und Klima.....19

7.6.1 Bestand und Bewertung....20
7.6.2 Vorbelastungen....21
7.7 Schutzgut Landschaft....21
7.7.1 Bestand und Bewertung....21
7.7.2 Vorbelastungen....22
7.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter....22
7.8.1 Bestand und Bewertung....22
7.8.2 Vorbelastungen....23
7.9 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen)....23
8. Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Realisierung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes....24
8.1 Schutzgut Fläche....24
8.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit....25
8.2.1 Bauphase....25
8.2.2 Bestands- und Betriebsphase....25
8.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt....26
8.3.1 Bauphase....26
8.3.2 Bestands- und Betriebsphase....26
8.4 Schutzgut Boden und Wasser....27
8.4.1 Bauphase....27
8.4.2 Bestands- und Betriebsphase....27
8.5 Schutzgut Luft und Klima....29
8.5.1 Bauphase....29
8.5.2 Bestands- und Betriebsphase....29
8.6 Schutzgut Landschaft....30
8.6.1 Bauphase....30
8.6.2 Bestands- und Betriebsphase....30
8.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter....30
8.7.1 Bauphase....30
8.7.2 Bestands- und Betriebsphase....30
8.8 Wechselwirkungen....31
9. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Innenentwicklungspotenziale....31

10. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes 31
10.1 Prognose ohne die Umsetzung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes 31
10.2 Prognose mit der Umsetzung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes 32
10.2.1 Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete... 32
10.2.2 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Klima sowie Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels 32
10.2.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt 32
11. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen 33
12. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung) 35
13. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung 36
14. Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse 36
15. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt 36
16. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben - § 2a Abs. 3 BauGB 37
17. Abkürzungsverzeichnis 37
18. Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden 39

TEIL 1 – 24. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE MOORREGE

für das Gebiet: „südlich Voßmoor, östlich Ohlenkamp und westlich der vorhandenen Bebauung an der Wedeler Chaussee“

BEGRÜNDUNG

Die Begründung zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem abschließenden Beschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde Moorrege vorgenommene Abwägung wider.

1. Anlass, Planungsrechtliche Voraussetzungen, Geltungsbereich

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde Moorrege ist der Geltungsbereich der 24. Änderung als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Gemeinde Moorrege hat am 29.09.2020 die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Änderung der landwirtschaftlichen Flächen in allgemeines Wohngebiet beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Plangeltungsbereich befindet sich im zentralen Teil der Gemeinde Moorrege.

Westlich, nördlich und östlich befindet sich Wohnbebauung in Form von Einfamilien-, Mehrfamilien- und Doppelhäusern an der Straße Voßmoor. Südlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die nähere Umgebung ist somit geprägt durch eine Wohnnutzung. Damit entspricht die geplante Nutzung der vorhandenen städtebaulichen Situation in der Umgebung.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches umfasst ca. 4.471 m².

2. Ziel und Zweck der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im zentralen Bereich der Gemeinde Moorrege.

Die Gemeinde Moorrege beabsichtigt, im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes zur Errichtung einer Anlage für betreutes Wohnen. Die Gemeinde beabsichtigt daher, die im südlichen Bereich bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche als Wohnbauland zu entwickeln. Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der planungsrechtlichen Vorbereitung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37. Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist kleiner als der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37, da dessen nördlicher Teil im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits als allgemeines Wohngebiet dargestellt ist. Die 24. Änderung des F-Planes erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Ziele der Planaufstellung sind:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Errichtung der Anlage für betreutes Wohnen.

3. Übergeordnete Planungen und Bindungen

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein– Fortschreibung 2021** befindet sich der Plangeltungsbereich innerhalb der 10km-Umkreise zu den Mittelzentren Wedel, Elmshorn und Pinneberg, sowie im Ordnungsraum Hamburg. Aufgrund der bereits vorherrschenden hohen Verdichtung und der dynamischen Entwicklung besteht ein erheblicher Siedlungsdruck. Daher sollen unterschiedliche Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Es ist daher darauf zu achten, dass landschaftliche Freiräume sowie attraktive und gesunde Lebensbedingungen erhalten bleiben.

Das von der Gemeinde Moorrege verfolgte Ziele ist:

- die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum für betreuungsbedürftige Menschen innerhalb des Siedlungsbereiches.

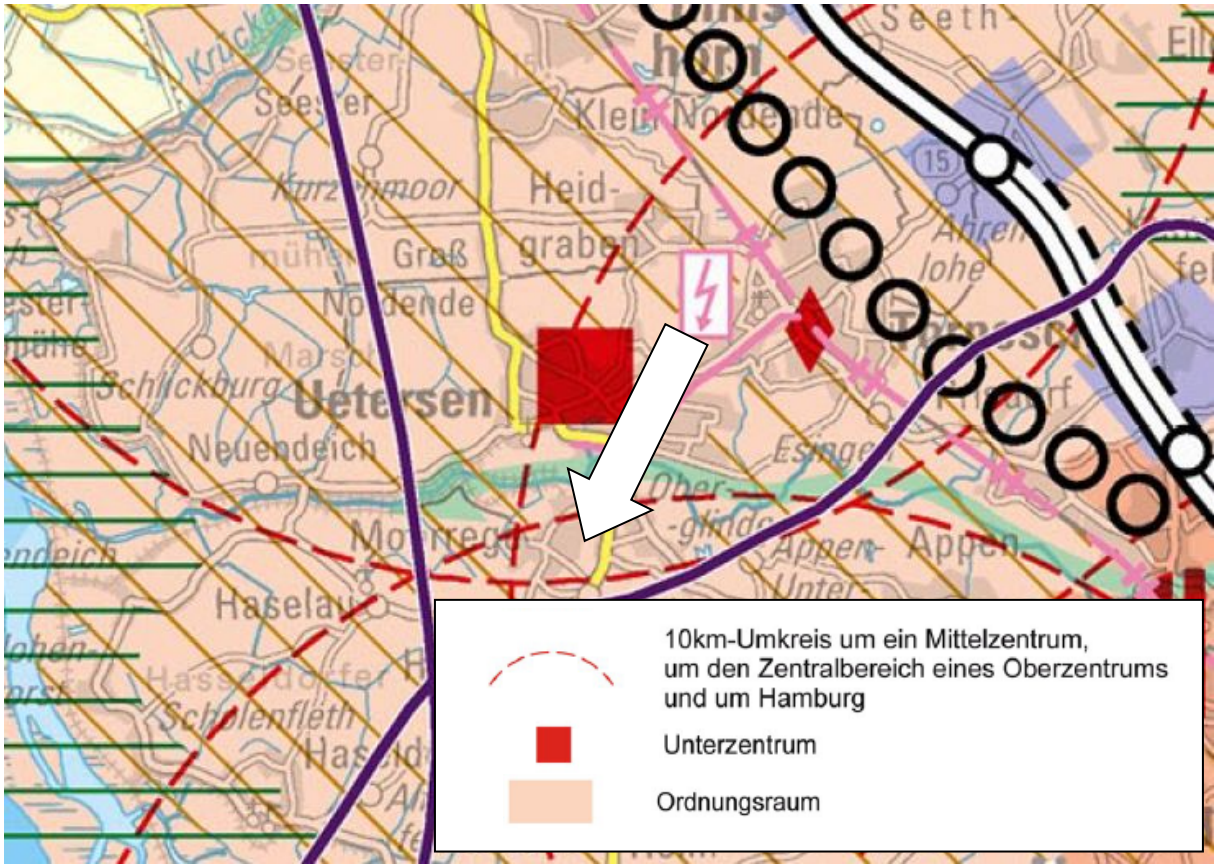

Abbildung 1 - Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021)

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998)** liegt das Plangebiet innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsbereiches eines zentralen Ortes. Die Gemeinde Moorrege grenzt an das Unterzentrum Uetersen an, das sich auf der nordwestlichen Siedlungsachse Hamburg – Elmshorn befindet. Zudem befindet sich die Gemeinde Moorrege innerhalb des besonderen Siedlungsraumes. Dabei handelt es sich um einen Raum, der sich in Verlängerung innerstädtischer Achsen von Hamburg historisch entwickelt hat. Diese Räume können über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen.

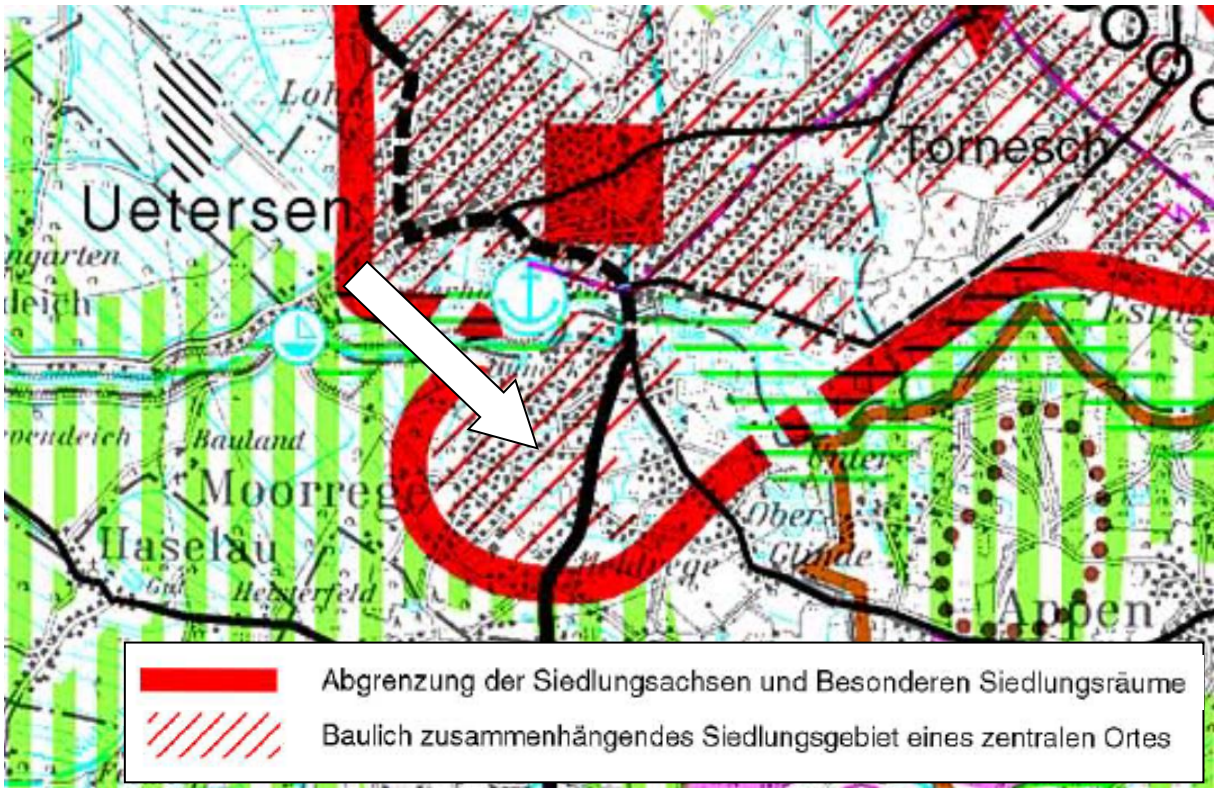

Abbildung 2 - Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) – Karte 1 bis 3 sieht keine Darstellungen für den Plangeltungsbereich vor.

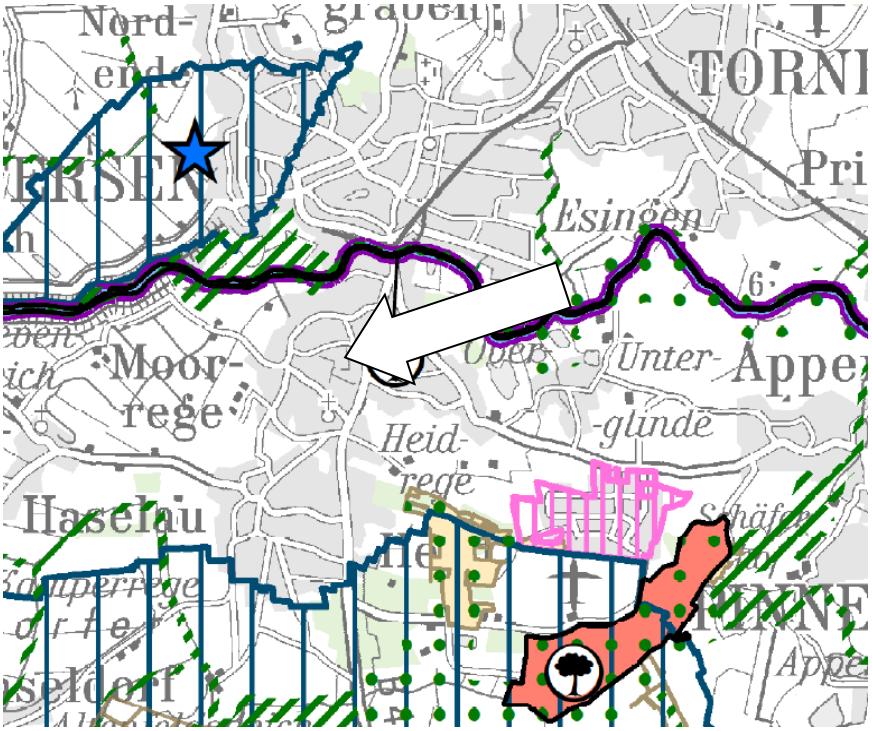

Abbildung 3 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III – Karte 1

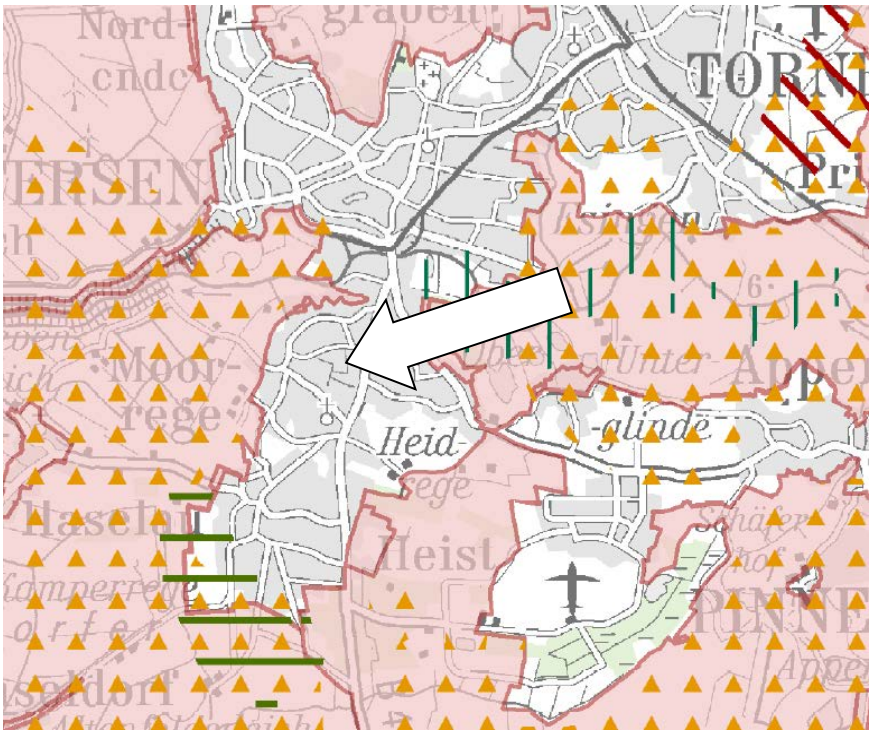

Abbildung 4 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III – Karte 2

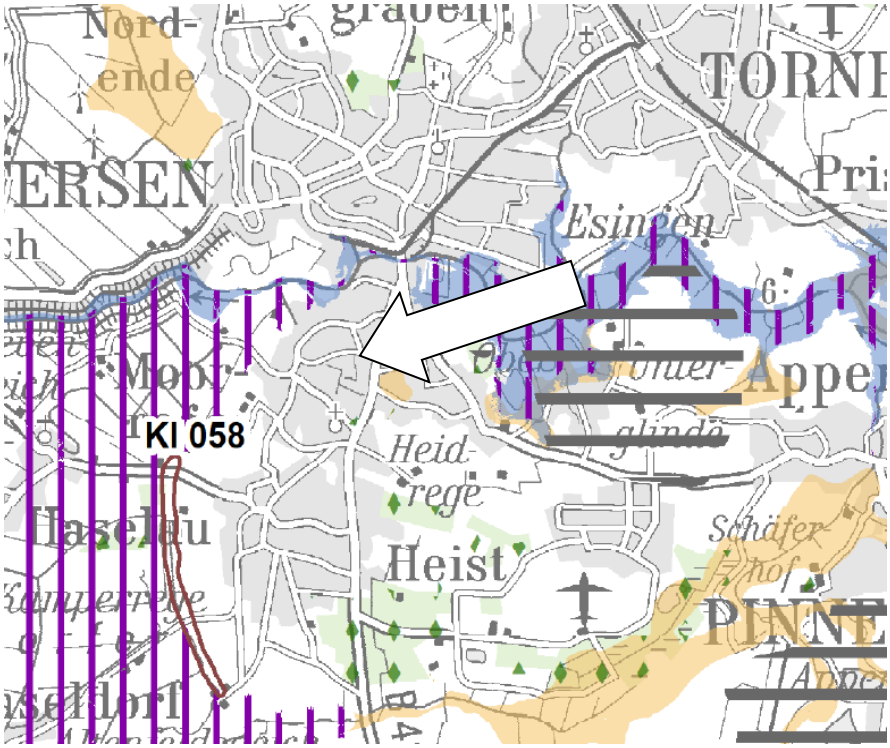

Abbildung 5 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III – Karte 3

Das Entwicklungskonzept des **Landschaftsplanes** der Gemeinde Moorrege aus dem Jahr 2001 stellt den Plangeltungsbereich als Fläche dar, die sich für eine bauliche Entwicklung eignet. An der westlichen Grenze des Plangeltungsbereiches ist die Schaffung von Grünachsen / Grünzäsuren durch Erhalt bzw. der Entwicklung gliedernder und verbindender Vegetationsstrukturen dargestellt. Der westliche Teil des Plangeltungsbereiches bleibt unbebaut und wird gärtnerisch genutzt. Damit entspricht die geplante Nutzung als Wohnbaufläche größtenteils dem Zielkonzept des Landschaftsplanes.

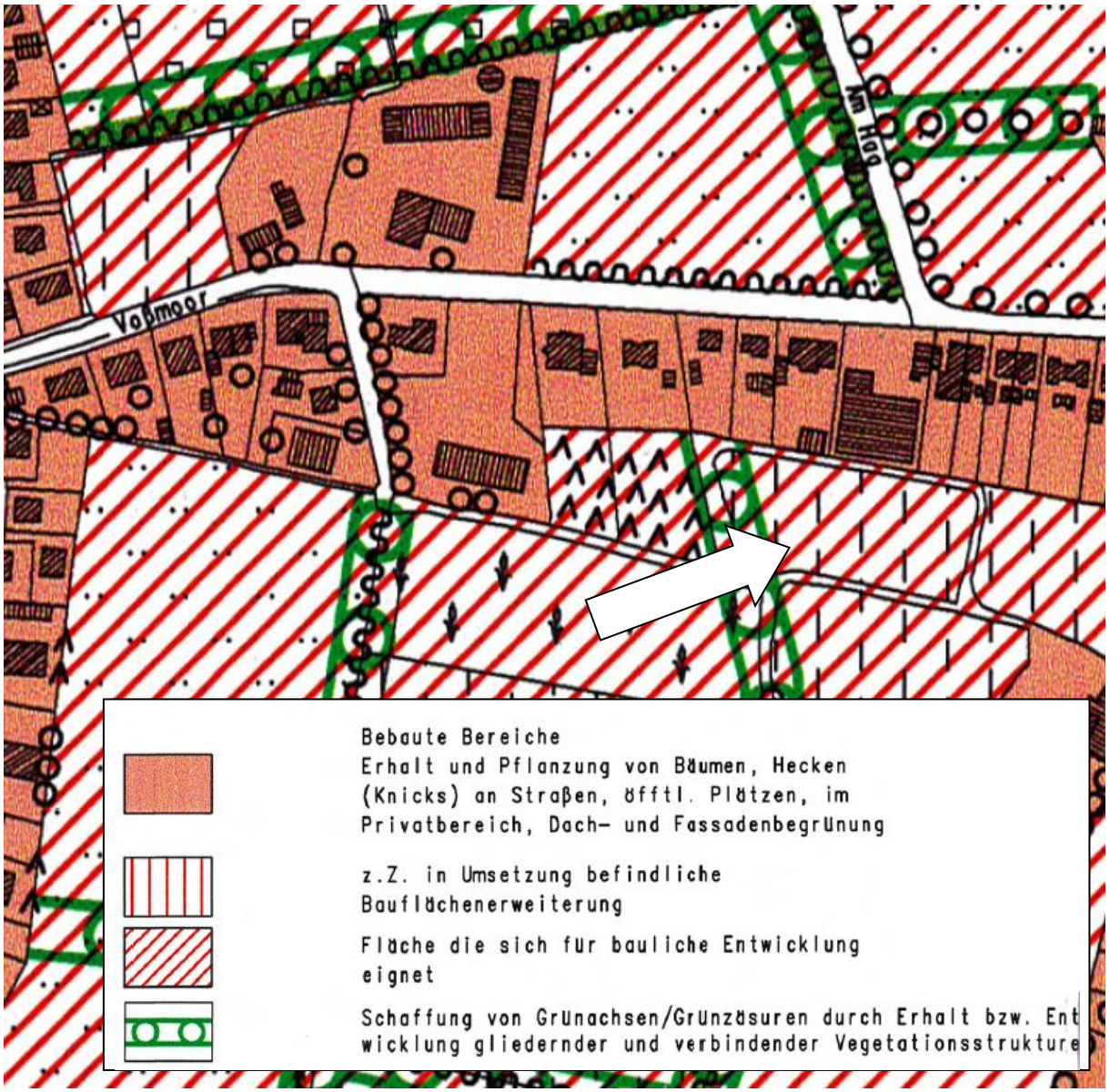

Abbildung 8 - Ausschnitt aus dem Zielkonzept des Landschaftsplanes der Gemeinde Moorrege

4. Flächenausweisung – Allgemeines Wohngebiet

Der gesamte Geltungsbereich der 24. F-Plan-Änderung wird als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Die Gemeinde Moorrege will durch die Änderung der Flächendarstellung die Voraussetzungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 schaffen und somit die Errichtung einer Anlage für betreutes Wohnen ermöglichen.

5. Erschließung / Ver- und Entsorgung

Die allgemeinen Wohngebiete werden durch eine private Erschließungsfläche in Anbindung an die Straße Voßmoor erschlossen. Die Erschließung ist so konzipiert, dass die Fahrzeuge der Rettungsdienste, wie z.B. die Feuerwehr dort wenden können.

In fußläufiger Entfernung befinden sich mehrere Bushaltestellen. Dort verkehren diverse Linien in Richtung Uetersen, Wedel und Pinneberg. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist damit gegeben.

Die **Ver- und Entsorgung** erfolgt über das kommunale Leitungssystem.

Die **Strom-, Wasser- und Gasversorgung** erfolgt durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Zuleitungen innerhalb der Straße Voßmoor. Die Versorgung mit **Strom und Gas** unterliegt dem freien Markt. Ein konkreter Versorger kann deshalb nicht benannt werden.

Trinkwasser wird durch den Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch geliefert. Es liegen bereits Leitungen in der Straße Voßmoor, an die angeschlossen werden kann. Auch **Gas**leitungen sind vorhanden, so dass bei Bedarf daran angeschlossen werden kann. Das gleiche gilt für das **Telekommunikation**snetz, hier Deutsche Telekom AG.

Die **Abfallentsorgung** erfolgt entsprechend der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Standorte für die Müllbehälter sind an geeigneter Stelle auf dem Baugrundstück vorzusehen. Die Müllbehälter sind innerhalb der allgemeinen Wohngebietes zur Abholung an der Straße Voßmoor zu platzieren. Es ist die Herstellung einer oberirdischen Aufstellfläche für Abfallbehälter vorgesehen.

Die **Schmutzwasserentsorgung** erfolgt über Anbindung an das vorhandene Leitungsnetz innerhalb der Straße Voßmoor.

Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 37 wurde durch das Ingenieurbüro Lenk + Rauchfuß GmbH ein siedlungswasserwirtschaftliches Konzept erstellt. Im Rahmen dieses Konzeptes wurde die Ableitung des anfallenden **Oberflächenwassers** in Versickerungsmulden festgelegt. Ziel des Konzeptes war der Nachweis, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangeltungsbereich möglich ist. Die Ausarbeitung des siedlungswasserwirtschaftlichen Konzeptes erfolgte im Rahmen der Entwurfsausarbeitung des Bebauungsplanes. Detaillierte Angaben zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wurden im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 berücksichtigt.

Die **Löschwasserversorgung** erfolgt durch vorhandene Löschwasserhydranten in der Straße Voßmoor und durch die Herstellung eines zusätzlichen Löschwasserhydrantens. Der nächstgelegene Unterflurhydrant befindet sich Kreuzungsbereich Straße Voßmoor / Ohlenkamp in ca. 160 m Entfernung zum Plangeltungsbereich. Die Nennweite der anliegenden Leitung beträgt DN80. Gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 wird für ein durch Wohnnutzung geprägtes Gebiet mit 3-geschossiger Bebauung eine Löschwassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden benötigt. Nach Auskunft durch den Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch stehen ca. 1000 l/min zur Verfügung. Dies entspricht ca. 60m³/h. Damit ist die Löschwasserversorgung im Plangeltungsbereich grundsätzlich sicher-gestellt. Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Moorrege die Herstellung eines zusätzlichen Löschwasserhydranten als Oberflurhydrant in der näheren Umgebung empfohlen. Im Rahmen der Erschließungsarbeiten im Anschluss an das Bauleitverfahren wird zwischen der Gemeinde Moorrege, der Feuerwehr und dem Vorhabenträger die Herstellung einer zusätzlichen Löschwasserentnahmestelle abgestimmt.

TEIL 2 – 24. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE MOORREGE

UMWELTBERICHT

6. Einleitung

6.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im zentralen Bereich der Gemeinde Moorrege.

Die Gemeinde Moorrege beabsichtigt, im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes zur Errichtung einer Anlage für betreutes Wohnen. Die Gemeinde beabsichtigt daher, die im südlichen Bereich bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche als Wohnbauland zu entwickeln. Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der planungsrechtlichen Vorbereitung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37. Die 24. Änderung des F-Planes erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Ziele der Planaufstellung sind:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Errichtung der Anlage für betreutes Wohnen.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches umfasst ca. 4.471 m².

6.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Die Ziele des Umweltschutzes, die sich aus den für die einzelnen Schutzgüter wirksamen Bundes- und Landesgesetzen ergeben, sollen hier nicht zitiert werden.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) – Karte 1 bis 3 sieht keine Darstellungen für den Plangeltungsbereich vor.

FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate und **Naturparks** sind in der näheren Umgebung **nicht** vorhanden.

Das Entwicklungskonzept des **Landschaftsplanes** der Gemeinde Moorrege aus dem Jahr 2001 stellt den Plangeltungsbereiches als Fläche dar, die sich für eine bauliche Entwicklung eignet. An der westlichen Grenze des Plangeltungsbereiches ist die Schaffung von Grünachsen / Grünzäsuren durch Erhalt bzw. der Entwicklung gliedernder und verbindender Vegetationsstrukturen dargestellt. Der westliche Teil des Plangeltungsbereiches bleibt unbebaut und wird gärtnerisch genutzt. Damit entspricht die geplante Nutzung als Wohnbaufläche größtenteils dem Zielkonzept des Landschaftsplanes.

Weitere umweltrelevante Planvorgaben sind bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

6.3 Methodik der Umweltprüfung

Für jedes Schutzgut wird das Basisszenario anhand allgemein zugänglicher und speziell erhobener Daten dargestellt. Die Bewertung erfolgt nach Kriterien, die für die einzelnen Schutzgüter relevant sind. Die Bewertung des Bestandes, der Umweltauswirkungen, sowie der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt verbal-argumentativ.

Die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) werden umweltbezogen überprüft. Dabei einbezogen werden die Ergebnisse der Bestandsuntersuchungen und Auswirkungsprognosen für die relevanten Schutzgüter. Es wird dargestellt, welche umsetzbare Variante unter dem Aspekt möglichst geringer Beeinträchtigung der Schutzgüter die am wenigsten belastende ist.

7. Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Bestand und Bewertung - Basisszenario)

7.1 Schutzgut Fläche

Im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundesrepublik Deutschland soll der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden (z. Zt. sind es ca. 66 ha pro Tag). Gefordert ist eine nachhaltige Siedlungsentwicklung, die dem Prinzip "Innen vor Außen" folgt. Die Außenbereiche sollen geschont werden, in dem auf verträgliche Art und Weise die vorhandenen Möglichkeiten der Innenentwicklung genutzt werden. Dazu gehört die Nutzung von Brachflächen im Siedlungsbereich, die Nutzung von Baulücken und die Behebung von Leerständen, sowie die Um- bzw. Nachnutzung bereits bebauter Bereiche, soweit vorhanden.

Dieses Ziel wurde im BauGB verankert, indem der Innenentwicklung der Vorrang vor der Außenentwicklung eingeräumt wurde (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Die Gemeinde Moorrege will mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die rechtlichen Voraussetzungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 zur Errichtung einer Anlage für betreutes Wohnen zu schaffen.

7.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Auf den Menschen und seine Gesundheit wirkt seine Umwelt in ihrer Gesamtheit ein. Das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen hängen von dem Erhalt seiner Lebensgrundlagen ab. Beeinträchtigungen von Fläche, Boden, Wasser, Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt, Klima, Luft, und der ihn umgebenden Landschaft können auch auf den Menschen, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden nachteilige Auswirkungen haben. Diese Beurteilung fließt jedoch bei den genannten Schutzgütern und den Wechselwirkungen ein, soweit Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden in diesem Zusammenhang die Wohnung und das Wohnumfeld des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft untersucht, da alle anderen Wirkfaktoren bei den Untersuchungen für die anderen Schutzgüter thematisiert werden. Zusätzlich werden, soweit erforderlich, die ortsübergreifenden Auswirkungen ermittelt.

Das Wohnumfeld für den Menschen sowie die Erholungsfunktion der Landschaft wurden im Rahmen von Ortsbegehungen analysiert und bewertet.

7.2.1 Bestand und Bewertung

Es handelt sich bei dem südlichen Teil des Plangeltungsbereiches um eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Rahmen der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 will die Gemeinde die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Anlage für betreutes Wohnen schaffen. Weiter westlich und östlich befinden sich ebenfalls Wohngrundstücke, die mit Einfamilien- und Doppelhäusern bebaut sind.

7.2.2 Vorbelastungen

Umweltbezogene Vorbelastungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch liegen aufgrund des vorhandenen Verkehrsaufkommens auf der Straße Voßmoor vor. Das Plangebiet grenzt im südlichen Bereich an landwirtschaftliche Flächen an. Aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierende Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

7.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Dieses Schutzgut umfasst die wildlebenden Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sowie die wildwachsenden Pflanzen und deren Vorkommen in Biotopen. Die biologische Vielfalt umfasst die Vielfalt an Arten und Lebensräumen.

Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 37 wurde durch die Dipl. Biol. Maria Schiffler eine faunistische Potenzialanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. In dieser wurde untersucht, ob gefährdete Arten oder besonders bzw. streng geschützte Arten im Untersuchungsbereich vorkommen. Berücksichtigt werden dabei besonders oder streng geschützte Arten, wie Vögel und Fledermäuse sowie weitere Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie.

Darüber hinaus wurde durch den Dipl. Geoökologen Rasmus Reevermann eine Biotoptypenkartierung erstellt. Dabei wurde die Ausstattung und Struktur des Lebensraums für Tierarten festgestellt. Die Darstellung erfolgt kartografisch gemäß dem aktuellen Biotoptypenschlüssel für das Land Schleswig-Holstein.

7.3.1 Bestand und Bewertung

Im Rahmen der **Biotoptypenkartierung** wurden geprüft, ob gesetzlich geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatschG sowie der schleswig-holsteinischen Biotopverordnung im Untersuchungsgebiet vorkommen. Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte auf Grundlage einer Begehung am 14.06.2021 gemäß sowie dem aktuell gültigen Biotoptypenschlüssel für Schleswig-Holstein (LLUR 2021).

Es wurden insgesamt 6 Biotopflächen abgegrenzt und 5 verschiedenen Biotoptypen zugeordnet. Der überwiegende Teil des Plangeltungsbereiches wird durch mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GY) eingenommen. Die restlichen Flächen sind dem Biotoptyp Wohnbebauung und öffentliche Gebäude im Innenbereich (SB) sowie dem Biotoptyp Bahngleise, Straßen, Fahr- und Fußwege und begleitende Biotope

(SV) zuzuordnen. Darüber hinaus wurde ein künstliches, durch Nutzung geprägtes Gewässer (FX) kartiert. Dabei handelt es sich um das Regenwasserrückhaltebecken. Des Weiteren wurde ein Einzelgehölz (HEy) festgestellt. Es handelt sich um eine Eiche, die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 erhalten bleiben soll. Darüber hinaus konnte ein Standort einer Pflanzenart der Roten Liste SH – Kategorie 3 festgestellt werden. Dabei handelt es sich um ein Individuum des Gewöhnlichen Natternkopfs (Echium vulgare). Da es sich um eine schnittunverträgliche Pflanzenart handelt, ist sie im regelmäßig gemähten Grünland als unbeständig anzusehen. Im Ergebnis der Biotoptypenkartierung wurden keine nach § 30 BNatschG geschützten Biotope im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Im Rahmen der **faunistischen Potenzialanalyse und artenschutzrechtlichen Prüfung** wurde ermittelt, welches Potenzial die festgestellten Habitatstrukturen für Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bieten. Die Untersuchungen erfolgten auf Grundlage einer Begehung am 14.06.2021 sowie einer zusätzlichen Begehung am 04.08.2021

Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen spezielle Lebensraumansprüche, die im Plangebiet nicht gegeben sind. Ihr Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden – es besteht somit keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Für **Fledermäuse** ergab sich ein geringes Potenzial für Fledermausquartiere in den Bäumen des westlich angrenzenden dicht bewachsenen Nachbargrundstückes. Die im Plangeltungsbereich vorhandene Eiche war gut einsehbar – Baumhöhlen oder Spalten, die sich für Fledermausquartiere eignen, konnten nicht festgestellt werden. Der Plangeltungsbereich wird aufgrund seiner geringen Größe und der fehlenden linearen Strukturen, die als Leitlinien fungieren können, als nichtessenzielles Jagdhabitat von mittlerer Bedeutung eingeschätzt. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population von Fledermausarten kann daher ausgeschlossen werden. Zur Minimierung der Einschränkungen der Habitatifunktionen für Fledermäuse wird die Einrichtung tierschonender Außenbeleuchtung empfohlen.

Auch wenn es sich bei dem Regenwasserrückhaltebecken um ein Gewässer handelt, kann das Vorkommen von **Amphibien** ausgeschlossen werden. Das Regenwasserrückhaltebecken eignet sich nicht als Laichgewässer, da es nur kurzfristig Wasser führt, welches schnell versickert. Darüber hinaus bestehen keine räumlichen Beziehungen zu möglichen Reproduktionsgewässern in der näheren Umgebung. Eine artenschutzrechtliche Relevanz für Amphibien kann daher ausgeschlossen werden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ebenfalls ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei um Arten mit sehr speziellen Lebensraumansprüchen (Moore, alte Wälder, besonders alte Bäume, spezielle Gewässer, maritime Lebensräume etc.). Eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht daher nicht.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind allgemein häufige, heimische **Brutvögel** zu erwarten. Alle europäischen Brutvogelarten sind europarechtlich geschützt. Die potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind insbesondere frei brütende Arten der Agrarlandschaft mit wenig speziellen Ansprüchen und einer Toleranz anthropogenen Störungen gegenüber. Die westlich an den Plangeltungsbereich angrenzende Waldfläche ist ein potenzieller Lebensraum für in Gehölzen und Höhlen brütende Vögel. Darüber hinaus ist die im Plangeltungsbereich vorhandene Eiche ein potenzieller Lebensraum für in Gehölzen und Höhlen brütende Vögel.

Andere Vogelarten haben kein oder nur ein geringes Potenzial innerhalb des Plangeltungsbereiches. Für Bodenbrüter ist die Flächenausdehnung zu gering. Biotopstrukturen, die von besonders seltenen und anspruchsvollen Brutvogelarten genutzt werden, fehlen sowohl innerhalb des Plangeltungsbereiches als auch in dessen Umgebung. Die Fläche weist auch keine Eignung für Rastvögel auf. Eine vorhabenbedingte bestandsmindernde Wirkung und Verschlechterung für potenziell vorkommende Vogelarten konnte ausgeschlossen werden. Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz bei einer Rodung / Entfernung von vorhandenen Gehölzstrukturen. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Vögel vermieden werden, wenn Rodungen der Bäume oder Baufeldräumungen in einem Zeitraum zwischen 30. September und 01. März erfolgen. Andernfalls ist ein fachkundigerer Nachweis erforderlich, dass keine potenziellen Brutstätten besetzt sind. Sollte ein solcher Besatz festgestellt werden, ist der artenschutzrechtlich erforderliche Ersatz des Brutraumes zu leisten. Das kann z.B. in der Form von Nistkästen an geeigneter Stelle erfolgen.

7.3.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen in Hinsicht auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bestehen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im südlichen Teil, sowie aufgrund der bestehenden gärtnerischen Nutzung der vorhanden Wohngrundstücke im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 37. Ferner stellen die weiter südlich angrenzende landwirtschaftliche Nutzung eine Vorbelastung für diese Schutzgüter dar.

7.4 Schutzgut Boden

Boden im Sinne des § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) "ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten."

Zu bewerten sind die Bodenverhältnisse anhand der in § 2 Abs. 2 BBodSchG aufgeführten Kriterien:

1. natürliche Funktion als:
- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte,

3. Nutzungsfunktion als
- als Rohstofflagerstätte,
- Fläche für Siedlung und Erholung,
- Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

7.4.1 Bestand und Bewertung

Nach der Bodenkarte des Landes Schleswig-Holstein[1] steht im Plangeltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhumuspodsol, vergleyt, aus Decksand an. Bei Eisenhumuspodsol handelt es sich um eine Bodenart aus Fein- bis Mittelsand (meist Flugsand) welcher stark podsoliert ist (Orterde oder Ortstein), teilweise mit dünnen Torflagen. Dieser Boden besitzt ein geringes Bindungsvermögen für Nährstoffe und eine geringe nutzbare Feldkapazität. Die Wasserdurchlässigkeit ist je nach Ausprägungsgrad des Ortsteins mittel bis hoch. Das Grundwasser steht in feuchten Zeiten um 1 m, in trocken Zeiten um 2 m unter Flur an. Die in der Bodenkarte dargestellte Bodenart wurde auch im Rahmen einer Baugrundvorerkundung durch das Geologische Büro Thomas Voss bestätigt. Demnach stehen bis zu einer Tiefe von 0,50 bzw. 0,70 m Tiefe Mutterboden an. Darunter folgt feinsandiger Mittelsand, bei dem es sich vermutlich um spät-

[1] Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000, Blatt 2324 Pinneberg, Kiel 1988

nacheiszeitlichen Flugdecksand (Dünensand) handelt. Bei den Sondierungen wurden Wasserstände zwischen 1,70 m und 1,90 m unter Geländeoberkante festgestellt. Der mittlere, maximale Grundwasserstand wurde mit 1,30 m unter Geländeoberkante festgelegt.

Die natürliche Funktion dieses Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen ist eingeschränkt vorhanden, weil Wasser und Nährstoffe kaum gebunden werden. Als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen haben die anstehenden Böden einen mittleren bis geringen Wert, da sie nur eingeschränkt als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers dem Naturkreislauf dienen.

Eine Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte ist bislang nicht in Erscheinung getreten. Das Archäologische Landesamt des Landes Schleswig-Holsteins konnte im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen auf Kulturdenkmale feststellen. Das Archäologische Landesamt verweist jedoch in seiner Stellungnahme auf § 15 DSchG (Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein). "Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung."

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Als Fläche für Siedlung ist das Plangebiet aufgrund seiner Lage an der bestehenden Bebauung der Gemeinde Moorrege und aufgrund der Lage an der Straße Voßmoor geeignet. Eine Eignung für die Erholung von Menschen hat die Plangebietsfläche selbst nicht. Sie liegt in zumindest teilweise ländlicher Umgebung, steht aber unter dem Einfluss des Siedlungsrandes der Gemeinde Moorrege. Die Eignung als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist, wie oben bereits ausgeführt, aufgrund der anstehenden Bodentypen vorhanden und entspricht der aktuellen

Nutzung. Die Eignung als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung ist genauso gegeben wie die Eignung als Siedlungsstandort.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung hat die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine Teilfläche des Plangeltungsbereiches als altlastverdächtige Fläche, Altstandort geführt wird. Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 wurde daher eine orientierende Altlastenerkundung durch den Dipl.-Geologen Ingo Ratajczak erstellt. Im Ergebnis der orientierenden Altlastenerkundung hat sich der Altlastenverdacht hinsichtlich der untersuchten Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Pflanze sowie Boden-Grundwasser nicht bestätigt. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden bei der Umsetzung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 nicht durch Vorbelastungen beeinträchtigt.

7.4.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen des Bodens bestehen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung. Nährstoffe können aufgrund des geringen Bindungsvermögens in tiefere Schichten sowie in das Grundwasser eingetragen werden.

7.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird aufgeteilt in die Teilaspekte oberirdische Gewässer und Grundwasser (§ 2 Abs. 1 WHG). Zu den oberirdischen Gewässern gehören die Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Weiher) und die Fließgewässer (Flüsse, Bäche, Gräben). Zum Grundwasser gehören zusammenhängende Grundwasserleiter und lokale Vorkommen.

Die nötigen Untersuchungen wurden durch Auswertung aktueller Luftbilder und anhand des Landwirtschafts- und Umweltatlas´ Schleswig-Holstein ermittelt.

7.5.1 Bestand und Bewertung

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangeltungsbereichs ist ein Regenwasserrückhaltebecken vorhanden, dass im Rahmen der Biotoptypenkartierung als Gewässer kartiert wurde. Aufgrund der hohen Versickerungsfähigkeit der anstehenden Sande ist das Regenwasserrückhaltebecken nur sporadisch mit Wasser bei stärkeren Regenereignissen gefüllt.

Grundwasser: Die Grundwasserstände wurden im Rahmen einer Baugrundvorerkundung ermittelt. Demnach konnten in den Sondierungen Wasserstände zwischen 1,70 m und 1,90 m unter Geländeoberkante nachgewiesen werden. Der mittlere, maximale Grundwasserstand wurde mit 1,30 m unter Geländeoberkante festgelegt. Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet oder einem Trinkwassergewinnungsgebiet. Die Einschränkungen, die aus einer solchen Lage resultieren würden, gelten hier nicht.

Die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg, hat im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass eine Teilfläche des Plangeltungsbereiches als altlastverdächtige Fläche, Altstandort geführt wird. Dabei handelte es sich um den Standort einer ehemaligen Druckerei im nördlichen bzw. nordöstlichen Teil des Plangeltungsbereiches. Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 wurde daher eine orientierende Altlastenerkundung durch den Dipl.-Geologen Ingo Ratajczak erstellt. In unmittelbarer Nähe zur Bodenplatte der ehemaligen Druckerei wurden Bohrungen durchgeführt und Grundwasserproben entnommen. Die Entnahme von Proben direkt unterhalb der Bodenplatte war daher nicht möglich. Es wird aber davon ausgegangen, dass diese Bodenplatte keine optisch sichtbaren Verschmutzungen aufwies und, dass sich die Bodenplatte in einem Zustand befunden haben muss, die für den Neubau eines Mehrfamilienhauses geeignet war (keinerlei Risse oder Fehlstellungen). Ein Eintrag von altlastenrelevanten Stoffen unterhalb dieser Bodenplatte wird daher als unwahrscheinlich angesehen. Die entnommenen Grundwasserproben im nahen Umfeld der Bodenplatte ergaben keine Hinweise auf einen Eintrag von CKW (Chlorkohlenwasserstoffe), Aromaten, Benzinkohlenwasserstoffe oder Alkohole. Im Ergebnis hat sich der Altlastenverdacht hinsichtlich der untersuchten Wirkungspfade Boden-Grundwasser nicht bestätigt.

7.5.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen des Grundwassers bestehen generell aufgrund der mit der landwirtschaftlichen Nutzung in der Umgebung verbundenen Stoffeinträge.

7.6 Schutzgüter Luft und Klima

Die Schutzgüter Luft und Klima sind gesondert zu betrachten. Luft ist ein die Erde umgebendes Gasgemisch. Ihre Qualität wird anhand natürlicher Gegebenheiten und vorhandener Verschmutzungen festgestellt. Als Klima wird der Zustand der bodennahen Atmosphäre und Witterung bezeichnet, der Boden, Tiere, Pflanzen und den

Menschen beeinflusst. Für den Umweltbericht relevant ist nicht das Weltklima, sondern die örtlich und ggf. regional wirksamen Aspekte.

Diese Schutzgüter wurden im Rahmen eigener Auswertungen aktueller Luftbilder ermittelt. Des Weiteren werden aktuelle Luftqualitätsmessungen durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ausgewertet.

7.6.1 Bestand und Bewertung

Die Luftqualität im Plangeltungsbereich und seiner direkten Umgebung wird bestimmt durch die Lage an der Straße Voßmoor, durch die angrenzende freie Landschaft und die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung. Klimatisch bedeutsame Strukturen und Gegebenheiten, die das Lokalklima prägen oder beeinflussen, wie z.B. Kaltluftentstehungsbereiche, sind nicht vorhanden.

Durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume werden regelmäßig Luftqualitätsmessungen vorgenommen. Die Grundbelastung der Luft mit Schadstoffen wie Stickstoffdioxid (NO_2), Schwefeldioxid (SO_2) und Benzol ist landesweit relativ gering. Die Grenzwerte für Feinstäube wurden im Jahr 2019 sicher eingehalten. Der Informationsschwellenwert für Ozon von 180 µg/m^3 wurde im Jahr 2019 an den Stationen Bornhöved, Lübeck-St. Jürgen und St. Peter-Ording einmal und in Lauenburg zweimal überschritten. Die aktuell geltenden Zielwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation werden eingehalten. Kohlenmonoxid wird in Schleswig-Holstein aufgrund der geringen Belastungen seit dem Jahr 2009 nicht mehr gemessen[2]

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 37 ist nicht geeignet, für eine merkliche Verschlechterung der Luftqualität zu sorgen. Ziel ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Anlage für betreutes Wohnen in Form eines Mehrfamilienhauses.

Der Luftaustausch mit der Umgebung und die Luftzirkulation ist ungehindert möglich. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangeltungsbereich und seiner Umgebung sind gut.

[2] Quelle: Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresbericht 2019, Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, März 2022.

7.6.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen der Luftqualität bestehen in geringem Maße durch Schadstoffe, die vom Straßenverkehr sowie durch die landwirtschaftlichen Nutzungen emittiert werden. Vorbelastungen der lokalklimatischen Verhältnisse sind nicht ersichtlich.

7.7 Schutzgut Landschaft

Der Begriff der Landschaft umfasst die Landschaftsfunktionen, das Landschaftsbild und die Erlebbarkeit der Landschaft. Da die Landschaftsfunktionen im Rahmen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt behandelt wurden, und die Erlebbarkeit der Landschaft beim Schutzgut Mensch, werden die Untersuchungen für das Schutzgut Landschaft auf das Landschaftsbild beschränkt.

7.7.1 Bestand und Bewertung

Die Bestandsdarstellung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgte durch Geländebegehung. Die Bewertung erfolgt nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, sowie deren Erholungswert.

Der Plangeltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Die nördlichen Flächen sind geprägt durch die bestehende Wohnbebauung und einer gärtnerischen Nutzung der Grundstücke. Westlich befindet sich eine Waldfläche. Weiter nördlich des Plangebietes verläuft die Straße Voßmoor.

Die Landschaft in diesem Teil der Gemeinde Moorrege ist somit geprägt durch Wohnbebauung, die Straße Voßmoor sowie einer landwirtschaftlichen Nutzung. Die Eiche im östlichen Bereich des Plangebietes stellt ein Landschaftsstrukturelement dar, das aber im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 37 erhalten bleiben soll.

Vielfalt der landschaftlichen Elemente besteht durch den Wechsel zwischen linearen Gehölzstrukturen, wie z.B. der vorhandenen Baumreihen und landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Die Eigenart dieser Landschaft ist die Prägung durch aktive landwirtschaftliche Nutzungen, die vorhandene Wohnbebauung sowie durch die Straße Voßmoor.

7.7.2 Vorbelastungen

Die Schönheit der Landschaft ist derzeit durch die aktiven landwirtschaftlichen Nutzungen und durch die bestehenden Verkehrsflächen bestimmt. Das gleiche gilt für die Erholungseignung der Landschaft, die sich als ortsrandgeprägte Kulturlandschaft darstellt, nicht als Naturlandschaft.

7.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Begriff kulturelles Erbe bezeichnet Baudenkmäler und archäologische Denkmäler, sowie historische Gärten und historische Kulturlandschaft. Im Rahmen des Umweltberichts zu betrachtende Sachgüter sind Gebäude und Infrastruktur-einrichtungen unterschiedlicher Nutzungsbestimmung, sowie landschaftliche Besonderheiten.

7.8.1 Bestand und Bewertung

Das Archäologische Landesamt des Landes Schleswig-Holsteins konnte im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen auf Kulturdenkmale feststellen und hatte keine Bedenken. Das Archäologische Landesamt verweist jedoch in seiner Stellungnahme auf § 15 DSchG (Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein). "Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung."

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Als Sachgüter sind die vorhandene Straße Voßmoor in der näheren Umgebung, sowie die bereits bebauten Wohngrundstücke im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches zu berücksichtigen.

7.8.2 Vorbelastungen

Mögliche Vorbelastungen der Schutzgutes kulturelles Erbe sind nicht ersichtlich. Das Sachgut Straße ist durch den Verkehr auf der Straße Voßmoor vorbelastet.

7.9 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen)

Tiere und Pflanzen bilden zusammen mit den abiotischen Faktoren Boden, Wasser, Luft und Klima Ökosysteme. Zwischen den einzelnen Faktoren der Ökosysteme bestehen vielfältige Wechselbeziehungen. Wenn ein Faktor vorhabenbedingt verändert wird, kann das auch Auswirkungen auf die anderen Faktoren haben. Aus dem Grunde werden die Schutzgüter der Umweltprüfung nicht nur einzeln für sich betrachtet, sondern auch das Beziehungsgeflecht, also die Wechselwirkungen zwischen ihnen. Eine vollständige Analyse der Ökosysteme ist allerdings im Rahmen eines Umweltberichtes nicht zu leisten und ist auch nicht gefordert. Ein wesentlicher Teil dieses Wirkungsgefüges wird bereits bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt behandelt. An dieser Stelle sind daher nur die darüber hinausgehenden Wechselwirkungen zu untersuchen, auf die das Vorhaben Auswirkungen haben könnten.

Für das **Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit** ist der Wohnort und das Wohn- und Arbeitsumfeld von besonderer Bedeutung. Beides hängt mit dem Landschafts- / Ortsbild zusammen, das sich in diesem Raum als vorbelastet darstellt.

Die **Schutzgüter Pflanzen und Tiere** hängen indirekt von dem Maß der Beeinträchtigung bzw. der Naturnähe des Bodens ab. Bestehende Beeinträchtigungen des Bodens korrespondieren mit dem Lebensraumangebot für Tiere und Pflanzen. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Bodens sowie die bestehenden Nutzungen durch Wohngrundstücke und die angrenzende Straße wirken sich limitierend auf das Lebensraumangebot für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere aus.

Das **Schutzgut Boden** hängt wiederum eng mit dem Schutzgut Wasser zusammen. Flächenversiegelungen unterbinden partiell die Versickerung von Niederschlagswasser und auch das Bodenleben.

Zum **Schutzgut Wasser** gehört das Grundwasser, das hier nicht der Trinkwassergewinnung dient und deshalb keines besonderen bzw. über das übliche Maß hinausgehenden Schutzes bedarf.

Das **Schutzgut Luft** hängt eng mit dem Schutzgut Mensch zusammen. Die Luftqualität ist ein entscheidender Faktor für die Qualität des Wohn- und Arbeitsumfeldes. Die geringfügig vorbelastete Luftqualität im Untersuchungsraum wirkt sich also auch auf den Menschen aus.

Zwischen dem **Schutzgut Klima** und den Schutzgütern Boden und Pflanzen bestehen Wechselbeziehungen. Flächenversiegelungen bewirken eine Erwärmung der Luft durch geringe Verdunstung. Pflanzen sorgen durch Transpiration für eine Abkühlung der Luft. Flächenversiegelungen sorgen aber wiederum dafür, dass sich nur wenige Pflanzen ansiedeln können. Diese Wechselbeziehung tritt hier aber aufgrund der in der Umgebung zum Teil vorhandenen Grünlandflächen und des guten Luftaustausches nur wenig in Erscheinung.

Zum **Schutzgut Landschaft** steht das Schutzgut Pflanzen in enger Beziehung. Die vorhandene Eiche ist ein wichtiges Strukturelement in der Landschaft. Die angrenzenden Nutzungen wie landwirtschaftliche Flächen, Wohngrundstücke sowie die Verkehrsstraßen prägen in diesem Bereich die Landschaft und limitieren das Lebensraumangebot für Pflanzen.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

8. Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Realisierung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes

8.1 Schutzgut Fläche

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer Anlage für betreutes Wohnen in einem zentralen Bereich der Gemeinde Moorrege. Geplant sind ca. 21 Wohnungen für betreuungsbedürftige Menschen, die Unterbringung von Praxis-, Verwaltungs- und Veranstaltungsräumen sowie einer Tagespflege.

Die Flächeninanspruchnahme wurde so weit reduziert, wie es möglich ist. Die Erschließung wurde flächensparend vorgesehen. Die zulässigen Flächenversiegelungen lassen Raum für unversiegelte Flächen und Gehölzpflanzungen.

Es ist daher von nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Fläche, aber nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

8.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

8.2.1 Bauphase

Als Bauphase wird hier die Zeit der Erschließungsarbeiten und der Errichtung der gemeindeübergreifenden Anlage für betreutes Wohnen angesehen. Die Erschließungs-arbeiten und die Errichtung der Anlage für betreutes Wohnen werden in einem Zuge durchgeführt.

Für den Bau der Erschließung und der Gebäude wird der Oberboden abgeschoben und der darunter befindliche Boden ausgehoben, soweit es für den Bau der geplanten Anlagen erforderlich ist. Die Ver- und Entsorgungsleitungen werden verlegt. Dafür ist Schwerlastverkehr auf den heranführenden Straßen und der Betrieb von Baumaschinen innerhalb der Plangebietsfläche erforderlich.

Die in der Umgebung lebenden Menschen werden durch den erhöhten Betrieb auf den Straßen und den Maschineneinsatz innerhalb der Fläche durch Lärm und Schadstoffe aus den Verbrennungsmotoren belastet. Dies ist aber eine zeitlich begrenzte Phase, die für jedermann hinnehmbar ist, weil die gleichen Belastungen mit jedem Bau von Häusern und Straßen verbunden sind. Mit Gefahren für die vor Ort lebenden und auf der Baustelle arbeitenden Menschen ist bei Einhaltung der geltenden Straßenverkehrs- und Unfallverhütungsvorschriften nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu rechnen.

8.2.2 Bestands- und Betriebsphase

Durch die Umsetzung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 wird der Siedlungsbereich der Gemeinde Moorrege in einem Bereich weiterentwickelt, der zentral im Ort Moorrege gelegen ist.

Die Bewohner in der näheren Umgebung haben derzeit in ihrer Nachbarschaft eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. In Zukunft wird sich auf dieser Fläche eine Anlage für betreutes Wohnen befinden. Die Auswirkungen auf die in der Umgebung lebenden Menschen sind sehr gering. Die Erholungseignung der Landschaft wird dadurch nicht nachteilig beeinflusst. Der Bereich steht bereits jetzt unter dem Einfluss der angrenzenden Wohnbereiche und der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung.

8.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

8.3.1 Bauphase

Für den Bau der Erschließungsanlagen und der Anlage für betreutes Wohnen werden Flächen in Anspruch genommen, die für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen bisher aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung eine geringe Bedeutung hatten. Die Betriebsamkeit auf der Fläche und die Lärmemissionen können auch für Tiere nachteilige Auswirkungen haben. Da aber im Plangeltungsbereich und seiner näheren Umgebung nur Tierarten festgestellt wurden bzw. ihr Vorkommen prognostiziert wurde, die regelmäßig in der Nähe menschlicher Siedlungen anzutreffen sind, ist nicht von hoher Störungsanfälligkeit auszugehen. Daher ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu rechnen.

Für die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich während der Bauphase keine anderen Auswirkungen als durch den Bestand, so dass hierfür eine gesonderte Betrachtung unterbleiben kann.

8.3.2 Bestands- und Betriebsphase

Es soll eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche für den Bau einer Anlage für betreutes Wohnen in Anspruch genommen werden. Die dadurch wegfallenden Lebensräume mit geringer Bedeutung für wildlebende Tiere sind ersetzbar. Die Gehölzbestände am westlichen Rand des Plangeltungsbereiches bleiben erhalten. Die in geringem Umfang vorhandenen Arten sind typisch für besiedelte und landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Sie sind an das Störungspotential besiedelter Bereiche gewöhnt und deshalb in der Lage, vorübergehend auszuweichen. Nach der Beendigung der Baumaßnahmen werden störungstolerante Arten im Plangeltungsbereich wieder ihren Lebensraum finden.

Durch die Bebauung wird eine Fläche in Anspruch genommen, die auch bisher nicht vielen wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren Lebensraum geboten hat. In den unbebauten Bereichen der Anlage für betreutes Wohnen werden gärtnerische Flächen angelegt, die den potenziell vorkommenden Tierarten mehr Lebensraum bieten werden als die vorhandene landwirtschaftliche Fläche. Die Auswirkungen der Umsetzung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind in geringem Maße nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig.

Eine vorhabenbedingte bestandsmindernde Wirkung und Verschlechterung für potenziell vorkommende Vogelarten konnte in der Artenschutzprüfung ausge-

schlossen werden[3]. Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz bei einer Rodung / Entfernung von Gehölzstrukturen im Bereich der bestehenden Wohngrundstücke. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Vögel vermieden werden, wenn Rodungen der Bäume oder Baufeldräumungen in einem Zeitraum zwischen 30. September und 01. März erfolgen. Andernfalls ist ein fachkundigerer Nachweis erforderlich, dass keine potenziellen Brutstätten besetzt sind. Sollte ein solcher Besatz festgestellt werden, ist der artenschutzrechtlich erforderliche Ersatz des Brutraumes zu leisten. Das kann z.B. in der Form von Nistkästen an geeigneter Stelle erfolgen.

8.4 Schutzgut Boden und Wasser

8.4.1 Bauphase

Für die Erschließungsarbeiten und den Bau der Anlage für betreutes Wohnen wird der Boden im Plangebiet in Anspruch genommen. Das gilt sowohl für die Erschließungswege und die Standorte des Gebäudes als auch für die zur Ausführung der jeweiligen Bauarbeiten benötigten Arbeitsbereiche. Der Oberboden wird abgeschoben und so gelagert, dass er in nutzbarem, also belebtem Zustand erhalten wird (§ 202 BauGB). Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird er vor Ort wieder aufgetragen.

Der Boden unterhalb des Oberbodens wird durch die Baumaßnahmen auch in den Arbeitsbereichen beeinträchtigt. Die Fläche wird jedoch bereits regelmäßig landwirtschaftlich genutzt, die Bearbeitung erfolgt somit ebenfalls flächendeckend. Darin ist also keine über die bisherige Nutzung hinausgehende Beeinträchtigung zu sehen.

8.4.2 Bestands- und Betriebsphase

Der Bau der Zuwegungen und Gebäude ist mit Flächenversiegelungen verbunden. Diese bewirken, dass partiell kein Bodenleben mehr stattfindet und Niederschlagswasser dort nicht versickern kann. Das ist mit nachteiligen Auswirkungen auf den Boden verbunden.

Die natürliche Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen besteht unterhalb einer Flächenversiegelung nicht mehr. Die versiegelte Fläche ist ihre Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seiner Wasser- und Nährstoffkreisläufen enthoben. Allerdings finden in dem Bereich auch keine stofflichen Einwirkungen z.B. durch Schadstoffe mehr statt.

[3] Artenschutzprüfung Büro Maria Schiffler, Kap. 4

Die Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte kann durch die Berücksichtigung der Vorgaben des Archäologischen Landesamtes berücksichtigt werden.

Der Nutzungsfunktion als Fläche für Siedlung entspricht die Zielsetzung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 37. Eine Nutzungsfunktion für die Erholung hatte das Plangebiet bisher nicht, sie wird also auch nicht beeinträchtigt. Die indirekte Erholungsfunktion wird aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt. Aufgrund der Lage innerhalb der Gemeinde ist diese Beeinträchtigung aber nicht als erhebliche Auswirkung einzustufen.

Der Standort für landwirtschaftliche Nutzung wird beeinträchtigt. Die im Verhältnis zu den umliegenden Nutzflächen geringe Flächengröße des Plangebietes bewirkt eine Einstufung als nachteilige, aber nicht erheblich nachteilige Auswirkung.

Als Standort für sonstige Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung dient das Plangebiet durch die Erschließung des Plangeltungsbereiches.

In dem Plangebiet sind aufgrund der Begrenzung der Flächenversiegelungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Boden insgesamt anzunehmen. Dies gilt vor allem deshalb, weil die Flächeninanspruchnahme so weit reduziert wurde, wie es möglich ist. Maßgeblich ist dabei, dass es sich nicht um eine insgesamt zusammenhängende Flächenversiegelung handelt, sondern um Einzelflächen, zwischen denen Niederschlagswasser versickern kann und Bodenleben stattfindet. Die Erschließung wurde flächensparend vorgesehen. Die zulässigen Flächenversiegelungen lassen Raum für unversiegelte Flächen und Gehölzpflanzungen. Die Randbereiche bleiben unversiegelt und werden gärtnerisch genutzt. Die Auswirkungen auf den Boden sind nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig.

Die grundsätzlich geringere Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser stellt in diesem Fall keinen Nachteil dar. Die anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse sind generell versickerungsfähig. Im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes konnte nachgewiesen werden, dass die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers der Verkehrsflächen und Dachflächen durch Versickerung im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 realisiert werden kann.

Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des Gebietes ist damit nicht zu erwarten. Damit sind auch die Auswirkungen auf diese Schutzgüter nicht als erheblich nachteilig einzustufen.

8.5 Schutzgut Luft und Klima

8.5.1 Bauphase

Während der Bauphase entstehen durch den Transport von Baumaterialien und den Einsatz von Baumaschinen mehr Luftschadstoffe aus Verbrennungsmotoren als später im Bestand des Gebietes. Diese Belastung der Luft wird aber vorübergehend sein. Aufgrund der Lage des Gebietes im Übergang zur freien Landschaft erfolgt ein guter Luftaustausch, der hohe Schadstoffkonzentrationen im gesamten Gebiet verhindert. Die vorübergehende Steigerung der Schadstoffbelastung ist eine nachteilige, aber keine erheblich nachteilige Auswirkung der Umsetzung baulichen Maßnahmen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind während der Bauphase gering.

8.5.2 Bestands- und Betriebsphase

Durch die innerhalb des Plangeltungsbereiches zu erwartenden Heizungsanlagen der Wohnhäuser bzw. der Anlage für betreutes Wohnen werden sich Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ergeben. Die jetzt vorhandene Luftqualität in diesem Bereich der Gemeinde Moorrege zeigt jedoch, dass diese Auswirkungen nicht erheblich nachteilig sein werden. Diese Beurteilung erfolgt auch vor dem Hintergrund der bestehenden geringen Vorbelastung. Der geringe Grad der zusätzlichen Beeinträchtigungen und die Nähe zur freien Landschaft sorgt weiterhin für gute Luftqualität. Der derzeit stattfindende Umbau der Heizsysteme hin zu Systemen auf regenerativer Energiebasis wird insgesamt für eine Verbesserung der Luftqualität sorgen, unabhängig von der Umsetzung der baulichen Maßnahmen.

Das Lokalklima wird durch die zu erwartenden Flächenversiegelungen beeinträchtigt. Über versiegelten Bereichen erwärmt sich die Luft schneller als über unversiegeltem Boden. Der zulässige Versiegelungsgrad und die Durchmischung von versiegelten und unversiegelten Flächen bewirken, dass diese Auswirkungen nicht erheblich nachteilig sein werden. Die unversiegelten Flächen und die angrenzende Grünlandfläche wirken auf das Lokalklima ausgleichend.

Eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht ersichtlich. Das Gebiet befindet sich nicht in einem Bereich, der von Hochwasser betroffen sein könnte. Dennoch besteht durch Starkregenereignisse generell die Gefahr, dass Regenwasser nur verzögert abgeleitet werden kann. Um die geplanten Gebäude vor dem Wassereintritt von außen zu schützen, wurde im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes empfohlen, die Erdgeschossfußböden in den allgemeinen Wohngebieten 30 bis 50 cm über dem Höhenbezugspunkt zu errichten.

8.6 Schutzgut Landschaft

8.6.1 Bauphase

Die Betriebsamkeit innerhalb des Plangebietes während der Bauphase wird von der angrenzenden Straße aus wahrnehmbar sein. Es wird eine deutlich höhere Aktivität sein als durch die bisherige Nutzung. Auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft ist jedoch der vorübergehende Charakter dieser Auswirkungen zu berücksichtigen, wodurch sie als nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig eingestuft werden.

8.6.2 Bestands- und Betriebsphase

Durch die Umsetzung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 37 wird eine landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Dadurch erfolgt eine Angliederung einer Fläche an den Siedlungszusammenhang der Gemeinde Moorrege. Der westlich angrenzende Wald sowie die landschaftsbildprägende Eiche bleiben bestehen. Da der weitaus größte Teil der südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche erhalten bleibt, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als in geringem Maße nachteilig eingestuft.

8.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

8.7.1 Bauphase

Schützenswerte Güter des kulturellen Erbes werden nach bisherigem Kenntnisstand nicht beeinträchtigt.

Die Sachgüter in der Umgebung, die während der Bauphase in Anspruch genommen werden, sind die Straßen, über die Baumaterialien transportiert und Baumaschinen gefahren werden. Dadurch können die Gemeindestraßen bzw. die überörtlichen Verkehrsstraßen beeinträchtigt werden. Diese Auswirkungen sind aber vorübergehend und daher als nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig einzustufen.

8.7.2 Bestands- und Betriebsphase

Da nach bisherigem Kenntnisstand keine schützenswerten Güter des kulturellen Erbes im Plangeltungsbereich oder in seiner direkten Umgebung vorhanden sind, können auch keine Auswirkungen darauf prognostiziert werden.

Die in der Umgebung vorhandenen Sachgüter – Gebäude und Straßen – werden nicht erheblich beeinträchtigt. Die zusätzliche Verkehrsbelastung kann von den umliegenden Straßen aufgenommen werden.

8.8 Wechselwirkungen

Auswirkungen auf die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase nur in geringem Maß erkennbar. Die Wechselwirkung zwischen Boden und Grundwasser wurde bereits beschrieben.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

9. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Innenentwicklungspotenziale

Grundsätzlich kommen alle im Flächennutzungsplan als Wohngebiete dargestellten Flächen als Alternative in Betracht.

Für die Auswahl der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen spielt die Verfügbarkeit eine wichtige Rolle. Die Fläche des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 37 steht für die Errichtung einer Anlage für betreutes Wohnen zur Verfügung. Dem Vorhabenträger soll deshalb die Möglichkeit gegeben werden, das Vorhaben umzusetzen. Die Alternativenprüfung hat deshalb den derzeitigen Vorrang dieser Fläche vor den anderen im F-Plan dargestellten ergeben.

Die Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche ergibt sich aus deren Lage. Sie ist bereits im nördlichen Bereich von Bebauung umgeben und im Flächennutzungsplan teilweise als eine Wohnbaufläche dargestellt. Die Fläche ist zentral in der Gemeinde Moorrege gelegen und besonders geeignet für eine Anlage für betreutes Wohnen. Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt eine Arrondierung dar und entspricht damit den Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB.

10. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

10.1 Prognose ohne die Umsetzung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ohne die Umsetzung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes würde die projektierte Fläche voraussichtlich weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt bleiben. Es gibt keine Hinweise darauf, dass eine andere Nutzung außer einer landwirtschaftlichen Nutzung an dieser Stelle wahrscheinlich wäre. Der geringe Wert der Flächen für den Naturhaushalt, die für eine Bebauung in Anspruch genommen

werden, würde bestehen bleiben. Nachteilige Auswirkungen würden sich dadurch nicht ergeben

10.2 Prognose mit der Umsetzung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit Umsetzung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 37 wird zusätzliche Fläche in Anspruch genommen (siehe Kap. 8.1). Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Boden und Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft und sonstige Sachgüter sind als nachteilig, aber nicht als erheblich nachteilig zu bewerten. Die Auswirkungen auf die Luftqualität vor Ort und auf das Lokalklima sowie auf das kulturelle Erbe sind als gering einzustufen. Die Umsetzung des Vorhabens kann also mit nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter der UVP im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen. Die naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtung für Eingriffe in den Boden ist bei dieser Bewertung berücksichtigt.

10.2.1 Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es sind keine Vorhaben in der Umgebung des Plangeltungsbereiches bekannt, deren Auswirkungen im Zusammenwirken mit dem Vorhaben im Plangebiet zu berücksichtigen wären.

10.2.2 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Klima sowie Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels

Auswirkungen auf das Lokalklima entstehen in geringem Maße durch die Flächenversiegelungen bzw. -teilversiegelungen. Eine Anfälligkeit der einzelnen Vorhabenteile oder des Vorhabens insgesamt gegenüber den Folgen des Klimawandels sind grundsätzlich nicht erkennbar. Um dem Teilbereich der Beeinträchtigungen durch Starkregenereignisse zu begegnen, wird im Rahmen des Bebauungsplan Nr. 37 empfohlen, dass die Endhöhen der Erdgeschossfußböden der einzelnen Gebäude 30 bis 50 cm über dem Höhenbezugspunkt liegen muss.

10.2.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Die Untersuchungen haben ergeben, dass mit Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt, die über die ermittelten Auswirkungen hinausgehen, nicht zu rechnen ist.

11. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Schutzgut Fläche – eine wesentliche Verminderungsmaßnahme ist, dass die Flächeninanspruchnahme soweit reduziert wurde, wie es möglich ist. Die Erschließung wurde flächensparend vorgesehen. Die zulässigen Flächenversiegelungen lassen Raum für unversiegelte Flächen und Gehölzpflanzungen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Die bestehende Eiche im östlichen Teil des Plangeltungsbereiches bleibt erhalten. Darüber hinaus sind keine Maßnahmen erforderlich. Folgende Hinweise auf artenschutzrechtliche Fristenregelungen werden in den Planteil B Text des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 aufgenommen:

Brutvögel: Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig.

Fledermäuse: Für Gehölzrodungen außerhalb des Zeitraumes vom 1. Dezember bis zum 28./29. Februar des jeweiligen Folgejahres ist eine fachkundige Einschätzung zur Eignung der Gehölze als Tagesversteck für Fledermäuse einzuholen.

Vermeidung von Lichtemissionen: Zum Schutz insbesondere von Insekten, Vögeln und Fledermäusen ist bei der Lichtinstallation die Reduzierung des Blaulichtanteiles so weit wie möglich zu reduzieren. Zu empfehlen sind daher LED – Leuchtmittel mit 3.000 – 3.500 Kelvin. Die Lampen sollten so niedrig wie möglich angebracht werden, damit sie nur den erforderlichen Bereich ausleuchten. Empfohlen wird die Verwendung von Bewegungsmeldern, um eine dauerhafte nächtliche Ausleuchtung zu vermeiden.

Diese Hinweise sollten sowohl im Bereich der Anlage für betreutes Wohnen als auch in Privatgärten berücksichtigt werden. Das gleiche gilt, mit Ausnahme der Bewegungsmelder, für Straßen- und Wegebeleuchtung.

Schutzgut Boden - Zum Schutzgut Boden wurden vom Dipl. Geologen Ingo Ratajczak folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen gegeben:

Bodenmanagementplan - Im Zuge der Bodeneingriffe sollte durch den Vorhabenträger ein Bodenmanagementplan erstellt werden. Mit dem Bodenmanagementplan sollte festgelegt werden, dass:

- Der zuvor abgeschobene und seitlich gelagerte humose Boden als durchwurzelbare Schicht in den zukünftig unversiegelten Freiflächenbereichen wieder eingebaut wird. Ist eine vollständige Wiederverwertung von unbelastetem humosen Boden ohne Bauschuttanteile am Ausbauort nicht möglich, so ist eine Verwertung gemäß der Vollzugshilfe der BBodSchV § 12 anzustreben. Für die Bewertung der Verwertbarkeit ist ausdrücklich nicht die LAGA M20 heranzuziehen

- Für eventuell bei der Erschließung der Baugrubenerstellung ggf. angetroffene, nicht "natürliche" humose Oberböden, also Böden mit (nicht nur vereinzelten) Fremdbestandteilen (z.B. Aschen, Schlacken, Bauschutt etc.) gelten dagegen die abfallrechtlichen Bestimmungen.

Schutzgut Wasser – Zum Schutzgut Wasser wurden vom Dipl. Geologen Ingo Ratajczak folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen gegeben:

Grundwasserhaltung - Auf Grund der hohen Grundwasserstände von ca. 1,2 m bis 1;7 m unter Geländeoberkante ist während der Baumaßnahmen eine Grundwasserhaltung erforderlich. Je nach Ausführung ist von einer erheblichen zu fördernden Wassermenge zur Trockenlegung der Baugrube auszugehen. Für die Grundwasserhaltung werden vom Gutachter folgende Hinweise gegeben:

- Um erforderliche Wasserhaltungen zu minimieren, ist die Durchführung der Tiefbaumaßnahmen im hydrogeologischen Sommerhalbjahr zu Zeiten niedriger Grundwasserstände zu empfehlen.

- Das geförderte Grundwasser sollte vor der Ableitung mittels Absetzbecken von Sediment und Trübstoffen gereinigt werden. Je nach tatsächlichem Eisengehalt des sedimentfreien Wassers ist ggf. eine vorherige Belüftung des Wassers zur Eisenfällung vor Einleitung in den Kanal oder Vorfluter erforderlich.

- Für die Ermittlung der möglichen Ableitungswege des geförderten Wassers ist die Durchführung von geeigneten Wasseranalysen im Vorwege erforderlich.

- Die Wasserhaltung und Wasserableitung ist mindestens 8 Wochen vor Ausführung beim Kreis Pinneberg zu beantragen

Niederschlagswasserversickerung - Die anstehenden Sande besitzen eine gute Durchlässigkeit und sind für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers generell geeignet. Aufgrund der hohen Grundwasserstände sowie eines

Mindestabstandes von 1 m zwischen der Versickerungsanlage und dem maximalen Grundwasserspiegel ist eine Versickerung des Niederschlagswassers nur über Mulden möglich.

Um eine schädliche Veränderung des Grundwassers durch die Niederschlagswasserversickerung ausschließen zu können, sollten bei dem geringen Grundwasserflurabstand generell nur Dachflächen und nicht von mit Kraftstoffen betriebenen Fahrzeugen befahrene versiegelte Flächen an die Muldenversickerung angeschlossen werden.

Die Entwässerung von Parkplatz- und Kraftfahrzeugwegen sollte dagegen direkt über versickerungsfähige Flächen erfolgen, damit ein ausreichender Grundwasserflurabstand zum Schutz des Grundwassers gewährleistet ist.

Schutzgut Landschaft – Zur optischen Abgrenzung gegenüber der südlich angrenzenden freien Landschaft ist die Anpflanzung einer Hecke vorgesehen.

Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Luft, Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie Wechselwirkungen – es sind keine Verminderungs- oder Ausschlussmaßnahmen erforderlich.

12. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)

Schutzgut Wasser:
Das Niederschlagswasser der versiegelten Flächen wird einer Muldenversickerung zugeführt. Es wird dadurch dem Wasserhaushalt des Gebietes nicht entzogen. Dadurch ist für das Schutzgut Wasser kein Ausgleich erforderlich.

Schutzgut Boden:
Maßgeblich für die Bewertung des Ausgleichserfordernisses ist zunächst die Einstufung des Plangeltungsbereiches als Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Es liegen naturraumtypische Bodenverhältnisse vor. Der langfristig mittlere Grundwasserflurabstand liegt im Plangeltungsbereich zwischen 1,70 und 1,90 m unter GOK. Da es sich aber um Grundwasser handelt, das auf der Orterde- / Ortsteinschicht aufstaut, ist auch dies als naturraumtypisch und nicht als besonderes Merkmal einzustufen. Seltene Bodenverhältnisse, die eine Einstufung als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz erfordern würden, liegen hier nicht vor. Auch die übrigen Voraussetzungen für eine Einstufung als Flächen mit besonderer Bedeutung sind nicht gegeben. Die Bilanzierung erfolgte im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 nach dem gemeinsamen Runderlass

des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013. Danach sind alle Flächen des Plangeltungsbereiches als Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz einzustufen. Maßgeblich für die Bemessung des Ausgleichs ist die höchstmögliche Flächenversiegelung nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 37. Dieses Maß richtet sich nach der festgesetzten GRZ und deren Überschreitungsmöglichkeit für Nebenanlagen. Die Flächenbilanzierung, das Ausgleichserfordernis und die Beschreibung der Maßnahmen zum Ausgleich erfolgten im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37.

Artenschutz:
Es ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) oder die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG sind nicht erforderlich. Die für Brutvögel artenschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus § 39 Abs. 5 BNatSchG.

13. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern wurden bei den jeweiligen Ausführungen beschrieben. Die Planzeichnung wurde mit AutoCad Civil 2022 erstellt, die Begründung mit Microsoft Word 365. Betriebssystem ist Windows 10.

14. Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten, weitere Kenntnislücken sind nach momentanem Kenntnisstand nicht offenkundig geworden.

15. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Es wurden keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt prognostiziert, sodass die Festlegung von Überwachungsmaßnahmen derartiger Auswirkungen entfällt.

16. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben - § 2a Abs. 3 BauGB

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im zentralen Bereich der Gemeinde Moorrege. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde Moorrege ist der Geltungsbereich der 24. Änderung als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Westlich, nördlich und östlich befindet sich Wohnbebauung in Form von Einfamilien-, Mehrfamilien- und Doppelhäusern an der Straße Voßmoor. Südlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.Die nähere Umgebung ist somit geprägt durch eine Wohnnutzung. Damit entspricht die geplante Nutzung der vorhandenen städtebaulichen Situation in der Umgebung. Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches umfasst ca. 4.471 m².

Die Gemeinde Moorrege beabsichtigt, im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes zur Errichtung einer Anlage für betreutes Wohnen. Die Gemeinde beabsichtigt daher, die im südlichen Bereich bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche als Wohnbauland zu entwickeln. Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der planungsrechtlichen Vorbereitung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37. Die 24. Änderung des F-Planes erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Die Umweltprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter zu rechnen ist.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Eine vertiefende Bearbeitung von einzelnen Problemkreisen auf der Ebene des Bebauungsplanes ist nicht notwendig.

17. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BauGB	Baugesetzbuch vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802

BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 Gesetz v. 25. Februar 2021
BGBl	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 18. August 2021
B-Plan	Bebauungsplan
CKW	Chlorkohlenwasserstoffe
DN	Nennweite
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 30. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Artikel 5 Gesetz vom 01. September 2020
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP / F-Plan	Flächennutzungsplan
GOK	Geländeoberkante
GRZ	Grundflächenzahl
GVOBl	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
Kap.	Kapitel
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBO-SH	Landesbauordnung Schleswig-Holstein
LNatSchG	Landes-Naturschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. November 2019
LwaldG	Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 05. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 30.11.2021, GVOBl. S. 1317
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
PKW	Personenkraftwagen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

18. Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Beck-Texte im dtv	Baugesetzbuch (BauGB), 53. Auflage 2022
	Naturschutzrecht, 13. Auflage 2018
	Umweltrecht, 31. Auflage 2022
	Bundes-Immissionsschutzgesetz, 17. Auflage 2022
Bodenübersichtskarte des Landes Schleswig-Holstein	http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.)	Die Böden Schleswig-Holsteins, Entstehung, Verbreitung, Nutzung, Eigenschaft und Gefährdung; 4. Auflage 2012
Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresbericht 2019	Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, März 2022
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2021
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Febr. 2020
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde	Regionalplan für den Planungsraum I
Umweltatlas Schleswig-Holstein	www.umweltdaten.landsh.de/atlas
Kartendienst des Bundesamtes für Naturschutz	www.geodienste.bfn.de/Schutzgebiete

Diese Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ……. gebilligt.

Gemeinde Moorrege, den

Der Bürgermeister

Gemeinde Moorrege, Bebauungsplan Nr. 37, 24. Änderung des Flächennutzungsplans, erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – erneute öffentliche Auslegung - Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf -

Ohne Anregungen und Bedenken

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
Kreis Pinneberg, Gesundheitlicher Umweltschutz, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme zum BP37 und zur 24. Änderung F-Plan vom 23.05.2023		
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde / Oberflächenwasser, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme zum BP37 und zur 24. Änderung F-Plan vom 23.05.2023		
Kreis Pinneberg, Untere Wasserbehörde / Grundwasser, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme zum BP37 und zur 24. Änderung F-Plan vom 23.05.2023:		

Mit Anregungen oder Bedenken **(Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)**		
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
Kreis Pinneberg, Untere Bodenschutzbehörde, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme zum BP37 vom 23.05.2023: Die Gemeinde Moorrege hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 „südlich Voßmoor, östlich Ohlekamp und westlich der vorhandenen Bebauung an der Wedeler Chaussee“ der erneuten Auslegung und dem Verfahrensschritt der Beteiligung TöB 4a-3. Planzeichnung vom 17.05.2023 Die Änderung betrifft den Verzicht auf eine Tiefgarage, die Erhöhung der oberirdischen Stellplätze und die Verkleinerung der Fahrradstellplatzfläche.		

Die Flächen für die Niederschlagsversickerungsmulden ist in der Planzeichnungsdarstellung unverändert. Seit der letzten Beteiligung sind der uBB keine Informationen bekannt geworden, die für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 bodenschutzrechtlichen Anforderungen in Hinblick auf Maßnahmen zum nachsorgenden Bodenschutz erfordern. **Informationen zu der Bedeutung und den Auswirkungen, die aus den Höhenbezugspunkten auf die Planverwirklichung ergeben:** Ab dem 1.8.2023 gelten eine neue Fassung der BBodSchV und die ErsatzbaustoffVO. Damit sind Anforderungen an die stoffliche Qualität für die Verwendung von „Oberbodenmaterial“ und „mineralischen Bau- und Ersatzbaustoffen“ benannt. Zentrale Punkte sind dabei Angaben wie die „grundwasserfreie Sickerstrecke“, der „Höchste zu erwartende Grundwasserstand“ und die „Mächtigkeit der Grundwasserdeckschichten und deren Bodenart“. Als Bezugshöhenpunkt wurde im VE-Plan +5,59 m NHN (DHHN ist nur die Bezeichnung des Bezugssystems) benannt. 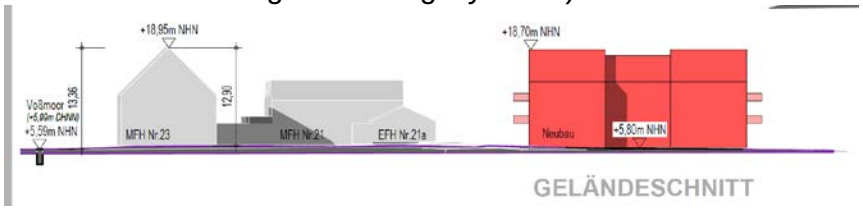 GELÄNDESCHNITT Als Fußbodenoberkante sind im Entwurf +5,80 mNHN angegeben.		

In der orientierenden Untersuchung von Ratajczak wurde ein Grundwasserstand zwischen 4,77 bis 4,79 m NN ermittelt. Dabei sind Geländehöhen zwischen 5,96 und 6,55 m NN ermittelt worden. Demnach liegt zwischen der geplanten Fußbodenoberkante des Gebäudes und des Geländes nur eine „grundwasserfreie Sickerstrecke“ von 1,01 m. Für den Unterbau der Stellplätze, Gehwegen und Zufahren verringert sich diese grundwasserfreie Sicherstrecke nochmals. Wegen der geringen Sickerstrecke muss der wiederverwendete Oberboden die BM 0 d.h. die Vorsorgewerte der BBodSchV erhalten. Dieses gilt insbesondere für Oberböden, die zur Herstellung der belebten Bodenzone in den Versickerungsflächen verwendet werden sollen. Ein Nachweis der Einhaltung der BM 0 Werte ist notwendig.		**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.
Redaktionelle Hinweise: Für 19 Fahrräder ist nach den Vorgaben der Stellplatzsatzung der Gemeinde Moorrege eine Fläche von 19 x 4m² = 76 m² notwendig. Die im B-Plan dargestellte Fahrradabstellfläche ist deutlich keiner! Nach der Begründung sollen die Mülltonnen an der Straße Voßmoor am Tag der Abholung bereitgestellt werden. Eine entsprechend gekennzeichnete Fläche ist aber der der Straße Voßmoor nicht ausgewiesen.		Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Moorrege sieht für die Herstellung von Fahrradabstellplätzen für besondere Wohnformen für betreuungswürdige Menschen 4qm je 5 Betten vor. Bei der Ermittlung der KFZ-Stellplätze wurden 32 Betten in den Ansatz genommen. Demnach sind 6,4 – Aufgerundet 7 x 4 qm = 28qm für die Fahrradabstellplätze erforderlich. Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht eine Fläche von ca. 42qm vor. Die Vorgaben der Stellplatzsatzung der Gemeinde werden demnach übererfüllt. Die Mülltonnen sollen am Tag der Abholung, wie die der anderen Anwohner der Straße Vossmoor, am Straßenrand aufgestellt werden. Dafür sind keine gesonderten Abstellflächen zu kennzeichnen.

Kreis Pinneberg, Untere Bodenschutzbehörde, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme zur 24. Änderung F-Plan vom 23.05.2023: Die Gemeinde Moorrege hat die 24.Änderung des F-Planes „südlich Voßmoor/ Östlich Ohlekamp“ im Verfahrensschritt der erneuten Beteiligung TöB 4a-3. Darstellung aus der Begründung vom 19.05.2023 Seit der letzten Stellungnahme sind der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen bekannt geworden, für die auf der Ebene des F-Planes einer Nachforschungspflicht für Gemeinde gesehen wird.		**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Kreis Pinneberg, Untere Naturschutzbehörde, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme zum BP37 vom 23.05.2023:		
Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt.		
Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen Bedenken. Inwieweit sich artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen für Brutvögel aus dem § 27a LNatSchG ergeben erschließt sich mir nicht.		Dem Hinweis wird gefolgt. § 27a LNatSchG wird geändert in § 39 Abs. 5 BNatSchG. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.
Die Gemeinde sollte sich an die von ihr im Landschaftsplan beschlossenen Entwicklungsziele halten und am westlichen Rand des Geltungsbereichs eine Grünachse entwickeln. Diese Grünachse würde die naturschutzfachlich wichtigen Vernetzungsfunktionen innerorts sicherstellen. Der Bereich sollte als private Grünfläche im B-Plan festgesetzt werden.		Siehe Auswertung der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung. " Der westliche Teil des Plangeltungsbereiches bleibt begrünt und wird nicht mit bebaut (Siehe Vorhaben- und Erschließungsplan). Der Bereich wird nach den Erschließungsarbeiten gärtnerisch genutzt." **Die Hinweise wurden im Entwurf bereits berücksichtigt.**
Um einen langfristigen Erhalt der besonders schützenswerten und ortsbildprägenden Stieleiche zu sichern, sind die Baugrenzen zu verschieben. Die im Entwurf dargestellten Baugrenzen liegen viel zu nah an dem Baum. Der dargestellte Abstand zur Kronentraufe ist nicht ausreichend und entspricht auch nicht der DIN 18920. Um ein Gebäude an der Baugrenze zu errichten ist in der Regel ein Arbeitsraum von mindestens 2 m erforderlich. Dieser Arbeitsraum (Abgrabung für Fundamente, Gerüststellung, etc.) liegt dann im Wurzel- und Kronentraufbereich der zu erhaltenden Eiche. Ich empfehle dringend eine baumgutachterliche Stellungnahme einzuholen. Als Entscheidungsgrundlage, inwieweit Abgrabungen und Verbauarbeiten im Kronen- und Wurzelbereich der Eiche baumverträglich möglich sind, ist eine Wurzelraumuntersuchung durchzuführen. Die erforderlichen Untersuchungen (einschl. der Auswirkungen auf die Baumkrone sowie durch die vorgesehene Grundwasserabsenkung) sollte von einem unabhängigen Sachverständigen für Baumpflege		Die Grundlage der Planzeichnung ist eine Vermessung des Vermessungsbüro Felshart. Dabei wurde auch die Eiche eingemessen. Gemäß der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 27.01.2022 im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung wurde die Baugrenze in einem Abstand von 2m ab der Kronentraufe festgesetzt. Inwiefern nunmehr die 2m nicht ausreichen, kann nicht nachvollzogen werden. Darüber hinaus wurden in der textlichen Festsetzung 3.4 wurzelschützende Maßnahmen verbindlich festgesetzt. Des Weiteren wurde in der Begründung auf die entsprechenden Vorschriften und Regelwerke bei Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen hingewiesen. Weitere Festsetzungen und Regelungen sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.

durchgeführt werden. Erst nach einer Begutachtung des Baumes sollten dann die Baugrenzen festgelegt werden. Auch die Stellplätze innerhalb des Wurzelbereichs (Kronentraufbereiche plus 1,5m) der Bäume im Westen des Geltungsbereichs wiedersprechen dem Ziel, die Bäume dauerhaft zu erhalten. Auch hier sollte eine Baumgutachter zum Schutz der Bäume hinzugezogen werden.		Siehe textliche Festsetzung 3.4 - wurzelschützende Maßnahmen wurden verbindlich festgesetzt. Des Weiteren wurde in der Begründung auf die entsprechenden Vorschriften und Regelwerke bei Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen hingewiesen. Weitere Festsetzungen und Regelungen sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.
Kreis Pinneberg, Untere Naturschutzbehörde, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme zum FP24 vom 23.05.2023: **Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege** Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen Bedenken. Inwieweit sich artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen für Brutvögel aus dem § 27a LNatSchG ergeben (Seite 36 Begründung), erschließt sich mir nicht. Die Gemeinde sollte sich an die von ihr im Landschaftsplan beschlossenen Entwicklungsziele halten und am westlichen Rand des Geltungsbereichs eine Grünachse entwickeln. Diese Grünachse würde die naturschutzfachlich wichtigen Vernetzungsfunktionen innerorts sicherstellen.		Dem Hinweis wird gefolgt. § 27a LNatSchG wird geändert in § 39 Abs. 5 BNatSchG. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Siehe Auswertung der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung. "Der westliche Teil des Plangeltungsbereiches bleibt begrünt und wird nicht mit bebaut (Siehe Vorhaben- und Erschließungsplan). Der Bereich wird nach den Erschließungsarbeiten gärtnerisch genutzt."

Kreis Pinneberg, Untere Abfallentsorgungsbehörde, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme zum BP37 und zur 24. Änderung F-Plan vom 23.05.2023: Ab dem 01.08.2023 sind ohne Übergangsfrist die Vorgaben der Mantelverordnung – Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Ansonsten keine weiteren Anmerkungen.		**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.
Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme zum BP37 und zur 24. Änderung F-Plan vom 23.05.2023: Gegen die weitere Vorhabenplanung gem. §§ 4.2 und 3.2 BauGB bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken; auf die Stellungnahme zu § 4.1 BauGB vom 06.01.2022 und 15.11.2022 wird vollumfänglich Bezug genommen. Die Fläche für die Abholung der Abfallbehälter ist auf dem Grundstück selbst vorzuhalten. Der öffentliche Verkehrsraum (Gehweg) darf in keinster Weise durch das Bereitstellen beeinträchtigt werden. <u>Stellungnahme vom 06.01.2022</u>: Der Wendehammer für Müllfahrzeuge wird in der Regel mit einem Durchmesser von 22 m ausgewiesen. Ob die Anzahl der vorgesehen Stellplätze tatsächlich ausreichend bemessen, ist aus den Unterlagen nicht erkennbar. Es sollte je Wohneinheit mindestens ein Stellplatz vorgesehen werden. Zusätzlich sollten je 1 Stellplatz für die Mitarbeiter der Praxis- und Verwaltungsräume und Tagespflege vorgesehen werden. Auch Besucherstellplätze sind erforderlich.		**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Die Stellplatzanzahl und Anlage wurde auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Gemeinde Moorrege geplant. Die Anzahl wird als ausreichend erachtet.

Die Zufahrt und die Stellplatzanlage innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sollen als private Verkehrsfläche sowie als verkehrsberuhigter Bereich konzipiert werden. Ob dies eine entsprechende Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich nach sich ziehen kann, ist fraglich. Die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen setzt voraus, dass die in Betracht kommenden Straßen, insbesondere durch geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen des Straßenbaulastträgers, überwiegend Aufenthalts- und Erschließungsfunktionen haben. Straßen, in denen das VZ 325 aufgestellt werden soll, müssen sich schon durch den ersten Eindruck erheblich von den anderen Straßen unterscheiden. Hier muss deutlich werden, dass der Aufenthaltscharakter überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Rolle spielt. Dieses wird unter anderem dadurch erreicht, dass die Straße als Mischverkehrsfläche niveaugleich hergestellt wird. Das Parken in den Straßen mit dem VZ 325 ist ausschließlich an den dafür gekennzeichneten Parkflächen erlaubt. Gleichzeitig muss nach den örtlichen Gegebenheit erwartet werden können, dass eine sehr hohe Akzeptanz dieser extremen niedrigen Geschwindigkeit vorhanden sein wird. Etwaige Anträge verkehrsrechtlicher Natur sind erst nach der vollständigen Erschließung und dem vollständigen Ausbau zu stellen. Die Ausbau- und Erschließungsplanung ist rechtzeitig vorher mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit und der Polizeidirektion Bad Segeberg abzustimmen.		**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Die Gestaltung der Stellplatzanlage ist ohne bauliche Abtrennung zwischen Fußgängerbereich und PKW-Fahrbahn vorgesehen. Darüber hinaus handelt es sich um eine private Erschließungsfläche. Bei der Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches handelt es sich um eine verkehrsrechtliche Anordnung, die im Rahmen eines Bebauungsplanes nicht festgesetzt werden kann, die im Bereich einer privaten Verkehrsfläche aber vom Grundstückseigentümer angeordnet werden kann. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Er betrifft die konkrete Erschließungsplanung und ist im Anschluss an das Bauleitverfahren durch den Vorhabenträger abzustimmen.

Stellungnahme vom 15.11.2022: Gegen die weitere Vorhabenplanung gem. §§ 4.2 und 3.2 BauGB bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken; auf die Stellungnahme zu § 4.1 BauGB vom 06.01.2022 wird vollumfänglich Bezug genommen. Ergänzend und klarstellend wird unter Bezugnahme auf die Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf darauf hingewiesen, dass eine verkehrsrechtliche Anordnung auch im Bereich einer privaten Verkehrsfläche nicht vom Grundstückseigentümer getroffen werden darf. Dieses ist ein Privileg der Verkehrsbehörde, welches auch für einen faktisch öffentlichen Verkehrsraum gilt; als solcher gilt z.B. ein Privatgrundstück, welches mit ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Eigentümers durch die Allgemeinheit tatsächlich genutzt werden darf (z.B. Parkplatz, Stellplatzanlage o.ä.). Eine Anordnung zur verkehrsrechtlichen Ordnung des Raumes oder zur Regelung des Verhaltens der VerkehrsteilnehmerInnen ist auch dann der Verkehrsbehörde vorbehalten. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn der Verkehrsraum tatsächlich nicht jedem / jeder VerkehrsteilnehmerIn zugänglich wäre, z.B. mittels einer Zufahrtregelung durch Schrankensystem o.ä.. Selbst dann jedoch wäre das Anbringen von Verkehrszeichen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwirken (können), durch den Eigentümer unzulässig und bedürfte einer Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde. Letztlich hat der Eigentümer einer Verkehrsfläche nur die Befugnis, privatrechtliche Regelungen zu treffen, die nicht mit den Verkehrszeichen der StVO zu verwechseln sind, bzw. offizielle Verkehrszeichen nur dann zu verwenden, wenn diese nicht in den öffentlichen Verkehrsraum "ausstrahlen".		**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Öffentliche Auslegung		
Keine Stellungnahmen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangen.		
Landesplanungsanzeige		
Keine Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Planungsanzeige eingegangen.		

Zusammengestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moorrege: Wedel, den 16. August 2023

Möller-Plan
Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel: 04103 - 91 92 26
Fax: 04103 - 91 92 27
Internet: www.moeller-plan.de
eMail: info@moeller-plan.de

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1455/2023/MO/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	18.08.2023
Bearbeiter:	M. Pein	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	20.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	04.10.2023	öffentlich

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 für das Gebiet südlich Voßmoor, östlich Ohlenkamp und westlich der vorhandenen Bebauung an der Wedeler Chaussee

Sachverhalt:
Die erneute, öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.03.2023 in der Zeit vom 11.05.2023 bis 11.06.2023 stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Die aus der vorgeschlagenen Abwägung entstehenden redaktionellen Veränderungen wurden bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt und eingearbeitet.

Stellungnahme der Verwaltung:
Die Verwaltung rät, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:
Die Kosten der Bauleitplanung, der Erschließung und Durchführung des Vorhabens werden vom Investor getragen.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der erneuten, öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 37 für das Gebiet südlich Voßmoor, östlich Ohlenkamp und westlich der vorhandenen Bebauung an der Wedeler Chaussee abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

   Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß Abwägungsvorschlag

   Das Planungsbüro Möller-Plan wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) beschließt die Gemeindevertretung den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 37 für das Gebiet südlich Voßmoor, östlich Ohlenkamp und westlich der vorhandenen Bebauung an der Wedeler Chaussee bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Beschluss zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 37 für das Gebiet südlich Voßmoor, östlich Ohlenkamp und westlich der vorhandenen Bebauung an der Wedeler Chaussee ist nach § 10 Baugesetzbuch öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan mit Planzeichnung und Begründung ins Internet unter der Adresse www.amt-gums.de eingestellt ist und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holsteins zugänglich ist.

_____
Balasus

Anlagen:
Planzeichnung
Begründung
Abwägungsvorschlag mit eingegangenen Stellungnahmen
Gutachten

Moorrege Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37

Blatt 2

TOP Ö 29

Voßmoor

Höhenbezugspunkt
(Schachtdeckel)
5,59m DHHN

WA$_1$	II
GRZ 0,4	o
FH 13,40m	

WA$_3$	II
GRZ 0,4	a
FH 10,90m	

WA$_2$	III
GRZ 0,4	a
FH 13,40m	

ST

3.00 · 3.00 · 3.00 · 5.50 · 30.00 · 20 · 10.00 · 14 · 6 · 7 · 13 · 14.00 · 30.00 · 8.50 · 8.50 · 2.00 · 3.00 · 3.00 · 4.85

25 · 23 · 27 · 29 · 21 · 21 a · 19 · 17 · 15 · 13 · 11 · 9

52/2 · 52/3 · 52/6 · 54/3 · 54/7 · 54/8 · 45/5 · 693/53 · 689/52 · 688/52 · 676/52 · 675/52 · 690/52

1004 · 1005 · 1019 · 1025 · 1086 · 1087 · 1093 · 1104 · 1973

NORD

M. 1 : 500

0 5 10 15 20 25 m

Grundlage:
Auszug aus dem Liegenschaftskataster
© **GeoBasis-DE/LVermGeo SH** (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
Vermessung - Vermessungsbüro Felshart, Heinrich-Schröder-Straße 6, 25436 Uetersen

Für die Gemeinde Moorrege:

Datum 16.08.2023

MÖLLER - PLAN
Schlödelsweg 111 * 22880 Wedel * Tel. 04103-919226 * Internet: www.moeller-plan.de

AUFGRUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BAUGB) SOWIE NACH § 86 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) SCHLESWIG-HOLSTEIN
WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... FOLGENDE

TOP Ö 29

SATZUNG DER GEMEINDE MOORREGE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37

FÜR DAS GEBIET: "SÜDLICH VOSSMOR, ÖSTLICH OHLENKAMP UND WESTLICH DER VORHANDENEN BEBAUUNG AN DER WEDELER CHAUSSEE" ,
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXTFESTSETZUNGEN (TEIL B), ERLASSEN:

Gemeinde: Moorrege
Gemarkung: Moorrege
Flur: 6
Flurstücke: 52/3, 52/6 und 1019

Maßstab: 1 : 500

TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1 : 500

RECHTSGRUNDLAGE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

siehe Blatt 2

ZEICHENERKLÄRUNG

PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	
	I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORHABENBEZOENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 37	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
	1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
WA1	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	(§ 4 BauNVO)
	2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	(§ 16 Abs. 2 BauNVO)
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	(§ 16 Abs. 2 BauNVO)
FH 13,4m	FIRSTHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE BEZUGSPUNKT BEZUGSPUNKT SCHACHTDECKEL IN DER STRASSE VOSSMOOR - HÖHE 5,59m DHHN (2016)	(§ 16 Abs. 2 BauNVO)
	3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
o	OFFENE BAUWEISE	(§ 22 Abs. 1 BauNVO)
a	ABWEICHENDE BAUWEISE	(§ 22 Abs. 1 BauNVO)
	BAUGRENZEN	(§ 23 Abs. 1 BauNVO)
	7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	
M	GEMEINSCHAFTSANLAGE MÜLL	(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
	10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
V	VERSICKERUNGSMULDEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
	13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. ZULÄSSIG SIND NUR STANDORTGERECHTE UND HEIMISCHE PFLANZENARTEN.	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
	15. SONSTIGE PLANZEICHEN	
ST	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR PKW-STELLPLÄTZE	(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 22 BauGB)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	(§ 16 Abs. 5 BauNVO)
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEINEN	
	II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
1019	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN MIT HAUSNUMMERN	
15.00	MASSZAHLEN IN METER	
	BEZUGSPUNKT SCHACHTDECKEL HÖHE 5,59m DHHN (2016)	
	BEHINDERTEN-STELLPLÄTZE	
	FAHRRADSTELLFLÄCHEN	
	WALDABSTAND (30M) - § 24 LWaldG	

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	BAUWEISE

FIRSTHÖHE IN METERN

Übersichtsplan mit Geltungsbereich M ca. 1:10.000

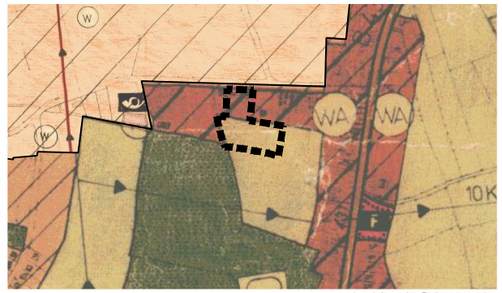

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Darstellung der 3. Änderung

SATZUNG ZUM
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37

GEMEINDE MOORREGE

Bearbeitet:
MÖLLER-PLAN
Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Tel.: 04103-919226
Internet: www.moeller-plan.de
Email: info@moeller-plan.de

Blatt 1

Verfahrensstand:
Satzungsbeschluss

M:\Moorrege\B-Plan37_Vossmoor\Plaene\acad\20230816_BP37.dwg 16.08.2023

Teil B – Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung (Planteil A) wird folgendes festgesetzt:

1. Festsetzungen gemäß BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) - Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind im Wohngebiet WA2 und WA3 nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat (§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB in entsprechender Anwendung).

2. Höhenanlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

2.1 Die Firsthöhe der zulässigen baulichen Anlagen bemisst sich nach den Festsetzungen im Planteil A. Als Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist der im Bebauungsplan dargestellte Höhenbezugspunkt (Schachtdeckel an der Straße Voßmoor 5,59 m DHHN) festgesetzt.

2.2 Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First) gemessen. Wenn kein First vorhanden ist, ist der Schnittpunkt von Dachhaut und Oberkante der Wand oder der obere Abschluss der Außenwand maßgebend.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

3.1 Ausschluss von Steingärten (§ 1a Abs 5 BauGB) - Flächenhafte Gartengestaltungen oder Schüttungen aus Steinen, Kies, Split, Schotter oder vergleichbarem, unbelebtem Material, mit oder ohne Unterlagerung durch Vlies oder Folie, sind unzulässig. Als flächenhaft gelten derartige Gestaltungselemente oder Nutzungen ab einer Flächengröße von insgesamt 2 m². Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen, also anzusäen oder zu bepflanzen, und zu unterhalten. Davon ausgenommen ist ein bis zu 60 cm breiter befestigter Streifen im Traufbereich der Gebäude (Traufkante / Spritzschutz).

3.2 Bei einem Ausfall der als zu erhalten festgesetzten Bäume ist mit heimischen Gehölzen laut nachfolgender Artenliste Ersatz nachzupflanzen:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Weißbuche / Hainbuche
Quercus robur	Stieleiche

Die erforderliche Pflanzgröße bei Ersatzpflanzungen eines Baumes ist:

Baum – Heister 3 x v 16 – 18 – 20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe.

3.3 Pflanzliste Sträucher (Anpflanzung und Erhaltung)

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Weißbuche / Hainbuche

Crataegus monogyna	Weißdornhecke
Fagus sylvatica	Rotbuche

3.4 Wurzelschützende Maßnahmen - Der Bau von Zuwegungen, Stellplätzen, Versickerungsmulden und hochbaulichen Anlagen innerhalb der Kronentraufbereiche der vorhandenen Bäume ist nur mit wurzelschützenden Maßnahmen zulässig.

4. Festsetzungen gemäß BauNVO

4.1 Unzulässige Nutzungen - Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind folgende, in § 4 Abs. 3 BauNVO innerhalb der allgemeinen Wohngebiete als ausnahmsweise zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

Gartenbaubetriebe, Tankstellen

4.2 Definition abweichende Bauweise - Die abweichende Bauweise entspricht hier der offenen Bauweise mit dem Unterschied, dass Gebäudelänge über 50m zulässig sind.

5. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBO Schleswig-Holstein

5.1 Werbeanlagen sind innerhalb der allgemeinen Wohngebiete nur an der Stätte der Leistung und nur bis zu einer Höhe von 3,00 m - gemessen bis zur Oberkante Schild - über der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss zulässig. Sie dürfen die Größe von 200 x 100 cm pro Haus nicht überschreiten. Leuchtende, reflektierende, blinkende, sich bewegende oder freistehende Werbeträger sind unzulässig.

5.2 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes WA2 sind mindestens 20 KFZ-Stellplätze herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

5.3 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes WA2 sind 19 Fahrrad-Stellplätze herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die genauen Positionen der dargestellten Fahrrad-Stellplätze können um bis zu 3,00 m verschoben werden. Die Anzahl der zu Stellplätze darf nicht verringert werden.

5.4 Für die Bemessung der Abstandsflächen von Gebäuden ist § 6 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein anzuwenden.

Hinweise

Artenschutz:

Brutvögel: Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig.

Fledermäuse: Für Gehölzrodungen außerhalb des Zeitraumes vom 1. Dezember bis zum 28./29. Februar des jeweiligen Folgejahres ist eine fachkundige Einschätzung zur Eignung der Gehölze als Tagesversteck für Fledermäuse einzuholen.

Vermeidung von Lichtemissionen: Zum Schutz insbesondere von Insekten, Vögeln und Fledermäusen ist bei der Lichtinstallation die Reduzierung des Blaulichtanteiles

so weit wie möglich zu reduzieren. Zu empfehlen sind daher LED – Leuchtmittel mit 3.000 – 3.500 Kelvin. Die Lampen sollten so niedrig wie möglich angebracht werden, damit sie nur den erforderlichen Bereich ausleuchten. Empfohlen wird die Verwendung von Bewegungsmeldern, um eine dauerhafte nächtliche Ausleuchtung zu vermeiden.

Starkregenereignisse: Die jeweilige Endhöhe des Erdgeschoss-Fertigfußbodens sollte in den allgemeinen Wohngebieten den im Bebauungsplan dargestellten Höhenbezugspunkt um 30 bis 50 cm überschreiten.

Maximalhöhen von Hecken an Grundstücksgrenzen: Die anzupflanzende Hecke darf an Grundstücksgrenzen gemäß § 37 des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (NachbG S.-H.) die Höhe von 1,20 m dauerhaft nicht überschreiten.

GEMEINDE MOORREGE

SATZUNG ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

für das Gebiet: „südlich Voßmoor, östlich Ohlenkamp und westlich der vorhandenen Bebauung an der Wedeler Chaussee“

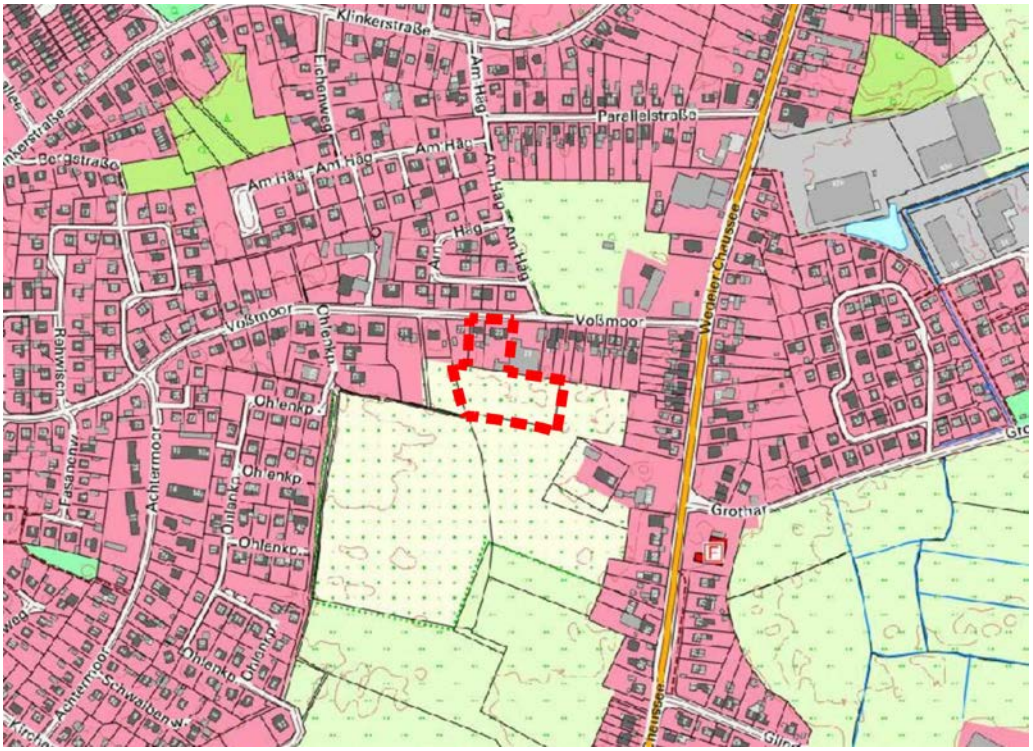

Ausschnitt aus der Topografischen Karte (TK)

Bearbeitung:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel. 04103-919226
Fax 04103-919227
Internet www.moeller-plan.de
eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 16. August 2023
Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1 - Begründung

1. Allgemeines 5
1.1 Rechtsgrundlagen 5
1.2 Lage und Umfang des Plangebietes 6
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen 7
3. Übergeordnete Planungen und Bindungen 8
4. Städtebauliche Maßnahmen 15
5. Art und Maß der baulichen Nutzung 15
5.1 Art der baulichen Nutzung 15
5.2 Maß der baulichen Nutzung 18
5.2.1 Grundflächenzahl 18
5.2.2 Baugrenzen 18
5.2.3 Vollgeschosse 19
5.2.4 Höhe der baulichen Anlagen - Firsthöhe 19
5.2.5 Bauweise 20
5.2.5 Bindungen für den Erhalt von Bäumen 20
5.2.6 Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern 21
6. Gestalterische Festsetzungen 22
6.1 Einleitung 22
6.2 Werbeanlagen 22
6.3 KFZ-Stellplätze 23
6.4 Höhe der Erdgeschossfertigfußböden 23
7. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr 23
8. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen 24
9. Waldabstand 25
10. Natur- und Artenschutz 26
11. Klimaschutz und Klimaanpassung 29
12. Bodenschutz / Altlasten 30
13. Kosten und Finanzierung 33
14. Flächenbilanzierung 34
15. Eigentumsverhältnisse 34

Teil 2 - Umweltbericht

16. Einleitung 35
16.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes Nr. 37 35
16.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung 36

16.3 Methodik der Umweltprüfung 36
17. Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Bestand und Bewertung - Basisszenario) 37
17.1 Schutzgut Fläche 37
17.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit 38
17.2.1 Bestand und Bewertung 38
17.2.2 Vorbelastungen 38
17.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 39
17.3.1 Bestand und Bewertung 39
17.3.2 Vorbelastungen 41
17.4 Schutzgut Boden 41
17.4.1 Bestand und Bewertung 42
17.4.2 Vorbelastungen 44
17.5 Schutzgut Wasser 44
17.5.1 Bestand und Bewertung 44
17.5.2 Vorbelastungen 45
17.6 Schutzgüter Luft und Klima 45
17.6.1 Bestand und Bewertung 46
17.6.2 Vorbelastungen 47
17.7 Schutzgut Landschaft 47
17.7.1 Bestand und Bewertung 47
17.7.2 Vorbelastungen 48
17.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 48
17.8.1 Bestand und Bewertung 48
17.8.2 Vorbelastungen 49
17.9 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen) 49
18. Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 50
18.1 Schutzgut Fläche 50
18.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit 51
18.2.1 Bauphase 51
18.2.2 Bestands- und Betriebsphase 51
18.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 52
18.3.1 Bauphase 52
18.3.2 Bestands- und Betriebsphase 52
18.4 Schutzgut Boden und Wasser 53
18.4.1 Bauphase 53
18.4.2 Bestands- und Betriebsphase 54
18.5 Schutzgut Luft und Klima 55
18.5.1 Bauphase 55
18.5.2 Bestands- und Betriebsphase 55

18.6 Schutzgut Landschaft 56
18.6.1 Bauphase.....56
18.6.2 Bestands- und Betriebsphase.....56
18.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....57
18.7.1 Bauphase.....57
18.7.2 Bestands- und Betriebsphase.....57
18.8 Wechselwirkungen.....57
19. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Innenentwicklungspotenziale.....57
20. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes 58
20.1 Prognose ohne die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 37 58
20.2 Prognose mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 37 58
20.2.1 Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete... 59
20.2.2 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Klima sowie Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels.....59
20.2.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt 59
21. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen 59
22. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung).....62
23. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung 64
24. Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse 64
25. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....64
26. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben - § 2a Abs. 3 BauGB.....64
27. Abkürzungsverzeichnis.....65
28. Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.....67

Anlagen:

- Vorhaben- und Erschließungsplan, Butzlaff Tewes GmbH, 09.02.2023
- Erläuterung zum Vorhaben- und Erschließungsplan, Butzlaff Tewes GmbH, 09.02.2023
- Siedlungswasserwirtschaftliches Konzept, Lenk und Rauchfuß, 04.07.2022

- Orientierende Altlastenerkundung, Dipl.- Geologe Ingo Ratajczak, 18.03.2022
- Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung, Dipl. Biol. Maria Schiffler, 14.03.2022
- Biotoptypenkartierung, Dr. rer. Nat Rasmus Revermann, Dipl. Geoökologe, 25.03.2022
- Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit, Geologisches Büro Thomas Voß, 18.02.2021

TEIL 1 –VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 37 DER GEMEINDE MOORREGE

BEGRÜNDUNG

für das Gebiet: „südlich Voßmoor, östlich Ohlenkamp und westlich der vorhandenen Bebauung an der Wedeler Chaussee“

Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleitverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.

Die Begründung zum Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 37 wird gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 184) in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.2021 (GVOBl S. 1422), aufgestellt.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird entsprechend den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176), festgesetzt.

Als Plangrundlage dient eine Vermessung durch das Vermessungsbüro Felshart im Maßstab 1:500. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 umfasst die Flurstücke 52/3, 52/6 und 1019 der Flur 6 der Gemarkung Moorrege.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Moorrege ist der

nördliche Teil des Plangeltungsbereiches als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Der südliche Teil ist als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Damit entspricht die geplante Nutzung im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches nicht den Zielen des Flächennutzungsplanes. Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 erfolgt die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Gemeindevertretung beschloss am 29.09.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 nach § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss).

1.2 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich befindet sich im zentralen Teil der Gemeinde Moorrege.

Westlich, nördlich und östlich befindet sich Wohnbebauung in Form von Einfamilien-, Mehrfamilien- und Doppelhäusern an der Straße Voßmoor. Südlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die nähere Umgebung ist somit geprägt durch eine Wohnnutzung. Damit entspricht die geplante Nutzung der vorhandenen städtebaulichen Situation in der Umgebung.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches umfasst ca. 6.435 m².

2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Die Gemeinde Moorrege beabsichtigt, den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 durch Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes zu entwickeln und damit die Voraussetzungen zur Errichtung einer Anlage für betreutes Wohnen zu schaffen. Die Gemeinde beabsichtigt daher, die im südlichen Bereich bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche als Wohnbauland zu entwickeln.

Im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches ist die Errichtung der Anlage für betreutes Wohnen geplant. Vorgesehen sind ca. 21 Wohnungen, die Unterbringung von Praxis-, Verwaltungs- und Veranstaltungsräumen sowie einer Tagespflege.

Der nördliche Teil wurde in den Plangeltungsbereich mit einbezogen, um die Erschließung der Anlage für betreutes Wohnen an die Straße Voßmoor zu sichern. Darüber hinaus erfolgt die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zur Bestandssicherung. Im westlichen Bereich ist die Herstellung einer Stellplatzanlage für KFZ vorgesehen.

Ziele der Planaufstellung sind:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Errichtung einer Anlage für betreutes Wohnen.

Der Plangeltungsbereich befindet sich vollständig in Privateigentum.

Vorhabenträger ist:

Blumenhaus Breckwoldt
Sönke Breckwoldt
Schmiedeweg 16

25436 Moorrege

3. Übergeordnete Planungen und Bindungen

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021** befindet sich der Plangeltungsbereich innerhalb der 10km-Umkreise zu den Mittelzentren Wedel, Elmshorn und Pinneberg, sowie im Ordnungsraum Hamburg. Aufgrund der bereits vorherrschenden hohen Verdichtung und der dynamischen Entwicklung besteht ein erheblicher Siedlungsdruck. Daher sollen unterschiedliche Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Es ist daher darauf zu achten, dass landschaftliche Freiräume sowie attraktive und gesunde Lebensbedingungen erhalten bleiben.

Das von der Gemeinde Moorrege verfolgte Ziele ist:

- die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum für betreuungsbedürftige Menschen innerhalb des Siedlungsbereiches.

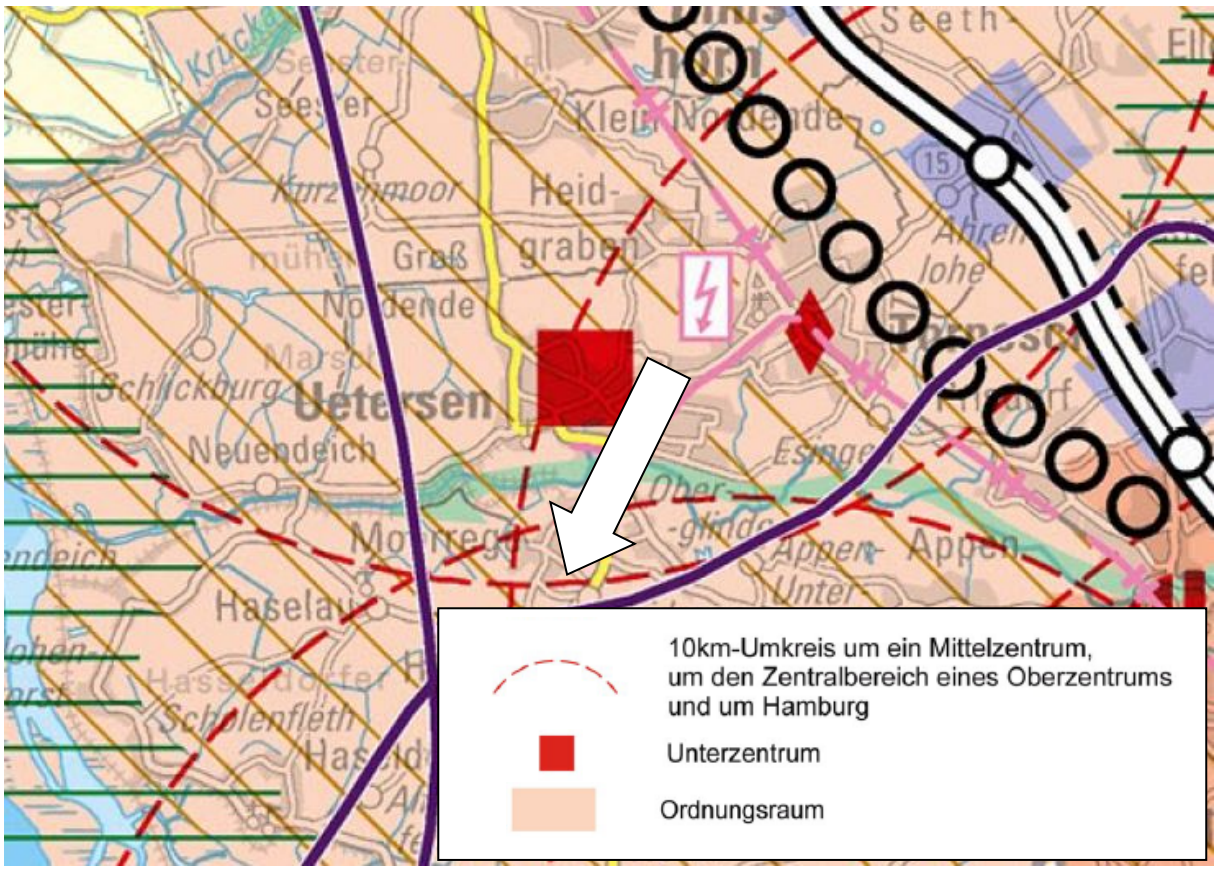

Abbildung 1 - Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021)

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998)** liegt das Plangebiet innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsbereiches eines zentralen Ortes. Die Gemeinde Moorrege grenzt an das Unterzentrum Uetersen an, das sich auf der nordwestlichen Siedlungsachse Hamburg – Elmshorn befindet. Zudem befindet sich die Gemeinde Moorrege innerhalb des besonderen Siedlungsraumes. Dabei handelt es sich um einen Raum, der sich in Verlängerung innerstädtischer Achsen von Hamburg historisch entwickelt hat. Diese Räume können über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen.

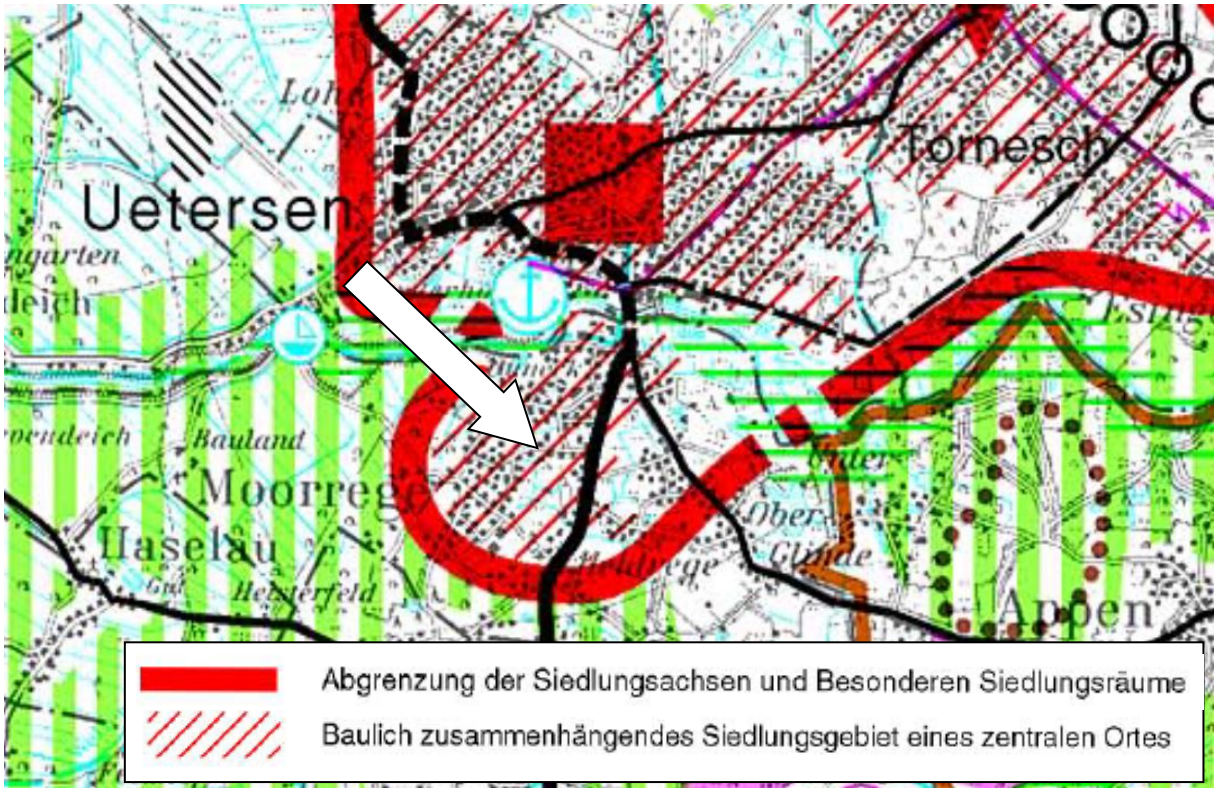

Abbildung 2 - Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) – Karte 1 bis 3 sieht keine Darstellungen für den Plangeltungsbereich vor.

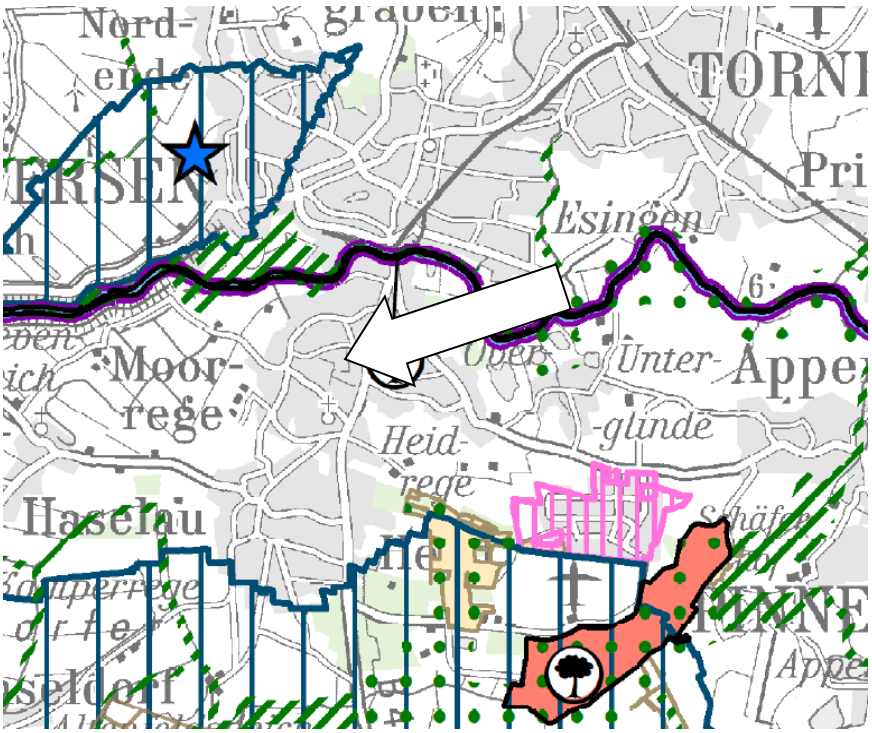

Abbildung 3 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III – Karte 1

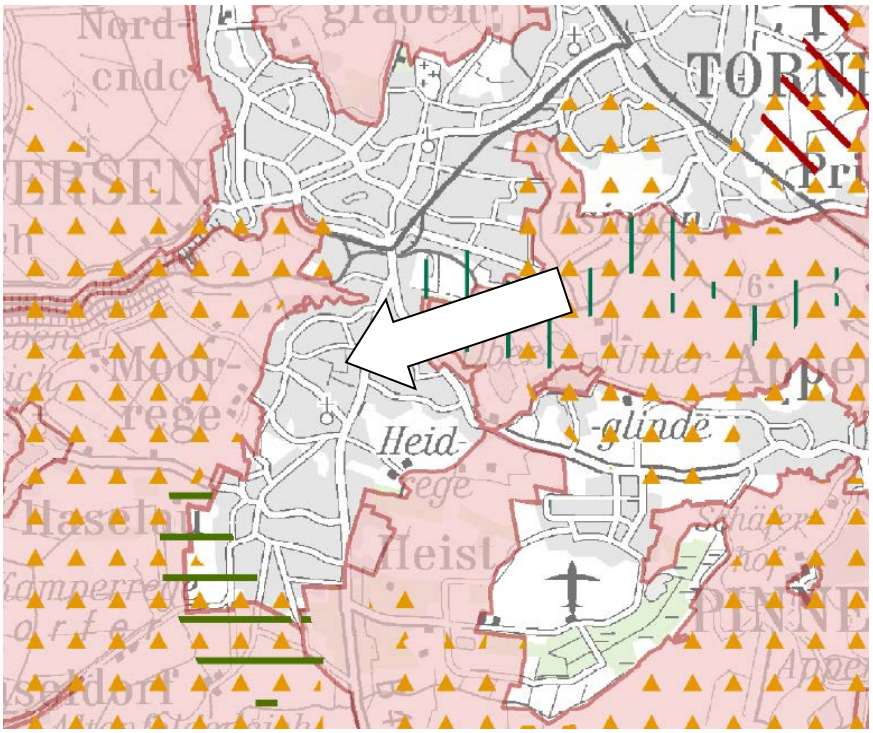

Abbildung 4 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III – Karte 2

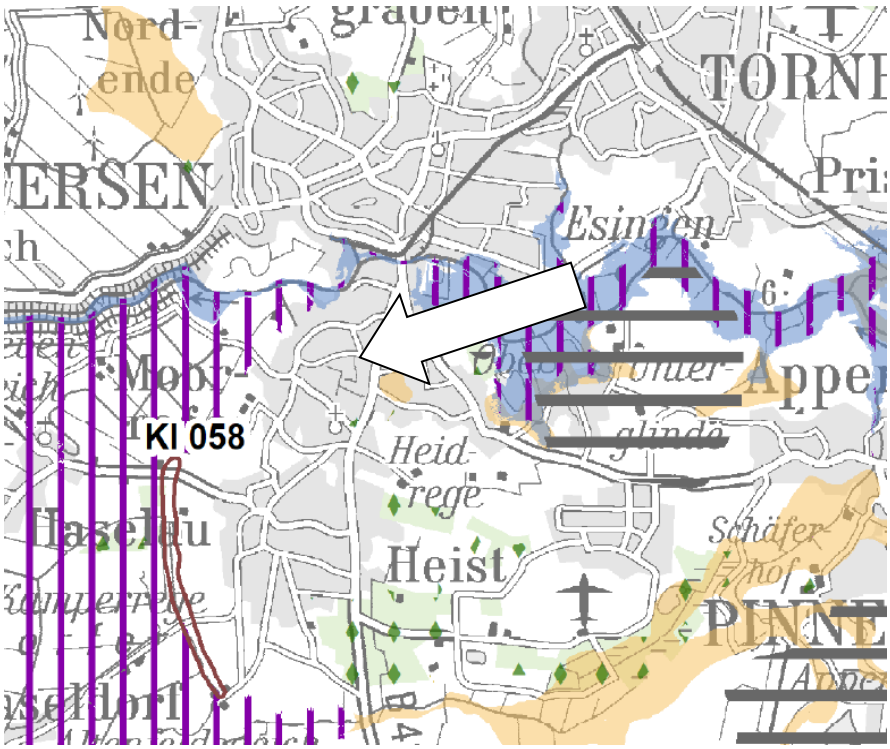

Abbildung 5 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III – Karte 3

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Moorrege stellt den nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches als Allgemeines Wohngebiet dar. Der südliche Teil ist als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Damit entspricht die geplante Nutzung im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches nicht den Zielen des Flächennutzungsplanes. Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 erfolgt die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes.

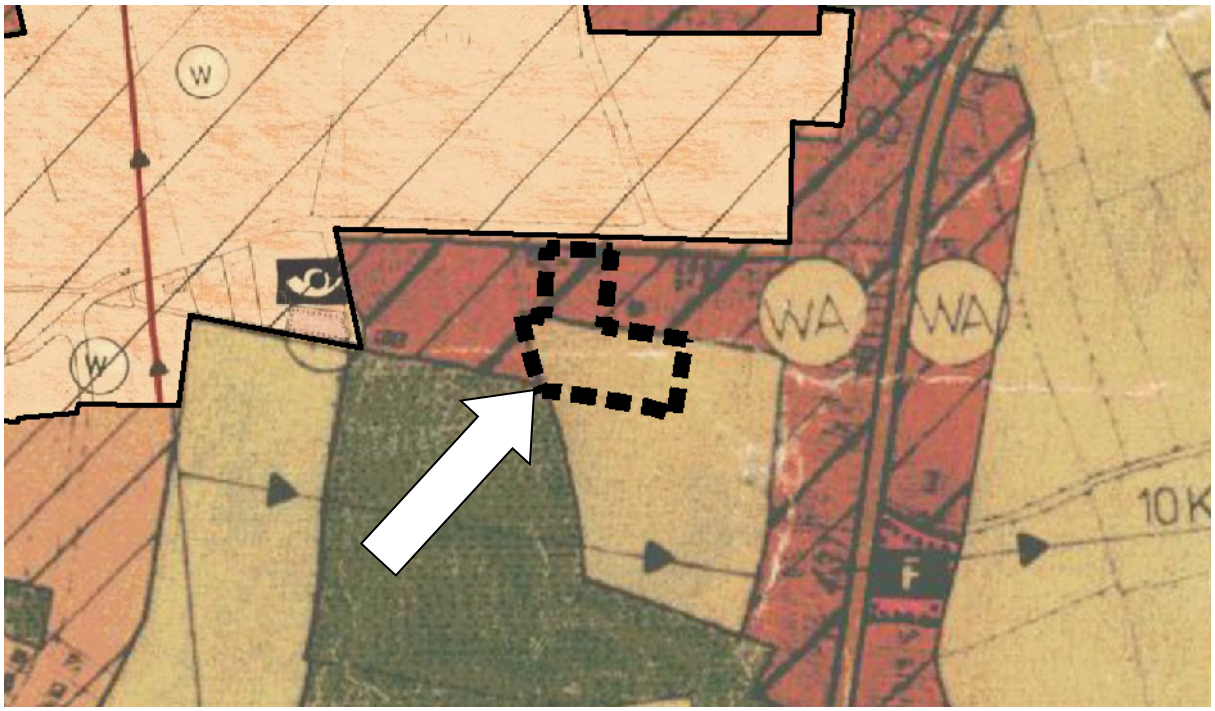

Abbildung 6 - Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Moorrege mit Darstellung der 3. Änderung sowie des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37

Im Rahmen der **24. Änderung** wird der **Flächennutzungsplan** den südlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 37 nach abschließendem Beschluss als Allgemeines Wohngebiet darstellen.

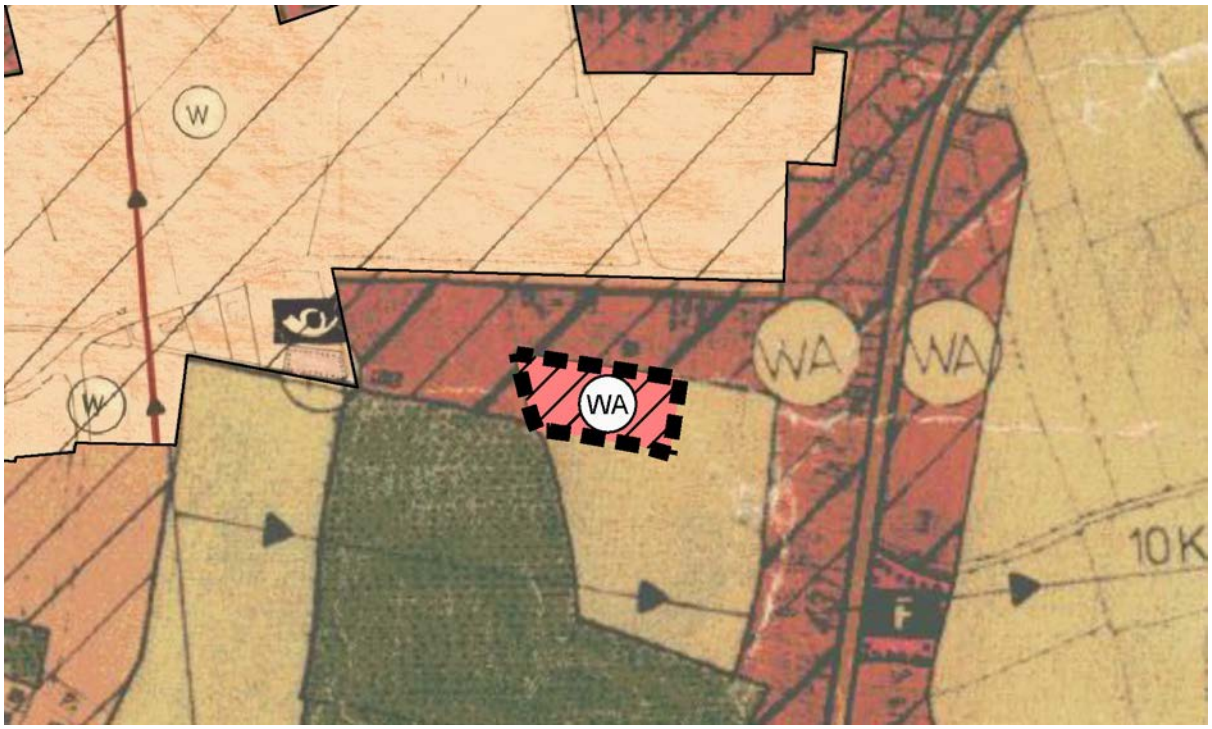

Abbildung 7 - Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Moorrege mit Darstellung der 24. Änderung

Das Entwicklungskonzept des **Landschaftsplanes** der Gemeinde Moorrege aus dem Jahr 2001 stellt den nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches als bebauten Bereich dar. Der südliche Teil ist als Fläche, die sich für eine bauliche Entwicklung eignet dargestellt. An der westlichen Grenze des Plangeltungsbereiches ist die Schaffung von Grünachsen / Grünzäsuren durch Erhalt bzw. der Entwicklung gliedernder und verbindender Vegetationsstrukturen dargestellt. Der westliche Teil des Plangeltungsbereiches bleibt unbebaut und wird gärtnerisch genutzt. Damit entspricht die geplante Nutzung als Wohnbaufläche größtenteils dem Zielkonzept des Landschaftsplanes.

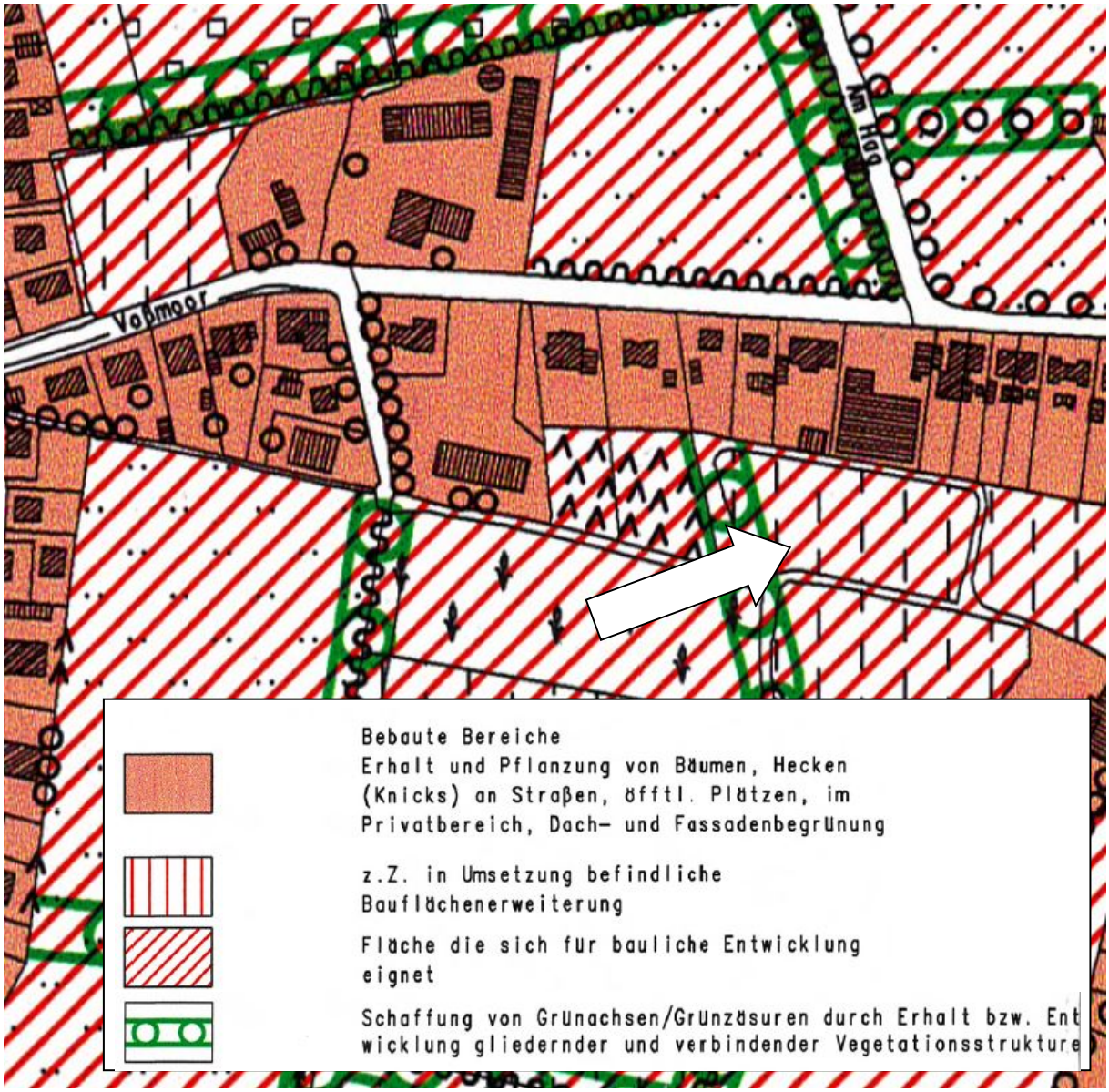

Abbildung 8 - Ausschnitt aus dem Zielkonzept des Landschaftsplanes der Gemeinde Moorrege

4. Städtebauliche Maßnahmen

Es ist ein allgemeines Wohngebiet für den Bau einer Anlage für betreutes Wohnen vorgesehen – siehe Konzeptentwurf der Vorhabenplanung. Im nördlichen Bereich erfolgt zur Bestandssicherung und zur Erschließung der Anlage für betreutes Wohnen die Einbeziehung der vorhandenen Wohngebäude in den Plangeltungsbereich. Die Aufteilung des südlichen Teils ist dem Konzept der Vorhabenplanung angepasst.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Anbindung an die Straße Voßmoor. Sie mündet im südlichen Bereich in eine Stellplatzanlage mit Wendemöglichkeit.

5. Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. In einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan besteht nach § 12 Abs. 3 BauGB grundsätzlich keine Bindung an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB und an die BauNVO. In diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 sollen aber die Festsetzungen im Wesentlichen nach diesen Vorgaben getroffen werden.

Nach § 12 Abs. 3a BauGB wird deshalb für den Plangeltungsbereich in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger verpflichtet hat. Im nördlichen Teil des allgemeinen Wohngebietes gilt das nur für die Zufahrt.

5.1 Art der baulichen Nutzung

5.1.1 Allgemeines Wohngebiet

Der gesamte Plangeltungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind darin Wohngebäude (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO), die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO).

Die in § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO als ausnahmsweise zulässig aufgeführten Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden aufgrund der verkehrlichen Anbindung sowie des zu erwartenden Verkehrsaufkommens ausgeschlossen.

Die Festsetzung als allgemeine Wohngebiete entspricht der umliegenden und der geplanten Nutzung. Der Plangeltungsbereich ist im westlichen, nördlichen und östlichen Teil umgeben von Einfamilien- und teilweise Mehrfamilien- bzw. Doppelhäusern.

Südlich des Plangeltungsbereiches befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Von diesen landwirtschaftlich genutzten Flächen können gegebenenfalls Immissionen wie Lärm, Staub und Gerüche zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Die Aufteilung in die Teilflächen WA1, WA2 und WA3 erfolgt auch in Hinblick auf einen nicht vorhabenbezogenen Teilbereich WA1 (Bestandsbebauung) und die vorhabenbezogenen Teilbereiche WA2 und WA3 (geplante Anlage für betreutes Wohnen).

Die Festsetzung der nördlichen Teilfläche WA1 als allgemeines Wohngebiet entspricht der vorhandenen Nutzung. Diese Teilfläche ist bereits mit einem Mehrfamilienhaus, zwei Einfamilienhäusern und deren Nebenanlagen bebaut. Im südlichen Bereich (WA2 und WA3) ist die Errichtung einer Anlage für betreutes Wohnen geplant.

5.1.2 KFZ-Stellplatzanlage

Die Gemeinde Moorrege verfügt über eine Satzung zur Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze (Stellplatzsatzung). Gemäß Anlage 1 Punkt 1.6 der Stellplatzsatzung sind für Wohnformen für betreuungspflichtige Menschen 1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten Stellplatz herzustellen. Vorgesehen ist die Herstellung von 21 Wohneinheiten. Zur Ermittlung der erforderlichen KFZ-Stellplätze wird von 32 Betten (1,5 Betten je Wohneinheit) ausgegangen. Dies ergibt aufgerundet 7 erforderliche KFZ-Stellplätze zuzüglich 7 behindertengerechte KFZ-Stellplätze. Darüber hinaus werden für Angestellte, Ärzte und Besucher weitere 6 KFZ-Stellplätze vorgesehen. Insgesamt werden somit 20 KFZ-Stellplätze errichtet, wovon 7 behindertengerecht ausgeführt werden. Die KFZ-Stellplätze werden oberirdisch im westlichen Bereich der Teilfläche WA2 hergestellt. Als Beitrag zu einem nachhaltigen und umweltfreundlichen Verkehrskonzept sollen Ladestationen für Elektrofahrzeuge an

den KFZ-Stellplätzen vorgesehen werden. Die genaue Lage und Anzahl der Ladestationen erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

Aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebietes, der fußläufigen Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen sowie der Anbindung an das ÖPNV-Netz wird diese Stellplatzanzahl als ausreichend angesehen.

Im südlichen Bereich der Teilfläche WA2 ist ein Wendehammer mit einem Durchmesser von 14,00 m vorgesehen. Der Wendehammer ist so konzipiert, dass Rettungsfahrzeuge wie z.B. die Feuerwehr dort wenden können. Innerhalb dieses Wendehammers ist das Parken von privaten Fahrzeugen auszuschließen. Darüber hinaus befinden sich weitere Stellflächen im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches (Teilfläche WA1) Die Stellflächen dienen den bestehenden Wohneinheiten.

5.1.3 Fahrrad-Stellplatzanlage

Nördlich der Wendeanlage ist die Errichtung einer Unterstellmöglichkeit für 19 Fahrräder vorgesehen.

Somit werden innerhalb der Teilfläche WA2 insgesamt 19 Fahrradstellplätze für die Anlage für betreutes Wohnen vorgesehen.

5.1.4 Aufstellplatz für Abfallbehälter

Im Bereich der Teilfläche WA2 ist ein Aufstellplatz für Abfallbehälter für die Anlage für betreutes Wohnen vorgesehen. Die Abfallbehälter werden oberirdisch platziert und am Tag der Abholung an der Straße Voßmoor zur Abholung bereitgestellt.

5.1.5 Versickerungsmulden / Niederschlagsentwässerung

Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung wurde durch das Ingenieurbüro Lenk + Rauchfuß GmbH ein siedlungswasserwirtschaftliches Konzept erarbeitet. Im Ergebnis wurden anhand der Vorplanungen die Lage der Versickerungsmulden bestimmt sowie wassertechnische Berechnungen durchgeführt.

Ziel des siedlungswasserwirtschaftlichen Konzeptes war der Nachweis, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangeltungsbereich möglich

ist. Die Ausarbeitung erfolgte im Rahmen der Entwurfsbearbeitung des Bebauungsplanes. Die vorgesehenen Versickerungsmulden wurden im Bebauungsplan dargestellt. Geplant ist die Errichtung von insgesamt drei Versickerungsmulden nordwestlich der geplanten Stellplatzanlage sowie nördlich, östlich und südlich der geplanten Anlage für betreutes Wohnen. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 37 kann durch Versickerungsmulden gewährleistet werden.

Das siedlungswasserwirtschaftliche Konzept des Büro Lenk und Rauchfuß vom 04.07.2022 ist dieser Begründung als Anlage angefügt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundstücke sollen zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme gut ausgenutzt werden können. Die Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb der allgemeinen Wohnbauflächen wird daher mit 0,4 festgesetzt. Das entspricht der bestehenden Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung sowie der geplanten Ausnutzung.

Die GRZ wird nach § 19 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist innerhalb der allgemeinen Wohngebiete für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen eine Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % zulässig. Dadurch können die benötigten Stellplätze und Zuwegungen auf den Grundstücken untergebracht werden.

5.2.2 Baugrenzen

Westlich des Plangeltungsbereiches befindet sich eine Fläche, die im Rahmen der Vorabstimmung durch die untere Forstbehörde als Wald eingestuft wurde. Es handelt sich dabei um das Flurstück 1005. Gemäß § 24 Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) sind bauliche Anlagen, die dem dauerhaften Aufenthalt dienen, in einem Abstand von 30,00m ab dem Waldrand unzulässig. Der Waldabstand wurde nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

Die festgesetzten Baugrenzen innerhalb der Teilfläche WA1 orientieren sich am Gebäudebestand, an einem Abstand von 3,00m zu den Plangebietsgrenzen sowie am Verlauf des Waldabstandes (30m ab der Flurstücksgrenze zum Flurstück 1005). Das dadurch entstandene Baufenster bietet die Möglichkeit zusätzliche Gebäude

bzw. Anbauten an bestehenden Gebäuden zu errichten. Die untere Forstbehörde hat einer geringfügigen Unterschreitung des Waldabstandes grundsätzlich zugestimmt. Die Vorhabenplanung wurde dennoch so konzipiert, dass der gesetzlich festgelegte Abstand eingehalten wird.

Innerhalb der Teilflächen WA2 und WA3 orientieren sich die Baugrenzen an dem geplanten Baukörper der Anlage für betreutes Wohnen (Vorhaben- und Erschließungsplan). Die Baugrenzen wurden dabei so gewählt, das leichte Lageverschiebungen möglich sind, ohne den städtebaulichen Charakter zu verändern. Der Abstand der Baugrenzen zu der nördlichen Plangebietsgrenze beträgt 8,00m. Der Abstand der Baugrenze zur südlichen Plangebietsgrenze beträgt zwischen 3,00m und 4,85m.

Im östlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich eine Eiche, die erhalten bleiben soll. Die Baugrenzen im Bereich der Eiche wurden mit einem Abstand von 2 m ab dem Kronentraufbereich festgesetzt.

5.2.3 Vollgeschosse

Innerhalb der Teilflächen WA1 ist eine 2-geschossige Bauweise festgesetzt. Dies entspricht der vorhandenen Bebauung im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches. Die Zahl der Vollgeschosse wird dementsprechend auf 2 Vollgeschoss festgesetzt.

Innerhalb der Teilflächen WA2 und WA3 ist die Errichtung einer 2-geschossigen bzw. teilweise 3-geschossigen Anlage für betreutes Wohnen geplant. Die Zahl der Vollgeschosse wird dementsprechend auf 3 Vollgeschosse innerhalb der Teilfläche WA2 und 2 Vollgeschosse innerhalb der Teilfläche WA3 festgesetzt.

Die Festsetzung von 3 bzw. 2 Vollgeschossen trägt dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden Rechnung und trägt zur Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme bei (§ 1a Abs. 2 BauGB). Der Ausbau von Dachgeschossen soll nicht unterbunden werden.

5.2.4 Höhe der baulichen Anlagen - Firsthöhe

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist im Planteil A festgesetzt.

Die Firsthöhe wird in den allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 auf 13,40 m beschränkt. In Anbindung an die vorhandene Bebauung im nördlichen Teil des

Plangeltungsbereiches entspricht das den dort vorhandenen Gebäudehöhen. Durch die Festsetzung von maximal 13,40 m bleibt der städtebauliche Charakter erhalten. Gleichzeitig können die Grundstücke durch eine maximal dreigeschossige Bebauung (Teilfläche WA2) gut ausgenutzt und bebaut werden. Innerhalb der Teilfläche WA3 ist eine zweigeschossige Bebauung vorgesehen. Die maximal zulässige Firsthöhe wird daher mit 10,90 m festgesetzt.

Der Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist ein Schachtdeckel am nördlichen Rand des Plangeltungsbereiches (siehe Planteil A). Die Höhe des Bezugspunktes beträgt 5,59m DHHN2016[1].

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First) gemessen. Wenn kein First vorhanden ist, ist der Schnittpunkt von Dachhaut und Oberkante der Wand oder der obere Abschluss der Außenwand maßgebend.

5.2.5 Bauweise

Die Bauweise wird entsprechend der umliegenden Bebauung innerhalb des allgemeinen Wohngebietes WA1 als offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) festgesetzt.

Innerhalb der Teilflächen WA2 und WA3 ist die Errichtung einer Anlage für betreutes Wohnen geplant. Die Bauweise wird entsprechend den baulichen Anforderungen - an einen größeren Baukörper - mit einer abweichenden Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) festgesetzt. Die abweichende Bauweise entspricht hier der offenen Bauweise mit dem Unterschied, dass Gebäudelänge über 50m zulässig sind.

5.2.5 Bindungen für den Erhalt von Bäumen

Im Landschaftsplan – Entwicklungskonzept – der Gemeinde Moorrege ist entlang der westlichen Grenze des Plangeltungsbereiches die Schaffung von Grünachsen / Grünzäsuren durch Erhalt bzw. der Entwicklung gliedernder und verbindender Vegetationsstrukturen dargestellt. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die vorhandenen Bäume an der westlichen Plangebietsgrenze zur Umsetzung dieses Entwicklungskonzeptes als zu erhalten festgesetzt. Es handelt sich dabei um mittelgroße Eichen und Ahorn.

[1] Deutsches Haupthöhennetz 2016 – einheitliches Höhenbezugssystem in Deutschland

Darüber hinaus befindet sich im Bereich der Teilfläche WA3 eine Eiche. Diese Eiche wird in das Konzept Anlage für betreutes Wohnen integriert und im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als zu erhalten festgesetzt. Die Baumkrone dieser Eiche wurde aus der Vermessung übernommen und großzügig im Bebauungsplan dargestellt. Im Rahmen der konkreten Bau- und Erschließungsarbeiten wird durch baumschützende Maßnahmen der Erhalt sichergestellt. Die Baugrenzen wurden in einem Abstand von 2 m zum Kronentraufbereich festgesetzt.

Bei einem Ausfall der als zu erhalten festgesetzten Bäume ist mit heimischen Gehölzen laut nachfolgender Artenliste Ersatz nachzupflanzen:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Weißbuche / Hainbuche
Quercus robur	Stieleiche

Die erforderliche Pflanzgröße bei Ersatzpflanzungen eines Baumes ist:

Baum – Heister 3 x v 16 – 18 – 20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe.

Des Weiteren wurden zum Schutz der vorhandenen Bäume im Bereich geplanten Zuwegungen, Stellplätzen, Versickerungsmulden und hochbaulichen Anlagen wurzelschützende Maßnahmen innerhalb der Kronentraufbereiche der vorhandenen Bäume beim Bau von Zuwegungen verbindlich festgesetzt.

Auf die entsprechenden Vorschriften und Regelwerke bei Baumaßnahmen im Bereich vorhandener Bäume wird verwiesen:

- DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Erarbeiten;
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen;
- RAS-LP 4 **–** Richtlinie zur Anlage von Straßen, Teil 1, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen;
- ZTV Baumpflege.

5.2.6 Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Südlich angrenzend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die dem Außenbereich zuzuordnen sind. Als optische Abgrenzung der geplanten Bebauung

gegenüber der freien Landschaft wird die Herstellung einer Fläche mit Bindungen für die Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern vorgesehen.

Die Fläche mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen Gehölzen laut nachfolgender Artenliste anzupflanzen und bei Ersatz nachzupflanzen:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Weißbuche / Hainbuche
Crataegus monogyna	Weißdornhecke
Fagus sylvatica	Rotbuche

Die Hecke darf an Grundstücksgrenzen gemäß § 37 des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (NachbG S.-H.) die Höhe von 1,20 m dauerhaft nicht überschreiten.

6. Gestalterische Festsetzungen

6.1 Einleitung

Die Gemeinde Moorrege verzichtet im Plangeltungsbereich im Wesentlichen auf gestalterische Vorgaben.

Vorgaben, die erforderliche Umbauten oder energetische Sanierungen behindern könnten, sollen nicht gemacht werden. Lediglich die Art und Form von Werbeanlagen sowie die verbindliche Herstellung von KFZ-Stellplätzen sollen geregelt werden. Darüber hinaus werden Empfehlungen zur Höhe der Erdgeschossfußböden gegeben.

6.2 Werbeanlagen

Innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes sind freiberufliche und gewerbliche Tätigkeiten zulässig, die den Wohncharakter des Gebietes nicht verändern. Werbeanlagen für solche Tätigkeiten sollen nur direkt am Gebäude und dort nur im Eingangsbereich angebracht werden. Zulässig sind Werbeanlagen bis zu einer Höhe von 3,00 m - gemessen bis zur Oberkante Schild - über der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss. Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 200 x 100 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende und sich

bewegende Werbeträger sind wegen ihres Störungseffektes im Wohngebiet ebenfalls ausgeschlossen.

6.3 KFZ-Stellplätze

Die Zufahrt und die Stellplatzanlage innerhalb der allgemeinen Wohngebiete ist als private Verkehrsfläche sowie als verkehrsberuhigter Bereich konzipiert. Das Ortsbild soll nicht durch eine große Anzahl ungeordnet am Straßenrand parkender Fahrzeuge beeinträchtigt werden, insbesondere im Bereich der Straße Voßmoor.

Aus dem Grund wird festgesetzt, dass innerhalb des allgemeinen Wohngebietes WA2 mindestens 20 KFZ-Stellplätze auf den privaten Grundstücken herzustellen und dauerhaft zu erhalten sind. Weitere Ausführungen zur Ermittlung der erforderlichen KFZ-Stellplätze siehe Kapitel 5.1.2.

Innerhalb der Teilfläche WA1 bestehen bereits PKW-Stellplätze für die vorhandene Bebauung.

6.4 Höhe der Erdgeschossfertigfußböden

Seit einigen Jahren sind immer häufiger Wetterextreme zu beobachten. Dazu gehören Starkregenereignisse, bei denen die Wassermengen nicht schnell genug versickern oder von der Kanalisation aufgenommen werden.

Um die geplanten Wohnhäuser vor dem Wassereintritt von außen bei einem Starkregenereignis zu schützen, wird empfohlen, die Erdgeschossfußböden in den allgemeinen Wohngebieten 30 bis 50 cm über den im Bebauungsplan dargestellten Höhenbezugspunkt zu errichten.

7. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr

Die allgemeinen Wohngebiete werden durch eine private Erschließungsfläche in Anbindung an die Straße Voßmoor erschlossen. Die Stellplatzanlage mündet in einem Wendehammer innerhalb der Teilfläche WA2 mit einem Durchmesser von 14,00m. Dieser Wendehammer ist so konzipiert, dass Rettungsfahrzeuge, wie z.B. die Feuerwehr dort wenden können. Innerhalb dieses Wendehammers ist das Parken von privaten Fahrzeugen auszuschließen.

Das Plangebiet ist durch die fußläufig zu erreichende Haltestelle „Moorrege, Glinder Weg“ mit der Buslinien 489, 589 und 6675 an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die Haltestelle befindet sich in ca. 290m Entfernung (Luftlinie) und erschließt das Plangebiet mit ihrem gemäß Regionalem Nahverkehrsplan Kreis Pinneberg für diese Raumkategorie gültigen Bus-Einzugsbereich von 400 m (Radius).

8. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Die **Ver- und Entsorgung** erfolgt über das kommunale Leitungssystem.

Die **Strom-, Wasser- und Gasversorgung** erfolgt durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Zuleitungen innerhalb der Straße Voßmoor. Die Versorgung mit **Strom und Gas** unterliegt dem freien Markt. Ein konkreter Versorger kann deshalb nicht benannt werden.

Trinkwasser wird durch den Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch geliefert. Es liegen bereits Leitungen in der Straße Voßmoor, an die angeschlossen werden kann. Auch **Gas**leitungen sind vorhanden, so dass bei Bedarf daran angeschlossen werden kann. Das gleiche gilt für das **Telekommunikation**snetz, hier Deutsche Telekom AG.

Die **Abfallentsorgung** erfolgt entsprechend der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Standorte für die Müllbehälter sind an geeigneter Stelle auf dem Baugrundstück vorzusehen. Die Müllbehälter sind am Tag der Abholung an der Straße Voßmoor zu platzieren. Gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan ist die Herstellung einer oberirdischen Aufstellfläche für Abfallbehälter nördlich der Wendeanlage vorgesehen.

Die **Schmutzwasserentsorgung** erfolgt über Anbindung an das vorhandene Leitungsnetz innerhalb der Straße Voßmoor.

Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 37 wurde durch das Ingenieurbüro Lenk + Rauchfuß GmbH ein siedlungswasserwirtschaftliches Konzept erstellt. Im Rahmen dieses Konzeptes wurde die Ableitung des anfallenden **Oberflächenwassers** in Versickerungsmulden festgelegt. Im Ergebnis wurden anhand der Vorplanungen die Lage der Versickerungsmulden bestimmt sowie wassertechnische Berechnungen durchgeführt. Ziel des Konzeptes war der Nachweis, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im

Plangeltungsbereich möglich ist (Siehe Kapitel 5.1.5). Die vorgesehenen Versickerungsmulden wurden im Bebauungsplan dargestellt. Geplant ist die Errichtung von insgesamt drei Versickerungsmulden nordwestlich der geplanten Stellplatzanlage sowie nördlich, östlich und südlich der geplanten Anlage für betreutes Wohnen. Die Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 37 kann dadurch gewährleistet werden. Das siedlungswasserwirtschaftliche Konzept des Büro Lenk und Rauchfuß vom 04.07.2022 ist dieser Begründung als Anlage angefügt.

Die **Löschwasserversorgung** erfolgt durch vorhandene Löschwasserhydranten in der Straße Voßmoor und durch die Herstellung eines zusätzlichen Löschwasserhydrantens. Der nächstgelegene Unterflurhydrant befindet sich Kreuzungsbereich Straße Voßmoor / Ohlenkamp in ca. 160 m Entfernung zum Plangeltungsbereich. Die Nennweite der anliegenden Leitung beträgt DN80. Gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 wird für ein durch Wohnnutzung geprägtes Gebiet mit 3-geschossiger Bebauung eine Löschwassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden benötigt. Nach Auskunft durch den Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch stehen ca. 1000 l/min zur Verfügung. Dies entspricht ca. 60m³/h. Damit ist die Löschwasserversorgung im Plangeltungsbereich grundsätzlich sicher-gestellt. Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Moorrege die Herstellung eines zusätzlichen Löschwasserhydranten als Oberflurhydrant in der näheren Umgebung empfohlen. Im Rahmen der Erschließungsarbeiten im Anschluss an das Bauleitverfahren wird zwischen der Gemeinde Moorrege, der Feuerwehr und dem Vorhabenträger die Herstellung einer zusätzlichen Löschwasserentnahmestelle abgestimmt. Die gemeinschaftliche Stellplatzanlage dient gleichzeitig als Bewegungsfläche für Rettungsfahrzeuge. Die Zufahrt für Rettungskräfte erfolgt über die Straße Voßmoor. Eine Bewegungsfläche für die Feuerwehrfahrzeuge ist vor der geplanten Anlage für betreutes Wohnen vorgesehen.

9. Waldabstand

Westlich des Plangeltungsbereiches befindet sich eine Fläche, die im Rahmen der Vorabstimmung durch die untere Forstbehörde als Wald eingestuft wurde. Es handelt sich dabei um das Flurstück 1005. Gemäß § 24 Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) sind bauliche Anlagen, i.S.d. § 29 BauGB, in einem Abstand von 30,00 m ab dem Waldrand unzulässig. Der Waldabstand wurde nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

Dieser Abstand kann in Abstimmung mit der Forstbehörde sowie dem Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen im Einvernehmen unterschritten werden. Im Rahmen der Vorabstimmung hat die untere Forstbehörde einer geringfügigen Unterschreitung zugestimmt, sofern keine Bedenken bezüglich des Brandschutzes seitens der Kreisbrandschutzbehörde bestehen. Die Vorhabenplanung (Teilfläche WA2) wurde dennoch so konzipiert, dass der gesetzlich festgelegte Abstand eingehalten wird. Im Bereich der bestehenden Bebauung (Teilfläche WA1) befinden sich innerhalb der Waldabstandsflächen Nebenanlagen.

10. Natur- und Artenschutz

Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 37 wurde durch die Dipl. Biol. Maria Schiffler eine faunistische Artenschutzprüfung auf der Basis einer Potenzialanalyse erstellt. In dieser wird untersucht, ob gefährdete Arten oder besonders bzw. streng geschützte Arten im Untersuchungsbereich vorkommen. Berücksichtigt werden dabei besonders oder streng geschützte Arten, wie Vögel und Fledermäuse sowie weitere Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie.

Darüber hinaus wurde anhand einer Biotoptypenkartierung die Ausstattung und Struktur des Lebensraums für Tierarten durch den Diplom Geoökologen Rasmus Reevermann festgestellt. Die Darstellung erfolgte kartografisch gemäß dem aktuellen Biotoptypenschlüssel für das Land Schleswig-Holstein.

Die Ergebnisse der faunistischen Potenzialanalyse und der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Biotoptypenkartierung werden hier zusammenfassend erläutert:

Im Rahmen der **faunistischen Potenzialanalyse und artenschutzrechtlichen Prüfung** wurde ermittelt, welches Potenzial die festgestellten Habitatstrukturen für Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bieten.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes ist überwiegend von einem mäßig artenreichen Wirtschaftsgrünland geprägt, welches regelmäßig gemäht und teilweise als Spielplatz bzw. Erholungsfläche genutzt wird. Der nördliche Teil des Plangeltungsbereiches ist durch versiegelte Verkehrsflächen und Wohngebäude mit Nebenanlagen geprägt. Im östlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich eine größere freistehende Eiche, die im Rahmen des Bauungsplanes Nr. 37 erhalten bleiben soll. Westlich befindet sich ein zumeist mit Laubbäumen und jungen Koniferen bestandenes Grundstück. Es handelt sich dabei um eine Waldfläche.

Weiter östlich grenzt eine ca. 100 m² große Fläche an, die mit dichten Sträuchern bewachsen ist. Südlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die mit Beerenobstkulturen bewachsen sind. Als einziges Gewässer ist im Plangeltungsbereich ein Regenwasserrückhaltebecken vorhanden. Das Regenrückhaltebecken führt aufgrund der hohen Versickerung nur kurzfristig Wasser und eignet sich daher kaum als Lebensraum für Tiere.

Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen spezielle Lebensraumansprüche, die im Plangebiet nicht gegeben sind. Ihr Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden – es besteht somit keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Für Fledermäuse ergab sich ein geringes Potenzial für Fledermausquartiere in den Bäumen des westlich angrenzenden dicht bewachsenen Nachbargrundstückes. Die im Plangeltungsbereich vorhandene Eiche war gut einsehbar – Baumhöhlen oder Spalten, die sich für Fledermausquartiere eignen, konnten nicht festgestellt werden. Der Plangeltungsbereich wird aufgrund seiner geringen Größe und der fehlenden linearen Strukturen, die als Leitlinien fungieren können, als nichtessenzielles Jagdhabitat von mittlerer Bedeutung eingeschätzt. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population von Fledermausarten kann daher ausgeschlossen werden. Zur Minimierung der Einschränkungen der Habitatifunktionen für Fledermäuse wird die Einrichtung tierschonender Außenbeleuchtung empfohlen.

Auch wenn es sich bei dem Regenwasserrückhaltebecken um ein Gewässer handelt, kann das Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden. Das Regenwasserrückhaltebecken eignet sich nicht als Laichgewässer, da es nur kurzfristig Wasser führt, welches schnell versickert. Darüber hinaus bestehen keine räumlichen Beziehungen zu möglichen Reproduktionsgewässern in der näheren Umgebung. Eine artenschutzrechtliche Relevanz für Amphibien kann daher ausgeschlossen werden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ebenfalls ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei um Arten mit sehr speziellen Lebensraumansprüchen (Moore, alte Wälder, besonders alte Bäume, spezielle Gewässer, maritime Lebensräume etc.). Eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht daher nicht.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind allgemein häufige, heimische Brutvögel zu erwarten. Alle europäischen Brutvogelarten sind europarechtlich geschützt. Die potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind insbesondere frei brütende Arten der Agrarlandschaft mit wenig speziellen Ansprüchen und einer Toleranz anthropogenen

Störungen gegenüber. Die westlich an den Plangeltungsbereich angrenzende Waldfläche ist ein potenzieller Lebensraum für in Gehölzen und Höhlen brütende Vögel. Darüber hinaus ist die im Plangeltungsbereich vorhandene Eiche ein potenzieller Lebensraum für in Gehölzen und Höhlen brütende Vögel.

Andere Vogelarten haben kein oder nur ein geringes Potenzial innerhalb des Plangeltungsbereiches. Für Bodenbrüter ist die Flächenausdehnung zu gering. Biotopstrukturen, die von besonders seltenen und anspruchsvollen Brutvogelarten genutzt werden, fehlen sowohl innerhalb des Plangeltungsbereiches als auch in dessen Umgebung. Die Fläche weist auch keine Eignung für Rastvögel auf. Eine vorhabenbedingte bestandsmindernde Wirkung und Verschlechterung für potenziell vorkommende Vogelarten konnte ausgeschlossen werden. Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz bei einer Rodung / Entfernung von vorhandenen Gehölzstrukturen. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Vögel vermieden werden, wenn Rodungen der Bäume oder Baufeldräumungen in einem Zeitraum zwischen 30. September und 01. März erfolgen. Andernfalls ist ein fachkundigerer Nachweis erforderlich, dass keine potenziellen Brutstätten besetzt sind. Sollte ein solcher Besatz festgestellt werden, ist der artenschutzrechtlich erforderliche Ersatz des Brutraumes zu leisten. Das kann z.B. in der Form von Nistkästen an geeigneter Stelle erfolgen.

Im Rahmen der **Biotoptypenkartierung** wurden geprüft, ob gesetzlich geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatschG sowie der schleswig-holsteinischen Biotopverordnung im Untersuchungsgebiet vorkommen. Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte auf Grundlage einer Begehung am 14.06.2021 gemäß sowie dem aktuell gültigen Biotoptypenschlüssel für Schleswig-Holstein (LLUR 2021).

Es wurden insgesamt 6 Biotopflächen abgegrenzt und 5 verschiedenen Biotoptypen zugeordnet. Der überwiegende Teil des Plangeltungsbereiches wird durch mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GY) eingenommen. Die restlichen Flächen sind dem Biotoptyp Wohnbebauung und öffentliche Gebäude im Innenbereich (SB) sowie dem Biotoptyp Bahngleise, Straßen, Fahr- und Fußwege und begleitende Biotope (SV) zuzuordnen. Darüber hinaus wurde ein künstliches, durch Nutzung geprägtes Gewässer (FX) kartiert. Dabei handelt es sich um das Regenwasserrückhaltebecken. Des Weiteren wurde ein Einzelgehölz (HEy) festgestellt. Es handelt sich um eine Eiche, die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 erhalten bleiben soll. Darüber hinaus konnte ein Standort einer Pflanzenart der Roten Liste SH – Kategorie 3 festgestellt werden. Dabei handelt es sich um ein Individuum des Gewöhnlichen Natternkopfs (Echium vulgare). Da es sich um eine

schnittunverträgliche Pflanzenart handelt, ist sie im regelmäßig gemähten Grünland als unbeständig anzusehen. Im Ergebnis der Biotoptypenkartierung wurden keine nach § 30 BNatschG geschützten Biotope im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Die faunistische Potenzialanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung durch die Dipl. Biol. Maria Schiffler vom 14.03.2022 sowie die Biotoptypenkartierung vom Dipl. Geoökologen Rasmus Revermann vom 25.03.2022 sind dieser Begründung als Anlagen angefügt.

11. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB u.a. den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern, insbesondere in der Gemeindeentwicklung. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sollen durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, und durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, berücksichtigt werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dem wird der Bebauungsplan Nr. 37 im Bereich der allgemeinen Wohngebiete in nachfolgend dargestellter Weise gerecht:

- Art und Maß der baulichen Nutzung sind der örtlichen Lage angepasst und lassen Raum für unbebaute Flächen, die gärtnerisch angelegt und genutzt werden können.
- Es gibt keine Gestaltungsvorgaben, die umweltfreundliche Bauweisen und innovative Techniken der Energiegewinnung und –nutzung einschränken könnten. Damit ist eine unter Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkten optimale Gestaltung der Gebäude möglich.
- Die Ausrichtung der Gebäude kann in Richtung Süden bzw. Südwesten erfolgen und ist damit aus energetischer Sicht besonders vorteilhaft.

Gartengestaltungen mit Stein- oder Schotterschüttungen, aus natürlichen oder nicht natürlichen Materialien, sind in den vergangenen Jahren immer häufiger entstanden. Diese Art der Gartengestaltung birgt den entscheidenden Nachteil, dass sie wildlebenden Tieren keinen Lebensraum und keine Futtergrundlage bietet und zum Teil die Versickerung von Niederschlagswasser behindert. Ferner erwärmen sich derart gestaltete Flächen schneller und intensiver als bewachsene Flächen. Die Erwärmung der Luft über versiegelten Flächen ist ohnehin ein klimatisch wirksames Phänomen in besiedelten Bereichen. § 1 Abs. 5 BauGB verpflichtet die Kommunen, zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung beizutragen, in dem unter anderem die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt werden.

Flächenhafte Gartengestaltungen oder Schüttungen aus Steinen, Kies, Split, Schotter oder vergleichbarem, unbelebtem Material, mit oder ohne Unterlagerung durch Vlies oder Folie, sind unzulässig. Als flächenhaft gelten derartige Gestaltungselemente oder Nutzungen ab einer Flächengröße von insgesamt 2 m². Davon ausgenommen ist ein bis zu 60 cm breiter befestigter Streifen im Traufbereich der Gebäude (Traufkante / Spritzschutz). Zuwegungen, Garagen, Stellplatzflächen und Terrassen fallen nicht unter dieses Verbot, da es sich dabei um Nebenanlagen handelt, für die die Überschreitungsmöglichkeit der GRZ nach § 19 Abs. 4 BauNVO gilt. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen, also anzusäen oder zu bepflanzen, und zu unterhalten.

12. Bodenschutz / Altlasten

Orientierende Altlastenuntersuchung

Bei einer Teilfläche des Plangeltungsbereiches handelt es sich um einen ehemaligen gewerblichen Standort. Die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg hat im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass der Bereich als altlastverdächtige Fläche, Altstandort geführt wird. Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 wurde daher eine orientierende Altlastenerkundung durch den Dipl.-Geologen Ingo Ratajczak erstellt. Die Ergebnisse dieser orientierenden Erkundung werden hier zusammenfassend erläutert:

Auf einer Teilfläche des Plangeltungsbereiches befand sich ehemals eine Druckerei, die aufgrund der bodenschutzrechtlichen Erstbewertung als Altlastenverdachtsfläche im Prüfverzeichnis (P2- Standort) der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg geführt wurde. Ziel der orientierenden Untersuchung war die Prüfung von Nutzungskonflikten und die Bereitstellung von abwägungsrelevanten Informationen für die Gemeinde Moorrege.

In einem ersten Schritt wurden anhand der recherchierten Bauakten die ehemaligen Nutzungen in den unterschiedlichen Gebäudeteilen nachvollzogen. Demnach befand sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogen Bebauungsplanes Nr. 37 der Standort der Reprografie. Die eigentliche Druckerei befand sich nördlich bzw. nordöstlich des Plangeltungsbereiches. Das ehemalige Druckereigebäude wurde im

Jahr 2019 / 2020 abgebrochen und auf der Bodenplatte ein neues Mehrfamilienhaus errichtet.

In einem zweiten Schritt wurden in unmittelbarer Nähe zur Bodenplatte der ehemaligen Druckerei Bohrungen durchgeführt und Grundwasserproben entnommen. Die Entnahme von Proben direkt unterhalb der Bodenplatte war daher nicht möglich. Es wird aber davon ausgegangen, dass diese Bodenplatte keine optisch sichtbaren Verschmutzungen aufwies und, dass sich die Bodenplatte in einem Zustand befunden haben muss, die für den Neubau eines Mehrfamilienhauses geeignet war (keinerlei Risse oder Fehlstellungen). Ein Eintrag von altlastenrelevanten Stoffen unterhalb dieser Bodenplatte wird daher als unwahrscheinlich angesehen. Die entnommenen Grundwasserproben im nahen Umfeld der Bodenplatte ergaben keine Hinweise auf einen Eintrag von CKW (Chlorkohlenwasserstoffe), Aromaten, Benzinkohlenwasserstoffe oder Alkohole. Ebenfalls unauffällig war das vom Abbruch der ehemaligen Druckerei stammende geschredderte mineralische Material, dass zur Befestigung der südwestlichen Zufahrt und Parkplatzfläche aufgetragen wurde. Das Material stellt auch für die zukünftige Nutzung keine Gefährdung dar.

Im Ergebnis hat sich der Altlastenverdacht hinsichtlich der untersuchten Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Pflanze sowie Boden-Grundwasser nicht bestätigt. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden bei der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 durch die ehemalige Druckerei nicht beeinträchtigt.

Darüber hinaus wurden vom Gutachter Empfehlungen zu den Bodeneingriffen, zur Grundwasserabsenkung während der Baumaßnahmen sowie zur Niederschlagswasserversickerung gegeben.

Bodenmanagementplan

Im Zuge der Bodeneingriffe sollte durch den Vorhabenträger ein Boden-managementplan erstellt werden. Mit dem Bodenmanagementplan sollte festgelegt werden, dass:

- Der zuvor abgeschobene und seitlich gelagerte humose Boden als durchwurzelbare Schicht in den zukünftig unversiegelten Freiflächenbereichen wieder eingebaut wird. Ist eine vollständige Wiederverwertung von unbelastetem humosen Boden ohne Bauschuttanteile am Ausbauort nicht möglich, so ist eine Verwertung gemäß der Vollzugshilfe der BBodSchV § 12

anzustreben. Für die Bewertung der Verwertbarkeit ist ausdrücklich nicht die LAGA M20 heranzuziehen

- Für eventuell bei der Erschließung der Baugrubenerstellung ggf. angetroffene, nicht "natürliche" humose Oberböden, also Böden mit (nicht nur vereinzelten) Fremdbestandteilen (z.B. Aschen, Schlacken, Bauschutt etc.) gelten dagegen die abfallrechtlichen Bestimmungen.

Grundwasserhaltung

Auf Grund der hohen Grundwasserstände von ca. 1,2 m bis 1;7 m unter Geländeoberkante ist während der Baumaßnahmen eine Grundwasserhaltung erforderlich. Je nach Ausführung ist von einer erheblichen zu fördernden Wassermenge zur Trockenlegung der Baugrube auszugehen. Für die Grundwasserhaltung werden vom Gutachter folgende Hinweise gegeben:

- Um erforderliche Wasserhaltungen zu minimieren, ist die Durchführung der Tiefbaumaßnahmen im hydrogeologischen Sommerhalbjahr zu Zeiten niedriger Grundwasserstände zu empfehlen.

- Das geförderte Grundwasser sollte vor der Ableitung mittels Absetzbecken von Sediment und Trübstoffen gereinigt werden. Je nach tatsächlichem Eisengehalt des sedimentfreien Wassers ist ggf. eine vorherige Belüftung des Wassers zur Eisenfällung vor Einleitung in den Kanal oder Vorfluter erforderlich.

- Für die Ermittlung der möglichen Ableitungswege des geförderten Wassers ist die Durchführung von geeigneten Wasseranalysen im Vorwege erforderlich.

- Die Wasserhaltung und Wasserableitung ist mindestens 8 Wochen vor Ausführung beim Kreis Pinneberg zu beantragen

Niederschlagswasserversickerung

Die anstehenden Sande besitzen eine gute Durchlässigkeit und sind für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers generell geeignet. Aufgrund der hohen Grundwasserstände sowie eines Mindestabstandes von 1 m zwischen der Versickerungsanlage und dem maximalen Grundwasserspiegel ist eine Versickerung des Niederschlagswassers nur über Mulden möglich.

Um eine schädliche Veränderung des Grundwassers durch die Niederschlagswasserversickerung ausschließen zu können, sollten bei dem geringen Grundwasserflurabstand generell nur Dachflächen und nicht von mit Kraftstoffen betriebenen Fahrzeugen befahrene versiegelte Flächen an die Muldenversickerung angeschlossen werden.

Die Entwässerung von Parkplatz- und Kraftfahrzeugwegen sollte dagegen direkt über versickerungsfähige Flächen erfolgen, damit ein ausreichender Grundwasserflurabstand zum Schutz des Grundwassers gewährleistet ist.

Die Orientierende Erkundung vom 18.03.2022 durch den Dipl. Geologen Ingo Ratajczak ist dieser Begründung als Anlage angefügt.

Hinweis: Versickerungswirksame Bodenbeläge können aufgrund der erforderlichen Barrierefreiheit, auch bei der Stellplatzanlage, nicht verwendet werden. Im siedlungswasserwirtschaftlichen Konzept durch das Büro Lenk und Rauchfuß wurde dies entsprechend berücksichtigt.

13. Kosten und Finanzierung

Der Plangeltungsbereich befindet sich in Privateigentum. Der Vorhabenträger trägt die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Kosten für die zusätzlichen Erschließungsflächen.

Es entstehen der Gemeinde Moorrege Infrastrukturfolgekosten, die in soziale und technische Folgekosten zu unterscheiden sind.

Durch die Festsetzung allgemeiner Wohngebiete, ist auch mit einer leichten Erhöhung der Einwohnerzahl zu rechnen. Daher können soziale Einrichtungen der Gemeinde zusätzlich in Anspruch genommen werden. Diese zusätzliche Inanspruchnahme ist jedoch als äußerst gering einzuschätzen und kann daher im Hinblick auf die Infrastrukturfolgekosten vernachlässigt werden.

In den Bereich der technischen Folgekosten fallen die Unterhaltung der Straßen und der Anlagen des ruhenden Verkehrs, sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen (Energieversorgung, Trinkwasserversorgung, Telekommunikation, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung). Die Abfallentsorgung fällt in den Aufgabenbereich des Kreises Pinneberg und wird hier deshalb nicht berücksichtigt. Die Versorgungsleitungen werden durch die Versorgungsträger unterhalten, der

Gemeinde Moorrege entstehen dadurch keine Kosten. Technische Folgekosten entstehen für die Gemeinde nur insoweit, wie die Unterhaltung der Anlagen kommunale Aufgabe ist. Die Erschließungsanlagen auf den einzelnen Grundstücken gehören nicht dazu.

14. Flächenbilanzierung

Flächennutzungen im Plangeltungsbereich	
Festsetzung	**Fläche in m²**
Allgemeines Wohngebiet darin enthalten – Aufstellfläche für Abfallbehälter	6.435 15
Summe = Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches	**6.435**

15. Eigentumsverhältnisse

Der Plangeltungsbereich befindet sich vollständig im Privateigentum.

TEIL 2 –VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 37 DER GEMEINDE MOORREGE

UMWELTBERICHT

16. Einleitung

16.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes Nr. 37

Der Plangeltungsbereich befindet sich im zentralen Teil der Gemeinde Moorrege.

Westlich, nördlich und östlich befindet sich Wohnbebauung in Form von Einfamilien-, Mehrfamilien- und Doppelhäusern an der Straße Voßmoor. Südlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die nähere Umgebung ist somit geprägt durch eine Wohnnutzung. Damit entspricht die geplante Nutzung der vorhandenen städtebaulichen Situation in der Umgebung.

Die Gemeinde Moorrege beabsichtigt, den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 durch Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes zu entwickeln und damit die Voraussetzungen zur Errichtung einer Anlage für betreutes Wohnen zu schaffen. Die Gemeinde beabsichtigt daher, die im südlichen Bereich bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche als Wohnbauland zu entwickeln.

Im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches ist die Errichtung der Anlage für betreutes Wohnen geplant. Vorgesehen sind ca. 21 betreute Wohnungen, die Unterbringung von Praxis-, Verwaltungs- und Veranstaltungsräumen und einer Tagepflege.

Der nördliche Teil wurde in den Plangeltungsbereich mit einbezogen, um die Erschließung der Anlage für betreutes Wohnen an die Straße Voßmoor zu sichern. Es erfolgt die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zur Bestandssicherung. Im südlichen Bereich ist die Herstellung einer Stellplatzanlage für KFZ vorgesehen.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches umfasst ca. 6.435 m².

16.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Die Ziele des Umweltschutzes, die sich aus den für die einzelnen Schutzgüter wirksamen Bundes- und Landesgesetzen ergeben, sollen hier nicht zitiert werden.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) – Karte 1 bis 3 sieht keine Darstellungen für den Plangeltungsbereich vor.

FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete sind in der näheren Umgebung **nicht** vorhanden.

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Moorrege stellt den nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches als Allgemeines Wohngebiet dar. Der südliche Teil ist als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Damit entspricht die geplante Nutzung im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches nicht den Zielen des Flächennutzungsplanes. Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 erfolgt die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Das Entwicklungskonzept des **Landschaftsplanes** der Gemeinde Moorrege aus dem Jahr 2001 stellt den nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches als bebauten Bereich dar. Der südliche Teil ist als Fläche, die sich für eine bauliche Entwicklung eignet dargestellt. An der westlichen Grenze des Plangeltungsbereiches ist die Schaffung von Grünachsen / Grünzäsuren durch Erhalt bzw. der Entwicklung gliedernder und verbindender Vegetationsstrukturen dargestellt. Der westliche Teil des Plangeltungsbereiches bleibt unbebaut und wird gärtnerisch genutzt. Damit entspricht das Zielkonzept des Landschaftsplanes größtenteils der geplanten Nutzung als Wohnbaufläche.

Weitere umweltrelevante Planvorgaben sind bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

16.3 Methodik der Umweltprüfung

Für jedes Schutzgut wird das Basisszenario anhand allgemein zugänglicher und speziell erhobener Daten dargestellt. Die Bewertung erfolgt nach Kriterien, die für die einzelnen Schutzgüter relevant sind. Die Bewertung des Bestandes, der Umweltauswirkungen, sowie der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt verbal-argumentativ. Für die Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen wird der gemeinsame Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen

Eingriffsregelung zum Baurecht" des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 9.12.2013 herangezogen.

Die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) werden umweltbezogen überprüft. Dabei einbezogen werden die Ergebnisse der Bestandsuntersuchungen und Auswirkungsprognosen für die relevanten Schutzgüter. Es wird dargestellt, welche umsetzbare Variante unter dem Aspekt möglichst geringer Beeinträchtigung der Schutzgüter die am wenigsten belastende ist.

17. Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Bestand und Bewertung - Basisszenario)

17.1 Schutzgut Fläche

Im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundesrepublik Deutschland soll der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden (z. Zt. sind es ca. 66 ha pro Tag). Gefordert ist eine nachhaltige Siedlungsentwicklung, die dem Prinzip "Innen vor Außen" folgt. Die Außenbereiche sollen geschont werden, in dem auf verträgliche Art und Weise die vorhandenen Möglichkeiten der Innenentwicklung genutzt werden. Dazu gehört die Nutzung von Brachflächen im Siedlungsbereich, die Nutzung von Baulücken und die Behebung von Leerständen, sowie die Um- bzw. Nachnutzung bereits bebauter Bereiche, soweit vorhanden.

Der nördliche Teil des Plangeltungsbereiches ist bereits mit Wohnhäusern bebaut und wird zur Bestandssicherung und der Sicherung der Erschließung mit in den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Der südliche Teil wurde bisher landwirtschaftlich genutzt und soll als Wohngebiet zur Errichtung einer Anlage für betreutes Wohnen entwickelt werden. Aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangeltungsbereiches, der bereits vorhandenen Erschließung sowie der Darstellung im Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes als Fläche, die sich für eine bauliche Entwicklung eignet, wird der o.g. Nachhaltigkeitsstrategie Rechnung getragen.

17.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Auf den Menschen und seine Gesundheit wirkt seine Umwelt in ihrer Gesamtheit ein. Das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen hängen von dem Erhalt seiner Lebensgrundlagen ab. Beeinträchtigungen von Fläche, Boden, Wasser, Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt, Klima, Luft, und der ihn umgebenden Landschaft können auch auf den Menschen, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden nachteilige Auswirkungen haben. Diese Beurteilung fließt jedoch bei den genannten Schutzgütern und den Wechselwirkungen ein, soweit Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden in diesem Zusammenhang die Wohnung und das Wohnumfeld des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft untersucht, da alle anderen Wirkfaktoren bei den Untersuchungen für die anderen Schutzgüter thematisiert werden. Zusätzlich werden, soweit erforderlich, die ortsübergreifenden Auswirkungen ermittelt.

Das Wohnumfeld für den Menschen sowie die Erholungsfunktion der Landschaft wurden im Rahmen von Ortsbegehungen analysiert und bewertet.

17.2.1 Bestand und Bewertung

Es handelt sich bei dem südlichen Teil des Plangeltungsbereiches um eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 will die Gemeinde die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Anlage für betreutes Wohnen schaffen. Im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches ist eine Wohnnutzung in Form von Einfamilienhäusern und eines Mehrfamilienhauses bereits vorhanden. Dieser Bereich wird zur Sicherung der Erschließung mit in den Plangeltungsbereich mit einbezogen. Weiter westlich und östlich befinden sich ebenfalls Wohngrundstücke, die mit Einfamilien- und Doppelhäusern bebaut sind.

17.2.2 Vorbelastungen

Umweltbezogene Vorbelastungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch liegen aufgrund des vorhandenen Verkehrsaufkommens auf der Straße Voßmoor vor. Das Plangebiet grenzt im südlichen Bereich an landwirtschaftliche Flächen an. Aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierende Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

17.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Dieses Schutzgut umfasst die wildlebenden Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sowie die wildwachsenden Pflanzen und deren Vorkommen in Biotopen. Die biologische Vielfalt umfasst die Vielfalt an Arten und Lebensräumen.

Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 37 wurde durch die Dipl. Biol. Maria Schiffler eine faunistische Potenzialanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. In dieser wurde untersucht, ob gefährdete Arten oder besonders bzw. streng geschützte Arten im Untersuchungsbereich vorkommen. Berücksichtigt werden dabei besonders oder streng geschützte Arten, wie Vögel und Fledermäuse sowie weitere Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie.

Darüber hinaus wurde durch den Dipl. Geoökologen Rasmus Reevermann eine Biotoptypenkartierung erstellt. Dabei wurde die Ausstattung und Struktur des Lebensraums für Tierarten festgestellt. Die Darstellung erfolgt kartografisch gemäß dem aktuellen Biotoptypenschlüssel für das Land Schleswig-Holstein.

17.3.1 Bestand und Bewertung

Im Rahmen der **Biotoptypenkartierung** wurden geprüft, ob gesetzlich geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatschG sowie der schleswig-holsteinischen Biotopverordnung im Untersuchungsgebiet vorkommen. Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte auf Grundlage einer Begehung am 14.06.2021 gemäß sowie dem aktuell gültigen Biotoptypenschlüssel für Schleswig-Holstein (LLUR 2021).

Es wurden insgesamt 6 Biotopflächen abgegrenzt und 5 verschiedenen Biotoptypen zugeordnet. Der überwiegende Teil des Plangeltungsbereiches wird durch mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GY) eingenommen. Die restlichen Flächen sind dem Biotoptyp Wohnbebauung und öffentliche Gebäude im Innenbereich (SB) sowie dem Biotoptyp Bahngleise, Straßen, Fahr- und Fußwege und begleitende Biotope (SV) zuzuordnen. Darüber hinaus wurde ein künstliches, durch Nutzung geprägtes Gewässer (FX) kartiert. Dabei handelt es sich um das Regenwasserrückhaltebecken. Des Weiteren wurde ein Einzelgehölz (HEy) festgestellt. Es handelt sich um eine Eiche, die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 erhalten bleiben soll. Darüber hinaus konnte ein Standort einer Pflanzenart der Roten Liste SH – Kategorie 3 festgestellt werden. Dabei handelt es sich um ein Individuum des Gewöhnlichen Natternkopfs (Echium vulgare). Da es sich um eine schnittunverträgliche Pflanzenart handelt, ist sie im regelmäßig gemähten Grünland

als unbeständig anzusehen. Im Ergebnis der Biotoptypenkartierung wurden keine nach § 30 BNatschG geschützten Biotope im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Im Rahmen der **faunistischen Potenzialanalyse und artenschutzrechtlichen Prüfung** wurde ermittelt, welches Potenzial die festgestellten Habitatstrukturen für Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bieten. Die Untersuchungen erfolgten auf Grundlage einer Begehung am 14.06.2021 sowie einer zusätzlichen Begehung am 04.08.2021

Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen spezielle Lebensraumansprüche, die im Plangebiet nicht gegeben sind. Ihr Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden – es besteht somit keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Für **Fledermäuse** ergab sich ein geringes Potenzial für Fledermausquartiere in den Bäumen des westlich angrenzenden dicht bewachsenen Nachbargrundstückes. Die im Plangeltungsbereich vorhandene Eiche war gut einsehbar – Baumhöhlen oder Spalten, die sich für Fledermausquartiere eignen, konnten nicht festgestellt werden. Der Plangeltungsbereich wird aufgrund seiner geringen Größe und der fehlenden linearen Strukturen, die als Leitlinien fungieren können, als nichtessenzielles Jagdhabitat von mittlerer Bedeutung eingeschätzt. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population von Fledermausarten kann daher ausgeschlossen werden. Zur Minimierung der Einschränkungen der Habitatifunktionen für Fledermäuse wird die Einrichtung tierschonender Außenbeleuchtung empfohlen.

Auch wenn es sich bei dem Regenwasserrückhaltebecken um ein Gewässer handelt, kann das Vorkommen von **Amphibien** ausgeschlossen werden. Das Regenwasserrückhaltebecken eignet sich nicht als Laichgewässer, da es nur kurzfristig Wasser führt, welches schnell versickert. Darüber hinaus bestehen keine räumlichen Beziehungen zu möglichen Reproduktionsgewässern in der näheren Umgebung. Eine artenschutzrechtliche Relevanz für Amphibien kann daher ausgeschlossen werden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ebenfalls ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei um Arten mit sehr speziellen Lebensraumansprüchen (Moore, alte Wälder, besonders alte Bäume, spezielle Gewässer, maritime Lebensräume etc.). Eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht daher nicht.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind allgemein häufige, heimische **Brutvögel** zu erwarten. Alle europäischen Brutvogelarten sind europarechtlich geschützt. Die potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind insbesondere frei brütende Arten der Agrarlandschaft mit wenig speziellen Ansprüchen und einer Toleranz anthropogenen Störungen gegenüber. Die westlich an den Plangeltungsbereich angrenzende Waldfläche ist ein potenzieller Lebensraum für in Gehölzen und Höhlen brütende Vögel. Darüber hinaus ist die im Plangeltungsbereich vorhandene Eiche ein potenzieller Lebensraum für in Gehölzen und Höhlen brütende Vögel.

Andere Vogelarten haben kein oder nur ein geringes Potenzial innerhalb des Plangeltungsbereiches. Für Bodenbrüter ist die Flächenausdehnung zu gering. Biotopstrukturen, die von besonders seltenen und anspruchsvollen Brutvogelarten genutzt werden, fehlen sowohl innerhalb des Plangeltungsbereiches als auch in dessen Umgebung. Die Fläche weist auch keine Eignung für Rastvögel auf. Eine vorhabenbedingte bestandsmindernde Wirkung und Verschlechterung für potenziell vorkommende Vogelarten konnte ausgeschlossen werden. Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz bei einer Rodung / Entfernung von vorhandenen Gehölzstrukturen. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Vögel vermieden werden, wenn Rodungen der Bäume oder Baufeldräumungen in einem Zeitraum zwischen 30. September und 01. März erfolgen. Andernfalls ist ein fachkundigerer Nachweis erforderlich, dass keine potenziellen Brutstätten besetzt sind. Sollte ein solcher Besatz festgestellt werden, ist der artenschutzrechtlich erforderliche Ersatz des Brutraumes zu leisten. Das kann z.B. in der Form von Nistkästen an geeigneter Stelle erfolgen.

17.3.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen in Hinsicht auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bestehen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im südlichen Teil, sowie aufgrund der bestehenden gärtnerischen Nutzung der vorhanden Wohngrundstücke im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 37. Ferner stellen die weiter südlich angrenzende landwirtschaftliche Nutzung eine Vorbelastung für diese Schutzgüter dar.

17.4 Schutzgut Boden

Boden im Sinne des § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) "ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten."

Zu bewerten sind die Bodenverhältnisse anhand der in § 2 Abs. 2 BBodSchG aufgeführten Kriterien:

1. natürliche Funktion als:
- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,

- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte,

3. Nutzungsfunktion als
- als Rohstofflagerstätte,
- Fläche für Siedlung und Erholung,
- Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

17.4.1 Bestand und Bewertung

Nach der Bodenkarte des Landes Schleswig-Holstein[2] steht im Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 Eisenhumuspodsol, vergleyt, aus Decksand an. Bei Eisenhumuspodsol handelt es sich um eine Bodenart aus Fein- bis Mittelsand (meist Flugsand) welcher stark podsoliert ist (Orterde oder Ortstein), teilweise mit dünnen Torflagen. Dieser Boden besitzt ein geringes Bindungsvermögen für Nährstoffe und eine geringe nutzbare Feldkapazität. Die Wasserdurchlässigkeit ist je nach Ausprägungsgrad des Ortsteins mittel bis hoch. Das Grundwasser steht in feuchten Zeiten um 1 m, in trocken Zeiten um 2 m unter Flur an. Die in der Bodenkarte dargestellte Bodenart wurde auch im Rahmen einer Baugrundvorerkundung durch das Geologische Büro Thomas Voss bestätigt. Demnach stehen bis zu einer Tiefe von 0,50 bzw. 0,70 m Tiefe Mutterboden an. Darunter folgt feinsandiger Mittelsand, bei dem es sich vermutlich um spät-nacheiszeitlichen Flugdecksand (Dünensand) handelt. Bei den Sondierungen wurden Wasserstände zwischen 1,70 m und 1,90 m unter Geländeoberkante

[2] Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000, Blatt 2324 Pinneberg, Kiel 1988

festgestellt. Der mittlere, maximale Grundwasserstand wurde mit 1,30 m unter Geländeoberkante festgelegt.

Die natürliche Funktion dieses Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen ist eingeschränkt vorhanden, weil Wasser und Nährstoffe kaum gebunden werden. Als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen haben die anstehenden Böden einen mittleren bis geringen Wert, da sie nur eingeschränkt als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers dem Naturkreislauf dienen.

Eine Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte ist bislang nicht in Erscheinung getreten. Das Archäologische Landesamt des Landes Schleswig-Holsteins konnte im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen auf Kulturdenkmale feststellen. Das Archäologische Landesamt verweist jedoch in seiner Stellungnahme auf § 15 DSchG (Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein). "Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung."

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Als Fläche für Siedlung ist das Plangebiet aufgrund seiner Lage an der bestehenden Bebauung der Gemeinde Moorrege und aufgrund der Lage an der Straße Voßmoor geeignet. Eine Eignung für die Erholung von Menschen hat die Plangebietsfläche selbst nicht. Sie liegt in zumindest teilweise ländlicher Umgebung, steht aber unter dem Einfluss des Siedlungsrandes der Gemeinde Moorrege. Die Eignung als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist, wie oben bereits ausgeführt, aufgrund der anstehenden Bodentypen vorhanden und entspricht der aktuellen

Nutzung. Die Eignung als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung ist genauso gegeben wie die Eignung als Siedlungsstandort.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung hat die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine Teilfläche des Plangeltungsbereiches als altlastverdächtige Fläche, Altstandort geführt wird. Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 wurde daher eine orientierende Altlastenerkundung durch den Dipl.-Geologen Ingo Ratajczak erstellt. Im Ergebnis der orientierenden Altlastenerkundung hat sich der Altlastenverdacht hinsichtlich der untersuchten Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Pflanze sowie Boden-Grundwasser nicht bestätigt. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden bei der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 nicht durch Vorbelastungen beeinträchtigt.

17.4.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen des Bodens bestehen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung. Nährstoffe können aufgrund des geringen Bindungsvermögens in tiefere Schichten sowie in das Grundwasser eingetragen werden.

17.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird aufgeteilt in die Teilaspekte oberirdische Gewässer und Grundwasser (§ 2 Abs. 1 WHG). Zu den oberirdischen Gewässern gehören die Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Weiher) und die Fließgewässer (Flüsse, Bäche, Gräben). Zum Grundwasser gehören zusammenhängende Grundwasserleiter und lokale Vorkommen.

Die nötigen Untersuchungen wurden durch Auswertung aktueller Luftbilder und anhand des Landwirtschafts- und Umweltatlas´ Schleswig-Holstein ermittelt.

17.5.1 Bestand und Bewertung

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangeltungsbereichs ist ein Regenwasserrückhaltebecken vorhanden, dass im Rahmen der Biotoptypenkartierung als Gewässer kartiert wurde. Aufgrund der hohen Versickerungsfähigkeit der anstehenden Sande ist das Regenwasserrückhaltebecken nur sporadisch mit Wasser bei stärkeren Regenereignissen gefüllt.

Grundwasser: Die Grundwasserstände wurden im Rahmen einer Baugrundvorerkundung ermittelt. Demnach konnten in den Sondierungen Wasserstände zwischen 1,70 m und 1,90 m unter Geländeoberkante nachgewiesen werden. Der mittlere, maximale Grundwasserstand wurde mit 1,30 m unter Geländeoberkante festgelegt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet oder einem Trinkwassergewinnungsgebiet. Die Einschränkungen, die aus einer solchen Lage resultieren würden, gelten hier nicht.

Die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg, hat im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass eine Teilfläche des Plangeltungsbereiches als altlastverdächtige Fläche, Altstandort geführt wird. Dabei handelte es sich um den Standort einer ehemaligen Druckerei im nördlichen bzw. nordöstlichen Teil des Plangeltungsbereiches. Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 wurde daher eine orientierende Altlastenerkundung durch den Dipl.-Geologen Ingo Ratajczak erstellt. In unmittelbarer Nähe zur Bodenplatte der ehemaligen Druckerei wurden Bohrungen durchgeführt und Grundwasserproben entnommen. Die Entnahme von Proben direkt unterhalb der Bodenplatte war daher nicht möglich. Es wird aber davon ausgegangen, dass diese Bodenplatte keine optisch sichtbaren Verschmutzungen aufwies und, dass sich die Bodenplatte in einem Zustand befunden haben muss, die für den Neubau eines Mehrfamilienhauses geeignet war (keinerlei Risse oder Fehlstellungen). Ein Eintrag von altlastenrelevanten Stoffen unterhalb dieser Bodenplatte wird daher als unwahrscheinlich angesehen. Die entnommenen Grundwasserproben im nahen Umfeld der Bodenplatte ergaben keine Hinweise auf einen Eintrag von CKW (Chlorkohlenwasserstoffe), Aromaten, Benzinkohlenwasserstoffe oder Alkohole. Im Ergebnis hat sich der Altlastenverdacht hinsichtlich der untersuchten Wirkungspfade Boden-Grundwasser nicht bestätigt.

17.5.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen des Grundwassers bestehen generell aufgrund der mit der landwirtschaftlichen Nutzung in der Umgebung verbundenen Stoffeinträge.

17.6 Schutzgüter Luft und Klima

Die Schutzgüter Luft und Klima sind gesondert zu betrachten. Luft ist ein die Erde umgebendes Gasgemisch. Ihre Qualität wird anhand natürlicher Gegebenheiten und vorhandener Verschmutzungen festgestellt. Als Klima wird der Zustand der boden-

nahen Atmosphäre und Witterung bezeichnet, der Boden, Tiere, Pflanzen und den Menschen beeinflusst. Für den Umweltbericht relevant ist nicht das Weltklima, sondern die örtlich und ggf. regional wirksamen Aspekte.

Diese Schutzgüter wurden im Rahmen eigener Auswertungen aktueller Luftbilder ermittelt. Des Weiteren werden aktuelle Luftqualitätsmessungen durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ausgewertet.

17.6.1 Bestand und Bewertung

Die Luftqualität im Plangeltungsbereich und seiner direkten Umgebung wird bestimmt durch die Lage an der Straße Voßmoor, durch die angrenzende freie Landschaft und die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung. Klimatisch bedeutsame Strukturen und Gegebenheiten, die das Lokalklima prägen oder beeinflussen, wie z.B. Kaltluftentstehungsbereiche, sind nicht vorhanden.

Durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume werden regelmäßig Luftqualitätsmessungen vorgenommen. Die Grundbelastung der Luft mit Schadstoffen wie Stickstoffdioxid (NO_2), Schwefeldioxid (SO_2) und Benzol ist landesweit relativ gering. Die Grenzwerte für Feinstäube wurden im Jahr 2019 sicher eingehalten. Der Informationsschwellenwert für Ozon von 180 µg/m^3 wurde im Jahr 2019 an den Stationen Bornhöved, Lübeck-St. Jürgen und St. Peter-Ording einmal und in Lauenburg zweimal überschritten. Die aktuell geltenden Zielwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation werden eingehalten. Kohlenmonoxid wird in Schleswig-Holstein aufgrund der geringen Belastungen seit dem Jahr 2009 nicht mehr gemessen[3]

Ziel ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Anlage für betreutes Wohnen in Form eines Mehrfamilienhauses. Darüber hinaus wird die bestehende Bebauung entlang der Straße Voßmoor mit in den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes mit einbezogen.

Der Luftaustausch mit der Umgebung und die Luftzirkulation ist ungehindert möglich. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangeltungsbereich und seiner Umgebung sind gut.

[3] Quelle: Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresbericht 2019, Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, März 2022.

17.6.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen der Luftqualität bestehen in geringem Maße durch Schadstoffe, die vom Straßenverkehr sowie durch die landwirtschaftlichen Nutzungen emittiert werden. Vorbelastungen der lokalklimatischen Verhältnisse sind nicht ersichtlich.

17.7 Schutzgut Landschaft

Der Begriff der Landschaft umfasst die Landschaftsfunktionen, das Landschaftsbild und die Erlebbarkeit der Landschaft. Da die Landschaftsfunktionen im Rahmen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt behandelt wurden, und die Erlebbarkeit der Landschaft beim Schutzgut Mensch, werden die Untersuchungen für das Schutzgut Landschaft auf das Landschaftsbild beschränkt.

17.7.1 Bestand und Bewertung

Die Bestandsdarstellung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgte durch Geländebegehung. Die Bewertung erfolgt nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, sowie deren Erholungswert.

Der südliche Teil des Plangeltungsbereiches ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Der nördliche Teil ist geprägt durch die bestehende Wohnbebauung und einer gärtnerischen Nutzung der Grundstücke. Westlich befindet sich eine Waldfläche. Nördlich des Plangebietes verläuft die Straße Voßmoor.

Die Landschaft in diesem Teil der Gemeinde Moorrege ist somit geprägt durch Wohnbebauung, die Straße Voßmoor sowie einer landwirtschaftlichen Nutzung. Die Eiche im östlichen Bereich des Plangebietes stellt ein Landschaftsstrukturelement dar, das aber im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 37 erhalten bleiben soll.

Vielfalt der landschaftlichen Elemente besteht durch den Wechsel zwischen linearen Gehölzstrukturen, wie z.B. der vorhandenen Baumreihen und landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Die Eigenart dieser Landschaft ist die Prägung durch aktive landwirtschaftliche Nutzungen, die vorhandene Wohnbebauung sowie durch die Straße Voßmoor.

17.7.2 Vorbelastungen

Die Schönheit der Landschaft ist derzeit durch die aktiven landwirtschaftlichen Nutzungen und durch die bestehenden Verkehrsflächen bestimmt. Das gleiche gilt für die Erholungseignung der Landschaft, die sich als ortsrandgeprägte Kulturlandschaft darstellt, nicht als Naturlandschaft.

17.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Begriff kulturelles Erbe bezeichnet Baudenkmäler und archäologische Denkmäler, sowie historische Gärten und historische Kulturlandschaft. Im Rahmen des Umweltberichts zu betrachtende Sachgüter sind Gebäude und Infrastruktureinrichtungen unterschiedlicher Nutzungsbestimmung, sowie landschaftliche Besonderheiten.

17.8.1 Bestand und Bewertung

Das Archäologische Landesamt des Landes Schleswig-Holsteins konnte im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen auf Kulturdenkmale feststellen und hatte keine Bedenken. Das Archäologische Landesamt verweist jedoch in seiner Stellungnahme auf § 15 DSchG (Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein). "Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung."

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Als Sachgüter sind die vorhandene Straße Voßmoor in der näheren Umgebung, sowie die bereits bebauten Wohngrundstücke im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches zu berücksichtigen.

17.8.2 Vorbelastungen

Mögliche Vorbelastungen der Schutzgutes kulturelles Erbe sind nicht ersichtlich. Das Sachgut Straße ist durch den Verkehr auf der Straße Voßmoor vorbelastet.

17.9 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen)

Tiere und Pflanzen bilden zusammen mit den abiotischen Faktoren Boden, Wasser, Luft und Klima Ökosysteme. Zwischen den einzelnen Faktoren der Ökosysteme bestehen vielfältige Wechselbeziehungen. Wenn ein Faktor vorhabenbedingt verändert wird, kann das auch Auswirkungen auf die anderen Faktoren haben. Aus dem Grunde werden die Schutzgüter der Umweltprüfung nicht nur einzeln für sich betrachtet, sondern auch das Beziehungsgeflecht, also die Wechselwirkungen zwischen ihnen. Eine vollständige Analyse der Ökosysteme ist allerdings im Rahmen eines Umweltberichtes nicht zu leisten und ist auch nicht gefordert. Ein wesentlicher Teil dieses Wirkungsgefüges wird bereits bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt behandelt. An dieser Stelle sind daher nur die darüber hinausgehenden Wechselwirkungen zu untersuchen, auf die das Vorhaben Auswirkungen haben könnten.

Für das **Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit** ist der Wohnort und das Wohn- und Arbeitsumfeld von besonderer Bedeutung. Beides hängt mit dem Landschafts- / Ortsbild zusammen, das sich in diesem Raum als vorbelastet darstellt.

Die **Schutzgüter Pflanzen und Tiere** hängen indirekt von dem Maß der Beeinträchtigung bzw. der Naturnähe des Bodens ab. Bestehende Beeinträchtigungen des Bodens korrespondieren mit dem Lebensraumangebot für Tiere und Pflanzen. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Bodens sowie die bestehenden Nutzungen durch Wohngrundstücke und die angrenzende Straße wirken sich limitierend auf das Lebensraumangebot für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere aus.

Das **Schutzgut Boden** hängt wiederum eng mit dem Schutzgut Wasser zusammen. Flächenversiegelungen unterbinden partiell die Versickerung von Niederschlagswasser und auch das Bodenleben.

Zum **Schutzgut Wasser** gehört das Grundwasser, das hier nicht der Trinkwassergewinnung dient und deshalb keines besonderen bzw. über das übliche Maß hinausgehenden Schutzes bedarf.

Das **Schutzgut Luft** hängt eng mit dem Schutzgut Mensch zusammen. Die Luftqualität ist ein entscheidender Faktor für die Qualität des Wohn- und Arbeitsumfeldes. Die geringfügig vorbelastete Luftqualität im Untersuchungsraum wirkt sich also auch auf den Menschen aus.

Zwischen dem **Schutzgut Klima** und den Schutzgütern Boden und Pflanzen bestehen Wechselbeziehungen. Flächenversiegelungen bewirken eine Erwärmung der Luft durch geringe Verdunstung. Pflanzen sorgen durch Transpiration für eine Abkühlung der Luft. Flächenversiegelungen sorgen aber wiederum dafür, dass sich nur wenige Pflanzen ansiedeln können. Diese Wechselbeziehung tritt hier aber aufgrund der in der Umgebung zum Teil vorhandenen Grünlandflächen und des guten Luftaustausches nur wenig in Erscheinung.

Zum **Schutzgut Landschaft** steht das Schutzgut Pflanzen in enger Beziehung. Die vorhandene Eiche ist ein wichtiges Strukturelement in der Landschaft. Die angrenzenden Nutzungen wie landwirtschaftliche Flächen, Wohngrundstücke sowie die Verkehrsstraßen prägen in diesem Bereich die Landschaft und limitieren das Lebensraumangebot für Pflanzen.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

18. Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37

Grundsätzlich sind die Auswirkungen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren zu unterscheiden. Die Bauphase bezeichnet die Errichtung der Anlage für betreutes Wohnen, einschließlich der Flächenversiegelungen. Die Anlage- und Betriebsphase bezeichnet den Bestand und das Betreiben der Anlage, also der. Wohnnutzung. Da die Differenzierung der Anlage- und der Betriebsphase hier nicht sinnvoll ist, werden diese beiden Phasen zusammengefasst.

18.1 Schutzgut Fläche

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer Anlage für betreutes Wohnen in einem zentralen Bereich der Gemeinde Moorrege. Geplant sind ca. 21 Wohnungen für betreuungsbedürftige Menschen, die Unterbringung von Praxis-, Verwaltungs- und Veranstaltungsräumen sowie einer Tagespflege.

Die Flächeninanspruchnahme wurde so weit reduziert, wie es möglich ist. Die Erschließung wurde flächensparend vorgesehen. Die zulässigen Flächen-versiegelungen lassen Raum für unversiegelte Flächen und Gehölzpflanzungen.

Es ist daher von nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Fläche, aber nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

18.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

18.2.1 Bauphase

Als Bauphase wird hier die Zeit der Erschließungsarbeiten und der Errichtung der Anlage für betreutes Wohnen angesehen. Die Erschließungs-arbeiten und die Errichtung der Anlage für betreutes Wohnen werden in einem Zuge durchgeführt.

Für den Bau der Erschließung und der Gebäude wird der Oberboden abgeschoben und der darunter befindliche Boden ausgehoben, soweit es für den Bau der geplanten Anlagen erforderlich ist. Die Ver- und Entsorgungsleitungen werden verlegt. Dafür ist Schwerlastverkehr auf den heranführenden Straßen und der Betrieb von Baumaschinen innerhalb der Plangebietsfläche erforderlich.

Die in der Umgebung lebenden Menschen werden durch den erhöhten Betrieb auf den Straßen und den Maschineneinsatz innerhalb der Fläche durch Lärm und Schadstoffe aus den Verbrennungsmotoren belastet. Dies ist aber eine zeitlich begrenzte Phase, die für jedermann hinnehmbar ist, weil die gleichen Belastungen mit jedem Bau von Häusern und Straßen verbunden sind. Mit Gefahren für die vor Ort lebenden und auf der Baustelle arbeitenden Menschen ist bei Einhaltung der geltenden Straßenverkehrs- und Unfallverhütungsvorschriften nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu rechnen.

18.2.2 Bestands- und Betriebsphase

Durch die Umsetzung vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 wird der Siedlungsbereich der Gemeinde Moorrege in einem Bereich weiterentwickelt, der zentral im Ort Moorrege gelegen ist.

Die Bewohner in der näheren Umgebung haben derzeit in ihrer Nachbarschaft eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. In Zukunft wird sich auf dieser Fläche eine Anlage für betreutes Wohnen befinden. Die Auswirkungen auf die in der Umgebung lebenden Menschen sind sehr gering. Die Erholungseignung der Landschaft wird

dadurch nicht nachteilig beeinflusst. Der Bereich steht bereits jetzt unter dem Einfluss der angrenzenden Wohnbereiche und der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung.

18.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

18.3.1 Bauphase

Für den Bau der Erschließungsanlagen und der Anlage für betreutes Wohnen werden Flächen in Anspruch genommen, die für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen bisher aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung eine geringe Bedeutung hatten. Die Betriebsamkeit auf der Fläche und die Lärmemissionen können auch für Tiere nachteilige Auswirkungen haben. Da aber im Plangeltungsbereich und seiner näheren Umgebung nur Tierarten festgestellt wurden bzw. ihr Vorkommen prognostiziert wurde, die regelmäßig in der Nähe menschlicher Siedlungen anzutreffen sind, ist nicht von hoher Störungsanfälligkeit auszugehen. Daher ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu rechnen.

Für die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich während der Bauphase keine anderen Auswirkungen als durch den Bestand, so dass hierfür eine gesonderte Betrachtung unterbleiben kann.

18.3.2 Bestands- und Betriebsphase

Es soll eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche für den Bau einer Anlage für betreutes Wohnen in Anspruch genommen werden. Die dadurch wegfallenden Lebensräume mit geringer Bedeutung für wildlebende Tiere sind ersetzbar. Die Gehölzbestände am westlichen Rand des Plangeltungsbereiches bleiben erhalten. Die in geringem Umfang vorhandenen Arten sind typisch für besiedelte und landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Sie sind an das Störungspotential besiedelter Bereiche gewöhnt und deshalb in der Lage, vorübergehend auszuweichen. Nach der Beendigung der Baumaßnahmen werden störungstolerante Arten im Plangeltungsbereich wieder ihren Lebensraum finden.

Durch die Bebauung wird eine Fläche in Anspruch genommen, die auch bisher nicht vielen wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren Lebensraum geboten hat. In den unbebauten Bereichen der Anlage für betreutes Wohnen werden gärtnerische Flächen angelegt, die den potenziell vorkommenden Tierarten mehr Lebensraum bieten werden als die vorhandene landwirtschaftliche Fläche. Die Auswirkungen der

Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind in geringem Maße nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig.

Eine vorhabenbedingte bestandsmindernde Wirkung und Verschlechterung für potenziell vorkommende Vogelarten konnte in der Artenschutzprüfung ausgeschlossen werden[4]. Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz bei einer Rodung / Entfernung von Gehölzstrukturen im Bereich der bestehenden Wohngrundstücke. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Vögel vermieden werden, wenn Rodungen der Bäume oder Baufeldräumungen in einem Zeitraum zwischen 30. September und 01. März erfolgen. Andernfalls ist ein fachkundigerer Nachweis erforderlich, dass keine potenziellen Brutstätten besetzt sind. Sollte ein solcher Besatz festgestellt werden, ist der artenschutzrechtlich erforderliche Ersatz des Brutraumes zu leisten. Das kann z.B. in der Form von Nistkästen an geeigneter Stelle erfolgen.

18.4 Schutzgut Boden und Wasser

18.4.1 Bauphase

Für die Erschließungsarbeiten und den Bau der Anlage für betreutes Wohnen wird der Boden im Plangebiet in Anspruch genommen. Das gilt sowohl für die Erschließungswege und die Standorte des Gebäudes als auch für die zur Ausführung der jeweiligen Bauarbeiten benötigten Arbeitsbereiche. Der Oberboden wird abgeschoben und so gelagert, dass er in nutzbarem, also belebtem Zustand erhalten wird (§ 202 BauGB). Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird er vor Ort wieder aufgetragen.

Der Boden unterhalb des Oberbodens wird durch die Baumaßnahmen auch in den Arbeitsbereichen beeinträchtigt. Die Fläche wird jedoch bereits regelmäßig landwirtschaftlich genutzt, die Bearbeitung erfolgt somit ebenfalls flächendeckend. Darin ist also keine über die bisherige Nutzung hinausgehende Beeinträchtigung zu sehen.

Im Zuge der Baumaßnahmen ist temporär eine Grundwasserabsenkung erforderlich. Die Baumaßnahmen werden in einer Jahreszeit mit geringen Grundwasserständen durchgeführt. Dadurch wird die erforderliche Wasserhaltung minimiert. Die temporäre Grundwasserabsenkung während der Baumaßnahme ist mit nachteiligen, aber nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen verbunden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen stellen sich die natürlichen Grundwasserstände wieder ein.

[4] Artenschutzprüfung Büro Maria Schiffler, Kap. 4

18.4.2 Bestands- und Betriebsphase

Der Bau der Zuwegungen und Gebäude ist mit Flächenversiegelungen verbunden. Diese bewirken, dass partiell kein Bodenleben mehr stattfindet und Niederschlagswasser dort nicht versickern kann. Das ist mit nachteiligen Auswirkungen auf den Boden verbunden.

Die natürliche Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen besteht unterhalb einer Flächenversiegelung nicht mehr. Die versiegelte Fläche ist ihre Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seiner Wasser- und Nährstoffkreisläufen enthoben. Allerdings finden in dem Bereich auch keine stofflichen Einwirkungen z.B. durch Schadstoffe mehr statt.

Die Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte kann durch die Berücksichtigung der Vorgaben des Archäologischen Landesamtes berücksichtigt werden.

Der Nutzungsfunktion als Fläche für Siedlung entspricht die Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 37. Eine Nutzungsfunktion für die Erholung hatte das Plangebiet bisher nicht, sie wird also auch nicht beeinträchtigt. Die indirekte Erholungsfunktion wird aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt. Aufgrund der Lage innerhalb der Gemeinde ist diese Beeinträchtigung aber nicht als erhebliche Auswirkung einzustufen.

Der Standort für landwirtschaftliche Nutzung wird beeinträchtigt. Die im Verhältnis zu den umliegenden Nutzflächen geringe Flächengröße des Plangebietes bewirkt eine Einstufung als nachteilige, aber nicht erheblich nachteilige Auswirkung.

Als Standort für sonstige Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung dient das Plangebiet durch die Erschließung des Plangeltungsbereiches.

In dem Plangebiet sind aufgrund der Begrenzung der Flächenversiegelungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Boden insgesamt anzunehmen. Dies gilt vor allem deshalb, weil die Flächeninanspruchnahme so weit reduziert wurde, wie es möglich ist. Maßgeblich ist dabei, dass es sich nicht um eine insgesamt zusammenhängende Flächenversiegelung handelt, sondern um Einzelflächen, zwischen denen Niederschlagswasser versickern kann und Bodenleben stattfindet. Die Erschließung wurde flächensparend vorgesehen. Die zulässigen Flächenversiegelungen lassen Raum für unversiegelte Flächen und Gehölzpflanzungen. Die

Randbereiche bleiben unversiegelt und werden gärtnerisch genutzt. Die Auswirkungen auf den Boden sind nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig.

Die grundsätzlich geringere Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser stellt in diesem Fall keinen Nachteil dar. Die anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse sind generell versickerungsfähig. Im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes konnte nachgewiesen werden, dass die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers der Verkehrsflächen und Dachflächen durch Versickerung im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes realisiert werden kann.

Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des Gebietes ist damit nicht zu erwarten. Damit sind auch die Auswirkungen auf diese Schutzgüter nicht als erheblich nachteilig einzustufen.

18.5 Schutzgut Luft und Klima

18.5.1 Bauphase

Während der Bauphase entstehen durch den Transport von Baumaterialien und den Einsatz von Baumaschinen mehr Luftschadstoffe aus Verbrennungsmotoren als später im Bestand des Gebietes. Diese Belastung der Luft wird aber vorübergehend sein. Aufgrund der Lage des Gebietes im Übergang zur freien Landschaft erfolgt ein guter Luftaustausch, der hohe Schadstoffkonzentrationen im gesamten Gebiet verhindert. Die vorübergehende Steigerung der Schadstoffbelastung ist eine nachteilige, aber keine erheblich nachteilige Auswirkung der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 37. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind während der Bauphase gering.

18.5.2 Bestands- und Betriebsphase

Durch die innerhalb des Plangeltungsbereiches zu erwartenden Heizungsanlagen der Wohnhäuser bzw. der Anlage für betreutes Wohnen werden sich Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ergeben. Die jetzt vorhandene Luftqualität in diesem Bereich der Gemeinde Moorrege zeigt jedoch, dass diese Auswirkungen nicht erheblich nachteilig sein werden. Diese Beurteilung erfolgt auch vor dem Hintergrund der bestehenden geringen Vorbelastung. Der geringe Grad der zusätzlichen Beeinträchtigungen und die Nähe zur freien Landschaft sorgt weiterhin für gute Luftqualität. Der derzeit stattfindende Umbau der Heizsysteme hin zu Systemen auf regenerativer Energiebasis wird insgesamt für eine Verbesserung der Luftqualität sorgen, unabhängig von der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 37.

Das Lokalklima wird durch die zu erwartenden Flächenversiegelungen beeinträchtigt. Über versiegelten Bereichen erwärmt sich die Luft schneller als über unversiegeltem Boden. Der zulässige Versiegelungsgrad und die Durchmischung von versiegelten und unversiegelten Flächen bewirken, dass diese Auswirkungen nicht erheblich nachteilig sein werden. Die unversiegelten Flächen und die angrenzende Grünlandfläche wirken auf das Lokalklima ausgleichend.

Eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht ersichtlich. Das Gebiet befindet sich nicht in einem Bereich, der von Hochwasser betroffen sein könnte. Dennoch besteht durch Starkregenereignisse generell die Gefahr, dass Regenwasser nur verzögert abgeleitet werden kann. Um die geplanten Gebäude vor dem Wassereintritt von außen zu schützen, wird empfohlen, die Erdgeschossfußböden in den allgemeinen Wohngebieten 30 bis 50 cm über dem jeweiligen Bezugspunkt zu errichten.

18.6 Schutzgut Landschaft

18.6.1 Bauphase

Die Betriebsamkeit innerhalb des Plangebietes während der Bauphase wird von der angrenzenden Straße aus wahrnehmbar sein. Es wird eine deutlich höhere Aktivität sein als durch die bisherige Nutzung. Auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft ist jedoch der vorübergehende Charakter dieser Auswirkungen zu berücksichtigen, wodurch sie als nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig eingestuft werden.

18.6.2 Bestands- und Betriebsphase

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 37 wird eine landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Dadurch erfolgt eine Angliederung einer Fläche an den Siedlungszusammenhang der Gemeinde Moorrege. Der westlich angrenzende Wald sowie die landschaftsbildprägende Eiche bleiben bestehen. Da der weitaus größte Teil der südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche erhalten bleibt, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als in geringem Maße nachteilig eingestuft.

18.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

18.7.1 Bauphase

Schützenswerte Güter des kulturellen Erbes werden nach bisherigem Kenntnisstand nicht beeinträchtigt.

Die Sachgüter in der Umgebung, die während der Bauphase in Anspruch genommen werden, sind die Straßen, über die Baumaterialien transportiert und Baumaschinen gefahren werden. Dadurch können die Gemeindestraßen bzw. die überörtlichen Verkehrsstraßen beeinträchtigt werden. Diese Auswirkungen sind aber vorübergehend und daher als nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig einzustufen.

18.7.2 Bestands- und Betriebsphase

Da nach bisherigem Kenntnisstand keine schützenswerten Güter des kulturellen Erbes im Plangeltungsbereich oder in seiner direkten Umgebung vorhanden sind, können auch keine Auswirkungen darauf prognostiziert werden.

Die in der Umgebung vorhandenen Sachgüter – Gebäude und Straßen – werden nicht erheblich beeinträchtigt. Die zusätzliche Verkehrsbelastung kann von den umliegenden Straßen aufgenommen werden.

18.8 Wechselwirkungen

Auswirkungen auf die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase nur in geringem Maß erkennbar. Die Wechselwirkung zwischen Boden und Grundwasser wurde bereits beschrieben.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

19. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Innenentwicklungspotenziale

Grundsätzlich kommen alle im Flächennutzungsplan als Wohngebiete dargestellten Flächen als Alternative zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 in Betracht.

Für die Auswahl der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen spielt die Verfügbarkeit eine wichtige Rolle. Die Fläche des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 37 steht zur Verfügung. Dem Vorhabenträger soll deshalb die Möglichkeit gegeben werden, das Vorhaben umzusetzen. Die Alternativenprüfung hat deshalb den derzeitigen Vorrang dieser Fläche vor den anderen im F-Plan dargestellten ergeben.

Die Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche ergibt sich aus deren Lage. Sie ist bereits im nördlichen Bereich von Bebauung umgeben und im Flächennutzungsplan teilweise als eine Wohnbaufläche dargestellt. Die Fläche ist zentral in der Gemeinde Moorrege gelegen und besonders geeignet für eine Anlage für betreutes Wohnen. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 37 stellt eine Arrondierung dar und entspricht damit den Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB.

20. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

20.1 Prognose ohne die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 37

Ohne die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 37 würde die projektierte Fläche voraussichtlich weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt bleiben. Es gibt keine Hinweise darauf, dass eine andere Nutzung außer einer landwirtschaftlichen Nutzung an dieser Stelle wahrscheinlich wäre. Der geringe Wert der Flächen für den Naturhaushalt, die für eine Bebauung in Anspruch genommen werden, würde bestehen bleiben. Nachteilige Auswirkungen würden sich dadurch nicht ergeben

20.2 Prognose mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 37

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 37 wird zusätzliche Fläche in Anspruch genommen (siehe Kap. 18.1). Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Boden und Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft und sonstige Sachgüter sind als nachteilig, aber nicht als erheblich nachteilig zu bewerten. Die Auswirkungen auf die Luftqualität vor Ort und auf das Lokalklima sowie auf das kulturelle Erbe sind als gering einzustufen. Die Umsetzung des Vorhabens kann also mit nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter der UVP im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen. Die naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtung für Eingriffe in den Boden ist bei dieser Bewertung berücksichtigt.

20.2.1 Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es sind keine Vorhaben in der Umgebung des Plangeltungsbereiches bekannt, deren Auswirkungen im Zusammenwirken mit dem Vorhaben im Plangebiet zu berücksichtigen wären.

20.2.2 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Klima sowie Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels

Auswirkungen auf das Lokalklima entstehen in geringem Maße durch die Flächenversiegelungen bzw. -teilversiegelungen. Eine Anfälligkeit der einzelnen Vorhabenteile oder des Vorhabens insgesamt gegenüber den Folgen des Klimawandels sind grundsätzlich nicht erkennbar. Um dem Teilbereich der Beeinträchtigungen durch Starkregenereignisse zu begegnen, wird im Bebauungsplan Nr. 37 empfohlen, dass die Endhöhen der Erdgeschossfußböden der einzelnen Gebäude 30 bis 50 cm über dem Höhenbezugspunkt liegen müssen.

20.2.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Die Untersuchungen haben ergeben, dass mit Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt, die über die ermittelten Auswirkungen hinausgehen, nicht zu rechnen ist.

21. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Schutzgut Fläche – eine wesentliche Verminderungsmaßnahme ist, dass die Flächeninanspruchnahme soweit reduziert wurde, wie es möglich ist. Die Erschließung wurde flächensparend vorgesehen. Die zulässigen Flächen-versiegelungen lassen Raum für unversiegelte Flächen und Gehölzpflanzungen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Die bestehende Eiche im östlichen Teil des Plangeltungsbereiches bleibt erhalten. Darüber hinaus sind keine Maßnahmen erforderlich. Folgende Hinweise auf artenschutzrechtliche Fristenregelungen werden in den Planteil B Text aufgenommen:

Brutvögel: Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig.

Fledermäuse: Für Gehölzrodungen außerhalb des Zeitraumes vom 1. Dezember bis zum 28./29. Februar des jeweiligen Folgejahres ist eine fachkundige Einschätzung zur Eignung der Gehölze als Tagesversteck für Fledermäuse einzuholen.

Vermeidung von Lichtemissionen: Zum Schutz insbesondere von Insekten, Vögeln und Fledermäusen ist bei der Lichtinstallation die Reduzierung des Blaulichtanteiles so weit wie möglich zu reduzieren. Zu empfehlen sind daher LED – Leuchtmittel mit 3.000 – 3.500 Kelvin. Die Lampen sollten so niedrig wie möglich angebracht werden, damit sie nur den erforderlichen Bereich ausleuchten. Empfohlen wird die Verwendung von Bewegungsmeldern, um eine dauerhafte nächtliche Ausleuchtung zu vermeiden.

Diese Hinweise sollten sowohl im Bereich der Anlage für betreutes Wohnen als auch in Privatgärten berücksichtigt werden. Das gleiche gilt, mit Ausnahme der Bewegungsmelder, für Straßen- und Wegebeleuchtung.

Schutzgut Boden - Zum Schutzgut Boden wurden vom Dipl. Geologen Ingo Ratajczak folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen gegeben:

Bodenmanagementplan - Im Zuge der Bodeneingriffe sollte durch den Vorhabenträger ein Bodenmanagementplan erstellt werden. Mit dem Boden-managementplan sollte festgelegt werden, dass:

- Der zuvor abgeschobene und seitlich gelagerte humose Boden als durchwurzelbare Schicht in den zukünftig unversiegelten Freiflächenbereichen wieder eingebaut wird. Ist eine vollständige Wiederverwertung von unbelastetem humosen Boden ohne Bauschuttanteile am Ausbauort nicht möglich, so ist eine Verwertung gemäß der Vollzugshilfe der BBodSchV § 12 anzustreben. Für die Bewertung der Verwertbarkeit ist ausdrücklich nicht die LAGA M20 heranzuziehen

- Für eventuell bei der Erschließung der Baugrubenerstellung ggf. angetroffene, nicht "natürliche" humose Oberböden, also Böden mit (nicht nur vereinzelten) Fremdbestandteilen (z.B. Aschen, Schlacken, Bauschutt etc.) gelten dagegen die abfallrechtlichen Bestimmungen.

Schutzgut Wasser – Zum Schutzgut Wasser wurden vom Dipl. Geologen Ingo Ratajczak folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen gegeben:

Grundwasserhaltung - Auf Grund der hohen Grundwasserstände von ca. 1,2 m bis 1;7 m unter Geländeoberkante ist während der Baumaßnahmen eine Grundwasserhaltung erforderlich. Je nach Ausführung ist von einer erheblichen zu fördernden Wassermenge zur Trockenlegung der Baugrube auszugehen. Für die Grundwasserhaltung werden vom Gutachter folgende Hinweise gegeben:

- Um erforderliche Wasserhaltungen zu minimieren, ist die Durchführung der Tiefbaumaßnahmen im hydrogeologischen Sommerhalbjahr zu Zeiten niedriger Grundwasserstände zu empfehlen.

- Das geförderte Grundwasser sollte vor der Ableitung mittels Absetzbecken von Sediment und Trübstoffen gereinigt werden. Je nach tatsächlichem Eisengehalt des sedimentfreien Wassers ist ggf. eine vorherige Belüftung des Wassers zur Eisenfällung vor Einleitung in den Kanal oder Vorfluter erforderlich.

- Für die Ermittlung der möglichen Ableitungswege des geförderten Wassers ist die Durchführung von geeigneten Wasseranalysen im Vorwege erforderlich.

- Die Wasserhaltung und Wasserableitung ist mindestens 8 Wochen vor Ausführung beim Kreis Pinneberg zu beantragen

Niederschlagswasserversickerung - Die anstehenden Sande besitzen eine gute Durchlässigkeit und sind für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers generell geeignet. Aufgrund der hohen Grundwasserstände sowie eines Mindestabstandes von 1 m zwischen der Versickerungsanlage und dem maximalen Grundwasserspiegel ist eine Versickerung des Niederschlagswassers nur über Mulden möglich.

Um eine schädliche Veränderung des Grundwassers durch die Niederschlagswasserversickerung ausschließen zu können, sollten bei dem geringen Grundwasserflurabstand generell nur Dachflächen und nicht von mit Kraftstoffen betriebenen Fahrzeugen befahrene versiegelte Flächen an die Muldenversickerung angeschlossen werden.

Die Entwässerung von Parkplatz- und Kraftfahrzeugwegen sollte dagegen direkt über versickerungsfähige Flächen erfolgen, damit ein ausreichender Grundwasserflurabstand zum Schutz des Grundwassers gewährleistet ist.

Im Rahmen des siedlungswasserwirtschaftlichen Konzeptes durch das Büro Lenk und Rauchfuß konnte nachgewiesen werden, dass die Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 37 realisiert werden kann.

Schutzgut Landschaft – Zur teilweise optischen Abgrenzung gegenüber der südlich angrenzenden freien Landschaft ist die Anpflanzung einer Hecke vorgesehen.

Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Luft, Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie Wechselwirkungen – es sind keine Verminderungs- oder Ausschlussmaßnahmen erforderlich.

22. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)

Die Bilanzierung erfolgt nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013. Danach sind alle Flächen des Plangeltungsbereiches als Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz einzustufen.

Schutzgut Wasser:
Das Niederschlagswasser der versiegelten Flächen wird einer Muldenversickerung zugeführt. Es wird dadurch dem Wasserhaushalt des Gebietes nicht entzogen. Dadurch ist für das Schutzgut Wasser kein Ausgleich erforderlich.

Schutzgut Boden:
Maßgeblich für die Bewertung des Ausgleichserfordernisses ist zunächst die Einstufung des Plangeltungsbereiches als Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Es liegen naturraumtypische Bodenverhältnisse vor. Der langfristig mittlere Grundwasserflurabstand liegt im Plangeltungsbereich zwischen 1,70 und 1,90 m unter GOK. Da es sich aber um Grundwasser handelt, das auf der Orterde- / Ortsteinschicht aufstaut, ist auch dies als naturraumtypisch und nicht als besonderes Merkmal einzustufen. Seltene Bodenverhältnisse, die eine Einstufung als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz erfordern würden, liegen hier nicht vor. Auch die übrigen Voraussetzungen für eine Einstufung als Flächen mit beson-

derer Bedeutung sind nicht gegeben. Der Plangeltungsbereich wird deshalb insgesamt als Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz eingestuft. Der Mindestausgleich beträgt 1 : 0,5, für Teilversiegelungen (wasserdurchlässige Flächenbefestigungen) 1 : 0,3. Gründe, darüber hinauszugehen, sind hier nicht erkennbar.

Maßgeblich für die Bemessung des Ausgleichs ist die höchstmögliche Flächenversiegelung nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 37. Dieses Maß richtet sich nach der festgesetzten GRZ und deren Überschreitungsmöglichkeit für Nebenanlagen. Für die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses wurde die Teilfläche WA1 nicht berücksichtigt, da die Bebauung bereits umgesetzt und die Aufnahme in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 der Bestandssicherung und der Sicherung der Erschließung dient.

Allgemeines Wohngebiet WA2 und WA3

Fläche	4.547 m²
GRZ 0,40	1.819 m²
Überschreitungsmöglichkeit für Nebenanlagen 50 %	910 m²
Höchstzulässige Flächenversiegelung für Wohnhäuser und Nebenanlagen	2.729 m²
Ausgleichserfordernis 1 : 0,5	**1.365 m²**
Ausgleichserfordernis gesamt	**1.365 m²**

Der erforderliche Ausgleich kann nicht durch Maßnahmen im Bebauungsplan geleistet werden. Zurzeit besteht für die Gemeinde auch keine Möglichkeit, entsprechende Flächen im Gemeindegebiet zur Verfügung zu stellen. Es ist daher der Kauf von Ökopunkten vorgesehen. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein hat im Rahmen einer Anfrage ein Ökokonto in der Gemeinde Appen angeboten. Als Entwicklungsziel der Ökokontofläche sind die Extensivierung des Grünlands sowie die Anlage von Kleingewässern vorgesehen.

Artenschutz:

Es ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) oder die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG sind nicht erforderlich. Die für Brutvögel artenschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus § 39 Abs. 5 BNatSchG.

23. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern wurden bei den jeweiligen Ausführungen beschrieben. Die Planzeichnung wurde mit AutoCad Civil 2022 erstellt, die Begründung mit Microsoft Word 365. Betriebssystem ist Windows 10.

24. Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten, weitere Kenntnislücken sind nach momentanem Kenntnisstand nicht offenkundig geworden.

25. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Es wurden keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt prognostiziert, sodass die Festlegung von Überwachungsmaßnahmen derartiger Auswirkungen entfällt.

26. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben - § 2a Abs. 3 BauGB

Der Plangeltungsbereich befindet sich im zentralen Teil der Gemeinde Moorrege.

Westlich, nördlich und östlich befindet sich Wohnbebauung in Form von Einfamilien-, Mehrfamilien- und Doppelhäusern an der Straße Voßmoor. Südlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die nähere Umgebung ist somit geprägt durch eine Wohnnutzung. Damit entspricht die geplante Nutzung der vorhandenen städtebaulichen Situation in der Umgebung. Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches umfasst ca. 6.435 m².

Die Gemeinde Moorrege beabsichtigt, den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 durch Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes zu entwickeln und damit die Voraussetzungen zur Errichtung einer Anlage für betreutes

Wohnen zu schaffen. Die Gemeinde beabsichtigt daher, die im südlichen Bereich bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche als Wohnbauland zu entwickeln.

Im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches ist die Errichtung der Anlage für betreutes Wohnen geplant. Vorgesehen sind ca. 21 Wohnungen für betreuungsbedürftige Menschen, die Unterbringung von Praxis-, Verwaltungs- und Veranstaltungsräumen sowie einer Tagespflege.

Der nördliche Teil wurde in den Plangeltungsbereich mit einbezogen, um die Erschließung der Anlage für betreutes Wohnen an die Straße Voßmoor zu sichern. Darüber hinaus erfolgt die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zur Bestandssicherung. Im westlichen Bereich ist die Herstellung einer Stellplatzanlage für KFZ vorgesehen.

Die Umweltprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter zu rechnen ist.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Eine vertiefende Bearbeitung von einzelnen Problemkreisen auf der Ebene des Bebauungsplanes ist nicht notwendig.

27. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BauGB	Baugesetzbuch vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 Gesetz v. 25. Februar 2021
BGBl	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 18. August 2021
B-Plan	Bebauungsplan

CKW	Chlorkohlenwasserstoffe
DHHN	Deutsches Haupthöhennetz 2016 – einheitliches Höhenbezugssystem in Deutschland
DN	Nennweite
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 30. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Artikel 5 Gesetz vom 01. September 2020
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP / F-Plan	Flächennutzungsplan
GOK	Geländeoberkante
GRZ	Grundflächenzahl
GVOBl	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
Kap.	Kapitel
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBO-SH	Landesbauordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 5 Satz 3 des Gesetzes vom 06.12.2021 (GVOBl S. 1422)
LNatSchG	Landes-Naturschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. November 2019
LwaldG	Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 05. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 30.11.2021, GVOBl. S. 1317
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
NachbG S.-H	Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 24.02.1971, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2021, GVOBl. S. 1067
PKW	Personenkraftwagen
KFZ	Kraftfahrzeuge
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

28. Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Beck-Texte im dtv	Baugesetzbuch (BauGB), 53. Auflage 2022
	Naturschutzrecht, 13. Auflage 2018
	Umweltrecht, 31. Auflage 2022
	Bundes-Immissionsschutzgesetz, 17. Auflage 2022
Bodenübersichtskarte des Landes Schleswig-Holstein	http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.)	Die Böden Schleswig-Holsteins, Entstehung, Verbreitung, Nutzung, Eigenschaft und Gefährdung; 4. Auflage 2012
Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresbericht 2019	Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, März 2022
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2021
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Febr. 2020
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde	Regionalplan für den Planungsraum I
Umweltatlas Schleswig-Holstein	www.umweltdaten.landsh.de/atlas
Kartendienst des Bundesamtes für Naturschutz	www.geodienste.bfn.de/Schutzgebiete

Diese Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ……. gebilligt.

Gemeinde Moorrege, den

Der Bürgermeister

Neubau einer Anlage für Betreutes Wohnen # 2303

09.02.2023

Vorhaben- und Erschließungsplan

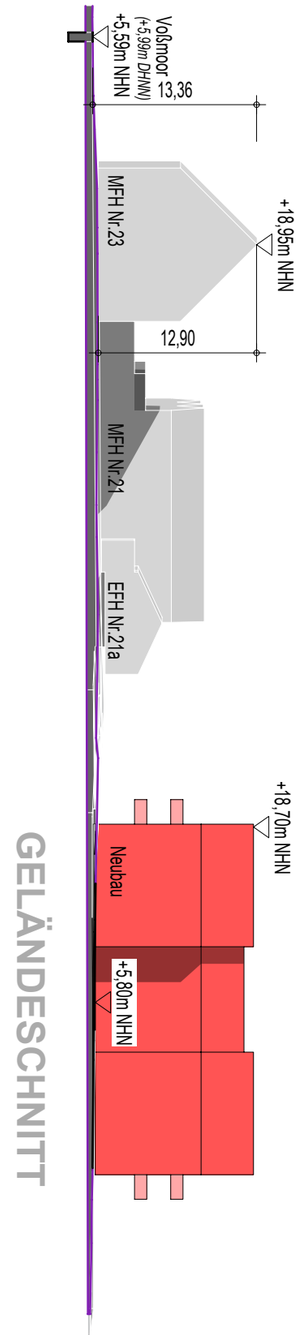

GELÄNDESCHNITT

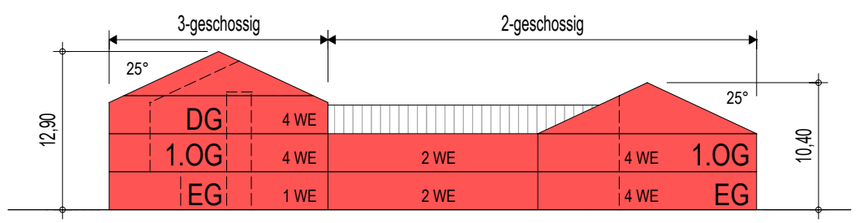

SYSTEM-SCHNITT

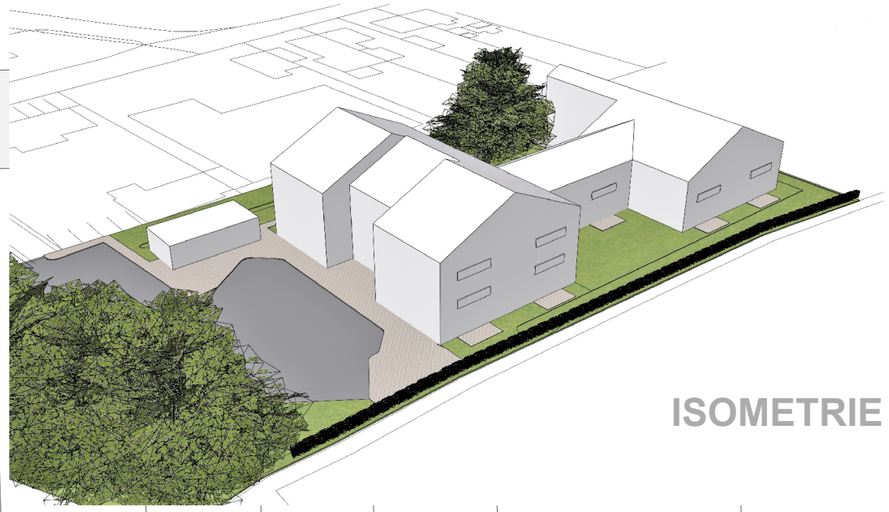

ISOMETRIE

Baufeld:	~ 55m x 34m
Grundstücksgröße:	~4.548 m²
MFH	1.058 m²
Terassen	80 m²
	1.138 m²
2. Rettungsweg	26 m²
Zuwegung	329 m²
Zufahrt und Stellplätze	773 m²
Fahrradunterstand + Müll	58 m²
	1.186 m²
(vorh. Schuppen)	*30 m²*

(GRZ II $_{inkl.\ Schuppen}$: 2.354/4.548 = 0,52)

GRZ I $_{gepl.}$: 1.138/4.548 = **0,25** < GRZ I $_{zul.}$ = 0,4

GRZ II $_{gepl.}$ 2.324/4.548 = **0,51** < GRZ II $_{zul.}$ = 0,6

LAGEPLAN M 1:500

Butzlaff Tewes GmbH
ARCHITEKTEN + INGENIEURE

www.butzlafftewes.de
Butzlaff Tewes GmbH
ARCHITEKTEN + INGENIEURE

ERLÄUTERUNG

Bauvorhaben	**Neubau Betreutes Wohnen Voßmoor**
Bauherr	Blumenhaus Breckwoldt, Sönke Breckwoldt, Schmiedeweg 16, 25436 Moorrege
Projekt	**2303**
Datum	**09.02.2023**
Thema	**Erläuterung Vorhaben- und Erschließungsplan 09.02.2023**

Der Grundstückseigentümer beabsichtigt aufgrund des steigenden Bedarfs an seniorengerechten Wohnungen in der Gemeinde Moorrege eine Wohnanlage für Betreutes Wohnen zu errichten. Mehrere Anbieter haben ihr Interesse bekundet, die Betreuung und die Angebote einer Tagespflege in der Wohnanlage zu gewährleisten. Mit dem örtlich ansässigen Hausarzt wurden Gespräche darüber geführt, in der Wohnanlage Räume einzurichten, die für Untersuchungen und medizinische Versorgung geeignet sind, sodass auch Sprechstunden in der Anlage möglich sind. Aufgrund seiner zentralen Lage, der Nähe zu den Einkaufsmöglichkeiten und der Anbindung an den ÖPNV ist der Standort sehr gut dafür geeignet, dass die Senioren möglichst lange eigenständig für sich sorgen können.

Die für das Betreute Wohnen vorgesehene Fläche liegt südlich der Wohnbebauung der Straße Voßmoor. Die Erschließung soll über das Grundstück Voßmoor 25 erfolgen. Über die Erschließungsstraße erreicht man den Parkplatz mit Wendehammer sowie die Fahrradstellplätze. Bewohner und Besucher erreichen von dem Vorplatz auf kurzem Wege den Haupteingang der Wohnanlage. Im Eingangsbereich sind die öffentlichen Nutzungen angeordnet, Flure und Aufzüge führen zu den privaten Nutzungen, den Wohnungen.

In Abstimmung mit der Gemeinde werden 20 oberirdische Stellplätze für Bewohner und Besucher geschaffen. Davon werden sieben für Rollstuhlfahrer ausgewiesen.

Das Gebäude orientiert sich in Material, Dachform und Höhe an den vorhandenen Gebäuden. Das Gebäudevolumen wird in mehrere Baukörper gegliedert, sodass es sich gut in die Umgebung einfügt. Es liegt eingebettet in einer attraktiven Grünanlage, die in öffentliche und private Zonen gegliedert sein wird.

In den Außenanlagen werden drei Versickerungsmulden angelegt, die der Regenentwässerung dienen.

Auf zwei bis drei Ebenen sind ca. 21 Zwei-Zimmer-Wohnungen mit jeweils ca. 60-70 qm Wohnfläche geplant. Die Wohnungen werden für 1-2 Personen konzipiert. Im Erdgeschoss befinden sich die Angebote des Pflegedienstleisters und der medizinischen Versorgung, sowie einige Wohnungen. Über einen Aufzug erreicht man die oberen Geschosse, in denen sich weitere Wohnungen befinden. Alle Wohnungen haben Balkone oder Terrassen und werden auf die Bedürfnisse alternder Menschen optimiert.

Aufgestellt :
Britta tho Seeth
Dipl.-Ing. Architektin

- Gemeinde Moorrege -

- Blumenhaus Breckwoldt, Sönke Breckwoldt, Schmiedeweg 16, 25436 Moorrege -

Neubau Betreutes Wohnen Voßmoor

- Siedlungswasserwirtschaftliches Konzept -

- Gemeinde Moorrege -

- Blumenhaus Breckwoldt, Sönke Breckwoldt, Schmiedeweg 16, 25436 Moorrege -

Neubau Betreutes Wohnen Voßmoor

- Siedlungswasserwirtschaftliches Konzept -

Erläuterungsbericht

Bearbeitet: Rellingen, den 04.07.2022 Ingenieurbüro LENK + RAUCHFUß GmbH Beratende Ingenieure VBI	zugestimmt: Moorrege, den ..... Sönke Breckwoldt
Aufgestellt: Heist, den	

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	**Grundlagen**	2
1.1	Träger der Maßnahme	2
1.2	Veranlassung	2
1.3	Aufgabenstellung	2
1.4	bisheriger Planungsstand / Konzeptgrundlagen	2
1.4.1	Allgemeines	2
1.4.2	vorhandene Geländetopografie	3
1.4.3	Baugrundverhältnisse	3
2	**Entwässerungskonzept**	4
2.1	Schmutzwasserableitung	4
2.1.1	vorhandene Schmutzentwässerungsanlagen	4
2.1.2	geplante Schmutzentwässerungsanlagen	4
2.2	Niederschlagswasserableitung	5
2.2.1	vorhandene Regenentwässerungsanlagen	5
2.2.2	geplante Regenentwässerungsanlagen	5
3	**Zusammenfassung**	6

Gemeinde Moorrege

Aufstellung B-Plan Nr. 37
Neubau Betreutes Wohnen Voßmoor

Siedlungswasserwirtschaftliches Konzept

1 Grundlagen

1.1 Träger der Maßnahme

Die Firma Blumenhaus Breckwoldt, Herr Sönke Breckwoldt, Schmiedestr. 16, 25436 Moorrege hat das Ingenieurbüro Lenk + Rauchfuß GmbH aus Rellingen mit der Erstellung eines Siedlungswasserwirtschaftlichen Konzeptes im Rahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 - Vorhabenbezogener Erschließungsplan in der Gemeinde Moorrege beauftragt.

1.2 Veranlassung

Die Firma Blumenhaus Breckwoldt beabsichtigt, das bisher brachliegende Flurstück 1019 in der Gemeinde Moorrege künftig mit einer Wohnanlage für Betreutes Wohnen zu errichten.

1.3 Aufgabenstellung

Neben weiteren fachbezogenen Aufgabenstellungen sind im Rahmen des Bebauungsplans auch Aussagen hinsichtlich der Entwässerung für Niederschlagwasser bezüglich der bautechnischen Ausführung zu treffen, die nachfolgend behandelt werden. Der vorgesehene Plangeltungsbereich ist in der Übersichtskarte, Anlage 2, dargestellt. Er wird begrenzt im Norden von der Straße "Voßmoor", im Westen von der bestehenden Wohnbebauung, im Süden von einer landwirtschaftlichen Fläche und im Osten von Wohnbebauungen bis zur B 431 Wedeler Chaussee.

1.4 bisheriger Planungsstand / Konzeptgrundlagen

1.4.1 Allgemeines

Zur Erstellung des Siedlungswasserwirtschaftlichen Konzepts liegen bereits ein Bestands- bzw. Planungsgrundlagen vor, insbesondere ein Vorabzugsstand des Bebauungsplanes einschließlich dessen Begründung, Baugrund- und Katasterunterlagen sowie auch ein Bebauungskonzept des Grundstückseigentümers.
Das B-Plan Gebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Das gemäß Katasterunterlagen rd. 6.435 m² große, bestehend aus den Flurstücken Nr. 1019, 52/3 und 52/6 der Flur 6 Gemarkung Moorrege bestehende B-Plan Gebiet wird über die Straße Voßmoor 23 + 25 öffentlich erschlossen. Auf dem Flurstück 1019 ist ein Gebäudekomplex für 21 Zwei-Zimmer-Wohnungen für 1 - 2 Personen geplant.

1.4.2 vorhandene Geländetopografie

Die Geländetopografie innerhalb des B-Plan-Gebietes steigt von nördlicher nach südlicher Richtung von rd. 5,60 mNN auf rd. 6,00 mNN auf und fällt im weiteren Verlauf auf 5,40 mNN ab, von östlicher nach westlicher Richtung steigt das Gelände nahezu 30 cm an. Während die Fahrbahn Voßmoor Geländehöhen von Ost rd. 5,54 mNN nach West 5,71 mNN und im Zufahrtsbereich der Grundstücke 23 + 25 rd. 5,63 mNN aufweist, beträgt die Geländehöhe im Anschlussbereich an das bestehende Gelände rd. 5,90 mNN.

1.4.3 Baugrundverhältnisse

Vom Geologisches Büro Thomas Voß, wurden mit Datum vom 18.02.2021 4 Baugrunduntersuchungen in Aufschlusstiefen bis 4,00 m durchgeführt. Danach fällt der damals gemessene Grundwasserstand von Nord nach Süd von rd. 1,90 unter GOK, 3,20 mNN, (RKS 3) auf rd. 1,70 m unter GOK 3,70 mNN (RKS 4, RKS 2 und RKS 1) ab. Im wesentlichen wurde Mittelsand stark feinsandig angetroffen. Nach Einschätzung des Geologen Herr Voß, liegt der mittlere, maximale Grundwasserspiegel bei ca. 1,30 m unter vorhandenem Geländeniveau.
Aufgrund des relativ hohen Grundwasserspiegels und Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,00 m zwischen der UK einer Versickerungsanlage und dem mittleren maximalen Grundwasserspiegel, ist eine Versickerung von Niederschlagwasser nur in einer Mulde mit maximaler Tiefe von 30 cm möglich.

2 Entwässerungskonzept

Die geplante Bebauung ist wie im sonstigen Gemeindegebiet im Trennsystem zu entwässern.

Gemäß den zur Verfügung stehenden Daten aus dem Kanalkataster der Gemeinde Moorrege besteht für die Wohnbebauung eine Schmutzwasseranschlussmöglichkeit an den Freigefällekanal im Voßmoor. Sofern für das allgemeine Wohngebiet eine Schmutzwasserableitung erforderlich ist, ist diese an das vorhandene Leitungssystem anzubinden. Die Sohlhöhe vom Schmutzwasserschacht S6000.060 im Voßmoor beträgt 2,42 mNN. Dieses ist bei der Planung für den Gebäudekomplex darzustellen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass dieses zum B-Plan-Verfahren entwickelte Entwässerungskonzept im Zuge der nachfolgenden Planungsschritte verfeinert und tiefergehend abgestimmt werden muss. Zwänge, die sich aus den weitergehenden Planungen ergeben, sind somit auch hinsichtlich der Entwässerung anzupassen. Im Entwässerungslageplan eingetragene Entwässerungs- und Versickerungsmulden dienen lediglich der groben Orientierung und sind anhand des bisherigen Hochbauplanungsstandes lediglich konzeptionell entwickelt.

2.1 Schmutzwasserableitung

2.1.1 vorhandene Schmutzentwässerungsanlagen

Im Fahrbahnbereich des Voßmoors befindet sich ein öffentlicher Schmutzwasserkanal aus Steinzeugrohren der Dimension DN 250 mm mit westlicher Fließrichtung.

2.1.2 geplante Schmutzentwässerungsanlagen

Das im Betreute Wohngebäude anfallende häusliche Schmutzwasser kann über Freigefälle in das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz eingeleitet werden.

Der Schmutzwasseranfall wird anhand der Wohneinheiten sowie der anzunehmenden Einwohnerzahl je Wohneinheit auf Grundlage einer von dem Architekturbüro erarbeiteten Wohnungsaufteilung überschlägig angenommen:

• Haus 1:	4 WE	2 EW/WE	8 EW
• Haus 2:	4 WE	2 EW/WE	8 EW
• Haus 3:	4 WE	2 EW/WE	8 EW
• Haus 4:	4 WE	2 EW/WE	8 EW
• Haus 5:	5 WE	2 EW/WE	10 EW
Summe:	21 WE		rd. 42 EW

Bei Dimensionierung eines (öffentlichen) Kanalisationsnetzes ist für den stündlichen Spitzenwert bei häuslichem Schmutzwasser als Planungsgrundlage gemäß DWA-A 118 von einem Bemessungswert von rd. 4 l/(s*1000EW) auszugehen. Für die zuvor ermittelten rd. 42 Einwohner wäre somit ein Abfluss von rd. 0,168 l/s zu erwarten.

2.2 Niederschlagswasserableitung

Die Niederschlagswasserableitung umfasst alle auf der Geländeoberfläche gesammelten und abgeführten Niederschläge, also auch Schnee, Hagel, Graupel, etc. bemessungsrelevant ist i.d.R. jedoch der Regenwasseranfall, weshalb nachfolgend der Begriff "Regenwasser" verwandt wird.

2.2.1 vorhandene Regenentwässerungsanlagen

Der Gewässer- und Landschaftsverband teilt mit Schreiben per Mail vom 31.01.2022 mit, dass das Einleiten des Regenwasser in den Heidgraben nicht zustimmt werden kann, da aus hydraulischen Gesichtspunkten keine zusätzlichen Mengen aufgenommen werden können. Eine Regenwasserkanalisation existiert im B-Plan-Gebiet sowie in der Straße Voßmoor nicht.
Auf dem Flurstück 1019 befindet sich eine Versickerungsanlage. Ob das Niederschlagwasser vom Flurstück 52/3 Voßmoor 25 in der Versickerungsmulde eingeleitet wird, kann nicht beurteilt werden, da keine Bestandsdaten vorliegen. Das Niederschlagwasser des Flurstücks 52/6 (Voßmoor 23) wird in die vorhandene Versickerungsmulde abgeleitet. Eine Genehmigung wurde hierfür beantragt, aber die Genehmigung nicht erteilt. Dieses ist zur Zeit noch ein schwebendes Verfahren. In der Versickerungsberechung wurden die Flurstücke 52/3 und 52/6 jedoch berücksichtigt.

2.2.2 geplante Regenentwässerungsanlagen

Das im B-Plan-Gebiet zukünftig anfallende Regenwasser wird von befestigten und unbefestigten Grundstücksoberflächen gesammelt und zu beseitigen sein.

In dem Erschließungsgebiet wird das Regenwasser über Pflasterrinnen zu den Versickerungsanlagen gebracht. Auf Grund der Gestaltung des B-Plans sind die Bereiche in drei Versickerungsanlagen getrennt zu betrachten und entsprechend zu dimensionieren.
Die Versickerungsmulden haben einen Abstand zum gemessenen Grundwasserstand von 1,50 m.
Die Dimensionierung der Versickerungsanlage erfolgt nach den Vorgaben ATV-DVWK-A 138 über das EDV-Programm "A138-XP" der Ingenieurgesellschaft für Stadthydrologie mbH, Hannover.

Für die verschiedenen Befestigungsarten kommen folgen Abflusswerte zur Anwendung:

Fahrbahn/Gehflächen - Pflaster mit engen Fugen:	Psi = 0,75
Rampe Tiefgarage:	Psi = 1,00
Gebäudedachflächen:	Psi = 0,90
Grünflächen:	Psi = 0,05
Parkplätze:	Psi = 0,40
Schotter:	Psi = 0,60

Der Bemessungsregen wird nach KOSTRA-DWD 2010R für ein 5-jährliches Regenereignis gewählt.

Es stehen sandige Bodenarten an. Der kf-Wert des anstehenden sandigen Bodens ist $5 * 10^{-5}$ m/s gemäß Angaben des Geologisches Büro Voß anzusetzen. Der Durchlässigkeitswert für die Bemessung der Muldenversickerung ist gem. DWA-A 138 mit dem Faktor 0,2 zu multiplizieren, da die Oberbodenpassage die Versickerungsleistung hemmt. Somit ist der Durchlässigkeitsbeiwert $KF = 1 \times 10^{-5}$ m/s.

<u>Betreutes Wohngebiet</u>
Für die Bemessung der Versickerungsanlagen wurde das Gebiet in drei Teilbereiche aufgeteilt.

Fläche 1: Bestandsgelände des Flurstück 52/3. Die dazugehörige Fläche beträgt rd. 2.065 m² bestehend aus Gebäude, Carports, Schotterfläche und Grünflächen.
Für die Versickerungsanlage ist eine Muldenfläche von 150 m² gewählt worden. Für das 5-jährliche Regenereignis ergibt sich ein erforderliches Speichervolumen von 31,2 m³ bei einer mittleren Einstauhöhe von 21 cm. Die Entleerungszeit beträgt rd. 5,54 h.

Fläche 2: Bestandsgelände des Flurstück 52/6. Wohnbebauung mit den dazugehörigen Grünflächen, Pflaster- und Entwässerungsrinnen, Rampe für Tiefgarage und den vorhandenen Schuppen. Die dazugehörige Fläche beträgt rd. 2.829 m².
Für die Versickerungsanlage ist eine Muldenfläche von 170 m² gewählt worden. Für das 5-jährliche Regenereignis ergibt sich ein erforderliches Speichervolumen von 49,3 m³ bei einer mittleren Einstauhöhe von 29 cm. Die Entleerungszeit beträgt rd. 7,84 h.

Fläche 3: Wohnbebauung mit den dazugehörigen Grünflächen, Pflaster- und Entwässerungsrinnen, Zuwegung und Parkplätzen. Die dazugehörige Fläche beträgt rd. 1.472 m².
Für die Versickerungsanlage ist eine Muldenfläche von 150 m² gewählt worden. Für das 5-jährliche Regenereignis ergibt sich ein erforderliches Speichervolumen von 37,0 m³ bei einer mittleren Einstauhöhe von 25 cm. Die Entleerungszeit beträgt rd. 6,58 h.

In dem beiliegenden Versickerungsplan Regenwasser sind die Einzugsgebiete farblich schraffiert und die Flächen dazugehörend nummeriert.

3 Zusammenfassung

Mit der Bauleitplanung zur Umnutzung des bisher brachliegenden Areals für zukünftige Wohnraumbenutzung ist die geänderte Entwässerungssituation zu betrachten.

Schmutzwasserableitung:
Für die Schmutzwasserableitung des Wohngebiets kann eine Entwässerungsleitung mit Anschluss an die vorhandene Freigefälleleitung im Mühlenweg hergestellt werden. Ob diese im Freigefälle möglich ist oder über eine Druckentwässerung erfolgen muss, kann nicht beurteilt werden, da keine Bestandsdaten vorliegen. Dieses ist bei der Planung für den Gebäudekomplex darzustellen.

Regenwasserableitung:
Eine Anschlussmöglichkeit an ein öffentliches Regenwassernetz kann auf Grund nicht vorhandener Leitungen nicht hergestellt werden. Eine Einleitung in das vorhandene gemeindliche Grabennetz ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht durch den Gewässer- und Landschaftsverband nicht genehmigungsfähig.
Auf Grund der anstehenden Bodenverhältnisse und des Grundwasserstandes bietet sich eine oberirdische Versickerung an und ist auf Grund der zur Verfügung stehenden Freiflächen auch realisierbar.

- Gemeinde Moorrege -

- Blumenhaus Breckwoldt, Sönke Breckwoldt, Schmiedeweg 16, 25436 Moorrege -

Neubau Betreutes Wohnen Voßmoor

- Siedlungswasserwirtschaftliches Konzept -

Übersichtskarte

Bearbeitet: Rellingen, den 04.07.2022 Ingenieurbüro LENK + RAUCHFUß GmbH Beratende Ingenieure VBI	zugestimmt: Moorrege, den ..... Sönke Breckwoldt
Aufgestellt: Heist, den	

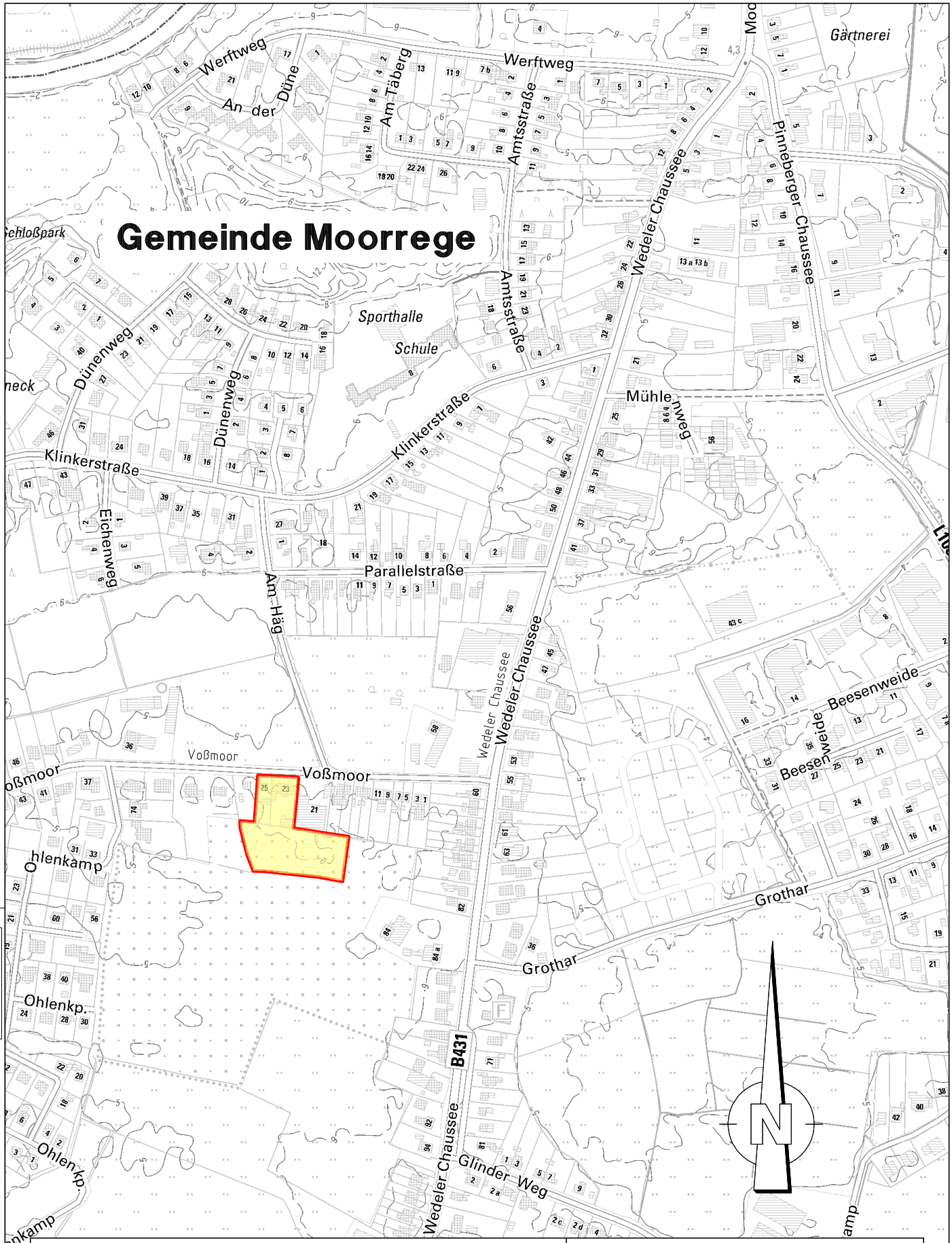

Gemeinde Moorrege

Erschließung B-Plan Nr. 37
- Voßmoor

Übersichtslageplan

Ingenieurbüro
LENK + RAUCHFUß GmbH
Beratende Ingenieure VBI
25462 Rellingen, Hauptstraße 70 - Postfach 1245
Telefon (04101) 2100-0 - Telefax (04101) 25091
E-Mail: buero@lenk-rauchfuss.de
Wasser - Abwasser - Kanalkataster - Straßenbau - Sportanlagen

Datum:

Zeichnungsnummer: MOR2101.01

Maßstab: 1:5000 Anlage: 2

Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH
© GeoBasis-DE (ALK) / VermKatV-SH
ATKIS®

Datei: C_9.1103_00-UEBL.PLT > 00-UEBL - Plottereinstellung: StB

CARD/1

- Gemeinde Moorrege -

- Blumenhaus Breckwoldt, Sönke Breckwoldt, Schmiedeweg 16, 25436 Moorrege -

Neubau Betreutes Wohnen Voßmoor

- Siedlungswasserwirtschaftliches Konzept -

Entwässerungslageplan

Bearbeitet: Rellingen, den 04.07.2022 Ingenieurbüro LENK + RAUCHFUß GmbH Beratende Ingenieure VBI	zugestimmt: Moorrege, den ..... Sönke Breckwoldt
Aufgestellt: Heist, den	

Voßmoor

S6000.050 D 5.27 S 2.61

S6000.060 D 5.41 S 2.42

S6000.040 D 5.50 S 2.58

54,24 m DN 250 STZ 0,22 %

54,19 m DN 250 STZ 0,30 %

50,02 m DN 250 STZ 0,24 %

10,0 m DN 250 STZ 0,28 %

DN 800 KG

DN 100 KG

DN 150 KG

Bestandsleitung kürzen und der Mulde 2 zuführen

Versickerungsmulde 1
150 m²
40 m³

Versickerungsmulde
170 m²
51 m³

Versickerungsmulde 3
150 m²
45 m³

Entwässerungsmulde

Pflasterrinne 0,50 m breit, Stich 5 cm 0,5 % Gefälle

Entwässerungs-rinne DN 200

Zufahrt Tiefgarage

19 Fahrräder

Rampe

3 versenkbare Mülltonnen

Schwenken

3xLaubbaum 0,25/9

RKS1

Mutterboden : Sand schluffig, humos, lagenweise Sand / dunkelbraun bis schwarz

Flugdecksand : Mittelsand, stark feinsandig / hellbraun bis braungrau, oben rostfarben / mäßig schwer zu bohren /

0,00 / 0,50 / 1,70 m / 4,00

RKS2

Mutterboden : Sand schluffig, humos, lagenweise Sand /dunkelbraun bis schwarz

Flugdecksand : Mittelsand, stark feinsandig / hellbraun bis braungrau, oben rostfarben / mäßig schwer zu bohren /

0,00 / 0,70 / 1,70 m / 4,00

RKS3

Mutterboden : Sand schluffig, humos, lagenweise Sand / dunkelbraun bis schwarz

Flugdecksand : Mittelsand, stark feinsandig / hellbraun bis braungrau, oben rostfarben / mäßig schwer zu bohren /

0,00 / 0,60 / 1,90 m / 4,00

RKS4

Mutterboden : Sand schluffig, humos, lagenweise Sand / dunkelbraun bis schwarz

Flugdecksand : Mittelsand, stark feinsandig / hellbraun bis braungrau, oben rostfarben / mäßig schwer zu bohren /

0,00 / 0,70 / 1,70 m / 4,00

1.0 Versickerungsmulde	150 m²
1.1 Gebäude	88 m²
1.2 Gebäude	29 m²
1.3 Carport	92 m²
1.4 Grünfläche	260 m²
1.5 Schotterfläche	90 m²
1.6 Grünfläche	652 m²
1.7 Pflaster Gehweg	183 m²
1.8 Pflaster Fahrbahn	491 m²
1.9 Pflaster Parkplätze	70 m²

2.0 Versickerungsmulde	170 m²
2.1 Balkon	8 m²
2.2 Balkon	8 m²
2.3 Dachfläche	179 m²
2.4 Dachfläche	70 m²
2.5 Dachfläche	98 m²
2.6 Rampe Tiefgarage	55 m²
2.7 - 2.11 Grünfläche	741 m²
2.12 Schuppen	30 m²
2.13 Fahrradabstellplatz	62 m²
2.14 Plasterweg	62 m²
2.15 Plasterrinnen	18 m²
2.16 Entwässerungsrinnen	2 m²
2.17 - 2.19 Dachflächen	420 m²
2.20 Carport	27 m²
2.21 Pflaster	309 m²
2.22 + 2.23 Grünflächen	570 m²

3.0 Versickerungsmulde	150 m²
3.1 Balkone 6 * 8 m²	48 m²
3.2 Dachfläche	80 m²
3.3 Dachfläche	330 m²
3.4 Dachfläche	330 m²
3.5 Dachfläche	98 m²
3.6 Pflaster Terasse	43 m²
3.7 - 3.12 Grünfläche	345 m²
3.13 Pflasterrinnen	46 m²
3.14 Entwässerungsrinnen	2 m²

LEGENDE

Boden und Felsarten

MU Mutterboden, Mu

Schluff

Feinsand

Grobsand

Sand

1,60 m Grundwasser in 1,60 m unter Gelände

Bohrsondierungen erstellt nach Unterlagen der Firma Geologisches Büro Thomas Voß vom 18.02.2021

Grundplan hergestellt:		Ergänzungen:
Dipl.-Ing. Martin Felshart Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Heinrich-Schröder-Str. 6 25436 Uetersen Tel. : 04122 / 9573-3 Fax : 04122 / 957333	Aufnahme: 03.2021 Koordinatensystem: ETRS89-GK (Hamburg - System 320) Kataster:	

Datum	Änderung	Name

Gemeinde Moorrege

Erschließung B-Plan Nr. 37 - Voßmoor

Versickerungsplan Regenwasser

Ingenieurbüro
LENK + RAUCHFUß GmbH
Beratende Ingenieure VBI
25462 Rellingen, Hauptstraße 70 - Postfach 1245
Telefon (04101) 2100-0 - Telefax (04101) 25091
E-Mail buero@lenk-rauchfuss.de
Wasser - Abwasser - Kanalkataster - Straßenbau - Sportanlagen

Planbearbeitung: Rellingen, den

Bearbeitet:	Gezeichnet:	Geprüft:
Ahrens	Hoppert	Ahrens

Maßstab:	Entwurfsplanung	Anlage:
1:250	Zeichnungsnummer: MOR2101.01	Blatt: 1

Aufgestellt: Moorrege, den

0 5 10 15 m

Blattgröße: 78,0 cm x 57,0 cm

DWG: E:\MOR\01\EWBL_PLT\101-EWBL - Patrenversickerung.SBB

- Gemeinde Moorrege -

- Blumenhaus Breckwoldt, Sönke Breckwoldt, Schmiedeweg 16, 25436 Moorrege -

Neubau Betreutes Wohnen Voßmoor

- Siedlungswasserwirtschaftliches Konzept -

Niederschlagswerte KOSTRA

Bearbeitet: Rellingen, den 04.07.2022 Ingenieurbüro LENK + RAUCHFUß GmbH Beratende Ingenieure VBI	zugestimmt: Moorrege, den ..... Sönke Breckwoldt
Aufgestellt: Heist, den	

KOSTRA-DWD 2010R

Nach den Vorgaben des Deutschen Wetterdienstes - Hydrometeorologie -

Niederschlagshöhen und -spenden nach KOSTRA-DWD 2010R

Rasterfeld : Spalte 32, Zeile 20
Ortsname : Moorrege (SH)
Bemerkung :
Zeitspanne : Januar - Dezember
Berechnungsmethode : Ausgleich nach DWA-A 531

Dauerstufe	Wiederkehrintervall T [a]															
	1		2		5		10		20		30		50		100	
	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN
5 min	4,8	160,0	6,5	216,7	8,7	290,0	10,4	346,7	12,1	403,3	13,0	433,3	14,3	476,7	16,0	533,3
10 min	7,6	126,7	9,9	165,0	13,0	216,7	15,3	255,0	17,6	293,3	19,0	316,7	20,7	345,0	23,0	383,3
15 min	9,5	105,6	12,3	136,7	16,0	177,8	18,8	208,9	21,5	238,9	23,2	257,8	25,2	280,0	28,0	311,1
20 min	10,8	90,0	14,0	116,7	18,2	151,7	21,4	178,3	24,6	205,0	26,4	220,0	28,8	240,0	31,9	265,8
30 min	12,6	70,0	16,4	91,1	21,5	119,4	25,3	140,6	29,1	161,7	31,4	174,4	34,2	190,0	38,0	211,1
45 min	14,1	52,2	18,7	69,3	24,8	91,9	29,4	108,9	34,0	125,9	36,7	135,9	40,1	148,5	44,8	165,9
60 min	15,0	41,7	20,3	56,4	27,2	75,6	32,5	90,3	37,8	105,0	40,8	113,3	44,7	124,2	50,0	138,9
90 min	16,5	30,6	22,1	40,9	29,6	54,8	35,2	65,2	40,8	75,6	44,1	81,7	48,2	89,3	53,9	99,8
2 h	17,7	24,6	23,6	32,8	31,4	43,6	37,2	51,7	43,1	59,9	46,6	64,7	50,9	70,7	56,8	78,9
3 h	19,5	18,1	25,8	23,9	34,1	31,6	40,3	37,3	46,6	43,1	50,3	46,6	54,9	50,8	61,2	56,7
4 h	20,9	14,5	27,4	19,0	36,1	25,1	42,7	29,7	49,3	34,2	53,1	36,9	57,9	40,2	64,5	44,8
6 h	23,0	10,6	30,0	13,9	39,3	18,2	46,3	21,4	53,3	24,7	57,4	26,6	62,5	28,9	69,5	32,2
9 h	25,3	7,8	32,8	10,1	42,7	13,2	50,1	15,5	57,6	17,8	62,0	19,1	67,5	20,8	75,0	23,1
12 h	27,1	6,3	34,9	8,1	45,3	10,5	53,1	12,3	60,9	14,1	65,5	15,2	71,3	16,5	79,1	18,3
18 h	29,9	4,6	38,2	5,9	49,2	7,6	57,6	8,9	65,9	10,2	70,8	10,9	76,9	11,9	85,3	13,2
24 h	32,0	3,7	40,7	4,7	52,3	6,1	61,0	7,1	69,7	8,1	74,8	8,7	81,3	9,4	90,0	10,4
48 h	39,7	2,3	50,0	2,9	63,7	3,7	74,0	4,3	84,4	4,9	90,4	5,2	98,1	5,7	108,4	6,3
72 h	45,0	1,7	56,3	2,2	71,2	2,7	82,5	3,2	93,8	3,6	100,4	3,9	108,7	4,2	120,0	4,6

Legende

T Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet

D Dauerstufe in [min, h]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen

hN Niederschlagshöhe in [mm]

rN Niederschlagsspende in [l/(s·ha)]

Für die Berechnung wurden folgende Grundwerte verwendet:

Wiederkehrintervall	Klassenwerte	Niederschlagshöhen hN [mm] je Dauerstufe			
		15 min	60 min	24 h	72 h
1 a	Faktor [-]	1,00	1,00	1,00	1,00
	[mm]	9,50	15,00	32,00	45,00
100 a	Faktor [-]	1,00	1,00	1,00	1,00
	[mm]	28,00	50,00	90,00	120,00

Wenn die angegebenen Werte für Planungszwecke herangezogen werden, sollte für rN(D;T) bzw. hN(D;T) in Abhängigkeit vom Wiederkehrintervall

- bei 1 a ≤ T ≤ 5 a ein Toleranzbetrag von ±10 %,
- bei 5 a < T ≤ 50 a ein Toleranzbetrag von ±15 %,
- bei 50 a < T ≤ 100 a ein Toleranzbetrag von ±20 %

Berücksichtigung finden.

- Gemeinde Moorrege -

- Blumenhaus Breckwoldt, Sönke Breckwoldt, Schmiedeweg 16, 25436 Moorrege -

Neubau Betreutes Wohnen Voßmoor

- Siedlungswasserwirtschaftliches Konzept -

wassertechnische Berechnung

Bearbeitet: Rellingen, den 04.07.2022 Ingenieurbüro LENK + RAUCHFUß GmbH Beratende Ingenieure VBI	zugestimmt: Moorrege, den ..... Sönke Breckwoldt
Aufgestellt: Heist, den	

Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138

A138-XP

Dimensionierung von Versickerungsanlagen Datum 19.05.2022

Lenk + Rauchfuß
Hauptstraße 70
25462 Rellingen
Lizenznr.: 301-0402-0021

Projekt

Bezeichnung:	B-Plan Nr. 37, Wedeler Chaussee, 25436 Moorrege
Bearbeiter:	
Bemerkung:	Neubau MFH EZG 1 Mulde 1

Angeschlossene Flächen

Nr.	angeschlossene Teilfläche Ae [m²]	mittlerer Abflußbeiwert PsiM [-]	undurchlässige Fläche Au [m²]	Beschreibung der Fläche
1	150	0,05	7.50	Mulde 1.0
2	88	1	88.00	Gebäude 1.5
3	29	1	29.00	Gebäude 1.6
4	92	1	92.00	Carport 1.7
5	260	0,05	13.00	Grünflächen 1.8
6	90	0,60	54.00	Schotterfläche 1.9
7	652	0,05	32.60	Grünfläche 1.10
8	183	0,75	137.25	Pflaster Gehweg 1.11
9	491	0,75	368.25	Pflaster Fahrbahn 1.12
10	70	0,40	28.00	Pflaster Parkplätze 1.13
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
Gesamt	**2105.00**	**0.41**	**849.60**	

Risikomaß

Verwendeter Zuschlagsfaktor fz 1,2

Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138

A138-XP

Dimensionierung von Versickerungsanlagen Datum 19.05.2022

Lenk + Rauchfuß
Hauptstraße 70
25462 Rellingen
Lizenznr.: 301-0402-0021

Projekt

Bezeichnung:	B-Plan Nr. 37, Wedeler Chaussee, 25436 Moorrege
Bearbeiter:	
Bemerkung:	Neubau MFH EZG 1 Mulde 1

Eingangsdaten

angeschlossene undurchlässige Fläche	Au	850	m²
maximale Versickerungsfläche	As	150	m²
wassergesättigte Bodendurchlässigkeit	kf	0,00001	m/s
Niederschlagsbelastung	Station	Moorrege	
	n	0.2	1/a
Zuschlagsfaktor	fz	1,2	

Bemessung der Versickerungsmulde

D [min]	rD(n) [l/(s·ha)]	V [m³]
5	290.0	10.2
10	216.7	15.1
15	177.8	18.4
20	151.7	20.8
30	119.4	24.2
45	91.9	27.3
60	75.6	29.4
90	54.8	30.6
120	43.6	31.2
180	**31.6**	**31.2**
240	25.1	30.4
360	18.2	27.7
540	13.2	22.1
720	10.5	15.5
1080	7.6	0.8
1440	6.1	-14.5
2880	3.7	-78.8
4320	2.7	-149.3

Erforderliche Größe der Anlage

<u>notwendiges Speichervolumen</u>

V = 31.2 m³

$$V = [(A_U + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - A_s \cdot \frac{k_f}{2}] \cdot D \cdot 60 \cdot f_Z$$

<u>mittlere Einstauhöhe</u>

zM = 0.21 m

$$z_M = V / A_s$$

<u>rechnerische Entleerungszeit</u>

te = 11.56 h

$$t_E = 2 \cdot z_M / k_f$$

<u>Nachweis der Entleerungszeit für n=1/a</u>

te = 5.54 h

Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138

A138-XP

Dimensionierung von Versickerungsanlagen Datum 18.05.2022

Lenk + Rauchfuß
Hauptstraße 70
25462 Rellingen
Lizenznr.: 301-0402-0021

Projekt

Bezeichnung:	B-Plan Nr. 37, Wedeler Chaussee, 25436 Moorrege
Bearbeiter:	
Bemerkung:	Neubau MFH EZG 2 Mulde 2

Angeschlossene Flächen

Nr.	angeschlossene Teilfläche Ae [m²]	mittlerer Abflußbeiwert PsiM [-]	undurchlässige Fläche Au [m²]	Beschreibung der Fläche
1	170	0,05	8.50	Mulde 2.0
2	16	1	16.00	Balkone 2.1 + 2.2
3	179	1	179.00	Dachfl. 2.3
4	70	1	70.00	Dachfl. 2.4
5	98	1	98.00	Dachfl. 2.5
6	55	1	55.00	Rampe Tiefgarage 2.6
7	741	0,05	37.05	Grünfl. 2.7 - 2.11
8	30	1	30.00	Schuppen 2.12
9	62	1	62.00	Fahrradabstellplatz 2.13
10	62	0,75	46.50	Pflasterweg 2.14
11	18	1	18.00	Pflasterrinnen 2.15
12	2	1	2.00	Entwässerungsrinnen 2.16
13	420	1	420.00	Dachflächen 2.17, 2.18, 2.19
14	309	0,75	231.75	Pflaster 2.21
15	570	0,005	2.85	Grünflächen 2.22, 2.23
16	27	1	27.00	Carport 2.20
17				
18				
19				
20				
Gesamt	**2829.00**	**0.47**	**1303.65**	

Risikomaß

Verwendeter Zuschlagsfaktor fz 1,2

Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138

A138-XP

Dimensionierung von Versickerungsanlagen Datum 18.05.2022

Lenk + Rauchfuß
Hauptstraße 70
25462 Rellingen
Lizenznr.: 301-0402-0021

Projekt

Bezeichnung:	B-Plan Nr. 37, Wedeler Chaussee, 25436 Moorrege
Bearbeiter:	
Bemerkung:	Neubau MFH EZG 2 Mulde 2

Eingangsdaten

angeschlossene undurchlässige Fläche	Au	1304	m²
maximale Versickerungsfläche	As	170	m²
wassergesättigte Bodendurchlässigkeit	kf	0,00001	m/s
Niederschlagsbelastung	Station	Moorrege	
	n	0.2	1/a
Zuschlagsfaktor	fz	1,2	

Bemessung der Versickerungsmulde

D [min]	rD(n) [l/(s·ha)]	V [m³]
5	290.0	15.1
10	216.7	22.4
15	177.8	27.4
20	151.7	31.0
30	119.4	36.2
45	91.9	41.1
60	75.6	44.5
90	54.8	46.8
120	43.6	48.2
180	**31.6**	**49.3**
240	25.1	49.2
360	18.2	47.5
540	13.2	42.6
720	10.5	36.1
1080	7.6	21.0
1440	6.1	5.1
2880	3.7	-63.2
4320	2.7	-140.6

Erforderliche Größe der Anlage

<u>notwendiges Speichervolumen</u>

V = 49.3 m³

$$V = [(A_U + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - A_s \cdot \frac{k_f}{2}] \cdot D \cdot 60 \cdot f_Z$$

<u>mittlere Einstauhöhe</u>

zM = 0.29 m

$$z_M = V / A_s$$

<u>rechnerische Entleerungszeit</u>

te = 16.12 h

$$t_E = 2 \cdot z_M / k_f$$

<u>Nachweis der Entleerungszeit für n=1/a</u>

te = 7.84 h

Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138

A138-XP

Dimensionierung von Versickerungsanlagen Datum 18.05.2022

Lenk + Rauchfuß
Hauptstraße 70
25462 Rellingen
Lizenznr.: 301-0402-0021

Projekt

Bezeichnung:	B-Plan Nr. 37, Wedeler Chaussee, 25436 Moorrege
Bearbeiter:	
Bemerkung:	Neubau MFH EZG 3 Mulde 3

Angeschlossene Flächen

Nr.	angeschlossene Teilfläche Ae [m²]	mittlerer Abflußbeiwert PsiM [-]	undurchlässige Fläche Au [m²]	Beschreibung der Fläche
1	150	0,05	7.50	Mulde 3.0
2	48	1	48.00	Balkone 3.1
3	80	1	80.00	Dachfl. 3.2
4	330	1	330.00	Dachfl. 3.3
5	330	1	330.00	Dachfl. 3.4
6	98	1	98.00	Dachfl. 3.5
7	43	0,75	32.25	Pflaster Terasse 3.6
8	345	0,05	17.25	Grünfl. 3.8 - 3.13
9	46	1	46.00	Pflasterrinnen 3.15
10	2	1	2.00	Entwässerungsrinne 3.16
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
Gesamt	**1472.00**	**0.68**	**991.00**	

Risikomaß

Verwendeter Zuschlagsfaktor fz 1,2

Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138

A138-XP

Dimensionierung von Versickerungsanlagen Datum 18.05.2022

Lenk + Rauchfuß
Hauptstraße 70
25462 Rellingen
Lizenznr.: 301-0402-0021

Projekt

Bezeichnung:	B-Plan Nr. 37, Wedeler Chaussee, 25436 Moorrege
Bearbeiter:	
Bemerkung:	Neubau MFH EZG 3 Mulde 3

Eingangsdaten

angeschlossene undurchlässige Fläche	Au	991	m²
maximale Versickerungsfläche	As	150	m²
wassergesättigte Bodendurchlässigkeit	kf	0,00001	m/s
Niederschlagsbelastung	Station	Moorrege	
	n	0.2	1/a
Zuschlagsfaktor	fz	1,2	

Bemessung der Versickerungsmulde

D [min]	rD(n) [l/(s·ha)]	V [m³]
5	290.0	11.6
10	216.7	17.3
15	177.8	21.1
20	151.7	23.8
30	119.4	27.8
45	91.9	31.5
60	75.6	34.0
90	54.8	35.7
120	43.6	36.5
180	**31.6**	**37.0**
240	25.1	36.5
360	18.2	34.4
540	13.2	29.4
720	10.5	23.2
1080	7.6	9.1
1440	6.1	-5.6
2880	3.7	-68.0
4320	2.7	-137.5

Erforderliche Größe der Anlage

<u>notwendiges Speichervolumen</u>

V = 37.0 m³

$$V = [(A_U + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - A_s \cdot \frac{k_f}{2}] \cdot D \cdot 60 \cdot f_Z$$

<u>mittlere Einstauhöhe</u>

zM = 0.25 m

$$z_M = V / A_s$$

<u>rechnerische Entleerungszeit</u>

te = 13.71 h

$$t_E = 2 \cdot z_M / k_f$$

<u>Nachweis der Entleerungszeit für n=1/a</u>

te = 6.58 h

- Gemeinde Moorrege -

- Blumenhaus Breckwoldt, Sönke Breckwoldt, Schmiedeweg 16, 25436 Moorrege -

Neubau Betreutes Wohnen Voßmoor

- Siedlungswasserwirtschaftliches Konzept -

Baugrundvorerkundung

Zusammengestellt: Rellingen, den 04.07.2022 Ingenieurbüro LENK + RAUCHFUß GmbH Beratende Ingenieure VBI	Bearbeitet: Elmshorn, den 18.02.2021 Geologisches Büro Thomas Voß Blücherstraße 16 25336 Elmshorn
Aufgestellt: Heist, den	zugestimmt: Moorrege, den ..... Sönke Breckwoldt

Geologisches Büro Thomas Voß

(Dipl. Geologe)
Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
Mobil: 0171 / 2814955
www.baugrund-voss.de
voss-thomas@t-online.de

Baugrunderkundungen
Gründungsgutachten
Versickerungsanlagen
Sedimentlabor

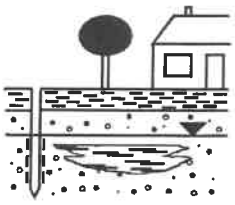

Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit

(18.02.2021)

Projektbezeichnung: **„B.-Plan Nr. 37 / Moorrege“**

Projektnummer: **21 / 036**

Auftraggeber:
Blumenhaus Breckwoldt
Sönke Breckwoldt
Schmiedeweg 16
25436 Moorrege

Ort:
Voßmoor
B.-Plan Nr. 37
25436 Moorrege

1 Vorgang

Der Unterzeichner wurde beauftragt, eine Baugrundvorerkundung für die Erstellung eines Bebauungsplanes durchzuführen und die allgemeinen Baugrundverhältnisse und die Versickerungsfähigkeit zu beurteilen.

2 Durchgeführte Untersuchungen

Am 18.02.21 wurden auf dem Grundstück 4 Rammkernsondierungen nach DIN EN ISO 22475-1 bis in eine Tiefe von 4,00 m u. GOK (Geländeoberkante) abgeteuft. Das Probenmaterial wurde gemäß DIN 4022 angesprochen.

Die Bohransatzpunkte wurden nach Lage eingemessen.

3 Beschreibung der Bodenschichten

Die Bohrergebnisse sind im Anhang in Form von Bohrprofilen und Schichtenverzeichnissen dargestellt.

Die Bodenproben waren organoleptisch (Aussehen und Geruch) unauffällig.

Bis in eine Tiefe von 0,50/0,70 m u. GOK wurde Mutterboden sondiert.
Darunter folgt bis zu den Endteufen ein stark feinsandiger Mittelsand. Der Bohrfortschritt lässt auf eine mitteldichte Lagerung schließen. Bei dem Sand handelt es sich vermutlich um einen spät- bis nacheiszeitlichen Flugdecksand (Dünensand).

4 Beschreibung der Grundwasserverhältnisse

In den Sondierungen wurden Wasserstände zwischen 1,70 und 1,90 m u. GOK festgestellt.
Der Sand stellt einen oberen, offenen Grundwasserleiter mit gut leitenden Eigenschaften dar.

6 Beurteilung der Versickerungsfähigkeit

Der bis zu den Endteufen angetroffene **Flugdecksand** hat eine gute Durchlässigkeit und eignet sich gem. DWA-A 138 zur Versickerung von Niederschlagswasser. Auf Grundlage von Erfahrungswerten kann ein Durchlässigkeitsbeiwert von kf > 5 * 10^{-5} m/s berücksichtigt werden.

Aufgrund des relativ hohen Grundwasserspiegels und unter Berücksichtigung eines Mindestabstandes von 1,00 m zwischen der Unterkante einer Versickerungsanlage und dem mittleren maximalen Grundwasserspiegel, ist eine Versickerung von Niederschlagswasser nur mittels **Mulden** möglich. Nach Einschätzung des Unterzeichners liegt der mittlere, maximale Grundwasserspiegel bei ca. 1,30 m unter vorhandenem Geländeniveau.

Bei einer Versickerungsmulde handelt es sich um eine maximal 0,30 m Tiefe Senke mit einem geringmächtigen Mutterbodenhorizont und einer Begrünung mit Rasen oder Stauden. Das Niederschlagswasser wird idealerweise oberflächlich eingeleitet.

7 Sonstige Hinweise

Die sachgemäße Anlage und Ausbildung von Baugruben und Böschungen unterliegt den Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen für Böschungen, Arbeitsraumarbeiten und Verbau gem. DIN 4124 und für den Aushub im Bereich benachbarter baulicher Anlagen gem. DIN 4223.

Lotrechter Aushub darf nur bis 1,25 m Tiefe und bei lastfreiem Randstreifen von mind. 0,60 m erfolgen. Bei Tiefen zwischen 1,25 und 1,75 m müssen Gräben mit Saumbohlen oder abgeböschter Kante oder Teilverbau gesichert werden.

Mutterboden und nichtbindiger Boden können mit einem Winkel von $\alpha = 45°$ geböscht hergestellt werden. In steifem Geschiebemergel ist ein Böschungswinkel von maximal $\alpha = 60°$ einzuhalten. Bei Wasseraustritt ist eine flachere Böschung notwendig.

Geologisches Büro Thomas Voß
Bücherstraße 16
25336 Elmshorn

Dipl. Geologe Thomas Voß

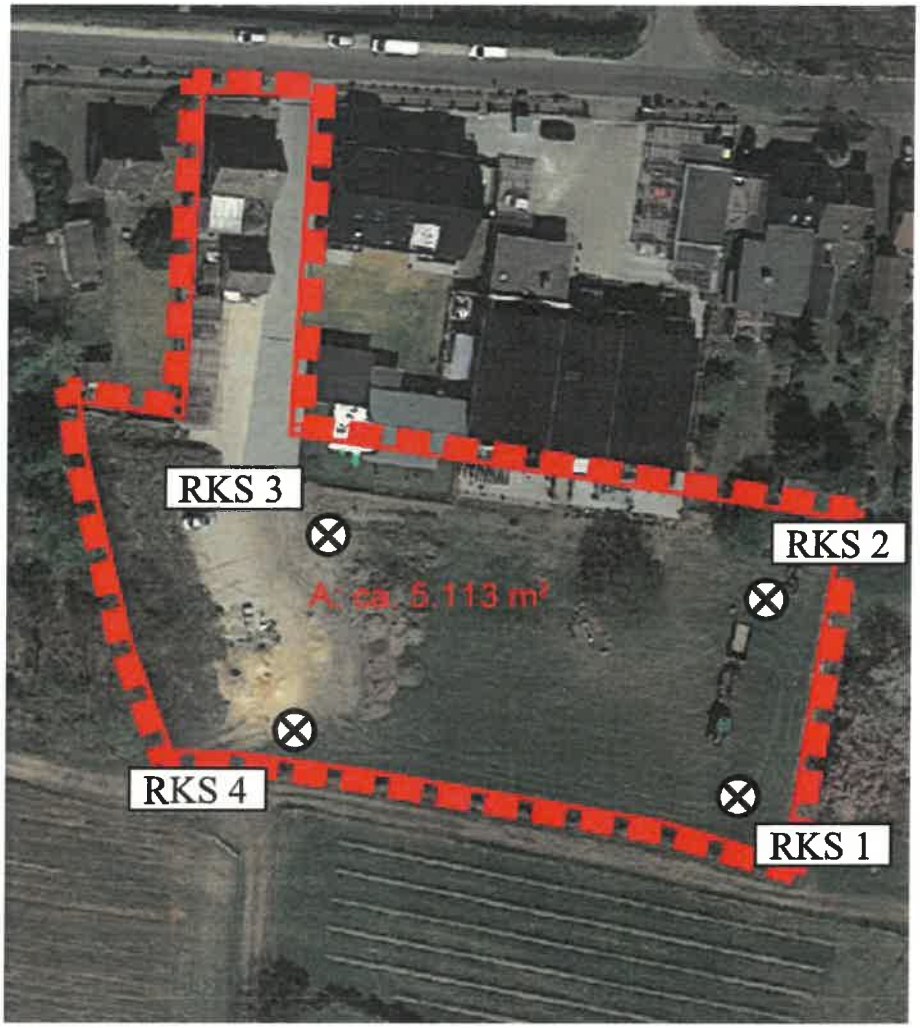

Lageplan — Maßstab: ca. 1 : 1000

Projekt: B.-Plan Nr. 37 / Moorrege
Ort: Voßmoor 25
25436 Moorrege

4 Rammkernsondierungen (RKS)

Geologisches Büro Thomas Voß Blücherstr. 16; 25336 Elmshorn; Tel.: 04121 / 4751721

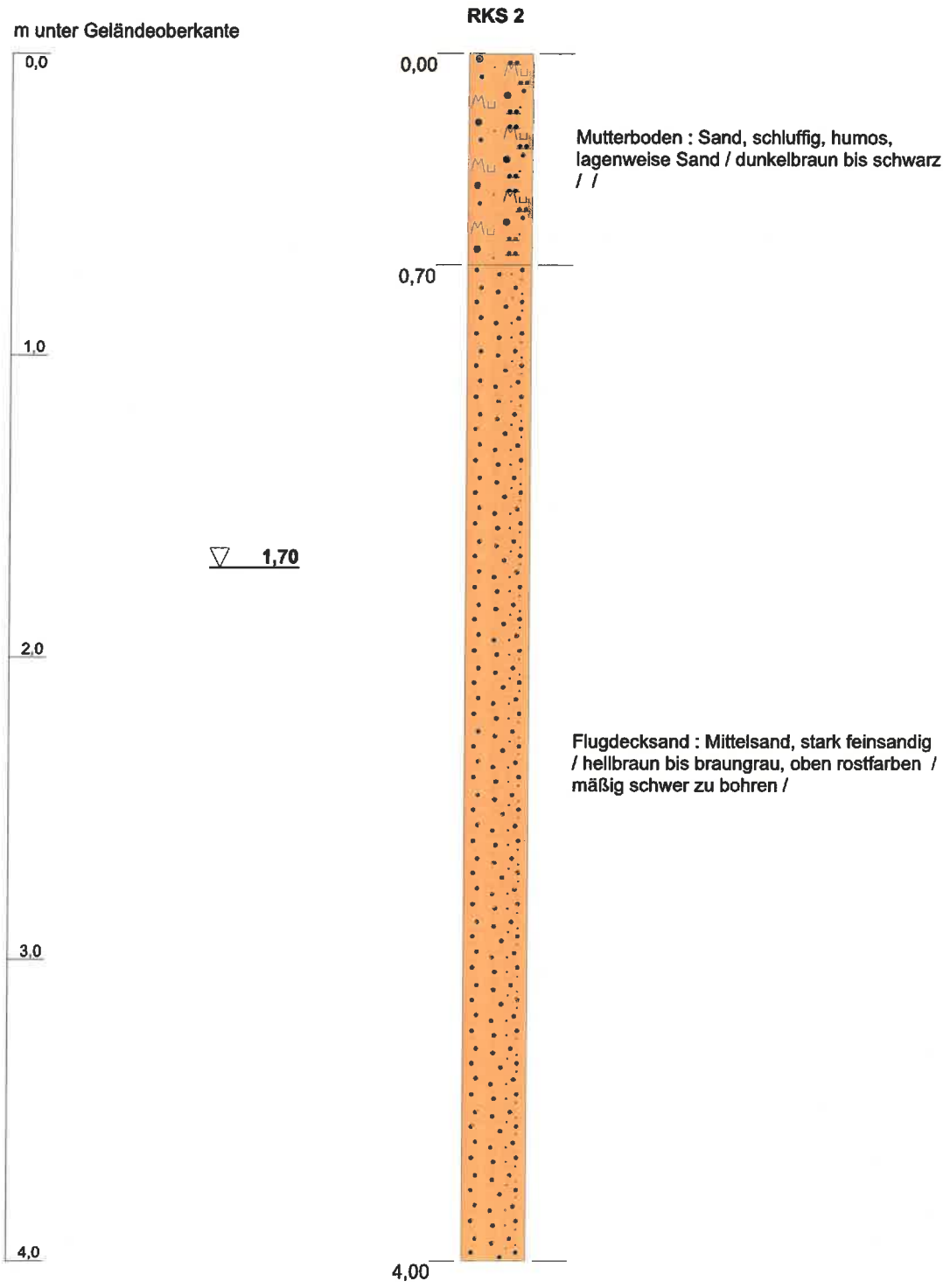

Blatt 1 von 1

Projekt:	**B.-Plan Nr. 37 / Moorrege**
Bohrung:	**RKS 2**
Projektnr.:	21 / 036
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß
Datum:	18.02.2021

Geologisches Büro Thomas Voß
(Diplom Geologe)

Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
voss-thomas@t-online.de

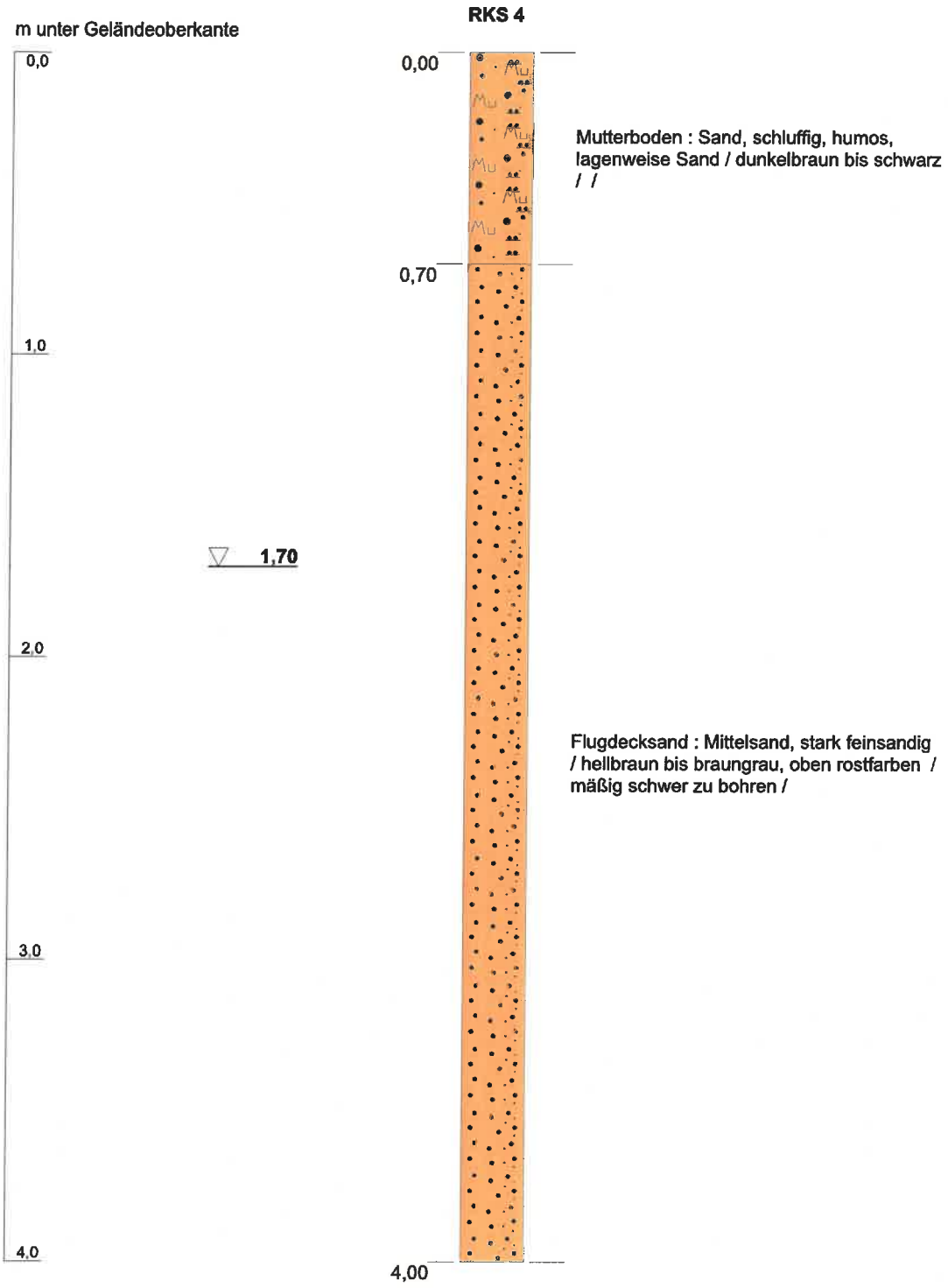

Blatt 1 von 1

Projekt:	**B.-Plan Nr. 37 / Moorrege**
Bohrung:	**RKS 4**
Projektnr.:	21 / 036
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß
Datum:	18.02.2021

Geologisches Büro Thomas Voß
(Diplom Geologe)

Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
voss-thomas@t-online.de

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: B.-Plan Nr. 37 / Moorrege

Datum: 18.02.2021

Bohrung: RKS 2

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges**	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen					**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**					
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,70	a) Sand, schluffig, humos, lagenweise Sand				Handschachtung			
	b)							
	c)	d)	e) dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
4,00	a) Mittelsand, stark feinsandig				Grundwasserspiegel 1.70m			
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren	e) hellbraun bis braungrau, oben					
	f) Flugdecksand	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: B.-Plan Nr. 37 / Moorrege

Datum: 18.02.2021

Bohrung: RKS 4

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges**	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen					**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**					
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,70	a) Sand, schluffig, humos, lagenweise Sand				Handschachtung			
	b)							
	c)	d)	e) dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
4,00	a) Mittelsand, stark feinsandig				Grundwasserspiegel 1.70m			
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren	e) hellbraun bis braungrau, oben					
	f) Flugdecksand	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

TOP Ö 29

Diplom Geologe
Ingo Ratajczak
Angewandte Geologie
Hydrogeologie

Dipl.-Geol. I. Ratajczak, Dorfstraße 21, 24363 Holtsee

Sönke Breckwoldt

Schmiedeweg 16

25436 Moorrege

Dorfstraße 21
24363 Holtsee
Tel. 04357/999540
Fax 04357/999541

Von der IHK zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer anerkannt nach §18 BBodSchG

ratajczak@angewandte-geologie.de
www.angewandte-geologie.de

Holtsee, den 18.03.2022

Orientierende Erkundung

B-Plan 37 Moorrege

Altstandortverdachtsfläche

Voßmoor 21-23

Gemarkung Moorrege, Flur 6

Flurstücke 52/32, 52/6 und 1019

(geänderte Schlussfassung 18.03.2022)

Version: Öffentliche Auslegung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1

2. Anlass 1

3. Nutzungshistorie, Datengrundlage 2

3.1. Verwendete Unterlagen 2

3.2. Standortdaten 3

3.3. Altlastenrelevante Nutzungen 3

3.4. Ehem. Nutzung nach Bauakten 3

3.5. Gefährdungspotenzial der Nutzung 4

3.5.1. Offsetdruckerei 4

3.5.2. Allgemeine kontaminationsträchtige Nutzungen 5

3.6. Archivdaten Geologie / Hydrogeologie 5

3.7. Erkundungskonzept 6

3.7.1. Bewertung ehem. Nutzung 6

3.7.2. Geplante Erkundungsarbeiten 7

4. Durchgeführte Arbeiten 7

4.1. Ortsbesichtigung 7

4.2. Lage der ausgeführten Sondierungen, Bohrtiefen 8

4.3. Entnommene Boden- und Grundwasserproben 8

4.4. Methodik Grundwasserbeprobung 9

5. Ergebnisse 10

5.1. Geologie und organoleptische Befunde 10

5.2. Analysenergebnisse 10

6. Bewertung der Untersuchungsergebnisse IST-Zustand 11

6.1. Wirkungspfad Boden-Mensch ehem. Druckerei 11

6.2. Wirkungspfad Boden-Mensch und Boden-Pflanze Freifläche B-Plan 37 12

6.3. Wirkungspfad Boden-Grundwasser ehem. Druckerei 12

7. Zustand der Veränderung (Bauphase) 13

7.1. Wirkungspfad Boden-Mensch und Boden-Pflanze 13

7.2. Bodeneingriffe / Auskofferungen 13

7.2.1. Humoser Oberboden südliche Freifläche 13

7.3. Anstehende Sande 13

7.4. Wirkungspfad Boden-Grundwasser 14

7.4.1. Grundwasserabsenkung 14

7.4.2. Niederschlagswasserversickerung 14

8. Endzustand (Abschluss der Bebauung) 15

8.1. Wirkungspfad Boden-Mensch und Boden-Pflanze 15

8.2. Wirkungspfad Boden-Grundwasser 15

8.3. Sparsamer Umgang mit Boden 15

Tabellen:

Tab. A: Altlastenrelevante Nutzungen 3

Tab. B: Entnommene Proben, organoleptische Befunde und Analysenumfang 8

Tab. C: Vor-Ort-Parameter Grundwasserbeprobung 11

Tabellenanlage:

Tab. 1: Nivellement

Tab. 2: Grundwasserstände zum Zeitpunkt der Bohrungen

Tab. 3: Analytik Grundwasser

Anlagen:

Anl. 1: Übersichtslageplan

Anl. 2: Ehem. Druckerei / Erkundungskonzept

Anl. 3: Detailplan Erkundung

Anl. 4: Fotodokumentation

Anl. 5.1: Bohrprofile OU

Anl. 5.2: Bohrprofile Archivbohrungen

Anl. 6: Probenahmeprotokolle Grundwasser

Anl. 7: Analysenprotokolle

Anhang:

Anh. 1: Bauchronologie und Bauaktenkopien (Geoconsulting Berling)

Anh. 2: BG Infoblatt, Verbot von CKW in der Druck- und Papierindustrie

Abkürzungen:

B	Boden
BBodSchG	Bundes-Bodenschutz-Gesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz-Verordnung
BTEX	Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole
CKW	chlorierte Kohlenwasserstoffe
DP	Direct-Push (temporäre Grundwassermessstelle)
GFS	Geringfügigkeitsschwellenwerte Grundwasser (LAWA)
GW	Grundwasser
GWM	Grundwassermessstelle
HE	Historische Erkundung
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LAWA	Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
LCKW	Leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe
KW	Kohlenwasserstoffe (KW-Index)
OU	Orientierende Erkundung
RKS	Rammkernsondierung
u. GOK	unter Geländeoberkante
UBB	Untere Bodenschutzbehörde

1. Zusammenfassung

Der Unterzeichnende wurde vom Grundstückseigentümer, Herr Breckwoldt, mit der Durchführung der Orientierenden Untersuchung (OU) der im Bereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans 37 befindlichen Altstandortverdachtsfläche Voßmoor 21-23 beauftragt. Mit der OU sollte der potenzielle Einfluss der ehem. altlastenrelevanten Nutzung auf die B-Plan-Fläche erkundet und bewertet werden.

Eine potenzielle Beeinflussung des zukünftigen B-Plans und die zukünftigen höherwertige Nutzung war nach Aktenrecherche nur über den Grundwasserpfad zu erwarten.

Ergebnisse:

Der auf Grundlage der Aktenrecherche begründete Altlastenverdacht der gewerblichen Nutzung der Fläche durch eine Druckerei hat sich hinsichtlich des untersuchten Wirkungspfades im untersuchten Beeinflussungsbereich des zukünftigen B-Plans 37 nicht bestätigt.

Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden bei der geplanten Umnutzung im B-Plan 37 durch die ehemalige Druckerei nicht beeinträchtigt.

Es wurden Handlungsempfehlungen zum ressourcenschonenden Umgang mit den anstehenden Böden, zur Grundwasserhaltung und zur Versickerung gegeben.

Bei Ausführung der Handlungsempfehlungen wird die Einhaltung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der sparsame Umgang mit Böden während und nach der Bauphase gewährleistet.

2. Anlass

Die Gemeinde Moorrege hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 „südlich Voßmoor, östlich Ohlekamp und westlich der vorhandenen Bebauung an der Wedeler Chaussee“ im Zuge des Scopings der Bodenschutzbehörde des Kreis Pinneberg vorgelegt. Vorhabenträger ist Herr Breckwoldt.

Auf einer Teilfläche des B-Planes sowie östlich angrenzend befand sich ehemals eine Druckerei (Anl. 1). Für den Standortort liegen eine Bauaktenrecherche (Anh. 1) und eine Erstbewertung vor. Auf Grund der bodenschutzrechtlichen Erstbewertung wird der gewerbliche Standort der Druckerei als Altlastenverdachtsfläche im Prüfverzeichnis (P2-Standort) geführt.

Entsprechend des Altlastenerlasses des Landes Schleswig-Holstein sind orientierende Untersuchungen für die P2-Standorte durch die planaufstellende Gemeinde zu veranlassen. Ziel der Untersuchung ist es, prüffähige Informationen für die Abwägung bereitzustellen, sodass geprüft werden kann, ob Nutzungskonflikte bestehen.

Aufgabenstellung war anhand der verfügbaren Daten die potenziell von der ehemaligen Nutzung als Druckerei auf die zukünftige Nutzung ausgehenden Gefahren zu ermitteln (relevante Wirkungspfade) sowie diese zu erkunden und hinsichtlich der zukünftigen Nutzung zu bewerten. Zudem sollten erste Hinweise zum Grundwasserstand für die Bewertung der geplanten Niederschlagswasserversickerung sowie der Grundwasserabsenkung während der Bauphase geliefert werden.

Der Unterzeichnende wurde vom Grundstückseigentümer Hr. Breckwoldt am 10.02.2022 mit der Durchführung der OU beauftragt.

3. Nutzungshistorie, Datengrundlage

3.1. Verwendete Unterlagen

[1] Geoconsulting E. Berling (30.04.2017): Erstbewertung von potenziellen Altstandorten im Kreis Pinneberg, Voßmoor 21-23, Moorrege (Anh. 1)

[2] Kreis Pinneberg, Hr. Krause, (26.01.2022): Flurkarte, Luftbild- und Kartendarstellungen 24. Änderung des F-Plan Moorrege, VE-Plan 37 Moo – Luftbilder 1968, 1980, 1990, 2001, 2004, 2006, 2009, 2012, 2015, 2019, 2020, 2022, Digitales Höhenmodell 2005-2007, Bodenkarte 2021, TK 1877, ALK 2005 und ALKIS 2022.

[3] Möller-Plan im Auftrag de Gemeinde Moorrege (2021): Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37, vorläufige Begründung mit Umweltbericht

[4] Kreis Pinneberg (27.01.2022): Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt zum B-Plan 37 der Gemeinde Moorrege (Erstfassung)

[5] Dipl. Geol. Voß (18.02.2021): Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit

[6] Geologisches Landesarchiv Bohrdatenbank Archivbohrungen Quelle: http://141.91.173.101/atlas/script/llur_boden_wms.php?SERVICE=WMS&VERSION=1.3.0&REQUEST=GetCapabilities&Service-Name: WMS Geologischer Dienst Schleswig-Holstein (LLUR)

[7] ALKIS-Daten und Orthofoto Digitaler Atlas Nord SH

[8] Übersichtslageplan WMS TopPlus open

[9] Zeitzeugenaussage Herr Breckwoldt

3.2. Standortdaten

Die ehemalige Druckerei befand sich auf dem Grundstück Voßmoor 21. Das auf dem Grundstück Voßmoor 23 vorhandene Wohnhaus wurde 2003 der Druckerei als Standort der Reprografie angegliedert (Anl. 2). Dieser Teil der ehem. Druckerei befindet sich innerhalb des geplanten B-Plans 37. Die eigentliche ehemalige Druckerei grenzt nördlich und westlich an das B-Plan-Gebiet an (Anl. 2).

Die Fläche der ehemaligen Druckerei hat die Koordinaten nach ETRS89 (Flächenschwerpunkt) 32 544301 rechts und 5946976 hoch. Die Betriebsfläche lag nach dem digitalen Geländemodell auf einer mittleren NN-Höhe von rund 6,4 mNN. Die südlich angrenzende B-Planfläche weist ein nach Süden gerichtetes Gefälle auf. Die Geländehöhe nimmt von rund 6,4 mNN im Norden auf 5,2 mNN im Süden ab [2].

Das Betriebsgrundstück der Druckerei umfasste eine Fläche von 1960 m².

Das Druckereigebäude wurde in 2019/2020 oberhalb der Sohlplatte abgebrochen und Teile des klein geschredderten Bauschutts zur Befestigung im westlichen Teil der südlich angrenzenden Fläche abgelagert (Anl. 2 u. 4). Auf der Sohlplatte wurde anschließend ein neues Mehrfamilienhaus errichtet (Anl. 4, Foto 5 u. 6).

Für das Grundstück und den angrenzenden B-Plan 37 ist laut F-Plan zukünftig Wohnnutzung vorgesehen.

3.3. Altlastenrelevante Nutzungen

Laut [1] wurden nachfolgende altlastenrelevante Nutzungen ausgewiesen (Tab. A).

Tab. A: Altlastenrelevante Nutzungen

Nutzung	Zeitraum
Druckerei für Verpackungswaren, später Buchdruckerei	1964 bis 2008

3.4. Ehem. Nutzung nach Bauakten

Die Druckerei wurde 1964 in dem zunächst nur vorhandenen östlichen Gebäudeteil (Anl. 2 - grün umrandet) begonnen. In den späten 1960er Jahren wurde die Druckerei mit Anbauten nach Westen erweitert. In 2003 wurde das westlich angrenzende Wohngebäude umgebaut und in die Druckerei integriert.

Der Maschinenraum sowie die Offset-Druckmaschinen befanden sich im südlichen Gebäudeteil (Anl. 2). Die spätere Buchdruckerei sowie die Reprografie und die Druckplattenerstellung erfolgten laut Bauakten im südwestlichen Teil der Druckerei.

Das Inventar der Druckerei bestand laut Bauakten aus diversen Druckmaschinen, Offsetdruckmaschinen, Plattenbelichtung und Entwicklung, Stanzmaschinen und Faltschachtelklebemaschinen. Die Lösemittel, laut Bauakte aromatische Kohlenwasserstoffe (Lagermenge 400 l), wurden in zugelassenen Behältern in einem VbF-

Lager A III aufbewahrt. Der Einsatz anderer Lösemittel ist bei der langen Betriebszeit möglich. Insbesondere zur Beseitigung von Kleberresten wurden in der Vergangenheit bei Druckereien häufig CKW-haltige Lösemittel verwendet (Anh. 2).

Auf der vorhandenen Bodenplatte wurde der heute vorhandene Neubau des Mehrfamilienwohnhauses errichtet, die Bodenplatte muss also in gutem Zustand gewesen sein. Das Gefahrenpotenzial für den Eintrag von Lösemittel in den unter der Bodenplatte anstehenden Boden ist daher, außer bei der Verwendung von CKW, gering.

Auf Luftbildern aus 2019 und 2020 sind auf der südwestlich angrenzenden Freifläche Bodenarbeiten zu erkennen. Nach Auskunft des Eigentümers handelte es sich dabei um die Anlage eines Lagerbereichs für Baustoffe und Abbruchmaterial während der Bauphase für das Mehrfamilienwohnhaus [9]. Hierzu wurde aus dem Abbruch der Druckerei geschreddertes mineralisches Material (Ziegel, Beton) zunächst dort gelagert und später abtransportiert. Zur Befestigung der Fläche ist ein kleiner Rest des Materials vor Ort verblieben.

3.5. Gefährdungspotenzial der Nutzung

3.5.1. Offsetdruckerei

Laut Archivdaten wurden auch Offset-Druckmaschinen eingesetzt.

Bei der Offsetdruckerei ist von nachfolgenden Arbeitsschritten auszugehen:

1. Herstellung der Druckformen i.d.R. durch Belichtung von spezieller Folie und Übertragung auf die Druckplatte aus Aluminium durch UV-Licht und anschließender Entschichtung der nicht zu druckenden Bereiche.

2. Einbau der Druckform auf eine Walze, diese wird mit Wasser (und Zusatzstoffen, meist Alkoholen) und gleichzeitig mit der hochviskosen Druckfarbe über getrennte Walzensysteme benetzt.

3. Von der Druckformwalze wird die Farbe auf die Gummiwalze übertragen und von dieser auf das Papier.

4. Reinigung der Maschine, Druckform und Gummiwalze während des Betriebs bei höherer Druckauflage oder bei Farbwechsel sowie bei längeren Pausen (z.B. Wochenende) mit speziellen leichtflüchtigen Lösemitteln, meist auf Kohlenwasserstoffbasis, zumeist per Hand mit Lappen.

Möglicher Austrag von Gefahrstoffen:

- Über die Abluft (Verdunstung der Lösemittel).

- Über Putztücher (Lagerung).

– Über flüssige Rückstände (insbesondere unsachgemäße Handhabung oder Ableitung in den Kanal).

– Mit Spülwasser, sofern eine Reinigung mit Tensiden oder mit wasserverdünnbaren Formenwaschmitteln erfolgte.

Mögliche Inhaltsstoffe:

1. Herstellung Druckformen – Entwickler und Fixierer: Kaliumverbindungen, Hydrochinon u.a..

2. Entschichtungsbad – Alkalihydroxid, Natriumsilikat, org. Lösemittel, Netzmittel.

3. Druckfarben – Mineralöl, Leinöl, Pigmente, Hilfsstoffe – i.d.R. hochviskose Farben, Eintrag in den Boden oder Grundwasser daher i.d.R. nicht zu erwarten.

4. Lacke zum Schutz der Druckerzeugnisse – Nitrolack, Wasserlacke.

5. Wasserbenetzung – Hilfsstoffe, z.B. Isopropylalkohol (geringe Mengen).

6. Reinigung Gummiwalzen, Formen und Maschine – Spezial- und Testbenzine z.T. aromatenhaltig, bis Anfang der 1990er Jahre können auch LCKW-haltige Mittel genutzt worden sein (Anh. 2).

Das Risiko für einen Eintrag von Schadstoffen in den Boden und das Grundwasser ist abhängig von den eingesetzten Gefahrstoffen, insbesondere den Lösemitteln, sowie den Mengen an gelagerten und verwendeten Gefahrstoffen. Bei Einsatz von CKW als Lösemittel besteht uneingeschränkter Altlastenverdacht.

3.5.2. Allgemeine kontaminationsträchtige Nutzungen

Generell kann die Lagerung, Befüllung, Umschlag und Einsatz von Lösemitteln zur Reinigung der Druckmaschinen, Walzen und Gummitüchern, die Lagerung und der Einsatz von Entwicklern (Druckplattenerstellung), die Lagerung von Reststoffen (Lösemittel), die Lagerung und der Einsatz von Druckfarben sowie die Lagerung und der Einsatz von Klebern für eine Kontamination relevant sein.

Eine Eintrag von Schadstoffen aus der Reinigung der Druckmaschinen kann potenziell auch über eine defekte Kanalisation erfolgen.

3.6. Archivdaten Geologie / Hydrogeologie

Nach den Baugrundsondierungen [5] und den Archivbohrungen des GLA [6] ist unter dem geringmächtigen Mutterboden Fein- und Mittelsand anstehend. Die Sande bilden den oberen freien Grundwasserleiter. Im Osten ist der Sand ca. 15 m mächtig (0031/W), nach Westen nimmt die Mächtigkeit auf 92 m zu (0013/T). Die Basis des oberen GWL wird durch Ton bzw. Geschiebemergel gebildet (Anl. 5.2).

Grundwasser war bei den Baugrundsondierungen im Untersuchungsbereich in etwa 1,7 bis 1,9 m unter GOK anstehend (Anl. 5.2). Nach den Archivbohrungen ist im Umfeld der Grundwasserflurabstand mit 0,4 bis 1,3 m insgesamt nur gering.

Die Grundwasserfließrichtung im Großraum ist nach Nordwesten auf den Hauptvorfluter Pinnau zu erwarten, lokal kann die Fließrichtung durch angrenzende Dränagegräben und Grundwasserentnahmen verändert sein. Hier ist auch ein nach Südwesten gerichteter Grundwasserabfluss möglich (Anl. 1). Zirka 90 m südlich der Druckerei befindet sich laut Anwohner ein in 2021 neu erstellter Bewässerungsbrunnen für die dort ansässige Gärtnerei (Anl. 1). Sofern dieser im oberen Grundwasserleiter verfiltert ist, kann der bei Förderung entstehende Absenkungstrichter zu einer Änderung der Grundwasserfließrichtung im Umfeld führen. Daten zu dem Bewässerungsbrunnen liegen dem Unterzeichnenden jedoch nicht vor.

3.7. Erkundungskonzept

3.7.1. Bewertung ehem. Nutzung

Die ehemalige Druckerei ist heute vollständig mit einem Wohngebäude überbaut. Direkte Erkundungen im Bereich der ehemaligen Druckerei sind daher nicht möglich.

Grundwasser ist bereits in geringer Tiefe unter GOK im anstehenden gut durchlässigen Sand zu erwarten, bei Einträgen in den Boden im Bereich der Druckerei ist demnach auch mit einem Eintrag in das Grundwasser zu rechnen.

Der größte Teil der ehemaligen Druckerei liegt außerhalb des geplanten B-Plan 37. Der im Bereich des B-Plans befindliche westliche Teil wurde bis 2003 zu Wohnzwecken genutzt und war nur kurze Zeit Bestandteil der Druckerei.

Auswirkungen einer ggf. erfolgten Kontamination im Bereich der Druckerei auf den B-Plan sind daher nur über den Grundwasserpfad zu erwarten. Insbesondere bei der Grundwasserabsenkung zur Errichtung der Tiefgarage würde belastetes Grundwasser (sofern vorhanden) aus dem Bereich der Druckerei zur nahe angrenzenden Baugrube gelangen (Anl. 2 u. 3).

Sofern der unbeeinflusste Grundwasserabstrom nach Nordwesten auf den Vorfluter Pinnau gerichtet erfolgt, wäre nur Grundwasser im nordwestlichen Bereich des B-Plans betroffen.

Die zeitweise zur Lagerung von Baustoffen und Abbruchmaterial genutzte südwestliche Freifläche ist nach Eigentümerauskunft wieder geräumt worden. In dem Bereich soll zukünftig eine vollständig versiegelte Parkplatzfläche angelegt werden. Ein Altlastenverdacht bzw. Untersuchungsbedarf im Rahmen der B-Plan-Aufstellung ist daher m.E. nicht begründet. Vorsorglich sollte die Fläche bei den Geländearbeiten sachverständig in Augen-

schein genommen werden. Bei Auffälligkeit ist ggf. eine Bodenmischprobe zu entnehmen und nach LAGA zu untersuchen.

3.7.2. Geplante Erkundungsarbeiten

Zur Erkundung der potenziellen Auswirkung der Druckerei auf den zukünftigen B-Plan und die zukünftige höherwertige Nutzung sollte der potenzielle Eintrag von belastetem Grundwasser in das B-Plangebiet untersucht werden.

Hierzu waren zunächst die Errichtung von 3 temporären Grundwassermessstellen bis ca. 3 m Tiefe vorgesehen. Um für die spätere Beantragung der Grundwasserhaltung die erforderlichen Daten zur Grundwasserbeschaffenheit liefern zu können, sollte abweichend an einem Standort südlich der Druckerei eine dauerhafte Rammfiltermessstelle erstellt werden.

Aus den Bohrungen für die temporären Grundwassermessstellen sollten Bodenproben in Meterabstand bzw. bei Schichtwechsel oder organische Auffälligkeiten entnommen werden. Bodenanalysen waren nur bei organoleptischer Auffälligkeit vorgesehen.

Zwei der Grundwasserbeprobungen sollten südlich der Druckerei in der durch die Dränagegräben möglichen lokalen südwestlichen Grundwasserabstromrichtung erfolgen (Anl. 2).

Eine Messstelle sollte nordwestlich der Umnutzung aus 2003 eingerichtet werden. Diese sollte den potenziellen, den B-Plan 37 tangierenden Grundwasserabstrom aus dem Bereich Buchdruckerei, Plattenentwicklung und Lagerung in Richtung des Vorfluters Pinnau erfassen.

Die ehem. Lagerfläche für Baumaterial sollte im Zuge der Geländearbeiten in Augenschein genommen und ggf. beprobt werden.

Die Analytik umfasst die bei Druckereien möglichen Schadstoffgruppen: CKW, Aromaten, Testbenzin (Kohlenwasserstoffe C_5-C_{10}) sowie Isopropanol. Die hoch viskosen Druckfarben können nicht ohne CKW-haltige Lösungsvermittler in den unter dem intakten Betonboden anstehenden natürlichen Boden gelangen. Eine eventuelle Grundwasserbelastung mit Druckfarben wird daher bereits über die wesentlich mobileren Lösemittel erfasst.

4. Durchgeführte Arbeiten

4.1. Ortsbesichtigung

Die Fotodokumentation liegt als Anl. 4 bei.

Die ehem. Druckerei ist mit einem neuen Wohngebäude überbaut. Die Zufahrt zu dem zukünftigen B-Plan-Gebiet erfolgt zwischen Hausnummer 23 und 25. Die Zufahrt ist mit Betonpflaster versiegelt (Foto 4). An die Pflasterung schließt sich im Süden die mit dem geschredderten Bauschutt befestigte Fläche an (Foto 1 u. 2). Die mineralische Befestigung besteht aus Zentimeter großen Ziegel- und Betonresten. Kritische Fremdbestandteile, wie z.B. Eternitplatten, Kunststoffe, Mineralfasern waren optisch an der Oberfläche nicht enthalten. Die mineralische Befestigung weist keine Hinweise auf belastetes Material auf (Foto 3).

Unmittelbar südlich des ehem. zur Druckerei eingegliederten Wohnhauses befindet sich eine rund 0,7 m tiefe provisorische Versickerungsmulde (Foto 5). Die Mulde war trocken.

Die für die zukünftige Bebauung vorgesehene Fläche südlich der ehem. Druckerei ist derzeit mit Gras bewachsen (Foto 6).

Auffälligkeiten, die auf Bodenbelastungen infolge der ehemaligen Nutzung als Druckerei hinweisen könnten, waren nicht ersichtlich.

4.2. Lage der ausgeführten Sondierungen, Bohrtiefen

Die Lage der ausgeführten Sondierungen ist auf Anlage 3 eingetragen. Die Bohrung OU2 musste auf Grund der Versickerungsmulde weiter nach Süden versetzt werden. Die Lage der Bohrungen wurde mittels EOS GNSS mit einer Genauigkeit von ±20 cm eingemessen. Die Höhe wurde zum Bezugspunkt am Ende der Versiegelung der Zufahrt eingemessen (Anl. 3). Die NN-Höhe des Bezugspunkts wurde aus dem digitalen Geländemodell DGM 1m [2] abgeschätzt (Tab. 1).

Die Bohrungen wurden auf Grund des Flurabstands von rund 1,2 bis 1,9 m u. GOK bis mindestens 4,5 m u. GOK abgeteuft, um eine ausreichende Tiefe der Verfilterung unter dem Grundwasserspiegel für die Grundwasserbeprobung zu ermöglichen.

4.3. Entnommene Boden- und Grundwasserproben

Entsprechend des Erkundungskonzepts sowie der Befunde vor Ort wurden die in nachfolgender Tabelle B aufgeführten Proben entnommen. Die oganoleptischen Befunde sind ebenfalls in Tab. B aufgeführt.

Bei allen drei Sondierungen wurden Grundwasserproben entnommen und gemäß Erkundungskonzept analysiert.

Tab. B: Entnommene Proben, organoleptische Befunde und Analysenumfang

Bohrung	Probe-Nr.:	Tiefe	Art	Organoleptik	Parameter
OU1	OU1/1	0,0-0,6	B	unauffällig	
	OU1/2	0,6-0,9	B	unauffällig	

Bohrung	Probe-Nr.:	Tiefe	Art	Organoleptik	Parameter
	OU1/3	1,1-2,3	B	unauffällig	
	OU1/4	2,3-3,0	B	unauffällig	
	OU1/5	3,0-4,0	B	unauffällig	
	OU1/6	4,0-5,0	B	unauffällig	
	OU1-GW	3,0-4,0 Filter	GW	unauffällig	Benzin-KW, LCKW, BTEX-Aromaten (ALEX19) , Isopropanol
OU2	OU2/1	0,0-0,5	B	unauffällig	
	OU2/2	0,5-0,6	B	unauffällig	
	OU2/3	0,6-1,0	B	unauffällig	
	OU2/4	1,0-2,0	B	unauffällig	
	OU2/5	2,0-3,0	B	unauffällig	
	OU2/6	3,0-4,0	B	unauffällig	
	OU2/7	4,0-4,5	B	unauffällig	
	OU2-GW	2,3-4,3 Filter	GW	unauffällig	Benzin-KW, LCKW, BTEX-Aromaten (ALEX19) , Isopropanol
OU3	OU3/1	0,0-0,7	B	unauffällig	
	OU3/2	0,7-1,2	B	unauffällig	
	OU3/3	1,2-2,2	B	unauffällig	
	OU3/4	2,2-3,2	B	unauffällig	
	OU3/5	3,2-4,5	B	unauffällig	
	OU3-GW	3,0-4,0 Filter	GW	unauffällig	Benzin-KW, LCKW, BTEX-Aromaten (ALEX19) , Isopropanol

B = Boden, GW = Grundwasser

4.4. Methodik Grundwasserbeprobung

Für die Grundwasserbeprobung wurde bei OU1 und OU3 in das vorhandene Bohrloch eine Direct-Push-Sonde mit 1 m langem Filter eingebaut. Der Filter wurde jeweils von 3,0 - 4,0 m u. GOK eingebaut (Anl. 5.1 u. 6).

Die Probenahme erfolgte mittels Peristaltikpumpe mit einem Förderstrom von 75 bis 90 l/h. Die Probenahme erfolgte nach annähernder Konstanz der Leitfähigkeit und mehrfachem Austausch der Wassersäule (Anl. 6).

Die Beprobung der im oberen Grundwasserleiter verfilterten dauerhaften Messstelle OU2 erfolgte mittels batteriebetriebener Tauchpumpe vom Typ Gigant der Firma Eijkelkamp. Die Pumpe ist mit Edelstahlpumpenrädern und einem Gehäuse aus inertem ABS-Plastik ausgestattet und eignet sich auf Grund der geringen Größe auch zur Beprobung der Messstelle im Durchmesser von 40 mm. Die Pumpe hatte bei den hier vorhandenen geringen Grundwasserflurabstand eine Förderleistung von 152 l/h.

Die Probenahme erfolgte nach annähernder Konstanz der Leitfähigkeit und einer Förderdauer von rund 40 Minuten.

Die Vor-Ort-Parameter und organoleptischen Befunde zum Zeitpunkt der Probenahme sind in den Probenahmeprotokollen der Anl. 6 und Tabelle C im Text aufgeführt.

5. Ergebnisse

5.1. Geologie und organoleptische Befunde

Die Bohrprofile liegen als Anlage 5.1 bei.

Die Sondierungen OU1 und OU2 südlich der ehem. Druckerei erschlossen unter der rund 0,5 m mächtigen sandigen Mutterbodenauflage zunächst einen geringmächtigen humosen dunkelrotbraunen Feinsand (Sandmudde). Bis zur Endteufe bei 4,5 bzw. 5 m u. GOK folgten Feinsande. Der teilweise vorhandene Kernverlust im wassergesättigten Bereich lässt auf einzelne grobkörnigere Bereiche innerhalb der Sandabfolge schließen.

Bei OU3 nordwestlich der ehem. Druckerei war eine 0,7 m mächtige Mutterbodenauffüllung, die den bis zur Endteufe bei 4,5 m anstehenden Sand überlagert, anstehend.

Grundwasser wurde im Bohrloch bei 1,19 bis 1,78 m u. GOK gelotet. Der Grundwasserstand zu HBP ist nur wenig unterschiedlich. Bei OU1 liegt dieser nur 2 cm höher als bei OU3 (Tab. 2). Die Differenz der Grundwasserstände liegt damit im Bereich der Messungenauigkeit bei der Lotung im offenen Bohrloch, die Grundwasserfließrichtung kann daher nicht mit den Bohrungen ermittelt werden.

5.2. Analysenergebnisse

Die Analysenergebnisse werden in Tab. 3 wiedergegeben. Die Laborprotokolle liegen als Anl. 7 bei.

Benzinkohlenwasserstoffe, Isopropanol, Aromaten (19 Parameter) sowie LCKW waren bei keiner Sondierung im Grundwasser nachweisbar (Tab. 3).

Veränderungen der Vor-Ort-Parameter, die auf einen Schadstoffeintrag hinweisen könnten, waren nicht im relevanten Maße erkennbar (Tab. 2).

Die vor Ort ermittelten physikalischen Parameter sind für die Entnahmen bei OU1 und OU3 vergleichbar (Tab. C). Bei OU2 war eine deutlich höhere Leitfähigkeit und ein geringerer pH-Wert als bei den anderen Beprobungen zu verzeichnen. Die Messstelle OU2 liegt unmittelbar neben der derzeitigen provisorischen Versickerungsmulde. Die Veränderung des pH-Wertes und der Leitfähigkeit können auf den dort erfolgenden erhöhten Eintrag von Oberflächenwasser in das Grundwasser zurückgehen. Hinweise auf eine Grundwasserbelastung durch die ehem. Druckerei liegen organoleptisch und analytisch jedoch nicht vor.

Tab. C: Vor-Ort-Parameter Grundwasserbeprobung

Parameter	Einheit	OU1	OU2	OU3
Temperatur	°C	9,6	9,4	10,4
pH		5,12	4,87	5,77
Redox	mV	199	223	160
Leitfähigkeit	µS/cm	172	528	222
Sauerstoff	mg/l	4,63	1,3	4,79
Färbung		gelblich	gelblich	schwach grünlich

6. Bewertung der Untersuchungsergebnisse IST-Zustand

Ein Eintrag von leichtflüchtigen Lösemitteln im potenziellen Grundwasserabstrom und nahen Umfeld der ehem. Druckerei ist nicht nachweisbar.

Nach den organoleptischen Befunden der Bodenproben und der Grundwasseranalysen ist kein Schadstoffeintrag auf Grund der ehemaligen Nutzung als Druckerei erkennbar.

Das zur Befestigung im südwestlichen Bereich aufgebrachte, geschredderte, mineralische Material aus dem Abbruch der Druckerei ist optisch unauffällig und stellt auch für die zukünftige Nutzung auf Grund der geplanten vollständigen Versiegelung für die Zufahrt und Parkplatzfläche keine Gefährdung dar.

Nachfolgend werden die Gefährdungen über die Wirkungspfade beschrieben und bewertet.

6.1. Wirkungspfad Boden-Mensch ehem. Druckerei

Mit der durchgeführten OU können nur indirekt abgeleitete Aussagen zu potenziellen Bodenbelastungen innerhalb des inzwischen auf der bestehenden Bodenplatte neu errichteten Gebäudes gemacht werden. Direkte Erkundungen im Bereich der ehem. Druckerei sind auf Grund der Bebauung nicht möglich.

Da die bestehende Bodenplatte als Grundlage für die Neubebauung genutzt werden konnte, ist davon auszugehen, dass keine relevanten, optisch sichtbaren Verschmutzungen der Bodenplatte vorlagen. Zudem muss sich die Bodenplatte in für die Neubebauung geeignetem Zustand befunden haben, d.h., dass keine die Bodenplatte durchdringenden Risse oder Fehlstellen vorhanden waren. Andernfalls wäre die Bodenplatte statisch nicht für die Neubebauung geeignet gewesen.

Der Eintrag von hochviskosen Druckfarben oder aromatenhaltigen Waschbenzinen durch eine intakte Betonplatte in den unter der Platte anstehenden Boden ist unwahrscheinlich. Bei Einsatz von CKW-haltigen Lösemitteln könnten diese unter bestimmten Umständen durch den Betonboden in den Untergrund gelangen. Hierzu müssten allerdings große Mengen über längere Zeit eingesetzt und auf den Betonboden gelangt sein. Der potenzielle Einsatz von CKW bei Druckereien erfolgte jedoch nur im geringen Umfang zur Reinigung der Druckge-

räte (nicht vergleichbar mit chemischen Reinigungen oder Metallentfettungen). Bei der hier betriebenen Druckerei wurden laut Bauakten aromatische Kohlenwasserstoffe als Lösemittel für die Reinigung eingesetzt, sodass der zusätzliche Einsatz von CKW-haltigen Lösemitteln m.E. zudem unwahrscheinlich ist. Entsprechend ergaben die Bohrungen im nahen Umfeld um die Druckerei sowie die entnommenen Grundwasserproben auch keine Hinweise auf einen Eintrag von CKW in den Boden und Grundwasser.

Da die ehemalige Druckerei inzwischen mit einem Mehrfamilienhaus auf der bestehenden Betonplatte überbaut ist, kann zudem kein direkter Kontakt von Menschen mit dem unter der ehem. Druckerei anstehenden Boden entstehen.

Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch bei gleichbleibender und planungsrechtlich zulässiger Nutzung ist in der Gesamtsicht der Daten daher m.E. weder für den Bereich der ehem. Druckerei noch für den angrenzenden B-Plan 37 zu besorgen.

6.2. Wirkungspfad Boden-Mensch und Boden-Pflanze Freifläche B-Plan 37

Für die zukünftig zur Bebauung der Seniorenwohnanlage vorgesehenen, heute mit Gras bewachsenen Freifläche ist nach [4] keine altlastenrelevante Nutzung bekannt.

Die Baugrundsondierungen [5] erschlossen unter der unauffälligen Mutterbodenlage nur unauffälligen Sand.

Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch und Boden-Pflanze auf Grund der ehemaligen Nutzung besteht daher nicht.

6.3. Wirkungspfad Boden-Grundwasser ehem. Druckerei

Es waren keine Grundwasserbelastungen durch die bei Druckereien erwartbaren mobilen Schadstoffe (CKW, Aromaten, Benzinkohlenwasserstoffe, Alkohole) im potenziellen Grundwasserabstrom nachweisbar.

Wie in Kapitel 6.1 beschrieben ist der Eintrag der nach Akten verwendeten Lösemittel und der üblichen Druckfarben sowie Chemikalien zur Druckplattenentwicklung durch den Betonboden nicht zu erwarten. Ein eventuell erfolgter Eintrag über defekte Kanäle in den anstehenden Boden war mit den Grundwassererkundungen ebenfalls nicht nachweisbar.

In der Gesamtsicht der Daten ist eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser für den hier untersuchten in Aufstellung befindlichen B-Plan 37 durch die ehemalige Druckerei daher nicht zu erwarten.

7. Zustand der Veränderung (Bauphase)

7.1. Wirkungspfad Boden-Mensch und Boden-Pflanze

Nach den vorhanden Erkundungsergebnissen und Aktendaten ist der oberflächlich anstehende bauschuttfreie Oberboden (Mutterboden) für die Nutzung als durchwurzelbare Schicht bei der zukünftigen höherwertigen Nutzung als Wohngebiet geeignet.

7.2. Bodeneingriffe / Auskofferungen

7.2.1. Humoser Oberboden südliche Freifläche

Im Zuge der Umnutzung und der Gründungsvorbereitung im Bereich der geplanten Seniorenwohnanlage ist davon auszugehen, dass Teile des Mutterbodens zunächst aufgenommen werden müssen. Der humose Oberboden unterliegt einem besonderen gesetzlichen Schutz nach §202 Baugesetzbuch und §12 BBodSchG. Der humose Boden sollte daher soweit möglich vor Ort verbleiben und nur für die Zeit der Arbeiten im Zuge der Umnutzung abgeschoben und seitlich gelagert werden.

Mit einem Bodenmanagementplan sollte dafür Sorge getragen werden, dass möglichst viel des vorhandenen humosen Mutterbodens im B-Plangebiet wieder als durchwurzelbare Schicht eingebaut werden kann.

Mit dem Managementplan sollte festgelegt werden, dass:

- Der zuvor abgeschobene und seitlich gelagerte humose Boden als durchwurzelbare Schicht in den zukünftig unversiegelten Freiflächenbereichen wieder eingebaut wird. Ist eine vollständige Wiederverwertung von unbelasteten humosen Boden ohne Bauschuttanteile am Ausbauort nicht möglich, so ist eine Verwertung gemäß der Vollzugshilfe der BBodSchV § 12 anzustreben. Für die Bewertung der Verwertbarkeit ist ausdrücklich nicht die LAGA M20 heranzuziehen.

- Für eventuell bei der Erschließung und Baugrubenerstellung ggf. angetroffene, nicht „natürliche“ humose Oberböden, also Böden mit (nicht nur vereinzelten) Fremdbestandteilen (z.B. Aschen, Schlacken, Bauschutt etc.), gelten dagegen die abfallrechtlichen Bestimmungen.

7.3. Anstehende Sande

Die unter dem Mutterboden anstehenden Sande werden im Bereich der Tiefgarage ausgekoffert werden müssen. Die nach Baugrundbeurteilung [5] gut tragfähigen Sande sollten soweit möglich vor Ort zur Herstellung des Planums für Parkplätze, Wege und Zufahrten genutzt werden.

7.4. Wirkungspfad Boden-Grundwasser

7.4.1. Grundwasserabsenkung

Für den geplanten Neubau der Seniorenwohnanlage ist auf Verlangen der Gemeinde Moorrege die Errichtung einer Tiefgarage zur Herstellung von genügend Parkplätzen vorgesehen.

Auf Grund des nur geringen Grundwasserflurabstands von rund 1,2 m bis 1,7 m im Bereich des geplanten Gebäudes ist für die Errichtung der Tiefgarage eine Grundwasserhaltung erforderlich.

Auf Grund der Größe der geplanten Tiefgarage und dem geringen Grundwasserflurabstand ist je nach Ausführung von einer erheblichen zur Trockenlegung der Baugrube zu fördernden Wassermenge auszugehen.

- Um erforderliche Wasserhaltungen zu minimieren, ist die Durchführung von Tiefbaumaßnahmen im hydrogeologischen Sommerhalbjahr zu Zeiten niedriger Grundwasserstände zu empfehlen.

- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt möglichst gering zu halten sollte die Tiefe der Garage so gering wie möglich gehalten werden. Wenn möglich sollte die Sohle der Garage oberhalb des i.d.R. im Sommer niedrigen Grundwasserspiegels verbleiben (ca. 1,7 m u. GOK).

- Das geförderte Grundwasser sollte vor der Ableitung mittels Absetzbecken von Sediment und Trübstoffen gereinigt werden. Je nach tatsächlichem Eisengehalt des sedimentfreien Wassers ist ggf. eine vorherige Belüftung des Wassers zur Eisenfällung vor Einleitung in den Kanal oder Vorfluter erforderlich.

- Für die Ermittlung der möglichen Ableitungswege des geförderten Wassers ist die Durchführung von geeigneten Wasseranalysen im Vorwege erforderlich.

- Die Wasserhaltung und Wasserableitung ist mindestens 8 Wochen vor Ausführung beim Kreis Pinneberg zu beantragen.

Die für die Beantragung erforderlichen Analysenergebnisse können durch Beprobung der neu errichteten Messstelle OU2 ermittelt werden.

7.4.2. Niederschlagswasserversickerung

Der bei den Sondierungen angetroffene anstehende Sand hat eine gute Durchlässigkeit und ist für die Versickerung von Niederschlagswasser geeignet [5].

Aufgrund des relativ hohen Grundwasserspiegels und unter Berücksichtigung eines Mindestabstandes von 1,00 m zwischen der Unterkante einer Versickerungsanlage und dem mittleren maximalen Grundwasserspiegel ist eine Versickerung von Niederschlagswasser nur mittels Mulden möglich. Die Mulden sind hierbei in hö-

heren Geländebereichen anzulegen, sodass der mittlere maximale Grundwasserflurabstand von 1,3 m nicht unterschritten wird (bei einer Muldentiefe von max. 30 cm).

Um eine schädliche Veränderung des Grundwassers durch die Niederschlagswasserversickerung ausschließen zu können, sollten bei dem geringen Grundwasserflurabstand generell nur Dachflächen und nicht von mit Kraftstoffen betriebenen Fahrzeugen befahrene versiegelte Flächen an die Muldenversickerung angeschlossen werden.

Die Entwässerung der Parkplatz- und Kraftfahrzeugwege sollte dagegen direkt über versickerungsfähige Oberflächen erfolgen damit ein ausreichender Grundwasserflurabstand zum Schutz des Grundwassers gewährleistet ist.

8. Endzustand (Abschluss der Bebauung)

8.1. Wirkungspfad Boden-Mensch und Boden-Pflanze

Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch und Boden-Pflanze nach der Bauphase ist nicht zu besorgen. Die gesunden Wohn- und Arbeitsbedingungen werden eingehalten.

Sofern zukünftig zur Gestaltung der Freiflächen externer Boden für den oberflächlichen Einbau mit möglichem direkten Kontakt von Mensch zum Boden angeliefert werden soll, ist darauf zu achten, dass dieser die Vorsorgewerte gemäß BBodSchV einhält (analytische Nachweise zur Dokumentation sind vorzulegen).

8.2. Wirkungspfad Boden-Grundwasser

Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser besteht bei Einhaltung der Empfehlungen Kap. 7.4 nach der Bauphase nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

Bei Anlage der Versickerungsanlagen gemäß den Empfehlungen in Kapitel 7.4.2 ist eine schadlose Versickerung des Niederschlagswassers möglich. Die Versickerung des Niederschlagswassers vermindert zudem den durch die Versieglung erfolgenden negativen Einfluss auf den Wasserhaushalt.

8.3. Sparsamer Umgang mit Boden

Im Zuge der Neubebauung sind Bodenbewegungen zur Herstellung der Straßen und Wege sowie zur Gründung der Gebäude und zur Angleichung der Geländehöhen erforderlich.

Grundsätzlich soll im Sinne des Ressourcen-, Boden- und Umweltschutzes möglichst viel Boden vor Ort verwertet und möglichst wenig Boden abgefahren werden.

Im B-Plangebiet wird eine Zunahme der Versiegelung erfolgen.

Um die Folgen und Auswirkung für das Schutzgut Boden gering zu halten, wird die Aufstellung und Umsetzung eines Bodenmanagementplans empfohlen. Generell soll humoser unbelasteter Oberboden soweit wie möglich im Bereich des B-Plans wieder als durchwurzelbare Schicht eingebaut werden. Bei abzufahrenden Übermengen ist die Verwertung als durchwurzelbare Schicht an externer Stelle anzustreben.

Auszubauende mineralische Böden (und Auffüllungen) sollten soweit möglich als Unterbau für Straßen, Wege und versiegelte Plätze am Ort verwertet werden. Abzufahrende Übermengen sind vorzugsweise, sofern bautechnisch (und hinsichtlich der Schadstoffbelastung) möglich, einer Wiederverwertung an anderer Stelle zuzuführen.

Bei Umsetzung der in Kap. 7 beschriebenen Maßnahmen mit Installation des Bodenmanagements können die Eingriffe in den Boden minimiert und der möglichst sparsame Umgang mit der Resource Boden garantiert werden.

Holtsee, den 18.03.2022

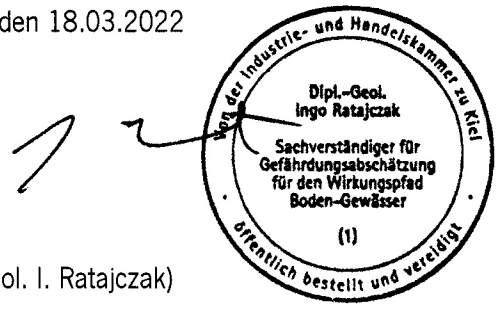

(Dipl.- Geol. I. Ratajczak)

Tabellenanlage:

OU B-Plan 37, Moorrege, Altstandort Voßmoor 21

Tab.1: Protokoll - Höhennivellement Projekt.-Nr.: 731

Datum: 16.03.2022 Bearbeiter: Ratajczak

Projekt B-Plan 37, Altstandort Voßmoor 21, Moorrege

Alle Angaben in ca. m zu HBP*

Rückblick auf Nr.	Vorblick auf Nr.	Ablesung Rückblick	Ablesung Vorblick	delta H RK - Vor	Höhe am Rückblick	Höhe am Vorblick
HBP	OU2 POK	1,205	0,749	0,456	6,200	6,656
	OU2 GOK	1,205	1,444	-0,239	6,200	5,961
	OU1	1,205	1,116	0,089	6,200	6,289
HBP	OU3	1,738	1,390	0,348	6,200	6,548

Tab. 2: Grundwasserstände zum Zeitpunkt der Bohrungen

GWM	Datum	Höhe GOK zu HBP*	Abstich	GW mNN
OU1	28.02.22	6,29	1,50	4,79
OU2	28.02.22	5,96	1,19	4,78
OU3	28.02.22	6,55	1,78	4,77

* ungefähre NN-Höhe

OU B-Plan 37, Moorrege, Altstandort Voßmoor 21

Tab. 3: Analysenergebnisse Grundwasser

Probe-Nr.		322038478	322038479	322038480	**LAWA 2016**
Probenbezeichnung		**OU 1**	**OU 2**	**OU 3**	
Probenahme		28.02.2022	28.02.2022	28.02.2022	**Geringfügig-keitsschwelle**
Parameter	Einheit				
Benzin-KW C5-C10	**µg/l**	**< 100**	**< 100**	**< 100**	**100**
BTEX und aromatische Kohlenwasserstoffe					
Benzol	µg/l	< 0,5	< 0,5	< 0,5	1
Toluol	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0	
Ethylbenzol	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0	
m-/-p-Xylol	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0	
o-Xylol	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0	
1,3,5-Trimethylbenzol (Mesitylen)	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0	
1,2,4-Trimethylbenzol	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0	
1,2,3-Trimethylbenzol	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0	
Isopropylbenzol (Cumol)	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0	
n-Propylbenzol	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0	
2-Ethyltoluol	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0	
3-Ethyltoluol	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0	
4-Ethyltoluol	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0	
1,3-Diethylbenzol	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0	
1,2-Diethylbenzol	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0	
1,4-Diethylbenzol	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0	
1,2,4,5-Tetramethylbenzol	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0	
1,2,3,5-Tetramethylbenzol	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0	
1,2,3,4-Tetramethylbenzol	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0	
Summe AKW (ALEX 05)	**µg/l**	**n.b.**	**n.b.**	**n.b.**	**20**
Halogenfreie Lösungsmittel					
2-Propanol	**mg/l**	**< 0,1**	**< 0,1**	**< 0,1**	
LHKW					
Vinylchlorid	µg/l	< 0,5	< 0,5	< 0,5	**0,5**
Dichlormethan	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0	
trans-1,2-Dichlorethen	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0	
cis-1,2-Dichlorethen	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0	
Chloroform (Trichlormethan)	µg/l	< 0,5	< 0,5	< 0,5	
1,1,1-Trichlorethan	µg/l	< 0,5	< 0,5	< 0,5	
Tetrachlormethan	µg/l	< 0,5	< 0,5	< 0,5	
Trichlorethen	µg/l	< 0,5	< 0,5	< 0,5	**10**
Tetrachlorethen	µg/l	< 0,5	< 0,5	< 0,5	**(ΣTRI/PER)**
Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen	µg/l	n.b.	n.b.	n.b.	
1,1-Dichlorethen	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0	
1,2-Dichlorethan	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0	
Summe LHKW (10 Parameter)	µg/l	n.b.	n.b.	n.b.	
Summe LHKW (10) + Vinylchlorid	**µg/l**	**n.b.**	**n.b.**	**n.b.**	**20**

Anlagen 1 bis 3

Pläne

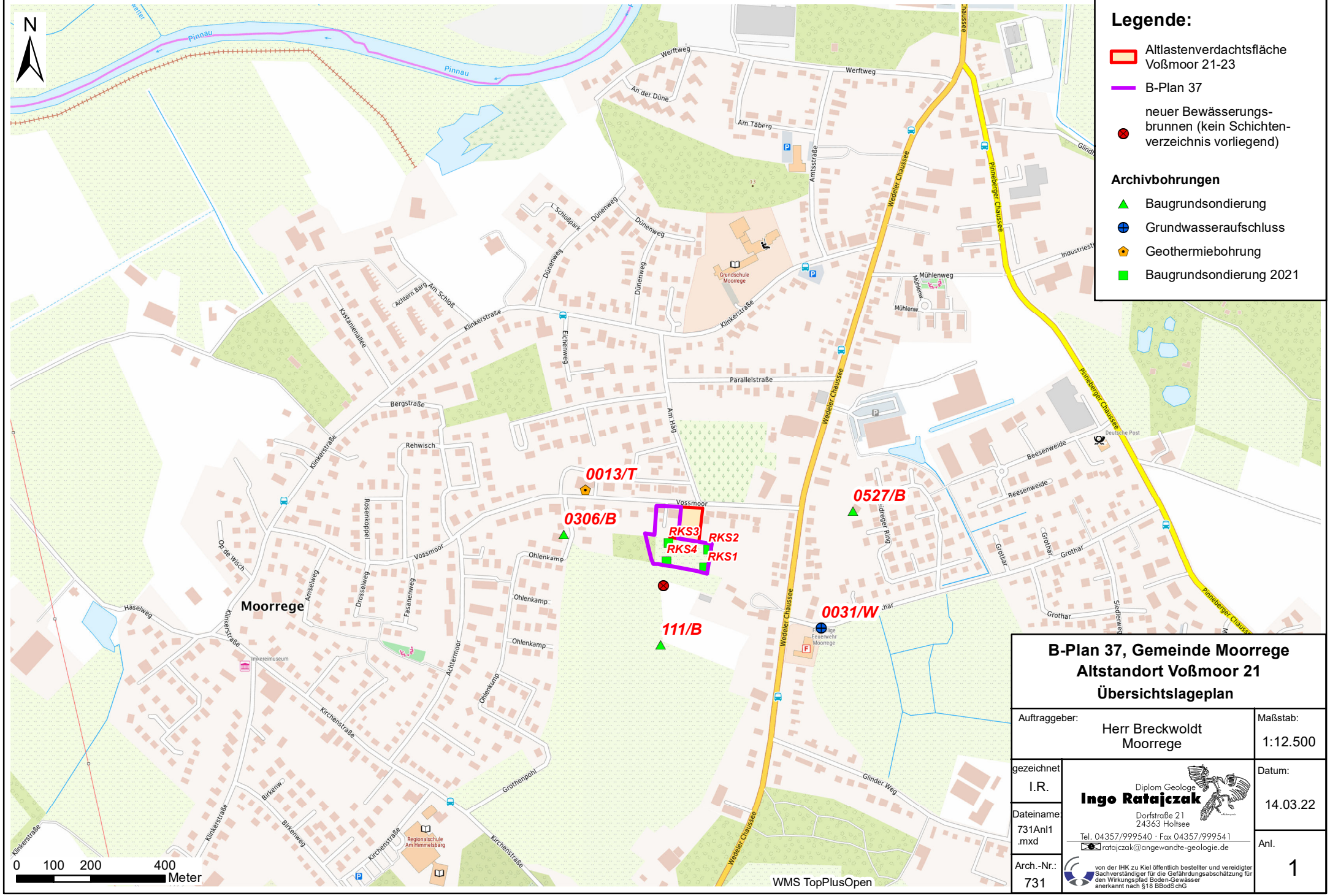

B-Plan 37, Gemeinde Moorrege
Altstandort Voßmoor 21
Übersichtslageplan

Auftraggeber: Herr Breckwoldt Moorrege		Maßstab: 1:12.500
gezeichnet: I.R.		Datum: 14.03.22
Dateiname: 731Anl1 .mxd		Anl. 1
Arch.-Nr.: 731		

Diplom Geologe
Ingo Ratajczak
Dorfstraße 21
24363 Holtsee
Tel. 04357/999540 · Fax 04357/999541
ratajczak@angewandte-geologie.de

von der IHK zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer anerkannt nach §18 BBodSchG

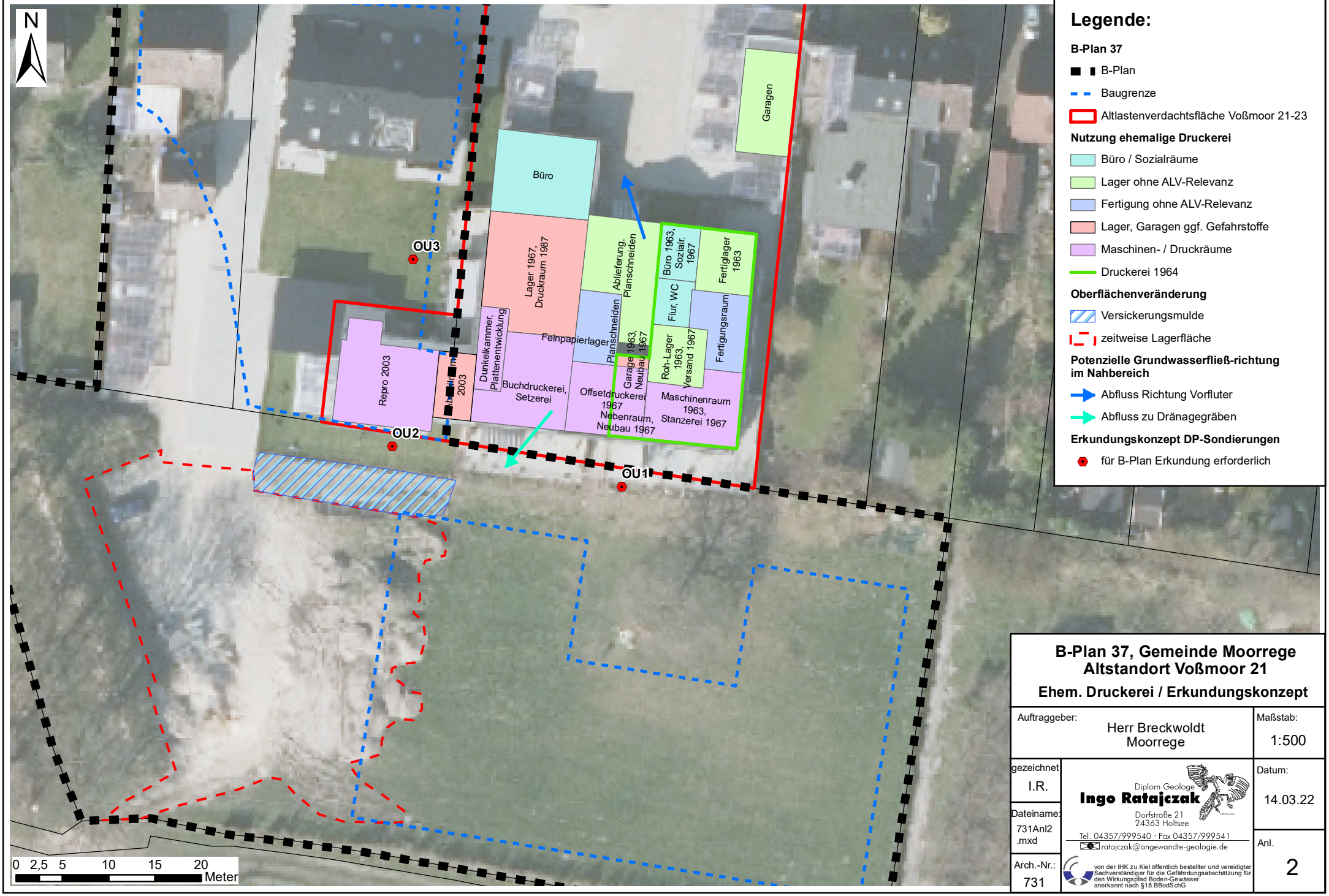

Legende:

B-Plan 37

- B-Plan
- Baugrenze
- Altlastenverdachtsfläche Voßmoor 21-23

Nutzung ehemalige Druckerei

- Büro / Sozialräume
- Lager ohne ALV-Relevanz
- Fertigung ohne ALV-Relevanz
- Lager, Garagen ggf. Gefahrstoffe
- Maschinen- / Druckräume
- Druckerei 1964

Oberflächenveränderung

- Versickerungsmulde
- zeitweise Lagerfläche

Potenzielle Grundwasserfließ-richtung im Nahbereich

- Abfluss Richtung Vorfluter
- Abfluss zu Dränagegräben

Erkundungskonzept DP-Sondierungen

- für B-Plan Erkundung erforderlich

B-Plan 37, Gemeinde Moorrege
Altstandort Voßmoor 21
Ehem. Druckerei / Erkundungskonzept

Auftraggeber: Herr Breckwoldt Moorrege		Maßstab: 1:500
gezeichnet: I.R.	Diplom Geologe Ingo Ratajczak Dorfstraße 21 24363 Holtsee Tel. 04357/999540 · Fax 04357/999541 ratajczak@angewandte-geologie.de	Datum: 14.03.22
Dateiname: 731Anl2 .mxd		Anl. 2
Arch.-Nr.: 731	von der IHK zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer anerkannt nach §18 BBodSchG	

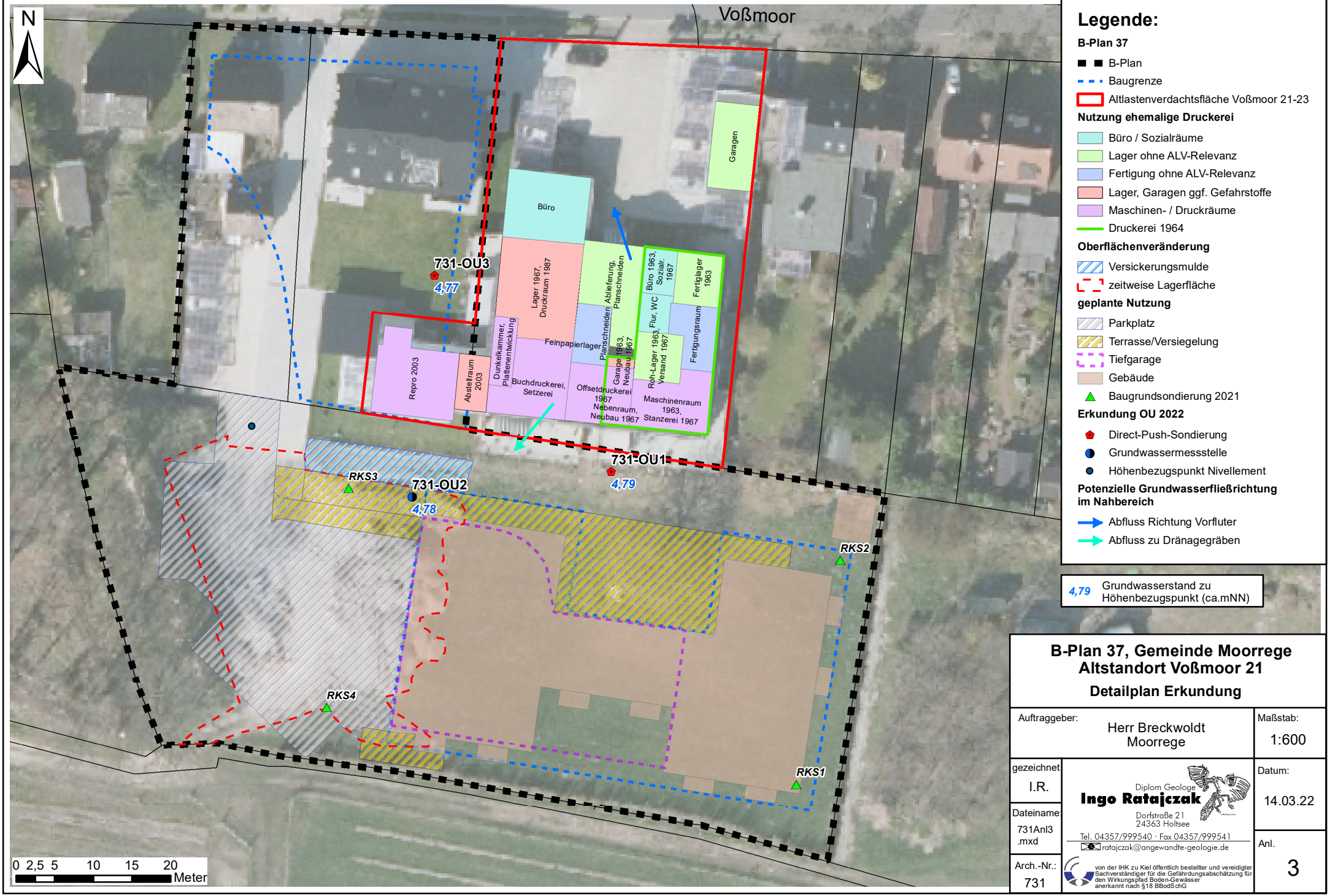

Legende:

B-Plan 37

- B-Plan
- Baugrenze
- Altlastenverdachtsfläche Voßmoor 21-23

Nutzung ehemalige Druckerei

- Büro / Sozialräume
- Lager ohne ALV-Relevanz
- Fertigung ohne ALV-Relevanz
- Lager, Garagen ggf. Gefahrstoffe
- Maschinen- / Druckräume
- Druckerei 1964

Oberflächenveränderung

- Versickerungsmulde
- zeitweise Lagerfläche

geplante Nutzung

- Parkplatz
- Terrasse/Versiegelung
- Tiefgarage
- Gebäude
- Baugrundsondierung 2021

Erkundung OU 2022

- Direct-Push-Sondierung
- Grundwassermessstelle
- Höhenbezugspunkt Nivellement

Potenzielle Grundwasserfließrichtung im Nahbereich

- Abfluss Richtung Vorfluter
- Abfluss zu Dränagegräben

4,79 Grundwasserstand zu Höhenbezugspunkt (ca.mNN)

B-Plan 37, Gemeinde Moorrege
Altstandort Voßmoor 21
Detailplan Erkundung

Auftraggeber:	Herr Breckwoldt Moorrege	Maßstab: 1:600
gezeichnet I.R.		Datum: 14.03.22
Dateiname: 731Anl3 .mxd		Anl. 3
Arch.-Nr.: 731		

Diplom Geologe
Ingo Ratajczak
Dorfstraße 21
24363 Holtsee
Tel. 04357/999540 · Fax 04357/999541
ratajczak@angewandte-geologie.de

von der IHK zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer anerkannt nach §18 BBodSchG

Anlage 4:

Fotodokumentation

Legende:

B-Plan 37

- B-Plan
- Baugrenze
- Altlastenverdachtsfläche Voßmoor 21-23
- Fotostandort und Blickrichtung

Erkundung OU 2022

- Direct-Push-Sondierung
- Grundwassermessstelle

B-Plan 37, Gemeinde Moorrege
Altstandort Voßmoor 21
Fotostandorte und Blickrichtung

Auftraggeber: Herr Breckwoldt Moorrege		Maßstab: 1:600
gezeichnet: I.R.	Diplom Geologe Ingo Ratajczak Dorfstraße 21 24363 Holtsee Tel. 04357/999540 · Fax 04357/999541 ratajczak@angewandte-geologie.de	Datum: 14.03.22
Dateiname: 731Anl4_0.mxd		Anl. 4
Arch.-Nr.: 731	von der IHK zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer anerkannt nach §18 BBodSchG	

B-Plan 37, Gemeinde Moorrege

Fotodokumentation Altstandort Voßmoor 21

Foto 1: Blick nach Süden über die mit Recycling-material befestigte Fläche

Foto 2: Blick nach Westen auf die befestigte Fläche

Foto 3: Detail des aufgebrachten Recyclingmaterials aus dem Abbruch des ehem. Durckereigebäudes

Foto 4: Blick nach Norden, Zufahrt zum Grundstück

Foto 5: Blick nach Osten entlang der Nordgrenze mit der derzeitigen Regenwassersickermulde

Foto 6: Blick nach Osten auf die Fläche für das geplante Gebäude

Anlage 5.1:

Bohrprofile OU 2022

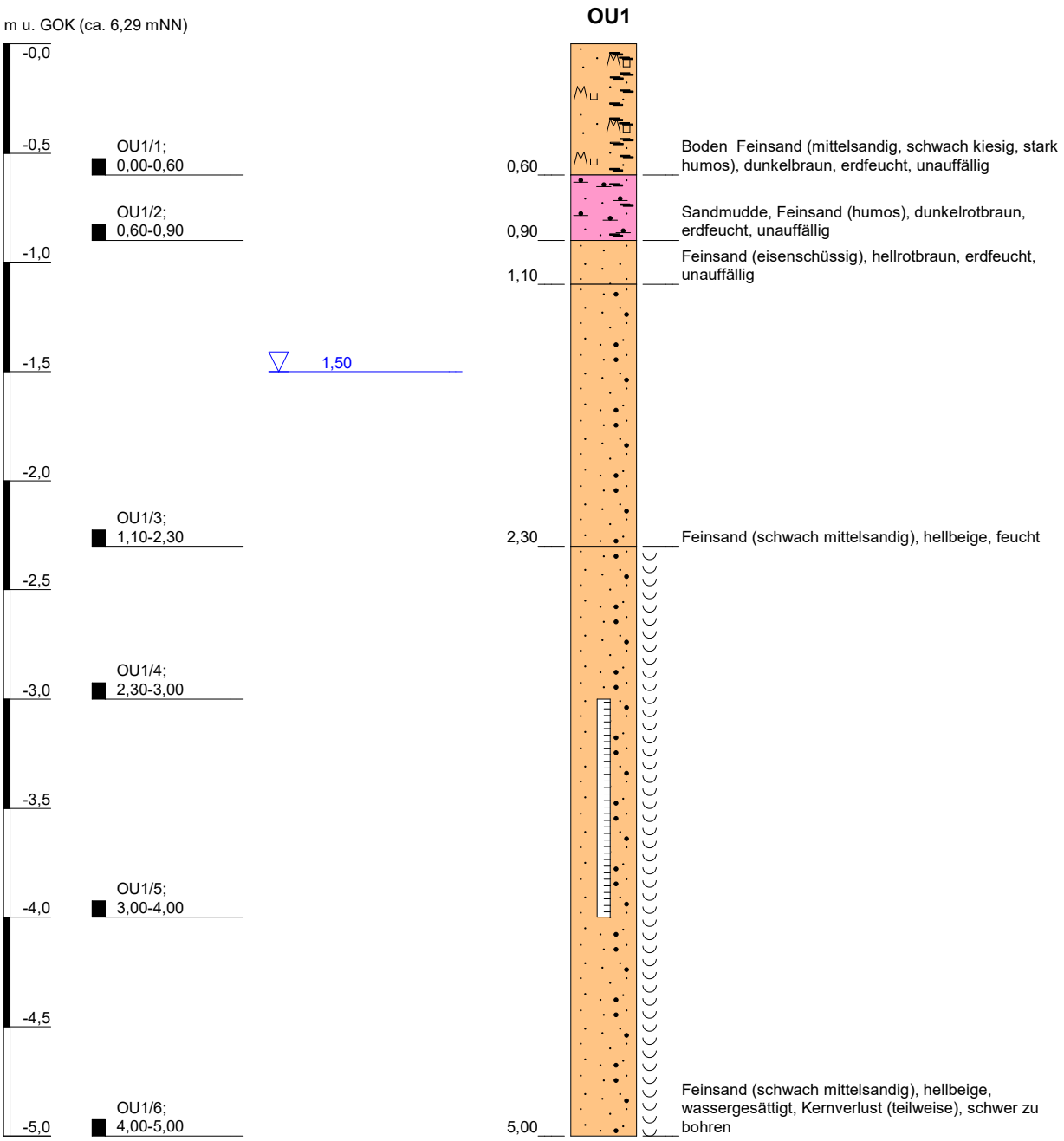

Höhenmaßstab: 1:30

Blatt 1 von 1

Projekt:	**B-Plan 37, Altstandort Voßmoor 21**		
Bohrung:	**OU1**		
Auftraggeber:	Hr. Breckwoldt	Rechtswert (UTM):	32544302
Bohrfirma:	Dipl.Geol.I.Ratajczak	Hochwert (UTM):	5946947
Bearbeiter:	Dipl.Geol.I.Ratajczak	Ansatzhöhe:	ca.6,29 m NN
Bohrdatum:	28.02.2022	Endtiefe:	5,00m

Diplom Geologe
Ingo Ratajczak
Dorfstraße 21
24363 Holtsee
Tel. 04357/999540 · Fax 04357/999541
ratajczak@angewandte-geologie.de

von der IHK zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer anerkannt nach §18 BBodSchG

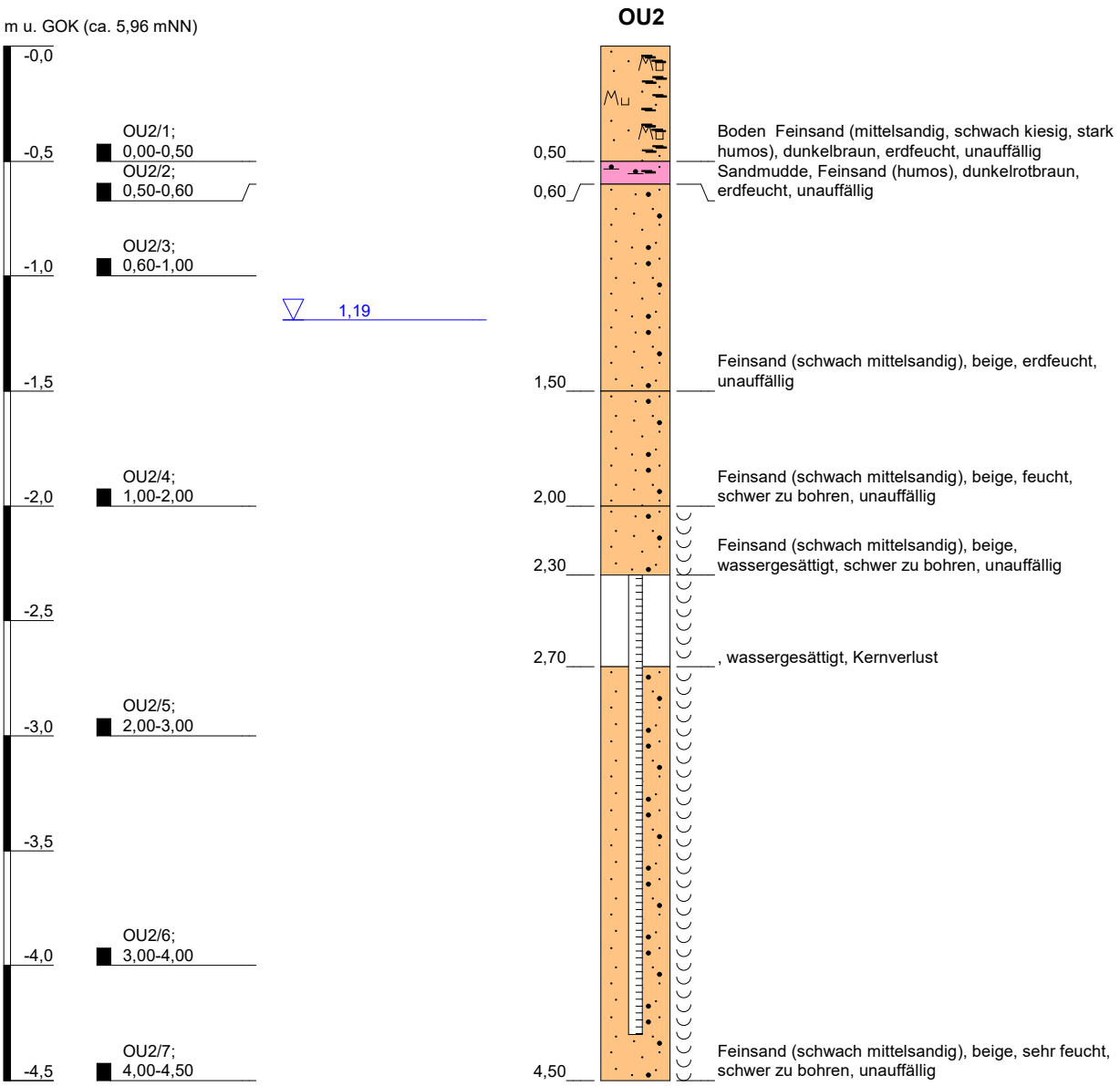

Höhenmaßstab: 1:30

Blatt 1 von 1

Projekt:	**B-Plan 37, Altstandort Voßmoor 21**		
Bohrung:	**OU2**		
Auftraggeber:	Hr. Breckwoldt	Rechtswert (UTM):	32544276
Bohrfirma:	Dipl.Geol.I.Ratajczak	Hochwert (UTM):	5946944
Bearbeiter:	Dipl.Geol.I.Ratajczak	Ansatzhöhe:	ca.5,96 m NN
Bohrdatum:	28.02.2022	Endtiefe:	4,50m

Diplom Geologe
Ingo Ratajczak
Dorfstraße 21
24363 Holtsee
Tel. 04357/999540 · Fax 04357/999541
ratajczak@angewandte-geologie.de

von der IHK zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer anerkannt nach §18 BBodSchG

OU2

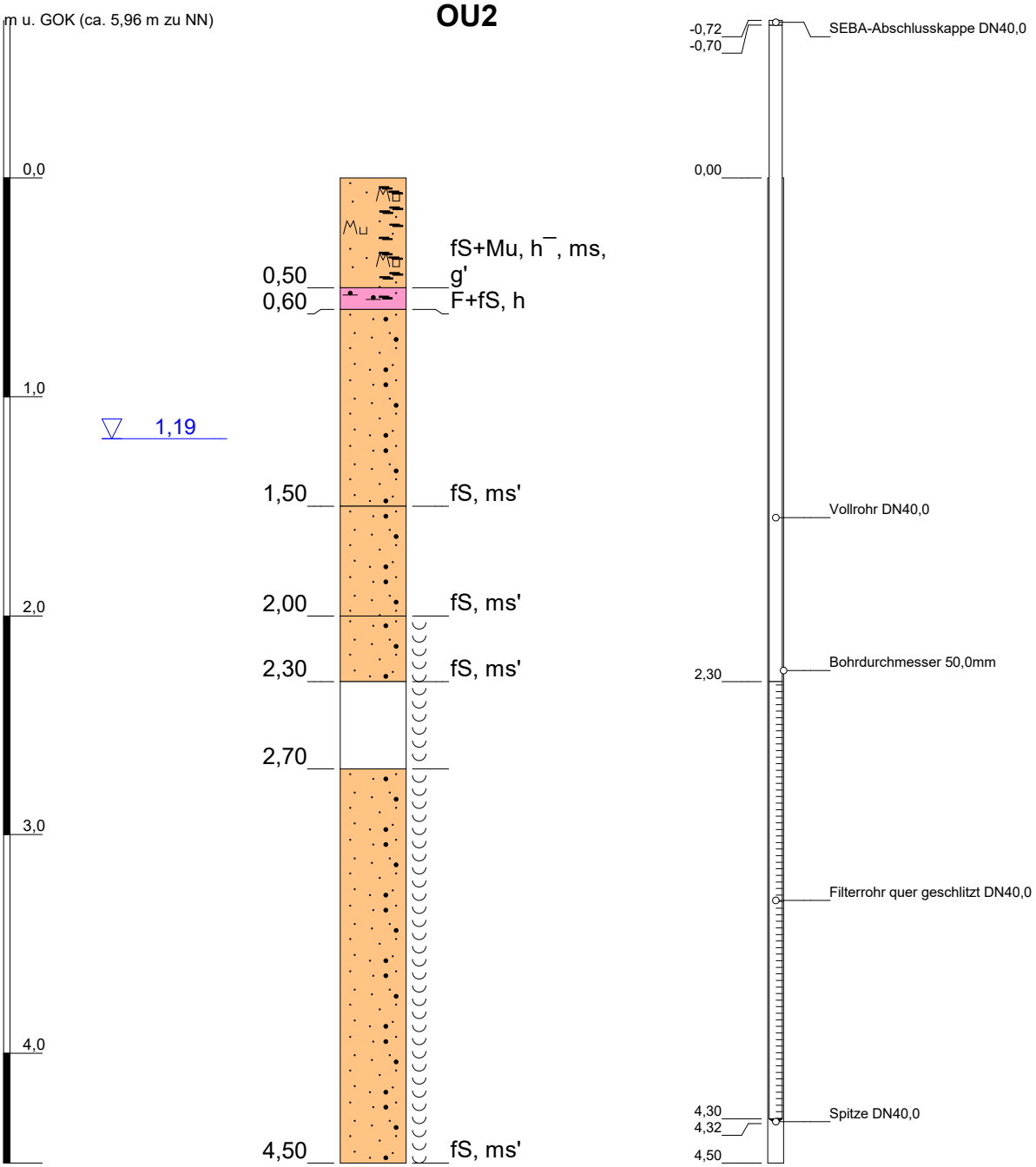

Höhenmaßstab: 1:30 Horizontalmaßstab Ausbau: 1:20

Blatt 1 von 1

Projekt:	**B-Plan 37, Altstandort Voßmoor 21**		
Bohrung:	**OU2**	Zusatzangaben:	
Auftraggeber:	Hr. Breckwoldt	Rechtswert:	32544276
Bohrfirma:	Dipl.Geol.I.Ratajczak	Hochwert:	5946944
Bearbeiter:	Dipl.Geol.I.Ratajczak	Ansatzhöhe:	ca.5,96mNN
Datum:	28.02.2022	Endtiefe:	4,50m

Diplom Geologe
Ingo Ratajczak
Dorfstraße 21
24363 Holtsee
Tel. 04357/999540 · Fax 04357/999541
ratajczak@angewandte-geologie.de

von der IHK zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer anerkannt nach §18 BBodSchG

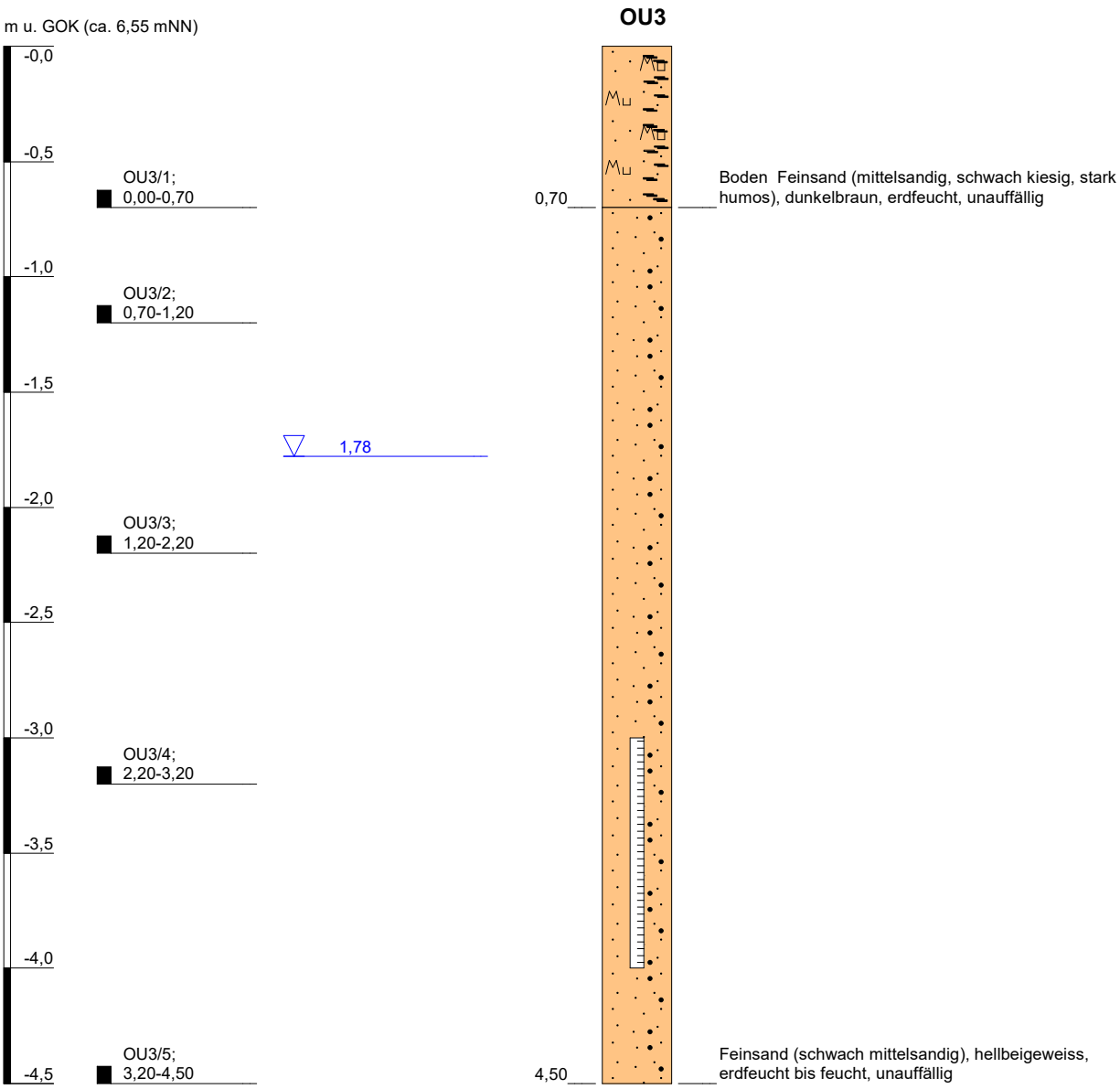

Höhenmaßstab: 1:30

Projekt:	**B-Plan 37, Altstandort Voßmoor 21**		
Bohrung:	**OU3**		
Auftraggeber:	Hr. Breckwoldt	Rechtswert (UTM):	32544280
Bohrfirma:	Dipl.Geol.I.Ratajczak	Hochwert (UTM):	5946973
Bearbeiter:	Dipl.Geol.I.Ratajczak	Ansatzhöhe:	ca.6,55 m NN
Bohrdatum:	28.02.2022	Endtiefe:	4,50m

Diplom Geologe
Ingo Ratajczak
Dorfstraße 21
24363 Holtsee
Tel. 04357/999540 · Fax 04357/999541
ratajczak@angewandte-geologie.de
von der IHK zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer anerkannt nach §18 BBodSchG

Anlage 5.2:

Bohrprofile

Archivbohrungen

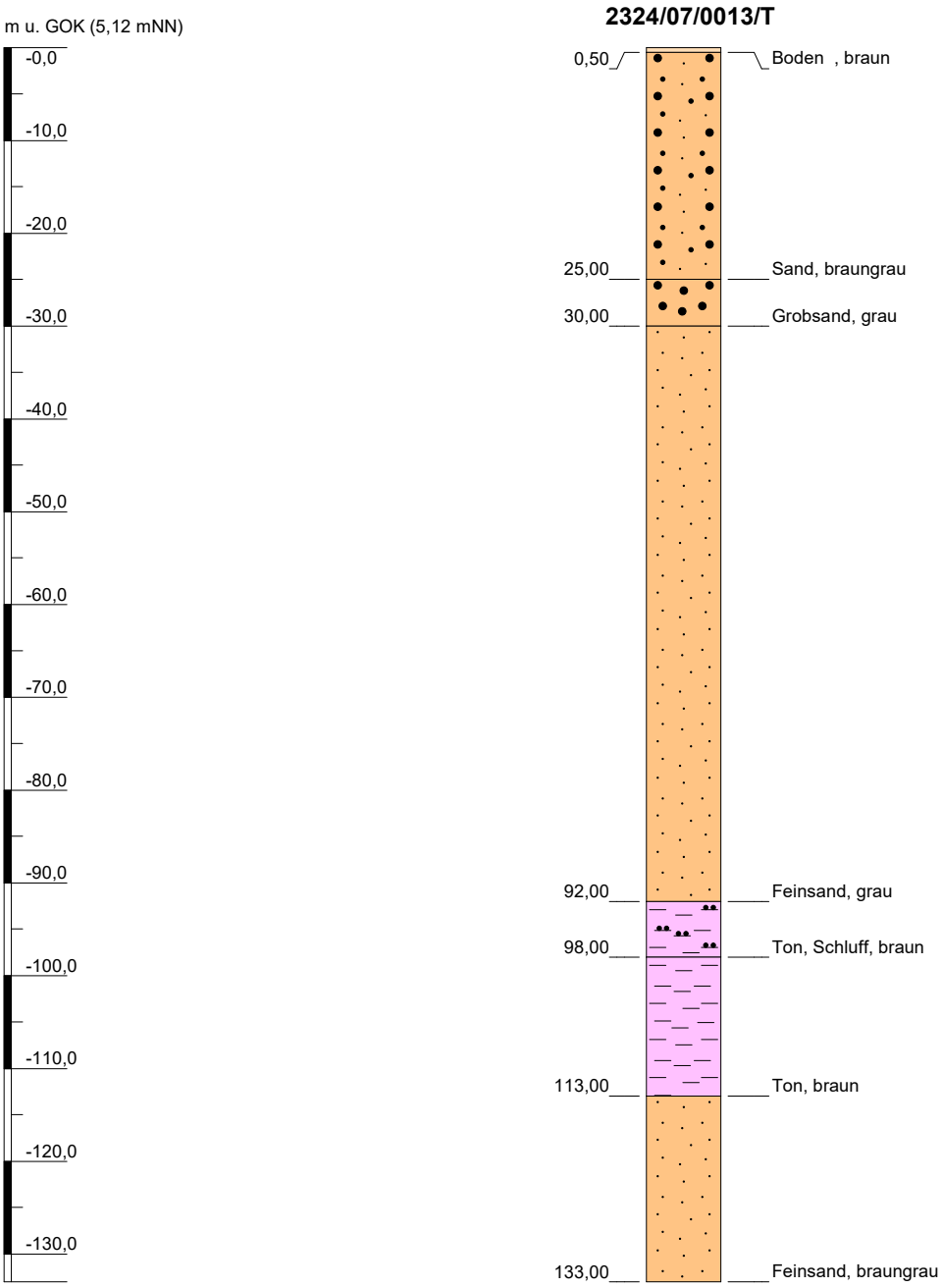

Höhenmaßstab: 1:800

Projekt:	**Archiv**		
Bohrung:	**2324/07/0013/T**		
Auftraggeber:		Rechtswert (UTM):	32544135
Bohrfirma:		Hochwert (UTM):	5947030
Bearbeiter:		Ansatzhöhe:	5,12 m NN
Bohrdatum:	16.07.2021	Endtiefe:	133,00m

Diplom Geologe
Ingo Ratajczak
Dorfstraße 21
24363 Holtsee
Tel. 04357/999540 · Fax 04357/999541
ratajczak@angewandte-geologie.de
von der IHK zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer anerkannt nach §18 BBodSchG

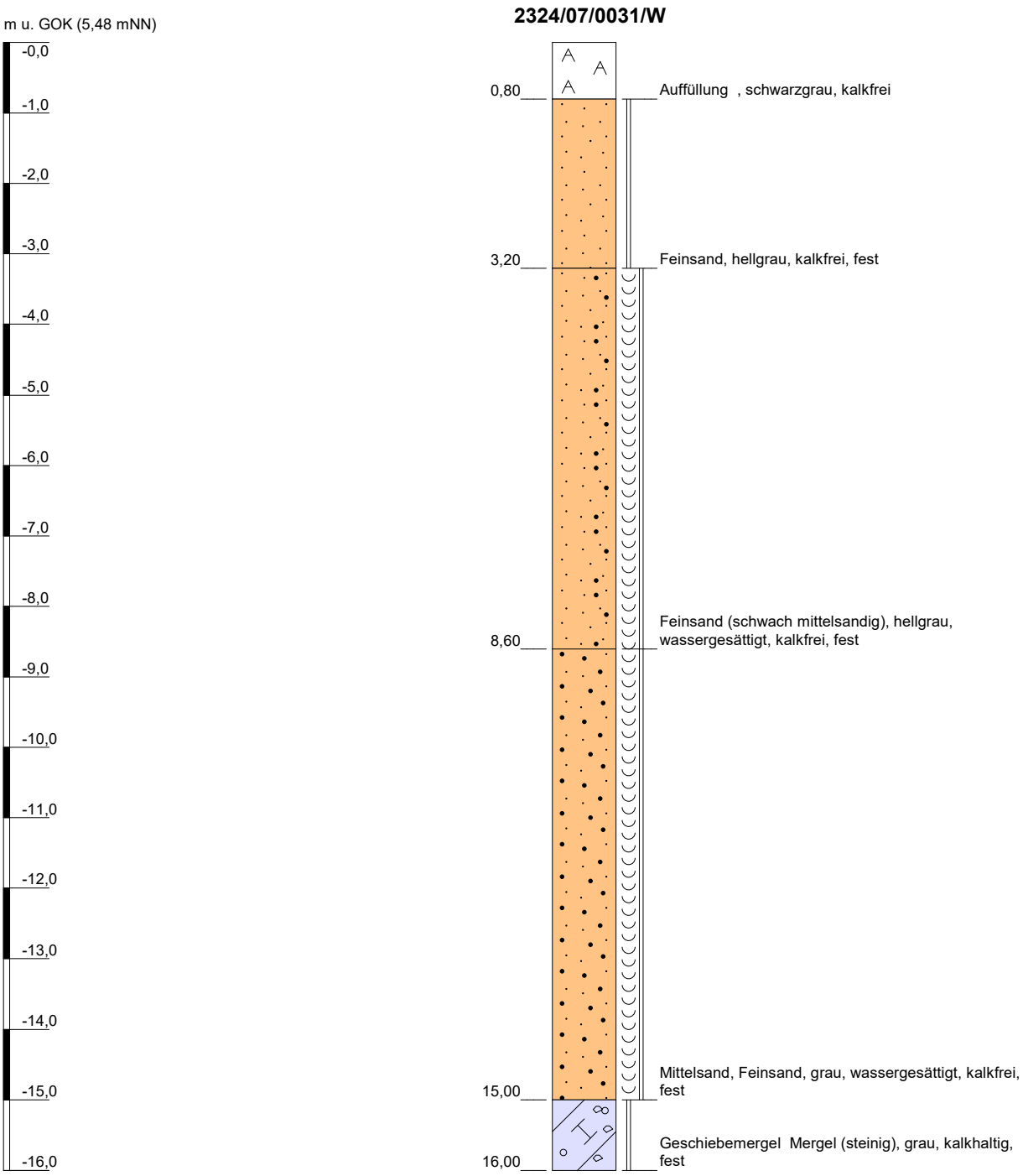

Höhenmaßstab: 1:90

Blatt 1 von 1

Projekt: **Archiv**

Bohrung: **2324/07/0031/W**

Auftraggeber:		Rechtswert (UTM):	32544515
Bohrfirma:		Hochwert (UTM):	5946813
Bearbeiter:		Ansatzhöhe:	5,48 m NN
Bohrdatum:	30.10.1970	Endtiefe:	16,00m

Diplom Geologe
Ingo Ratajczak
Dorfstraße 21
24363 Holtsee
Tel. 04357/999540 · Fax 04357/999541
ratajczak@angewandte-geologie.de

von der IHK zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer anerkannt nach §18 BBodSchG

2324/07/0111/B

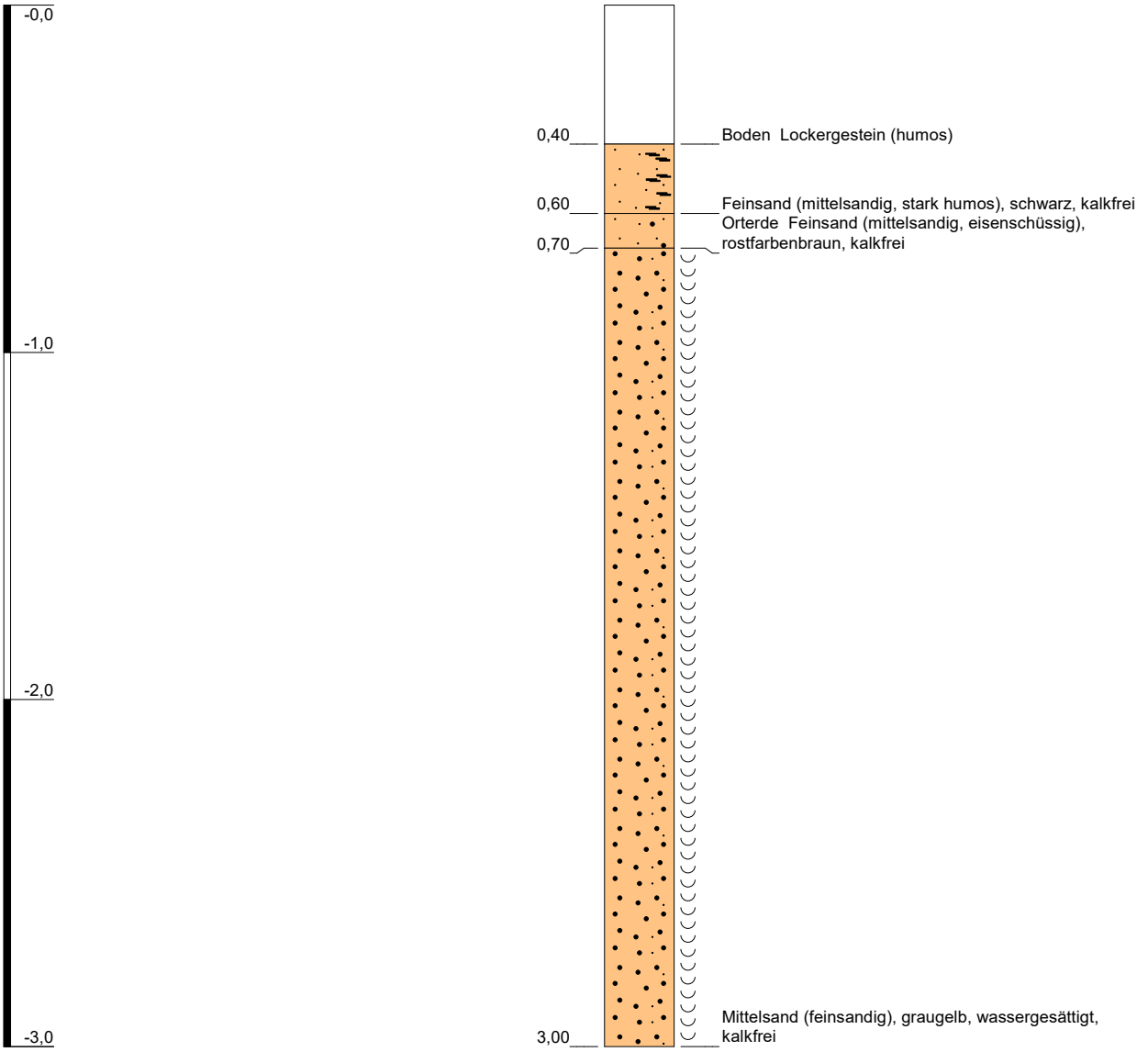

Höhenmaßstab: 1:20

Blatt 1 von 1

Projekt:	**Archiv**		
Bohrung:	**2324/07/0111/B**		
Auftraggeber:		Rechtswert (UTM):	32544257
Bohrfirma:		Hochwert (UTM):	5946784
Bearbeiter:		Ansatzhöhe:	5,42 m NN
Bohrdatum:	17.05.1971	Endtiefe:	3,00m

Diplom Geologe
Ingo Ratajczak
Dorfstraße 21
24363 Holtsee
Tel. 04357/999540 · Fax 04357/999541
ratajczak@angewandte-geologie.de

von der IHK zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer anerkannt nach §18 BBodSchG

2324/07/0306/B

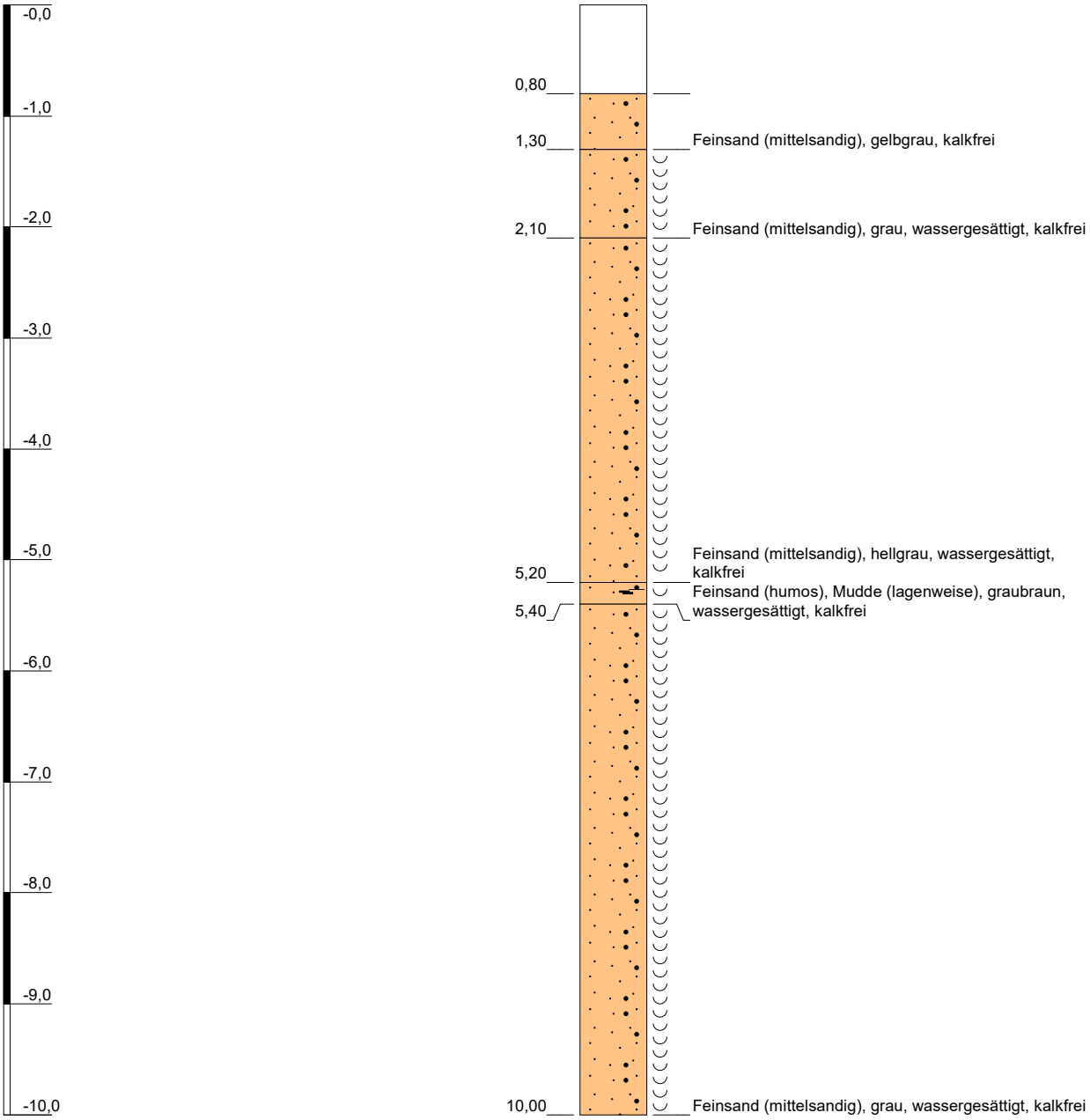

Höhenmaßstab: 1:60

Projekt: **Archiv**	
Bohrung: **2324/07/0306/B**	
Auftraggeber:	Rechtswert (UTM): 32544098
Bohrfirma:	Hochwert (UTM): 5946947
Bearbeiter:	Ansatzhöhe: 5,21 m NN
Bohrdatum: 02.09.1969	Endtiefe: 10,00m

Diplom Geologe
Ingo Ratajczak
Dorfstraße 21
24363 Holtsee
Tel. 04357/999540 · Fax 04357/999541
ratajczak@angewandte-geologie.de
von der IHK zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer anerkannt nach §18 BBodSchG

2324/07/0527/B

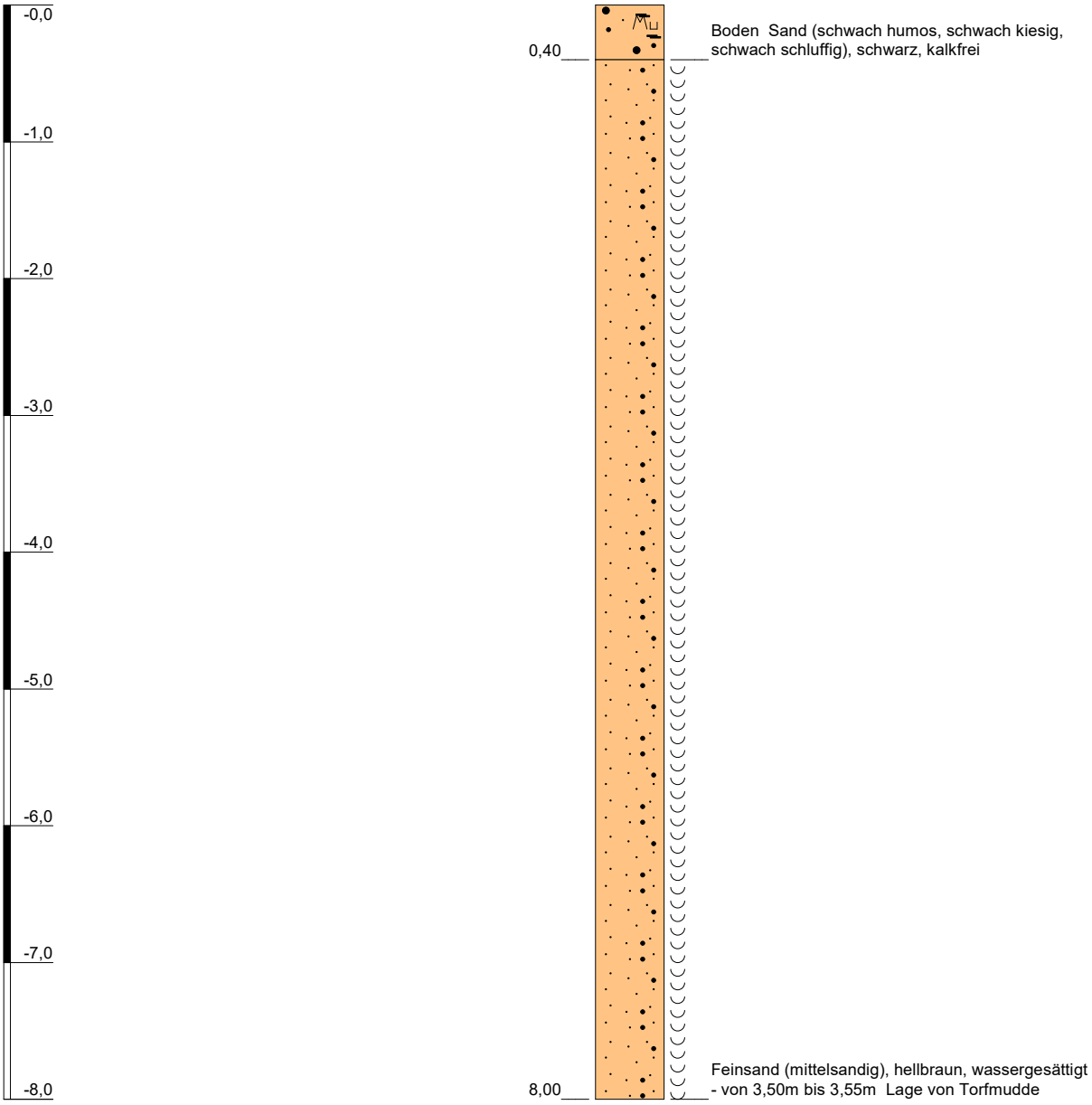

Höhenmaßstab: 1:50

Projekt:	**Archiv**		
Bohrung:	**2324/07/0527/B**		
Auftraggeber:		Rechtswert (UTM):	32544556
Bohrfirma:		Hochwert (UTM):	5947029
Bearbeiter:		Ansatzhöhe:	4,97 m NN
Bohrdatum:	25.09.1991	Endtiefe:	8,00m

Diplom Geologe
Ingo Ratajczak
Dorfstraße 21
24363 Holtsee
Tel. 04357/999540 · Fax 04357/999541
ratajczak@angewandte-geologie.de
von der IHK zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer anerkannt nach §18 BBodSchG

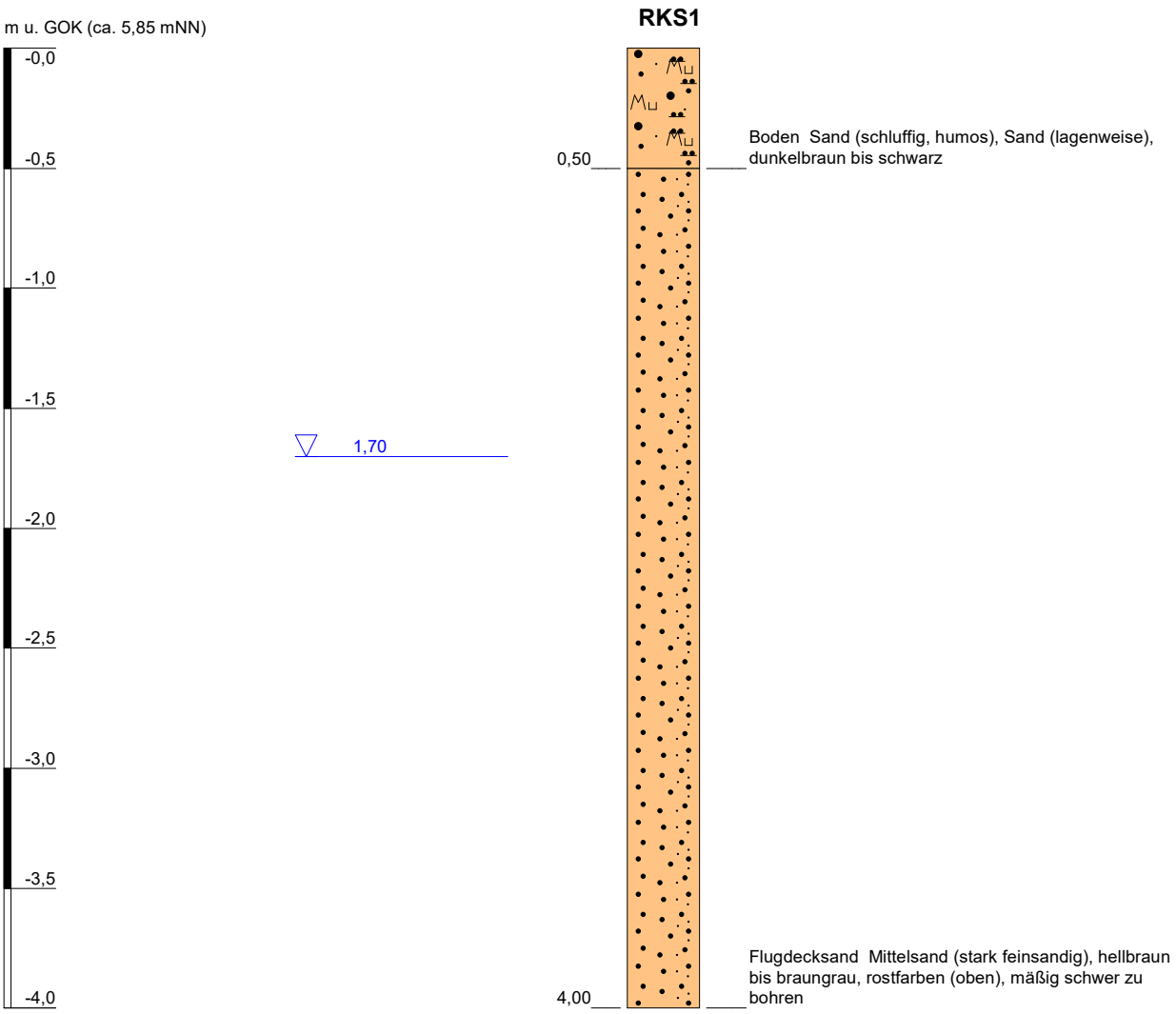

Höhenmaßstab: 1:30

Projekt:	**B-Plan 37, Voßmoor 25, Moorrege**		
Bohrung:	**RKS1**		
Auftraggeber:		Rechtswert (UTM):	32544326
Bohrfirma:	Geologisches Büro T.Voß	Hochwert (UTM):	5946908
Bearbeiter:	Dipl.Geol.T.Voß	Ansatzhöhe:	ca.5,85 m NN
Bohrdatum:	18.02.2021	Endtiefe:	4,00m

Diplom Geologe
Ingo Ratajczak
Dorfstraße 21
24363 Holtsee
Tel. 04357/999540 · Fax 04357/999541
ratajczak@angewandte-geologie.de

von der IHK zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer anerkannt nach §18 BBodSchG

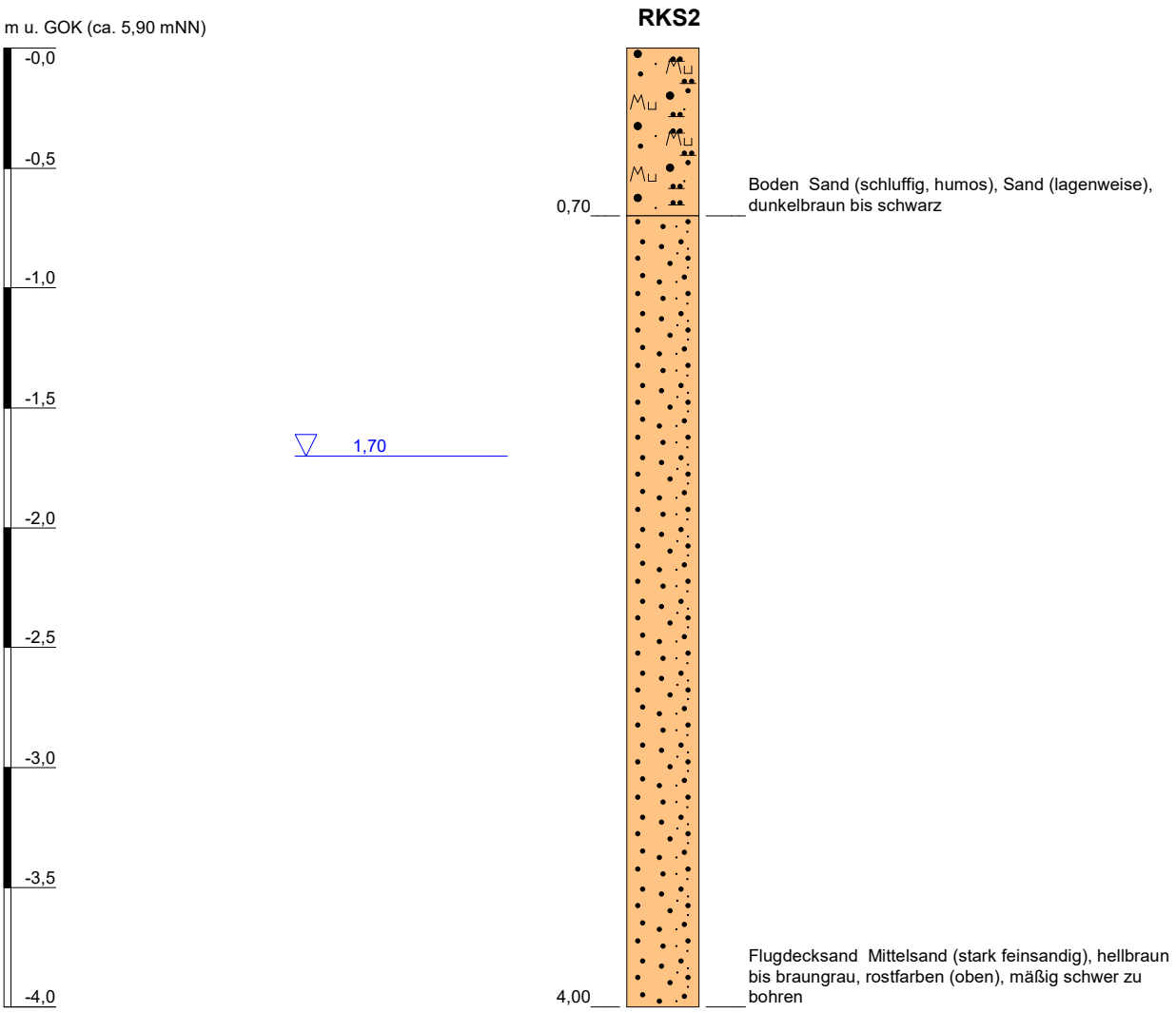

Höhenmaßstab: 1:30

Blatt 1 von 1

Projekt:	**B-Plan 37, Voßmoor 25, Moorrege**		
Bohrung:	**RKS2**		
Auftraggeber:		Rechtswert (UTM):	32544332
Bohrfirma:	Geologisches Büro T.Voß	Hochwert (UTM):	5946937
Bearbeiter:	Dipl.Geol.T.Voß	Ansatzhöhe:	ca.5,90 m NN
Bohrdatum:	18.02.2021	Endtiefe:	4,00m

Diplom Geologe
Ingo Ratajczak
Dorfstraße 21
24363 Holtsee
Tel. 04357/999540 · Fax 04357/999541
ratajczak@angewandte-geologie.de

von der IHK zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer anerkannt nach §18 BBodSchG

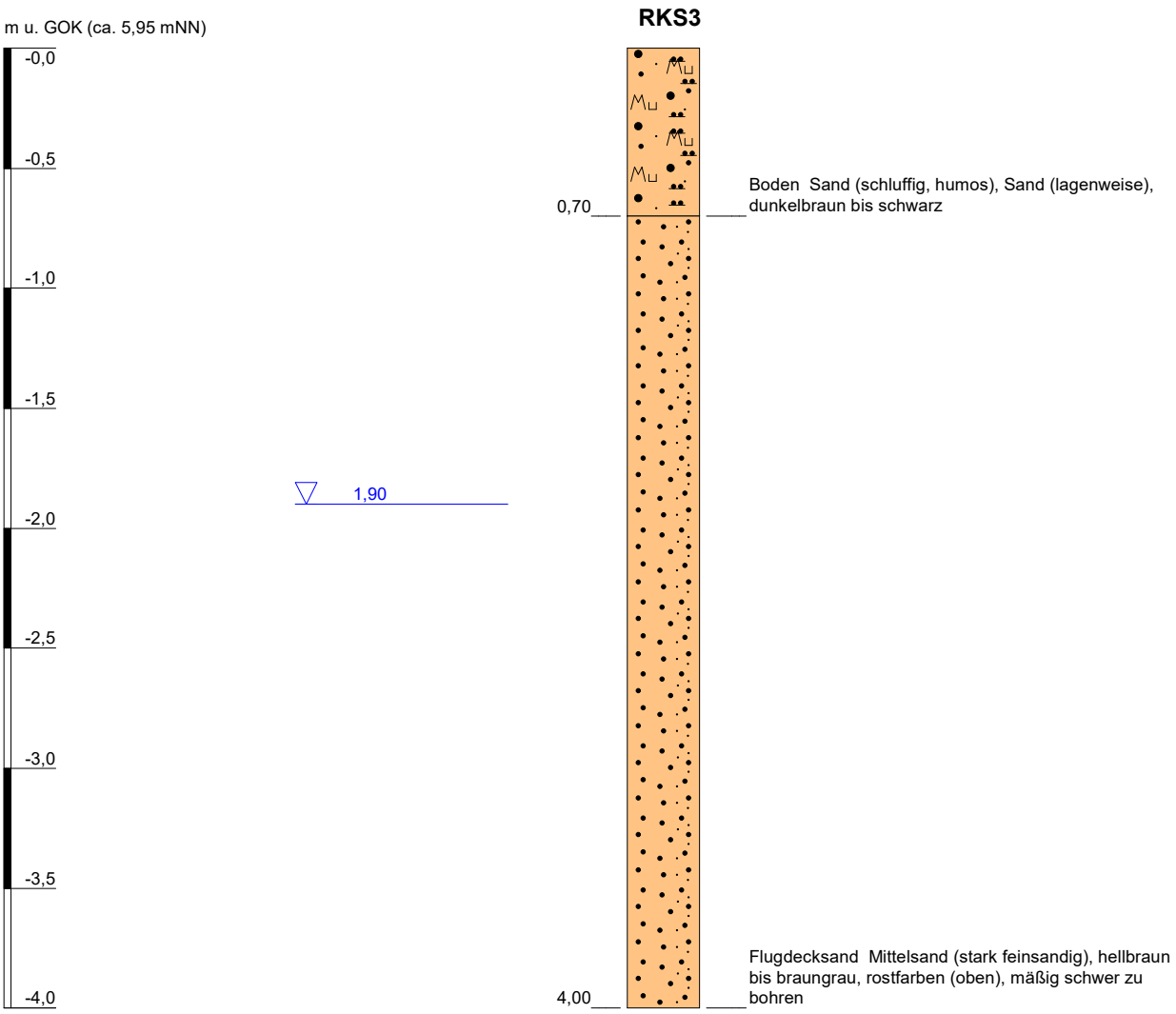

Höhenmaßstab: 1:30

Projekt:	**B-Plan 37, Voßmoor 25, Moorrege**		
Bohrung:	**RKS3**		
Auftraggeber:		Rechtswert (UTM):	32544268
Bohrfirma:	Geologisches Büro T.Voß	Hochwert (UTM):	5946946
Bearbeiter:	Dipl.Geol.T.Voß	Ansatzhöhe:	ca.5,95 m NN
Bohrdatum:	18.02.2021	Endtiefe:	4,00m

Diplom Geologe
Ingo Ratajczak
Dorfstraße 21
24363 Holtsee
Tel. 04357/999540 · Fax 04357/999541
ratajczak@angewandte-geologie.de

von der IHK zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer anerkannt nach §18 BBodSchG

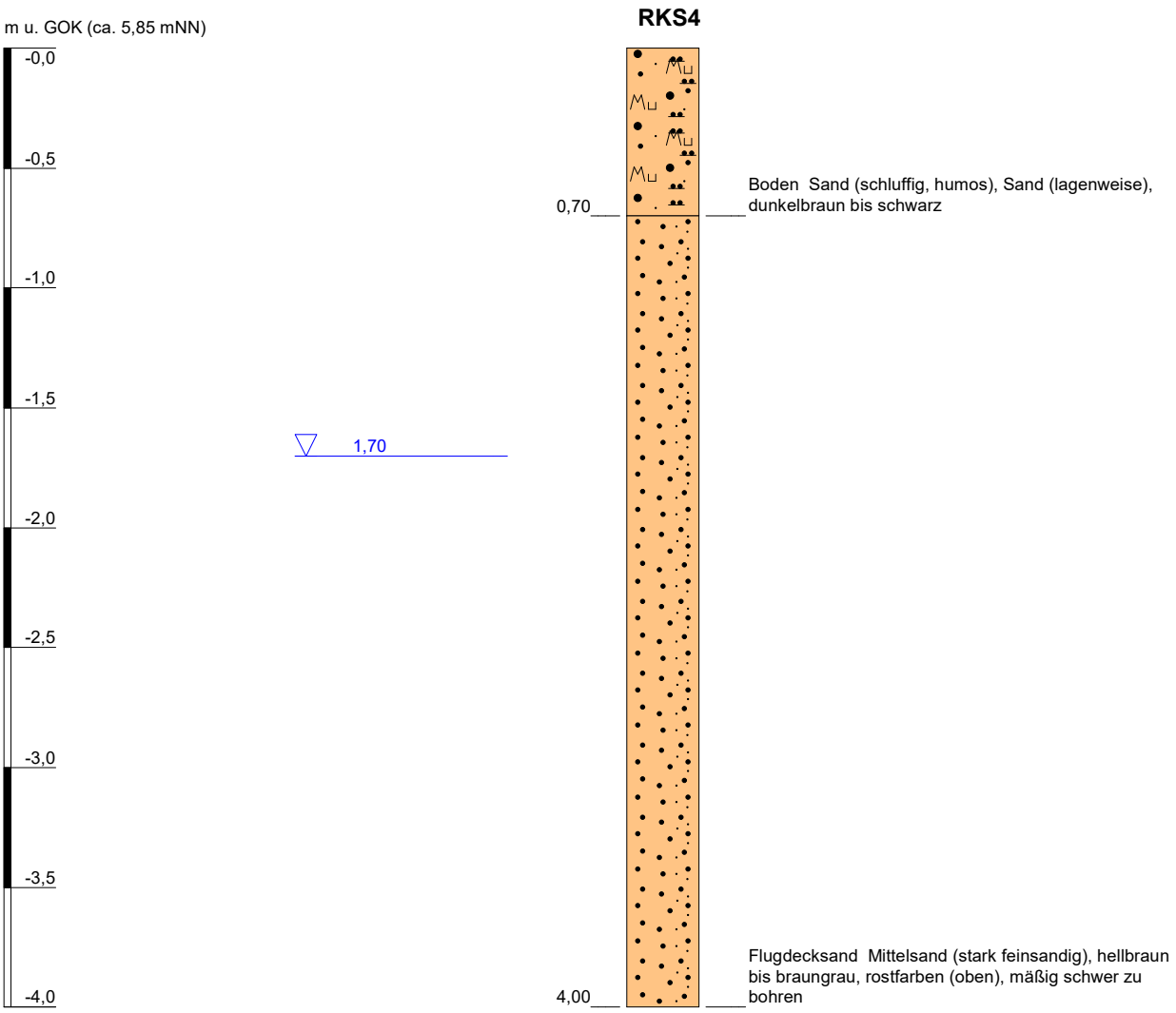

Höhenmaßstab: 1:30

Projekt:	**B-Plan 37, Voßmoor 25, Moorrege**		
Bohrung:	**RKS4**		
Auftraggeber:		Rechtswert (UTM):	32544266
Bohrfirma:	Geologisches Büro T.Voß	Hochwert (UTM):	5946918
Bearbeiter:	Dipl.Geol.T.Voß	Ansatzhöhe:	ca.5,85 m NN
Bohrdatum:	18.02.2021	Endtiefe:	4,00m

Diplom Geologe
Ingo Ratajczak
Dorfstraße 21
24363 Holtsee
Tel. 04357/999540 · Fax 04357/999541
ratajczak@angewandte-geologie.de

von der IHK zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer anerkannt nach §18 BBodSchG

Anlage 6:

Grundwasserentnahme-

Protokolle

Probenahmeprotokoll Grundwasser

Meßstelle:	OU1
Projekt:	B-Plan 37, Altstandort Voßmoor 21
Ort:	Moorrege
Auftraggeber:	Herr Breckwoldt
Datum:	28.02.22

Diplom Geologe
Ingo Ratajczak
Dorfstraße 21
24363 Holtsee
Tel. 04357/999540 · Fax 04357/999541
ratajczak@angewandte-geologie.de
von der IHK zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer anerkannt nach §18 BBodSchG

Meßstellenparameter: Probenehmer: Dipl.Geol.I.Ratajczak

Art:	directpush		
Durchmesser:	DN 32	Sohltiefe:	5,0m
Material:		Filterlage:	3,0m – 4,0m

Probenahmegerät:

Schöpfer:		Entnahmetiefe:	
Pumpe:	Schlauchpumpe	Förderleistung:	75 l/h
Artheser:		Schüttung:	

Probenparameter: Probenbezeichnung:

Geruch:	unauffällig	Temp.:	9,6 °C
Farbe:	gelblich	pH:	5,12
Farbe d. Absatzes:		Lf:	172 µS/cm
Trübung:	klar	Luft Temp.:	~5°C
Auffälligkeiten:		Probenahmezeit:	12:44
Probenvolumen:	4 Flaschen	Entnahmezweck:	CKW, BTEX, Benzin-KW, Isopropanol

Entnahmeparameter:

Beg. Abpumpen.:	12:18
Ruhewasserst.:	1,50m
Förderwasserst.:	
Förderleistung:	75 l/h
Konstant:	ja
Pumpende:	12:45

Zeit	12:24	12:29	12:35	12:43		
Temp.:	9,7	9,6	9,6	9,6		
pH	5,25	5,16	5,12	5,12		
Redox (mV) (AgCl-Elektrode)	172	182	190	199		
Lf (µS/cm)	175	173	172	172		
O_2 (mg/l)	2,69	3,28	4,56	4,63		
GW-Stand (m u POK)						

Probenahmeprotokoll Grundwasser

Meßstelle:	OU2
Projekt:	B-Plan 37, Altstandort Voßmoor 21
Ort:	Moorrege
Auftraggeber:	Herr Breckwoldt
Datum:	28.02.22

Diplom Geologe
Ingo Ratajczak
Dorfstraße 21
24363 Holtsee
Tel. 04357/999540 · Fax 04357/999541
ratajczak@angewandte-geologie.de
von der IHK zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer anerkannt nach §18 BBodSchG

Meßstellenparameter: Probenehmer: Dipl.Geol.I.Ratajczak

Art:	GW-Messstelle		
Durchmesser:	DN 40	Sohltiefe:	4,5m
Material:		Filterlage:	2,3m – 4,3m

Probenahmegerät:

Schöpfer:		Entnahmetiefe:	
Pumpe:	Gigant	Förderleistung:	152 l/h
Artheser:		Schüttung:	

Probenparameter: Probenbezeichnung:

Geruch:	unauffällig	Temp.:	9,4 °C
Farbe:	gelblich	pH:	4,87
Farbe d. Absatzes:		Lf:	528 µS/cm
Trübung:	trüb	Luft Temp.:	~6°C
Auffälligkeiten:	viel Feinsand	Probenahmezeit:	14:26
Probenvolumen:	4 Flaschen	Entnahmezweck:	CKW, BTEX, Benzin-KW, Isopropanol

Entnahmeparameter:

Beg. Abpumpen.:	13:50
Ruhewasserst.:	1,88m
Förderwasserst.:	
Förderleistung:	152 l/h
Konstant:	ja
Pumpende:	14:28

Zeit	14:09	14:17	14:23			
Temp.:	9,6	9,3	9,4			
pH	4,88	4,88	4,87			
Redox (mV) (AgCl-Elektrode)	209	217	223			
Lf (µS/cm)	539	533	528			
O_2 (mg/l)	1,57	1,20	1,30			
GW-Stand (m u POK)	2,03	2,03	2,03			

Probenahmeprotokoll Grundwasser

Meßstelle:	OU3
Projekt:	B-Plan 37, Altstandort Voßmoor 21
Ort:	Moorrege
Auftraggeber:	Herr Breckwoldt
Datum:	28.02.22

Diplom Geologe
Ingo Ratajczak
Dorfstraße 21
24363 Holtsee
Tel. 04357/999540 · Fax 04357/999541
ratajczak@angewandte-geologie.de
von der IHK zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer anerkannt nach §18 BBodSchG

Meßstellenparameter: Probenehmer: Dipl.Geol.I.Ratajczak

Art:	directpush		
Durchmesser:	DN 32	Sohltiefe:	4,5m
Material:		Filterlage:	3,0m – 4,0m

Probenahmegerät:

Schöpfer:		Entnahmetiefe:	
Pumpe:	Schlauchpumpe	Förderleistung:	90 l/h
Artheser:		Schüttung:	

Probenparameter: Probenbezeichnung:

Geruch:	unauffällig	Temp.:	10,4 °C
Farbe:	sehr schwach grünlich	pH:	5,77
Farbe d. Absatzes:	wenig Sand	Lf:	222 µS/cm
Trübung:	klar	Luft Temp.:	~7°C
Auffälligkeiten:		Probenahmezeit:	15:43
Probenvolumen:	4 Flaschen	Entnahmezweck:	CKW, BTEX, Benzin-KW, Isopropanol

Entnahmeparameter:

Beg. Abpumpen.:	15:04
Ruhewasserst.:	1,78m
Förderwasserst.:	
Förderleistung:	90 l/h
Konstant:	ja
Pumpende:	15:44

Zeit	15:12	15:27	15:42			
Temp.:	10,6	10,5	10,4			
pH	5,72	5,77	5,77			
Redox (mV) (AgCl-Elektrode)	163	165	160			
Lf (µS/cm)	246	228	222			
O_2 (mg/l)	5,36	4,85	4,79			
GW-Stand (m u POK)						

Anlage 7:

Analysenergebnisse

Laborprotokolle

Eurofins Umwelt Nord GmbH - Lise-Meitner-Straße 1-7 - D-24223 Schwentinental

Diplom Geologe Ingo Ratajczak
Angewandte Geologie Hydrogeologie
Dorfstraße 21
24363 Holtsee

Titel:	**Prüfbericht zu Auftrag 32207829**
Prüfberichtsnummer:	**AR-22-XF-000978-01**
Auftragsbezeichnung:	**Proj.Nr.: 731 OU B-Plan 37 Moorwege**
Anzahl Proben:	**3**
Probenart:	**Grundwasser**
Probenehmer:	**angeliefert vom Auftraggeber**
Probeneingangsdatum:	**01.03.2022**
Prüfzeitraum:	**01.03.2022 - 10.03.2022**

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände. Sofern die Probenahme nicht durch unser Labor oder in unserem Auftrag erfolgte, wird hierfür keine Gewähr übernommen. Die Ergebnisse beziehen sich in diesem Fall auf die Proben im Anlieferungszustand. Dieser Prüfbericht enthält eine qualifizierte elektronische Signatur und darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung der EUROFINS UMWELT.

Es gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB), sofern nicht andere Regelungen vereinbart sind. Die aktuellen AVB können Sie unter http://www.eurofins.de/umwelt/avb.aspx einsehen.

Martin Jacobsen
Prüfleiter
Tel. +49 4307 900352

Digital signiert, 10.03.2022
Dr. Martin Jacobsen
Eurofins Umwelt Nord GmbH

				Probenbezeichnung		OU 1	OU 2	OU 3
				Probennummer		322038478	322038479	322038480
Parameter	**Lab.**	**Akkr.**	**Methode**	**BG**	**Einheit**			
Organische Summenparameter								
KW gesamt C5-C10 (Benzinfraktion)	AN/f	RE000 GI	Hausmethode nach BAFU (GCMS)	100	µg/l	< 100	< 100	< 100
BTEX und aromatische Kohlenwasserstoffe								
Benzol	FR/f	RE000 FY	DIN 38407-9 (1): 1991-05 (MSD)	0,5	µg/l	< 0,5	< 0,5	< 0,5
Toluol	FR/f	RE000 FY	DIN 38407-9 (1): 1991-05 (MSD)	1,0	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0
Ethylbenzol	FR/f	RE000 FY	DIN 38407-9 (1): 1991-05 (MSD)	1,0	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0
m-/-p-Xylol	FR/f	RE000 FY	DIN 38407-9 (1): 1991-05 (MSD)	1,0	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0
o-Xylol	FR/f	RE000 FY	DIN 38407-9 (1): 1991-05 (MSD)	1,0	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0
1,3,5-Trimethylbenzol (Mesitylen)	FR/f	RE000 FY	DIN 38407-9 (1): 1991-05 (MSD)	1,0	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0
1,2,4-Trimethylbenzol	FR/f	RE000 FY	DIN 38407-9 (1): 1991-05 (MSD)	1,0	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0
1,2,3-Trimethylbenzol	FR/f	RE000 FY	DIN 38407-9 (1): 1991-05 (MSD)	1,0	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0
Isopropylbenzol (Cumol)	FR/f	RE000 FY	DIN 38407-9 (1): 1991-05 (MSD)	1,0	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0
n-Propylbenzol	FR/f	RE000 FY	DIN 38407-9 (1): 1991-05 (MSD)	1,0	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0
2-Ethyltoluol	FR/f	RE000 FY	DIN 38407-9 (1): 1991-05 (MSD)	1,0	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0
3-Ethyltoluol	FR/f	RE000 FY	DIN 38407-9 (1): 1991-05 (MSD)	1,0	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0
4-Ethyltoluol	FR/f	RE000 FY	DIN 38407-9 (1): 1991-05 (MSD)	1,0	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0
1,3-Diethylbenzol	FR/f	RE000 FY	DIN 38407-9 (1): 1991-05 (MSD)	1,0	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0
1,2-Diethylbenzol	FR/f	RE000 FY	DIN 38407-9 (1): 1991-05 (MSD)	1,0	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0
1,4-Diethylbenzol	FR/f	RE000 FY	DIN 38407-9 (1): 1991-05 (MSD)	1,0	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0
1,2,4,5-Tetramethylbenzol	FR/f	RE000 FY	DIN 38407-9 (1): 1991-05 (MSD)	1,0	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0
1,2,3,5-Tetramethylbenzol	FR/f	RE000 FY	DIN 38407-9 (1): 1991-05 (MSD)	1,0	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0
1,2,3,4-Tetramethylbenzol	FR/f	RE000 FY	DIN 38407-9 (1): 1991-05 (MSD)	1,0	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0
Summe AKW (ALEX 05)	FR/f	RE000 FY	DIN 38407-9 (1): 1991-05 (MSD)		µg/l	(n. b.) [1)]	(n. b.) [1)]	(n. b.) [1)]
Halogenfreie Lösungsmittel								
2-Propanol	FR/f	RE000 FY	DIN 38407-43 (F43): 2014-10	0,1	mg/l	< 0,1	< 0,1	< 0,1

				Probenbezeichnung		OU 1	OU 2	OU 3
				Probennummer		322038478	322038479	322038480
Parameter	**Lab.**	**Akkr.**	**Methode**	**BG**	**Einheit**			
LHKW								
Vinylchlorid	FR/f	RE000 FY	DIN EN ISO 10301 (F4): 1997-08	0,5	µg/l	< 0,5	< 0,5	< 0,5
Dichlormethan	FR/f	RE000 FY	DIN EN ISO 10301 (F4): 1997-08	1,0	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0
trans-1,2-Dichlorethen	FR/f	RE000 FY	DIN EN ISO 10301 (F4): 1997-08	1,0	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0
cis-1,2-Dichlorethen	FR/f	RE000 FY	DIN EN ISO 10301 (F4): 1997-08	1,0	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0
Chloroform (Trichlormethan)	FR/f	RE000 FY	DIN EN ISO 10301 (F4): 1997-08	0,5	µg/l	< 0,5	< 0,5	< 0,5
1,1,1-Trichlorethan	FR/f	RE000 FY	DIN EN ISO 10301 (F4): 1997-08	0,5	µg/l	< 0,5	< 0,5	< 0,5
Tetrachlormethan	FR/f	RE000 FY	DIN EN ISO 10301 (F4): 1997-08	0,5	µg/l	< 0,5	< 0,5	< 0,5
Trichlorethen	FR/f	RE000 FY	DIN EN ISO 10301 (F4): 1997-08	0,5	µg/l	< 0,5	< 0,5	< 0,5
Tetrachlorethen	FR/f	RE000 FY	DIN EN ISO 10301 (F4): 1997-08	0,5	µg/l	< 0,5	< 0,5	< 0,5
Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen	FR/f	RE000 FY	berechnet		µg/l	(n. b.) [1)]	(n. b.) [1)]	(n. b.) [1)]
1,1-Dichlorethen	FR/f	RE000 FY	DIN EN ISO 10301 (F4): 1997-08	1,0	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0
1,2-Dichlorethan	FR/f	RE000 FY	DIN EN ISO 10301 (F4): 1997-08	1,0	µg/l	< 1,0	< 1,0	< 1,0
Summe LHKW (10 Parameter)	FR/f	RE000 FY	DIN EN ISO 10301 (F4): 1997-08		µg/l	(n. b.) [1)]	(n. b.) [1)]	(n. b.) [1)]
Summe LHKW (10) + Vinylchlorid	FR/f	RE000 FY	DIN EN ISO 10301 (F4): 1997-08		µg/l	(n. b.) [1)]	(n. b.) [1)]	(n. b.) [1)]

Erläuterungen

BG - Bestimmungsgrenze

Lab. - Kürzel des durchführenden Labors

Akkr. - Akkreditierungskürzel des Prüflabors

Kommentare zu Ergebnissen

[1)] nicht berechenbar, da alle Werte < BG.

Die mit AN gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Umwelt West GmbH (Vorgebirgsstrasse 20, Wesseling) analysiert. Die Bestimmung der mit RE000GI gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 DAkkS D-PL-14078-01-00 akkreditiert.

Die mit FR gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Umwelt Ost GmbH (Lindenstraße 11, Gewerbegebiet Freiberg Ost, Bobritzsch-Hilbersdorf) analysiert. Die Bestimmung der mit RE000FY gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 DAkkS D-PL-14081-01-00 akkreditiert.

/f - Die Analyse des Parameters erfolgte in Fremdvergabe.

Anhang 1:

Geoconsulting E. Berling 2017

Bauchronologie und Bauaktenkopien

Aus Datenschutzgründen liegen die Aktenkopien
der Version für die öffentliche Auslegung
nicht bei. Bei Nachweis des berechtigten Interesses
werden die Anhänge zur Verfügung gestellt.

Anhang 2:

BG-Infoblatt

Verbot von CKW in der

Druckindustrie

Aus Datenschutzgründen liegen die Aktenkopien
der Version für die öffentliche Auslegung
nicht bei. Bei Nachweis des berechtigten Interesses
werden die Anhänge zur Verfügung gestellt.

Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung

Bebauungsplan Nr. 37

Gemeinde Moorrege, Kreis Pinneberg

Abbildung 1: Blick auf das Untersuchungsgebiet (Aufnahme 14.07.2022)

im Auftrag des: **Blumenhaus Breckwoldt**

Schmiedeweg 16
25436 Moorrege

Verfasserin: **Maria Schiffler, Dipl. Biologin**

Dorfstr. 8
21368 Dahlenburg

maria.schiffler@naoe-info.de
mobil: 0049 / 173 24 15 297

NAÖ Netzwerk angewandte Ökologie

Dahlenburg den 14. März 2022

1 Aufgabenstellung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Moorrege (Kreis Pinneberg) plant die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37, dessen Geltungsbereich ca. 0,6 ha groß ist und südlich der Straße „Voßmoor“ in der Gemeinde Moorrege gelegen ist. Geplant ist der Bau eines größeren Gebäudes für betreutes Wohnen. Der Geltungsbereich des BP liegt im Siedlungsbereich, allerdings grenzen auch landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Bereich an. Die Fläche ist derzeit weitgehend frei von Gehölzen und großteils unversiegelt, östlich und westlich der Fläche grenzen Gehölze an, welche in dem vorliegenden Beitrag mit betrachtet werden.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens wird der Geltungsbereich des BP stark umgestaltet und großteils überbaut. Demnach ist das genannte Vorhaben eventuell geeignet nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützte Tierarten zu beeinträchtigen. Die Belange des Artenschutzes werden im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Ziel dieser Arbeiten ist es, eine fachliche Einschätzung bezogen auf die potenziellen Vorkommen der zu berücksichtigenden Tierarten zu geben. Das sind insbesondere Tierarten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie). Im Rahmen einer Artenschutzprüfung wird untersucht, ob eine Durchführung des Vorhabens unter Einhaltung der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Verbote möglich ist.

2 Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Plangebiets und seiner Biotopausstattung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 der Gemeinde Moorrege liegt südlich der Straße „Voßmoor“ und umfasst eine Fläche von etwa 0,6 ha (Abbildung 2). Die Fläche wird überwiegend von einem mäßig artenreichen Wirtschaftsgrünland eingenommen, welches regelmäßig gemäht und teils als Spielplatz bzw. Erholungsfläche genutzt wird (Abbildung 3). Etwa ein viertel der Fläche ist vollversiegelt bzw. geschottert und dient als Verkehrsfläche (Abbildung 4). Als einziges Gehölz im Plangeltungsbereich steht eine freistehende Stiel-Eiche (BHD ca. 55 cm) mit weit ausladenden Ästen auf dem Grünland. Weitere Gehölze befinden sich auf den direkt angrenzenden Flächen östlich und westlich des Plangebiets. Westlich handelt es sich dabei um ein relativ dicht mit zumeist Laubbäumen und wenigen jungen Koniferen bestandenes Grundstück (Abbildung 5). Auf der benachbarten Fläche im Osten befindet sich auf einer Fläche von ca. 100 qm ein aus dichten Sträuchern bestehendes Feldgehölz. Nördlich schließt Wohnbebauung an das Vorhabensgebiet an und südlich befinden sich Beerenobstkulturen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Einziges Gewässer im Plangeltungsbereich ist ein neu angelegtes Regenrückhaltebecken (Abbildung 6). Da die aufgenommene Regenmenge jedoch schnell versickern bzw. schnell abgeleitet wird (eigene Beobachtung), führt das Becken jeweils nur kurz Wasser und kann daher kaum die Lebensraumfunktion eines Gewässers für Tiere erfüllen.

Maria Schiffler (Dipl. Biol.) ∘ Dorfstraße 8 ∘ 21368 Dahlenburg ∘ Tel: +49 1732415297

Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebiets (rot umrandet) in der Gemeinde Moorrege. (Quelle Luftbild: GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG)

Abbildung 3: Blick in Richtung Osten über das Untersuchungsgebiet (Aufnahme 14.07.2022)

Maria Schiffler (Dipl. Biol.) ∘ Dorfstraße 8 ∘ 21368 Dahlenburg ∘ Tel: +49 1732415297

Abbildung 4: Verkehrsflächen (Aufnahme 14.07.2022)

Abbildung 5: Blick in das baumbestandene, westlich an den Geltungsbereich des BP angrenzende Grundstück (Aufnahme 14.07.2022)

Maria Schiffler (Dipl. Biol.) ∘ Dorfstraße 8 ∘ 21368 Dahlenburg ∘ Tel: +49 1732415297

Abbildung 6: Regenrückhaltebecken (Aufnahme 14.07.2022)

2.2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkung

Mit der Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 plant die Gemeinde Moorrege (Kreis Pinneberg) den Bau eines größeren Gebäudes, in welchem betreutes Wohnen ermöglicht werden soll.

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird der Plangeltungsbereich stark umgestaltet. Im Wesentlichen bestehen die vorgesehenen Eingriffe in der Überbauung eines maßgeblichen Teils der bisher weitgehend unversiegelten Fläche, sowie in der Errichtung eines großen Gebäudes auf einer aktuell offenen Fläche.

Baubedingte Wirkung

Die baubedingten Wirkfaktoren sind in der Regel Faktoren, die nicht von Dauer sind. Nach Beendigung der Bauzeit sind die meisten dieser Wirkfaktoren beendet. Spezielle Arbeiten, die außergewöhnliche Lärm- oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen.

Anlagebedingte Wirkung

Bei anlagebedingten Wirkfaktoren handelt es sich im Allgemeinen um dauerhafte und bleibende Wirkungen, die im Zusammenhang mit den jeweils errichteten baulichen Anlagen stehen. Bezüglich des hier beschriebenen Vorhabens sind die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung oder Überbauung und eventuell eintretende Trennwirkungen und Zerschneidung von Lebensräumen durch Gebäude etc. oder visuelle Wirkungen auf das Umfeld zu nennen.

Maria Schiffler (Dipl. Biol.) ∘ Dorfstraße 8 ∘ 21368 Dahlenburg ∘ Tel: +49 1732415297

Betriebsbedingte Wirkung

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch die Nutzung der geplanten Wohngebäude. Bezogen auf das hier beschriebene Vorhaben müssen die üblichen, anthropogenen Störungen, welche allgemein von Wohngebieten ausgehen, angenommen werden. Vergleichbare Wirkungen, wie beispielsweise die von Wohnhäusern ausgehenden Geräusch- oder Lichtemissionen, gehen bereits jetzt von der existierenden Wohnbebauung im direkten Umfeld des Vorhabens aus. Im Wirkbereich des BP-Gebiets ist daher nicht mit vorhabenbedingt, in ihrer Quantität oder Qualität neuartigen Wirkungen zu rechnen.

3 Potenzialanalyse und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird dargestellt, welche der potenziell im Wirkbereich des Vorhabens vorkommenden Arten oder Artengruppen als artenschutzrechtlich relevant einzuordnen sind. Zu nennen sind hier insbesondere Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelarten (alle natürlich in Europa vorkommenden Vogelarten). Das Potenzial für das Vorkommen der einzelnen Arten im Wirkbereich des Vorhabens ergibt sich aus ihren jeweiligen Lebensraumansprüchen und ihrer generellen Verbreitung im Raum Moorrege.

Für alle an dieser Stelle identifizierten, artenschutzrechtlich relevanten Arten erfolgt dann die Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen, gemäß der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes, nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Kapitel 4.

3.1 Ausgewertete Daten

Während der Begehungen am 14. Juni und am 04. August 2021 wurden das Untersuchungsgebiet und seine direkte Umgebung in Augenschein genommen. Entsprechend der festgestellten Ausstattung und Struktur der vorhandenen Biotope wurde eingeschätzt, welche geschützten Tierarten potenziell im Wirkbereich des Vorhabens vorkommen.

Als Datengrundlage für die Ermittlung der im Bereich Moorrege vorkommenden Arten wurden folgende Quellen verwendet:

Brutvögel: KOOP & BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Brutvogelatlas

KNIEF et al. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste

Säugetiere: BORKENHAGEN (2014) „Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins

BORKENHAGEN (2011) „Die Säugetiere Schleswig-Holsteins“

Amphibien und Reptilien:

KLINGE & WINKLER (2005)
„Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins“

FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E.V. (FÖAG) (2016)
„Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien in Schleswig-Holstein“

KLINGE & WINKLER (2019)
„Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste“

Maria Schiffler (Dipl. Biol.) ∘ Dorfstraße 8 ∘ 21368 Dahlenburg ∘ Tel: +49 1732415297

3.2 Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtilinie

Die während der Biotoptypenkartierung im Geltungsbereich des BP festgestellten Pflanzenarten beschränken sich zumeist auf häufige und ungefährdete Pflanzenarten des Grünlands und der Siedlungsbereiche. Es wurden eine Pflanzenarten festgestellt, welcheauf der Roten Liste Schleswig-Holsteins verzeichnet ist, der gefährdete Gewöhnlicher Natternkopf (*Echium vulgare*, RL Kat. 3). Allerdings ist diese Pflanzenarten weder durch die Bundes Artenschutzverordnung geschützt noch im Anhang IV der FFH Richtlinie aufgeführt. Laut des Berichts zur Biotoptypenkartierung ist das Vorkomme dieser schnittunverträglichen Pflanze im regelmäßig gemähten Grünland als unbeständig anzusehen.

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH Richtlinie haben alle spezielle Lebensraumansprüche, die im Plangebiet nicht gegeben sind. Ihr Vorkommen im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden.

→ Keine artenschutzrechtliche Relevanz

3.3 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.3.1 Potenzielle Vorkommen von Fledermäusen

Alle 15 in Schleswig-Holstein rezent vorkommenden Fledermausarten (BORKENHAGEN, 2011) sind europarechtlich geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie) und müssen an dieser Stelle berücksichtigt werden.

Quartierangebot für Fledermäuse im Geltungsbereich des BP

Essenzielle Habitatstrukturen für Fledermäuse sind insbesondere Baumhöhlen oder Strukturen an und in Gebäuden, welche von den Fledermäusen als Sommerquartiere, Wochenstuben oder Winterquartiere genutzt werden können.

Im Geltungsbereich des BP befinden sich keine Gebäude. Einziges Gehölz ist eine freistehende Stiel-Eiche. Die Eiche hat einen Brusthöhendurchmesser von 55 cm, welcher gut ausgestaltete Höhlen grundsätzlich erlaubt. Während der Begehung wurden allerdings – trotzdem der Baum gut einsehbar waren – keine Höhlen festgestellt.

Westlich angrenzend an die Vorhabenfläche befinden sich ein relativ dicht mit Bäumen bestandenes Grundstück. Wegen der Großenteils zu geringen Stammdurchmesser sind nur wenige der Bäume als potenzielle Quartierbäume einzuordnen. Während der Begehung wurden auch in diesen Bäumen keine Höhlen festgestellt. Da die Bäume im belaubten Zustand kontrolliert wurden, wird die Existenz von artenschutzrechtlich relevanten Fledermausquartieren auf diesem Grundstück nicht ausgeschlossen jedoch als sehr unwahrscheinlich eingeordnet.

In der Artenschutzprüfung (Kapitel 4.2.1) wird ein - wenn auch ausgesprochen geringes - Potenzial für Fledermausquartiere in den Bäumen des Nachbargrundstücks behandelt.

Maria Schiffler (Dipl. Biol.) ∘ Dorfstraße 8 ∘ 21368 Dahlenburg ∘ Tel: +49 1732415297

Eignung des Geltungsbereichs des BP als Jagdgebiet für Fledermäuse

Das Grünland im Geltungsbereich des BP wird augenscheinlich regelmäßig, jedoch nur sporadisch gemäht, daher ist von einem gewissen Angebot an Insektennahrung in diesem Bereich auszugehen und die Fläche ist grundsätzlich als Jagdrevier für Fledermäuse geeignet.

Insbesondere für Arten, welche Lichtemission (vom angrenzenden Siedlungsbereich ausgehend) gegenüber tolerant sind und über Freiflächen bzw. entlang von Vegetationskanten jagen, ist die Fläche des BP als Jagdrevier geeignet. Zumindest häufige Arten, wie Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) müssen als gelegentliche Nahrungsgäste angenommen werden.

Es ist nicht mit einem - verglichen mit der Umgebung - nennenswert größeren Angebot an Insektennahrung zu rechnen. Außerdem handelt es sich bei der Vorhabenfläche um eine ausgesprochen kleine Fläche von weniger als einem Hektar, welche zudem direkt an Wohnbebauung angrenzt und damit einer gewissen Lichtverschmutzung ausgesetzt ist. Aus diesen Gründen ist die Fläche lediglich als Jagdhabitat von mittlerer Bedeutung für Fledermäuse einzuordnen. Die Fläche kann keine essentielle Funktion für die erfolgreiche Reproduktion von lokalen Fledermauspopulationen erfüllen.

Weiterhin fehlen deutlich lineare Strukturen welche im großräumigen Zusammenhang als bedeutende Leitlinien fungieren könnten.

Die Eignung des Vorhabenbereichs als nichtessenzielles Jagdhabitat von mittlerer Bedeutung für lokale Fledermauspopulationen wird in der Artenschutzprüfung (Kapitel 4.2.1) behandelt.

3.3.2 Potenzielle Vorkommen der Haselmaus

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets der Haselmaus (LLUR 2018, BORKENHAGEN 2011), ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen.

Haselmausvorkommen können ausgeschlossen werden → Keine artenschutzrechtliche Relevanz.

3.3.3 Potenzielle Vorkommen von Amphibien

Laichgewässer im Geltungsbereich des BP

Alle Amphibien sind für die Reproduktion zwingend auf Gewässer oder Feuchtgebiete angewiesen. Im Geltungsbereich des BP befindet sich lediglich das Regenrückhaltebecken, welches laut Biotoptypenkartierung als Gewässer eingeordnet wird. Eine Eignung als Laichgewässer besitzt es jedoch nicht, da es jeweils nur sehr kurzfristig nach Regenfällen Wasser führt, welches dann schnell versickert bzw. abgeleitet wird. Die Nutzung des Plangebiets durch Amphibien in der Reproduktionsphase kann somit ausgeschlossen werden.

Vorkommen von Amphibien während der Reproduktionszeit können ausgeschlossen werden. → Keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Landlebensräume für Amphibien im Geltungsbereich des BP

Maria Schiffler (Dipl. Biol.) ∘ Dorfstraße 8 ∘ 21368 Dahlenburg ∘ Tel: +49 1732415297

Neben Laichgewässern benötigen Amphibien auch Landlebensräume, die ihnen insbesondere geeignete Winterquartiere bieten. Gut strukturierte Grünländer sind grundsätzlich als Landlebensraum für Amphibien geeignet. Jedoch bestehen offensichtlich keine engen räumlichen Beziehungen der Vorhabenfläche zu möglichen Reproduktionsgewässern in der Umgebung. Auch die nahezu von Siedlungsbereichen umgebene Lage lässt einen räumlich funktionalen Zusammenhang mit Gewässern nicht vermuten. Wanderbewegungen von Amphibien durch die Vorhabenfläche sind dem entsprechend ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine relevante Bedeutung des Vorhabengebiets als Landlebensraum von Amphibien kann ausgeschlossen werden. → Keine artenschutzrechtliche Relevanz.

3.3.4 Potenzielle Vorkommen von Reptilien

Drei der sieben in Schleswig-Holstein heimischen Reptilienarten werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) gilt als ausgestorben (KLINGE et al. 2019), ihr Vorkommen im Geltungsbereich kann ausgeschlossen werden.

Die vom Aussterben bedrohte Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist sehr selten. Aktuell sind lediglich noch acht rezente, weitgehend voneinander isolierte Vorkommen belegt (FÖAG, 2016). Die Schlingnatter ist sehr anspruchsvoll und das Vorhandensein von Habitatstrukturen wie beispielsweise Rohbodenflächen und geeigneten Sonnenplätzen ist für sie essentiell. Diese Strukturen fehlen im Untersuchungsgebiet.

Die dritte im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte und in Schleswig-Holstein heimische Art ist die stark gefährdete Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Aufgrund ihrer sehr speziellen Lebensraumansprüche ist auch ihr Vorkommen in Schleswig-Holstein sehr zerstreut. Die Zauneidechse ist auf thermisch begünstigte Trockenbiotope und auf sandige Böden angewiesen, die im Planungsgebiet nicht vorhanden sind.

Insbesondere für die drei genannten anspruchsvollen, streng geschützten Reptilienarten, aber auch für die häufigeren und weniger anspruchsvollen Arten ist das Vorhabensgebiet als ungeeignet bzw. wenig ideal zu bezeichnen.

Die Voraussetzungen für artenschutzrechtlich bedeutende Vorkommen von Reptilen sind nicht gegeben. → Keine artenschutzrechtliche Relevanz

3.3.5 Potenzielle Vorkommen weiterer Arten des Anhang IV

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, besonders alte Bäume speziellere Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

→ Keine artenschutzrechtliche Relevanz

Maria Schiffler (Dipl. Biol.) ∘ Dorfstraße 8 ∘ 21368 Dahlenburg ∘ Tel: +49 1732415297

3.4 Europäische Vogelarten

3.4.1 Brutvögel

Alle natürlich in Deutschland vorkommenden Vögel sind europarechtlich geschützt (EU-Vogelschutzrichtlinie) und müssen an dieser Stelle berücksichtigt werden.

Als einziges Gehölz im Geltungsbereich des BP bietet die solitär stehende Stiel-Eiche einigen frei in Gehölzen brütenden Vogelarten, wie z.B. Ringeltaube (*Columba palumbus*), Elster (*Pica pica*) oder Rabenkrähe (*Corvus corone*) einen potenziellen Brutplatz. Arten wie etwa Grasmücken (*Sylviidae*) oder andere Gehölzbrüter welche in dichten Gehölzen, wie beispielsweise Gebüschen brüten, finden jedoch keinen Brutplatz im Vorhabenbereich. Da die Eiche keine Höhlen aufweist existiert ebenfalls kein Potenzial für Gehölzhöhlenbrüter.

Das Grünland, welches neben den Verkehrsflächen maßgebliche Teile der Vorhabenfläche einnimmt, ist insbesondere wegen der Nutzung als Freizeitfläche und der regelmäßigen Pflege, für bodenbrütende Vogelarten weitgehend ungeeignet. Wegen der geringen Größe der freien Fläche können Vorkommen von bodenbrütenden Offenlandarten generell ausgeschlossen werden. Sie halten deutlich mehr Abstand zu Waldrändern, Siedlungsgebieten, Baumreihen oder vergleichbaren Vertikalstrukturen, als dies auf der untersuchten Fläche möglich ist.

Im Geltungsbereich des BP fehlt es an ausgeprägten Säumen mit strukturreichen Übergangsbereichen, welche potenzielle Brutplätze darstellen könnten. Bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenflur finden hier kein Idealhabitat.

Westlich angrenzend an den Geltungsbereich des BP befindet sich ein relativ dicht mit zumeist Laubbäumen und wenigen jungen Koniferen bestandenes Grundstück. Sehr alte Bäume fehlen. Es handelt sich zumeist um Bäume mit noch relativ geringen Durchmessern (meist um die 50 cm) und viel Jungwuchs. Während der Begehung wurden keine Höhlen festgestellt, insbesondere an den Grenzen zu den Gärten könnten jedoch Nistkästen vorhanden sein und damit Brutplätze für z.B. Blau- und Kohlmeise (*Parus caeruleus, P. major*). Sträucher sind kaum vorhanden, jedoch befinden sich einige Reisighaufen auf dem Grundstück welche für Brutvögel wie beispielsweise den Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) oder das Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) von Bedeutung sein könnten. Einige Bäume sind mit Efeu bewachsen in welchem beispielsweise die Mönchsgrasmücken (*Sylvia atricapilla*) Brutplätze findet.

Alle potenziell im Geltungsbereich und seiner direkten Umgebung brütenden Vogelarten (Tabelle 1) gehören zu den in Schleswig-Holstein allgemein weit verbreiteten Arten. Sie kommt regelmäßig oder sogar mit Schwerpunkt im Siedlungsbereich vor und sind anthropogenen Störungen gegenüber als tolerant einzuordnen. Alle Arten können in der folgenden Artenschutzprüfung als Gilde betrachtet werden, auf Einzelartbetrachtungen kann verzichtet werden.

Maria Schiffler (Dipl. Biol.) ∘ Dorfstraße 8 ∘ 21368 Dahlenburg ∘ Tel: +49 1732415297

Tabelle 1: Potenziell im Geltungsbereich des Bebauungsplans (Teil 1 der Tabelle) und seiner direkten Umgebung (Teil 2 der Tabelle) vorkommende Brutvogelarten. Glide: A – Gehölzfreibrüter, B – Am Boden oder bodennah brütende Arte, C – Gehölzhöhlenbrüter. EU-VSchRL: Anhänge der EU-Vogelschutzrichtlinie. RL-D 2020: Einträge in der aktuellen „Roten Liste der Brutvögel Deutschlands“ (RYSLAVY et al. 2020), V – Vorwarnliste, 3 - Gefährdet. RL-SH 2010: Einträge in der aktuellen „Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins“ (KNIEF et al. 2010). Rasterfrequenz in Prozent: Anteil der besiedelten Teilquadrate in Schleswig-Holstein (646 TK-Viertel) (KOOP & BERND 2014).

Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gilde	EU-VschRL	RL-D 2020	RL-SH 2010	Raste-frequenz [%]
Teil 1: Potenziell im Geltungsbereich des BP vorkommende Brutvogelarten						
Ringeltaube	*Columba palumbus*	A	II / III			95,2
Elster	*Pica pica*	A	II			92,0
Rabenkrähe	*Corvus corone*	A				94,6
Teil 2: Potenziell in der direkten Umgebung des Geltungsbereichs des BP vorkommende Brutvogelarten						
Blaumeise	*Parus caeruleus*	C				94,1
Kohlmeise	*Parus major*	C				94,4
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	A (B)				92,1
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	A (B)				92,3
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	A (B)				94,9
Amsel	*Turdus merula*	A				96,9
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B				90,6
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	A/B				93,8
Buchfink	*Fringilla coelebs*	A				95,2
Grünfink	*Chloris chloris*	A				94,3

3.4.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Vorhabengebiets für Rastvögel ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Siedlungsbereich und des nicht ausreichend offenen Charakters der Fläche auszuschließen.

Landesweit bedeutsame Vorkommen von Rastvögeln können ausgeschlossen werden.
→ Keine artenschutzrechtliche Relevanz

Maria Schiffler (Dipl. Biol.) ∘ Dorfstraße 8 ∘ 21368 Dahlenburg ∘ Tel: +49 1732415297

3.5 Tabellarische Zusammenfassung der Relevanzprüfung

Tabelle 2: Zusammenfassung der Potenzialanalyse und der Relevanzprüfung.

ARTGRUPPE bzw. ART	POTENZIELLES VORKOMMEN IM PLANUNGSGEBIET
Pflanzen	Kein Potenzial für Pflanzen des Anhang IV der FFH-RL → keine artenschutzrechtliche Relevanz
Fledermäuse	**Eignung als nicht essenzielles Jagdhabitat von mittlerer Bedeutung.** **Geringes Potenzial für Fledermausquartiere in den Bäumen auf benachbartem Grundstück.**
Haselmaus	Außerhalb des Verbreitungsgebiets der Haselmaus. → keine artenschutzrechtliche Relevanz
Amphibien	Keine Reproduktionsgewässer, kein Landlebensraum mit bedeutender Beziehung zu Reproduktionsgewässern der Umgebung. → keine artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen zu erwarten
Reptilien	Kein Potenzial für anspruchsvolle Arten und kein Optimalhabitat für weniger anspruchsvolle Arten. → keine artenschutzrechtliche Relevanz
Brutvögel	**Potenzial für in Schleswig-Holstein allgemein weit verbreitete Arten, welche häufig bzw. regelmäßig im Siedlungsraum vorkommen, folgender Gilden:** • **Frei in Gehölzen brütende Arten** • **Bodennah brütende Arten der Gras- und Staudenflur**
Rastvögel	Kein Potenzial der Fläche als bedeutendes Rastgebiet. → keine Relevanz

Maria Schiffler (Dipl. Biol.) ∘ Dorfstraße 8 ∘ 21368 Dahlenburg ∘ Tel: +49 1732415297

4 Artenschutzprüfung

4.1 Rechtliche Grundlage

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zu Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt. In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Er-haltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Erläuterung u § 44 Abs. 1 Nr. 3

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG). Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht, ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

Maria Schiffler (Dipl. Biol.) ∘ Dorfstraße 8 ∘ 21368 Dahlenburg ∘ Tel: +49 1732415297

4.2 Prüfung des Eintretens von Verboten nach §44 BNatSchG

4.2.1 Fledermäuse

Fang, Verletzung und Tötung

Die Potenzialanalyse schließt das Vorhandensein von Fledermausquartieren im Geltungsbereich des BP aus. Auf dem baumbestandenen Nachbargrundstück werden potenzielle Fledermausquartiere nicht völlig ausgeschlossen, lediglich als unwahrscheinlich eingeordnet. Eingriffe auf dem Nachbargrundstück sind allerdings nicht vorgesehen es kommt daher auch nicht zu Fällungen von Bäumen. Eine vorhabenbedingte Tötung von Fledermäusen ist an demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird nicht erfüllt, da durch die Umsetzung des Vorhabens keine durch geschützte Tiere bewohnte Strukturen entfernt bzw. beschädigt werden.

Erhebliche Störung

Eine erhebliche Störung laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist für die im Wirkbereich des Vorhabens jagenden bzw. die potenziell das Nachbargrundstück nutzenden Fledermäuse ausgeschlossen.

Entnahme bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach der Umsetzung des Vorhabens, ist die Nutzung des Geltungsbereichs des BP durch jagende Fledermäuse kaum mehr möglich. Wegen seiner geringen Größe kann die Vorhabenfläche allerdings nur einen ausgesprochen kleinen Bestandteil des gesamten Jagdreviers einzelner Individuen bzw. Populationen darstellen. Fledermäuse nutzen relativ große Flächen bzw. auch mehrere Teilgebiete für die Jagd und legen mitunter große Strecken zurück. Die Jagdgebiete der Zwergfledermaus beispielsweise haben eine mittlere Ausdehnung von 92 ha und die Jagdflüge der Abendsegler führen ihn in bis zu 26 km von seinem Quartier entfernten Gebiete (DIETZ & KIEFER 2020). Gehen sehr kleine Teilgebiete (hier weniger als ein Hektar) von mittlerer Bedeutung verloren, ist in einer weitgehend vielfältigen Umgebung, in der weitere potenzielle Jagdhabitate mit einer ähnlichen Eignung existieren, nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, welche geeignet ist eine erfolgreiche Reproduktion signifikant zu gefährden.

Demnach kann eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Fledermausarten ausgeschlossen werden. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3.

Um die Einschränkung der Habitatfunktion des Gebiets für Fledermäuse dennoch zu minimieren, sollte zum Schutz von nachtaktiven Arten eine tierschonende Außenbeleuchtung eingerichtet werden.

Maria Schiffler (Dipl. Biol.) ∘ Dorfstraße 8 ∘ 21368 Dahlenburg ∘ Tel: +49 1732415297

4.2.2 Gehölzfreibrüter (Gildebetrachtung)

Fangen, Verletzung und Tötung

Potenzielle Brutplätze von Gehölzfreibrüter im Geltungsbereich des BP bietet eine solitärstehende Stil-Eiche. Diese Eiche bleibt erhalten, eine Fällung ist nicht vorgesehen. Sollte es widererwarten zur Entfernung von Gehölzen kommen, sind Fällungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln, gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 [5] BNatSchG, in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März durchzuführen. Werden Fällungen in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 30. September vorgenommen, ist dies nur zulässig, wenn zuvor von fachkundiger Seite sichergestellt wird, dass die betroffenen Gehölze nicht von brütenden Vögeln besetzt sind. Laut Potenzialanalyse befinden sich weitere Brutplätze von Gehölzbrütern auf dem westlich des Geltungsbereichs gelegenen Grundstück. Da auf diesem Grundstück keine Eingriffe vorgesehen sind, kann eine vorhabenbedingte Tötung von Brutvögeln ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird nicht erfüllt, da durch die Umsetzung des Vorhabens keine zeitgleich durch geschützte Tiere bewohnte Strukturen entfernt werden bzw. Tötungen durch eine Bauzeitenregelung oder alternativ durch eine Besatzkontrolle vermieden werden können.

Erhebliche Störung

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung von im Geltungsbereich bzw. auf benachbarten Grundstücken brütenden Vögeln, wird durch die Entwicklung eines Wohnhauses im BP-Gebiet nicht erfüllt. Das Vorhabengebiet befindet sich bereits jetzt im nahen Umfeld von Einzelhausbebauungen und steht bereits jetzt unter dem relativ starken Einfluss der menschlichen Nutzung. Ein Vorkommen von besonders störempfindlichen Arten ist daher ausgeschlossen. Alle potenziell vorkommenden Gehölzfreibrüter kommen regelmäßig in anthropogen geprägten Bereichen vor und tolerieren die Anwesenheit von Menschen und verhältnismäßig hohe Störfrequenzen.

Eine erhebliche Störung laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, dies ist im Fall der hier geplanten Entwicklung von Siedlungsflächen und für alle potenziell vorkommenden Gehölzbrüter ausgeschlossen.

Entnahme bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Einziger Brutplatz für Gehölzbrüter im Geltungsbereich des BP ist eine solitär stehende Stil-Eiche. Diese Eiche bleibt erhalten, eine Fällung ist nicht vorgesehen. Alle potenziell im Geltungsbereich und seiner direkten Umgebung vorkommenden Brutvögel brüten regelmäßig oder sogar mit Schwerpunkt im Siedlungsbereich und sind als tolerant gegenüber anthropogenen Störungen einzuordnen. Durch die Errichtung zusätzlicher Wohnbebauung im direkten Umfeld der Eiche kommt es daher voraussichtlich nicht zu einem Verlust der Lebensraumfunktion der Eiche für Brutvögel. Weil die Lebensraumfunktion der Eiche jedoch auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, kann ein vorhabenbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln in jedem Fall ausgeschlossen werden. Brutplätze mit vergleichbarer Eignung sind im Umfeld keine Seltenheit und stellen keine, die Bestände limitierende Ressource dar. Insbesondere für die im Geltungsbereich des BP und seiner direkten Umgebung zu erwartenden Arten, welche ihren Brutplatz flexibel an das jeweilige

Maria Schiffler (Dipl. Biol.) ∘ Dorfstraße 8 ∘ 21368 Dahlenburg ∘ Tel: +49 1732415297

Habitatangebot anpassen können, ist der Verlust einzelner Nistplätze in einer größeren gleichartig strukturierten Landschaft nicht entscheidend. Demnach ist ein Ausweichen der vorkommenden Arten auf die Umgebung möglich und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Gehölzfreibrütern kann ausgeschlossen werden.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es daher nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3.

4.2.3 Am Boden- und bodennah brütende Arten

Fangen, Verletzung und Tötung

Vögel der Gilde der am Boden und bodennah brütenden Arten finden potenziell Brutplätze auf dem Grundstück westlich des Geltungsbereichs des BP. Auf dieser Fläche werden keine Eingriffe stattfinden, daher werden auch keine von Brutvögeln dieser Gilde bewohnten Strukturen entfernt und eine vorhabenbedingte Tötung von Brutvögeln kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird nicht erfüllt, da durch die Umsetzung des Vorhabens keine durch am Boden und bodennah brütenden Vögel bewohnten Strukturen entfernt werden.

Erhebliche Störung

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung von am Boden und bodennah brütenden Vögeln, wird durch die Entwicklung eines Wohnhauses im BP-Gebiet nicht erfüllt. Die von diesen Arten genutzten Habitatstrukturen befindet sich bereits jetzt im nahen Umfeld von Einzelhausbebauungen. Ein Vorkommen von besonders störempfindlichen Arten ist daher ausgeschlossen. Alle potenziell vorkommenden Arten kommen regelmäßig in anthropogen geprägten Bereichen vor und tolerieren die Anwesenheit von Menschen und verhältnismäßig hohe Störfrequenzen.

Eine erhebliche Störung laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, dies ist im Fall der hier geplanten Entwicklung von Siedlungsflächen und für alle potenziell vorkommenden Arten der Gilde der am Boden und bodennah brütenden Vögel ausgeschlossen.

Entnahme bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Alle von am Boden und bodennah brütenden Vögeln bewohnte Strukturen bleiben erhalten und können auch nach Umsetzung des Vorhabens noch uneingeschränkt durch diese Arten genutzt werden.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es daher nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3.

Maria Schiffler (Dipl. Biol.) ∘ Dorfstraße 8 ∘ 21368 Dahlenburg ∘ Tel: +49 1732415297

4.3 Zusammenfassung der Artenschutzprüfung

In der folgenden Tabelle sind die in den vorangegangenen Kapiteln geprüften Verbotstatbestände mit dem jeweiligen Ergebnis der Prüfung je Artgruppe aufgeführt.

Tabelle 3: Tabellarische Zusammenfassung der Artenschutzprüfung.

Artgruppe bzw. Art	§ 44 Abs. 1 Nr.1 Fangen, Verletzung, Tötung	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 Erhebliche Störung	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 Entnahme / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Fledermäuse	Tritt nicht ein	Tritt nicht ein	Tritt nicht ein Minimierungsmaßnahme: Einsatz tierschonender Außenbeleuchtung zum Schutz nachtaktiver Arten.
Gehölzfreibrüter	Vermeidung: Falls wiedererwarten Fällungen vorgenommen werden, geschieht dies zwischen dem 30. Sep. und 01. März; Andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine Brutstätten besetzt sind.	Tritt nicht ein	Tritt nicht ein
Am Boden und bodennah brütende Arten	Tritt nicht ein	Tritt nicht ein	Tritt nicht ein

5 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme

Fällungen von Gehölzen sind nicht vorgesehen. Sollten jedoch wiedererwarten Fällungen von Gehölzen notwendig werden, ist zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen von Tieren die folgende Vermeidungsmaßnahe umzusetzen:

➔ Keine Fällung von Gehölzen in der Brutzeit (d.h. gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 [5] BNatSchG zwischen dem 01. März und dem 30. September).

Entfernungen von Gehölzen zwischen dem 01. März und dem 30. September sind nur dann zulässig, wenn zuvor von fachkundiger Seite sichergestellt wird, dass die entsprechenden Gehölze nicht von brütenden Individuen besetzt sind.

Minimierungsmaßnahme

Um die Einschränkung der Habitatfunktion im Wirkbereich des Vorhabens für Fledermäuse zu minimieren und zum generellen Schutz von nachtaktiven Tierarten soll eine tierschonende Außenbeleuchtung eingerichtet werden. Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen:

Maria Schiffler (Dipl. Biol.) ∘ Dorfstraße 8 ∘ 21368 Dahlenburg ∘ Tel: +49 1732415297

- ➔ Für die Beleuchtungsstärke gilt generell: So viel wie nötig und so wenig wie möglich. Dies kann z.B. auch durch eine zeitliche und örtliche Beleuchtungsstärkesteuerung erreicht werden.
- ➔ Berücksichtigung der Abstrahlgeometrie. Beispielsweise Nutzung von abgeschirmten Leuchten, deren Abstrahlwinkel primär nach unten gerichtet ist.
- ➔ Verwendung warmweißer Lichtfarben und Vermeidung zu hoher Blaulichtanteile.

Weitere detaillierte und Hinweise zu diesem Thema sind im „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ (BFN, 2020) zusammengeführt.

6 Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Moorrege im Kreis Pinneberg plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 die Entwicklung eines größeren Gebäudes für betreutes Wohnen.

Die faunistische Potenzialanalyse ergab mögliche Vorkommen von nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG geschützten Tierarten. Das Vorhabengebiet und seine direkte Umgebung sind potenzieller Lebensraum von in Gehölzen und am Boden brütenden Vögeln. Das Vorhabengebiet ist von untergeordneter Bedeutung für Amphibien und Reptilien. Artenschutzrechlich relevante Vorkommen dieser Artgruppen können daher ausgeschlossen werden. Das Vorhandensein von Fledermausquartieren im Geltungsbereich des BP ist ausgeschlossen. Das Gebiet ist als nicht essentielles Jagdgebiet von mittlerer Bedeutung für Fledermäuse einzuordnen. Für weitere Tier- oder Pflanzenarten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie gibt es kein Potenzial im Planungsgebiet. Zur Vermeidung des Eintretens eines Verbotstatbestands laut § 44 (1) BNatSchG ist die Umsetzung der vorgeschlagenen Bauzeitenregelung (Kapitel 5) notwendig. Demnach sind eventuelle Fällungen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen. Bäume sind im Falle einer Fällung generell auf Höhlen zu untersuchen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens, tritt bei gleichzeitiger Umsetzung der in Kapitel 5 beschrieben Vermeidungsmaßnahmen, bzgl. der potenziell vorkommenden FFH-Arten bzw. der europäischen Vogelarten kein Verbotstatbestand laut § 44 (1) BNatSchG ein. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind nicht gegeben.

Maria Schiffler (Dipl. Biol.) ∘ Dorfstraße 8 ∘ 21368 Dahlenburg ∘ Tel: +49 1732415297

7 Literatur

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.

BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR; Hrsg.), Flintbek.

Dietz, C. & A. Kiefer (2020): Die Fledermäuse Europas. 400 Seiten. Kosmos Verlag, Stuttgart.

FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E.V. (2016): Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien In Schleswig-Holstein.

KLINGE, A. & C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek

KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig- Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek, 277 S.

KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH & B. KOOP (2010): Die Brut-vögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.

KOOP, B. & R.K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelat-las. Neumünster, 504 S.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung.

LLUR (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung.

Maria Schiffler (Dipl. Biol.) ∘ Dorfstraße 8 ∘ 21368 Dahlenburg ∘ Tel: +49 1732415297

Biotoptypenkartierung

Bebauungsplan Nr. 37

Gemeinde Moorrege, Kreis Pinneberg

Dahlenburg, 25. März 2022

im Auftrag von: **Blumenhaus Breckwoldt**
Schmiedeweg 16
25436 Moorrege

Verfasser: **Dr. rer. nat. Rasmus Revermann, Dipl. Geoökologe**
Dorfstr. 8
21368 Dahlenburg
rasmus.revermann@naoe-info.de

NAÖ
Netzwerk
angewandte Ökologie

1 Aufgabenstellung und Herangehensweise

Als Planungsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 in der Gemeinde Moorrege, Kreis Pinneberg sollen im Planungsraum die Biotoptypen sowie die charakteristischen Pflanzenarten erfasst werden.

Das Untersuchungsgebiet liegt südlich der Straße Voßmoor (Abb. 1). Die zu untersuchende Fläche umfasst 0,5590 ha.

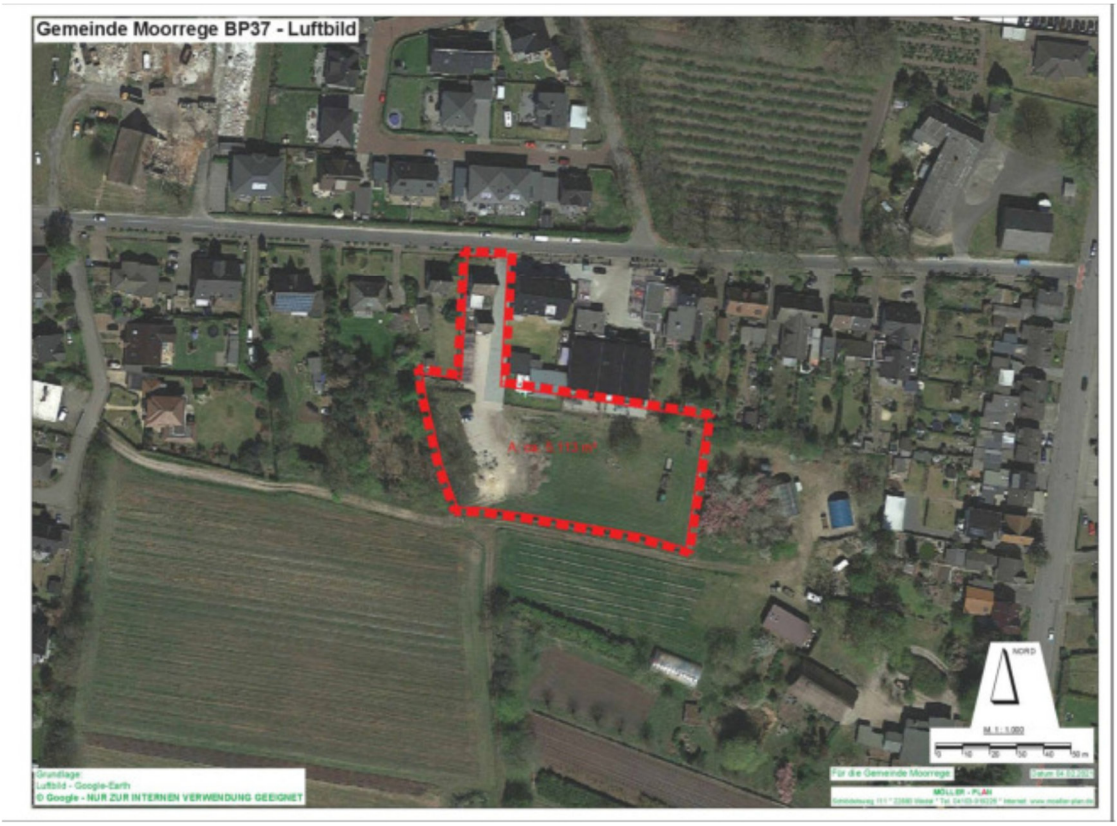

Abb. 1 Lage des Untersuchungsgebiets

Während einer Begehung am 14. Juni 2021 wurden die Biotoptypen gemäß des aktuell gültigen Biotoptypenschlüssels für Schleswig-Holstein (LLUR 2021) kartiert sowie das charakteristisch Pflanzenartenspektrum erfasst. Die Biotoptypen wurden kartographisch dargestellt und die Flächenanteil ausgewertet. Es wurde überprüft ob gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatschG i. V. m. § 21 LNatschG und der schleswig-holsteinischen Biotopverordnung im Untersuchungsgebiet vorkommen.

2 Biotoptypen

Im Folgenden werden die erfassten Biotoptypen kurz charakterisiert, geordnet nach den Biotophauptgruppen Gebüsche (H), Binnengewässer (F), Grünland (G) und Biotoptypen des Siedlungsraumes (S). Eingangs wird stets die Definition des Biotoptyps gemäß Kartierschlüssel (LLUR 2021b) in kursiv wiedergegeben.

Die räumliche Verteilung der Biotoptypen zeigt Karte 1. Weitere Details zu den Biotoptypen und deren Flächengrößen finden sich in Tabelle 1. Jedem Biotoptyp wurde eine Biotopnummer, von Nord nach Süd, zugeordnet, anhand der die Biotoptypen auf der Karte identifiziert werden können.

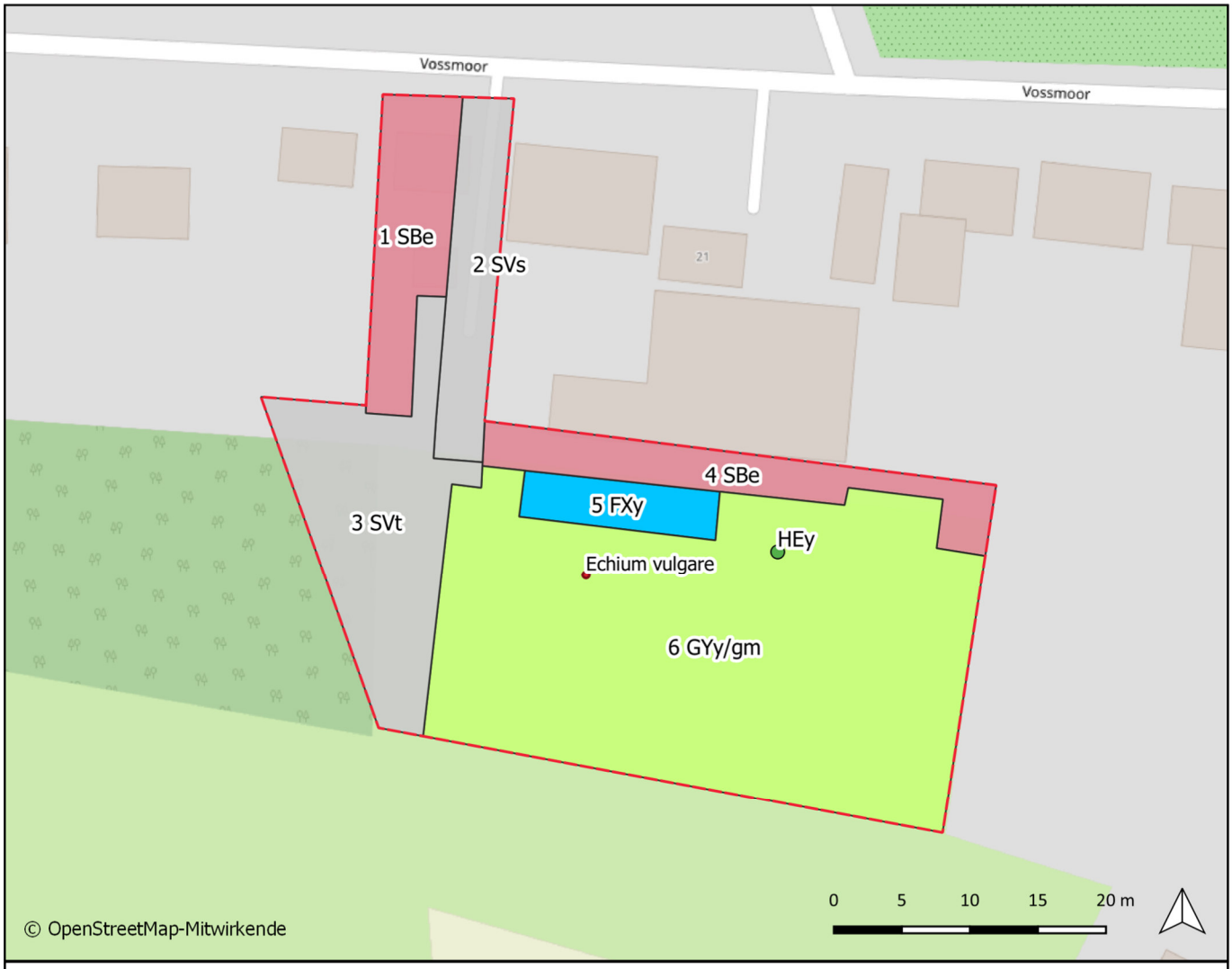

Bebauungsplanes Nr. 37, Voßmoor, 25436 Moorrege

Untersuchungsgebiet

Biotoptypen

- Künstliches, durch Nutzung geprägtes Gewässer (FX)
- Artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GY)
- Wohnbebauung und öffentliche Gebäude im Innenbereich (SB)
- Bahngleise, Straßen, Fahr- und Fußwege und begleitende Biotope (SV)
- Einzelgehölze und Gehölzgruppen (HE)
- Standorte Pflanzenarten der Roten Liste SH

Biotopcodes
SBe = Einzel, Doppel- und Reihenhausbebauung
SVs = Vollversiegelte Verkehrsfläche
SVt = Teilversiegelte Verkehrsfläche
SBe = Einzel, Doppel- und Reihenhausbebauung
FXy = Sonstiges naturfernes Gewässer
GYy = Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland

Zusatzcodes
gm = gemäht

Planart: Biotoptypen

Maßstab im A4 Format: 1:1000
Projektion: UTM 32 N
Hintergrund: Openstreetmap
Stand: Juli 2021

NAÖ
Netzwerk angewandte Ökologie

Dr. Rasmus Revermann
Dorfstr. 8
21368 Dahlenburg (Lemgrabe)
rasmus.revermann@naoe-info.de

Tab. 1 Detaillierte Übersicht über die erfassten Biotoptypen gemäß Kartieranleitung Schleswig-Holstein (LLUR 2019). Die Biotopnummern beziehen sich auf Karte 1. LRT = FFH-Lebensraumtyp.

Biotopnr.	Biotoptyp	Hauptcode	Nebencode	Strukturcode	Zusatzcode	Biotopschutz	LRT	Fläche (m^2)	Anteil (%)
1	Einzel, Doppel- und Reihenhausbebauung	SBe						454	8,1
2	Vollversiegelte Verkehrsfläche	SVs						393	7,0
3	Teilversiegelte Verkehrsfläche	SVt						902	16,1
4	Einzel, Doppel- und Reihenhausbebauung	SBe						451	8,1
5	Sonstiges naturfernes Gewässer	FXy						203	3,6
6	Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland	GYy			gm			3187	57,0
Summe								5590	100

Gehölze außerhalb von Wäldern (Gruppe H)

Sonstiges heimisches Laubgehölz (HEy)

„Einzelgehölze oder Gehölzgruppen, die kein durch eine eigenständige Krautschicht geprägtes Gehölzbiotop bilden (vgl. Hauptbiotoptyp HF, HW, HB, HG), daher als Punkt einem flächenhaften Biotoptyp überlagernd zu erfassen. Maßstabsbedingt kann ein Punkt ggf. mehrere Einzelgehölze repräsentieren.“

Auf dem Grünland steht eine freistehende Stiel-Eiche mit weitausladenden Ästen, die fast bis auf den Boden reichen und einem Brusthöhendurchmesser von ca. 55 cm.

Abb. 2 freistehende Stiel-Eiche auf dem Grünland (HEy)

Binnengewässer (Gruppe F)

Sonstiges naturfernes Gewässer (FXy)

„Technisches Gewässer mit vorwiegend unverbauten Uferbereichen und naturnaher Vegetation (extensiv gepflegt oder ohne erkennbare Pflegeeingriffe).“

Südlich der neu errichteten Wohnbebauung befindet sich eine noch nicht ganz fertiggestellte Mulde, die als Regenrückhaltebecken dient. Bei Regen füllt sich das Becken schnell mit Wasser, das Wasser versickert jedoch schnell bzw. wird abgeleitet. Eine typische Gewässervegetation ist nicht vorhanden. Dennoch wurde es aufgrund seiner Funktion diesem Biotoptyp zugeordnet. Die Vegetation besteht vor allem aus Pionierarten wie dem Kanadischen Berufskraut (*Conyza canadensis*) und Gräsern.

Abb. 3 noch nicht ganz fertig gestelltes Regenrückhaltebecken mit Pioniervegetation, Biotopnr. 5

Grünland (Gruppe G)

Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)

Definition gem. Kartierschlüssel: *„Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland, mit mehr als 5 % Deckung von Begleitarten, häufig mit hoher Deckung von Wolligem Honiggras (Holcus lanatus).“* (LLUR, 2019)

Die Wiese wird einerseits durch das Weidelgras (*Lolium perenne*) geprägt, im südlichen und östlichen Teil ist jedoch auch das Rote Straußgras (*Agrostis capillaris*) Aspekt bildend und kommt häufig bzw. in Herden vor. Generell ist das Grünland kräuterreich und mit über 30 Pflanzenarten divers und weist einen leicht mageren und etwas trockenen Charakter auf (Tab. 2). Es kommen zahlreiche wertgebende Arten vor, einige dieser Arten jedoch nur mit vereinzelten Exemplaren. Für eine Zuordnung zum mesophilen Grünland, welches dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen würde, ist das Vorhandensein von „mind. 2 der Grasarten Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) oder Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) sowie mind. 3 weiteren wertgebenden Arten (Liste 11) in regelmäßig auf der Fläche verteilten Exemplaren“ (LLUR 2021b) erforderlich. Diese Kriterien werden im vorliegenden Fall nicht erfüllt und das Grünland ist als ‚Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland‘ (GYy) einzustufen. Das Grünland wird gemäht und in Teilen als Spielplatz genutzt.

Abb. 4 Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy, Biotopnr. 6).

Im Nordosten des Grünlands kommt der Gewöhnliche Natternkopf (*Echium vulgare*) vor, der laut der Roten Liste Schleswig-Holsteins (LLUR 2021a) als gefährdet gilt (RL SH Kategorie 3). In der Roten Liste der gefährdeten Pflanzenarten Deutschlands (Metzing et al. 2018) wird der Natternkopf als nicht gefährdet geführt. Der Natternkopf kam 2021 mit nur einem einzigen Individuum auf der Fläche vor (Standort siehe Karte). Die Art ist keine typische Art des Grünlands, sondern besiedelt vorzugsweise trockene bis halbtrockene Ruderalfluren und gilt als „nicht völlig schnittunverträglich aber sehr schnittempfindlich“

(Kategorie 2 der neunstufigen Skala der Mahdverträglichkeit nach Briemle & Ellenberg). Die Habitatbedingungen sind daher als suboptimal anzusehen und die Population an diesem Standort ist vermutlich unbeständig, d.h. es handelt sich um ein sporadisches und zeitlich begrenztes Auftreten der Pflanzenart an diesem Ort.

Biotopschutz: Das Grünland unterliegt nicht dem gesetzlichen Biotopschutz. Die notwendige Anzahl der Kennarten in regelmäßig auf der Fläche vertretenen Exemplaren für die Einordnung als mesophiles Grünland (GM) wird unterschritten.

Tab. 2 Artenspektrum des „Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland“ (GYy). Häufigkeit: d=dominant, v=verbreitet, h=herden, z=zerstreut, s=selten, r=rar (Einzelexemplar). Kennarten des mesophilen Grünlands (nach LLUR 2021b) hervorgehoben. RL SH = Rote Liste Schleswig Holstein (LLUR 2021a): Kategorie 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste. BArtSchV = Schutz nach Bundesartenschutzverordnung. FFH IV = Anhang IV der Flora Fauna Habitat Richtlinie

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Häufigkeit	RL SH	BArtSchV	FFH IV
Achillea millefolium	**Schafgarbe**	**h**	*****	-	-
Agrostis capillaris	**Rotes Straußgras**	**v**	*****	-	-
Artemisia vulgaris	Beifuß	s	*	-	-
Cerastium holosteoides	Gewöhnliches Hornkraut	z	*	-	-
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel	s	*	-	-
Conyza canadensis	Kanadisches Berufskraut	v	*	-	-
Dactylis glomerata	Knäulgras	s	*	-	-
Echium vulgare	Gewöhnlicher Natternkopf	s	3	-	-
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras	s	*	-	-
Hypericum perforatum	**Getüpfeltes Johanniskraut**	**s**	*****	-	-
Hypochaeris radicata	**Gewöhnliche Ferkelkraut**	**z**	*****	-	-
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras	v	*	-	-
Matricaria chamomilla	Echte Kamille	s	*	-	-
Matricaria discoidea	Strahlenlose Kamille	s	*	-	-
Myosotis arvensis	Vergißmeinnicht	s	*	-	-
Plantago lanceolata	**Spitz Wegerich**	**z**	*****	-	-
Plantago major	Breit Wegerich	z	*	-	-
Potentilla anserina	Gänsefingerkraut	s	*	-	-
Rumex acetosella	Kleiner Sauerampfer	h	*	-	-
Rumex crispus	Krauser Ampfer	s	*	-	-
Scorzoneroides autumnalis	Herbst-Löwenzahn	s	*	-	-
Tanacetum vulgare	Rainfarn	s	*	-	-
Taraxacum sect. Ruderalia	Löwenzahn	z	*	-	-
Trifolium arvense	Hasen Klee	z	*	-	-
Trifolium dubium	**Kleiner Klee**	**z**	*****	-	-
Trifolium pratense	**Rot Klee**	**s**	*****	-	-
Trifolium repens	Weiß Klee	v	*	-	-
Vicia angustifolia	**Schmalblättrige Wicke**	**s**	*****	-	-
Vicia craca	**Vogel-Wicke**	**s**	*****	-	-
Vicia tetrasperma	**Viersamige Wicke**	**s**	*****	-	-

Biotoptypen in Zusammenhang mit baulichen Anlagen (Gruppe S)

Einzel, Doppel- und Reihenhausbebauung (SBe)

„Wohnsiedlung mit Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung im Innenbereich."

Am nördlichen Rand des Grünlands liegt eine Reihenhausbebauung, dessen Gärten in das Untersuchungsgebiet hineinragen. Die Bebauung an der nördlichen Einfahrt ist älteren Datums. Teil dieses Biotoptyps ist auch eine Carport-Anlage.

Abb. 5 Wohnbebauung und Carport-Anlage an der nördlichen Einfahrt (SBe) Biotopnr. 1, versiegelte Verkehrsfläche (SVs, Biotopnr. 2)

Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs)

„Vollversiegelte Verkehrsfläche (Beton, Asphalt etc.) oder befestigte Fläche mit vergleichbarer Nutzung."

Die Einfahrt zum Untersuchungsgebiet ist mit Betonpflaster versehen und weitgehend vegetationsfrei (Abb. 5).

Teilversiegelte Verkehrsfläche (SVt)

„Teilversiegelte Verkehrsfläche wie z. B. Grant-, Kies- und Schotterweg oder mit anderern wassergebundenen Decken."

Die Einfahrt zu den Carports und die als Parkplatz genutzte Fläche westlich des Grünlands ist mit Schotter / Grand versehen; sie ist dennoch vegetationsarm.

Abb. 6 Teilversiegelte Verkehrsfläche (SVt, Biotopnr. 3)

3 Fazit

Insgesamt wurden 6 Biotopflächen abgegrenzt und 5 verschiedenen Biotoptypen zugeordnet. Die größte Fläche wird durch ein mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland eingenommen. Die vorkommenden Pflanzenarten beschränken sich zumeist auf häufige und ungefährdete Pflanzenarten des Grünlands und der Siedlungsbereiche. Bei der Kartierung wurde ein Individuum des Gewöhnlichen Natternkopfs (*Echium vulgare*, Rote Liste Schleswig-Holsteins Kategorie 3) festgestellt. Diese Pflanzenarten ist weder durch die Bundes Artenschutzverordnung geschützt noch im Anhang IV der FFH Richtlinie aufgeführt. Das Vorkomme dieser schnittunverträglichen Pflanze im regelmäßig gemähten Grünland ist darüber hinaus als unbeständig anzusehen.

Es wurden keine nach § 30 BNatSchG **gesetzlich geschützten Biotope** im Untersuchungsgebiet festgestellt.

4 Quellen

LLUR. 2021a. *Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins - Rote Liste Band 1*. Flintbek.

LLUR. 2021b. *Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardlist*.

Metzing, D., Garve, E., Matzke-Hajek, G., Adler, J., Bleeker, W., Breunig, T., Caspari, S., Dunkel, F.G., Fritsch, R., Gottschlich, G., Gregor, T., Hand, R., Hauck, M., Korsch, H., Meierott, L., Meyer, N., Renker, C., Romahn, K., Schulz, D., Täuber, T., Uhlemann, I., Welk, E., Van de Weyer, K., Wörz, A., Zahlheimer, W., Zehm, A., & Zimmermann, F. 2018. *Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands*. Landwirtschafts Verlag, Münster.

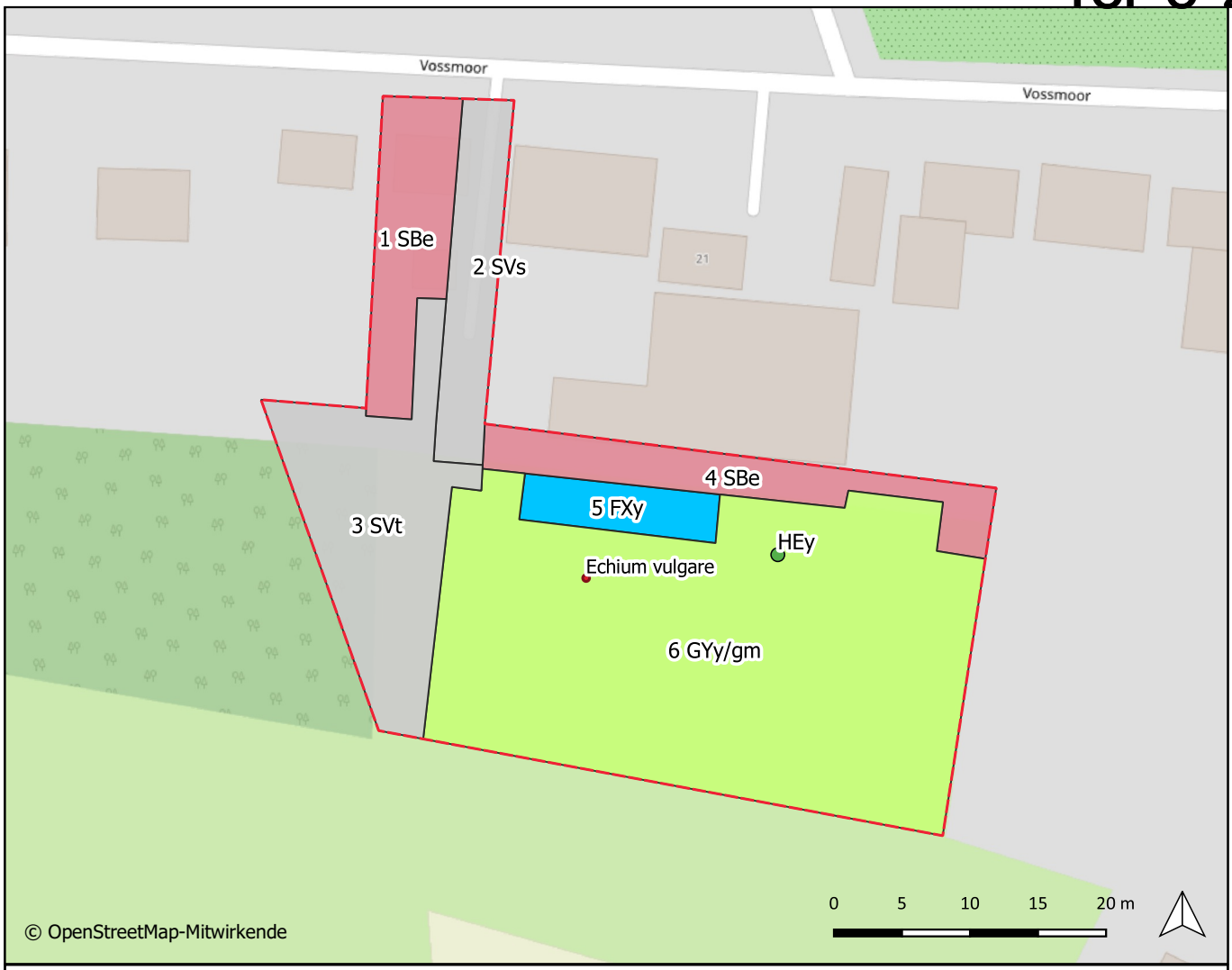

Bebauungsplanes Nr. 37, Voßmoor, 25436 Moorrege

Untersuchungsgebiet

Biotoptypen

- Künstliches, durch Nutzung geprägtes Gewässer (FX)
- Artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GY)
- Wohnbebauung und öffentliche Gebäude im Innenbereich (SB)
- Bahngleise, Straßen, Fahr- und Fußwege und begleitende Biotope (SV)
- Einzelgehölze und Gehölzgruppen (HE)
- Standorte Pflanzenarten der Roten Liste SH

Biotopcodes
SBe = Einzel, Doppel- und Reihenhausbebauung
SVs = Vollversiegelte Verkehrsfläche
SVt = Teilversiegelte Verkehrsfläche
SBe = Einzel, Doppel- und Reihenhausbebauung
FXy = Sonstiges naturfernes Gewässer
GYy = Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland

Zusatzcodes
gm = gemäht

Planart: Biotoptypen

Maßstab im A4 Format: 1:1000
Projektion: UTM 32 N
Hintergrund: Openstreetmap
Stand: Juli 2021

NAÖ
Netzwerk angewandte Ökologie

Dr. Rasmus Revermann
Dorfstr. 8
21368 Dahlenburg (Lemgrabe)
rasmus.revermann@naoe-info.de

Geologisches Büro Thomas Voß

(Dipl. Geologe)
Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
Mobil: 0171 / 2814955
www.baugrund-voss.de
voss-thomas@t-online.de

Baugrunderkundungen
Gründungsgutachten
Versickerungsanlagen
Sedimentlabor

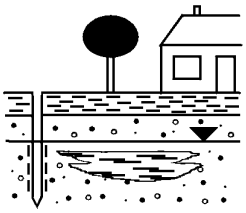

Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit

(18.02.2021)

Projektbezeichnung: **„B.-Plan Nr. 37 / Moorrege“**

Projektnummer: **21 / 036**

Auftraggeber:
Blumenhaus Breckwoldt
Sönke Breckwoldt
Schmiedeweg 16
25436 Moorrege

Ort:
Voßmoor
B.-Plan Nr. 37
25436 Moorrege

INHALTSVERZEICHNIS

1 Vorgang

2 Durchgeführte Untersuchungen

3 Beschreibung der Bodenschichten

4 Beschreibung der Grundwasserverhältnisse

5 Beurteilung der allgemeinen Baugrundverhältnisse

6 Beurteilung der Versickerungsfähigkeit

7 Sonstige Hinweise

Anhang

- Lageplan
- Bohrprofile
- Schichtenverzeichnisse

1 Vorgang

Der Unterzeichner wurde beauftragt, eine Baugrundvorerkundung für die Erstellung eines Bebauungsplanes durchzuführen und die allgemeinen Baugrundverhältnisse und die Versickerungsfähigkeit zu beurteilen.

2 Durchgeführte Untersuchungen

Am 18.02.21 wurden auf dem Grundstück 4 Rammkernsondierungen nach DIN EN ISO 22475-1 bis in eine Tiefe von 4,00 m u. GOK (Geländeoberkante) abgeteuft. Das Probenmaterial wurde gemäß DIN 4022 angesprochen.

Die Bohransatzpunkte wurden nach Lage eingemessen.

3 Beschreibung der Bodenschichten

Die Bohrergebnisse sind im Anhang in Form von Bohrprofilen und Schichtenverzeichnissen dargestellt.

Die Bodenproben waren organoleptisch (Aussehen und Geruch) unauffällig.

Bis in eine Tiefe von 0,50/0,70 m u. GOK wurde Mutterboden sondiert.
Darunter folgt bis zu den Endteufen ein stark feinsandiger Mittelsand. Der Bohrfortschritt lässt auf eine mitteldichte Lagerung schließen. Bei dem Sand handelt es sich vermutlich um einen spät- bis nacheiszeitlichen Flugdecksand (Dünensand).

4 Beschreibung der Grundwasserverhältnisse

In den Sondierungen wurden Wasserstände zwischen 1,70 und 1,90 m u. GOK festgestellt.
Der Sand stellt einen oberen, offenen Grundwasserleiter mit gut leitenden Eigenschaften dar.

5 Beurteilung der allgemeinen Baugrundverhältnisse

Die Baugrundvorerkundung dient dem Zweck, notwendige Gründungsmaßnahmen abzuschätzen. Sie ersetzt nicht die Prüfung der Baugrundverhältnisse für die konkreten Bauvorhaben. Es wird empfohlen, die Baugrundverhältnisse unmittelbar unter den geplanten Gebäuden mittels weiterer Rammkernsondierungen zu erkunden und die Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der Gebäudestatik zu beurteilen.

Die allgemeinen Baugrundverhältnisse können als "sehr gut" und ortsüblich eingestuft werden.

Der humose Oberboden ist als Baugrund ungeeignet.
Der Flugdecksand stellt eine allgemein gut tragfähige Bodenschicht dar.

Nichtunterkellerte Gebäude

Die Gründung nichtunterkellerter Gebäude wird im Regelfall als Streifen- oder Plattengründung möglich sein.
Humoser Oberboden ist zu entnehmen und als Mutterboden wiederzuverwenden. Großflächige, zusätzliche Bodenaustauschmaßnahmen sind nach aktuellem Kenntnisstand des Untergrundes nicht zu erwarten.

Unterkellerte Gebäude

Im Regelfall kann die Gründung auf einer mittragenden Bodenplatte erfolgen. Bodenaustauschmaßnahmen im größeren Umfang sind nach aktuellem Kenntnisstand des Untergrundes nicht zu erwarten.

Die notwendige Abdichtung der Keller gegen Wasser ist im Einzelfall zu prüfen. Unter Berücksichtigung üblicher Kellertiefen sind Abdichtungen gegen drückendes Wasser gem. DIN 18533 notwendig.

6 Beurteilung der Versickerungsfähigkeit

Der bis zu den Endteufen angetroffene **Flugdecksand** hat eine gute Durchlässigkeit und eignet sich gem. DWA-A 138 zur Versickerung von Niederschlagswasser. Auf Grundlage von Erfahrungswerten kann ein Durchlässigkeitsbeiwert von kf > 5 * 10^{-5} m/s berücksichtigt werden.

Aufgrund des relativ hohen Grundwasserspiegels und unter Berücksichtigung eines Mindestabstandes von 1,00 m zwischen der Unterkante einer Versickerungsanlage und dem mittleren maximalen Grundwasserspiegel, ist eine Versickerung von Niederschlagswasser nur mittels **Mulden** möglich. Nach Einschätzung des Unterzeichners liegt der mittlere, maximale Grundwasserspiegel bei ca. 1,30 m unter vorhandenem Geländeniveau.

Bei einer Versickerungsmulde handelt es sich um eine maximal 0,30 m Tiefe Senke mit einem geringmächtigen Mutterbodenhorizont und einer Begrünung mit Rasen oder Stauden. Das Niederschlagswasser wird idealerweise oberflächlich eingeleitet.

7 Sonstige Hinweise

Die sachgemäße Anlage und Ausbildung von Baugruben und Böschungen unterliegt den Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen für Böschungen, Arbeitsraumarbeiten und Verbau gem. DIN 4124 und für den Aushub im Bereich benachbarter baulicher Anlagen gem. DIN 4223.

Lotrechter Aushub darf nur bis 1,25 m Tiefe und bei lastfreiem Randstreifen von mind. 0,60 m erfolgen. Bei Tiefen zwischen 1,25 und 1,75 m müssen Gräben mit Saumbohlen oder abgeböschter Kante oder Teilverbau gesichert werden.

Mutterboden und nichtbindiger Boden können mit einem Winkel von α = 45° geböscht hergestellt werden. In steifem Geschiebemergel ist ein Böschungswinkel von maximal α = 60° einzuhalten. Bei Wasseraustritt ist eine flachere Böschung notwendig.

Geologisches Büro Thomas Voß
Blücherstraße 16
25336 Elmshorn
www.geogrund-voss.de
Dipl. Geologe Thomas Voß

Anhang

- Lageplan

- Bohrprofile

- Schichtenverzeichnisse

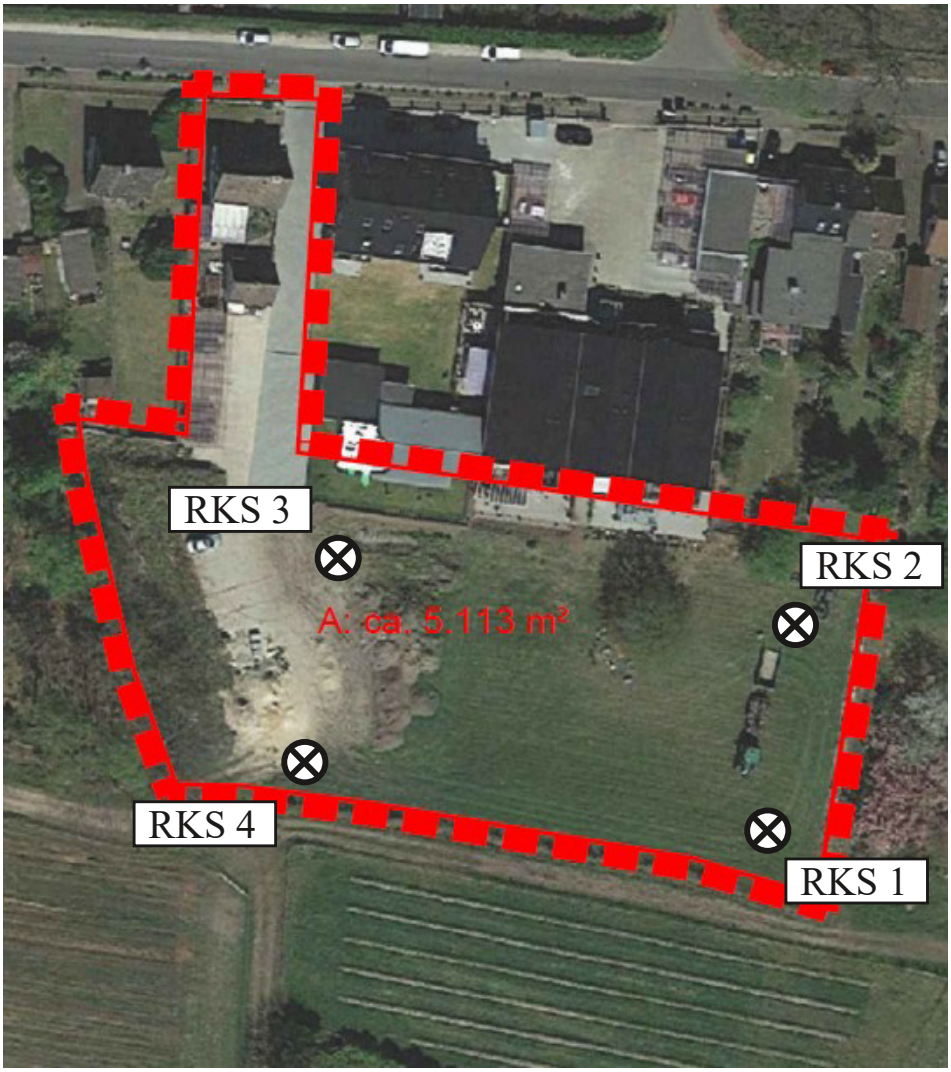

Lageplan

Maßstab: ca. 1 : 1000

Projekt: B.-Plan Nr. 37 / Moorrege
Ort: Voßmoor 25
25436 Moorrege

4 Rammkernsondierungen (RKS)

Geologisches Büro Thomas Voß Blücherstr. 16; 25336 Elmshorn; Tel.: 04121 / 4751721

RKS 1

m unter Geländeoberkante

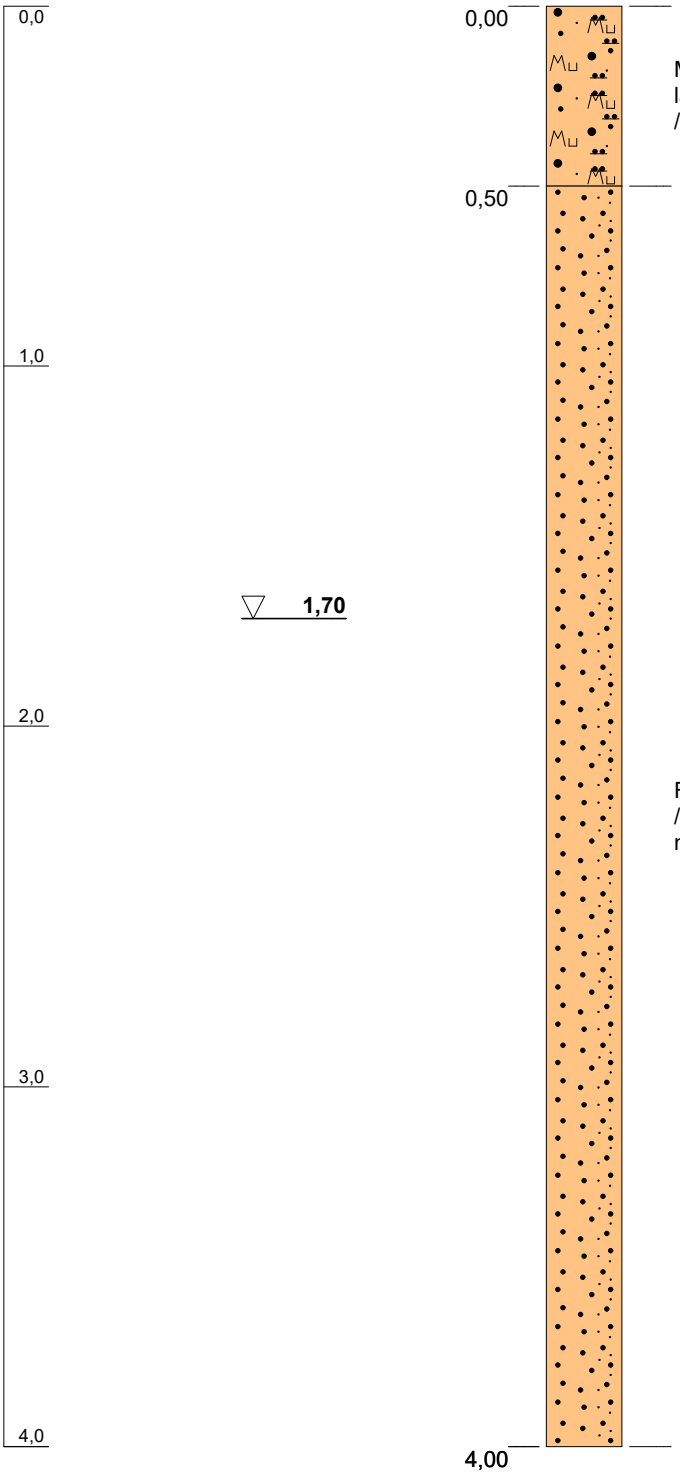

Mutterboden : Sand, schluffig, humos, lagenweise Sand / dunkelbraun bis schwarz / /

Flugdecksand : Mittelsand, stark feinsandig / hellbraun bis braungrau, oben rostfarben / mäßig schwer zu bohren /

Blatt 1 von 1

Projekt:	**B.-Plan Nr. 37 / Moorrege**
Bohrung:	**RKS 1**
Projektnr.:	21 / 036
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß
Datum:	18.02.2021

Geologisches Büro Thomas Voß
(Diplom Geologe)

Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
voss-thomas@t-online.de

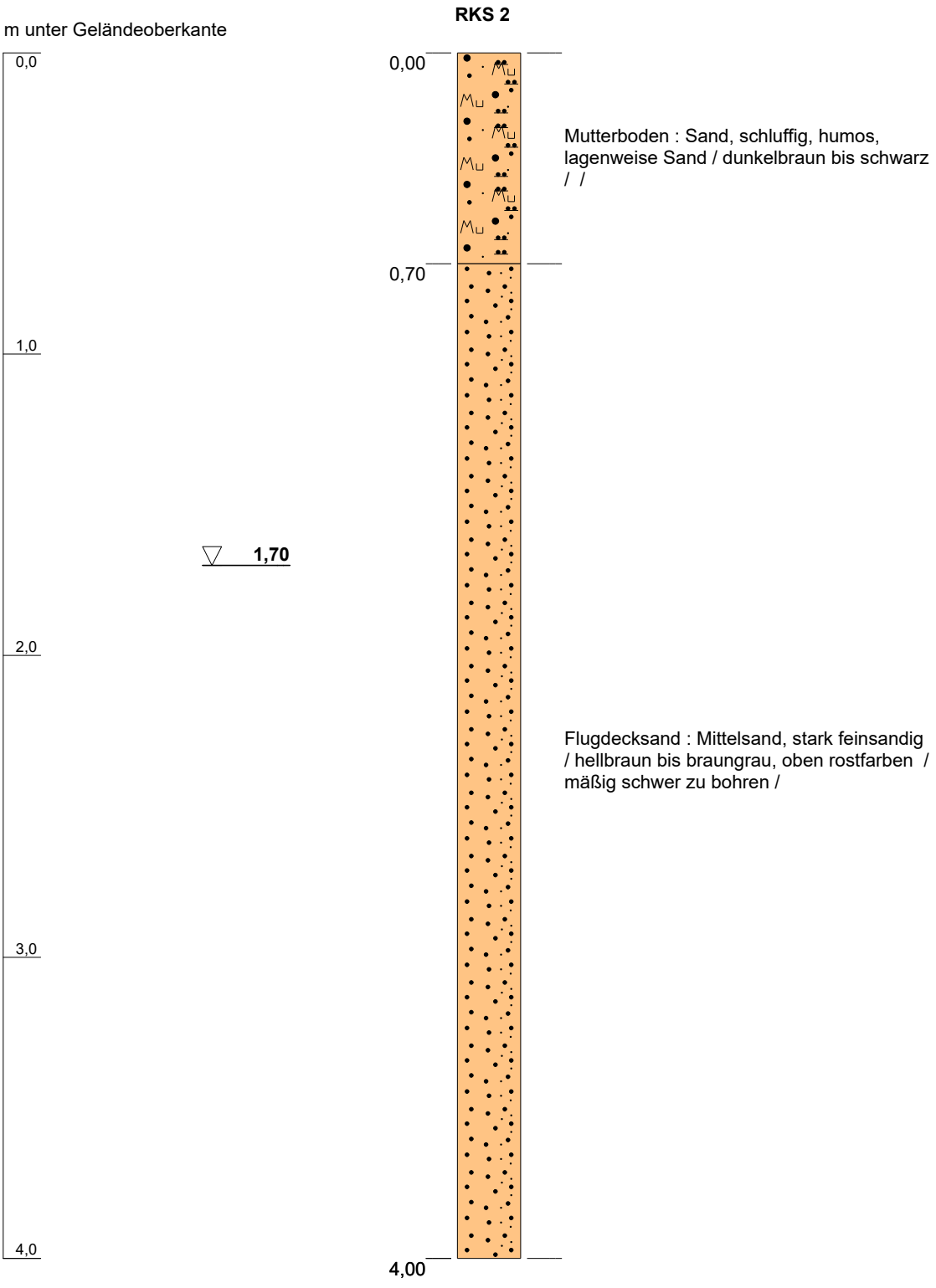

Blatt 1 von 1

Projekt:	**B.-Plan Nr. 37 / Moorrege**
Bohrung:	**RKS 2**
Projektnr.:	21 / 036
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß
Datum:	18.02.2021

Geologisches Büro Thomas Voß
(Diplom Geologe)

Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
voss-thomas@t-online.de

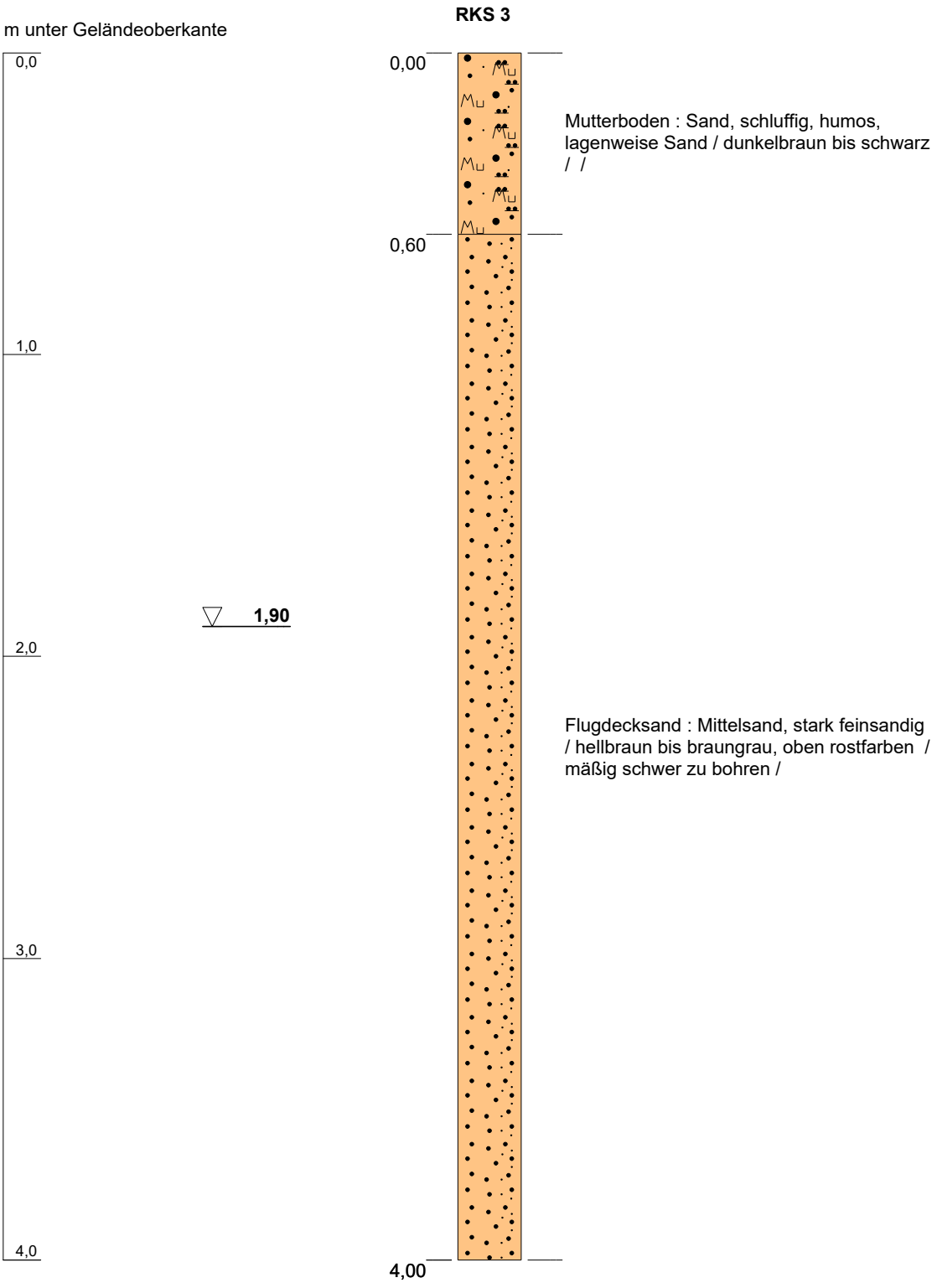

Projekt:	**B.-Plan Nr. 37 / Moorrege**
Bohrung:	**RKS 3**
Projektnr.:	21 / 036
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß
Datum:	18.02.2021

Geologisches Büro Thomas Voß
(Diplom Geologe)

Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
voss-thomas@t-online.de

RKS 4

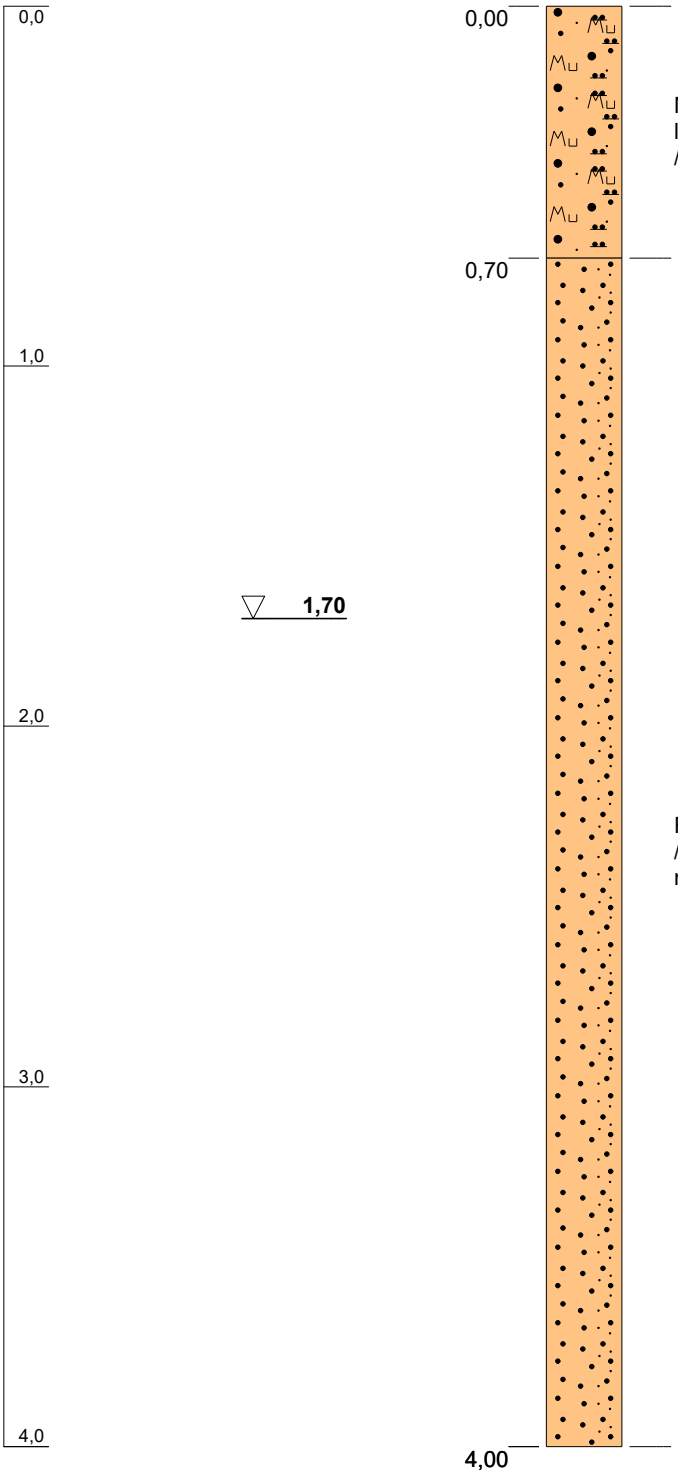

Mutterboden : Sand, schluffig, humos, lagenweise Sand / dunkelbraun bis schwarz / /

Flugdecksand : Mittelsand, stark feinsandig / hellbraun bis braungrau, oben rostfarben / mäßig schwer zu bohren /

Blatt 1 von 1

Projekt:	**B.-Plan Nr. 37 / Moorrege**
Bohrung:	**RKS 4**
Projektnr.:	21 / 036
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß
Datum:	18.02.2021

Geologisches Büro Thomas Voß
(Diplom Geologe)

Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
voss-thomas@t-online.de

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: B.-Plan Nr. 37 / Moorrege

Datum: 18.02.2021

Bohrung: RKS 1

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen**	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen				**Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges**	**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**					
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,50	**a)** Sand, schluffig, humos, lagenweise Sand				Handschachtung			
	b)							
	c)	**d)**	**e)** dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	**g)**	**h)**	**i)**				
4,00	**a)** Mittelsand, stark feinsandig				Grundwasserspiegel 1.70m			
	b)							
	c)	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** hellbraun bis braungrau, oben					
	f) Flugdecksand	**g)**	**h)**	**i)**				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: B.-Plan Nr. 37 / Moorrege

Datum: 18.02.2021

Bohrung: RKS 2

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen**	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen				**Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges**	**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**					
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,70	**a)** Sand, schluffig, humos, lagenweise Sand				Handschachtung			
	b)							
	c)	**d)**	**e)** dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	**g)**	**h)**	**i)**				
4,00	**a)** Mittelsand, stark feinsandig				Grundwasserspiegel 1.70m			
	b)							
	c)	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** hellbraun bis braungrau, oben					
	f) Flugdecksand	**g)**	**h)**	**i)**				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: B.-Plan Nr. 37 / Moorrege

Datum: 18.02.2021

Bohrung: RKS 3

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen**	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen				**Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges**	**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**					
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,60	**a)** Sand, schluffig, humos, lagenweise Sand				Handschachtung			
	b)							
	c)	**d)**	**e)** dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	**g)**	**h)**	**i)**				
4,00	**a)** Mittelsand, stark feinsandig				Grundwasserspiegel 1.90m			
	b)							
	c)	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** hellbraun bis braungrau, oben					
	f) Flugdecksand	**g)**	**h)**	**i)**				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: B.-Plan Nr. 37 / Moorrege

Datum: 18.02.2021

Bohrung: RKS 4

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen**	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen				**Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges**	**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**					
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,70	**a)** Sand, schluffig, humos, lagenweise Sand				Handschachtung			
	b)							
	c)	**d)**	**e)** dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	**g)**	**h)**	**i)**				
4,00	**a)** Mittelsand, stark feinsandig				Grundwasserspiegel 1.70m			
	b)							
	c)	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** hellbraun bis braungrau, oben					
	f) Flugdecksand	**g)**	**h)**	**i)**				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				